

# **GOLDMAN SACHS FUNDS III**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ALLGEMEINE HINWEISE</b>	<b>5</b>
<b>GLOSSAR</b>	<b>6</b>
<b>TEIL I: WESENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT</b>	<b>11</b>
I. Kurzdarstellung der Gesellschaft	11
II. Informationen über Anlagen	12
III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch	12
IV. Kosten, Provisionen und Besteuerung	14
V. Risikofaktoren	18
VI. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	19
<b>TEIL II: FACTSHEETS DER TEILFONDS</b>	<b>26</b>
Goldman Sachs AAA ABS	30
Goldman Sachs Alternative Beta	33
Goldman Sachs Asia Equity Income	36
Goldman Sachs Asian Debt (Hard Currency)	39
Goldman Sachs Biodiversity Bond	42
Goldman Sachs Global Climate & Environment Equity	45
Goldman Sachs Commodity Enhanced	48
Goldman Sachs Corporate Green Bond	51
Goldman Sachs Emerging Markets Debt (Hard Currency)	54
Goldman Sachs Emerging Markets Debt (Local Bond)	57
Goldman Sachs Emerging Markets Enhanced Index Sustainable Equity	60
Goldman Sachs Emerging Markets Equity Income	63
Goldman Sachs Global Environmental Transition Equity	66
Goldman Sachs Euro Credit	69
Goldman Sachs Eurozone Equity	72
Goldman Sachs Euro Bond	75
Goldman Sachs Eurozone Equity Income	78
Goldman Sachs Euro Long Duration Bond	81
Goldman Sachs Euro Short Duration Bond	84
Goldman Sachs Euro Sustainable Credit	87
Goldman Sachs Euro Sustainable Credit (ex-Financials)	90
Goldman Sachs Euromix Bond	93
Goldman Sachs European ABS	96
Goldman Sachs Europe Enhanced Index Sustainable Equity	99
Goldman Sachs Europe Equity	102
Goldman Sachs Europe Equity Income	105
Goldman Sachs Europe Sustainable Equity	108
Goldman Sachs Europe Sustainable Small Cap Equity	111
Goldman Sachs Global Flexible Multi-Asset	114
Goldman Sachs Protection	117
Goldman Sachs Global Yield Opportunities (ehemals NN)	120
Goldman Sachs Frontier Markets Debt (Hard Currency)	123
Goldman Sachs Global Enhanced Index Sustainable Equity	126
Goldman Sachs Global Equity Impact Opportunities	129
Goldman Sachs Global Equity Income	132
Goldman Sachs Global High Yield (ehemals NN)	135

Goldman Sachs Global Impact Corporate Bond	138
Goldman Sachs Global Inflation Linked Bond	141
Goldman Sachs Global Investment Grade Credit (ehemals NN)	144
Goldman Sachs Global Real Estate Equity (ehemals NN)	147
Goldman Sachs Global Sustainable Equity	150
Goldman Sachs Greater China Equity	153
Goldman Sachs Green Bond	156
Goldman Sachs Green Bond Short Duration	159
Goldman Sachs Japan Equity (ehemals NN)	162
Goldman Sachs North America Enhanced Index Sustainable Equity	165
Goldman Sachs Global Social Impact Equity	168
Goldman Sachs Social Bond	171
Goldman Sachs Sovereign Green Bond	174
Goldman Sachs US Dollar Credit	177
Goldman Sachs US Enhanced Equity	180
Goldman Sachs US Equity Income	183
Goldman Sachs USD Green Bond	186
<b>TEIL III: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN</b>	<b>189</b>
I. Die Gesellschaft	189
II. Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum: detaillierte Beschreibung	189
III. Anlagebeschränkungen	201
IV. Techniken und Instrumente	213
V. Verwaltung der Gesellschaft	219
VI. (Sub-)Fondsmanager	220
VII. Verwahrstelle, Register- und Transferstelle, Zahlstelle sowie Zentralverwaltungsstelle	221
VIII. Vertriebsstellen	223
IX. Anteile	223
X. Nettoinventarwert	224
XI. Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und die daraus resultierende Aussetzung des Handels	227
XII. Geschäftsberichte	228
XIII. Hauptversammlungen	228
XIV. Dividenden	228
XV. Liquidation, Zusammenlegung und Einbringung von Teilfonds oder Anteilsklassen sowie Aufteilung und Konsolidierung von Anteilen	229
XVI. Auflösung der Gesellschaft	229
XVII. Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	230
XVIII. Interessenkonflikte	230
XIX. Nominees	230
XX. Börsennotierung	231
<b>Anhang I: Vermögenswerte, die bei TRS und SFT zum Einsatz kommen können - Tabelle</b>	<b>232</b>
<b>Anhang II: Übersicht über die Indizes der Teilfonds der Gesellschaft - Tabelle</b>	<b>236</b>
<b>Anhang III: Vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR - Vorlagen</b>	<b>240</b>
Goldman Sachs AAA ABS	240
Goldman Sachs Asian Debt (Hard Currency)	248
Goldman Sachs Biodiversity Bond	256
Goldman Sachs Global Climate & Environment Equity	264
Goldman Sachs Corporate Green Bond	273
Goldman Sachs Emerging Markets Debt (Hard Currency)	282
Goldman Sachs Emerging Markets Debt (Local Bond)	291

Goldman Sachs Emerging Markets Enhanced Index Sustainable Equity	299
Goldman Sachs Emerging Markets Equity Income	308
Goldman Sachs Global Environmental Transition Equity	315
Goldman Sachs Euro Credit	323
Goldman Sachs Eurozone Equity	333
Goldman Sachs Euro Bond	341
Goldman Sachs Eurozone Equity Income	349
Goldman Sachs Euro Long Duration Bond	357
Goldman Sachs Euro Short Duration Bond	365
Goldman Sachs Euro Sustainable Credit	373
Goldman Sachs Euro Sustainable Credit (Ex-Financials)	383
Goldman Sachs Euromix Bond	393
Goldman Sachs European ABS	400
Goldman Sachs Europe Enhanced Index Sustainable Equity	408
Goldman Sachs Europe Equity	417
Goldman Sachs Europe Equity Income	425
Goldman Sachs Europe Sustainable Equity	435
Goldman Sachs Europe Sustainable Small Cap Equity	444
Goldman Sachs Global Flexible Multi-Asset	453
Goldman Sachs Protection	462
Goldman Sachs Global Yield Opportunities (ehemals NN)	470
Goldman Sachs Frontier Markets Debt (Hard Currency)	478
Goldman Sachs Global Enhanced Index Sustainable Equity	486
Goldman Sachs Global Equity Impact Opportunities	495
Goldman Sachs Global Equity Income	504
Goldman Sachs Global High Yield (ehemals NN)	511
Goldman Sachs Global Impact Corporate Bond	519
Goldman Sachs Global Inflation Linked Bond	528
Goldman Sachs Global Investment Grade Credit (ehemals NN)	536
Goldman Sachs Global Real Estate Equity (ehemals NN)	545
Goldman Sachs Global Sustainable Equity	553
Goldman Sachs Green Bond	562
Goldman Sachs Green Bond Short Duration	571
Goldman Sachs North America Enhanced Index Sustainable Equity	580
Goldman Sachs Global Social Impact Equity	589
Goldman Sachs Social Bond	597
Goldman Sachs Sovereign Green Bond	605
Goldman Sachs US Dollar Credit	614
Goldman Sachs US Equity Income	623
Goldman Sachs USD Green Bond	630



## ALLGEMEINE HINWEISE

Die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft ist nur dann rechtswirksam, wenn sie gemäß den Bestimmungen des aktuellsten Prospekts vorgenommen wird, dem der neueste Jahresbericht und Halbjahresbericht beigelegt sind, falls letzterer nach dem aktuellsten Jahresbericht veröffentlicht wurde. Es sind ausschließlich diejenigen Angaben verlässlich, die im Prospekt sowie in den darin genannten, öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sind.

Im vorliegenden Prospekt werden die allgemeinen und für alle Teilfonds geltenden Rahmenbedingungen dargelegt. Er ist stets in Verbindung mit den Factsheets der Teilfonds zu lesen. Bei jeder Neuauflage von Teilfonds werden die entsprechenden Factsheets in den Prospekt aufgenommen. Sie sind integraler Bestandteil des Prospekts. Potenzielle Anleger sollten sich vor jeder Anlageentscheidung anhand der Factsheets informieren.

Der Prospekt wird regelmäßig aktualisiert, um wichtige Änderungen aufzunehmen. Daher wird den Anlegern empfohlen, bei der Gesellschaft nachzufragen, ob ihnen der aktuellste Prospekt vorliegt. Dieser kann von der Website <https://am.gs.com> heruntergeladen werden. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft Anteilinhabern oder potenziellen Anlegern auf Anfrage kostenlos die aktuelle Fassung des Prospekts zur Verfügung.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg und ist von der zuständigen luxemburgischen Behörde zugelassen. Diese Zulassung stellt keine Bestätigung des Inhalts des Prospekts oder der Qualität der Anteile der Gesellschaft oder ihrer Anlagen durch die zuständige luxemburgische Behörde dar. Die Aufsicht über die Geschäfte der Gesellschaft wird durch die zuständige luxemburgische Behörde ausgeübt.

Die Gesellschaft ist nicht gemäß dem US-amerikanischen Kapitalanlagegesellschaftsgesetz („United States Investment Companies Act“) von 1940 in seiner geänderten Fassung registriert. Die Anteile der Gesellschaft sind weder gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz („United States Securities Act“) von 1933 in seiner geänderten Fassung (der „Securities Act“) noch gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und diese Anteile dürfen ausschließlich in Übereinstimmung mit dem Securities Act oder bundesstaatlichen oder anderen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder in anderer Weise übertragen werden. Die Anteile der Gesellschaft dürfen für Rechnung von US-Personen, wie in Rule 902 von Regulation S des Securities Act definiert, weder angeboten noch verkauft werden.

Antragsteller können aufgefordert werden, eine Erklärung abzugeben, dass sie keine US-Person sind und die Anteile weder im Namen einer US-Person noch mit der Absicht erwerben, sie an eine US-Person zu verkaufen.

Die Anteile der Gesellschaft dürfen jedoch Anlegern angeboten werden, die im Sinne des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) als US-Personen anzusehen sind, unter der Maßgabe, dass diese Anleger nicht als US-Personen im Sinne von Rule 902 von Regulation S des Securities Act gelten.

Anleger sollten sich über die in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- oder Niederlassungsland geltenden Gesetze und Vorschriften in Verbindung mit einer Anlage in die Gesellschaft informieren und sich bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts an ihre Finanz-, Rechts- und Steuerberater wenden.

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie alle in Luxemburg geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Richtigkeit der in diesem Prospekt zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung enthaltenen Informationen verantwortlich. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft bestätigt nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen korrekt und richtig dargestellt sind und keine Information zurückgehalten wurde, die, sofern sie in diesen Prospekt eingeflossen wäre, dessen Sinn und Zweck verändert hätte.

Der Wert der Anteile der Gesellschaft unterliegt den Schwankungen vieler Faktoren. Alle Vorausberechnungen über Wertentwicklungen oder Angaben bisheriger Renditen haben lediglich informativen Charakter und stellen in keinerlei Weise eine Garantie für die künftige Wertentwicklung dar. Daher weist der Verwaltungsrat der Gesellschaft darauf hin, dass der Rücknahmepreis aufgrund der normalen Kursschwankungen der im Portfolio enthaltenen Wertpapiere, die auch ohne Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse stattfinden, höher oder niedriger als der Zeichnungspreis der Anteile sein kann.

Der Prospekt wurde ursprünglich in Englisch verfasst. Er kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen der englischen Fassung des Prospekts und den fremdsprachigen Übersetzungen hat die englische Version Vorrang, es sei denn (und nur in diesem Fall), das Recht eines Landes, in dem die Anteile öffentlich angeboten werden, sieht anderslautende Bestimmungen vor. In einem solchen Fall wird der Prospekt dennoch nach luxemburgischem Recht ausgelegt. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten in Verbindung mit Anlagen in der Gesellschaft unterliegen ebenfalls luxemburgischem Recht.

DER VORLIEGENDE PROSPEKT STELLT UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EIN ANGEBOT ODER EINE AUFFORDERUNG IN EINER GERICHTSBARKEIT DAR, IN DER EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG NICHT RECHTMÄSSIG WÄRE. DIESER PROSPEKT STELLT UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EIN ANGEBOT ODER EINE AUFFORDERUNG AN PERSONEN DAR, AN DIE SICH EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG LAUT GESETZ NICHT RICHTEN DARF.

## GLOSSAR

**Advisers Act:** der U.S. Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung.

**Annahmeschluss:** Annahmeschluss für den Eingang von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen: 15:30 Uhr MEZ an jedem Bewertungstag, soweit im Factsheet des betreffenden Teilfonds im Abschnitt „Ergänzende Informationen“ nichts Anderslautendes festgelegt ist.

**Anteile:** Anteile jedes Teilfonds werden in Form von Namensanteilen angeboten, sofern vom Verwaltungsrat nicht anders beschlossen. Alle Anteile müssen vollständig einbezahlt sein, Anteilsbruchteile werden bis zur dritten Dezimalstelle ausgegeben.

**Anteilsinhaber:** Eine Person oder Gesellschaft, die Anteile eines Teilfonds besitzt.

**Anteilsklasse:** Eine, manche oder alle Anteilsklassen eines Teilfonds, deren Vermögen gemeinsam mit dem Vermögen anderer Anteilsklassen angelegt wird, die aber jeweils eigene Merkmale wie unter anderem hinsichtlich der Gebührenstruktur, des Mindestzeichnungsbetrags und des Mindestanlagebestands, der Ausschüttungspolitik oder der Referenzwährung aufweisen können.

**Anteilsklassen-Overlay:** Eine Technik der Portfolioverwaltung, die auf Anteilsklassen mit Währungsabsicherung angewendet wird. Der Zweck des Anteilsklassen-Overlays besteht darin, alle Technikarten zu gruppieren, die auf der Ebene der Anteilsklassen angewendet werden können.

**Aufsichtsbehörde:** Die Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxemburg oder die jeweilige Aufsichtsbehörde in den Ländern, in denen die Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

**Basisinformationsblatt** Ein standardisiertes Dokument für jede Anteilsklasse, das gemäß Verordnung (EU) 1286/2014 wesentliche Informationen für Anteilsinhaber zusammenfasst.

**Benchmark/Index (zusammen „Indizes“):** Die Benchmark ist eine Bezugsgröße, anhand derer, sofern nichts Anderslautendes angegeben ist, die Wertentwicklung eines Teilfonds gemessen werden kann. Ein Teilfonds kann unterschiedliche Anteilsklassen und dazugehörige Referenzindizes aufweisen und diese Referenzindizes können sich von Zeit zu Zeit ändern. Weiterführende Informationen zu den entsprechenden Anteilsklassen finden Sie auf der Website <https://am.gs.com>. Die Benchmark kann auch als Maßstab für die Marktkapitalisierung der zugrunde liegenden Unternehmen, die für eine Anlage in Betracht kommen, verwendet werden, was gegebenenfalls im Anlageziel und in der Anlagepolitik des Teilfonds angegeben wird. Die Korrelation mit der Benchmark kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren und ist abhängig von Faktoren wie dem Risikoprofil, dem Anlageziel und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds sowie von der Konzentration der in der Benchmark enthaltenen Werte. Wenn ein Teilfonds in einen Index anlegt, muss dieser Index die Anforderungen an „Finanzindizes“ erfüllen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und des CSSF-Rundschreibens 14/592 festgelegt sind.

**Best-in-Universe:** Der „Best-in-Universe“-Ansatz beschreibt eine auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG)

basierende Auswahl, bei der die Unternehmen bevorzugt werden, die aus außerfinanzieller Sicht und unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich am besten bewertet sind.

**Bewertungstag:** Jeder Geschäftstag, sofern im Factsheet des betreffenden Fonds nicht anders angegeben.

**Bond Connect:** Bond Connect ist ein Programm für den gegenseitigen Marktzugang, das Anlegern aus Festlandchina und anderen Ländern den Handel auf dem Rentenmarkt des jeweils anderen Landes ermöglicht. Der Northbound-Handel ermöglicht ausländischen Anlegern aus Hongkong und anderen Regionen Anlagen im China Interbank Bond Market durch Vereinbarungen für den gegenseitigen Zugang in Bezug auf Handel, Verwahrung und Abrechnung.

**CDSC:** Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge).

**Chinesische A-Aktien oder A-Aktien:** Auf Renminbi lautende „A“-Aktien von Unternehmen, die an Börsen auf dem chinesischen Festland notiert sind. CNH: Der außerhalb der VRC gehandelte chinesische Offshore-RMB. CNY: Der innerhalb der VRC gehandelte chinesische Onshore-RMB.

**CSRC:** China Securities Regulatory Commission.

**CSSF:** Die Commission de Surveillance du Secteur Financier ist die in Luxemburg für die Gesellschaft zuständige Regulierungs- und Aufsichtsbehörde.

**Dividende:** Ausschüttung eines Teils des oder des gesamten einer Anteilsklasse des Teilfonds zurechenbaren Nettoertrags, Kapitalgewinns bzw. Kapitals.

**DSGVO:** Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

**Durchschnittliches gewichtetes ESG-Rating:** Ein Nachhaltigkeitsindikator, der misst, wie die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden.

**Erfolgshonorar:** Die erfolgsabhängige Vergütung, die von einem Teilfonds an den Fondsmanager zu zahlen ist.

**ESG-Rating:** Das ESG-Rating ist ein quantitatives Maß zur Bewertung der Risiken oder Leistung in Bezug auf die Parameter Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sowie der Fähigkeit des Emittenten, diese Risiken zu steuern und zu mindern, und wird auf Emittentenebene zugewiesen. Das ESG-Rating basiert auf der Analyse externer und/oder interner Daten und Informationen, um wesentliche ESG-Risiken und ihre möglichen finanziellen Auswirkungen auf die Prognose des Emittenten zu identifizieren, die für den Anlageentscheidungsprozess und die laufende Überwachung relevant sind.

**Fondsmanager:** Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der/die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft bestellte(n) Fondsmanager.

**Geldmarktfonds für Anlagen mit kurzer Laufzeit:** Ein Geldmarktfonds, der in gemäß der Geldmarktfondsverordnung zulässige Geldmarktinstrumente investiert und den in der Geldmarktfondsverordnung festgelegten Portfolioregeln unterliegt.

**Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel mit konstantem Nettoinventarwert oder „CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel“:** Ein Geldmarktfonds, der (i) versucht, einen unveränderlichen Nettoinventarwert pro Einheit oder Anteil aufrechtzuerhalten; (ii) wenn die Erträge des Fonds täglich anfallen und entweder an den Anleger ausgezahlt oder zum Kauf weiterer Einheiten oder Anteile des Fonds verwendet werden können; (iii) wenn Vermögenswerte in der Regel zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden und der Nettoinventarwert auf den nächsten Prozentpunkt oder den entsprechenden Wert in anderer Währung gerundet wird; und (iv) der mindestens 99,5 % seines Vermögens in Instrumente gemäß der Geldmarktfondsverordnung, in umgekehrte Pensionsgeschäfte, die mit Staatsanleihen gemäß der Geldmarktfondsverordnung besichert sind, und Barmittel investiert.

**Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität oder „LVNAV-Geldmarktfonds“:** Ein Geldmarktfonds (MMF), der die spezifischen Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung erfüllt.

**Geldmarktfondsverordnung oder MMF-Verordnung:** Verordnung (EU) Nr. 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds und damit verbundene delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und Leitlinien.

**Geldmarktinstrumente:** Instrumente gemäß Definition in Artikel 2 (1) (o) der Richtlinie 2009/65/EG und wie in Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission aufgeführt, die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

**Geregelter Markt:** Der Markt, wie in Artikel 4, Absatz 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente definiert, sowie jeder andere Markt in einem zulässigen Staat, der geregelt, regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

**Geschäftstag:** Geschäftstag bezeichnet für jeden Teilfonds jeden Tag, der gemäß Beschluss des Verwaltungsrates in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft ein Geschäftstag ist, bzw. die Tage, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (1) Die Banken in London und/oder Luxemburg sind für den Geschäftsbetrieb geöffnet, (2) die Luxemburger Börse ist für den Geschäftsbetrieb geöffnet, (3) es handelt sich nicht um einen gesetzlichen Feiertag in dem Land, in dem sich das Managementteam des Teilfonds befindet, (4) der Verwaltungsrat ist in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft der Auffassung, dass ausreichende Märkte, die den Anlagen des Portfolios zugrunde liegen, geöffnet sind, um einen ausreichenden Handel und eine ausreichende Liquidität für ein effizientes Portfoliomanagement zu ermöglichen. Geschäftstage werden für jeden Teilfonds auf dieser Grundlage definiert. Eine Liste der Nicht-Geschäftstage ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat ausdrücklich beschlossen hat, dass die folgenden Tage Nicht-Geschäftstage sind: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Weihnachten (25. Dezember) und 2. Weihnachtsfeiertag (26. Dezember).

**Gesellschaft:** Goldman Sachs Funds III, einschließlich aller bestehenden und künftigen Teilfonds.

**Gesetz von 2010:** Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden und ergänzten Fassung, einschließlich durch das Luxemburger Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) betreffend Verwahrstellenfunktionen, Vergütungsgrundsätzen und Sanktionen.

**Gesetzliche Fälligkeit:** Das Datum, an dem das Kapital eines Wertpapiers vollständig zurückgezahlt werden muss und das keine Wahlfreiheit lässt.

**Gewichtete durchschnittliche Fälligkeit oder „WAM“:** Die durchschnittliche Zeit aller zugrunde liegenden Vermögenswerte des Geldmarktfonds bis zur gesetzlichen Fälligkeit oder, falls kürzer, bis zur nächsten Zinsanpassung auf einen Geldmarktsatz spiegelt die relativen Bestände in jedem Vermögenswert wider.

**Gewichtete durchschnittliche Laufzeit oder „WAL“:** Die durchschnittliche Laufzeit aller Basiswerte des Geldmarktfonds bis zur rechtlichen Fälligkeit, die die relativen Bestände der einzelnen Vermögenswerte widerspiegelt.

**Goldman Sachs:** The Goldman Sachs Group, Inc. und ihre verbundenen Unternehmen.

**GSAMI:** Goldman Sachs Asset Management International, eine indirekte Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc.

**H-Anteile:** Aktie eines auf dem chinesischen Festland gegründeten Unternehmens, das an der Hong Kong Stock Exchange oder einer anderen ausländischen Börse notiert ist.

**Hebelwirkung:** Eine Methode, mit der die Verwaltungsgesellschaft das Risiko eines von ihr verwalteten Fonds erhöhen kann, sei es durch Fremdfinanzierung oder durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.

**Historische Wertentwicklung:** Angaben zur früheren Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds finden Sie auf <https://am.gs.com>. Die frühere Wertentwicklung gibt keinerlei Aufschluss über die zukünftige Wertentwicklung eines Teilfonds und bietet keine Garantie für zukünftige Erträge.

**Institutionelle Anleger:** Ein Anleger im Sinne von Artikel 174 (II) des luxemburgischen Gesetzes von 2010. Dazu zählen gegenwärtig Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Kreditinstitute und andere professionelle Finanzdienstleister, die entweder für eigene Rechnung oder für ihre Kunden, die ebenfalls Anleger im Sinne dieser Definition sind, oder im Rahmen einer Vermögensverwaltung investieren, luxemburgische und ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen und qualifizierte Holdinggesellschaften.

**Mémorial:** Das luxemburgische Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, am 1. Juni 2016 durch RESA ersetzt und unten erklärt.

**Methodik für umweltfreundliche, soziale und nachhaltige Anleihen:** Die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für umweltfreundliche, soziale und nachhaltige Anleihen definiert die technischen Screening-Kriterien für jede Wirtschaftstätigkeit, die durch grüne Anleihen repräsentiert wird. Jede Wirtschaftstätigkeit sollte diese technischen Prüf-Kriterien erfüllen, die sich aus der EU-Taxonomie, der Climate Bonds Initiative und internen Umwelt-Prüf-Kriterien ergeben.

**MEZ:** Mittteleuropäische Zeit.

**MiFID II:** Die Richtlinie 2014/65/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

**Mindestzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand:** Der Mindestanlagebetrag für Erstanlagen sowie der Mindestanlagebestand.

**Mitgliedstaat:** Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

**Nachhaltige Anlage(n):** Anlage(n), die auf der Grundlage des Rahmenwerks für nachhaltige Anlagen der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft wird/werden.

**Nachhaltigkeitsfaktoren:** Gemäß Definition in Artikel 2 (24) SFDR umfasst der Begriff Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

**Nachhaltigkeitsrisiko** Gemäß Definition in Artikel 2 (22) SFDR umfasst der Begriff mit den Themen Umwelt, Soziales oder Governance zusammenhängende Ereignisse, Bedingungen oder Umstände, die tatsächlich oder potenziell zu einem erheblichen Wertverlust von Anlagen führen können.

**Nettoinventarwert je Anteil:** Mit Bezug auf die Anteile einer beliebigen Anteilsklasse wird der Wert je Anteil gemäß den betreffenden Bestimmungen ermittelt, die in Teil III in Kapitel X „Nettoinventarwert“ beschrieben sind.

**Nominees:** Eine Vertriebsstelle, auf deren Namen Anteile eingetragen sind, die diese Anteile aber für Rechnung des rechtmäßigen Eigentümers hält.

**OECD:** Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

**OGA:** Ein Organismus für gemeinsame Anlagen.

**OGAW:** Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinie.

**OGAW-Richtlinie:** Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung und bisweilen ergänzt, einschließlich durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.

**PAI-Indikator(en)** Die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der SFDR aufgeführt sind.

**Pariser Klimaabkommen:** Das Pariser Klimaabkommen ist ein Abkommen zum Klimawandel mit dem Ziel, die globale Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Niveau auf deutlich unter 2, vorzugsweise 1,5 Grad Celsius, zu begrenzen.

**Pensionsgeschäft:** Eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere in seinem Portfolio an einen Kontrahenten verkauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die betreffenden Wertpapiere zu einem beiderseitig vereinbarten Zeitpunkt und Kurs, einschließlich einer beiderseitig vereinbarten Zinszahlung, vom Kontrahenten zurückzukaufen.

**QFII:** Qualified Foreign Institutional Investor gemäß den und vorbehaltlich der geltenden chinesischen Verordnungen.

**Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen:** Rahmenwerk der Verwaltungsgesellschaft, mit dem bestimmt wird, ob es sich bei Anlagen um eine nachhaltige Anlage gemäß Artikel 2 (17) SFDR handelt. Weitere Einzelheiten dazu sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

**Referenzwährung:** Die für die Messung der Performance eines Teilfonds und für Abrechnungszwecke verwendete Währung.

**Referenzwert-Verordnung:** Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Benchmarks in Finanzinstrumenten und Finanzverträgen oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Gemäß der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft schriftliche Pläne erstellt und verwaltet, in denen sie die Maßnahmen festlegt, die sie im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung eines Benchmarks ergreifen würde. Diese schriftlichen Pläne sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich. Eine Übersicht über die Indizes der Teilfonds der Gesellschaft, einschließlich der Bestätigung, dass die Administratoren der Indizes bei der zuständigen Behörde gemäß der Referenzwert-Verordnung registriert sind, finden Sie im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft.

**Register- und Transferstelle:** Jede von der Gesellschaft bestimmte Register- und Transferstelle.

**REIT:** Real Estate Investment Trust, der entweder als geschlossener Investmentfonds gegründet wurde oder nach den geltenden lokalen Gesetzen die Voraussetzungen für eine Gesellschaft erfüllt.

**RESA:** Recueil électronique des sociétés et associations, die zentrale elektronische Plattform für rechtliche Veröffentlichungen in Luxemburg, die die Mémorial ab dem 1. Juni 2016 ersetzt.

**Restlaufzeit:** Die verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Fälligkeit eines Wertpapiers.

**RMB:** Der Renminbi, die gesetzliche Währung der VRC. Er bezeichnet die chinesische Währung, die an den Märkten für Onshore Renminbi (CNY) und Offshore Renminbi (CNH) gehandelt wird.

**RQFII:** Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor gemäß den und vorbehaltlich der geltenden chinesischen Verordnungen.

**Satzung:** Die Satzung der Gesellschaft, wie zu gegebener Zeit abgeändert.

**SEHK:** Stock Exchange of Hong Kong Limited.

**SSE:** Shanghai Stock Exchange.



**Standard-Geldmarktfonds:** Ein Geldmarktfonds, der in gemäß der Geldmarktfondsverordnung zulässige Geldmarktinstrumente investiert und den in der Geldmarktfondsverordnung festgelegten Portfolioregeln unterliegt.

**Stewardship:** Die verantwortungsvolle Allokation, Verwaltung und Beaufsichtigung von Kapital, um für Kunden und Begünstigte einen langfristigen Wert zu schaffen, der zu einem nachhaltigen Nutzen für die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft führt. Dies geschieht durch eine kontinuierliche Bewertung der Unternehmensstrategien, der Investitions- und Finanzierungstätigkeiten, der Managementanreize, der Ressourcennutzung, der Regulierungspolitik und der Umweltauswirkungen sowie der Gesamtauswirkungen auf und des Engagements gegenüber Verbrauchern, Arbeitnehmern und Gemeinschaften, in denen sie tätig sind, um die langfristige Wertschöpfung zu bewerten und zu fördern. Die Bewertung und Förderung einer effektiven Stewardship ist ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses.

**Stock Connect:** Das Programm für den gegenseitigen Marktzugang, über das Anleger mit ausgewählten Wertpapieren handeln können. Zur Zeit der Veröffentlichung des Prospekts sind das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen – Hong Kong Stock Connect-Programm funktionsfähig. Stock Connect besteht aus dem Northbound-Handel, über den Anleger aus Hongkong und anderen Ländern chinesische A-Aktien erwerben und halten können, die an der SSE und an der SZSE notiert sind, und dem Southbound-Handel, über den Anleger auf dem chinesischen Festland Aktien erwerben und halten können, die an der SEHK notiert sind.

**Sub-Anlageberater:** Jeder Sub-Anlageberater, den der Fondsmanager beauftragt hat, ihn bei der Verwaltung eines bestimmten Anlageportfolios eines Kunden zu unterstützen.

**Sub-Fondsmanager:** Jeder Sub-Fondsmanager, dem der Fondsmanager die Anlageverwaltung des jeweiligen Portfolios ganz oder teilweise übertragen hat.

**SZSE:** Shenzhen Stock Exchange.

**Taxonomieverordnung oder TR:** Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Anlagen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils gültigen Fassung.

**Teilfonds:** Umbrella-Fonds sind einzelne Rechtspersonen, die einen oder mehrere Teilfonds umfassen. Jeder Teilfonds hat sein eigenes Anlageziel, seine eigene Anlagepolitik und sein eigenes Portfolio aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

**Total Return Swap (einschließlich Swaps, die als Performance Swap bezeichnet werden):** Ein Derivatekontrakt gemäß Verordnung (EU) 648/2012 in der jeweils gültigen Fassung, bei dem ein Kontrahent die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, einschließlich Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Marktbewegungen und Kreditverlusten, an einen anderen Kontrahenten überträgt.

**Übertragbare Wertpapiere:** Übertragbare Wertpapiere gemäß Art. 1 (34) des Gesetzes von 2010.

**Umgekehrtes Pensionsgeschäft:** Eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere in seinem Portfolio von einem Verkäufer erwirbt, der sich verpflichtet, die Wertpapiere zu einem beiderseitig vereinbarten Zeitpunkt und Kurs zurückzukaufen. Die Rendite, die der Teilfonds während der Haltezeit des Instruments erhält, ist somit vorab festgelegt.

**UN-SDGs:** Die Ziele für nachhaltige Entwicklung, wie sie 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedet wurden. Diese Ziele sind ein universeller Satz von Zielen und Indikatoren, um Leitlinien bereitzustellen und zum Übergang zu einer nachhaltigen Welt beizutragen.

**Variable Net Asset Value-Geldmarktfonds oder „VNAV MMF“:** Ein Geldmarktfonds, der die spezifischen Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung erfüllt.

**Verbriefung:** Verbriefung im Sinne von Artikel 4(1)(61) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

**Verordnung (EU) Nr. 1286/2014:** Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP).

**Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) oder SFDR:** Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.

**Vertriebsstelle:** Jede von der Gesellschaft bestimmte Vertriebsstelle, die Anteile vertreibt oder den Vertrieb von Anteilen regelt.

**Verwahrstelle:** Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden im Rahmen der Verwahrungs-, Cashflow-Überwachungs- und Kontrollpflichten von Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. verwahrt.

**Verwaltetes Vermögen:** Verwaltetes Vermögen, das einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist.

**Verwaltungsgesellschaft:** Das Unternehmen, das als benannte Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes von 2010 handelt und dem die Verantwortung für die Anlageverwaltung, für Verwaltungsaufgaben und für die Vermarktung übertragen wurde.

**VRC:** Volksrepublik China.

**Wertpapierfinanzierungsgeschäft (oder „SFT“):** Ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 in der jeweils gültigen Fassung. Bei den vom Verwaltungsrat gewählten SFT handelt es sich um Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte.

**Wertpapierleihstelle:** Die von der Gesellschaft als Vermittler für Wertpapierleihgeschäfte beauftragte Stelle.

**Wertpapierverleihgeschäft:** Eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere überträgt, wobei sich der Leihnehmer verpflichtet, zu einem künftigen Zeitpunkt oder auf Aufforderung des Übertragenden gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben.

**Wichtigste nachteilige Auswirkungen oder PAI:** Negative, wesentliche oder potenziell wesentliche Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich aus Anlageentscheidungen oder Anlageberatungen durch Rechtsträger ergeben, sich dadurch verschlechtern oder in direktem Zusammenhang damit stehen.

**Zahlstelle:** Jede von der Gesellschaft bestimmte Zahlstelle.

**Zahlungsfälligkeit für Zeichnungen, Rücknahme- und Umtauschanträge:** Normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag, sofern im Factsheet des betreffenden Fonds nichts anderes festgelegt ist. Dieser Zeitraum kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft verlängert oder verkürzt werden.

## TEIL I: WESENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT

### I. KURZDARSTELLUNG DER GESELLSCHAFT

#### Gründungsdatum und -ort, Rechtsform

Gegründet am 6. September 1993 in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, als Luxemburger Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) in Form einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'investissement à capital variable („SICAV“)) mit mehreren Teilfonds.

#### Sitz der Gesellschaft

80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg Handels- und Gesellschaftsregister Nr. B 44.873

#### Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)

#### Verwaltungsrat

Vorsitzender:

- **Dirk Buggenhout**  
Head of Operations  
Goldman Sachs Asset Management  
Prinses Beatrixlaan 35,  
2595AK, Den Haag,  
Niederlande

Mitglieder des Verwaltungsrats:

- **Jan Jaap Hazenberg**  
Goldman Sachs Asset Management  
Prinses Beatrixlaan 35,  
2595AK, Den Haag  
Niederlande
- **Sophie Mosnier**  
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied  
41, rue du Cimetière  
L--3350 Leudelage
- **Hilary Lopez**  
Goldman Sachs Asset Management International  
Plumtree Court  
25 Shoe Lane  
London, EC4A 4AU,  
Vereinigtes Königreich
- **Grainne Alexander**  
Nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied  
Daarswood, Daars North,  
Sallins Co. Kildare  
Irland
- **Jonathan Beinler**  
Goldman Sachs Asset Management, L.P.  
200 West Street  
10282 New York  
USA

#### Unabhängige Abschlussprüfer

**PriceWaterhouseCoopers**  
2, rue Gerhard Mercator,  
L-2182 Luxemburg

#### Verwaltungsgesellschaft

**Goldman Sachs Asset Management B.V.**  
Prinses Beatrixlaan 35,  
2595AK, Den Haag,  
Niederlande

#### Fondsmanager

- **Irish Life Investment Managers Limited**  
Beresford Court  
Beresford Place Dublin 1,  
Irland
- **Nomura Asset Management Taiwan Ltd.**  
30F, 7 Xin Yi Road, Section 5,  
Taipei 101,  
Taiwan, R.O.C.

#### Verbundene Fondsmanager

- **Goldman Sachs Asset Management International**  
Plumtree Court  
25 Shoe Lane  
London, EC4A 4AU,  
Vereinigtes Königreich

#### Verbundene Sub-Fondsmanager

- **Goldman Sachs Towarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A.**  
12, Topiel  
Warschau 00-342,  
Polen
- **Goldman Sachs Asset Management (Hong Kong) Ltd.**  
2 Queens Road  
Cheung Kong Center,  
68th Floor Central,  
Hongkong
- **Goldman Sachs Asset Management (Singapore) Pte. Ltd.**  
1 Raffles Link  
# 07-01 South Lobby  
039393 Singapur
- **Goldman Sachs Asset Management, L.P.**  
200 West Street  
10282 New York  
USA
- **Goldman Sachs Asset Management Co., Ltd.**  
Toranomon Hills Station Tower, 6-1, Toranomon 2-  
Chome Minato-Ku, Tokio, 105-5543,  
Japan
- **Goldman Sachs International**  
Plumtree Court 25 Shoe Lane  
London EC4A 4AU  
Vereinigtes Königreich

#### Globale Vertriebsstelle

- **Goldman Sachs Asset Management B.V.**

Prinses Beatrixlaan 35  
2595AK Den Haag  
Niederlande

### Zentralverwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.  
80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg

### Verwahr-, Register-, Transfer- und Zahlstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.  
80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg

### Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge können über die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstellen und die Zahlstellen der Gesellschaft gestellt werden.

### Geschäftsjahr

Vom 1. Oktober bis zum 30. September

### Ordentliche Hauptversammlung

Am vierten Donnerstag im Januar um 14:00 Uhr (MEZ).

Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, findet die Versammlung am ersten darauffolgenden Geschäftstag statt.

### Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Goldman Sachs Asset Management B.V.  
P.O. Box 90470  
2509 LL Den Haag  
Niederlande  
E-Mail: [ESS@gs.com](mailto:ESS@gs.com) oder <https://am.gs.com>.

### Für Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

**Goldman Sachs Asset Management B.V.**  
Prinses Beatrixlaan 35,  
2595AK Den Haag  
Niederlande

E-Mail: [ESS@gs.com](mailto:ESS@gs.com)  
Weitere Informationen finden Sie unter <https://am.gs.com>

## II. INFORMATIONEN ÜBER ANLAGEN

### Allgemeines

Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft besteht darin, ihr Vermögen in Wertpapieren bzw. anderen liquiden Finanzvermögenswerten, die in Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 genannt sind, anzulegen, mit dem Ziel, die Anteilshaber am Ergebnis der Verwaltung ihres Portfolios zu beteiligen. Die Gesellschaft ist zur Einhaltung der in Teil I des Gesetzes von 2010 festgelegten Anlagegrenzen verpflichtet.

Die Gesellschaft kann Teilfonds umfassen, die gemäß der Geldmarktfondsverordnung als Geldmarktfonds zugelassen sind.

Die Gesellschaft ist eine einzige Rechtsperson. Im Rahmen ihrer Ziele kann die Gesellschaft verschiedene Teilfonds auflegen, die separat verwaltet werden. Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in den Factsheets der jeweiligen Teilfonds dargelegt. Jeder Teilfonds wird im Hinblick auf die Beziehungen zwischen Anteilhabern als separate Einheit behandelt. In Abweichung von Artikel 2093 des Luxemburger Code Civil werden die Vermögenswerte eines Teilfonds nur zur Abdeckung der Schulden und Verbindlichkeiten dieses spezifischen Teilfonds herangezogen, auch wenn diese gegenüber Dritten bestehen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann für jeden Teilfonds die Ausgabe einer oder mehrerer Anteilklassen beschließen. Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Kostenstruktur, des Mindestzeichnungsbetrags, des Mindestanlagebestands, der Referenzwährung, in welcher der Nettoinventarwert berechnet wird, der Absicherungspolitik und der zulässigen Anlegerkategorien voneinander unterscheiden. Die verschiedenen Anteilklassen können sich auch hinsichtlich anderer Merkmale unterscheiden, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung spezifische Kriterien für verantwortungsvolles Investieren an. Die Kriterien spiegeln die Anlageüberzeugungen und -werte, relevante Gesetze und international anerkannte Standards wider.

Die Kriterien für die einzelnen Teilfonds finden Sie in Anhang III „Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen“.

### Merkmale der Teilfonds

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der Teilfonds sind in den Factsheets der Teilfonds dargelegt.

## III. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstellen und die Zahlstellen der Gesellschaft. Die Gebühren und Kosten für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch sind in den Factsheets der Teilfonds angegeben.

Anteile werden in Form von Namensanteilen ausgegeben, sofern vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nicht anders beschlossen, und werden nicht verbrieft. Anteile können zudem auf Konten von Clearingsystemen gehalten bzw. über diese übertragen werden.

Der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreis erhöht sich um Steuern, Abgaben und Stempelsteuern, die in Verbindung mit der Zeichnung, der Rücknahme oder dem Umtausch durch den Anleger gegebenenfalls erhoben werden.

Alle Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschvorgänge werden auf der Grundlage durchgeführt, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds oder der Anteilsklasse zum Zeitpunkt der Zeichnung, der Rücknahme oder des Umtauschs nicht bekannt ist oder zu diesem Zeitpunkt nicht bestimmt wird.

Falls Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge sowie die relevanten Mittelflüsse gemäß den lokalen Gesetzen oder Praktiken eines Landes, in dem die Anteile angeboten werden, über lokale Zahlstellen übermittelt werden müssen, können diese lokalen Zahlstellen den Anlegern für einzelne Aufträge sowie für zusätzliche Verwaltungsdienstleistungen zusätzliche Transaktionsgebühren in Rechnung stellen.



In einigen Ländern, in denen die Anteile angeboten werden, können Sparpläne erlaubt sein. Angaben zu den Merkmalen (Mindestbetrag, Dauer usw.) und Kosten dieser Sparpläne sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder in den in dem jeweiligen Land, in dem der Sparplan angeboten wird, geltenden gesetzlichen Angebotsunterlagen erhältlich.

Im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts bzw. einer zeitweiligen Nichtbearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen werden die eingegangenen Aufträge zum ersten gültigen Nettoinventarwert nach Ablauf des Zeitraums der Nichtberechnung bzw. Nichtbearbeitung ausgeführt.

Die Gesellschaft ergreift Maßnahmen, die zur Vermeidung des nachbörslichen Handels („Late Trading“) notwendig sind, indem sie gewährleistet, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nach der im vorliegenden Prospekt angegebenen Frist nicht mehr angenommen werden.

Die Gesellschaft lässt keine Market Timing-Praktiken zu. Darunter ist eine Arbitragemethode zu verstehen, bei der ein Anleger innerhalb eines kurzen Zeitraums systematisch Anteile ein und desselben Teilfonds zeichnet, zurückgibt oder umtauscht, um von Zeitverschiebungen und/oder Unzulänglichkeiten bzw. Mängeln der Methode der Bestimmung des Nettoinventarwertes zu profitieren. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge von Anlegern abzulehnen, bei denen sie vermutet, dass diese solche Praktiken anwenden, und gegebenenfalls alle für den Schutz der Interessen der Gesellschaft und der anderen Anleger erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

### Zeichnung

Sofern in den Factsheets der Teilfonds nicht anders angegeben, nimmt die Gesellschaft gemäß den im Glossar oder dem Factsheet des Teilfonds angegebenen Annahmeschlusszeiten Zeichnungsanträge an jedem Bewertungstag entgegen.

Die Anteile werden am vertraglich vereinbarten Abwicklungstermin ausgegeben. Bei Zeichnungen werden die Anteile innerhalb von Geschäftstagen nach Annahme des Zeichnungsantrags ausgegeben, sofern im Factsheet des betreffenden Teilfonds bzw. dem Glossar nicht anders angegeben. Dieser Zeitraum kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft verlängert oder verkürzt werden.

Der Zeichnungspreis erhöht sich gegebenenfalls um eine Zeichnungsgebühr zugunsten des betreffenden Teilfonds bzw. der Vertriebsstelle, wie in den Factsheets der Teilfonds näher dargelegt.

Der Zeichnungsbetrag muss in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse gezahlt werden. Beantragt der Anteilinhaber die Zahlung in einer anderen Währung, gehen eventuelle Wechselkursgebühren zu seinen Lasten. Der Währungsumtausch wird vorgenommen, bevor die Barmittel in den entsprechenden Teilfonds angelegt werden. Der Zeichnungsbetrag ist innerhalb der Frist zu zahlen, die im Glossar in den Factsheets der jeweiligen Teilfonds festgelegt ist.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Ausgabe von Anteilen einzustellen. Er kann diese Maßnahme auf bestimmte Länder, Teilfonds oder Anteilsklassen beschränken.

Die Gesellschaft darf den Erwerb ihrer Anteile durch bestimmte natürliche oder juristische Personen einschränken oder untersagen.

### Rücknahme

Anteilinhaber können jederzeit die vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Anteile an einem Teilfonds beantragen.

Sofern in den Factsheets der Teilfonds nicht anders angegeben, nimmt die Gesellschaft gemäß den im Glossar oder den Factsheets der Teilfonds angegebenen Annahmeschlusszeiten Rücknahmeanträge an jedem Bewertungstag entgegen. Der Rücknahmepreis verringert sich gegebenenfalls um eine Rücknahmegebühr zugunsten des betreffenden Teilfonds bzw. der Vertriebsstelle, wie in den Factsheets der Teilfonds und/oder dem Glossar näher dargelegt.

Die üblichen Steuern, Abgaben und Verwaltungskosten trägt der Anteilinhaber.

Der Rücknahmebetrag wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse gezahlt. Beantragt der Anteilinhaber die Zahlung des Rücknahmebetrags in einer anderen Währung, gehen eventuelle Wechselkursgebühren zu seinen Lasten. Der Währungsumtausch wird vorgenommen, bevor die Barmittel an den entsprechenden Anteilinhaber weitergeleitet werden. Weder der Verwaltungsrat der Gesellschaft noch die Verwahrstelle haften für das Ausbleiben des Zahlungseingangs aufgrund einer eventuellen Devisenkontrolle oder anderer nicht von ihnen beeinflussbarer Umstände, die einen Transfer des Erlöses aus dem Anteilsverkauf ins Ausland einschränken oder verhindern können.

Sofern nicht im Factsheet des entsprechenden Fonds abweichend bestimmt sollten Rücknahme- bzw. Umtauschanträge (bezüglich ihres Rücknahmeumfangs) an einem Bewertungstag 10 % des Gesamtwerts eines Teilfonds überschreiten, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Möglichkeit, alle Rücknahme- und Umtauschanträge so lange auszusetzen, bis das angemessene Liquiditätsniveau erreicht wurde, um solchen Anträgen nachzukommen; diese Aussetzung darf nicht länger als zehn Bewertungstage andauern. Am ersten Bewertungstag nach diesem Zeitraum werden diese Rücknahme- und Umtauschanträge prioritär behandelt und vor den Anträgen bearbeitet, die nach diesem Zeitraum eingegangen sind.

Einmal erhaltene Rücknahmeanträge können nicht mehr zurückgenommen werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wird ausgesetzt und die Rücknahme ist, wie in Teil III: Zusätzliche Informationen, Kapitel XI „Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und die daraus resultierende Aussetzung des Handels“ geregelt, während dieser Aussetzungen ausgesetzt.

Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen. Das bedeutet, dass bei einem bestimmten Anleger, der eine Rücknahme beantragt hat, diejenigen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse „Y“ des Teilfonds zuerst zurückgenommen werden, deren Ausgabe am längsten zurückliegt.

Die Gesellschaft kann eine Zwangsrücknahme sämtlicher Anteile veranlassen, wenn sich herausstellt, dass diese einer Person gehören, die weder alleine noch gemeinsam mit anderen Personen berechtigt ist, Anteile der Gesellschaft zu halten, oder eine Zwangsrücknahme eines Teils der Anteile vornehmen, wenn die Gesellschaft aufgrund der Tatsache, dass sich ein Teil der Anteile der Gesellschaft im Besitz bestimmter Personen befindet, anderen Steuergesetzen als den luxemburgischen unterworfen werden könnte.

### Umtausch

Unter Einhaltung der Bestimmungen (einschließlich der Berücksichtigung des Mindestzeichnungsbetrags und des Mindestanlagebestands) für den Zugang zu der Anteilsklasse, in die der Umtausch erfolgen soll, können Anteilinhaber den Umtausch ihrer Anteile in Anteile derselben Anteilsklasse eines anderen Teilfonds oder in eine andere Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilfonds beantragen. Der Umtausch erfolgt auf Grundlage

des Preises der ursprünglichen Anteilsklasse, der in den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklasse desselben Tages umgerechnet wird.

Die mit dem Umtausch verbundenen Rücknahme- und Zeichnungsgebühren können dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden, wie in den Factsheets der einzelnen Teilfonds angegeben.

Einmal gestellte Umtauschanträge können nicht mehr zurückgezogen werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wird ausgesetzt. Wird die Berechnung des Nettoinventarwerts der zu erwerbenden Anteile ausgesetzt, nachdem die umzutauschenden Anteile bereits zurückgegeben wurden, kann während dieser Aussetzung nur der Übernahmeteil des Umtauschs rückgängig gemacht werden.

Ein Umtausch von der Anteilsklasse „Y“ in eine andere Anteilsklasse ist nicht gestattet und wird als Rücknahme mit anschließender Zeichnung behandelt. Ein Umtausch von der Anteilsklasse „Y“ in die Anteilsklasse „Y“ eines anderen Teilfonds erfolgt nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO simple“). Das bedeutet, dass diejenigen Anteile des Teilfonds zuerst umgetauscht werden, deren Ausgabe am längsten zurückliegt.

### **Beschränkungen für Zeichnungen und Umtausch:**

#### Allgemeines

Um unter anderem die bestehenden Anteilinhaber zu schützen, kann der Verwaltungsrat (oder ein vom Verwaltungsrat ordnungsgemäß ernannter Beauftragter) jederzeit beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu schließen und keine weiteren Anträge auf Zeichnung oder Umtausch im betreffenden Teilfonds oder in der betreffenden Anteilsklasse (i) von neuen Anlegern, die noch nicht in den besagten Teilfonds oder in die besagte Anteilsklasse investiert haben („Soft Closure“), oder (ii) von allen Anlegern anzunehmen („Hard Closure“).

Vom Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten getroffene Entscheidungen bezüglich einer Schließung können sofort oder erst später in Kraft treten und für eine unbestimmte Dauer gelten. Jeder Teilfonds oder jede Anteilsklasse kann ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber für Zeichnungen und Umtausche geschlossen werden.

Diesbezüglich wird eine Mitteilung auf der Website <https://am.gs.com> und gegebenenfalls auf anderen Websites von Goldman Sachs Asset Management angezeigt. Diese Mitteilung wird entsprechend dem Status der besagten Anteilsklassen oder Teilfonds aktualisiert. Der geschlossene Teilfonds bzw. die geschlossene Anteilsklasse können wieder geöffnet werden, wenn der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter der Ansicht ist, dass die Gründe, die zur Schließung geführt haben, nicht mehr zutreffen.

Der Grund für eine Schließung kann unter anderem sein, dass das Volumen eines bestimmten Teilfonds einen Umfang in Bezug auf den Markt, in den er investiert ist, erreicht hat, oberhalb dessen der Teilfonds nicht mehr gemäß den definierten Zielen und der Anlagepolitik verwaltet werden kann.

#### Zusätzliche Einschränkungen in Bezug auf Geldmarktfonds

Gemäß Artikel 27/4 der Geldmarktfondsverordnung, kann der Verwaltungsrat zudem jederzeit beschließen, einen einzelnen Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse eines Geldmarktfonds zu sperren und keine weiteren Zeichnungen und Umtausche in den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse von besagtem einzelnen Anteilinhaber zu akzeptieren, um so sicherzustellen, dass der Wert der von diesem einzelnen Anteilinhaber gehaltenen Einheiten oder Anteile keinen wesentlichen Einfluss auf das Liquiditätsprofil des betreffenden Geldmarktfonds hat, wenn dieser einen

wesentlichen Teil seines gesamten Nettoinventarwerts ausmacht.

### **Zeichnung und Rücknahme gegen Sachleistung**

Die Gesellschaft kann auf Antrag eines Anteilinhabers Anteile der Gesellschaft gegen Einlage zulässiger Vermögenswerte ausgeben, sofern die im luxemburgischen Recht vorgesehenen Vorschriften eingehalten werden, insbesondere die Pflicht zur Vorlage eines Bewertungsberichts durch einen unabhängigen Abschlussprüfer. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft legt in jedem Fall die Art und den Typ der zulässigen Vermögenswerte fest, wobei diese Werte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds im Einklang stehen müssen. Die mit einer Zeichnung gegen Sachleistung verbundenen Kosten sind von den Anteilinhabern zu tragen, die diesen Antrag gestellt haben.

Die Gesellschaft kann auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft die Zahlung des Rücknahmepreises an die Anteilinhaber in Form einer Sachleistung vornehmen, die aus der Vermögensmasse der betreffenden Anteilsklassen(n) stammt, und dies entsprechend dem an dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis ermittelt wird, berechneten Wert in Höhe des Werts der zurückzunehmenden Anteile. Bei Rücknahmen, die nicht in Form von Barleistungen erfolgen, muss der Abschlussprüfer der Gesellschaft einen Bericht vorlegen.

Eine Rücknahme gegen Sachleistung ist nur möglich, wenn (i) die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist, (ii) die betreffenden Anteilinhaber ihre Zustimmung gegeben haben und (iii) die Art und der Typ der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte gerecht und angemessen festgelegt werden, ohne dass die Interessen der anderen Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse(n) beeinträchtigt werden. In diesem Fall werden alle Kosten aus diesen Rücknahmen gegen Sachleistung, insbesondere Kosten in Verbindung mit Transaktionen und mit dem vom unabhängigen Abschlussprüfer der Gesellschaft verfassten Bericht, vom betreffenden Anteilinhaber getragen.

## **IV. KOSTEN, PROVISIONEN UND BESTEUERUNG**

### **a. Kosten zulasten der Gesellschaft**

Die folgenden Gebühren/Kosten sind aus dem Vermögen der jeweiligen Teilfonds zu zahlen und werden, sofern im Factsheet des betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben, auf Anteilklassenebene erhoben, wie nachstehend erläutert:

1. Verwaltungsgebühren: Als Vergütung für ihre Verwaltungsdienste erhält die Verwaltungsgesellschaft, Goldman Sachs Asset Management B.V., eine Verwaltungsgebühr, die in den Factsheets der Teilfonds sowie im Gesamtportfolioverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft angegeben ist. Die maximale Verwaltungsgebühr, die Anlegern in Rechnung gestellt wird, wird in dem Factsheet der einzelnen Teilfonds aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Gebühren an den bzw. die Fondsmanager und für bestimmte Anteilsklassen behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, in ihrem Ermessen einen Teil der Verwaltungsgebühr im Rahmen geltender Gesetze und Verordnungen an bestimmte Vertriebsstellen, darunter die globale Vertriebsstelle, und/oder an institutionelle Anleger zu zahlen. Bei Anlagen in OGAW und anderen Ziel-OGA, bei denen die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager für die Verwaltung eines oder mehrerer Teilfonds eine Gebühr direkt aus dem

Vermögen dieser OGAW und anderen OGA erhält, werden diese Zahlungen von der an die Verwaltungsgesellschaft oder den Fondsmanager zu zahlenden Vergütung abgezogen.

2. **Feste Servicegebühren:** Die feste Servicegebühr („feste Servicegebühr“) wird auf der Ebene der Anteilsklassen für jeden Teilfonds berechnet. Sie dient zur Deckung der Kosten für die Verwaltung und Verwahrung von Vermögenswerten sowie sonstiger laufender Betriebs- und Verwaltungskosten, wie im Factsheet des betreffenden Teilfonds angegeben. Die feste Servicegebühr läuft bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu dem im Factsheet des betreffenden Teilfonds angegebenen Prozentsatz auf und wird monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die feste Servicegebühr ist in dem Sinne fest, dass die Verwaltungsgesellschaft die über die feste Servicegebühr hinausgehenden tatsächlichen Aufwendungen trägt, mit denen die Anteilsklasse belastet wird. Umgekehrt ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Betrag einzubehalten, um den die der Anteilsklasse in Rechnung gestellte Servicegebühr die über einen längeren Zeitraum tatsächlich aufgelaufenen verbundenen Aufwendungen der entsprechenden Anteilsklasse übersteigt.

a. Die feste Servicegebühr deckt Folgendes ab:

- i. Kosten und Aufwendungen für Dienstleistungen, die der Gesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit Dienstleistungen, die nicht von der oben genannten Verwaltungsgebühr abgedeckt sind, wie oben beschrieben, und von Dienstleistern bereitgestellt werden, denen die Verwaltungsgesellschaft beispielsweise Aufgaben im Zusammenhang mit der täglichen Nettoinventarwertberechnung der Teilfonds übertragen hat, sowie sonstige Rechnungslegungs- und Verwaltungsdienstleistungen, Aufgaben der Register- und Transferstelle, Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Teilfonds und der Registrierung der Teilfonds zum Verkauf in anderen Ländern, einschließlich der Gebühren der Aufsichtsbehörden in diesen Ländern;
- ii. Gebühren- und Aufwandaufstellungen von anderen Vertretern und Serviceanbietern, die direkt von der Gesellschaft ernannt wurden, darunter die Verwahrstelle, die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle, die Hauptzahlstelle und lokale Zahlstellen sowie Aufwendungen der Notierungsstelle und Börsennotierungskosten, Aufwendungen und Gebühren der Abschlussprüfer und Rechtsberater, Honorare der Verwaltungsratsmitglieder und angemessene Spesen der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft;
- iii. sonstige Kosten einschließlich Gründungskosten und Kosten in Verbindung mit der Auflegung neuer Teilfonds, bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Ausschüttung etwaiger Dividenden anfallende Kosten, eventuelle Ratingkosten, Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise, Druck- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verbreitung der Prospekte und anderer periodischer Berichte oder von Registrierungsmitteilungen, sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich Porto-, Telefon-, Telex- und Faxgebühren

b. Die feste Servicegebühr beinhaltet nicht:

- i. Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Portfolio-Wertpapieren und Finanzinstrumenten
- ii. Maklergebühren;
- iii. depotunabhängige Transaktionsgebühren;
- iv. Zinsen und Bankgebühren sowie sonstige transaktionsbezogene Aufwendungen
- v. außerordentliche Aufwendungen (wie unten definiert)
- vi. die Zahlung der luxemburgischen Steuer auf das Fondsvermögen („Taxe d'abonnement“).

Falls Teilfonds der Gesellschaft in Anteile investieren, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft oder von einem oder mehreren anderen Teilfonds eines von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW oder eines OGA herausgegeben wurden, kann die feste Servicegebühr dem investierenden Teilfonds und dem Ziel-Teilfonds in Rechnung gestellt werden.

Bei der Festlegung der Höhe der festen Servicegebühr wird die generelle Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf die laufenden Kosten und/oder die Gesamtkostenquote im Vergleich zu ähnlichen Anlageprodukten berücksichtigt, was zu einer positiven oder negativen Marge für die Verwaltungsgesellschaft führen kann.

3. **Erfolgshonorar:** Die Verwaltungsgesellschaft hat möglicherweise Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das aus dem Vermögen der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen ist.

Die Factsheets der einzelnen Teilfonds führen auf, welche Anteilsklassen ein Erfolgshonorar anwenden können, und geben den Prozentsatz des Erfolgshonorars und das betreffende Performance-Ziel an. Wenn eine Anteilsklasse auf eine andere Währung lautet oder spezielle Absicherungstechniken anwendet, kann das Performance-Ziel entsprechend angepasst werden.

Das Erfolgshonorar einer bestimmten Anteilsklasse läuft an jedem Bewertungstag („t“) auf und wird entweder festgeschrieben und am Ende eines jeden Geschäftsjahres gezahlt, oder, falls Anteile während des Geschäftsjahres zurückgenommen werden, festgeschrieben und erst nach Ablauf eines Geschäftsjahres gezahlt, wenn die betreffende Anteilsklasse des Teilfonds das Performance-Ziel bzw. die entsprechende High Water Mark übertrifft, je nachdem, welcher Wert höher ist. Die während des Geschäftsjahres gezeichneten Anteile leisten keinen Beitrag zum Erfolgshonorar, das im Zeitraum vor der Zeichnung vereinnahmt wurde.

Das Erfolgshonorar berechnet sich nach dem Prinzip der High-Water-Mark. Gemäß diesem Prinzip wird ein Erfolgshonorar berechnet, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse höher ist als der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des letzten Geschäftsjahrs, an dem ein Erfolgshonorar festgeschrieben wurde. Falls kein Erfolgshonorar festgeschrieben wird, entspricht die High Water Mark entweder dem Ausgabepreis der betreffenden Anteilsklasse oder bleibt unverändert, falls in früheren Geschäftsjahren ein Erfolgshonorar festgeschrieben wurde. Falls der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung kürzer ist als die gesamte Laufzeit der betreffenden Anteils-klasse, sollte er mindestens fünf Jahre rollierend betragen.

Unter keinen Umständen entsteht in den betreffenden Anteilsklassen ein negatives Erfolgshonorar als Ausgleich für einen Wertverlust oder eine Underperformance. Die Gesellschaft nimmt auf Ebene

der Anteilinhaber keinen Ausgleich bei der Berechnung des Erfolgshonorars vor.

Der Verwaltungsrat kann eine Anteilsklasse, die ein Erfolgshonorar anwendet, für Zeichnungen schließen, während Rücknahmen weiterhin gestattet sind. In diesem Fall kann eine neue Anteilsklasse mit einer High Water Mark, die dem Ausgabepreis der betreffenden Anteilsklasse entspricht, für Neuzeichnungen angeboten werden.

**Berechnung des Erfolgshonorars**

Die Berechnung des Erfolgshonorars basiert auf der folgenden Formel:

- $\text{Erfolgshonorar} = \text{Anteile}(t) \times \text{Honorarsatz}(t) \times [\text{Basis-Nettoinventarwert}(t) - \text{RR}(t)]$

**Definitionen:**

- **Anteile(t):** „Anteile“ bezieht sich auf die Zahl der am Bewertungstag (t) ausstehenden Anteile in der betreffenden Anteilsklasse.
- **Honorarsatz(t):** Der „Honorarsatz“ ist der Prozentsatz des Erfolgshonorars, der gemäß den Angaben im Fonds-Factsheet für die Anteilsklasse gilt.
- **Basis-Nettoinventarwert(t):** Der „Basis-Nettoinventarwert“ ist der ohne Swing-Pricing errechnete Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse nach Abzug aller Gebühren und Steuern (mit Ausnahme der Erfolgshonorare), jedoch vor dem Auflaufen des Erfolgshonorars und vor Kapitalmaßnahmen wie der Ausschüttung von Dividenden, am Bewertungstag (t).
- **RR(t):** Die „Referenzrendite“ (RR) der betreffenden Anteilsklasse am Bewertungstag (t) ist die High Water Mark oder das Performance-Ziel, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- **High Water Mark (HWM):** Die „High Water Mark“ ist der höchste Nettoinventarwert pro Anteil seit Auflegung der betreffenden Anteilsklasse, zu dem am Ende eines vorangegangenen Geschäftsjahrs ein Erfolgshonorar festgeschrieben wurde. Falls kein Erfolgshonorar festgeschrieben wird, entspricht die High Water Mark dem Ausgabepreis der betreffenden Anteilsklasse oder bleibt unverändert, falls in früheren Geschäftsjahren ein Erfolgshonorar festgeschrieben wurde.

Die HWM wird angepasst, um Dividendenausschüttungen und anderen Kapitalmaßnahmen Rechnung zu tragen.

- **Performance-Ziel(t):** Das Performance-Ziel ist der Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft oder die im Factsheet des Teilfonds genannte Hurdle Rate (Mindestrendite) am Bewertungstag (t).

Wenn eine Anteilsklasse auf eine andere Währung lautet oder spezielle Absicherungstechniken anwendet, wird das Performance-Ziel entsprechend angepasst.

Das Performance-Ziel wird zu Beginn jedes Geschäftsjahrs auf dem Niveau des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse neu festgesetzt. Es wird zudem angepasst, um Dividendenausschüttungen und anderen Kapitalmaßnahmen Rechnung zu tragen.

**Berechnungsbeispiel:**

	Beispiel 1	Beispiel 2
<b>Erfolgshonorarsatz</b>	20 %	20 %

<b>Basis-Nettoinventarwert</b>	50 USD	40 USD
<b>HWM</b>	40 USD	40 USD
<b>Performance-Ziel</b>	45 USD	45 USD
<b>RR (höherer Wert aus HWM und Performance-Ziel)</b>	45 USD	45 USD
<b>Anteile in Umlauf</b>	100	100
<b>Gesamtes Erfolgshonorar</b>	100 USD	0 USD
<b>Erfolgshonorar pro Anteil</b>	1 USD	0 USD

4. **Vertriebsgebühr:** Bei der Anteilsklasse „Y“ erhebt die Verwaltungsgesellschaft eine Vertriebsgebühr gemäß den im Factsheet des entsprechenden Teilfonds festgelegten Bestimmungen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die erhaltene Vertriebsgebühr ganz oder teilweise an Vertriebsstellen weiterleiten, die mit der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteilsklasse „Y“ bestimmte Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen haben.
5. **Außerordentliche Aufwendungen:** Jeder Teilfonds übernimmt die ihm anfallenden außerordentlichen Aufwendungen („außerordentliche Aufwendungen“), u. a. Prozesskosten und alle Steuern (mit Ausnahme der luxemburgischen Steuer auf das Fondsvermögen [„Taxe d’abonnement“]), Abgaben, Gebühren oder ähnlichen Belastungen, die den Teilfonds auferlegt bzw. auf ihre Vermögenswerte erhoben und nicht als ordentliche Aufwendungen betrachtet werden. Die außerordentlichen Aufwendungen werden auf Kassenbasis ausgewiesen und werden bei ihrer Entstehung bzw. Rechnungsstellung auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds entrichtet, dem sie zuzurechnen sind. Außerordentliche Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds, denen sie zuzurechnen sind, im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettovermögen zugewiesen.
6. **Gebühren für Anteilsklassen-Overlay:** Die Verwaltungsgesellschaft hat möglicherweise Anspruch auf eine einheitliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von maximal 0,04 %, die aus dem Vermögen der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen ist und die auf den tatsächlichen Kosten basiert. Die Overlay-Gebühr für die Anteilsklasse läuft bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts auf und wird als Maximum festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Overlay-Gebühr, die für die jeweilige Anteilsklasse in Rechnung gestellt wird, allerdings verringern, falls die Skaleneffekte dies zulassen. Die Overlay-Gebühr gilt für alle Anteilsklassen mit Währungsabsicherung. Im Falle der Anteilsklassen Z und Zz sind diese Gebühren möglicherweise in der Sondervereinbarung oder in der Vereinbarung zu den Fondsmanagement-Dienstleistungen aufgeführt. Sie werden von der Verwaltungsgesellschaft direkt beim Anteilinhaber erhoben und eingezogen und nicht unmittelbar der jeweiligen Anteilsklasse belastet.

**Sonstige Gebühren**

1. Wertpapiertransaktionen sind mit der Erreichung des Anlageziels und der Umsetzung der Anlagepolitik inhärent verbunden. Die mit diesen Transaktionen verbundenen Kosten, einschließlich Maklerprovisionen, Registrierungskosten und -steuern, werden vom Portfolio getragen. Ein höherer Portfolioumschlag kann zu höheren Kosten führen, die vom Portfolio getragen werden, was sich auf die Wertentwicklung des Teilfonds



auswirkt. Diese Transaktionskosten sind nicht Teil der laufenden Kosten des Teilfonds. In den Fällen, in denen eine hohe Portfolioumschlagsrate mit der Erreichung des Anlageziels und der Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds inhärent verbunden ist, wird diese Tatsache im Factsheet für den betreffenden Teilfonds unter „Ergänzende Informationen“ angegeben. Angaben zum Portfolioumschlag werden im Jahresbericht der Gesellschaft gemacht.

2. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der/die Fondsmanager sind bestrebt, die Kosten für die Finanzanalyse von anderen Kosten zu trennen, die mit solchen Transaktionen in Verbindung stehen, die mit der Erreichung des Anlageziels und der Umsetzung der Anlagepolitik verbunden sind. Dementsprechend und als allgemeine Regel werden die Kosten für die Finanzanalyse von dem (den) Fondsmanager(n) getragen. Einige Teilfonds werden jedoch von einem oder mehreren externen Fondsmanagern außerhalb der Europäischen Union verwaltet, die nicht in den Geltungsbereich von MiFID II fallen und den örtlichen Gesetzen und Marktpraktiken unterliegen, die die Finanzrecherche in der jeweiligen Rechtsordnung des jeweiligen externen Fondsmanagers regeln. Letztere/r hat/haben sich möglicherweise entschieden, diese Kosten nicht zu übernehmen, oder muss/müssen diese nicht übernehmen und/oder darf/dürfen aufgrund gesetzlicher Beschränkungen nicht für Research bezahlen (Bargeldtransaktionen). Dies bedeutet, dass die Kosten für Finanz-Research weiterhin aus den Vermögenswerten dieser Teilfonds gedeckt werden können. Wenn und wo ein Drittanbieter als Verwalter eines Teilfonds tatsächlich die Research-Kosten durch die Transaktionen des Teilfonds zahlt, wird dies in den Factsheets des jeweiligen Teilfonds ausdrücklich erwähnt. In diesen besonderen Fällen erhält der Fondsmanager aufgrund der Geschäfte, die sie mit den Gegenparteien unterhalten, möglicherweise Ausgleichszahlungen von den Transaktionen, die von ihnen im Namen des Teilfonds initiiert wurden (z. B. Bank, Makler, Händler, OTC-Gegenpartei, Terminwarenhändler, Vermittler etc.). Unter bestimmten Umständen und in Übereinstimmung mit den besten Ausführungsmaßnahmen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager ist es der Verwaltungsgesellschaft bzw. den Fondsmanagern gestattet, einen Teilfonds zur Zahlung von Transaktionskosten an eine Gegenpartei zu verpflichten, die, weil sie Research-Leistungen erhalten haben, höher als bei einer anderen Gegenpartei sind. Dies kann in folgenden Formen geschehen:

- a. Gebündelte Maklergebühren – In diesen Fällen legen die Gegenparteien die Preise für ihre urheberrechtlich geschützten Recherchen in den Transaktionskosten für die meisten finanziellen Instrumente, unter anderem festverzinsliche Wertpapiere, fest, wie zum Beispiel Meinungen, Kommentare, Berichte oder Analytik oder Handelsideen eines Analysten. In einigen Fällen stellen sie diese Dienstleistung kostenlos zur Verfügung. Die Gegenparteien legen den Preis für ihre Recherche als eine bestimmte Dienstleistung nicht explizit fest, und daher ist es für ihre Kunden, wie die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder den bzw. die Fondsmanager, nicht erforderlich, vertragliche Übereinkommen in irgendeinem Geschäft mit ihnen einzugehen. Das Transaktionsvolumen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fondsmanagers bzw. der Fondsmanager korrespondieren nicht zwingend mit der Qualität oder der Quantität der Recherche, die von den Gegenparteien angeboten wird. Die Recherche ist möglicherweise einigen oder

allen Kunden von Gegenparteien ohne zusätzliche Kosten zugänglich (außer den Transaktionskosten für den Handel).

- b. Übereinkunft über die Teilung der Provisionen (CSA): Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Fondsmanager sind möglicherweise vertragliche Übereinkünfte mit den Gegenparteien eingegangen, wobei die Gegenparteien gebeten werden, den Teil der Provisionen zu separieren, die von einigen der Eigenkapitaltransaktionen der Gesellschaft generiert wurden (Entbündeln genannt) und der für Recherche zu zahlen ist, die von unabhängigen Rechercheanbietern durchgeführt wurde. Anders als gebündelte Maklergebühren hat das Volumen der CSA-Transaktionen einen direkten Einfluss auf die Menge an Recherche, die die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Fondsmanager von unabhängigen Research-Anbietern erwerben können. CSA sind für Transaktionen mit Wertpapieren mit festem Ertrag generell nicht verfügbar. Provisionsraten, Maklergebühren und Transaktionskosten werden generell als Prozentsatz des Transaktionsvolumens ausgedrückt, wie in der Beschreibung erwähnt.
3. In dem Bestreben, die Performance der Gesellschaft bzw. der entsprechenden Teilfonds zu optimieren, kann die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen Gelegenheiten zur Steuerrückforderung oder -erleichterung nutzen, die nicht von der Depotbank wahrgenommen werden und anderweitig ungenutzt blieben. Die Bereitstellung dieser spezifischen Dienstleistungen muss als zusätzlicher Service der Verwaltungsgesellschaft für die entsprechenden Teilfonds angesehen werden. Im Falle eines positiven Ergebnisses hat die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Anspruch auf eine Gebühr als Gegenleistung für diese Dienstleistungen. Bei dieser Gebühr handelt es sich um einen festen Prozentsatz der infolge der Bereitstellung der Dienstleistung wiedererlangten oder anderweitig gesparten Steuerbeträge, der sich auf maximal 15 % der wiedererlangten oder gesparten Steuern beläuft. Falls die Rückforderung erfolglos bleibt, können die Gesellschaft und/oder der entsprechende Teilfonds nicht für die ihnen bereitgestellten Dienstleistungen belastet werden.

## **b. Kosten und Provisionen zulasten der Anleger**

Die Anleger müssen gemäß den Angaben in den Factsheets der Teilfonds gegebenenfalls Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren zahlen. Diese Gebühren müssen gemäß den Angaben in den Factsheets der Teilfonds unter Umständen an den Teilfonds bzw. die Vertriebsstelle gezahlt werden.

## **c. Besteuerung**

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten in Luxemburg und kann Änderungen unterworfen sein. Anleger müssen in eigener Verantwortung ihre jeweilige Steuersituation bewerten und ihnen wird empfohlen, in Bezug auf die geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz (vor allem bei Unternehmensereignissen, einschließlich Zusammenlegungen oder Liquidationen von Teilfonds) und den Verkauf von Anteilen in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- oder Niederlassungsland geltenden Gesetze und Verordnungen, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

## 1. Besteuerung der Gesellschaft in Luxemburg

In Luxemburg werden auf die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuern oder sonstige Steuern erhoben.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer auf das Fondsvermögen („Taxe d'abonnement“) zum Satz von 0,05 % pro Jahr auf das jeder Anteilsklasse zugerechnete Nettovermögen. Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Werts des Nettovermögens am Ende jedes Kalendervierteljahrs zahlbar. Diese Steuer verringert sich jedoch auf 0,01 % pro Jahr auf das Nettovermögen von Geldmarktteilfonds sowie auf das Nettovermögen von Teilfonds und/oder Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (II) des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind. Die Steuer wird nicht auf den Teil des Vermögens erhoben, der in anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen, die dieser Steuer bereits unterworfen sind, angelegt ist. Unter bestimmten Umständen können bestimmte Teilfonds bzw. Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, vollständig von der Steuer auf das Fondsvermögen befreit werden, wenn das Vermögen der Teilfonds oder Anteilsklassen in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt ist.

Die Gesellschaft kann Quellensteuern in unterschiedlicher Höhe unterworfen sein, die auf Dividenden, Zins- und Kapitalerträge erhoben werden. Die Höhe der Quellensteuer richtet sich nach den in den Ursprungsländern dieser Erträge geltenden Steuergesetzen. Die Gesellschaft kann in bestimmten Fällen auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen, die Luxemburg mit anderen Ländern geschlossen hat, in den Genuss eines geminderten Steuersatzes kommen.

Die Gesellschaft erfüllt zu Mehrwertsteuerzwecken die Kriterien einer steuerpflichtigen Person.

## 2. Besteuerung von Anteilhabern in Luxemburg

Anteilhaber (ausgenommen Anteilhaber, die zu steuerlichen Zwecken ihren Wohnsitz oder eine feste Niederlassung in Luxemburg haben) unterliegen in Luxemburg im Allgemeinen keiner Steuer auf Erträge, realisierte oder nicht realisierte Kapitalgewinne, die Übertragung von Anteilen der Gesellschaft oder auf eine Verteilung von Erträgen im Falle einer Auflösung.

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Sparerträgen in Form von Zinszahlungen, die durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, können nicht ansässige natürliche Personen einem Informationsaustausch mit den Steuerbehörden ihres Wohnsitzlandes unterliegen. Die Liste der von der Richtlinie 2003/48/EG des Rates betroffenen Teilfonds ist kostenfrei beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

## 3. Automatischer Informationsaustausch für Steuerzwecke

In diesem Abschnitt ist der Begriff „eingetragener Inhaber“ als diejenigen natürlichen und juristischen Personen zu verstehen, die als eingetragene Anteilhaber im von der Transferstelle geführten Register der Anteilhaber der Gesellschaft aufgeführt sind. Der Begriff „automatischer Informationsaustausch“ oder „AIA“ umfasst unter anderem die folgenden Steuerregelungen:

- Der Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als FATCA), die staatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Luxemburg zu FATCA und die damit verbundenen luxemburger Rechtsvorschriften und Regelungen, soweit anwendbar

- Ratsrichtlinie 2014/107/EU zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und die damit verbundenen luxemburger Rechtsvorschriften und Regelungen, soweit anwendbar.

Die Gesellschaft erfüllt die in Luxemburg anwendbaren AIA-Regelungen. Dementsprechend müssen die Gesellschaft oder ihre Auftragnehmer unter Umständen:

- eine Sorgfaltsprüfung in Bezug auf jeden eingetragenen Anteilhaber zur Feststellung von dessen Steuerstatus durchführen und, sofern erforderlich, in Bezug auf diese eingetragenen Anteilhaber zusätzliche Angaben oder Unterlagen anfordern (z. B. Name, Adresse, Geburtsort, Ort der Unternehmensgründung, Steueridentifikationsnummer usw.). Die Gesellschaft ist dazu befugt, die Anteile der eingetragenen Anteilhaber zurückzunehmen, die derlei erforderliche Unterlagen nicht rechtzeitig bereitstellen oder anderweitig gegen luxemburger Regelungen zum automatischen Informationsaustausch verstoßen. Sofern gesetzlich zulässig, kann die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen bestimmte eingetragene Anteilhaber, deren Bestand nicht mehr als 50.000 USD (im Falle natürlicher Personen) oder 250.000 USD (im Falle juristischer Personen) beträgt, von dieser Prüfung ausnehmen.
- Daten in Bezug auf eingetragene Anteilhaber und bestimmte andere Kategorien von Anlegern entweder an die Steuerbehörde in Luxemburg, welche derlei Daten mit den ausländischen Steuerbehörden austauschen kann, oder direkt an die ausländischen Steuerbehörden übermitteln.
- Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen an bestimmte Personen durch die (oder im Namen der) Gesellschaft einbehalten.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihnen aufgrund der Nichteinhaltung von AIA-Regelungen durch Finanzmittler wie (Unter-)Verwahrestellen, Vertriebsstellen, Nominees, Zahlstellen usw., über die die Gesellschaft keine Kontrolle hat, nachteilige steuerliche Folgen entstehen können. Anleger, die zu steuerlichen Zwecken nicht ihren Sitz in Luxemburg haben, oder Anleger, die über Finanzmittler außerhalb Luxemburgs investieren, werden außerdem darauf hingewiesen, dass sie den vor Ort geltenden AEOI-Anforderungen unterliegen können, die von den vorstehend beschriebenen abweichen können. Anlegern wird daher empfohlen, mit derlei Dritten Rücksprache über ihre Absichten zur Einhaltung verschiedener AIA-Regelungen Rücksprache zu halten.

## 4. Zulässigkeit für französische Aktiensparpläne

Um die Zulässigkeit für französische Aktiensparpläne (Plan d'Épargne en Actions, „PEA“) sicherzustellen, investieren die folgenden Fonds mindestens 75 % ihres Nettovermögens in Aktienwerte, die von bestimmten Unternehmen begeben werden, deren Hauptsitz in der Europäischen Union oder einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums liegt, das ein Steuerabkommen mit Frankreich geschlossen hat, in dem eine Klausel zur Bekämpfung von Steuerbetrug enthalten ist (d. h. Island, Norwegen und Liechtenstein):

- Goldman Sachs Eurozone Equity Income

## V. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Anlagen der Teilfonds normalen und außergewöhnlichen Schwankungen des Markts sowie sonstigen Anlagerisiken, die in den Factsheets der jeweiligen Teilfonds genannt sind, unterliegen. Der Wert der Anlagen und die Erträge aus diesen Anlagen können sowohl steigen als auch fallen, und

Anleger erhalten unter Umständen ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurück.

Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bei Teilfonds, deren Anlageziel darin besteht, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erreichen, je nach Anlageuniversum Elemente wie Wechselkurse, Anlagen in Schwellenländern, Entwicklung der Zinskurve, Entwicklung der Bonität der Emittenten, Einsatz derivativer Finanzinstrumente, Anlagen in Unternehmen und der Anlagesektor die Volatilität so beeinflussen können, dass das Gesamtrisiko erheblich zunimmt und/oder der Wert der Anlagen steigt oder fällt. Eine detaillierte Beschreibung der Risiken, auf die in den Factsheets der Teilfonds hingewiesen wird, ist diesem Prospekt zu entnehmen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Fondsmanager, vorbehaltlich der geltenden Anlagegrenzen und -beschränkungen durch luxemburgisches Recht und im besten Interesse der Anteilinhaber, vorübergehend eine defensivere Strategie anwenden kann, indem liquidere Vermögenswerte im Portfolio gehalten werden. Dies könnte aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen oder wegen Liquidations- oder Zusammenlegungsereignissen geschehen oder wenn sich der Teilfonds der Fälligkeit nähert. Unter solchen Umständen ist der betreffende Teilfonds gegebenenfalls nicht in der Lage, sein Anlageziel zu verfolgen, was sich nachteilig auf seine Performance auswirken kann. Öffentlich verfügbare Informationen und Dokumente:

#### 1. Informationen

Die Gesellschaft wurde nach Luxemburger Recht gegründet. Durch den Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft erklärt sich der jeweilige Anleger einverstanden mit den Bedingungen der Zeichnungsdokumente, insbesondere des Prospekts und der Satzung. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt Luxemburger Recht. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilinhaber unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte von Luxemburg, um Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder in Verbindung mit der Anlage eines Anteilinhabers in der Gesellschaft oder jegliche damit verbundene Angelegenheit beizulegen.

Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Anteilklassen wird ab dem ersten Geschäftstag nach seiner Berechnung öffentlich am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwahrstelle und den sonstigen Einrichtungen, die als Zahlstellen benannt wurden, bekannt gegeben. Der Nettoinventarwert der Anteile jeder Klasse wird auch auf der Website <https://am.gs.com> veröffentlicht.

Darüber hinaus gibt der Verwaltungsrat der Gesellschaft den Nettoinventarwert in den Ländern, in denen die Anteile öffentlich angeboten werden, mindestens zweimal im Monat und mit derselben Häufigkeit, mit der der Nettoinventarwert berechnet wird, unter Zuhilfenahme sämtlicher Mittel, die er für angemessen erachtet, öffentlich bekannt.

#### 2. Dokumente

Auf Anfrage sind der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresbericht und die Satzung vor und nach einer Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft kostenfrei bei der Verwahrstelle und bei den von ihr benannten Einrichtungen sowie am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Weitere Informationen zur Portfoliozusammensetzung der Teilfonds sind unter bestimmten Bedingungen durch schriftliche Anfrage an [ESS@gs.com](mailto:ESS@gs.com) erhältlich. Der Zugang zu diesen Informationen sollte auf der Grundlage der Gleichbehandlung gewährt werden. Diesbezüglich können angemessene Kosten berechnet werden.

## VI. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Goldman Sachs Funds III, SICAV, hat die Absicht, Anteile an den Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

**Es wird darauf hingewiesen, dass für folgende Teilfonds keine Anzeige gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet wurde:**

- nicht zutreffend

**Somit dürfen Anteile dieser Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.**

Die

ODDO BHF Aktiengesellschaft Bockenheimer Landstraße 10 D - 60323 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle").

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Anleger können den Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie den letzten Jahres- und Halbjahresbericht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Dort ist ferner eine Liste mit den Tagen, die keine Bewertungstage sind, auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Sie können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle die aktuellen Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile erfragen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden unter [www.fundinfo.com/de](http://www.fundinfo.com/de), etwaige Mitteilungen an die Anleger werden im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) veröffentlicht.

#### **Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland**

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in die in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds von Goldman Sachs Funds III (nachfolgend die „Investmentfonds“).

Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern in die Investmentfonds (nachfolgend die „Anleger“). Abschnitt A. stellt die ertragsteuerlichen Folgen auf Grundlage der bis zum 31.12.2017 gültigen Steuergesetze dar, während sich die in Abschnitt B. dargestellten ertragsteuerlichen Folgen auf die ab 1. Januar 2018 geltende Gesetzeslage beziehen.

Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 09. November 2017 gültigen Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab.

Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Anlegern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Anteile an den Investmentfonds von einem Steuerberater untersuchen zu lassen.

**A. Rechtslage vor Inkrafttreten des InvStRefG bis 31. Dezember 2017**

**I. Transparente Besteuerung**

Die Einstufung eines Fonds als Investmentfonds oder Investitionsgesellschaft richtet sich nach den Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes („InvStG“). Es ist beabsichtigt, die Anlagebestimmungen für Investmentfonds zu erfüllen. Des Weiteren ist für bestimmte Investmentfonds bzw. Anteilklassen beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Besteuerung der Anleger nach den für sog. transparente Investmentfonds geltenden Regelungen (§§ 2, 3, 4 und 8 InvStG) einzuhalten, wofür aber keine Garantie übernommen werden kann. Anleger und interessierte Investoren können bei Goldman Sachs Asset Management B.V., Zweigniederlassung, Westhafenplatz 1, 60327 Frankfurt am Main, Auskunft über den steuerlichen Status einzelner Investmentfonds bzw. Anteilklassen erhalten. Aus einer Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen (wie im Abschnitt „II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften“ beschrieben) können nicht ausgeschlossen werden. In Bezug auf Investitionsgesellschaften unterliegen die Anleger der in Abschnitt II. beschriebenen Besteuerung für Investitionsgesellschaften.

**Laufende Besteuerung**

Die Anleger unterliegen mit den Ausschüttungen und mit den nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Erträgen der Investmentfonds der Besteuerung. Die thesaurierten Erträge (sog. ausschüttungsgleiche Erträge) gelten den Anlegern für Steuerzwecke am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres als zugeflossen. Wenn für das betreffende Geschäftsjahr nach dessen Ablauf eine Ausschüttung erfolgt, gelten die ausgeschütteten und ggf. ausschüttungsgleichen Erträge dagegen i. d. R. erst mit der Ausschüttung als zugeflossen. Bei Anlegern, die die Anteile im Privatvermögen halten (im folgenden als „Privatanleger“ bezeichnet), zählen die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz („EStG“). Sofern die Anteile einem Betriebsvermögen zugeordnet sind („betriebliche Anleger“), handelt es sich um Betriebseinnahmen.

Die Investmentfondserträge werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, sind indirekte Werbungskosten dabei anteilig den laufenden Einnahmen sowie den sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften zuzuordnen. Eine Verrechnung von Erträgen auf Fondsebene findet nur bei Erträgen gleicher Art statt. Verbleiben in einer Ertragskategorie negative Erträge (Werbungskostenüberschuss), werden diese auf Ebene der Investmentfonds vorgetragen und können mit gleichartigen positiven Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Ein steuerlicher Abzug negativer Erträge beim Anleger ist vor Veräußerung bzw. Abschreibung der Fondsanteile ausgeschlossen.

Die Erträge der Investmentfonds unterliegen ggf. einem ausländischen Quellensteuerabzug. Soweit nach deutschem Recht bzw. Doppelbesteuerungsabkommen eine Anrechnung dieser Quellensteuern zulässig ist, können die Investmentfonds die betreffende

Quellensteuer bei der Ermittlung der Erträge als Werbungskosten abziehen. Alternativ dazu können solche Quellensteuern im Rahmen der Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen der Investmentfonds ausgewiesen werden. Sie sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf Antrag der Anleger bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer der Anleger anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt. Bei Privatanlegern erfolgt seit 2009 eine Anrechnung auf die zum Abgeltungssteuersatz von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) erhobene Einkommensteuer.

**Ausnahmeregelungen**

Von der vorgenannten Besteuerung bestehen unter anderem folgende Ausnahmen:

Gewinne, die die Investmentfonds aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften erzielen und Gewinne aus Termingeschäften, durch welche die Investmentfonds einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangen, werden bei Thesaurierung durch die Investmentfonds den Anlegern nicht für Steuerzwecke zugerechnet.

Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, und Gewinne aus Termingeschäften, die die Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen haben, bei Ausschüttung an Privatanleger der Abgeltungssteuer.

Bei betrieblichen Anlegern stellt die Ausschüttung (nicht dagegen die Thesaurierung) solcher Aktien- und Termingeschäftsgewinne grundsätzlich eine Betriebseinnahme dar. Allerdings findet bei Ausschüttung von Aktienveräußerungsgewinnen an einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger § 3 Nr. 40 Buchst. a) EStG Anwendung, wonach 60% der Gewinne steuerpflichtig sind. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt grundsätzlich das Privileg des § 8b Abs. 2 KStG, wonach die Gewinne – abgesehen von besonders geregelten Fällen, z. B. bei Kreditinstituten – zu 95 % steuerfrei sind. Voraussetzung ist jeweils, dass die Investmentfonds die erforderlichen Angaben über die ausgeschütteten Aktienveräußerungsgewinne und den Aktiengewinn veröffentlichen.

Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten oder anderen Schuldinstrumenten, bei denen weder eine auch nur teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals noch ein gesondertes Entgelt für die Kapitalüberlassung zugesagt ist und die Rückzahlung des Kapitals sich nach der Wertentwicklung einer einzelnen Aktie oder eines veröffentlichten Aktienindex richtet und diese Wertentwicklung in gleichem Umfang nachgebildet wird, sind bei Thesaurierung nicht steuerpflichtig. Die Ausschüttung solcher Gewinne an Privatanleger bleibt jedoch nur steuerfrei, wenn die betreffenden Schuldinstrumente bis zum 31. Dezember 2008 von den Investmentfonds erworben wurden. Für Gewinne aus Schuldinstrumenten oder Kapitalforderungen, die den vorgenannten Kriterien nicht entsprechen, gelten abweichende Regelungen, die hier nicht dargestellt werden können.

Von den Investmentfonds vereinnahmte Dividenden, die einem Privatanleger im Rahmen einer Ausschüttung der Investmentfonds zufließen oder als Teil des ausschüttungsgleichen Ertrages zugerechnet werden, unterliegen in vollem Umfang der Abgeltungssteuer. Für



einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger sind 60 % solcher Dividenden steuerpflichtig. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind ab 1. März 2013 vereinnahmte Dividenden voll steuerpflichtig.

Voraussetzung für die vorstehend beschriebene (teilweise) Befreiung von Dividenden ist jeweils, dass die Investmentfonds die entsprechenden Angaben und den Aktiengewinn veröffentlichen.

#### **Rückgabe und Veräußerung von Investmentfondsanteilen**

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen der Investmentfonds, die bis zum 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind nicht steuerbar. Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen der Investmentfonds, die Privatanleger nach dem 31. Dezember 2008, sind für diese unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig.

Anleger, die die Anteile der Investmentfonds im Betriebsvermögen halten, müssen grundsätzlich sämtliche Veräußerungsgewinne versteuern. Ein von betrieblichen Anlegern erzielter Veräußerungsgewinn kann jedoch teilweise steuerbefreit bzw. ein Veräußerungsverlust teilweise steuerlich unbeachtlich sein. In welchem Umfang dies der Fall ist, richtet sich nach dem Aktiengewinn. Zum Aktiengewinn zählen grundsätzlich Dividendeneinkünfte und sowohl realisierte als auch nicht realisierte Wertsteigerungen der von den Investmentfonds gehaltenen Aktien, soweit diese Erträge noch nicht an die Anleger ausgeschüttet oder diesen als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden. Zum Aktiengewinn körperschaftsteuerpflichtiger Anleger zählen allerdings nur Dividenden, die die Investmentfonds vor dem 1. März 2013 vereinnahmt haben.

Privatanleger haben bei der Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds unabhängig vom Erwerbszeitpunkt den Zwischengewinn zu versteuern. Der Zwischengewinn ist das Entgelt für bestimmte, dem Anleger noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge der Investmentfonds und gilt als in den Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile enthalten. Die in den Zwischengewinn eingehenden Erträge der Investmentfonds umfassen Zinseinnahmen, für deutsche Steuerzwecke gleichgestellte Einnahmen, angewachsene Ansprüche auf Zinsen oder gleichgestellten Einnahmen (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, die zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören) sowie, in begrenztem Umfang, tatsächliche oder fiktive Erträge aus etwaigen Beteiligungen an anderen Investmentfonds.

#### **Steuersatz**

Soweit Ausschüttungen, ausschüttungsgleiche Erträge oder Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds erzielt bzw. zugerechnet werden, findet für Privatanleger grundsätzlich der besondere Steuersatz für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25% (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) Anwendung. Auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines

Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer.

Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Körperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

#### **Abzug von Kapitalertragsteuer**

Erfolgt die Auszahlung oder Gutschrift von Ausschüttungen der Investmentfonds oder von Erlösen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an den Investmentfonds durch ein in Deutschland tätiges Kreditinstitut (oder ein gleichgestelltes Unternehmen), welches Anteile verwahrt bzw. verwaltet (sog. „Depotfall“) oder welches die Ausschüttungen bzw. den Erlös gegen Aushändigung der Anteilsscheine auszahlt oder gutschreibt (sog. „Tafelgeschäftsfall“), hat dieses in der Regel einen Steuerabzug vorzunehmen. Der Steuerabzug hat für Privatanleger regelmäßig abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer).

Bei Ausschüttungen wird der Steuerabzug von den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen einbehalten; ausgenommen bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 angeschafft haben, sowie Gewinne aus Termingeschäften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen haben.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe eines Anteils der Investmentfonds wird der Steuerabzug vom Zwischengewinn sowie den nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden Erträgen, soweit diese nicht bei einer Ausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen waren, vorgenommen. Hat das auszahlende Kreditinstitut den Anteil erworben oder veräußert und seitdem verwahrt, wird Kapitalertragsteuer nur vom Zwischengewinn und den im Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, nicht schon bei einer Ausschüttung dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen einbehalten. Ferner ist bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) auch der Gewinn aus einer Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, dem Steuerabzug unterworfen.

Der Abzugsteuersatz beläuft sich bei Ausschüttungen, Veräußerungen oder Rückgaben auf 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die abgezogene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer können Anleger ggf. verpflichtet sein, die aus den Investmentfonds erzielten Einkünfte im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Seit dem 1. Januar 2015 wird ferner – soweit geschuldet – Kirchensteuer im Abzugswege erhoben, sofern der Anleger dem Quellensteuerabzug nicht durch einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern widersprochen hat. Soweit dem Quellensteuerabzug widersprochen wurde oder der Kirchensteuerabzug aus anderen Gründen nicht erfolgt ist, sind die Einkünfte in der Steuererklärung anzugeben und die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt im Veranlagungswege.

#### **Auswirkung von steuerlichen Prüfungen**

Die veröffentlichten Steuerdaten der Investmentfonds können von der deutschen Finanzverwaltung geprüft

werden. Sofern Angaben in unzutreffender Höhe bekannt gemacht worden sind, sind die Unterschiedsbeträge in der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr zu berücksichtigen. Diese Unterschiedsbeträge können positive oder negative steuerliche Auswirkungen für die Besteuerung von Anlegern haben, denen im laufenden Geschäftsjahr ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet werden.

## II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften

Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als transparente Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Investmentfonds bzw. Anteilklassen nicht erfüllt werden, müssen Anleger in jedem Kalenderjahr die auf ihren Anteil entfallenden Ausschüttungen sowie 70 % des Mehrbetrages versteuern, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt; mindestens sind 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu Goldman Sachs Funds III – Prospekt.

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Anleger, die die Anteile im Betriebsvermögen halten, müssen ebenfalls sämtliche Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile der Investmentfonds unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern.

Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds sind in jedem Fall 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung zu versteuern. Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung ist dieser Ersatzwert für den Zwischengewinn zeitanteilig bezogen auf das Kalenderjahr anzusetzen.

Die Ausschüttungen unterliegen in voller Höhe dem Steuerabzug zu den oben beschriebenen Steuersätzen. Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds wird der Steuerabzug ebenfalls zu den vorgenannten Steuersätzen von dem Ersatzwert des Zwischengewinns zuzüglich der Summe der nach dem 31. Dezember 1993 den Anlegern für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge, vorgenommen. Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Anteilen der Investmentfonds dem Steuerabzug.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Investmentfonds nicht erfüllt werden, gelten die Regelungen für Investitionsgesellschaften. Für Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform ("PersonenInvestitionsgesellschaften") sind die Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung gesondert und einheitlich festzustellen.

Für Investitionsgesellschaften, die keine PersonenInvestitionsgesellschaften sind, gelten die Regelungen für Kapital-Investitionsgesellschaften. Bei Anlegern, die ihren Anteil an einer Kapital-Investitionsgesellschaftsanteil im Privatvermögen halten, zählen die Ausschüttungen zu den Einkünften aus

Kapitalvermögen. Für betriebliche Anleger können die Ausschüttungen teilweise steuerbefreit sein, wenn der Anleger nachweist, dass die Kapital-Investitionsgesellschaft entweder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt, und nicht von ihr befreit ist. Gewinne oder Verluste aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, zählen ebenfalls zu den Kapitaleinkünften. Gewinne oder Verluste aus Anteilen, die dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, können unter den oben genannten Voraussetzungen teilweise steuerbefreit bzw. teilweise steuerlich unbeachtlich sein. Ausschüttungen sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapitalinvestitionsgesellschaftsanteilen unterliegen dem vollen Steuerabzug. Des Weiteren sind die Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz anzuwenden.

## B. Rechtslage nach Inkrafttreten des InvStRefG ab 1. Januar 2018

Durch das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (InvStRefG), welches am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, wird das derzeitige semi-transparente Besteuerungskonzept ab 1. Januar 2018 für Publikumsinvestmentfonds durch ein Konzept der getrennten Besteuerung auf Fonds- und Anlegerebene ersetzt.

Publikumsinvestmentfonds sind danach zukünftig nicht mehr vollständig steuerbefreit. Vielmehr unterliegen bestimmte inländische Erträge bereits auf Ebene des Investmentfonds der Besteuerung (I.). Auf Anlegerebene unterliegen Ausschüttungen eines Publikumsinvestmentfonds, Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Publikumsinvestmentfonds und eine sog. Vorabpauschale der Besteuerung. Als Ausgleich erhält der Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der von dem Publikumsinvestmentfonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Ebene des Investmentfonds auszugleichen (II.).

Als Folge der Umsetzung des InvStRefG gelten steuerlich alle Investmentanteile an den Investmentfonds am 31. Dezember 2017 als zum Rücknahmepreis veräußert sowie zum 1. Januar 2018 fiktiv als zum Rücknahmepreis angeschafft. Diese fiktive Veräußerung stellt für steuerliche Zwecke einen Realisationsvorgang dar. Der durch die fiktive Veräußerung realisierte Veräußerungsgewinn wird nach den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden steuerlichen Regelungen ermittelt, jedoch erst besteuert, wenn die Anteile an den Investmentfonds tatsächlich veräußert werden. Für Investmentfonds, deren Wirtschaftsjahr von dem Kalenderjahr abweicht, wird für steuerliche Zwecke ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet. Für dieses Rumpfwirtschaftsjahr sind (letztmalig) zum 31. Dezember 2017 ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zu erfassen. Auf Fondsebene gehen die für die Besteuerung ermittelten Werte wie z. B. Verlustvorträge, ausschüttungsgleiche Erträge oder thesaurierte Erträge zum 1. Januar 2018 unter.

Im Folgenden werden ausschließlich die ab 1. Januar 2018 für Publikumsfonds und deren Anleger geltenden steuerlichen Regelungen dargestellt. Für Spezial-Investmentfonds, die bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllen müssen, gelten gesonderte

Regelungen. Im Wesentlichen bleibt es für Spezial-Investmentfonds bei einem semi-transparenten Besteuerungsregime ähnlich der bis zum 31.12.2017 geltenden Rechtslage (d.h. Besteuerung auf Anlegerebene von ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen sowie von Veräußerungsgewinnen aus den Fondsanteilen) mit einer Option zur voll transparenten Besteuerung in Bezug auf bestimmte Einkünfte.

## I. Besteuerung auf Fondsebene

### 1. Steuerpflichtige Einkünfte

Die Investmentfonds sind als ausländische Investmentfonds Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nr. 1 KStG und unterliegen mit bestimmten inländischen Einkünften partiell der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland. Im Einzelnen sind auf Fondsebene inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte beschränkt steuerpflichtig in Deutschland. Zu den inländischen Beteiligungseinnahmen gehören insbesondere Dividenden und Vergütungen auf Eigenkapitalgenussrechte, die von deutschen Gesellschaften gezahlt werden, sowie Dividendenkompensationszahlungen und Wertpapierleihgebühren, die in Bezug auf Beteiligungen an in Deutschland ansässigen Gesellschaften gezahlt werden. Unter die inländischen Immobilienerträge fallen insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Gewinne aus der Veräußerung Goldman Sachs Funds III – Prospekt. Von den sonstigen inländischen Einkünften umfasst sind alle Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 EStG mit Ausnahme der Veräußerungsgewinne im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) EStG (d.h. Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen von mindestens 1%), soweit diese nicht unter die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die inländischen Immobilienerträge fallen. Steuerpflichtig sind danach insbesondere Zinsen aus Darlehen, die mit inländischem Grundbesitz besichert sind, Vergütungen aus Fremdkapitalgenussrechten und Einnahmen aus typisch stillen Gesellschaften, aus partiarischen Darlehen und aus Wandelanleihen, sofern der Schuldner in Deutschland ansässig ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) und c) EStG).

Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte der Investmentfonds der Kapitalertragsteuer unterliegen (insbesondere Dividenden), beträgt diese 15,00% und hat für die Investmentfonds abgeltende Wirkung. Wird ein Solidaritätszuschlag erhoben, reduziert sich die Kapitalertragsteuer entsprechend, so dass im Ergebnis 15,00% Kapitalertragsteuer inklusive Solidaritätszuschlag anfällt. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte der Investmentfonds keinem Steuerabzug unterliegen (insbesondere inländische Immobilienerträge), wird die Steuer auf diese Einkünfte im Wege der Veranlagung erhoben. Die Körperschaftsteuer beträgt in diesem Fall 15,00% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% hierauf, insgesamt somit 15,825%.

Soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger an den Investmentfonds beteiligt sind, sind die grundsätzlich steuerpflichtigen inländischen Einkünfte des Investmentfonds nach § 8 InvStG n.F. auf Ebene der Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag des jeweiligen Investmentfonds steuerbefreit. Wenn sich an einem Investmentfonds oder einer seiner Anteilsklassen nach den Anlagebedingungen nur steuerbegünstigte Anleger im Sinne des § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 InvStG n.F. beteiligen dürfen, ist der Investmentfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse unter bestimmten Voraussetzungen –

ohne gesondertes Antragserfordernis – vollständig steuerbefreit (§ 10 InvStG n.F.).

### 2. Nicht steuerpflichtige Einkünfte

Alle anderen, unter I.1. nicht genannten Einkünfte sind auf Ebene des Investmentfonds nicht steuerpflichtig. Dies betrifft insbesondere in- und ausländische Zinserträge (mit Ausnahme der von § 49 Abs. 1 EStG erfassten Zinserträge), ausländische Dividenden, ausländische Immobilienerträge, Gewinne aus Termingeschäften, Veräußerungsgewinne aus Anteilen an in und ausländischen Kapitalgesellschaften sowie Erträge aus inoder ausländischen Ziel-Investmentfonds (d.h. bei ZielPublikumsinvestmentfonds Ausschüttungen, die Vorabpauschale und Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile sowie bei Ziel-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge sowie Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile).

## II. Besteuerung der Anleger

### 1. Besteuerung von Investmenterträgen

Auf Ebene der Anleger sind laufende Ausschüttungen der Investmentfonds, Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen und Vorabpauschalen als Investmenterträge im Sinne von § 16 InvStG n.F. grundsätzlich voll steuerpflichtig. § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG finden keine Anwendung. Substanzausschüttungen stellen grundsätzlich voll steuerpflichtige Investmenterträge dar.

Bei Privatanlegern unterliegen die Investmenterträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG n.F. als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Auf Antrag des Privatanlegers erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist (sog. Günstigerprüfung). Von sämtlichen Einkünften aus Kapitalvermögen des jeweiligen Anlegers ist ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von EUR 801 bei Einzelveranlagung und EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten abzuziehen. Darüber hinausgehende Werbungskosten sind nicht abziehbar. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen bzw. nach § 10d EStG von diesen abgezogen werden; sie mindern jedoch die Einkünfte aus Kapitalvermögen in folgenden Veranlagungszeiträumen.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer. Mit Einkünften aus den Investmentfonds in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben sind grundsätzlich voll abzugsfähig. Die Verrechnung von Verlusten aus den Fondsinvestments unterliegt keinen Beschränkungen.

Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Körperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

Die Investmenterträge unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9, § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Der Kapitalertragsteuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei betrieblichen Anlegern und körperschaftsteuerpflichtigen



Anlegern sowie bei Privatanlegern im Fall der Günstigerprüfung ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig.

Sofern der Steuerabzug von einer inländischen depotführenden Stelle vorgenommen wird, wird die darauf gegebenenfalls entfallende Kirchensteuer regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Bei Privatanlegern kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsanteile EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Bei steuerbefreiten institutionellen Anlegern (beispielsweise Versorgungswerken oder Pensionskassen) wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 44a Abs. 4 EStG Abstand genommen. Dasselbe gilt, wenn inländische Kreditoder Finanzdienstleistungsinstitute oder inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften Anleger sind; im Falle von Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen gilt dies unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder wenn die Gewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG).

Die Investorserträge sind steuerlich nicht anzusetzen, wenn die Investmentanteile im Rahmen von nach § 5 oder § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 InvStG n.F.). Goldman Sachs Funds III – Prospekt.

## 2. Berechnung der Vorabpauschale

Bei thesaurierenden Investmentfonds ist für steuerliche Zwecke unabhängig von einem Kapitalzufluss auf Anlegerebene gemäß § 18 InvStG n.F. eine sog. Vorabpauschale anzusetzen. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch die Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses nach § 203 Abs. 2 BewG. Der Basisertrag ist jedoch auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.

Die Vorabpauschale gilt den Anlegern am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen, und zwar unabhängig vom Geschäftsjahr des Investmentfonds. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sind im Falle einer Veräußerung der Investmentanteile die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 InvStG n.F. vom Veräußerungsgewinn abzuziehen. Bei bilanzierenden Anlegern ist zu diesem Zweck ein aktiver Ausgleichsposten, bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmen-Überschussrechnung vornehmen, ein Merkposten jeweils in Höhe der während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen anzusetzen, der bei Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd bzw. verlusterhöhend aufgelöst wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Vorabpauschale bei Lebensversicherungsunternehmen, Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen sowie in Bezug auf Investmentfondsanteile, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Betriebsrentengesetz gehalten werden, nicht anzusetzen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 InvStG n.F.).

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, unterliegen die steuerpflichtigen Vorabpauschalen dem Steuerabzug in Höhe von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei Privatanlegern kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag vorlegt. Dasselbe gilt unter bestimmten Voraussetzungen für steuerbefreite institutionelle Anleger sowie für inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften (vgl. II.1.). Anderenfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## 3. Teilfreistellungen

Anleger von Investmentfonds mit bestimmten Anlageschwerpunkten (Aktien-, Misch- und Immobilienfonds) erhalten als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung der Investorserträge auf Ebene der Investmentfonds eine Teilfreistellung. Erfasst von der Teilfreistellung sind sämtliche Erträge aus dem Investmentfonds, d.h. Ausschüttungen, die Vorabpauschale sowie Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Die Höhe der Teilfreistellung variiert je nach Anlageschwerpunkt und damit typisierter steuerlicher Vorbelastung.

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (vgl. § 2 Abs. 6 InvStG n.F.).

Kapitalbeteiligungen sind gemäß § 2 Abs. 8 InvStG n.F. Anteile an börsennotierten oder auf anderen organisierten Märkten notierten Kapitalgesellschaften, sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften, sofern sie in einem EU-/EWR-Staat ansässig sind und dort steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind oder in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen sowie Investmentanteile an Aktienfonds (zu 51% des Werts des Investmentanteils) und Mischfonds (zu 25% des Werts des Investmentanteils).

Bei Aktienfonds beträgt die Teilfreistellung für Privatanleger 30%, für betriebliche Anleger 60% und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger 80%. Wenn der Anleger ein Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen ist und der Investmentanteil den Kapitalanlagen zuzurechnen ist, wenn der Anleger ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist und der Investmentanteil dem Handelsbestand zuzuordnen ist oder wenn der Anleger ein mehrheitlich von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut gehaltenes Finanzunternehmen ist und der Investmentanteil zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen ist, beträgt die Teilfreistellung unabhängig davon, ob es sich um einen

betrieblichen Anleger oder um einen körperschaftsteuerpflichtigen Anleger handelt, 30%.

Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Werts in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG n.F. anlegen. Bei Mischfonds beträgt die Teilfreistellung die Hälfte der für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungen, d.h. für Privatanleger 15%, für betriebliche Anleger 30% und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger 40% (für die letzten beiden Anlegertypen jeweils vorbehaltlich der im vorigen Absatz erwähnten Ausnahmen).

Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Werts in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG n.F.). In diesem Fall beträgt die Teilfreistellung einheitlich 60% für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger. Sofern der Immobilienfonds gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% seines Werts in ausländische Immobilien und Auslandsimmobiliengesellschaften investiert, beträgt die Teilfreistellung einheitlich 80% für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger.

Für Gewerbesteuerzwecke sind die Teilfreistellungen auf Anlegerebene zur Hälfte zu berücksichtigen. Die Teilfreistellungen der Investorsträger sind grundsätzlich bereits im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs zu berücksichtigen. Allerdings wird bei Aktien- und Mischfonds im Steuerabzugsverfahren zunächst immer der für Privatanleger anwendbare Freistellungssatz von 30% bzw. 15% angesetzt; erst im Veranlagungsverfahren können betriebliche und körperschaftsteuerpflichtige Anleger die höheren Teilfreistellungssätze (60% bzw. 80%) geltend machen.

Für Aufwendungen, die mit Investorsträgern aus Aktien-, Mischoder Immobilienfonds im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, gilt auf Anlegerebene ein prozentual den Teilfreistellungssätzen entsprechendes anteiliges Abzugsverbot (§ 21 InvStG n.F.).

Um als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds zu qualifizieren, müssen die Investmentfonds grundsätzlich gemäß ihren Anlagebedingungen die entsprechenden Anlagevoraussetzungen erfüllen. Zu den Goldman Sachs Funds III – Prospekt. Anlagebedingungen zählen insbesondere die konstitutiven Dokumente des Fonds wie z.B. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Fonds. Ein Verstoß des Investmentfonds gegen die Anlagebedingungen führt zum Verlust des Status als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds. In diesem Fall gelten die Investmentanteile zum Zeitpunkt des Verstoßes als zum Rücknahmepreis veräußert und am Folgetag als zu demselben Preis erneut angeschafft.

Sofern die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine hinreichende Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquote ausweisen oder keine Anlagebedingungen existieren, erhalten Anleger gleichwohl die Teilfreistellungen, wenn sie nachweisen, dass der Investmentfonds die Anlagegrenzen während der Geschäftsjahrs tatsächlich durchgehend überschritten hat. Die Teilfreistellungen sind dann auf Antrag im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers zu berücksichtigen.

## TEIL II: FACTSHEETS DER TEILFONDS

### Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, innerhalb jedes Teilfonds unterschiedliche Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögen gemäß dem spezifischen Anlageziel und der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt wird, die aber eine beliebige Kombination der folgenden Merkmale aufweisen können:

- Jeder Teilfonds kann die Anteilsklassen C, I, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, X, Y, Z und Zz enthalten, die sich in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag, den Mindestbestand, die Zulassungsvoraussetzungen und die für sie geltenden Gebühren und Aufwendungen, wie für jeden Teilfonds aufgelistet, unterscheiden können.
- Jede Anteilsklasse kann in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds angeboten werden oder auf eine beliebige andere Währung lauten; die Währung, auf welche sie lautet, wird als Zusatz zur Bezeichnung der Anteilsklasse geführt.
- Jede Anteilsklasse kann mit Währungsabsicherung abgesichert (siehe nachstehende Definition einer „abgesicherten Anteilsklasse“) oder nicht abgesichert sein. Währungsabgesicherte Anteilsklassen werden mit dem Zusatz „(Hedged)“ gekennzeichnet.
- Jede Anteilsklasse kann eine reduzierte Duration haben. Anteilsklassen mit einer reduzierten Duration werden mit dem Zusatz „Duration“ gekennzeichnet.
- Jede Anteilsklasse kann eine andere Ausschüttungspolitik haben, die in „Teil III: „Zusätzliche Informationen“, Kapitel XIV. „Dividenden“ erläutert wird. Es können ausschüttende oder thesaurierende Anteilsklassen angeboten werden. Bei ausschüttenden Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, Ausschüttungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vorzunehmen. Dividenden können von der jeweiligen Anteilsklasse in bar oder in Form von zusätzlichen Anteilen (Aktien) gezahlt werden.
- Jede Anteilsklasse kann mit oder ohne Erfolgshonorar angeboten werden, sofern die Höhe des Erfolgshonorars im Factsheet des entsprechenden Teilfonds angegeben ist.

Eine vollständige Liste der vorhandenen und verfügbaren Anteilsklassen finden Sie auf der folgenden Website: <https://am.gs.com>.

„C“ Anteilsklasse, die für individuelle Investoren gedacht ist, die Kunden von Vertriebsstellen sind, die auf Wunsch der Verwaltungsgesellschaft eine C-Anteilsklassen-Übereinkunft mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit Investitionen von deren Kunden in die Gesellschaft unterzeichnet haben, für die möglicherweise Rückvergütungen oder Retrozessionen gezahlt werden. Die Anteilsklasse „C“ wird ohne (gesonderte) Mitteilung an die Anteilinhaber geschlossen, wenn ihre Vermögenswerte ein (vorab) von der Verwaltungsgesellschaft festgelegtes Niveau erreicht haben. In diesem Fall werden weitere Zeichnungen und Umtauschtransaktionen in die Anteilsklasse „C“ von den Anlegern nicht akzeptiert. Die maximale Verwaltungsgebühr für die Anteilsklasse „C“ ist genauso hoch oder geringer als die maximale Verwaltungsgebühr für die Anteilsklasse „P“. Die feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „C“ ist genauso hoch wie die feste

Servicegebühr für die Anteilsklasse „P“. Die maximale Zeichnungsgebühr sowie die maximale Umtauschgebühr der Anteilsklasse „C“ sind genauso hoch wie die maximale Zeichnungsgebühr sowie die maximale Umtauschgebühr der Anteilsklasse „P“. Die Verwaltungsgebühr, die feste Servicegebühr, die Zeichnungsgebühr und die Umtauschgebühr jedes Teilfonds sind im jeweiligen Factsheet des Teilfonds aufgeführt.

„I“: Diese Anteilsklasse ist institutionellen Anlegern vorbehalten. Anteile der Anteilsklasse „I“ werden nur an Anleger ausgegeben, die das Zeichnungsformular entsprechend den ihnen als institutionellen Anlegern obliegenden Erklärungsspflichten gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010 ausgefüllt haben. Zeichnungsanträge für Anteile der Klasse „I“ werden erst dann angenommen, wenn die erforderlichen Dokumente und Nachweise ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurden.

„M“: Diese Anteilsklasse ist institutionellen Investoren vorbehalten, unterscheidet sich allerdings von der Anteilsklasse „I“ darin, dass ihre Verwaltungsgebühr höchstens 1,5 % und ihre Zeichnungsgebühr höchstens 5 % beträgt. Sie wird von verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft oder nach Ermessen des Verwaltungsrats von Vertriebsstellen bzw. in bestimmten Ländern vertrieben, in denen die Marktbedingungen diese Gebührenstruktur erfordern.

„N“: Eine gewöhnliche Anteilsklasse, die keine Rückvergütungen zahlt und für Privatanleger mit einem niederländischen Wertpapierkonto bei einem in den Niederlanden regulierten Finanzinstitut bestimmt ist. Die maximale Verwaltungsgebühr für die Anteilsklasse „N“ ist gemäß dem maximalen Verwaltungsgebührensatz in den Factsheets der einzelnen Teilfonds niedriger als die maximale Verwaltungsgebühr der Anteilsklasse „P“. Die feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „N“ entspricht gemäß dem Niveau der festen Servicegebühr in den Factsheets der einzelnen Teilfonds der festen Servicegebühr der Anteilsklasse „P“. Die Gebühren für Zeichnung und Umtausch gelten nicht für diese Art von Anteilsklasse.

„O“: Die Anteilsklasse richtet sich an Privatanleger, die entweder selbst oder über einen in ihrem Namen investierenden OGA investieren und Kunden von Vertriebsstellen, Anbietern von Anlageberatungsdienstleistungen oder Finanzintermediären sind, die Folgendes bereitstellen:

- Unabhängige Anlageberatung und/oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen im Sinne von MiFID II oder geltenden nationalen Gesetzen, oder
- sonstige Anlagedienstleistungen im Sinne von MiFID II oder geltenden nationalen Gesetzen, für die gesonderte Honorarvereinbarungen mit diesen Kunden bestehen, sofern diese gemäß den Bedingungen dieser Honorarvereinbarungen im Zusammenhang mit ihrer Anlage in die jeweilige Anteilsklasse keine Rückzahlungen oder Retrozessionen aus der entsprechenden Anteilsklasse erhalten bzw. keinen Anspruch auf den Erhalt von Rückzahlungen oder Retrozessionen aus der entsprechenden Anteilsklasse haben;

<p>und die bezüglich der Anlagen ihrer Kunden in der Gesellschaft mit der Verwaltungsgesellschaft (im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft) eine O-Anteilsklassenvereinbarung unterzeichnet haben. Es werden weder Rückzahlungen noch Retrozessionen gezahlt. Die maximale Verwaltungsgebühr für die Anteilsklasse „O“ ist geringer als die maximale Verwaltungsgebühr für die Anteilsklasse „P“. Die feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „O“ entspricht der festen Servicegebühr für die Anteilsklasse „P“. Die maximale Zeichnungsgebühr sowie die maximale Umtauschgebühr der Anteilsklasse „O“ sind genauso hoch wie die maximale Zeichnungsgebühr sowie die maximale Umtauschgebühr der Anteilsklasse „P“. Die Verwaltungsgebühr, die feste Servicegebühr, die Zeichnungsgebühr und die Umtauschgebühr jedes Teilfonds sind im jeweiligen Factsheet des Teilfonds aufgeführt.</p>	<p>„T“: Anteilsklasse, die institutionellen Investoren vorbehalten ist, sich aber von der Anteilsklasse „I“ darin unterscheidet, dass sie eine geringere oder gleiche Verwaltungsgebühr und eine Zeichnungsgebühr von höchstens 5 % hat. Sie wird von verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft oder nach Ermessen des Verwaltungsrats von Vertriebsstellen bzw. in bestimmten Ländern vertrieben, in denen die Marktbedingungen diese Gebührenstruktur erfordern.</p>								
<p>„P“: Anteile dieser Klasse sind für Privatanleger bestimmt.</p>	<p>„U“: Anteilsklasse, für die keine Rückvergütungen gezahlt werden und die ausgewählten institutionellen Anlegern mit Hauptsitz in der Schweiz im Rahmen einer Vermögensverwaltung vorbehalten ist, die eine spezielle U-Anteilsklassenvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen in Bezug auf ihre Anlagen in der Gesellschaft geschlossen haben. Die maximale Verwaltungsgebühr, das maximale Erfolgshonorar, sofern zutreffend, und die maximale feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „U“ sind nicht höher als die maximale Verwaltungsgebühr, das maximale Erfolgshonorar, sofern zutreffend, und die maximale feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „I“, die in den Factsheets der Teilfonds aufgeführt sind. Die Gebühren für Zeichnung und Umtausch gelten nicht für diese Art von Anteilsklasse.</p>								
<p>„Q“: Diese Anteilsklasse ist institutionellen Anlegern vorbehalten. Es werden weder Rückzahlungen noch Retrozessionen gezahlt. Die höchste Verwaltungsgebühr für diese Anteilsklasse „Q“ ist geringer als die höchste Verwaltungsgebühr für Anteilsklasse „I“. Die feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „Q“ entspricht der festen Servicegebühr für die Anteilsklasse „I“. Die Gebühren für Zeichnung und Umtausch gelten nicht für diese Art von Anteilsklasse. Die Verwaltungsgebühr, die feste Dienstleistungsgebühr und die Zeichnungsgebühr jedes Teilfonds werden in jedem Teilfonds-Factsheet angegeben.</p>	<p>„V“: Diese Anteilsklasse ist institutionellen Anlegern vorbehalten, unterscheidet sich jedoch von der Anteilsklasse „I“ durch die höhere Verwaltungsgebühr.</p>								
<p>„R“: Gewöhnliche Anteilsklasse, die keine Rückvergütungen oder Retrozessionen zahlt und für Privatanleger gedacht ist, die Kunden von Vertriebsstellen, Anbietern von Anlageberatungsdienstleistungen oder Finanzintermediären sind, die Folgendes bereitstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unabhängige Anlageberatung und/oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen im Sinne von MiFID II oder geltenden nationalen Gesetzen, oder</li> <li>b) Anlagedienstleistungen und -tätigkeiten im Sinne von MiFID II oder geltenden nationalen Gesetzen, für die gesonderte Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden bestehen und die gemäß den Bedingungen dieser Honorarvereinbarungen keine Rückzahlungen oder Retrozessionen aus der entsprechenden Anteilsklasse erhalten bzw. keinen Anspruch auf den Erhalt von Rückzahlungen oder Retrozessionen aus der entsprechenden Anteilsklasse haben.</li> </ul> <p>Die maximale Verwaltungsgebühr für die Anteilsklasse „R“ ist gemäß dem maximalen Verwaltungsgebührensatz in den Factsheets der einzelnen Teilfonds niedriger als die maximale Verwaltungsgebühr der Anteilsklasse „P“. Die feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „R“ entspricht gemäß dem Niveau der festen Servicegebühr in den Factsheets der einzelnen Teilfonds der festen Servicegebühr der Anteilsklasse „P“. Die maximalen Zeichnungs- und Umtauschgebühren für die Anteilsklasse „R“ entsprechen den Gebühren für die Anteilsklasse „P“, wie in den Factsheets der einzelnen Teilfonds angegeben.</p>	<p>„X“: Diese für Privatanleger bestimmte Anteilsklasse unterscheidet sich von der Anteilsklasse „P“ dadurch, dass die Verwaltungsgebühr höher ist und sie in Ländern vertrieben wird, in denen die Marktbedingungen eine höhere Gebühr erfordern.</p>								
<p>„S“: Für diese Anteilsklasse, die sich an institutionelle wirtschaftliche Eigentümer richtet, gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von 1.000.000 EUR.</p>	<p>„Y“: Für Privatanleger bestimmte Anteilsklasse, die sich an Kunden von Vertriebsstellen richtet, die mit der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen haben; die Anteilsklasse unterliegt einer bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge, CDSC). Die maximale Verwaltungsgebühr und die feste Servicegebühr der Anteilsklasse „Y“ entsprechen gemäß den Gebührensätzen in den Factsheets der einzelnen Teilfonds den Gebühren der Anteilsklasse „X“. Die Anteilsklasse „Y“ unterscheidet sich jedoch von der Anteilsklasse „X“ dahingehend, dass für sie eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 % erhoben wird. Die Vertriebsgebühr ist monatlich rückwirkend zahlbar und basiert auf dem durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse „Y“. Bei Zeichnungen in der Anteilsklasse „Y“ wird keine Zeichnungsgebühr erhoben. Bei Rücknahmen von Anteilen innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum des Erstzeichnungsantrags werden die Rücknahmeerlöse um eine CDSC vermindert. Der Gebührensatz der CDSC sinkt je nach Haltedauer der zurückzunehmenden Anteile und wird auf den ursprünglichen Zeichnungspreis oder den Rücknahmepreis der entsprechenden Anteile angewandt (je nachdem, welcher Preis niedriger ist), multipliziert mit der Zahl der zurückzunehmenden Anteile:</p> <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Bis zu einem Jahr:</td> <td style="text-align: right;">3,00 %</td> </tr> <tr> <td>Mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren:</td> <td style="text-align: right;">2,00 %</td> </tr> <tr> <td>Mehr als zwei Jahre und bis zu drei Jahren:</td> <td style="text-align: right;">1,00 %</td> </tr> <tr> <td>Mehr als drei Jahre:</td> <td style="text-align: right;">0 %</td> </tr> </table>	Bis zu einem Jahr:	3,00 %	Mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren:	2,00 %	Mehr als zwei Jahre und bis zu drei Jahren:	1,00 %	Mehr als drei Jahre:	0 %
Bis zu einem Jahr:	3,00 %								
Mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren:	2,00 %								
Mehr als zwei Jahre und bis zu drei Jahren:	1,00 %								
Mehr als drei Jahre:	0 %								



Anteile der Anteilsklasse „Y“ werden nach drei Jahren automatisch und kostenlos in Anteile der Anteilsklasse „X“ desselben Teilfonds umgewandelt.

„Z“: Diese Anteilsklasse ist institutionellen Anlegern vorbehalten, die nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft neben der Zeichnungsvereinbarung in Verbindung mit ihrer Anlage in dem Fonds eine besondere Verwaltungsvereinbarung („Sondervereinbarung“) mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben. Für diese Anteilsklasse fällt nicht die normale Verwaltungsgebühr an. Stattdessen wird eine spezielle Verwaltungsgebühr erhoben, die gemäß der Sondervereinbarung durch die Verwaltungsgesellschaft direkt vom Anteilinhaber eingezogen wird. Eine solche spezifische Verwaltungsgebühr kann für die Anteilinhaber dieser Anteilsklasse unterschiedlich sein. Die Berechnungsmethode und die Zahlungshäufigkeit für die spezifischen Gebühren werden in jeder Sondervereinbarung separat festgelegt und sind daher nur den jeweiligen Vertragsparteien zugänglich. Für diese Anteilsklasse wird eine Servicegebühr („Servicegebühr“) erhoben, die zur Deckung der Kosten für die Verwaltung und Verwahrung von Vermögenswerten sowie sonstiger laufender Betriebs- und Verwaltungskosten dient. Mit der Servicegebühr sind die gleichen Elemente abgedeckt und ausgeschlossen, die in diesem Prospekt für die feste Servicegebühr festgelegt sind. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, den Betrag einzubehalten, um den die der Anteilsklasse in Rechnung gestellte Servicegebühr die tatsächlich aufgelaufenen verbundenen Aufwendungen der entsprechenden Anteilsklasse übersteigt. Eine Anlage in dieser Anteilsklasse erfordert einen Mindestanlagebestand in Höhe von 5.000.000 EUR oder des Gegenwerts in einer anderen Währung. Wenn der Anlagebetrag unter den Mindestanlagebestand gefallen ist, nachdem ein Antrag auf Rücknahme, Übertragung oder Umtausch ausgeführt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft den betreffenden Anteilinhaber dazu auffordern, zusätzliche Anteile zu zeichnen, um den festgelegten Mindestanlagebestand zu erreichen. Falls der Anteilinhaber dieser Aufforderung nicht nachkommt, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, alle von dem betreffenden Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückzunehmen.

„Zz“: Institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteilsklasse, die sich von der Anteilsklasse „Z“ darin unterscheidet, dass eine Fondsmanagement-Servicegebühr zur Abdeckung der Verwaltungsgebühr, die Servicegebühr und sonstige Gebühren von der Verwaltungsgesellschaft direkt vom Anteilinhaber gemäß der mit der Verwaltungsgesellschaft unterzeichneten Vereinbarung zu den Fondsmanagement-Dienstleistungen („Vereinbarung zu den Fondsmanagement-Dienstleistungen“) nach deren Ermessen erhoben und eingezogen werden. Eine solche spezifische Fondsverwaltungsgebühr kann für die Anteilinhaber dieser Anteilsklasse unterschiedlich sein. Die Berechnungsmethode und die Zahlungshäufigkeit für die spezifischen Gebühren werden in jeder Vereinbarung zu den Fondsmanagement-Dienstleistungen separat festgelegt und sind daher nur den jeweiligen Vertragsparteien zugänglich.

### Anteilklassen mit Währungsabsicherung

Trägt eine Anteilsklasse die Bezeichnung „mit Währungsabsicherung“ (eine „Anteilklass mit

Währungsabsicherung“), so beinhaltet dies entweder die Absicht, den Wert des Nettovermögens teilweise oder vollständig in der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern oder das Währungsrisiko einiger (jedoch nicht notwendigerweise aller) Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds entweder gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung oder gegen eine andere Währung abzusichern.

Es ist allgemein beabsichtigt, diese Absicherung durch den Einsatz verschiedener derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, einschließlich außerbörslicher („OTC“) Devisenterminkontrakte und Devisen-Swappgeschäfte. Aus solchen Absicherungsgeschäften entstandene Gewinne und Verluste werden ausschließlich der/den entsprechenden Anteilsklasse(n) mit Währungsabsicherung zugerechnet.

Zu den Techniken, die für die Absicherung einer Anteilsklasse verwendet werden, können folgende gehören:

- i. Absicherungsgeschäfte zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds („Absicherung der Basiswährung“);
- ii. Absicherungsgeschäfte zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währungsposition, die sich aus dem Bestand des entsprechenden Teilfonds ergibt, und der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet („Portfolio-Absicherung auf Ebene der Anteilsklasse“);
- iii. Absicherungsgeschäfte zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währungsposition, die sich aus dem Bestand dem relevanten Index ergibt, und der Währung, auf welche die Anteilsklasse lautet („Index-Absicherung auf Ebene der Anteilsklasse“);
- iv. Absicherungsgeschäfte zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf Basis der Korrelationen zwischen den Währungen, die sich aus dem Bestand des entsprechenden Teilfonds ergeben, und der Währung, auf welche die Anteilsklasse lautet („Proxy Hedging auf Ebene der Anteilsklasse“).

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Prozess der Währungsabsicherung möglicherweise keine exakte Absicherung ermöglicht und zu übermäßig oder unzureichend abgesicherten Positionen führen kann, woraus zusätzliche Risiken entstehen können, wie in Teil III: „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II. „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft sorgt dafür, dass die abgesicherten Positionen einen Wert von 105 % nicht überschreiten und nicht unter 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der Anteilsklassen mit Währungsabsicherung fallen, die gegen Währungsrisiken abgesichert sind. Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zu einem verbleibenden Engagement in anderen Währungen als der Währung führen kann, gegen die die Anteilsklasse abgesichert ist.

Des Weiteren werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Absicherung auf Ebene der Anteilsklasse von den verschiedenen Absicherungsstrategien unterscheidet, die der Fondsmanager auf Portfolioebene verfolgen kann.

Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann unter <https://am.gs.com> eingesehen werden.

Der Verwaltungsrat hat, sofern im Factsheet des betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben, die Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanlagebestände je Anteilsklasse wie folgt festgelegt:



Anteils-klasse	Mindestzeichnungs-betrag	Mindestanlage-bestand
C	-	-
I	250.000 EUR; dieser Betrag kann in verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft angelegt werden.	250.000 EUR; dieser Betrag kann in verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft angelegt werden.
M	-	-
N	-	-
O	-	-
P	-	-
Q	100.000.000 EUR	100.000.000 EUR
R	-	-
S	1.000.000 EUR	1.000.000 EUR
T	-	-
U	5.000.000 EUR	5.000.000 EUR
V	-	-
X	-	-
Y	-	-
Z	5.000.000 EUR	5.000.000 EUR
Zz	5.000.000 EUR	5.000.000 EUR

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen zu gegebener Zeit auf einen geltenden Mindestzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand verzichten oder diese herabsetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat nur dann das Recht, zwecks Erreichung des erforderlichen Mindestanlagebestands zusätzliche Zeichnungen von einem Anteilinhaber zu verlangen, wenn im Falle der Ausführung einer vom Anteilinhaber beantragten Rücknahme, Übertragung oder eines Umtauschs von Anteilen der Anlagebestand dieses Anteilinhabers unter den erforderlichen Mindestbetrag fallen würde. Wenn der Anteilinhaber dieser Aufforderung nicht nachkommt, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, alle von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen. Unter den gleichen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds umtauschen, die höhere Gebühren und Kosten aufweisen.

Wenn ein Anteilinhaber infolge einer Rücknahme, eines Umtauschs oder einer Übertragung nur wenige Anteile besitzt, die als ein Wert von maximal 10 EUR (bzw. der Gegenwert in einer anderen Währung) betrachtet werden, so kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen

Ermessen die Rücknahme dieser Position und die Rückzahlung des Erlöses an den Anteilinhaber beschließen.

### Profil des typischen Anlegers

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Beschreibung des Anlagehorizonts für den Anleger sowie der erwarteten Volatilität des Teilfonds die folgenden drei Kategorien definiert: defensiv, neutral und dynamisch.

Kategorien	Begriffsbestimmungen
Defensiv	Teilfonds der defensiven Kategorie eignen sich typischerweise für Anleger mit kurzfristigem Anlagehorizont. Diese Teilfonds sind als Kernanlage einer Strategie vorgesehen, für die ein geringer Kapitalverlust und ein regelmäßiges und stabiles Ertragsniveau erwartet wird.
Neutral	Teilfonds der neutralen Kategorie eignen sich typischerweise für Anleger mit mindestens mittelfristigem Anlagehorizont. Diese Teilfonds sind als Kernanlage einer Strategie vorgesehen, die gemäß der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds in Märkten für festverzinsliche Wertpapiere anlegt und Anlagen grundsätzlich in Märkten mit einer gemäßigten Volatilität tätigt.
Dynamisch	Teilfonds der dynamischen Kategorie eignen sich typischerweise für Anleger mit langfristigem Anlagehorizont. Diese Teilfonds sollen Anlegern ein zusätzliches Engagement bieten, indem ein Großteil des Vermögens in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren oder Anleihen angelegt wird. Rating unter Investment-Grade-Niveau an Märkten angelegt werden kann, an denen möglicherweise eine hohe Volatilität herrscht.

Die in den oben genannten Kategorien definierten Beschreibungen dienen nur zur Information und bieten keine Hinweise auf wahrscheinliche Erträge. Sie sollten ausschließlich zu Vergleichszwecken mit anderen Teilfonds der Gesellschaft herangezogen werden.

Das Profil des typischen Anlegers für einen einzelnen Teilfonds wird im jeweiligen Factsheet des Teilfonds im Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ angegeben.

Es wird Anlegern empfohlen, vor einer Anlage in Teilfonds der Gesellschaft ihren Finanzberater zu Rate ziehen.

## GOLDMAN SACHS AAA ABS

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 4. Oktober 2013 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses aktiv verwalteten Teilfonds ist es, überwiegend in Asset-Backed Securities („ABS“) mit dem höchstmöglichen Kreditrating, das ihnen von unabhängigen Ratingagenturen wie Standard & Poors, Moody's and Fitch zugewiesen wurde, zu investieren. Der Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Instrumente beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds verwendet eine Kombination aus einem Top-Down-Ansatz für die Sektorauswahl basierend auf makroökonomischen Grundsätzen, Bewertung und Dynamik sowie einen Bottom-Up-Ansatz für die Wertpapierauswahl, wobei Abweichungsbeschränkungen im Verhältnis zum Index beibehalten werden. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

ABS sind Schuldtitel, bei denen der Anspruch auf Zinsen und Kapital durch einen zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten oder deren Erträge abgesichert ist. Das wirtschaftliche Risiko und der wirtschaftliche Nutzen aus den Sicherheiten werden direkt oder indirekt über ein Unternehmen, ein Finanzinstitut oder auf sonstigem Wege über ein Programm zur wertpapiermäßigen Unterlegung auf die emittierende Partei übertragen. Sicherheiten oder Erträge aus Sicherheiten sind unter Umständen an unter anderem Hypotheken, Kreditkartendarlehen, Studentenkredite und Leasingverträge gebunden. Die Wertpapiere haben zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von mindestens AA-/Aa3. Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der Wertpapiere analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass ihre Kredit- und Liquiditätsprofile nicht beeinträchtigt werden. Der Fondsmanager berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere.

ABS-Instrumente sind Risiken wie dem Kreditrisiko oder dem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, die mit der Qualität der zugrunde liegenden Sicherheiten und dem rechtlichen Risiko komplexer Geschäfte in Zusammenhang stehen. Im Falle des Auftretens dieser Risiken kann der Nettoinventarwert nach oben oder nach unten angepasst werden. Aufgrund der Besonderheiten dieser Instrumente steht dieser Teilfonds nur institutionellen Anlegern zur Verfügung.

Anlagen erfolgen an den weltweiten Märkten. Zur Beschränkung des Währungsrisikos wird jedoch das Währungsrisiko aus Wertpapieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Fonds (Euro) lauten, grundsätzlich gegen den Euro abgesichert. Dies kann durch die Absicherung des Währungsrisikos gegenüber dem Euro der Vermögenswerte, die auf andere Währungen als den Euro lauten, anhand der in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV „Techniken und Instrumente“ erläuterten Techniken und Finanzinstrumente erfolgen.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Wertpapieren gemäß Rule 144 A, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare

Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage

in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtpomance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben

## Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Palette von Themen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

## Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

## Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

## Referenzwährung

EURO (EUR).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs AAA ABS

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Spätestens drei Bankgeschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.  Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilklassen dieses Teilfonds kann wöchentlich unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsgebühr	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,24 %	0,12 %	2 %	0 %	-
N	-	0,24 %	0,15 %	-	-	-
P	-	0,48 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,20 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
X	-	0,60 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	0 %	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS ALTERNATIVE BETA

### Auflegung

Dieser Teilfonds wurde am 9. Juni 2008 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an, indem er in eine Reihe von Betas mit Bezug zu liquiden Finanzmärkten investiert, wobei die Allokation anhand unserer eigenen komplexen quantitativen Modelle bestimmt wird. Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet.

Ein Engagement an den betreffenden Märkten wird erzielt, indem über eine breite Palette von Indizes hauptsächlich (mindestens 2/3 des Nettovermögens) in lineare derivative Finanzinstrumente (z. B. Total Return Swaps, Futures, Forwards), nicht-lineare derivative Finanzinstrumente (z. B. Optionen), Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Instrumente (z. B. Barmittel, Geldmarktinstrumente, Anleihen, Einlagen) investiert wird. Alle zugrunde liegenden Vermögenswerte sind zulässige Anlagen im Sinne der OGAW-Richtlinie. Ausführlichere Angaben sind Teil III, Kapitel III, Abschnitt A dieses Prospekts zu entnehmen. Der Teilfonds investiert unter keinen Umständen direkt in Hedgefonds.

Festverzinsliche Wertpapiere, die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und ihren lokalen öffentlichen Behörden begeben oder garantiert werden dürfen mehr als 35 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen, sofern dieses Engagement dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Art. 45, Absatz 1 des Gesetzes von 2010 entspricht.

Der Teilfonds kann einer breiten Palette von Anlageklassen und Risikofaktoren ausgesetzt sein: Aktien, Währungen, festverzinsliche Wertpapiere, Rohstoffe und Volatilität (Liste nicht erschöpfend). Die Anlageentscheidungen beruhen hauptsächlich auf Modellen und werden dynamisch verwaltet. Die Strategie identifiziert die Renditetreiber unter anderem aus dem breiten Hedgefonds-Universum anhand eines komplexen quantitativen Ansatzes. Dies ermöglicht der Strategie, die vorherrschenden Themen mit guter Performance in alternativen Märkten und Anlageklassen zu erfassen.

Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Zahlungsmitteläquivalenten dienen dem Zweck, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Schließlich kann der Teilfonds sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds und Wandelanleihen), Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Währungen sowie Anteilen von OGAW und anderen OGA anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder als Teil seiner Anlagestrategie derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds darf daher in alle nach luxemburgischem Recht zulässigen derivativen Finanzinstrumente investieren, u. a.:

- an Marktschwankungen gebundene derivative Finanzinstrumente wie Kauf- und Verkaufsoptionen, Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Indizes, Körbe von Wertpapieren und sonstige Finanzinstrumente, Differenzkontrakte

(„CFD“), d. h. derivative Finanzinstrumente, die auf einem Terminkontrakt beruhen und bei denen die Abwicklung durch Barzahlung anstelle der physischen Übergabe von Wertpapieren erfolgt, sowie Total Return Swaps (derivative Finanzinstrumente, die an ein Swapgeschäft gebunden sind, bei dem eine Partei Zahlungen auf der Grundlage eines vereinbarten festen oder variablen Zinssatzes und die andere Partei Zahlungen auf der Grundlage der Rendite eines zugrunde liegenden Vermögenswertes tätigt, die sowohl die Erträge aus diesem Vermögenswert als auch etwaige Kapitalgewinne beinhaltet)

- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Wechselkurs- oder Währungsschwankungen gebunden ist, wie Währungsterminkontrakte oder Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen, Währungsswaps, Währungstermingeschäfte und „Proxy-Hedging“, wobei der Teilfonds eine Währung kauft oder verkauft, die stark mit seiner Referenzwährung (oder derjenigen seines Index) korreliert, um Letztere gegen sein Engagement in einer anderen Währung abzusichern.

Die Anlagen, die diesem Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtpformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Natürliche Ressourcen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in einem Portfolio aus gemischten Finanzinstrumenten.

### **Referenzwährung**

US-Dollar (USD).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Alternative Beta

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,50 %	0,20 %	2 %	-	-
N	-	0,50 %	0,30 %	-	-	-
P	-	1,00 %	0,30 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,50 %	0,30 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,50 %	0,20 %	2 %	-	-
X	-	1,30 %	0,30 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,20 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-



## GOLDMAN SACHS ASIA EQUITY INCOME

### Auflegung

Dieser Teilfonds (aufgelegt mit Wirkung zum 10. Dezember 2001 unter dem Namen ING (L) Invest New Asia durch Übertragung des Vermögens des Teilfonds „New Asia Equity“, aufgelegt am 24. Mai 1994, der SICAV ING International) hat am 16. Mai 2003 die folgenden Teilfonds übernommen: ING (L) Invest Philippines (aufgelegt am 21. Juni 1999), ING (L) Invest Korea (aufgelegt am 16. März 1998), ING (L) Invest Indonesia (aufgelegt am 16. Juni 1997) und ING (L) Invest Singapore & Malaysia (aufgelegt am 11. August 1997). ING (L) Invest New Asia übernahm am 23. Mai 2003 den ING (L) Invest India Sub-Fund (aufgelegt am 9. Dezember 1996) sowie am 22. September 2003 die Teilfonds BBL Invest, BBL Invest Asian Growth und BBL Invest Thailand. Dieser Teilfonds wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 nach einer Änderung seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik in „NN (L) Asia Income“, zum 6. März 2023 in „Goldman Sachs Asia Equity Growth & Income“ und zum 6. November 2023 in „Goldman Sachs Asia Equity Income“ umbenannt.

### Anlageziel und -politik

Ziel des Teilfonds ist es, für die Anleger einen Kapitalzuwachs und Erträge zu generieren, indem er vorwiegend in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und anderen aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen in der Region Asien (außer Japan und Australien) investiert, wobei der Schwerpunkt auf Wertpapieren liegt, die voraussichtlich höhere Dividendenrenditen bieten.

Der Teilfonds setzt eine aktive Verwaltung ein und verfolgt seine Anlageziele, indem er den überwiegenden Teil des verwalteten Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen übertragbaren Wertpapieren (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen) investiert, die von in der asiatischen Region (ohne Japan und Australien) niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben werden. Dabei stützt er sich auf Fundamentaldatenanalysen, unter Einhaltung von Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index. Seine Anlagen werden daher erheblich vom Index abweichen.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren. Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein

Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen investieren. Der Teilfonds kann daher Risiken im Zusammenhang mit der VRC ausgesetzt sein, einschließlich des Risikos geografischer Konzentration, des Risikos einer Änderung der allgemeinen, sozialen oder wirtschaftlichen Politik, des Liquiditäts- und Volatilitätsrisikos, des RMB-Währungsrisikos und der Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Weiterhin unterliegt der Teilfonds spezifischen Risiken in Verbindung mit der Anlage über Stock Connect, beispielsweise Quotenbeschränkungen, Aussetzung des Handels, Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien, insbesondere dann, wenn an der Stock Connect kein Handel stattfindet, der Markt in der VRC jedoch geöffnet ist, sowie dem operativen Risiko. Stock Connect ist relativ neu, daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien werden in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

Die Anlagen, die diesem Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zusätzliche Erträge zu generieren. Die zusätzlichen Erträge



unterstützen den Teilfonds bei seinem Anlageziel, indem sie seine Gesamtperformance steigern.

Da der Teilfonds Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage verleiht, können die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) und die erwirtschafteten Erträge variieren. Die Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, darf jedoch den in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegebenen maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. Weitere Informationen über die aktuellen Nutzungsraten zum Berichtsdatum für den Teilfonds finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Diese Nutzungsraten sind zum Berichtsdatum möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächlichen Nutzungsraten während des gesamten Jahres.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### Fondstyp

Anlagen in Aktien.

### Referenzwährung

US-Dollar (USD).

### Fondsmanager

Nomura Asset Management Taiwan Ltd.

## Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Asia Equity Income

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.</p> <p>Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Kapitel Rücknahmen näher beschrieben ist.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.</p> <p>Der Teilfonds zahlt Research-Kosten gemäß Kapitel IV: „Kosten, Provisionen und Besteuerung“, Abschnitt „Sonstige Gebühren“ in Teil I dieses Prospekts.</p> <p>Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,60 %	0,25 %	2 %	-	-
N	-	0,65 %	0,35 %	-	-	-
O	-	0,45 %	0,35 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
P	-	1,50 %	0,35 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,75 %	0,35 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,60 %	0,25 %	2 %	-	-
X	-	2 %	0,35 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Y	-	2 %	0,35 %	-	1 %	1 %
Z	0,25 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS ASIAN DEBT (HARD CURRENCY)

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. April 2011 unter der Bezeichnung ING (L) Renta Fund Asian Debt aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: Asian Debt (29. April 2011), ein Teilfonds der ING (L) Renta Fund SICAV.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Verwaltung eines Portfolios, das sich überwiegend aus Anleihen und Geldmarktinstrumenten zusammensetzt, die von Emittenten in Asien (z. B. Singapur, Malaysia, Thailand, Indonesien, Südkorea, Taiwan, den Philippinen, Indien, Hongkong, China und anderen Ländern derselben geografischen Region) begeben werden und auf US-Dollar lauten, Renditen zu erzielen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und hat einen starken Schwerpunkt auf Schuldtiteln, die in harter Währung begeben werden, und eine Emittentenauswahl, die auf den Analysen und Empfehlungen unseres Kreditanalysten-Teams basiert. Das Portfolio ist über Länder, Sektoren und Instrumente diversifiziert. Die Anlagen können erheblich vom Index abweichen. Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, „Rule 144A“-Wertpapieren, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Dieser Teilfonds richtet sich an gut informierte Anleger, die einen Teil ihres Portfolios an asiatischen Märkten mit starkem Wachstum anlegen möchten. Diese Märkte bieten langfristig gute Chancen, weisen aber auch ein überdurchschnittlich hohes Risiko auf.

Da diese Anlagen spezifischen Faktoren unterliegen, können sie nicht mit Anlagen in den wichtigsten Industrieländern verglichen werden. In der Vergangenheit haben einige Entwicklungsländer in Bezug auf die Emittenten aus den öffentlichen und privaten Sektoren die Bezahlung ihrer Auslandsschulden – sowohl von Zinsen als auch Kapital – ausgesetzt oder eingestellt. Diese Faktoren können das Liquiditätsniveau der vom Teilfonds gehaltenen Positionen bis hin zur Illiquidität beeinträchtigen.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf Bond Connect gehandelt werden. Bond Connect ist ein Markt, der Anlagen in den chinesischen Anleihenmarkt ermöglicht. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage im Bond Connect sind in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zusätzliche Erträge zu generieren. Die zusätzlichen Erträge unterstützen den Teilfonds bei seinem Anlageziel, indem sie seine Gesamtperformance steigern.

Da der Teilfonds Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage verleiht, können die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) und die erwirtschafteten Erträge variieren. Die Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, darf jedoch den in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegebenen maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. Weitere Informationen über die aktuellen Nutzungsraten zum Berichtsdatum für den Teilfonds finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Diese Nutzungsraten sind zum Berichtsdatum möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächlichen Nutzungsraten während des gesamten Jahres.

## Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

## Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

## Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

## Referenzwährung

US-Dollar (USD).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Asian Debt (Hard Currency)

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Annahmeschluss für Zeichnungen, Rücknahme- und Umtauschanträge:	11:00 Uhr MEZ an jedem Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.</p> <p>In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Kapitel Rücknahmen näher beschrieben ist.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.</p> <p>Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,60 %	0,15 %	2 %	-	-
N	-	0,50 %	0,25 %	-	-	-
O	-	0,30 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
P	-	1,00 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,60 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,60%	0,15 %	2 %	-	-
U	-	0,60 %	0,15 %	-	-	-
X	-	1,50 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Y	-	1,50 %	0,25 %	-	1 %	1 %
Z	0,15 %	-	-	-	-	-



## GOLDMAN SACHS BIODIVERSITY BOND

### Auflegung

Der Teilfonds wird auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Anlage in ein globales Portfolio von Anleihen, deren Erlöse oder deren Emittenten zu bestimmten Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDG) beitragen, Renditen zu erzielen, um die Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität zu unterstützen. Das Auswahlverfahren führt dazu, dass der Teilfonds entweder in:

(a) Anleihen investiert, bei denen die Verwendung der Erlöse nicht auf den freiwilligen Grundsätzen der International Capital Market Association (ICMA) für selbst gekennzeichnete grüne, soziale und Nachhaltigkeitsanleihen („nicht gekennzeichnete Anleihen“) basiert, sondern die von Unternehmen begeben werden, die mit ihren Einnahmen einen positiven Beitrag zu SDG 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen) und/oder SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion) und/oder SDG 14 (Leben unter Wasser) und/oder SDG 15 (Leben an Land) leisten; oder

(b) grüne, soziale und nachhaltige Anleihen, definiert als festverzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die grüne, soziale und nachhaltige Zwecke durch die Verwendung der Erlöse auf der Grundlage der freiwilligen Grundsätze der ICMA für selbst gekennzeichnete grüne, soziale und nachhaltige Anleihen („gekennzeichnete Anleihen“) fördern, mit spezifischer Ausrichtung auf SDG 6 und/oder SDG 12 und/oder SDG 14 und/oder SDG 15. Die Ausrichtung auf diese SDG wird vom Anlageverwalter auf der Grundlage der von den Emittenten der Anleihen erhaltenen Informationen über die Verwendung der Erlöse bestimmt.

Alle Anleihen werden ausgeschlossen, wenn ihre Emittenten in Kontroversen im Zusammenhang mit der Biodiversität verwickelt sind oder Tätigkeiten ausüben, die sich negativ auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken.

Der Teilfonds investiert vorwiegend in globale Anleihen von Unternehmensemittenten, die neben einer finanziellen Rendite positive ökologische Auswirkungen haben, wobei er Strategien für eine nachhaltige Entwicklung verfolgt und dabei Umwelt-, Sozial- und Governance-Grundsätze beachtet. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anleihen von Unternehmen aus Schwellenmärkten investieren.

Darüber hinaus gelten aufgrund der Eigenschaft als Teilfonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel gemäß Artikel 9 der SFDR strengere Beschränkungen für Anlagen in bestimmten Emittenten. Diese Einschränkungen beziehen sich sowohl auf die Aktivitäten als auch auf das Verhalten und werden auf den Anleihenteil des Portfolios angewendet.

**Weitere Informationen finden Sie in Anhang III: Vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Anlagen in Anleihen mit einem höheren Risiko (mit einer Bonitätsbewertung von unter BBB-) dürfen höchstens 20 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Bei einer Herabstufung der Bonität unter BBB- gilt für die herabgestufte Anleihe die Obergrenze von 20 %. Wenn diese Obergrenze überschritten wird, werden die Anleihen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens verkauft, um die Einhaltung des Grenzwerts von 20 % zu gewährleisten. Der Fondsmanager berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere.

Der in Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführte Referenzindex des Teilfonds ist nicht darauf ausgerichtet, das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen. Der Index wird zur Portfoliokonstruktion, aber nicht zur Performancemessung verwendet. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, mit Schwerpunkt auf der Anleiheauswahl, wobei die Analyse spezifischer Emittenten von Anleihen mit einer breiteren Marktanalyse kombiniert wird, um das optimale Portfolio zu konstruieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in andere übertragbare Wertpapiere investieren, einschließlich Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere und „Rule 144 A“-Wertpapiere. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen, unter anderem Devisentermingeschäfte und Devisenterminkontrakte und -geschäfte.

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Der Teilfonds investiert nicht aktiv in ausgefallene und notleidende Wertpapiere. Im Falle einer Herabstufung legt der Teilfonds jedoch nicht mehr als 10 % in notleidenden oder ausgefallenen Wertpapieren an. Solche Wertpapiere sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung verkauft werden.

Der Teilfonds investiert nicht in bedingte wandelbare Wertpapiere.

### **Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang III: Vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.

### **Wertpapierleihgeschäfte**

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

### **Risikoprofil des Teilfonds**

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen oder übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Liquiditätsrisiken treten auf, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Palette von Themen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds.

Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).

## Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Biodiversity Bond

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen. Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,50 %	0,12 %	2 %	-	-
P		1,00 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R		0,50 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS GLOBAL CLIMATE & ENVIRONMENT EQUITY

### Auflegung

Dieser Teilfonds (aufgelegt am 20. November 1997 unter der Bezeichnung ING (L) Invest Chemicals) hat am 23. Mai 2003 den Teilfonds ING (L) Invest Metals & Mining (aufgelegt am 7. Februar 1994) übernommen. Der Teilfonds ING (L) Invest Materials hat am 8. April 2011 den Teilfonds ING (L) Invest European Materials (aufgelegt am 4. September 2000), ehemals ING (L) Invest European Cyclical, aufgenommen. Zum 1. Dezember 2019 wurde dieser Teilfonds von NN (L) Materials in NN (L) Climate & Environment und zum 6. März 2023 in Goldman Sachs Global Climate & Environment Equity geändert.

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds setzt eine aktive Verwaltung ein und investiert in Unternehmen, die neben einer finanziellen Rendite einen positiven ökologischen Beitrag leisten. Der Teilfonds verfolgt einen Impact-Anlageansatz.

Der Teilfonds verfügt über ein globales Anlageuniversum, einschließlich der Schwellenmärkte, das an langfristigen ökologischen Trends ausgerichtet ist.

Hauptsächlich Unternehmen mit positiven ökologischen Auswirkungen kommen für die Aufnahme in den Teilfonds in Frage. Das Auswahlverfahren umfasst eine Folgenabschätzung, eine Finanzanalyse und eine ESG-Analyse (Environmental, Social and Governance; Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), die durch die Qualität und die Verfügbarkeit der durch Emittenten offengelegten oder durch Dritte bereitgestellten Daten beschränkt sein können. Beispiele für nichtfinanzielle Kriterien, die bei der ESG-Analyse beurteilt werden, sind die CO<sub>2</sub>-Intensität, die Wasserbelastung und die Vergütungspolitik.

Das vorstehend beschriebene Auswahlverfahren wird auf mindestens 90 % der Aktienanlagen angewendet.

Darüber hinaus gelten aufgrund der Eigenschaft als Teilfonds mit nachhaltigen Anlagezielen gemäß Artikel 9 der SFDR strengere Beschränkungen für Anlagen in bestimmten Unternehmen. Diese Beschränkungen beziehen sich auf Aktivitäten und Geschäftspraktiken und werden auf den Aktienanteil des Portfolios angewendet.

Der Fonds strebt an, durch Unternehmensanalysen, Engagement und Messung der Auswirkungen einen Mehrwert zu erzeugen.

### Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index wird nicht für die Portfoliokonstruktion, sondern nur zu Performancevergleichszwecken verwendet. Die Performance des Teilfonds und jene des Index können erheblich voneinander abweichen.

Der Teilfonds investiert überwiegend (mindestens 2/3) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und/oder anderen übertragbaren Wertpapieren (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von Unternehmen ausgegeben werden, die weltweit ansässig oder börsennotiert sind oder weltweit gehandelt werden.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen investieren. Der Teilfonds kann daher Risiken im Zusammenhang mit der VRC ausgesetzt sein, einschließlich des Risikos geografischer Konzentration, des Risikos einer Änderung der allgemeinen, sozialen oder wirtschaftlichen Politik, des Liquiditäts- und Volatilitätsrisikos, des RMB-Währungsrisikos und der Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Weiterhin unterliegt der Teilfonds spezifischen Risiken in Verbindung mit der Anlage über Stock Connect, beispielsweise Quotenbeschränkungen, Aussetzung des Handels, Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien, insbesondere dann, wenn an der Stock Connect kein Handel stattfindet, der Markt in der VRC jedoch geöffnet ist, sowie dem operativen Risiko. Stock Connect ist relativ neu, daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien werden in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps, Total Return Swaps oder sonstige derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Palette von Themen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Natürliche Ressourcen
- c) Umweltverschmutzung und Abfall

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### Fondstyp

Anlagen in Aktien.

### Referenzwährung

Euro (EUR).



## Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Global Climate & Environment Equity.

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.</p> <p>In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Kapitel Rücknahmen näher beschrieben ist.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com/en-lu/advisors">https://am.gs.com/en-lu/advisors</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
N	-	0,60 %	0,20 %	-	-	-
P	-	1,50 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,75 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
X	-	2 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Y	-	2 %	0,25 %	-	1 %	1 %
Z	0,20 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS COMMODITY ENHANCED

### Auflegung

Dieser Teilfonds wurde am 27. Juli 2010 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, Anlegern ein effizientes Engagement in einem diversifizierten Rohstoffportfolio zu bieten und die Wertentwicklung des Referenzindex gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel, indem er aktiv in diversifizierte Serien von Rohstoffinstrumenten investiert, die ein Engagement an verschiedenen Punkten der Renditekurve für Rohstoff-Futures aufweisen und als Rohstoffindizes im Sinne des Gesetzes von 2010 zugelassen sind.

Das Engagement in Rohstoffinstrumenten erfolgt über Total Return Swaps mit Kontrahenten hoher Bonität. Diese Swaps ermöglichen es dem Teilfonds, gegen die Zahlung einer festen Gebühr die Rendite der verschiedenen zugrunde liegenden Rohstoffinstrumente zu erhalten.

Das durch die Swaps entstehende Kontrahentenrisiko wird durch einen täglichen Austausch von Sicherheiten mit den Swap-Kontrahenten begrenzt. Der Teilfonds hat ferner jederzeit die Möglichkeit, die Swaps glattzustellen.

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Teilfonds zudem Futures und Swaps auf sonstige Rohstoffinstrumente verwenden.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

Der Teilfonds erwirbt keine physischen Rohstoffe auf direktem Wege.

Ein Portfolio von Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten, die von den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben oder garantiert werden, das einen Anteil von mehr als 35 % am Nettoinventarwert hat, sofern dieses Engagement dem Grundsatz der Risikostreuung, wie beschrieben in Art. 45, Absatz 1 des Gesetzes von 2010, entspricht.

Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Anlagen in Geldmarktinstrumenten und Zahlungsmitteläquivalenten dienen dem Zweck, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Zur Erreichung der Anlageziele kann der Teilfonds schließlich sein Vermögen ergänzend in sonstige übertragbare Wertpapiere (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds und Wandelanleihen), Geldmarktinstrumente, Einlagen und Währungen sowie Anteile von OGAW, einschließlich Geldmarktfonds, und andere OGA investieren. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds darf auch derivative Finanzinstrumente einsetzen, u. a.:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente

- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Die Anlagen, die diesem Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtpformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Natürliche Ressourcen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Der Teilfonds weist ein hohes Nachhaltigkeitsrisikoprofil auf.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in einem Portfolio aus gemischten Finanzinstrumenten.

### **Referenzwährung**

US-Dollar (USD).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Commodity Enhanced

### Für jede Anteilklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,50 %	0,20 %	2 %	-	-
N	-	0,50 %	0,30 %	-	-	-
O	-	0,30 %	0,30 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
P	-	1 %	0,30 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,50 %	0,30 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,50 %	0,20 %	2 %	-	-
X	-	1,30 %	0,30 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,20 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS CORPORATE GREEN BOND

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 28. Januar 2020 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Anlage von mindestens 85 % seines Nettovermögens in grünen Unternehmensanleihen, die überwiegend auf Euro lauten, Renditen zu erzielen. Grüne Anleihen sind alle Arten von Anleiheinstrumenten, deren Erlöse teilweise oder vollständig zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer bzw. bestehender Projekte verwendet werden, die vorteilhaft für die Umwelt sind. Diese Anleihen werden hauptsächlich von supranationalen und unterstaatlichen Organisationen, Behörden und Unternehmen ausgegeben, die eine Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen und dabei die Prinzipien der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance berücksichtigen.

Das Auswahlverfahren umfasst eine Analyse im Hinblick auf grüne Anleihen, eine klassische Kreditanalyse und eine ESG-Analyse (Environmental, Social and Governance; Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), die durch die Qualität und die Verfügbarkeit der durch Emittenten offengelegten oder durch Dritte bereitgestellten Daten beschränkt sein können. Ein Beispiel für nichtfinanzielle Kriterien, die bei der ESG-Analyse beurteilt werden, sind die vermiedenen jährlichen Treibhausgasemissionen. Das vorstehend beschriebene Auswahlverfahren wird auf mindestens 90 % der Anleihenanlagen angewendet.

Darüber hinaus gelten aufgrund der Eigenschaft als Teilfonds mit nachhaltigen Anlagezielen gemäß Artikel 9 der SFDR strengere Beschränkungen für Anlagen in bestimmten Unternehmen. Diese Einschränkungen beziehen sich sowohl auf die Aktivitäten als auch auf Geschäftspraktiken und werden auf den Anleihenteil des Portfolios angewendet.

### Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.

Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Anlagen in Anleihen mit einem höheren Risiko (mit einer Bonitätsbewertung von unter BBB-, jedoch immer noch höher als BB-) dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Bei einer Herabstufung der Bonität unter BBB- gilt für die herabgestufte Anleihe die Obergrenze von 10 %. Wenn diese Obergrenze überschritten wird, werden die Anleihen innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft, um die Einhaltung des Grenzwerts von 10 % zu gewährleisten. Der Teilfonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anleihen ohne Rating investieren

Der Fondsmanager berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von fünf Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Um dieses Ziel zu erreichen, trifft der Teilfonds aktive Verwaltungsentscheidungen, unter Einhaltung von Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index, die zu über- und untergewichteten Positionen gegenüber diesem Index sowie zu Anlagen in Wertpapieren führen, die nicht Teil dieses Index sind. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Der in Anhang II des Verkaufsprospekts der Gesellschaft aufgeführte Referenzindex des Teilfonds steht in Einklang mit dem nachhaltigen Ziel und den Eigenschaften des Teilfonds, ist jedoch nicht darauf ausgerichtet, das nachhaltige Anlageziel zu erreichen. Der Index wird zur Portfoliokonstruktion und zur Performancemessung verwendet. Der Index besteht aus grünen Anleihen, die vom Indexanbieter als festverzinsliche Wertpapiere definiert werden, bei denen die Erlöse ausschließlich und formell für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die durch die Nutzung der Erlöse Klima- oder andere ökologische Nachhaltigkeitszwecke fördern. Der Index besteht aus grünen Anleihen, die von Unternehmen begeben werden, die überwiegend auf Euro lauten.

Der Index ist folgendermaßen aufgebaut: Wertpapiere werden durch MSCI ESG Research in vier Dimensionen unabhängig bewertet, um zu bestimmen, ob ein festverzinsliches Wertpapier als grüne Anleihe klassifiziert werden sollte. Diese Zulassungskriterien spiegeln Themen wider, die in den Green Bond Principles verankert sind, und erfordern Klarheit über die folgenden Aspekte einer Anleihe: (1) angegebene Verwendung der Erlöse; (2) Verfahren zur Bewertung und Auswahl grüner Projekte; (3) Verfahren für die Verwaltung der Erlöse; und (4) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die Umweltleistung durch die Verwendung der Erlöse. Weitere Informationen zu der Methodik, die für die Berechnung des Index verwendet wird, sind auf der Website des Indexanbieters [www.bloomberg.com](http://www.bloomberg.com) zu finden.

Aufgrund der Anwendung der normenbasierten Kriterien für verantwortungsvolle Anlagen, der ESG-Analyse sowie der in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen beschriebenen Methodik für umweltfreundliche, soziale und nachhaltige Anleihen können sich die Anlageuniversen von Index und Teilfonds unterscheiden.

Der Teilfonds kann sein Vermögen auch in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Wertpapieren gemäß Rule 144 A sowie Aktien/Anteilen von OGAW und sonstigen OGA gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch maximal 20 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (MBS) investieren.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps



- Total Return Swaps oder sonstige derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Der Teilfonds investiert nicht in CoCos, ausgefallene und notleidende Wertpapiere.

### **Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### **Wertpapierleihgeschäfte**

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

### **Risikoprofil des Teilfonds**

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen oder übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Liquiditätsrisiken treten auf, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Corporate Green Bond

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
N	-	0,35 %	0,15 %	-	-	-
P	-	0,65 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Q	-	0,25 %	0,12 %	-	-	-
R	-	0,35 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
T	-	0,36 %	0,12 %	5 %	-	-
X	-	0,75 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS EMERGING MARKETS DEBT (HARD CURRENCY)

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. April 2011 aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: Emerging Markets Debt (Hard Currency) (29. April 2011), ein Teilfonds der ING (L) Renta Fund SICAV, und ING (L) Flex Emerging Markets Debt (US Dollar) (23. September 2011), ein früherer Teilfonds der NN (L) Flex SICAV (vormals ING (L) Flex).

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, ein diversifiziertes Portfolio aktiv zu verwalten, das sich hauptsächlich (zu mindestens 2/3) aus Wertpapieren und festverzinslichen Geldmarktinstrumenten von öffentlichen oder privaten Emittenten aus Entwicklungsländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen zusammensetzt. Diese Länder werden häufig als „Schwellenmärkte“ bezeichnet. Der Großteil der Anlagen wird in Süd- und Mittelamerika (einschließlich der Karibik), Mittel- und Osteuropa, Asien, Afrika und dem Nahen Osten getätigt. Insbesondere erfolgen Anlagen in Ländern, in denen der Manager die konkreten politischen und wirtschaftlichen Risiken abschätzen kann, sowie in Ländern, die bestimmte Wirtschaftsreformen durchgeführt und bestimmte Wachstumsziele erreicht haben. Dieser Teilfonds zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums. Der Teilfonds wird aktiv über Länderallokation, Kurvenpositionierung und Anleiheauswahl verwaltet. Das Portfolio ist über Länder und Instrumente diversifiziert. Die Anlagen können erheblich vom Index abweichen. Ergänzend gehaltene flüssige Mittel werden bei der Berechnung der oben genannten Grenze von zwei Dritteln nicht berücksichtigt.

Zu Wertpapieren des öffentlichen bzw. privaten Sektors gehören insbesondere fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Anleihen mit Optionsscheinen und Wandelanleihen, Anleihen, die zur Rekonstruktion von syndizierten Krediten oder Bankkrediten begeben werden (z. B. „Brady Bonds“), sowie nachrangige Anleihen. Der Begriff „Geldmarktinstrumente“ umfasst hauptsächlich Einlagen, Commercial Paper, kurzfristige Schuldverschreibungen, Schatzscheine und durch Forderungen unterlegte Anleihen. Diese Aufzählung ist nicht vollständig.

Der Teilfonds investiert nicht in russische Anteile, Anleihen oder Geldmarktinstrumente, deren Abwicklung/Lieferung nur über ein russisches System erfolgen kann. Der Teilfonds kann jedoch in russische Anleihen und Geldmarktinstrumente investieren, deren Abwicklung/Lieferung über Clearstream oder Euroclear erfolgen kann.

Sämtliche Anlagen werden ausschließlich in Währungen der OECD-Mitgliedstaaten getätigt. Generell wird der Manager jedoch das Währungsrisiko dieser Anlagen absichern. Dies kann durch Absichern des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der Referenzwährung von Vermögenswerten, die auf andere Währungen lauten, durch die Verwendung der Techniken und Finanzinstrumente durchgeführt werden, die in Teil III: „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV. „Techniken und Instrumente“ beschrieben werden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Prozess des Währungs-Hedging keine umfassende Absicherung gewährleisten kann. Darüber hinaus gibt es keine Garantie, dass die Absicherung vollkommen erfolgreich ist. Anleger der Anteilsklassen mit Absicherung können über Engagements in anderen Währungen als der Währung der Anteilsklasse mit Absicherung verfügen.

„Hard Currency“ (harte Währung) bezieht sich auf die Währung der Anlagen des Teilfonds. Die Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert, lauten auf die Währungen von

wirtschaftlich entwickelten und politisch stabilen Ländern, die Mitglieder der OECD sind.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Credit Default Swaps mit Barabwicklung auf Anleihen (bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, „Rule 144A“-Wertpapieren, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie Einlagen gemäß Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Da diese Anlagen spezifischen Faktoren unterliegen, können sie nicht mit Anlagen in den wichtigsten Industrieländern verglichen werden. In der Vergangenheit haben einige Entwicklungsländer in Bezug auf die Emittenten aus den öffentlichen und privaten Sektoren die Bezahlung ihrer Auslandsschulden – sowohl von Zinsen als auch Kapital – ausgesetzt oder eingestellt.

Diese Faktoren können dazu führen, dass die von dem Teilfonds gehaltenen Positionen weniger liquide oder sogar illiquide werden.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

## Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

## Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zusätzliche Erträge zu generieren. Die zusätzlichen Erträge unterstützen den Teilfonds bei seinem Anlageziel, indem sie seine Gesamtperformance steigern.

Da der Teilfonds Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage verleiht, können die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) und die erwirtschafteten Erträge variieren. Die Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, darf jedoch den in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegebenen maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. Weitere Informationen über die aktuellen Nutzungsraten zum Berichtsdatum für den Teilfonds finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Diese Nutzungsraten sind zum Berichtsdatum möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächlichen Nutzungsraten während des gesamten Jahres.

## Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Palette von Themen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Naturkatastrophen
- b) Politische Unruhen
- c) Sozioökonomische Spannungen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

## Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

## Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

## Referenzwährung

US-Dollar (USD).

**Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Emerging Markets Debt (Hard Currency)****Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen**

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.</p> <p>In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Kapitel Rücknahmen näher beschrieben ist.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils- klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs- gebühr
I	-	0,72 %	0,15 %	2 %	-	-
N	-	0,60 %	0,25 %	-	-	-
O	-	0,36 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
P	-	1,20 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,72 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,72 %	0,15 %	2 %	-	-
U	-	0,72 %	0,15 %	-	-	-
X	-	1,50 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Y	-	1,50 %	0,25 %	-	1 %	1 %
Z	0,15 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-



## GOLDMAN SACHS EMERGING MARKETS DEBT (LOCAL BOND)

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. April 2011 aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: Emerging Markets Debt (Local Bond) (29. April 2011), ein Teilfonds der ING (L) Renta Fund SICAV.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, ein diversifiziertes Portfolio aktiv zu verwalten, das überwiegend aus festverzinslichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Derivaten und Einlagen besteht, wobei er sich strategisch in der Zinsduration der Schwellenmärkte bzw. dem Währungsrisiko dieser Länder engagiert. Die festverzinslichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden überwiegend von Emittenten aus Entwicklungsländern („Schwellenmärkte“) – Lateinamerika, Asien, Mittel- und Osteuropa, Afrika sowie dem Nahen Osten - begeben bzw. lauten auf die Währungen dieser Länder bzw. weisen ein Engagement in diesen Währungen auf. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums. Der Teilfonds wird aktiv über die Währungsallokation, die Kurvenpositionierung und die Instrumentenauswahl verwaltet. Das Portfolio ist über Länder und Instrumente diversifiziert. Die Anlagen können erheblich vom Index abweichen. Der Teilfonds kann im Zusammenhang mit Anlagen in Wertpapieren, die auf andere Währungen als die Teilfondswährung lauten, oder in Derivaten mit zugrunde liegenden Wechselkursen oder Währungen verschiedenen Wechselkursrisiken ausgesetzt sein.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 1/3 seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere, Derivate und Geldmarktinstrumente investieren, die von anderen Staaten begeben werden (einschließlich der Mitgliedstaaten der OECD). Diese Anlagen werden auf Hartwährungen (z. B. Euro, US-Dollar) lauten und diesen Währungen ausgesetzt sein.

Der Teilfonds darf direkt bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die am russischen Markt – an der „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS) und der „Moscow Interbank Currency Exchange“ (MICEX) – gehandelt werden, sowie indirekt in russischen Wertpapieren und Eurobonds, die an geregelten Märkten, wie in Teil III „zusätzliche Informationen“, Kapitel III dieses Prospekts definiert, gehandelt werden.

Ferner darf der Teilfonds in strukturierte Produkte, d. h. Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010, investieren, um Zugang zu bestimmten Märkten zu haben und Probleme im Zusammenhang mit der Besteuerung und Verwahrung zu umgehen, die mit Anlagen an den Märkten der Entwicklungsländer verbunden sind.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds) und Asset-Backed Securities in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds, „Rule 144A“-Wertpapieren, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie Einlagen gemäß Kapitel III „Anlagebeschränkungen“ von Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf

Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder als Teil seiner Anlagestrategie derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds darf daher in alle nach luxemburgischem Recht zulässigen derivativen Finanzinstrumente investieren, u. a.:

- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Marktschwankungen gebunden ist, wie Kauf- und Verkaufsoptionen, Swaps, Wertpapier-Terminkontrakte, Indizes, Wertpapierkörbe oder andere Finanzinstrumente sowie Total Return Swaps (derivative Finanzinstrumente, die an ein Swapgeschäft gebunden sind, bei dem eine Partei Zahlungen auf der Grundlage eines vereinbarten festen oder variablen Zinssatzes und die andere Partei Zahlungen auf der Grundlage der Rendite eines zugrunde liegenden Vermögenswertes tätigt, die sowohl die Erträge aus diesem Vermögenswert als auch etwaige Kapitalgewinne beinhaltet)
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Wechselkurs- oder Währungsschwankungen gebunden ist, wie Währungsterminkontrakte oder Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen, Währungsswaps, Währungstermingeschäfte und Absicherungen über Ersatzwährungen, wobei der Teilfonds eine Währung kauft oder verkauft, die stark mit seiner Referenzwährung (oder derjenigen seines Index) korreliert, um Letztere gegen sein Engagement in einer anderen Währung abzusichern
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an die Zinsentwicklung gebunden ist, wie Kauf- und Verkaufsoptionen auf Zinssätze, Zinsswaps, Future Rate Agreements, Zinstermingeschäfte, Swaptions – wobei ein Vertragspartner eine Prämie dafür erhält, dass er bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses (z. B. wenn die künftigen Zinsen anhand eines Referenzindex festgesetzt werden) eine Swapvereinbarung zu einem vorab vereinbarten Zins abschließt – sowie Caps und Floors, bei denen der Verkäufer eine Prämie dafür erhält, dass er den Käufer entschädigt, wenn die Zinsen an vorab festgelegten Terminen während der Laufzeit des Vertrages einen bestimmten Wert über- oder unterschreiten
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf Bond Connect gehandelt werden. Bond Connect ist ein Markt, der Anlagen in den chinesischen Anleihenmarkt ermöglicht. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage im Bond Connect sind in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

## Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

## Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtperformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

## Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Palette von Themen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Naturkatastrophen
- b) Politische Unruhen
- c) Sozioökonomische Spannungen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

## Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

## Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

## Referenzwährung

US-Dollar (USD).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Emerging Markets Debt (Local Bond)

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,72 %	0,15 %	2 %	-	-
N	-	0,50 %	0,25 %	-	-	-
P	-	1,00 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,72 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,72 %	0,15 %	2 %	-	-
X	-	1,50 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,15%	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS EMERGING MARKETS ENHANCED INDEX SUSTAINABLE EQUITY

### Auflegung

Dieser Teilfonds wurde durch Übertragung des Vermögens des Teilfonds „Latin America Equity“ (aufgelegt am 24. Mai 1994) der SICAV ING International mit Wirkung zum 10. Dezember 2001 aufgelegt. Am 17. April 2003 hat der Teilfonds den Teilfonds ING (L) Invest Brazil (aufgelegt am 17. Januar 2000) und am 22. September 2003 den Teilfonds BBL Invest Latin America übernommen.

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und strebt ein Risiko- und Renditeprofil an, das mit dem Risiko- und Renditeprofil des in Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index vergleichbar ist. Der Teilfonds integriert auch ESG-Kriterien, die darauf abzielen, im Vergleich zum Index ein verbessertes Nachhaltigkeitsprofil zu erreichen. Der Fondsmanager legt vierteljährlich die Portfoliokonstruktion des Teilfonds insgesamt im Einklang mit seiner Anlagestrategie fest.

Der Teilfonds investiert überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien und/oder anderen übertragbaren Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die in einem Schwellenland in Lateinamerika (einschließlich der Karibik), Asien (ohne Japan), Osteuropa, dem Nahen Osten oder Afrika ansässig oder notiert sind oder dort gehandelt werden oder einen erheblichen Teil ihrer Erträge oder Gewinne in Schwellenmärkten generieren.

Der Index repräsentiert das Anlageuniversum des Teilfonds. Der Fondsmanager berücksichtigt beim Aufbau des Portfolios des Teilfonds ESG-Kriterien, insbesondere Ausschlusskriterien und eine Verpflichtung zu einer durchschnittlichen gewichteten Kohlenstoffintensität unter der des Index, wie in Anhang III der vorvertraglichen Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 der SFDR – Vorlagen näher beschrieben. Der Fondsmanager verwendet eine Optimierungsmethode, um das Portfolio im Hinblick darauf zu strukturieren, dass ein Risiko- und Renditeprofil erreicht wird, das mit dem Risiko- und Renditeprofil des Index vergleichbar ist. Darüber hinaus ist es aufgrund der Anwendung von ESG-Überlegungen (einschließlich Ausschlusskriterien) wahrscheinlich, dass ein Unterschied zwischen der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und der Zusammensetzung des Index besteht, was dazu führt, dass das Risiko-Rendite-Profil des Teilfonds vom Index abweicht.

Obwohl der Index das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentiert, kann er zeitweise Investitionen halten, die nicht Teil des Index sind, was auf Ereignisse wie (unter anderem) die regelmäßige Neugewichtung des Index, eine Umstrukturierung oder andere Kapitalmaßnahmen eines Indexbestandteils zurückzuführen ist. Solche Fälle werden bei der nächsten geplanten Portfoliokonstruktion berichtigt. Darüber hinaus kann der Teilfonds zwischen den regelmäßigen Portfoliokonstruktionsvorgängen Investitionen halten, die dazu führen, dass er die ESG-Kriterien nicht mehr erfüllt, z. B. Investitionen, die der Fondsmanager zum Ausschluss aus dem Portfolio des Teilfonds identifiziert, oder Investitionen, die nicht mehr die Kriterien für eine nachhaltige Investition erfüllen, und die möglicherweise nicht mehr der Verpflichtung des Teilfonds zu nachhaltigen Investitionen zugeordnet werden. Unter diesen Umständen werden Investitionen, die zwischen regelmäßigen Portfoliokonstruktionsvorgängen gehalten werden, die nicht mehr Teil des Index sind oder nicht mehr den ESG-Kriterien entsprechen, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens (und in jedem Fall bei der nächsten geplanten Portfoliokonstruktion) unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber verkauft.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen investieren. Der Teilfonds kann daher Risiken im Zusammenhang mit der VRC ausgesetzt sein, einschließlich des Risikos geografischer Konzentration, des Risikos einer Änderung der allgemeinen, sozialen oder wirtschaftlichen Politik, des Liquiditäts- und Volatilitätsrisikos, des RMB-Währungsrisikos und der Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Weiterhin unterliegt der Teilfonds spezifischen Risiken in Verbindung mit der Anlage über Stock Connect, beispielsweise Quotenbeschränkungen, Aussetzung des Handels, Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien, insbesondere dann, wenn an der Stock Connect kein Handel stattfindet, der Markt in der VRC jedoch geöffnet ist, sowie dem operativen Risiko. Stock Connect ist relativ neu, daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien werden in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Mit Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement darf der Teilfonds zur Erreichung der Anlageziele auch derivative Finanzinstrumente einsetzen, u. a.:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

## Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

## Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

## Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen

stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Palette von Themen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Corporate Governance
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

## Hinweis

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Anteilen dieses Teilfonds mit einem höheren Risiko verbunden sind als bei Anlagen in den meisten westeuropäischen, nordamerikanischen und anderen industrialisierten Ländern üblich.

Solche Risiken sind unter anderem:

- politische Risiken: d. h. instabiles politisches Umfeld und wechselhafte politische Lage

- wirtschaftliche Risiken: d. h. hohe Inflation, Risiken in Verbindung mit Anlagen in kürzlich privatisierten Unternehmen, Geldwertminderung, geringe Aktivität an den Finanzmärkten
- rechtliche Risiken: Unsicherheit in Bezug auf die Rechtsvorschriften und allgemeine Schwierigkeiten bei der Verabschiedung bzw. Anerkennung von Gesetzen
- steuerliche Risiken: in einigen der vorgenannten Länder können sehr hohe Steuersätze gelten. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesetzgebung einheitlich und kohärent ausgelegt wird. Die Gebietskörperschaften sind oftmals befugt, neue Steuern zu erlassen, die gegebenenfalls rückwirkend anwendbar sind.

Des Weiteren besteht aufgrund unzulänglicher Transfer-, Bewertungs-, Abwicklungs-, Rechnungslegungs- und Wertpapierregistriersysteme sowie mangels Systemen zur Wertpapierverwahrung und zur Abwicklung von Transaktionen ein höheres Verlustrisiko als in Westeuropa, Nordamerika und anderen Industrieländern. Darüber hinaus sind die Korrespondenzbanken nicht immer gesetzlich verpflichtet bzw. in der Lage, für Schäden infolge von Handlungen bzw. Unterlassungen ihrer Vertreter oder Beschäftigten aufzukommen. Aufgrund der oben dargelegten Risiken sind die Märkte in Staaten mit geringerer Marktkapitalisierung als in den Industrieländern deutlich volatil und weniger liquide.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

## Fondstyp

Anlagen in Aktien.

## Referenzwährung

US-Dollar (USD).

## Fondsmanager

Irish Life Investment Managers Limited.



## Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Emerging Markets Enhanced Index Sustainable Equity

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,10 %	0,15 %	2 %	-	-
N	-	0,10 %	0,20 %	-	-	-
P	-	0,35 %	0,20 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,10 %	0,20 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
X	-	0,65 %	0,20 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,15 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS EMERGING MARKETS EQUITY INCOME

### Auflegung

Dieser Teilfonds wurde am 15. Mai 2007 unter der Bezeichnung ING (L) Invest Asia Pacific High Dividend aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: ING (L) Invest Emerging Markets (19. November 2012).

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend (mindestens 2/3 des Nettovermögens des Teilfonds) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien oder sonstigen übertragbaren Wertpapieren (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen) oder beidem, die von in beliebigen Schwellen- oder Entwicklungsländern in Lateinamerika (einschließlich der Karibik), in Asien (ohne Japan), in Osteuropa, im Nahen Osten und in Afrika niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben werden und attraktive Dividendenrenditen bieten. Die Dividendenrendite (Dividende in Prozent des Anteilspreises) des Portfolios sollen den Index übertreffen. Das Portfolio ist über Länder und Branchen diversifiziert. Der Teilfonds setzt eine aktive Verwaltung ein, um Unternehmen anzustreben, die nach unserem fundamentalen Anlageprozess gut abschneiden, wobei Abweichungsgrenzwerte gegenüber dem Index eingehalten werden. Seine Anlagen werden daher erheblich vom Index abweichen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Aktienauswahlprozess des Teilfonds basiert auf der Analyse von Fundamentaldaten und umfasst die Integration von ESG-Faktoren.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Aktien und anderen Beteiligungsrechten anlegen, beispielsweise American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts, die am russischen Markt – „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS) – gehandelt werden.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen (maximal 1/3 des Nettovermögens des Teilfonds) ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen anlegen, die mit dem oben erwähnten Minimum von 2/3 des Nettovermögens des Teilfonds in Zusammenhang stehen oder nicht. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen investieren. Der Teilfonds kann daher Risiken im Zusammenhang mit der VRC ausgesetzt sein, einschließlich des Risikos geografischer Konzentration,

des Risikos einer Änderung der allgemeinen, sozialen oder wirtschaftlichen Politik, des Liquiditäts- und Volatilitätsrisikos, des RMB-Währungsrisikos und der Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Weiterhin unterliegt der Teilfonds spezifischen Risiken in Verbindung mit der Anlage über Stock Connect, beispielsweise Quotenbeschränkungen, Aussetzung des Handels, Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien, insbesondere dann, wenn an der Stock Connect kein Handel stattfindet, der Markt in der VRC jedoch geöffnet ist, sowie dem operativen Risiko. Stock Connect ist relativ neu, daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien werden in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtleistung steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

## Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Palette von Themen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

## Hinweis

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Anteilen dieses Teilfonds mit einem höheren Risiko verbunden sind als bei Anlagen in den meisten westeuropäischen, nordamerikanischen und anderen industrialisierten Ländern üblich.

Solche Risiken sind unter anderem:

- politische Risiken: d. h. instabiles politisches Umfeld und wechselhafte politische Lage
- wirtschaftliche Risiken: d. h. hohe Inflation, Risiken in Verbindung mit Anlagen in kürzlich privatisierten Unternehmen, Geldwertminderung, geringe Aktivität an den Finanzmärkten
- rechtliche Risiken: Unsicherheit in Bezug auf die Rechtsvorschriften und allgemeine Schwierigkeiten bei der Verabschiedung bzw. Anerkennung von Gesetzen
- steuerliche Risiken: in einigen der vorgenannten Länder können sehr hohe Steuersätze gelten. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesetzgebung einheitlich und kohärent ausgelegt wird. Die Gebietskörperschaften sind oftmals befugt, neue Steuern zu erlassen, die gegebenenfalls rückwirkend anwendbar sind.

Des Weiteren besteht aufgrund unzulänglicher Transfer-, Bewertungs-, Abwicklungs-, Rechnungslegungs- und Wertpapierregistriersysteme sowie mangels Systemen zur Wertpapierverwahrung und zur Abwicklung von Transaktionen ein höheres Verlustrisiko als in Westeuropa.

Nordamerika und anderen Industrieländern. Darüber hinaus sind die Korrespondenzbanken nicht immer gesetzlich verpflichtet bzw. in der Lage, für Schäden infolge von Handlungen bzw. Unterlassungen ihrer Vertreter oder Beschäftigten aufzukommen. Aufgrund der oben dargelegten Risiken sind die Märkte in Staaten mit geringerer Marktkapitalisierung als in den Industrieländern deutlich volatil und weniger liquide.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

## Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

## Fondstyp

Anlagen in Aktien.

## Referenzwährung

Euro (EUR).

## Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Emerging Markets Equity Income

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.</p> <p>In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Kapitel Rücknahmen näher beschrieben ist.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,60 %	0,25 %	2 %	-	-
N	-	0,65 %	0,35 %	-	-	-
P	-	1,50 %	0,35 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,75 %	0,35 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,60 %	0,25 %	2 %	-	-
X	-	2 %	0,35 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Y	-	2 %	0,35 %	-	1 %	1 %
Z	0,25 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS GLOBAL ENVIRONMENTAL TRANSITION EQUITY

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 20. November 1997 unter der Bezeichnung NN (L) Energy aufgelegt. Zum 6. März 2023 wurde dieser Teilfonds in Goldman Sachs Global Energy Equity und zum 6. November 2023 in Goldman Sachs Global Environmental Transition Equity geändert.

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an, indem vorwiegend (mindestens 2/3) in ein Portfolio aus Aktien und/oder sonstigen übertragbaren Wertpapieren (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – bis maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen) investiert wird, die von Unternehmen weltweit ausgegeben werden. Der Teilfonds versucht, in Unternehmen mit einem großen ökologischen Fußabdruck zu investieren, die auf einen kleineren ökologischen Fußabdruck umstellen, und insbesondere, aber nicht ausschließlich, in den folgenden Bereichen tätig sind: Rohstoffgewinnung, Energieerzeugung, Herstellung, Transport und Verbrauch.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, wobei Abweichungsgrenzwerte gegenüber dem Index beibehalten werden, und nutzt Fundamentalanalysen unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren, um Unternehmen auszuwählen, die eine solche ökologische Umstellung unterstützen.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind.

Der Teilfonds kann höchstens 25 % seines Nettovermögens in Aktien und andere Beteiligungsrechte investieren, die auf dem russischen Markt, dem „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS), gehandelt werden.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente

- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl Stewardship als auch Beschränkungskriterien in Bezug auf verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtpartnerschaft steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Palette von Themen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:



- a) Klimawandel
- b) Übergangsrisiken
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Der Teilfonds weist ein hohes Nachhaltigkeitsrisikoprofil auf.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in Aktien.

### **Referenzwährung**

US-Dollar (USD).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Global Environmental Transition Equity

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.</p> <p>In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Kapitel Rücknahmen näher beschrieben ist.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
P	-	1,50 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,75 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
X	-	2 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Y	-	2 %	0,25 %	-	1 %	1 %
Z	0,20 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS EURO CREDIT

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. April 2011 aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: Eurocredit (29. April 2011), ein Teilfonds der ING (L) Renta Fund SICAV.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Verwaltung eines Portfolios, das sich hauptsächlich (zu mindestens 2/3) aus Anleihen und Geldmarktinstrumenten zusammensetzt, die von Finanzinstituten und Unternehmen begeben werden und auf Euro lauten, Renditen zu erzielen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds wird aktiv mit Schwerpunkt auf der Anleiheauswahl verwaltet. Wir kombinieren die Analyse bestimmter Emittenten von Unternehmensanleihen mit einer breiteren Marktanalyse, um das optimale Portfolio zusammenzustellen. Wir zielen darauf ab, Unterschiede in den Bewertungen der die Anleihen ausgebenden Unternehmen innerhalb von Sektoren und Unterschiede in den Bewertungen zwischen Sektoren und verschiedenen Bonitätssegmenten (Ratings) auszunutzen. Daher können die Anlagen erheblich vom Index abweichen. Da das emittentenspezifische Risiko ein wichtiger Performancetreiber ist, unterziehen wir alle Emittenten im investierbaren Universum einer eingehenden Analyse des Geschäfts- und Finanzrisikos. Die Abweichungsbeschränkungen werden gegenüber dem Index beibehalten. Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Der Verwalter berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere.

Ergänzend gehaltene flüssige Mittel werden bei der Berechnung der oben genannten Grenze von zwei Dritteln nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, „Rule 144A“-Wertpapieren, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds mit höheren Risiken verbunden ist als ähnliche Teilfonds, die in Staatsanleihen und Geldmarktinstrumente investieren.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtperformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht

garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Euro Credit

### Für jede Anteilklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
N	-	0,30 %	0,15 %	-	-	-
P	-	0,75 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Q	-	0,25 %	0,12 %	-	-	-
R	-	0,36 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
V	-	0,75 %	0,12 %	-	-	-
X	-	1,00 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	-	-



## GOLDMAN SACHS EUROZONE EQUITY

### Auflegung

Dieser Teilfonds wurde am 20. Dezember 2001 aufgelegt. Der Teilfonds hat die folgenden Teilfonds übernommen: ING (L) Invest Portugal (11. April 2003), ING (L) Invest Greece (11. April 2003), ING (L) Invest Top 30 Euro (11. April 2003), ING (L) Invest Spanish Equity (11. April 2003), BBL Invest Italy (29. September 2003), BBL Invest Spain (29. September 2003) und ING (L) Invest Dutch Equity (8. April 2011).

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend (mindestens 2/3) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen übertragbaren Wertpapieren (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von Unternehmen ausgegeben werden, die an Börsen in der Eurozone notiert sind. Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die basierend auf der Fundamentalanalyse ein attraktives Renditeprofil bieten, und wird unter Berücksichtigung der Abweichungsgrenzwerte gegenüber dem Index aktiv verwaltet. Die Anlagen des Teilfonds werden daher in erheblichem Maße vom Index abweichen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Index sind. Dieser Teilfonds integriert ESG-Faktoren in seine Fundamentalanalyse.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem

Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zusätzliche Erträge zu generieren. Die zusätzlichen Erträge unterstützen den Teilfonds bei seinem Anlageziel, indem sie seine Gesamtperformance steigern.

Da der Teilfonds Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage verleiht, können die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) und die erwirtschafteten Erträge variieren. Die Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, darf jedoch den in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegebenen maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. Weitere Informationen über die aktuellen Nutzungsraten zum Berichtsdatum für den Teilfonds finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Diese Nutzungsraten sind zum Berichtsdatum möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächlichen Nutzungsraten während des gesamten Jahres.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in Aktien.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Eurozone Equity

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,48 %	0,20 %	2 %	-	-
P	-	1,30 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,65 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,48 %	0,20 %	2 %	-	-
V	-	1,30 %	0,20 %	-	-	-
X	-	1,80 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,20 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS EURO BOND

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. April 2011 aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: Euro (29. April 2011), ein Teilfonds der ING (L) Renta Fund SICAV.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Verwaltung eines Portfolios, das sich hauptsächlich (zu mindestens 2/3) aus Anleihen und Geldmarktinstrumenten zusammensetzt, die auf Euro lauten, Renditen zu erzielen. Der Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds setzt eine aktive Verwaltung ein, um basierend auf grundsätzlichen und quantitativen Analysen Änderungen des Niveaus der Renditen von Staatsanleihen, der Länder- und Kreditspreads innerhalb der Eurozone vorherzusehen, wobei Abweichungsbeschränkungen im Verhältnis zum Index beibehalten werden. Die Teilfondspositionierung kann daher in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Ergänzend gehaltene flüssige Mittel werden bei der Berechnung der oben genannten Grenze von zwei Dritteln nicht berücksichtigt.

Festverzinsliche Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die von den Regierungen der Niederlande, von Deutschland, Italien, Spanien bzw. Frankreich und deren lokalen öffentlichen Behörden begeben oder garantiert werden, dürfen mehr als 35 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen, sofern dieses Engagement dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Art. 45, Absatz 1 des Gesetzes von 2010 entspricht.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, „Rule 144A“-Wertpapieren, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps

- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtperformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Naturkatastrophen
- b) Politische Unruhen
- c) Sozioökonomische Spannungen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).



## Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Euro Bond

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
N	-	0,35 %	0,15 %	-	-	-
O	-	0,20 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
P	-	0,65 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,36 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
V	-	0,65 %	0,12 %	-	-	-
X	-	0,75 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS EUROZONE EQUITY INCOME

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 8. März 1999 unter der Bezeichnung „Euro High Yield“ aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Der Zweck dieses Teilfonds besteht darin, den Wert des investierten Kapitals zu steigern, indem er überwiegend in Aktien bzw. andere übertragbare Wertpapiere (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – bis zu einer Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen) investiert, die an Börsen von Ländern der Eurozone notiert sind und eine attraktive Dividendenrendite bieten. Der Teilfonds setzt eine aktive Verwaltung ein, um Unternehmen anzustreben, die Dividenden zahlen, unter Einhaltung von Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index. Seine Anlagen werden daher erheblich vom Index abweichen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Aktienauswahlprozess des Teilfonds basiert auf einer Grundsatzanalyse und berücksichtigt die Integration von ESG-Faktoren.

Dieser Teilfonds investiert dauerhaft mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktienwerte, die von Unternehmen begeben werden, deren Hauptsitz in der Europäischen Union oder einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums liegt, das ein Steuerabkommen mit Frankreich geschlossen hat, in dem eine Klausel zur Bekämpfung von Steuerbetrug enthalten ist (d. h. Island, Norwegen und Liechtenstein), und die eine attraktive Dividendenrendite bieten.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“,

Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtpartnerschaft steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- d) Klimawandel
- e) Gesundheit und Sicherheit
- f) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in Aktien.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Eurozone Equity Income

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.</p> <p>In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Kapitel Rücknahmen näher beschrieben ist.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
N	-	0,60 %	0,25 %	-	-	-
P	-	1,50 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,75 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Q	-	0,50 %	0,20 %	-	-	-
S	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
U	-	0,60 %	0,20 %	-	-	-
V	-	1,50 %	0,20 %	-	-	-
X	-	2,00 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Y	-	2,00 %	0,25 %	-	1 %	1 %
Z	0,20 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS EURO LONG DURATION BOND

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. April 2011 aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: Euro Long Duration (29. April 2011), ein Teilfonds der ING (L) Renta Fund SICAV.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Verwaltung eines Portfolios, das sich hauptsächlich (zu mindestens 2/3) aus langfristigen, auf Euro lautenden Schuldtiteln zusammensetzt, Renditen zu erzielen und über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Schuldtitel beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds setzt eine aktive Verwaltung ein, um basierend auf grundsätzlichen und quantitativen Analysen Änderungen des Niveaus der Renditen von Staatsanleihen, der Länder- und Kreditspreads innerhalb der Eurozone vorherzusehen, wobei Abweichungsbeschränkungen im Verhältnis zum Index beibehalten werden. Die Teilfondspositionierung kann daher in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Ergänzend gehaltene flüssige Mittel werden bei der Berechnung der oben genannten Grenze von zwei Dritteln nicht berücksichtigt.

Festverzinsliche Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die von den Regierungen der Niederlande, von Deutschland, Italien, Spanien bzw. Frankreich und deren lokalen öffentlichen Behörden begeben oder garantiert werden, dürfen mehr als 35 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen, sofern dieses Engagement dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Art. 45, Absatz 1 des Gesetzes von 2010 entspricht.

Der Teilfonds darf sein Vermögen in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, „Rule 144A“-Wertpapieren sowie in Anteilen von OGAW und sonstigen OGA gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps

- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtperformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Naturkatastrophen
- b) Politische Unruhen
- c) Sozioökonomische Spannungen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).



## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Euro Long Duration Bond

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
N	-	0,20 %	0,15 %	-	-	-
P	-	0,65 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,36 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
X	-	0,75 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS EURO SHORT DURATION BOND

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. April 2011 aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: Euro Short Duration (29. April 2011), ein Teilfonds der ING (L) Renta Fund SICAV.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die überwiegende Anlage in auf Euro lautenden Staatsanleihen Renditen zu erzielen. Die durchschnittliche Laufzeit des Portfolios beträgt höchstens drei Jahre. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds verwendet eine aktive Verwaltung, um in kurzfristige festverzinsliche Instrumente wie Staatsanleihen (garantierte Anleihen), Anleihen mit variablen Zinssätzen und Unternehmensanleihen zu investieren, wobei Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index eingehalten werden. Die Teilfondspositionierung kann daher in erheblichem Maße vom Index abweichen. Der Teilfonds ist bestrebt, einen Mehrwert zu schaffen, indem er sich eine Meinung über die Entwicklung der Zinssätze bildet, auf der Grundlage dieser Meinung handelt und selektiv Positionen in attraktiv bewerteten Kreditinstrumenten eingeht. Festverzinsliche Wertpapiere, die von den Regierungen der Niederlande, von Deutschland, Italien, Spanien, Belgien bzw. Frankreich und deren lokalen öffentlichen Behörden begeben oder garantiert werden dürfen mehr als 35 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen, sofern dieses Engagement dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Art. 45, Absatz 1 des Gesetzes von 2010 entspricht.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Wertpapieren gemäß Rule 144 A, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Anlagen in Geldmarktinstrumenten und Zahlungsmitteläquivalenten dienen dem Zweck, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Credit Default Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtpformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Euro Short Duration Bond

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,20 %	0,12 %	2 %	-	-
N	-	0,20 %	0,15 %	-	-	-
P	-	0,40 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,20 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,20 %	0,12 %	2 %	-	-
X	-	0,65 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS EURO SUSTAINABLE CREDIT

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 22. Oktober 2014 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Verwaltung eines Portfolios aus Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten, die vornehmlich von Finanzinstituten und Unternehmen begeben werden, Renditen zu erzielen.

Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Der Fondsmanager berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds wird aktiv mit Schwerpunkt auf der Unternehmensauswahl verwaltet. Wir kombinieren die Analyse bestimmter Emittenten von Unternehmensanleihen mit einer breiteren Marktanalyse, um das optimale Portfolio zusammenzustellen. Der Teilfonds zielt darauf ab, Unterschiede bei den Anleihebewertungen von Unternehmen innerhalb eines Sektors sowie Unterschiede bei den Bewertungen zwischen Sektoren und verschiedenen Bonitätssegmenten (Ratings) auszunutzen. Daher können die Anlagen erheblich vom Index abweichen. Da das emittentenspezifische Risiko ein wichtiger Performancetreiber ist, unterziehen wir alle Emittenten im investierbaren Universum einer eingehenden Analyse des Geschäfts- und Finanzrisikos. Die Abweichungsbeschränkungen werden gegenüber dem Index beibehalten.

Der Teilfonds darf sein Vermögen in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), „Rule 144A“-Wertpapieren sowie in Anteilen von OGAW und sonstigen OGA gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps

- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen oder übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Liquiditätsrisiken treten auf, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).



**Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Euro Sustainable Credit****Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen**

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.  Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
N	-	0,35 %	0,15 %	-	-	-
P	-	0,65 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,36 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
T	-	0,36 %	0,12 %	5 %	-	-
S	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
U	-	0,28 %	0,12 %	-	-	-
X	-	0,75 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS EURO SUSTAINABLE CREDIT (EX-FINANCIALS)

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. April 2011 unter der Bezeichnung ING (L) Renta Fund Sustainable Fixed Income aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: Sustainable Fixed Income (29. April 2011), ein Teilfonds der ING (L) Renta Fund SICAV.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Verwaltung eines Portfolios aus Schuldtiteln, die vornehmlich von Unternehmen begeben werden, und Geldmarktinstrumenten Renditen zu erzielen.

Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Der Fondsmanager berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds wird aktiv mit Schwerpunkt auf der Unternehmensauswahl verwaltet. Wir kombinieren die Analyse bestimmter Emittenten von Unternehmensanleihen mit einer breiteren Marktanalyse, um das optimale Portfolio zusammenzustellen. Der Teilfonds zielt darauf ab, Unterschiede bei den Anleihebewertungen von Unternehmen innerhalb eines Sektors sowie Unterschiede bei den Bewertungen zwischen Sektoren und verschiedenen Bonitätssegmenten (Ratings) auszunutzen. Daher können die Anlagen erheblich vom Index abweichen. Da das emittentenspezifische Risiko ein wichtiger Performancetreiber ist, unterziehen wir alle Emittenten im investierbaren Universum einer eingehenden Analyse des Geschäfts- und Finanzrisikos. Die Abweichungsbeschränkungen werden gegenüber dem Index beibehalten. Ergänzend gehaltene flüssige Mittel werden bei der Berechnung dieser Grenze nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds kann sein Vermögen auch in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Wertpapieren gemäß Rule 144 A sowie Aktien/Anteilen von OGAW und sonstigen OGA gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente

- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen oder übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Liquiditätsrisiken treten auf, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Corporate Governance

### c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Euro Sustainable Credit (ex-Financials)

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.  Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
N	-	0,35 %	0,15 %	-	-	-
O	-	0,20 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
P	-	0,65 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Q	-	0,25 %	0,12 %	-	-	-
R	-	0,36 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
X	-	0,75 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS EUROMIX BOND

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. April 2011 aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: Euromix Bond (29. April 2011), ein Teilfonds der ING (L) Renta Fund SICAV.

### Anlageziel und -politik

Ziel des Teilfonds ist es, durch die aktive Verwaltung eines Portfolios, das sich hauptsächlich (zu mindestens 2/3) aus Anleihen zusammensetzt, die von Emittenten, die in Ländern der Europäischen Union ansässig sind, begeben werden und auf Euro lauten, Renditen zu erzielen. Zu diesen Ländern gehören ausschließlich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Teil der Eurozone sind. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds setzt eine aktive Verwaltung ein, um basierend auf grundsätzlichen und quantitativen Analysen Änderungen des Niveaus der Renditen von Staatsanleihen der Eurozone, der Renditekurve und der Länderspreads innerhalb der Eurozone vorherzusehen, wobei Abweichungsbeschränkungen im Verhältnis zum Index beibehalten werden. Daher kann die Anlagepositionierung des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen. Ergänzend gehaltene flüssige Mittel werden bei der Berechnung der oben genannten Grenze von zwei Dritteln (2/3) nicht berücksichtigt.

Festverzinsliche Wertpapiere, die von den Regierungen der Niederlande bzw. von Deutschland und deren lokalen öffentlichen Behörden begeben oder garantiert werden dürfen mehr als 35 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen, sofern dieses Engagement dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Art. 45, Absatz 1 des Gesetzes von 2010 entspricht. Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend auch in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von maximal bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Wertpapieren gemäß Rule 144 A sowie Anteilen von OGAW und sonstigen OGA und Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund einer höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps

- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtperformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist gering. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Naturkatastrophen
- b) Politische Unruhen
- c) Sozioökonomische Spannungen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).



## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Euromix Bond

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.  Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
N	-	0,25 %	0,15 %	-	-	-
P	-	0,65 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,36 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
V	-	0,65 %	0,12 %	-	-	-
X	-	0,75 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS EUROPEAN ABS

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 10. Dezember 2018 infolge der Zusammenlegung mit „NN (L) Flex European ABS“, einem Teilfonds von NN (L) Flex, aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und strebt eine Rendite an, indem er überwiegend in auf Euro lautende europäische Asset Backed Securities (ABS) investiert. ABS sind Schuldtitel, bei denen der Anspruch auf Zinsen und Kapital durch einen zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten oder deren Erträge abgesichert ist. Das wirtschaftliche Risiko und der wirtschaftliche Nutzen aus der Vermögensmasse werden direkt oder indirekt über ein Unternehmen, ein Finanzinstitut oder auf sonstigem Wege über ein Programm zur wertpapiermäßigen Unterlegung auf die emittierende Partei übertragen. Der Pool von Vermögenswerten umfasst unter anderem Hypotheken, Kreditkartendarlehen, Studentenkredite und Leasingverträge.

Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Mindestrating von Investment Grade aufweisen. Ein Wertpapier gilt als Investment-Grade-Papier, wenn es ein Rating von BBB-/Baa3 einer unabhängigen Ratingagentur wie Standard and Poor's, Moody's und/oder Fitch hat. Das angestrebte durchschnittliche Rating des Teilfonds liegt bei A/A2. Wertpapiere, die auf ein Rating unter Investment Grade herabgestuft werden, sollten innerhalb von 90 Tagen verkauft werden, es sei denn, der Verkauf ist aufgrund der Marktgegebenheiten nicht im besten Interesse der Anleger.

Der Teilfonds wird breit diversifiziert sein, unter anderem nach Emittent, Art der Sicherheiten und Ländern. Der Teilfonds wird eine Mindestallokation von 10 % auf die liquidesten ABS-Anlageklassen (Prime- und High-Grade-Ratings zwischen AAA/Aaa und AA-/Aa3 gemäß der Bewertung unabhängiger Ratingagenturen) beibehalten.

Jede Anlage wird durch ein Verfahren ausgewählt, das die Sektorallokation mit einer eingehenden Fundamentalanalyse kombiniert. Der Top-Down- und Bottom-Up-Ansatz werden sich gegenseitig ergänzen und eine Titelselektion vorantreiben, die darauf abzielt, eine Herabstufung oder einen Zahlungsausfall zu vermeiden und die Entwicklung der Performance zu antizipieren.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index wird nicht für die Portfoliokonstruktion, sondern nur zu Performancevergleichszwecken verwendet. Anlagen erfolgen an den europäischen Märkten. Zur Begrenzung des Währungsrisikos werden Wertpapiere, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds (Euro) lauten, grundsätzlich gegen den Euro abgesichert. Dies kann durch den Einsatz der in Abschnitt III des Prospekts in Kapitel IV „Techniken und Instrumente“ beschriebenen Techniken und Finanzinstrumente vorgenommen werden.

Der Teilfonds kann sein Vermögen auch ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und anderen OGA sowie Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie

Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Börsenindexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisen(termin)geschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtleistung steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Palette von Themen

verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ABS-Anleihen unterschiedliche Anlagecharakteristika im Vergleich zu traditionellen Schuldtiteln haben. Dazu gehören eine höhere Häufigkeit von Zins- und Kapitalzahlungen (oft monatlich oder vierteljährlich), die Häufigkeit und das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und der Verlängerung des Kapitalbetrags, in Verbindung mit der Optionalität der vorzeitigen Rückzahlung und der Verlängerung des zugrunde liegenden Pools von Vermögenswerten. Das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung ist das Risiko der vorzeitigen außerplanmäßigen Rückzahlung des Kapitals. Das Verlängerungsrisiko ist umgekehrt das Risiko, dass sich die erwartete Duration eines Wertpapiers aufgrund der Verzögerung von vorzeitigen Rückzahlungen verlängert.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs European ABS

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge und für die Ausführung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen	Jeder Geschäftstag vor 15:30 Uhr MEZ (Wenn dieser Tag kein Bewertungstag ist, findet die Ausführung der Aufträge am nächsten Bewertungstag statt).
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
N	-	0,15 %	0,15 %	-	-	-
P	-	0,65 %	0,15 %	-	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Q	-	0,15 %	0,12 %	-	-	-
R	-	0,36 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
X	-	0,75 %	0,15 %	-	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS EUROPE ENHANCED INDEX SUSTAINABLE EQUITY

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 30. September 2019 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und strebt ein Risiko- und Renditeprofil an, das mit dem Risiko- und Renditeprofil des in Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index vergleichbar ist. Der Teilfonds integriert auch ESG-Kriterien, die darauf abzielen, im Vergleich zum Index ein verbessertes Nachhaltigkeitsprofil zu erreichen. Der Fondsmanager legt vierteljährlich die Portfoliokonstruktion des Teilfonds insgesamt im Einklang mit seiner Anlagestrategie fest.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und/oder anderen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Vorzugsaktien) von Unternehmen, die in Europa ansässig, errichtet, notiert oder tätig sind.

Der Index repräsentiert das Anlageuniversum des Teilfonds. Der Fondsmanager berücksichtigt beim Aufbau des Portfolios des Teilfonds ESG-Kriterien, insbesondere Ausschlusskriterien und eine Verpflichtung zu einer durchschnittlichen gewichteten Kohlenstoffintensität unter der des Index, wie in Anhang III der vorvertraglichen Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 der SFDR – Vorlagen näher beschrieben. Der Fondsmanager verwendet eine Optimierungsmethode, um das Portfolio im Hinblick darauf zu strukturieren, dass ein Risiko- und Renditeprofil erreicht wird, das mit dem Risiko- und Renditeprofil des Index vergleichbar ist. Darüber hinaus ist es aufgrund der Anwendung von ESG-Überlegungen (einschließlich Ausschlusskriterien) wahrscheinlich, dass ein Unterschied zwischen der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und der Zusammensetzung des Index besteht, was dazu führt, dass das Risiko-Rendite-Profil des Teilfonds vom Index abweicht.

Obwohl der Index das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentiert, kann er zeitweise Investitionen halten, die nicht Teil des Index sind, was auf Ereignisse wie (unter anderem) die regelmäßige Neugewichtung des Index, eine Umstrukturierung oder andere Kapitalmaßnahmen eines Indexbestandteils zurückzuführen ist. Solche Fälle werden bei der nächsten geplanten Portfoliokonstruktion berichtet. Darüber hinaus kann der Teilfonds zwischen den regelmäßigen Portfoliokonstruktionsvorgängen Investitionen halten, die dazu führen, dass er die ESG-Kriterien nicht mehr erfüllt, z. B. Investitionen, die der Fondsmanager zum Ausschluss aus dem Portfolio des Teilfonds identifiziert, oder Investitionen, die nicht mehr die Kriterien für eine nachhaltige Investition erfüllen, und die möglicherweise nicht mehr der Verpflichtung des Teilfonds zu nachhaltigen Investitionen zugeordnet werden. Unter diesen Umständen werden Investitionen, die zwischen regelmäßigen Portfoliokonstruktionsvorgängen gehalten werden, die nicht mehr Teil des Index sind oder nicht mehr den ESG-Kriterien entsprechen, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens (und in jedem Fall bei der nächsten geplanten Portfoliokonstruktion) unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber verkauft.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken

als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Mit Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement darf der Teilfonds zur Erreichung der Anlageziele auch derivative Finanzinstrumente einsetzen, u. a.:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl ein Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine

breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in Aktien.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).

### **Fondsmanager**

Irish Life Investment Managers Limited.



## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Europe Enhanced Index Sustainable Equity

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,08 %	0,10 %	2 %	-	-
P	-	0,35 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Q	-	0,05 %	0,10 %	-	-	-
R	-	0,10 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
X	-	0,65 %	0,15%	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,10 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS EUROPE EQUITY

### Auflegung

Der Teilfonds wurde durch Übertragung des Vermögens des Teilfonds „European Equity“ (aufgelegt am 17. Oktober 1997) der ING International SICAV und Zusammenlegung mit dem Teilfonds ING (L) Invest Europe mit Wirkung vom 20. Dezember 2001 aufgelegt. Der Teilfonds hat am 29. September 2003 folgende Teilfonds übernommen: BBL Invest Scandinavia, BBL Invest United Kingdom und BBL Invest Switzerland. Am 8. April 2011 wurde ferner der folgende Teilfonds übernommen: ING (L) Invest European Sector Allocation (aufgelegt am 19. April 1999).

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen übertragbaren Wertpapieren (Optionsscheine auf Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von in beliebigen europäischen Ländern niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben werden. Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die basierend auf der Fundamentalanalyse ein attraktives Renditeprofil bieten, und wird unter Berücksichtigung der Abweichungsgrenzwerte gegenüber dem Index aktiv verwaltet. Die Anlagen des Teilfonds werden daher in erheblichem Maße vom Index abweichen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Index sind. Dieser Teilfonds integriert ESG-Faktoren in seine Fundamentalanalyse.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der

Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zusätzliche Erträge zu generieren. Die zusätzlichen Erträge unterstützen den Teilfonds bei seinem Anlageziel, indem sie seine Gesamtperformance steigern.

Da der Teilfonds Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage verleiht, können die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) und die erwirtschafteten Erträge variieren. Die Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, darf jedoch den in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegebenen maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. Weitere Informationen über die aktuellen Nutzungsraten zum Berichtsdatum für den Teilfonds finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Diese Nutzungsraten sind zum Berichtsdatum möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächlichen Nutzungsraten während des gesamten Jahres.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere

Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem „Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in Aktien.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Europe Equity

### Für jede Anteilklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.  Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,48 %	0,20 %	2 %	-	-
N	-	0,65 %	0,25 %	-	-	-
O	-	0,39 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
P	-	1,30 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,65 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,48 %	0,20 %	2 %	-	-
V	-	1,30 %	0,20 %	-	-	-
X	-	1,80 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,20 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS EUROPE EQUITY INCOME

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 1. Dezember 2004 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Der Zweck dieses Teilfonds besteht darin, den Wert des investierten Kapitals zu steigern, indem er überwiegend in europäische Aktien bzw. andere übertragbare Wertpapiere (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – bis zu einer Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen) investiert, die eine attraktive Dividendenrendite bieten. Diese Aktien werden von in einem europäischen Land niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben. Die Emittenten sind Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Europa haben oder dort schwerpunktmäßig tätig sind. Der Teilfonds setzt eine aktive Verwaltung ein, um Unternehmen anzustreben, die Dividenden zahlen, unter Einhaltung von Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index. Seine Anlagen werden daher erheblich vom Index abweichen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Aktienauswahlprozess des Teilfonds basiert auf einer Grundsatzanalyse und berücksichtigt die Integration von ESG-Faktoren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zusätzliche Erträge zu generieren. Die zusätzlichen Erträge unterstützen den Teilfonds bei seinem Anlageziel, indem sie seine Gesamtperformance steigern.

Da der Teilfonds Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage verleiht, können die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) und die erwirtschafteten Erträge variieren. Die Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, darf jedoch den in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegebenen maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. Weitere Informationen über die aktuellen Nutzungsraten zum Berichtsdatum für den Teilfonds finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Diese Nutzungsraten sind zum Berichtsdatum möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächlichen Nutzungsraten während des gesamten Jahres.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in Aktien.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).



## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Europe Equity Income

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.  Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
N	-	0,60 %	0,25 %	-	-	-
P	-	1,50 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,75 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
V	-	1,50 %	0,20 %	-	-	-
X	-	2,00 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,20 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS EUROPE SUSTAINABLE EQUITY

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 19. Dezember 2013 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert im Wesentlichen in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen übertragbaren Wertpapieren (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von ausgewählten Unternehmen ausgegeben werden.

Der Teilfonds wendet eine aktive Verwaltung an, um Unternehmen mit nachhaltigen Geschäftsmodellen anzustreben, wobei er sich auf die gelieferten Produkte und Dienstleistungen konzentriert und Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index aufweist. Seine Zusammensetzung wird daher erheblich vom Index abweichen.

Der Teilfonds weist ein europäisches Anlageuniversum auf, indem er hauptsächlich in Aktien von Unternehmen investiert, die Teil des MSCI Europe (NR) Index sind. Das Auswahlverfahren umfasst sowohl eine Finanzanalyse als auch eine ESG-Analyse (Environmental, Social and Governance; Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), die durch die Qualität und die Verfügbarkeit der durch Emittenten offengelegten oder durch Dritte bereitgestellten Daten beschränkt sein können. Beispiele für nichtfinanzielle Kriterien, die bei der ESG-Analyse beurteilt werden, sind die CO<sub>2</sub>-Intensität, die Geschlechterdiversität und die Vergütungspolitik. Im Auswahlprozess liegt der Fokus der Analyse auf Unternehmen, die eine Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen und die Beachtung von Sozial- und Umweltprinzipien mit ihrem Fokus auf Finanzziele kombinieren (positives Screening).

Das vorstehend beschriebene Auswahlverfahren wird auf mindestens 90 % der Aktienanlagen angewendet.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in Aktien.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Europe Sustainable Equity

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.  Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
N	-	0,65 %	0,25 %	-	-	-
P	-	1,50 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,75 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
X	-	2,00 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,20 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS EUROPE SUSTAINABLE SMALL CAP EQUITY

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 28. Juni 2022 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich (mindestens zwei Drittel) in ein diversifiziertes Portfolio, das aus Eigenkapital besteht, das von Unternehmen ausgegeben wird, die in einem europäischen Land gegründet wurden, dort gelistet sind oder dort handeln. Der Teilfonds wendet eine aktive Verwaltung an, um ein Engagement in Unternehmen mit relativ geringer Marktkapitalisierung (d. h. „Small Caps“) anzustreben, wobei Prinzipien der Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt werden und Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index bestehen. Seine Zusammensetzung wird daher erheblich vom Index abweichen.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Weitere Informationen zu der Methodik, die für die Berechnung des Index verwendet wird, sind auf der Website des Indexanbieters [www.msci.com](http://www.msci.com) zu finden.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, REITs und Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen.

Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Der Teilfonds könnte zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung Rückgriff auf Finanzderivatinstrumente nehmen. Der Teilfonds kann u. a. Finanzderivatinstrumente wie die folgenden verwenden:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Palette von Themen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.  
Anlagen in Aktien

### **Fondstyp**

Anlagen in Aktien.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).



## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Europe Sustainable Small Cap Equity

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.  Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
N	-	0,58 %	0,25 %	-	-	-
P	-	1,50 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,75 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,20 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS GLOBAL FLEXIBLE MULTI-ASSET

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 28. November 2014 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Die Anlagestrategie verfolgt einen flexiblen Ansatz, der schnell auf sich rapide ändernde Marktbedingungen reagieren soll. Der Anlageverwalter baut direkt oder über Finanzderivate, Investmentfonds und ETF hauptsächlich Engagements in klassischen Anlageklassen (beispielsweise in Aktien, Anleihen und Barmitteln und/oder Barmitteläquivalenten) und damit ein diversifiziertes Portfolio auf. Der Teilfonds beabsichtigt, positive Anlagerenditen zu erwirtschaften, den Index, gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft, über einen gesamten Marktzyklus zu übertreffen und dabei ein fest definiertes Risikobudget einzuhalten und den Fokus auf die Verringerung des Downside-Risikos zu legen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und der Index wird nicht für die Portfoliokonstruktion, sondern nur zu Performancevergleichszwecken verwendet. Der Teilfonds setzt eine aktive Verwaltung ein, um auf sich verändernde Marktbedingungen zu reagieren, indem er unter anderem Grundsatz- und Verhaltensanalysen verwendet, was im Laufe der Zeit zu einer dynamischen Asset-Allokation führt.

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Teilfonds Long- und Short-Positionen eingehen (Short-Positionen nur über Derivate). Ohne Berücksichtigung des Engagements in Derivaten werden die Anlagen in festverzinslichen Anlagen mit Investment Grade, Geldmarktinstrumenten und Barmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten mindestens 50 % des Nettovermögens entsprechen. Unter Berücksichtigung des Engagements in Derivaten können die Anlagen in festverzinslichen Anlagen mit Investment Grade, Geldmarktinstrumenten und Barmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten weniger als 50 % des Nettovermögens ausmachen. Das Engagement in Anlageklassen, bei denen es sich nicht um festverzinsliche Anlagen mit Investment Grade, Geldmarktinstrumente und Barmittel oder Zahlungsmitteläquivalente handelt, kann durch den Einsatz einer Hebelung 50 % des Nettovermögens übersteigen, vorbehaltlich der maximal erwarteten Nettohebelung, wie in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Anlagen in Geldmarktinstrumenten und Zahlungsmitteläquivalenten dienen dem Zweck, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds kann in eine breite Palette an Anlageklassen und Finanzinstrumenten (einschließlich Finanzderivaten) investieren, um sein Anlageziel zu erreichen, unter anderem in:

Anlagen in Wertpapiere (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingt wandelbare Wertpapiere (bis zu maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Anleihen, Aktien, Geldmarktinstrumente, Wertpapieren vom Typ Rule 144A, Anteile von OGAW und sonstigen OGA sowie Einlagen gemäß dem vollständigen Prospekt in Kapitel III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Anlagen in ABS-Anleihen sind auf 20 % beschränkt und Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Anlagen in Immobilien über Aktien bzw. andere übertragbare Wertpapiere, die von im Immobiliensektor tätigen Unternehmen ausgegeben werden, sowie über Anteile von OGAW und anderen OGA oder über Derivate.

Engagements in Rohstoffen entweder über Derivate auf Rohstoffindizes, die die in den ESMA-Leitlinien 2014/937 definierten Anforderungen erfüllen, oder über Exchange Traded Commodities (ETC), die Art. 41 (1) (a) des Gesetzes von 2010 entsprechen, bzw. über Anteile von OGAW und anderen OGA. Der Teilfonds erwirbt keine physischen Rohstoffe auf direktem Wege.

Derivate, insbesondere aber nicht ausschließlich:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsswaps, -terminkontrakte und -optionen
- Performance-Swaps
- Credit Default Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Der Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen investieren. Der Teilfonds kann daher Risiken im Zusammenhang mit der VRC ausgesetzt sein, einschließlich des Risikos geografischer Konzentration, des Risikos einer Änderung der allgemeinen, sozialen oder wirtschaftlichen Politik, des Liquiditäts- und Volatilitätsrisikos, des RMB-Währungsrisikos und der Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Weiterhin unterliegt der Teilfonds spezifischen Risiken in Verbindung mit der Anlage über Stock Connect, beispielsweise Quotenbeschränkungen, Aussetzung des Handels, Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien, insbesondere dann, wenn an der Stock Connect kein Handel stattfindet, der Markt in der VRC jedoch geöffnet ist, sowie dem operativen Risiko. Stock Connect ist relativ neu, daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien werden in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Investitionen, die in chinesische A-Aktien über das Stock Connect-Programm und in chinesischen Schuldtiteln über Bond Connect getätigt werden, können insgesamt höchstens 20 % des Nettovermögens der Teilfonds ausmachen. Der Teilfonds unterliegt möglicherweise den mit einer Anlage in der VRC verbundenen Risiken, insbesondere dem Risiko der geographischen Konzentration, dem Risiko von Änderungen der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Entscheidungen, dem Liquiditäts- und Volatilitätsrisiko, dem Währungsrisiko gegenüber dem RMB und Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Je nach Vermögensklasse können Anlagen über einen der Märkte spezifischen Risiken ausgesetzt sein, wie zum Beispiel Quotenbegrenzung, Aussetzung des Handels, Währungsrisiken und Betriebsrisiken. Sowohl Stock Connect als auch Bond Connect befinden sich im Entwicklungsstadium. Daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien und im Bond Connect sind in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Der Teilfonds investiert nicht aktiv in ausgefallene und notleidende Wertpapiere. Im Falle einer Herabstufung legt der Teilfonds jedoch nicht mehr als 10 % in notleidenden oder ausgefallenen Wertpapieren an. Solche Wertpapiere sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung verkauft werden.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtperformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum“ des Prospekts beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### Fondstyp

Anlage in gemischten Instrumenten.

### Referenzwährung

Euro (EUR).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Global Flexible Multi-Asset

### Für jede Anteilklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Die Anteilklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.</p> <p>In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Kapitel Rücknahmen näher beschrieben ist.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,50 %	0,15 %	2 %	-	-
N	-	0,50 %	0,20 %	-	-	-
O	-	0,30 %	0,20 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
P	-	1 %	0,20 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,50 %	0,20 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,50 %	0,15 %	2 %	-	-
X	-	1,50 %	0,20 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Y	-	1,50 %	0,20 %	-	1 %	1 %
Z	0,15 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS PROTECTION

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 27. Mai 2011 unter der Bezeichnung ING (L) Index Linked Fund Continuous Click Fund Euro aufgelegt. Der Teilfonds hat die folgenden Teilfonds übernommen: Continuous Click Euro (27. Mai 2011), ein Teilfonds der ING Index Linked Fund SICAV, ING (L) Index Linked Fund Protected Mix 70 (14. Dezember 2012), ING (L) Index Linked Fund Protected Mix 80 (14. Dezember 2012) und ING (L) Index Linked Fund Protected Mix 90 (14. Dezember 2012).

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses aktiv verwalteten Teilfonds ist es, teilweise am Aufwärtspotenzial eines bekannten zugrunde liegenden europäischen Aktienindex teilzuhaben. Gleichzeitig bemüht er sich, das Niveau von täglich 90 % des höchsten Nettoinventarwertes beizubehalten, den er während der vergangenen 365 Kalendertage durch eine dynamische Allokation zwischen Aktien und festverzinslichen Wertpapieren erreicht hat. Dies bedeutet, dass der Anleger in den Teilfonds grundsätzlich davon ausgehen kann, dass der Nettoinventarwert innerhalb eines beliebigen Zeitraums von 365 Kalendertagen nie um mehr als 10 % zurückgehen wird. Dieses „Schutzniveau“ wird auf der Website <https://am.gs.com> an jedem Bewertungstag veröffentlicht. Dies gewährleistet jedoch nicht den Erhalt des Kapitals. Nettoinventarwerte, die im Zeitraum vor dem 1. November 2012 berechnet wurden, werden bei der Berechnung des Schutzniveaus nicht berücksichtigt.

Die Aktien gehören zu einem bekannten europäischen Aktienindex, der sich aus europäischen Unternehmen zusammensetzt, die durch eine relativ hohe Marktkapitalisierung und Streubesitz gekennzeichnet sind und dadurch eine leichte Handelbarkeit und Liquidität gewährleisten. Futures, Optionen, Optionsscheine, OTC-Optionen sowie Swap- und Terminkontrakte auf diesen Index können auch innerhalb der im ersten Absatz von Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV „Techniken und Instrumente“ dieses Prospekts genannten Grenzen genutzt werden.

Festverzinsliche Wertpapiere bezeichnen alle Arten von festverzinslichen Wertpapieren, die im Einklang mit Artikel 41 des luxemburgischen Gesetzes von 2010 stehen, wie fest- und variabel verzinsliche Anleihen und mittelfristige Schuldtitel, die von Regierungen, lokalen Behörden, supranationalen Einrichtungen oder Unternehmen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU und der OECD begeben werden und auf deren jeweilige Währungen lauten (direkte Anlagen bzw. Anlagen über Investmentfonds), gemäß Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“ und Kapitel IV „Techniken und Instrumente“ dieses Prospekts sowie in Geldmarktinstrumenten wie Hinterlegungsscheinen, Commercial Paper und Termineinlagen.

Das Schutzniveau wird anhand einer systematischen Anpassung der Gewichtung zwischen Aktien und festverzinslichen Wertpapieren je nach den Entwicklungen an den Aktien- und Kapitalmärkten angepasst. Wenngleich alle relevanten Schutzmaßnahmen getroffen werden, wird den Anlegern nicht garantiert, dass das Ziel erreicht wird. Im Falle eines unerwartet ungünstigen Marktumfelds (wie etwa negativen Marktbedingungen über einen längeren Zeitraum) behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Anlagen im Portfolio des Teilfonds zu ändern (einschließlich durch Neufestsetzung des zur Berechnung des Schutzniveaus verwendeten Nettoinventarwertes), sofern dies zur Erreichung der Anlageziele und zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber als notwendig erachtet wird. Der Teilfonds hält die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Anlagebeschränkungen ein.

Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtpomformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit

### c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### **Anlegerprofil**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Optimierung des Wertsteigerungspotenzials eines Portfolios durch die dynamische Gewichtung von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren bei gleichzeitigem Schutz vor Wertverlusten.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).



## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Protection

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,36 %	0,15 %	2 %	-	-
N	-	0,36 %	0,20 %	-	-	-
P	-	0,72 %	0,20 %	5 %	0,5 % zugunsten der Vertriebsstellen, 0,5 % zugunsten der Gesellschaft	-
R	-	0,36 %	0,20 %	5 %	0,5 % zugunsten der Vertriebsstellen, 0,5 % zugunsten der Gesellschaft	-

## GOLDMAN SACHS GLOBAL YIELD OPPORTUNITIES (EHEMALS NN)

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 9. Juli 2013 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Das Ziel des Teilfonds ist es, über einen gleitenden Zeitraum von 3 bis 5 Jahren Renditen zu erzielen, die über dem im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index liegen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und der Index wird nicht für die Portfoliokonstruktion, sondern nur zu Performancevergleichszwecken verwendet. Der Teilfonds setzt eine aktive Verwaltung ein, um auf sich verändernde Marktbedingungen zu reagieren, indem er unter anderem Grundsatz- und Verhaltensanalysen verwendet, was im Laufe der Zeit zu einer dynamischen Asset-Allokation führt. Der Teilfonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus hauptsächlich festverzinslichen Wertpapieren.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Unternehmens- und Staatsanleihen mit und ohne Investment Grade (bis zu 100 %) sowohl in Industrie- als auch in Schwellenländern, kann aber auch in andere festverzinsliche Wertpapiere wie z. B. Covered Bonds und Asset-Backed-Securities (bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) investieren. Der Teilfonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anleihen ohne Rating investieren

Der Teilfonds greift auf Derivate zurück und kann Long- und Short-Positionen eingehen (Short-Positionen nur über Derivate), um die Investitionsziele zu erreichen.

Festverzinsliche Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die von den Regierungen von Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika und deren lokalen öffentlichen Behörden begeben oder garantiert werden, dürfen mehr als 35 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen, sofern dieses Engagement dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Art. 45, Absatz 1 des Gesetzes von 2010 entspricht.

Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Zahlungsmitteläquivalenten dienen dem Zweck, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstige festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingt wandelbare Wertpapiere (bis zu maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumente, Wertpapiere gemäß Rule 144 A, Anteile von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps

- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist (d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps), Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten.

Der Teilfonds legt nicht aktiv in notleidende oder ausfallende Wertpapiere an. Im Falle einer Abwertung darf sein Engagement in notleidenden oder in Verzug befindlichen Wertpapieren jedoch nicht mehr als 10 % betragen. Solche Wertpapiere sollen unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anleger innerhalb von sechs Monaten nach der Abwertung verkauft werden.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zusätzliche Erträge zu generieren. Die zusätzlichen Erträge unterstützen den Teilfonds bei seinem Anlageziel, indem sie seine Gesamtperformance steigern.

Da der Teilfonds Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage verleiht, können die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) und die erwirtschafteten Erträge variieren. Die Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, darf jedoch den in Anhang I dieses Verkaufsprospekts angegebenen maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. Weitere Informationen über die aktuellen Nutzungsraten zum Berichtsdatum für den Teilfonds finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Diese Nutzungsraten sind zum Berichtsdatum möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächlichen Nutzungsraten während des gesamten Jahres.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko,

d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist.

Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf Bond Connect gehandelt werden. Bond Connect ist ein Markt, der Anlagen in den chinesischen Anleihenmarkt ermöglicht. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage im Bond Connect sind in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlage in festverzinslichen Wertpapieren.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Global Yield Opportunities (ehemals NN)

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.</p> <p>In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Kapitel Rücknahmen näher beschrieben ist.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,60 %	0,15 %	2 %	-	-
N	-	0,50 %	0,25 %	-	-	-
P	-	0,90 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,60 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,60 %	0,15 %	2 %	-	-
X	-	1,20 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Y	-	1,20 %	0,25 %	-	1 %	1 %
Z	0,15 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS FRONTIER MARKETS DEBT (HARD CURRENCY)

### Auflegung

Dieser Teilfonds wurde am 9. Dezember 2013 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, in ein diversifiziertes Portfolio zu investieren, das sich hauptsächlich aus festverzinslichen Wertpapieren und festverzinslichen Geldmarktinstrumenten von öffentlichen oder privaten Emittenten aus Entwicklungsländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen zusammensetzt. Diese Länder werden häufig als „aufstrebende Frontier-Anleihemärkte“ bezeichnet. In der Regel befinden sich die Volkswirtschaften von Frontier-Ländern im Anfangsstadium der Entwicklung und dürften schnellere Wachstumsraten aufweisen als Schwellenländer oder Industrieländer. Frontier-Märkte weisen gewöhnlich eine niedrigere Marktkapitalisierung und geringere Bonitätseinstufungen auf als Schwellenmärkte. Anlagen erfolgen hauptsächlich in Süd- und Mittelamerika (einschließlich der Karibik), Mitteleuropa, Osteuropa, Asien, Afrika und dem Nahen Osten. Insbesondere erfolgen Anlagen in Ländern, in denen der Fondsmanager die spezifischen politischen und wirtschaftlichen Risiken abschätzen kann, sowie in Ländern, die bestimmte Wirtschaftsreformen durchgeführt und bestimmte Wachstumsziele erreicht haben. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums. Wir verwalten den Teilfonds aktiv über Länderallokation, Kurvenpositionierung und Anleiheauswahl. Das Portfolio ist über Länder und Instrumente diversifiziert. Die Anlagen können erheblich vom Index abweichen. Der Teilfonds kann im Zusammenhang mit Anlagen in Wertpapieren, die auf andere Währungen als die Teilfondswährung lauten, oder in Derivaten mit zugrunde liegenden Wechselkursen oder Währungen verschiedenen Wechselkursrisiken ausgesetzt sein.

Zu Wertpapieren des öffentlichen bzw. privaten Sektors gehören insbesondere fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Anleihen mit Optionsscheinen und Wandelanleihen, Anleihen, die zur Rekonstruktion von syndizierten Krediten oder Bankkrediten begeben werden (z. B. „Brady Bonds“), sowie nachrangige Anleihen. Der Begriff „Geldmarktinstrumente“ umfasst hauptsächlich Einlagen, Commercial Paper, kurzfristige Schuldverschreibungen, Schatzscheine und durch Forderungen unterlegte Anleihen. Diese Aufzählung ist nicht vollständig.

Der Teilfonds investiert nicht in russische Aktien, Anleihen oder Geldmarktinstrumente, deren Abwicklung/Lieferung nur über ein russisches System erfolgen kann. Er kann jedoch in russische Anleihen und Geldmarktinstrumente investieren, deren Abwicklung/Lieferung über Clearstream oder Euroclear erfolgen kann.

Anlagen dürfen hauptsächlich in den Währungen der OECD-Länder getätigt werden. Der Fondsmanager muss das mit den auf OECD-Währungen lautenden Anlagen verbundene Währungsrisiko jedoch grundsätzlich absichern. Dies kann durch die Absicherung des Währungsrisikos in Verbindung mit der Referenzwährung der Vermögenswerte, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, anhand der in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV dieses Prospekts erläuterten Techniken und Finanzinstrumente erfolgen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Prozess des Währungs-Hedging keine umfassende Absicherung gewährleisten kann. Darüber hinaus gibt es keine Garantie, dass die Absicherung vollkommen erfolgreich ist. Anleger der „Hedged“-Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Währung der „Hedged“-Anteilsklasse engagiert sein.

Der Begriff „hard currency“ (harte Währung) bezieht sich auf die Währungen, auf welche die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Die Anlagen, in die der Teilfonds hauptsächlich investiert, lauten auf die Währungen wirtschaftlich entwickelter und politisch stabiler Länder, die Mitglieder der OECD sind.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Credit Default Swaps mit Barabwicklung auf Anleihen (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, „Rule 144A“-Wertpapieren, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts, III anlegen. „Anlagebeschränkungen“, (A) „Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Börsenindexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisen(termin)geschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Da diese Anlagen spezifischen Faktoren unterliegen, können sie nicht mit Anlagen in den wichtigsten Industrieländern verglichen werden. In der Vergangenheit haben einige Entwicklungsländer in Bezug auf die Emittenten aus den öffentlichen und privaten Sektoren die Bezahlung ihrer Auslandsschulden – sowohl von Zinsen als auch Kapital – ausgesetzt oder eingestellt. Diese Faktoren können das Liquiditätsniveau der vom Teilfonds gehaltenen Positionen bis hin zur Illiquidität beeinträchtigen.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden**

**Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

**Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

**Wertpapierleihgeschäfte**

Der Teilfonds wird Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zusätzliche Erträge zu generieren. Die zusätzlichen Erträge unterstützen den Teilfonds bei seinem Anlageziel, indem sie seine Gesamtperformance steigern.

Da der Teilfonds Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage verleiht, können die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) und die erwirtschafteten Erträge variieren. Die Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, darf jedoch den in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegebenen maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. Weitere Informationen über die aktuellen Nutzungsraten zum Berichtsdatum für den Teilfonds finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Diese Nutzungsraten sind zum Berichtsdatum möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächlichen Nutzungsraten während des gesamten Jahres.

**Risikoprofil des Teilfonds**

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Palette von Themen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Naturkatastrophen
- b) Politische Unruhen
- c) Sozioökonomische Spannungen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und

Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

**Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

**Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

**Referenzwährung**

US-Dollar (USD).



## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Frontier Markets Debt (Hard Currency)

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.</p> <p>In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Kapitel Rücknahmen näher beschrieben ist.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,72 %	0,15 %	2 %	-	-
N	-	0,60 %	0,25 %	-	-	-
P	-	1,20 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,72 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
X	-	1,50 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Y	-	1,50 %	0,25 %	-	1 %	1 %
Z	0,15 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS GLOBAL ENHANCED INDEX SUSTAINABLE EQUITY

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 30. September 2019 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und strebt ein Risiko- und Renditeprofil an, das mit dem Risiko- und Renditeprofil des in Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index vergleichbar ist. Der Teilfonds integriert auch ESG-Kriterien, die darauf abzielen, im Vergleich zum Index ein verbessertes Nachhaltigkeitsprofil zu erreichen. Der Fondsmanager legt vierteljährlich die Portfoliokonstruktion des Teilfonds insgesamt im Einklang mit seiner Anlagestrategie fest.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und/oder anderen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Vorzugsaktien), die von Unternehmen weltweit ausgegeben werden.

Der Index repräsentiert das Anlageuniversum des Teilfonds.

Der Fondsmanager berücksichtigt beim Aufbau des Portfolios des Teilfonds ESG-Kriterien, insbesondere Ausschlusskriterien und eine Verpflichtung zu einer durchschnittlichen gewichteten Kohlenstoffintensität unter der des Index, wie in Anhang III der vorvertraglichen Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 der SFDR – Vorlagen näher beschrieben.

Der Fondsmanager verwendet eine Optimierungsmethode, um das Portfolio im Hinblick darauf zu strukturieren, dass ein Risiko- und Renditeprofil erreicht wird, das mit dem Risiko- und Renditeprofil des Index vergleichbar ist. Darüber hinaus ist es aufgrund der Anwendung von ESG-Überlegungen (einschließlich Ausschlusskriterien) wahrscheinlich, dass ein Unterschied zwischen der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und der Zusammensetzung des Index besteht, was dazu führt, dass das Risiko-Rendite-Profil des Teilfonds vom Index abweicht.

Obwohl der Index das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentiert, kann er zeitweise Investitionen halten, die nicht Teil des Index sind, was auf Ereignisse wie (unter anderem) die regelmäßige Neugewichtung des Index, eine Umstrukturierung oder andere Kapitalmaßnahmen eines Indexbestandteils zurückzuführen ist. Solche Fälle werden bei der nächsten geplanten Portfoliokonstruktion berichtet. Darüber hinaus kann der Teilfonds zwischen den regelmäßigen Portfoliokonstruktionsvorgängen Investitionen halten, die dazu führen, dass er die ESG-Kriterien nicht mehr erfüllt, z. B. Investitionen, die der Fondsmanager zum Ausschluss aus dem Portfolio des Teilfonds identifiziert, oder Investitionen, die nicht mehr die Kriterien für eine nachhaltige Investition erfüllen, und die möglicherweise nicht mehr der Verpflichtung des Teilfonds zu nachhaltigen Investitionen zugeordnet werden. Unter diesen Umständen werden Investitionen, die zwischen regelmäßigen Portfoliokonstruktionsvorgängen gehalten werden, die nicht mehr Teil des Index sind oder nicht mehr den ESG-Kriterien entsprechen, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens (und in jedem Fall bei der nächsten geplanten Portfoliokonstruktion) unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber verkauft.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken

als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Mit Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement darf der Teilfonds zur Erreichung der Anlageziele auch derivative Finanzinstrumente einsetzen, u. a.:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein. Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“,

Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in Aktien.

### **Referenzwährung**

US-Dollar (USD).

### **Fondsmanager**

Irish Life Investment Managers Limited.

**Anteilstklassen des Teilfonds Goldman Sachs Global Enhanced Index Sustainable Equity****Für jede Anteilstklasse des Teilfonds geltende Informationen**

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilstklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilstklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Für Overlay-Anteilstklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteilst- klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs- gebühr
I	-	0,08 %	0,10 %	2 %	-	-
P	-	0,35 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,10 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
X	-	0,65 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,10 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS GLOBAL EQUITY IMPACT OPPORTUNITIES

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 18. April 2006 aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: ING (L) Invest Europe Growth Fund (13. Januar 2012)

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds setzt eine aktive Verwaltung ein, mit dem Ziel, in Unternehmen zu investieren, die neben einer finanziellen Rendite einen positiven sozialen und ökologischen Beitrag leisten. Der Teilfonds verfolgt einen Impact-Anlageansatz.

Der Teilfonds verfügt über ein globales Anlageuniversum, einschließlich der Schwellenmärkte, das an langfristigen gesellschaftlichen und ökologischen Trends ausgerichtet ist. Hauptsächlich Unternehmen mit positiven sozialen und ökologischen Auswirkungen kommen für die Aufnahme in den Teilfonds in Frage. Das Auswahlverfahren umfasst eine Folgenabschätzung, eine Finanzanalyse und eine ESG-Analyse (Environmental, Social and Governance; Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), die durch die Qualität und die Verfügbarkeit der durch Emittenten offengelegten oder durch Dritte bereitgestellten Daten beschränkt sein können. Beispiele für nichtfinanzielle Kriterien, die bei der ESG-Analyse beurteilt werden, sind die CO<sub>2</sub>-Intensität, die Geschlechterdiversität und die Vergütungspolitik. Das vorstehend beschriebene Auswahlverfahren wird auf mindestens 90 % der Aktienanlagen angewendet.

Darüber hinaus gelten aufgrund der Eigenschaft als Teilfonds mit nachhaltigen Anlagezielen gemäß Artikel 9 der SFDR strengere Beschränkungen für Anlagen in bestimmten Unternehmen. Diese Einschränkungen beziehen sich sowohl auf die Aktivitäten als auch auf das Verhalten und werden auf den Aktienteil des Portfolios angewendet.

Der Fonds strebt an, durch Unternehmensanalysen, Engagement und Messung der Auswirkungen einen Mehrwert zu erzeugen.

### Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index wird nicht für die Portfoliokonstruktion, sondern nur zu Performancevergleichszwecken verwendet. Die Performance des Teilfonds und jene des Index können erheblich voneinander abweichen.

Der Teilfonds investiert sein Vermögen vorwiegend in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen Wertpapieren (Optionsscheine auf Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von in allen Ländern der Welt ansässigen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben werden.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann

Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen investieren. Der Teilfonds kann daher Risiken im Zusammenhang mit der VRC ausgesetzt sein, einschließlich des Risikos geografischer Konzentration, des Risikos einer Änderung der allgemeinen, sozialen oder wirtschaftlichen Politik, des Liquiditäts- und Volatilitätsrisikos, des RMB-Währungsrisikos und der Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Weiterhin unterliegt der Teilfonds spezifischen Risiken in Verbindung mit der Anlage über Stock Connect, beispielsweise Quotenbeschränkungen, Aussetzung des Handels, Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien, insbesondere dann, wenn an der Stock Connect kein Handel stattfindet, der Markt in der VRC jedoch geöffnet ist, sowie dem operativen Risiko. Stock Connect ist relativ neu, daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien werden in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

## Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

## Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

## Fondstyp

Anlagen in Aktien.

## Referenzwährung

Euro (EUR).



## Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Global Equity Impact Opportunities

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.  Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
M	-	1,50 %	0,20 %	5 %	-	-
N	-	0,65 %	0,25 %	-	-	-
O	-	0,45 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
P	-	1,50 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,75 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
X	-	2,00 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,20 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS GLOBAL EQUITY INCOME

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 15. April 2002 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend (mindestens 2/3) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen übertragbaren Wertpapieren (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von in beliebigen Ländern niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben werden und attraktive Dividendenerträge versprechen. Der Teilfonds setzt eine aktive Verwaltung ein, um Unternehmen anzustreben, die Dividenden zahlen, unter Einhaltung von Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index. Seine Anlagen werden daher erheblich vom Index abweichen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Aktienauswahlprozess des Teilfonds basiert auf einer Grundsatzanalyse und berücksichtigt die Integration von ESG-Faktoren.

Der Teilfonds kann höchstens 25 % seines Nettovermögens in Aktien und andere Beteiligungsrechte investieren, die auf dem russischen Markt, dem „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS), gehandelt werden.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen investieren. Der Teilfonds kann daher Risiken im Zusammenhang mit der VRC ausgesetzt sein, einschließlich des Risikos geografischer Konzentration, des Risikos einer Änderung der allgemeinen, sozialen oder wirtschaftlichen Politik, des Liquiditäts- und Volatilitätsrisikos, des RMB-Währungsrisikos und der Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Weiterhin unterliegt der Teilfonds spezifischen Risiken in Verbindung mit der Anlage über Stock Connect, beispielsweise Quotenbeschränkungen, Aussetzung des Handels, Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien, insbesondere dann, wenn an der Stock Connect kein Handel stattfindet, der Markt in der VRC jedoch geöffnet ist, sowie dem operativen Risiko. Stock Connect ist relativ neu, daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten

geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien werden in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zusätzliche Erträge zu generieren. Die zusätzlichen Erträge unterstützen den Teilfonds bei seinem Anlageziel, indem sie seine Gesamtpフォーマンス steigern.

Da der Teilfonds Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage verleiht, können die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) und die erwirtschafteten Erträge variieren. Die Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, darf jedoch den in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegebenen maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. Weitere Informationen über die aktuellen Nutzungsraten vom Berichtsdatum für den Teilfonds finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Diese Nutzungsraten sind zum Berichtsdatum möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächlichen Nutzungsraten während des gesamten Jahres.

## Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Corporate Governance

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

## Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

## Fondstyp

Anlagen in Aktien.

## Referenzwährung

Euro (EUR).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Global Equity Income

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.</p> <p>In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Kapitel Rücknahmen näher beschrieben ist.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
P	-	1,50 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,75 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
X	-	2,00 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Y	-	2,00 %	0,25 %	-	1 %	1 %
Z	0,20 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS GLOBAL HIGH YIELD (EHEMALS NN)

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. April 2011 aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: Global High Yield (29. April 2011), ein Teilfonds der ING (L) Renta Fund SICAV.

### Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds investiert hauptsächlich (mindestens 2/3 seines Vermögens) in hochverzinsliche Anleihen aus der ganzen Welt, zu denen auch „Rule 144A“-Wertpapiere gehören. Im Gegensatz zu traditionellen Anleihen mit „Investment Grade“-Qualität werden diese Anleihen von Unternehmen begeben, die in Bezug auf ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachzukommen, ein Risiko aufweisen. Deshalb bieten sie eine höhere Rendite. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, wobei die Analyse bestimmter Emittenten von Unternehmensanleihen mit einer breiteren Marktanalyse kombiniert wird, um ein optimales Portfolio zusammenzustellen, wobei Abweichungsbeschränkungen im Verhältnis zum Index eingehalten werden. Ziel ist es, die Renditeunterschiede dieser Emittenten innerhalb von Sektoren sowie die Renditeunterschiede zwischen Regionen, Sektoren und verschiedenen Bonitätssegmenten (Ratings) auszunutzen. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen. Da die Unterschiede bei den Hohertragsrenditen innerhalb eines Sektors erheblich sein können, ist ein starker Schwerpunkt auf der Emittentenauswahl und der Emittentendiversifizierung ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses des Teilfonds.

Ergänzend gehaltene flüssige Mittel werden bei der Berechnung der oben genannten Grenze von zwei Dritteln nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps

- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

**Hinweis:** Festverzinsliche Instrumente, die an den Märkten gehandelt werden können, erhalten von anerkannten Ratingagenturen ein Rating. Diese Ratings geben Aufschluss über das mit den Emittenten verbundene Kreditrisiko: Je niedriger das Rating, umso höher das Kreditrisiko. Als Ausgleich für dieses Risiko bieten die Anleihen von Unternehmen mit niedrigem Rating jedoch höhere Renditen. Die von den Ratingagenturen vergebenen Ratings reichen von AAA (praktisch risikolos) bis CCC (sehr hohes Ausfallrisiko). Bei den Märkten für Hochzinsanleihen bewegen sich die Ratings zwischen BB+ und CCC. Dieser Teilfonds richtet sich somit an gut informierte Anleger, die das mit den Anlagen verbundene Risiko abschätzen können.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zusätzliche Erträge zu generieren. Die zusätzlichen Erträge unterstützen den Teilfonds bei seinem Anlageziel, indem sie seine Gesamtperformance steigern.

Da der Teilfonds Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage verleiht, können die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) und die erwirtschafteten Erträge variieren. Die Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, darf jedoch den in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegebenen maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. Weitere Informationen über die aktuellen Nutzungsraten zum Berichtsdatum für den Teilfonds finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Diese Nutzungsraten sind zum Berichtsdatum möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächlichen Nutzungsraten während des gesamten Jahres.

## Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Palette von Themen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des

Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

## Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

## Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

## Referenzwährung

Euro (EUR).



## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Global High Yield (ehemals NN)

### Für jede Anteilklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Die Anteilklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.</p> <p>In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Kapitel Rücknahmen näher beschrieben ist.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,60 %	0,15 %	2 %	-	-
N	-	0,50 %	0,25 %	-	-	-
P	-	1,00 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,60 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,60 %	0,15 %	2 %	-	-
X	-	1,50 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Y	-	1,50 %	0,25 %	-	1 %	1 %
Z	0,15 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS GLOBAL IMPACT CORPORATE BOND

### Auflegung

Der Teilfonds wird auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds verfolgt als nachhaltiges Anlageziel einen Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN-SDGs) durch die aktive Verwaltung eines globalen Portfolios nachhaltiger Anlagen, das in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (gemäß der Definition der International Capital Market Association (ICMA)) investiert.

Der Teilfonds investiert in globale Anleihen von Unternehmensemittenten, die neben einer finanziellen Rendite positive ökologische und/oder soziale Auswirkungen haben, wobei er Strategien für eine nachhaltige Entwicklung verfolgt und dabei Umwelt-, Sozial- und Governance-Grundsätze beachtet. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Emittenten aus Schwellenmärkten investieren.

Darüber hinaus gelten aufgrund der Eigenschaft als Teilfonds mit nachhaltigen Anlagezielen gemäß Artikel 9 der SFDR strengere Beschränkungen für Anlagen in bestimmten Emittenten. Diese Einschränkungen beziehen sich sowohl auf die Aktivitäten als auch auf das Verhalten und werden auf den Anleihenteil des Portfolios angewendet.

#### Weitere Informationen finden Sie in Anhang III:

#### Vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß

**Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.** Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Anlagen in Anleihen mit einem höheren Risiko (mit einer Bonitätsbewertung von unter BBB-) dürfen höchstens 20 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Bei einer Herabstufung der Bonität unter BBB- gilt für die herabgestufte Anleihe die Obergrenze von 20 %. Wenn diese Obergrenze überschritten wird, werden die Anleihen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens verkauft, um die Einhaltung des Grenzwerts von 20 % zu gewährleisten. Der Fondsmanager berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von fünf Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, mit Schwerpunkt auf der Anleiheauswahl, wobei die Analyse spezifischer Emittenten von Anleihen mit einer breiteren Marktanalyse kombiniert wird, um das optimale Portfolio zu konstruieren, wobei Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index beibehalten werden. Ziel ist es, die Bewertungsunterschiede von Emittenten von Anleihen innerhalb von Sektoren sowie Bewertungsunterschiede zwischen Sektoren und verschiedenen Bonitätssegmenten (Ratings) auszunutzen. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Der in Anhang II des Verkaufsprospekts der Gesellschaft aufgeführte Referenzindex des Teilfonds steht in Einklang mit dem nachhaltigen Ziel und den Eigenschaften des Teilfonds, ist jedoch nicht darauf ausgerichtet, das nachhaltige Anlageziel zu erreichen. Der Index wird zur Portfoliokonstruktion und zur Performancemessung verwendet.

Der Index besteht aus grünen, sozialen und nachhaltigen Anleihen, die vom Indexanbieter als festverzinsliche Wertpapiere definiert werden, bei denen die Erlöse für

Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die durch die Verwendung der Erlöse grüne, soziale und nachhaltige Zwecke fördern. Der Index besteht aus grünen, sozialen und nachhaltigen Anleihen, die hauptsächlich (aber nicht ausschließlich) auf Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und Kanadischen Dollar lauten.

Der Index ist folgendermaßen aufgebaut: Wertpapiere werden durch IHS Markit ESG Research in vier Dimensionen unabhängig bewertet, um zu bestimmen, ob ein festverzinsliches Wertpapier als grüne, soziale oder nachhaltige Anleihe klassifiziert werden sollte. Der Index berücksichtigt Anleihen, die weitgehend auf den freiwilligen Prinzipien der International Capital Market Association (ICMA) für selbstgezeichnete Green-, Social- und Sustainability-Anleihen basieren, auch wenn andere Wertpapiere, deren „Verwendung von Erlösen“ direkt für nachhaltige Anlagen verwendet wird, ebenfalls zulässig sind. Der Index nutzt Daten aus der Green Bond Database der Climate Bonds Initiative („CBI“) und der Environmental Finance (Bond Database). Weitere Informationen zu der Methodik, die für die Berechnung des Index verwendet wird, sind auf der Website des Indexanbieters IHS Markit zu finden.

Aufgrund der Anwendung der normenbasierten Kriterien für verantwortungsbewusstes Investieren der Verwaltungsgesellschaft, der ESG-Analyse und der Analyse grüner, sozialer und nachhaltiger Anleihen, die im Ziel des Teilfonds näher beschrieben werden, kann das Anlageuniversum des Index und des Teilfonds unterschiedlich sein.

Der Teilfonds darf sein Vermögen in sonstigen übertragbaren Wertpapieren und Rule 144 A-Wertpapieren einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds und Anteilen von OGAW (einschließlich OWAG ETFs) und sonstigen OGA gemäß Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ von Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen können diese Bestände vorübergehend bis zu 100 % des Nettovermögens ausmachen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds nur dann maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds in forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (MBS) investieren, wenn diese die Grundsätze (gemäß der Definition von ICMA) erfüllen.

Der Teilfonds darf auch derivative Finanzinstrumente einsetzen, u. a.:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps

- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb, verkauft werden.

Der Teilfonds investiert nicht aktiv in ausgefallene und notleidende Wertpapiere. Im Falle einer Herabstufung legt der Teilfonds jedoch nicht mehr als 10 % in notleidenden oder ausgefallenen Wertpapieren an. Solche Wertpapiere sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung verkauft werden.

Der Teilfonds investiert nicht in bedingte wandelbare Wertpapiere.

### **Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang III: Vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.

### **Wertpapierleihgeschäfte**

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

### **Risikoprofil des Teilfonds**

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen oder übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Liquiditätsrisiken treten auf, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- d) Klimawandel
- e) Gesundheit und Sicherheit
- f) Verhalten von Unternehmen

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das

Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds.

Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Global Impact Corporate Bond

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.</p> <p>Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils- klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs- gebühr
I	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
P		0,65 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R		0,36 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
X		0,75 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS GLOBAL INFLATION LINKED BOND

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. April 2011 unter der Bezeichnung ING (L) Renta Fund Euro Inflation Linked aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: Euro Inflation Linked (29. April 2011), ein Teilfonds der ING (L) Renta Fund SICAV. Der Teilfonds wurde in ING (L) Renta Fund Global Inflation Linked umbenannt und es wurden sowohl die Anlageziele als auch das Risikoprofil des Teilfonds abgeändert.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Verwaltung eines Portfolios Renditen zu erzielen. Das Portfolio setzt sich hauptsächlich aus inflationsgebundenen Anleihen mit Investment Grade-Rating und Geldmarktinstrumenten zusammen, deren Nennwert sich gewöhnlich an die Inflationsrate anpasst, weshalb sie einen Schutz gegen Schwankungen im Zusammenhang mit der Inflation bieten. Das Portfolio legt genauer gesagt hauptsächlich in Staatsanleihen und Geldmarktinstrumenten an, die von lokalen Behörden der OECD-Länder, von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder von Unternehmen und Finanzinstituten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der OECD begeben werden. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds verwendet eine aktive Verwaltung, um basierend auf grundsätzlichen und quantitativen Analysen Änderungen des Niveaus der Renditen von Staatsanleihen, der Inflationsrate, der Devisenkurse und der Länderspreads im Anlageuniversum vorherzusehen, wobei Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index beibehalten werden. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Festverzinsliche Wertpapiere, die von den Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Niederlande, Deutschland, Italien, Spanien, Frankreich, Kanada, Australien, Korea bzw. Neuseeland und deren lokalen öffentlichen Behörden begeben oder garantiert werden dürfen mehr als 35 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen, sofern dieses Engagement dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Art. 45, Absatz 1 des Gesetzes von 2010 entspricht.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Wertpapieren gemäß Rule 144 A, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf Bond Connect gehandelt werden. Bond Connect ist ein Markt, der Anlagen in den chinesischen Anleihenmarkt ermöglicht. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage im Bond Connect sind in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtleistung steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage

sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Diese Strategie kann zu einem hohen Leverage führen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des aktuellen Prospekts wird ein maximales Leverage von 700 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erwartet. Gemäß der Verordnung ist zu beachten, dass das Leverage der Summe der Nennbeträge der eingesetzten Derivate entspricht und dabei keine Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt werden, welche die Teilfonds möglicherweise geschlossen haben, auch wenn diese Vereinbarungen der Risikominderung dienen.

Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Bruttohebelungsmethode zwar einen Hinweis auf den Umfang der eingesetzten Derivate im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Teilfonds bietet, jedoch zu Ergebnissen führen kann, die nicht dem Marktrisiko des Teilfonds entsprechen. Dies lässt sich anhand der Anlagestrategie des Teilfonds veranschaulichen. Weiterführende Informationen zum Leverage erhalten Sie in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV des Prospekts.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Naturkatastrophen
- b) Politische Unruhen
- c) Sozioökonomische Spannungen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).



## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Global Inflation Linked Bond

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.  Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
N	-	0,35 %	0,15 %	-	-	-
P	-	0,65 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,36 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
X	-	0,75 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS GLOBAL INVESTMENT GRADE CREDIT (EHEMALS NN)

### Auflegung

Dieser Teilfonds wurde am 14. Mai 2012 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Verwaltung eines Portfolios, das sich hauptsächlich aus Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten zusammensetzt, die vornehmlich von Finanzinstituten und Unternehmen begeben werden und auf die Währung eines OECD-Mitgliedstaates lauten, Renditen zu erzielen. Ergänzend gehaltene flüssige Mittel werden bei der Berechnung dieser Grenze nicht berücksichtigt. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds wird aktiv mit Schwerpunkt auf der Anleiheauswahl und globaler Sektorrotation verwaltet. Wir kombinieren die Analyse bestimmter Emittenten von Unternehmensanleihen mit einer breiteren Marktanalyse, um das optimale Portfolio zusammenzustellen. Wir streben an, die Bewertungsunterschiede bei Anleihen über Regionen, Sektoren und Bonitätssegmente (Ratings) hinweg auszunutzen. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen. Da das emittentenspezifische Risiko ein wichtiger Performancetreiber ist, unterziehen wir alle Emittenten im investierbaren Universum einer eingehenden Analyse des Geschäfts- und Finanzrisikos. Die Abweichungsbeschränkungen werden gegenüber dem Index beibehalten. Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, „Rule 144A“-Wertpapieren, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisen(termin)geschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps

- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds mit höheren Risiken verbunden ist als ähnliche Teilfonds, die in Staatsanleihen investieren.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtperformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

US-Dollar (USD).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Global Investment Grade Credit (ehemals NN)

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
P	-	0,65 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,36 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
X	-	0,75 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS GLOBAL REAL ESTATE EQUITY (EHEMALS NN)

### Auflegung

Dieser Teilfonds wurde am 2. Mai 2006 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds legt sein Vermögen in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen Wertpapieren (Optionsscheine auf Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen) an, die von in einem beliebigen Land der Welt niedergelassenen, notierten oder gehandelten und im Immobiliensektor tätigen Unternehmen ausgegeben werden. Der Fondsmanager wählt Unternehmen aus, die einen Großteil ihrer Erträge durch Aktivitäten im Bereich der Immobilienvermittlung und -verwaltung sowie durch die Umsetzung von Bauvorhaben erzielen. Das Portfolio ist über Länder diversifiziert. Der Teilfonds setzt eine aktive Verwaltung ein, um Unternehmen anzustreben, die nach unserem fundamentalen Anlageprozess gut abschneiden, wobei Abweichungsgrenzwerte gegenüber dem Index eingehalten werden. Seine Anlagen werden daher erheblich vom Index abweichen.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Aktienauswahlprozess des Teilfonds basiert auf der Analyse von Fundamentaldaten und umfasst die Integration von ESG-Faktoren. Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III des Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtperformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Palette von Themen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Extremwetterereignisse/Hochwasser
- b) Klimawandel
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der

Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in Aktien.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).



**Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Global Real Estate Equity (ehemals NN)****Für jede Anteilklasse des Teilfonds geltende Informationen**

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.  Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.

Anteils- klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs- gebühr
I	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
M	-	1,50 %	0,20 %	5 %	-	-
N	-	0,65 %	0,25 %	-	-	-
P	-	1,50 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,75 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
X	-	2,00 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,20 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS GLOBAL SUSTAINABLE EQUITY

### Auflegung

Dieser Teilfonds wurde am 19. Juni 2000 unter der Bezeichnung ING (L) Invest Sustainable Growth aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen übertragbaren Wertpapieren (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von ausgewählten Unternehmen ausgegeben werden.

Der Teilfonds wendet eine aktive Verwaltung an, um Unternehmen mit nachhaltigen Geschäftsmodellen anzustreben, wobei er sich auf die gelieferten Produkte und Dienstleistungen konzentriert und Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index aufweist.

Der Teilfonds weist ein globales Anlageuniversum auf, indem er hauptsächlich in Aktien von Unternehmen investiert, die Teil des MSCI World (NR) Index sind. Das Auswahlverfahren umfasst sowohl eine Finanzanalyse als auch eine ESG-Analyse (Environmental, Social and Governance; Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), die durch die Qualität und die Verfügbarkeit der durch Emittenten offengelegten oder durch Dritte bereitgestellten Daten beschränkt sein können. Beispiele für nichtfinanzielle Kriterien, die bei der ESG-Analyse beurteilt werden, sind die CO<sub>2</sub>-Intensität, die Geschlechterdiversität und die Vergütungspolitik. Im Auswahlprozess liegt der Fokus der Analyse auf Unternehmen, die eine Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen und die Beachtung von Sozial- und Umweltprinzipien mit ihrem Fokus auf Finanzziele kombinieren (positives Screening).

Das vorstehend beschriebene Auswahlverfahren wird auf mindestens 90 % der Aktienanlagen angewendet.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Der Teilfonds könnte zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung Rückgriff auf Finanzderivatinstrumente nehmen. Der Teilfonds kann u. a. Finanzderivatinstrumente wie die folgenden verwenden: Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in Aktien.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Global Sustainable Equity

### Für jede Anteilklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Die Anteilklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.</p> <p>In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Kapitel Rücknahmen näher beschrieben ist.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
M	-	1,50 %	0,20 %	5 %	-	-
N	-	0,65 %	0,25 %	-	-	-
O	-	0,45 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
P	-	1,50 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,75 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,72 %	0,20 %	2 %	-	-
T	-	0,60 %	0,20 %	5 %	-	-
V	-	1,50 %	0,20 %	-	-	-
X	-	2 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Y	-	2,00 %	0,25 %	1 %	1 %	-
Z	0,20 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS GREATER CHINA EQUITY

### Auflegung

Dieser Teilfonds wurde am 30. August 1999 unter der Bezeichnung ING (L) Invest Taiwan aufgelegt. Die neue Bezeichnung ist seit dem 23. Mai 2003 in Kraft. Der Teilfonds hat am 22. September 2003 den Teilfonds BBL Invest Hong Kong & China übernommen.

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend (mindestens 2/3) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen übertragbaren Wertpapieren (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von in den folgenden Schwellenländern niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben werden: Volksrepublik, China, Hongkong und Taiwan. Der Teilfonds nutzt eine aktive Verwaltung, um basierend auf einer Grundsatzanalyse Unternehmen anzustreben, die auf den größeren chinesischen Märkten die vielversprechendsten Unternehmen sind, wobei die Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index beibehalten werden. Seine Anlagen werden daher erheblich vom Index abweichen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Eine Diversifikation des Portfolios über die Region, auf Länderebene und auf Aktienebene ist gewährleistet.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen investieren. Der Teilfonds kann daher Risiken im Zusammenhang mit der VRC ausgesetzt sein, einschließlich des Risikos geografischer Konzentration, des Risikos einer Änderung der allgemeinen, sozialen oder wirtschaftlichen Politik, des Liquiditäts- und Volatilitätsrisikos, des RMB-Währungsrisikos und der Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Weiterhin unterliegt der Teilfonds spezifischen Risiken in Verbindung mit der Anlage über Stock Connect, beispielsweise Quotenbeschränkungen, Aussetzung des Handels, Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien, insbesondere dann, wenn an der Stock Connect kein Handel stattfindet, der Markt in der VRC jedoch geöffnet ist, sowie dem operativen Risiko. Stock Connect ist relativ neu, daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten

geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien werden in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

Die Anlagen, die diesem Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zusätzliche Erträge zu generieren. Die zusätzlichen Erträge unterstützen den Teilfonds bei seinem Anlageziel, indem sie seine Gesamtperformance steigern.

Da der Teilfonds Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage verleiht, können die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) und die erwirtschafteten Erträge variieren. Die Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, darf jedoch den in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegebenen maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. Weitere Informationen über die aktuellen Nutzungsraten zum Berichtsdatum für den Teilfonds finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Diese Nutzungsraten sind zum Berichtsdatum möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächlichen Nutzungsraten während des gesamten Jahres.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Palette von Themen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Bestechung und Korruption

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in Aktien.

### **Referenzwährung**

US-Dollar (USD).

### **Fondsmanager**

Nomura Asset Management Taiwan Ltd.



## Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Greater China Equity

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.</p> <p>In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Kapitel Rücknahmen näher beschrieben ist.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.</p> <p>Der Teilfonds zahlt Research-Kosten gemäß Kapitel IV: „Kosten, Provisionen und Besteuerung“, Abschnitt „Sonstige Gebühren“ in Teil I dieses Prospekts.</p> <p>Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,60 %	0,25 %	2 %	-	-
N	-	0,65 %	0,35 %	-	-	-
O	-	0,45 %	0,35 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
P	-	1,50 %	0,35 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,75 %	0,35 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,60 %	0,25 %	2 %	-	-
X	-	2,00 %	0,35 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Y	-	2,00 %	0,35 %	-	1 %	1 %
Z	0,25 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS GREEN BOND

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 24. Februar 2016 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Anlage von mindestens 85 % seines Nettovermögens in grünen Anleihen, die überwiegend auf Euro lauten, Renditen zu erzielen. Grüne Anleihen sind alle Arten von Anleiheinstrumenten, deren Erlöse teilweise oder vollständig zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer bzw. bestehender Projekte verwendet werden, die vorteilhaft für die Umwelt sind. Diese Anleihen werden hauptsächlich von supranationalen und unterstaatlichen Organisationen, Behörden und Unternehmen ausgegeben, die eine Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen und dabei die Prinzipien der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance berücksichtigen.

Das Auswahlverfahren umfasst eine Analyse im Hinblick auf grüne Anleihen, eine klassische Kreditanalyse und eine ESG-Analyse (Environmental, Social and Governance; Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), die durch die Qualität und die Verfügbarkeit der durch Emittenten offengelegten oder durch Dritte bereitgestellten Daten beschränkt sein können. Ein Beispiel für nichtfinanzielle Kriterien, die bei der ESG-Analyse beurteilt werden, sind die vermiedenen jährlichen Treibhausgasemissionen. Das vorstehend beschriebene Auswahlverfahren wird auf mindestens 90 % der Anleihenanlagen angewendet.

Darüber hinaus gelten aufgrund der Eigenschaft als Teilfonds mit nachhaltigen Anlagezielen gemäß Artikel 9 der SFDR strengere Beschränkungen für Anlagen in bestimmten Emittenten. Diese Einschränkungen beziehen sich sowohl auf die Aktivitäten als auch auf das Verhalten und werden auf den Anleihenteil des Portfolios angewendet.

### Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.

Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Anlagen in Anleihen mit einem höheren Risiko (mit einer Bonitätsbewertung von unter BBB-) dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Der Fondsmanager berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von fünf Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, mit Schwerpunkt auf der Anleiheauswahl, wobei die Analyse spezifischer Emittenten von Anleihen mit einer breiteren Marktanalyse kombiniert wird, um das optimale Portfolio zu konstruieren, wobei Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index beibehalten werden. Ziel ist es, die Bewertungsunterschiede von Emittenten von Anleihen innerhalb von Sektoren sowie Bewertungsunterschiede zwischen Sektoren und verschiedenen Bonitätssegmenten (Ratings) auszunutzen. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Der in Anhang II des Verkaufsprospekts der Gesellschaft aufgeführte Referenzindex des Teilfonds steht in Einklang mit dem nachhaltigen Ziel und den Eigenschaften des Teilfonds, ist jedoch nicht darauf ausgerichtet, das nachhaltige Anlageziel zu erreichen. Der Index wird zur Portfoliokonstruktion und zur Performancemessung verwendet.

Der Index besteht aus grünen Anleihen, die vom Indexanbieter als festverzinsliche Wertpapiere definiert werden, bei denen die Erlöse ausschließlich und formell für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die durch die Nutzung der Erlöse Klima- oder andere ökologische Nachhaltigkeitszwecke fördern. Der Index besteht aus grünen Anleihen, die hauptsächlich auf Euro lauten.

Der Index ist folgendermaßen aufgebaut: Wertpapiere werden durch MSCI ESG Research in vier Dimensionen unabhängig bewertet, um zu bestimmen, ob ein festverzinsliches Wertpapier als grüne Anleihe klassifiziert werden sollte. Diese Zulassungskriterien spiegeln Themen wider, die in den Green Bond Principles verankert sind, und erfordern Klarheit über die folgenden Aspekte einer Anleihe: (1) angegebene Verwendung der Erlöse; (2) Verfahren zur Bewertung und Auswahl grüner Projekte; (3) Verfahren für die Verwaltung der Erlöse; und (4) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die Umweltleistung durch die Verwendung der Erlöse. Weitere Informationen zu der Methodik, die für die Berechnung des Index verwendet wird, sind auf der Website des Indexanbieters [www.bloomberg.com](http://www.bloomberg.com) zu finden.

Aufgrund der Anwendung der normenbasierten Kriterien für verantwortungsvolle Anlagen, der ESG-Analyse sowie der in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen beschriebenen Methodik für umweltfreundliche, soziale und nachhaltige Anleihen können sich die Anlageuniversen von Index und Teilfonds unterscheiden.

Der Teilfonds darf sein Vermögen in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), „Rule 144A“-Wertpapieren sowie in Anteilen von OGAW und sonstigen OGA gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

### **Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### **Wertpapierleihgeschäfte**

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

### **Risikoprofil des Teilfonds**

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen oder übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Liquiditätsrisiken treten auf, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Naturkatastrophen
- b) Politische Unruhen
- c) Sozioökonomische Spannungen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers:**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).

## Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Green Bond

Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen	
Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
N	-	0,35 %	0,15 %	-	-	-
P	-	0,65 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Q	-	0,25 %	0,12 %	-	-	-
R	-	0,35 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
T	-	0,36 %	0,12 %	5 %	-	-
X	-	0,75 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS GREEN BOND SHORT DURATION

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 1. April 2019 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Anlage von mindestens 85 % seines Nettovermögens in grünen Anleihen, die auf Euro lauten, Renditen zu erzielen. Grüne Anleihen sind alle Arten von Anleiheinstrumenten, deren Erlöse teilweise oder vollständig zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer bzw. bestehender Projekte verwendet werden, die vorteilhaft für die Umwelt sind. Diese Anleihen werden hauptsächlich von supranationalen und unterstaatlichen Organisationen, Behörden und Unternehmen ausgegeben, die eine Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen und dabei die Prinzipien der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance berücksichtigen.

Das Auswahlverfahren umfasst eine Analyse im Hinblick auf grüne Anleihen, eine klassische Kreditanalyse und eine ESG-Analyse (Environmental, Social and Governance; Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), die durch die Qualität und die Verfügbarkeit der durch Emittenten offengelegten oder durch Dritte bereitgestellten Daten beschränkt sein können. Ein Beispiel für nichtfinanzielle Kriterien, die bei der ESG-Analyse beurteilt werden, sind die vermiedenen jährlichen Treibhausgasemissionen. Das vorstehend beschriebene Auswahlverfahren wird auf mindestens 90 % der Anleihenanlagen angewendet.

Darüber hinaus gelten aufgrund der Eigenschaft als Teilfonds mit nachhaltigen Anlagezielen gemäß Artikel 9 der SFDR strengere Beschränkungen für Anlagen in bestimmten Emittenten. Diese Einschränkungen beziehen sich sowohl auf die Aktivitäten als auch auf das Verhalten und werden auf den Anleihenteil des Portfolios angewendet.

### Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.

Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Anlagen in Anleihen mit einem höheren Risiko (mit einer Bonitätsbewertung von unter BBB-) dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Der Fondsmanager berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere. Der Teilfonds ist bestrebt, sein Zinsrisiko abzusichern, indem er die durchschnittliche Portfolioduration zwischen 1 und 3 Jahren hält. Die Duration wird durch das Eingehen einer Ausgleichsposition in einem verwandten Wertpapier einschließlich Derivaten wie Futures und Swaps abgesichert. Das Eingehen dieser Absicherungspositionen kann zu einem geografischen Short-Engagement führen. Die Duration ist die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Fonds bis zur Fälligkeit. Eine höhere Duration bedeutet eine höhere Zinssensitivität. Obwohl der Teilfonds nicht beabsichtigt, seine Wertentwicklung an einem Index zu messen, verwendet er für die Portfoliokonstruktion den in Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index. Der Index wird zur Portfoliokonstruktion, aber nicht zur Performancemessung verwendet. Dieser Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, mit Schwerpunkt auf der Anleiheauswahl, wobei die Analyse spezifischer Emittenten von Anleihen mit einer breiteren Marktanalyse kombiniert wird, um das optimale Portfolio zu konstruieren, wobei Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index beibehalten werden. Ziel ist es, die Bewertungsunterschiede von Emittenten von Anleihen

innerhalb von Sektoren sowie Bewertungsunterschiede zwischen Sektoren und verschiedenen Bonitätssegmenten (Ratings) auszunutzen. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Der in Anhang II des Verkaufsprospekts der Gesellschaft aufgeführte Referenzindex des Teilfonds steht in Einklang mit dem nachhaltigen Ziel und den Eigenschaften des Teilfonds, ist jedoch nicht darauf ausgerichtet, das nachhaltige Anlageziel zu erreichen. Der Index wird zur Portfoliokonstruktion, aber nicht zur Performancemessung verwendet. Der Teilfonds verwendet aufgrund der Merkmale des Teilfonds nicht den breiten Marktindex, sondern das angepasste Universum grüner Anleihen. Der Index besteht aus grünen Anleihen, die vom Indexanbieter als festverzinsliche Wertpapiere definiert werden, bei denen die Erlöse ausschließlich und formell für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die durch die Nutzung der Erlöse Klima- oder andere ökologische Nachhaltigkeitszwecke fördern. Der Index besteht aus grünen Anleihen, die hauptsächlich auf Euro lauten.

Der Index ist folgendermaßen aufgebaut: Wertpapiere werden durch MSCI ESG Research in vier Dimensionen unabhängig bewertet, um zu bestimmen, ob ein festverzinsliches Wertpapier als grüne Anleihe klassifiziert werden sollte. Diese Zulassungskriterien spiegeln Themen wider, die in den Green Bond Principles verankert sind, und erfordern Klarheit über die folgenden Aspekte einer Anleihe: (1) angegebene Verwendung der Erlöse; (2) Verfahren zur Bewertung und Auswahl grüner Projekte; (3) Verfahren für die Verwaltung der Erlöse; und (4) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die Umweltleistung durch die Verwendung der Erlöse. Weitere Informationen zu der Methodik, die für die Berechnung des Index verwendet wird, sind auf der Website des Indexanbieters [www.bloomberg.com](http://www.bloomberg.com) zu finden.

Aufgrund der Anwendung der normenbasierten Kriterien für verantwortungsvolle Anlagen, der ESG-Analyse sowie der in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen beschriebenen Methodik für umweltfreundliche, soziale und nachhaltige Anleihen können sich die Anlageuniversen von Index und Teilfonds unterscheiden.

Festverzinsliche übertragbare Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente, die von der Regierung der Niederlande, Deutschlands und Frankreichs und deren Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden, dürfen mehr als 35 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen, sofern dieses Engagement dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Art. 45, Absatz 1 des Gesetzes von 2010 entspricht.

Der Teilfonds darf sein Vermögen in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds) und Anteilen von OGAW und sonstigen OGA gemäß Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ von Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Des Weiteren kann der Teilfonds in Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) investieren.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Total Return Swaps oder sonstige derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps und Credit Default Swap-Indizes

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Der Teilfonds investiert nicht in CoCos, ausgefallene und notleidende Wertpapiere.

### **Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### **Wertpapierleihgeschäfte**

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

### **Risikoprofil des Teilfonds**

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen oder übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Liquiditätsrisiken treten auf, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“,

Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Naturkatastrophen
- b) Politische Unruhen
- c) Sozioökonomische Spannungen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers:**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).



## Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Green Bond Short Duration

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.  Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
P	-	0,65 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,35 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
X	-	0,75 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS JAPAN EQUITY (EHMALS NN)

### Auflegung

Dieser Teilfonds wurde durch Übertragung des Vermögens des Teilfonds „Japanese Equity“ (aufgelegt am 17. Oktober 1997) der SICAV ING International mit Wirkung zum 17. Dezember 2001 aufgelegt. Der Teilfonds hat am 22. September 2003 den Teilfonds BBL Invest Japan übernommen.

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend (mindestens 2/3) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen übertragbaren Wertpapieren (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von in Japan niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben werden. Der Teilfonds wendet eine aktive Verwaltung an, um die vielversprechendsten Unternehmen auf dem japanischen Markt anzustreben, wobei Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index überwacht werden. Seine Anlagen werden daher erheblich vom Index abweichen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Die Anlagen, die diesem Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtpformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in Aktien.

### **Referenzwährung**

Japanischer Yen (JPY).

## Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Japan Equity (ehemals NN)

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.</p> <p>In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Kapitel Rücknahmen näher beschrieben ist.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
P	-	1,30 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,65 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
V	-	1,30 %	0,20 %	-	-	-
X	-	1,80 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Y	-	1,80 %	0,25 %	-	1 %	1 %
Z	0,20 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS NORTH AMERICA ENHANCED INDEX SUSTAINABLE EQUITY

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 30. September 2019 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und strebt ein Risiko- und Renditeprofil an, das mit dem Risiko- und Renditeprofil des in Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index vergleichbar ist. Der Teilfonds integriert auch ESG-Kriterien, die darauf abzielen, im Vergleich zum Index ein verbessertes Nachhaltigkeitsprofil zu erreichen. Der Fondsmanager legt vierteljährlich die Portfoliokonstruktion des Teilfonds insgesamt im Einklang mit seiner Anlagestrategie fest.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und/oder anderen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Vorzugsaktien) von Unternehmen, die in Nordamerika ansässig, errichtet, notiert oder tätig sind.

Der Index repräsentiert das Anlageuniversum des Teilfonds.

Der Fondsmanager berücksichtigt beim Aufbau des Portfolios des Teilfonds ESG-Kriterien, insbesondere Ausschlusskriterien und eine Verpflichtung zu einer durchschnittlichen gewichteten Kohlenstoffintensität unter der des Index, wie in Anhang III der vorvertraglichen Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 der SFDR – Vorlagen näher beschrieben.

Der Fondsmanager verwendet eine Optimierungsmethode, um das Portfolio im Hinblick darauf zu strukturieren, dass ein Risiko- und Renditeprofil erreicht wird, das mit dem Risiko- und Renditeprofil des Index vergleichbar ist. Darüber hinaus ist es aufgrund der Anwendung von ESG-Überlegungen (einschließlich Ausschlusskriterien) wahrscheinlich, dass ein Unterschied zwischen der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und der Zusammensetzung des Index besteht, was dazu führt, dass das Risiko-Rendite-Profil des Teilfonds vom Index abweicht.

Obwohl der Index das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentiert, kann er zeitweise Investitionen halten, die nicht Teil des Index sind, was auf Ereignisse wie (unter anderem) die regelmäßige Neugewichtung des Index, eine Umstrukturierung oder andere Kapitalmaßnahmen eines Indexbestandteils zurückzuführen ist. Solche Fälle werden bei der nächsten geplanten Portfoliokonstruktion berichtet. Darüber hinaus kann der Teilfonds zwischen den regelmäßigen Portfoliokonstruktionsvorgängen Investitionen halten, die dazu führen, dass er die ESG-Kriterien nicht mehr erfüllt, z. B. Investitionen, die der Fondsmanager zum Ausschluss aus dem Portfolio des Teilfonds identifiziert, oder Investitionen, die nicht mehr die Kriterien für eine nachhaltige Investition erfüllen, und die möglicherweise nicht mehr der Verpflichtung des Teilfonds zu nachhaltigen Investitionen zugeordnet werden. Unter diesen Umständen werden Investitionen, die zwischen regelmäßigen Portfoliokonstruktionsvorgängen gehalten werden, die nicht mehr Teil des Index sind oder nicht mehr den ESG-Kriterien entsprechen, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens (und in jedem Fall bei der nächsten geplanten Portfoliokonstruktion) unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber verkauft.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren

Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Mit Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement darf der Teilfonds zur Erreichung der Anlageziele auch derivative Finanzinstrumente einsetzen, u. a.:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine

breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in Aktien.

### **Referenzwährung**

US-Dollar (USD).

### **Fondsmanager**

Irish Life Investment Managers Limited.



## Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs North America Enhanced Index Sustainable Equity

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.  Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,08 %	0,10 %	2 %	-	-
P	-	0,35 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Q	-	0,05 %	0,10 %	-	-	-
R	-	0,10 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
X	-	0,65 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,10 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS GLOBAL SOCIAL IMPACT EQUITY

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 12. Januar 1998 unter der Bezeichnung ING (L) Information Technology aufgelegt. Der Teilfonds hat die folgenden Teilfonds übernommen: ING (L) Invest Internet (9. Mai 2003), ING (L) Invest Nasdaq (13. September 2006), ING (L) Invest IT (13. September 2006) und ING (L) Invest New Technology Leaders (8. April 2011). Zum 1. Dezember 2019 wurde dieser Teilfonds von NN (L) Information Technology in NN (L) Smart Connectivity geändert. Zum 6. März 2023 wurde dieser Teilfonds von NN (L) Smart Connectivity in Goldman Sachs Global Smart Connectivity Equity geändert. Zum 8. Juni 2023 wurde dieser Teilfonds von Goldman Sachs Global Smart Connectivity Equity in Goldman Sachs Global Social Impact Equity geändert.

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds setzt eine aktive Verwaltung ein, mit dem Ziel, in Unternehmen zu investieren, die neben einer finanziellen Rendite einen positiven sozialen Beitrag leisten. Der Teilfonds verfolgt einen Impact-Anlageansatz.

Der Teilfonds verfügt über ein globales Anlageuniversum, einschließlich der Schwellenmärkte, das an langfristigen gesellschaftlichen Trends ausgerichtet ist. Hauptsächlich Unternehmen mit positiven sozialen Auswirkungen kommen für die Aufnahme in den Teilfonds in Frage. Das Auswahlverfahren umfasst eine thematische Ausrichtung, eine Finanzanalyse und eine ESG-Analyse (Environmental, Social and Governance; Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), die durch die Qualität und die Verfügbarkeit der durch Emittenten offengelegten oder durch Dritte bereitgestellten Daten beschränkt sein können. Das vorstehend beschriebene Auswahlverfahren wird auf mindestens 90 % der Aktienanlagen angewendet.

Darüber hinaus gelten aufgrund der Eigenschaft als Teilfonds mit nachhaltigen Anlagezielen gemäß Artikel 9 der SFDR strengere Beschränkungen für Anlagen in bestimmten Unternehmen. Diese Einschränkungen beziehen sich sowohl auf die Aktivitäten als auch auf das Verhalten und werden auf den Aktienteil des Portfolios angewendet.

Der Fonds strebt an, durch Unternehmensanalysen, Engagement und Messung der Auswirkungen einen Mehrwert zu erzeugen.

### Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index wird nicht für die Portfoliokonstruktion, sondern nur zu Performancevergleichszwecken verwendet. Die Performance des Teilfonds und jene des Index können erheblich voneinander abweichen.

Der Teilfonds investiert überwiegend (mindestens 2/3) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und/oder anderen übertragbaren Wertpapieren (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von Unternehmen ausgegeben werden, die weltweit ansässig oder börsennotiert sind oder weltweit gehandelt werden.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren. Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten,

Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen investieren. Der Teilfonds kann daher Risiken im Zusammenhang mit der VRC ausgesetzt sein, einschließlich des Risikos geografischer Konzentration, des Risikos einer Änderung der allgemeinen, sozialen oder wirtschaftlichen Politik, des Liquiditäts- und Volatilitätsrisikos, des RMB-Währungsrisikos und der Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Weiterhin unterliegt der Teilfonds spezifischen Risiken in Verbindung mit der Anlage über Stock Connect, beispielsweise Quotenbeschränkungen, Aussetzung des Handels, Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien, insbesondere dann, wenn an der Stock Connect kein Handel stattfindet, der Markt in der VRC jedoch geöffnet ist, sowie dem operativen Risiko. Stock Connect ist relativ neu, daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien werden in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps, Total Return Swaps oder sonstige derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Palette von Themen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Datenschutz und -sicherheit
- b) Klimawandel
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### Fondstyp

Anlagen in Aktien.

### Referenzwährung

Euro (EUR).

## Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Global Social Impact Equity

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.</p> <p>In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Kapitel Rücknahmen näher beschrieben ist.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
N	-	0,60 %	0,20 %	-	-	-
O	-	0,35 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
P	-	1,50 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,75 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
X	-	2 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Y	-	2 %	0,25 %	-	1 %	1 %
Z	0,20 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS SOCIAL BOND

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 27. Juni 2022 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist die Erwirtschaftung von Renditen durch aktive Verwaltung eines Portfolios aus überwiegend (mindestens zwei Drittel) sozialen Anleihen, die größtenteils auf Euro lauten. Soziale Anleihen sind alle Arten von Anleiheinstrumenten, deren Erlöse teilweise oder vollständig zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer bzw. bestehender Projekte verwendet werden, die eindeutige soziale Vorteile bringen, insbesondere für die Zielpopulation(en). Der Teilfonds kann auch in Nachhaltigkeitsanleihen investieren.

Nachhaltigkeitsanleihen und soziale Anleihen werden hauptsächlich von Regierungen, supranationalen Einrichtungen, unterstaatlichen Organisationen, Behörden und Unternehmen ausgegeben, die eine Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen und dabei die Prinzipien der Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen.

Darüber hinaus gelten aufgrund der Eigenschaft als Teilfonds mit nachhaltigen Anlagezielen gemäß Artikel 9 der SFDR strengere Beschränkungen für Anlagen in bestimmten Emittenten. Diese Einschränkungen beziehen sich sowohl auf die Aktivitäten als auch auf das Verhalten und werden auf den Anleihenteil des Portfolios angewendet.

#### Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.

Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Anlagen in Anleihen mit einem höheren Risiko (mit einer Bonitätsbewertung von unter BBB-) dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Der Fondsmanager berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von fünf Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, mit Schwerpunkt auf der Anleiheauswahl, wobei die Analyse spezifischer Emittenten von Anleihen mit einer breiteren Marktanalyse kombiniert wird, um das optimale Portfolio zu konstruieren, wobei Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index beibehalten werden. Ziel ist es, die Bewertungsunterschiede von Emittenten von Anleihen innerhalb von Sektoren sowie Bewertungsunterschiede zwischen Sektoren und verschiedenen Bonitätssegmenten (Ratings) auszunutzen. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Der in Anhang II des Verkaufsprospekts der Gesellschaft aufgeführte Referenzindex des Teilfonds steht in Einklang mit dem nachhaltigen Ziel und den Eigenschaften des Teilfonds, ist jedoch nicht darauf ausgerichtet, das nachhaltige Anlageziel zu erreichen. Der Index wird zur Portfoliokonstruktion und zur Performancemessung verwendet.

Der Index besteht aus sozialen Anleihen, die vom Indexanbieter als festverzinsliche Wertpapiere definiert werden, bei denen die Erlöse für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die durch die Verwendung der Erlöse soziale und nachhaltige Zwecke fördern. Der Index besteht aus sozialen Anleihen, die hauptsächlich auf Euro lauten.

Der Index ist folgendermaßen aufgebaut: Wertpapiere werden durch IHS Markit ESG Research in vier Dimensionen unabhängig bewertet, um zu bestimmen, ob ein festverzinsliches Wertpapier als soziale Anleihe klassifiziert werden sollte. Diese Zulassungskriterien spiegeln Themen wider, die in den Social Bond Principles verankert sind, und erfordern Klarheit über die folgenden Aspekte einer Anleihe: (1) angegebene Verwendung der Erlöse; (2) Verfahren zur Bewertung und Auswahl sozialer Projekte; (3) Verfahren für die Verwaltung der Erlöse; und (4) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die Umweltleistung durch die Verwendung der Erlöse. Weitere Informationen zu der Methodik, die für die Berechnung des Index verwendet wird, sind auf der Website des Indexanbieters IHS Markit zu finden.

Aufgrund der Anwendung der normenbasierten Kriterien für verantwortungsvolle Anlagen, der ESG-Analyse sowie der in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen beschriebenen Methodik für umweltfreundliche, soziale und nachhaltige Anleihen können sich die Anlageuniversen von Index und Teilfonds unterscheiden.

Festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die von den Regierungen Deutschlands und Frankreichs und deren lokalen öffentlichen Behörden begeben oder garantiert werden, dürfen mehr als 35 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen, sofern dieses Engagement dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Art. 45, Absatz 1 des Gesetzes von 2010 entspricht.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, nachhaltigen Anleihen, Wertpapieren gemäß Rule 144 A, bis zu 10 % des Nettovermögens in Einheiten/Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Um die Liquidität steuern zu können, darf der Teilfonds bis zu einem Drittel des Nettovermögens des Teilfonds in nicht als sozial gekennzeichnete Anleihen investieren.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch maximal 20 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (MBS) investieren.

Der Teilfonds könnte zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung Rückgriff auf Finanzderivatinstrumente nehmen. Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente einsetzen, u. a.:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes

- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Der Teilfonds investiert nicht aktiv in ausgefallene und notleidende Wertpapiere. Im Falle einer Herabstufung legt der Teilfonds jedoch nicht mehr als 10 % in notleidenden oder ausgefallenen Wertpapieren an. Solche Wertpapiere sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung verkauft werden.

Der Teilfonds investiert nicht in bedingte wandelbare Wertpapiere.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds mit höheren Risiken verbunden ist als ähnliche Teilfonds, die in Staatsanleihen investieren.

### **Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### **Wertpapierleihgeschäfte**

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

### **Risikoprofil des Teilfonds**

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen oder übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Liquiditätsrisiken treten auf, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Gesundheit und Sicherheit
- b) Verhalten von Unternehmen
- c) Arbeitsrechtliche Fragen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).



## Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs Social Bond

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.  Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
N	-	0,35 %	0,15 %	-	-	-
P	-	0,65 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Q	-	0,25 %	0,12 %	-	-	-
R	-	0,35 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
X	-	0,75 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS SOVEREIGN GREEN BOND

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 31. März 2021 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Anlage von mindestens 85 % seines Nettovermögens in grünen Anleihen, die von Regierungen und regierungsnahen Emittenten ausgegeben werden und vorwiegend auf Euro lauten, Renditen zu erzielen. Grüne Anleihen sind alle Arten von Anleiheinstrumenten, deren Erlöse teilweise oder vollständig zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer bzw. bestehender Projekte verwendet werden, die vorteilhaft für die Umwelt sind. Diese Anleihen werden hauptsächlich von Regierungen, supranationalen und unterstaatlichen Organisationen und Behörden ausgegeben, die eine Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen und dabei die Prinzipien der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance berücksichtigen.

Der Teilfonds will in grüne Anleihen von Emittenten investieren, die neben der Erwirtschaftung einer finanziellen Rendite auch positive Auswirkungen auf die Umwelt haben. Das Auswahlverfahren umfasst eine Analyse im Hinblick auf grüne Anleihen, eine klassische Kreditanalyse und eine ESG-Analyse (Environmental, Social and Governance; Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), die durch die Qualität und die Verfügbarkeit der durch Emittenten offengelegten oder durch Dritte bereitgestellten Daten beschränkt sein können. Ein Beispiel für nichtfinanzielle Kriterien, die bei der ESG-Analyse beurteilt werden, sind die vermiedenen jährlichen Treibhausgasemissionen. Das vorstehend beschriebene Auswahlverfahren wird auf mindestens 90 % der Anleihenanlagen angewendet.

Darüber hinaus gelten aufgrund der Eigenschaft als Teilfonds mit nachhaltigen Anlagezielen gemäß Artikel 9 der SFDR strengere Beschränkungen für Anlagen in bestimmten Emittenten. Diese Einschränkungen beziehen sich sowohl auf die Aktivitäten als auch auf das Verhalten und werden auf den Anleihenteil des Portfolios angewendet.

### Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.

Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Anlagen in Anleihen mit einem höheren Risiko (mit einer Bonitätsbewertung von unter BBB-, jedoch immer noch höher als BB-) dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Bei einer Herabstufung der Bonität unter BBB- gilt für die herabgestufte Anleihe die Obergrenze von 10 %. Wenn diese Obergrenze überschritten wird, werden die Anleihen innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft, um die Einhaltung des Grenzwerts von 10 % zu gewährleisten. Der Teilfonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anleihen ohne Rating investieren.

Der Fondsmanager berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von fünf Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Um dieses Ziel zu erreichen, treffen wir aktive Managemententscheidungen, die zu über- und untergewichteten Positionen gegenüber diesem Index sowie zu Anlagen in Wertpapieren führen, die nicht Teil dieses

Index sind. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Der in Anhang II des Verkaufsprospekts der Gesellschaft aufgeführte Referenzindex des Teilfonds steht in Einklang mit dem nachhaltigen Ziel und den Eigenschaften des Teilfonds, ist jedoch nicht darauf ausgerichtet, das nachhaltige Anlageziel zu erreichen. Der Index wird zur Portfoliokonstruktion und zur Performancemessung verwendet. Der Teilfonds verwendet aufgrund der Merkmale des Teilfonds nicht den breiten Marktindex, sondern das angepasste Universum grüner Anleihen. Der Index besteht aus grünen Anleihen, die vom Indexanbieter als festverzinsliche Wertpapiere definiert werden, bei denen die Erlöse ausschließlich und formell für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die durch die Nutzung der Erlöse Klima- oder andere ökologische Nachhaltigkeitszwecke fördern. Der Index besteht aus grünen Anleihen, die von Regierungen und regierungsnahen Emittenten begeben werden und überwiegend auf Euro lauten.

Der Index ist folgendermaßen aufgebaut: Wertpapiere werden durch MSCI ESG Research in vier Dimensionen unabhängig bewertet, um zu bestimmen, ob ein festverzinsliches Wertpapier als grüne Anleihe klassifiziert werden sollte. Diese Zulassungskriterien spiegeln Themen wider, die in den Green Bond Principles verankert sind, und erfordern Klarheit über die folgenden Aspekte einer Anleihe: (1) angegebene Verwendung der Erlöse; (2) Verfahren zur Bewertung und Auswahl grüner Projekte; (3) Verfahren für die Verwaltung der Erlöse; und (4) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die Umweltleistung durch die Verwendung der Erlöse. Weitere Informationen zu der Methodik, die für die Berechnung des Index verwendet wird, sind auf der Website des Indexanbieters [www.bloomberg.com](http://www.bloomberg.com) zu finden.

Aufgrund der Anwendung der normenbasierten Kriterien für verantwortungsvolle Anlagen, der ESG-Analyse sowie der in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen beschriebenen Methodik für umweltfreundliche, soziale und nachhaltige Anleihen können sich die Anlageuniversen von Index und Teilfonds unterscheiden.

Festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die von den Regierungen Frankreichs, Spaniens, Italiens, Deutschlands, der Niederlande, Belgiens und Irlands und deren lokalen öffentlichen Behörden begeben oder garantiert werden dürfen mehr als 35 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen, sofern dieses Engagement dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Art. 45, Absatz 1 des Gesetzes von 2010 entspricht.

Der Teilfonds kann sein Vermögen auch in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Wertpapieren gemäß Rule 144 A sowie Aktien/Anteilen von OGAW und sonstigen OGA gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum

Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch maximal 20 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (MBS) investieren.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Total Return Swaps oder sonstige derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Der Teilfonds investiert nicht in CoCos, ausgefallene und notleidende Wertpapiere.

### **Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### **Wertpapierleihgeschäfte**

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

### **Risikoprofil des Teilfonds**

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen oder übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Liquiditätsrisiken treten auf, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten und Anleihen ohne Rating wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Naturkatastrophen
- b) Politische Unruhen
- c) Sozioökonomische Spannungen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

Euro (EUR).

## Prospekt

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.  Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.

### Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs Sovereign Green Bond

Anteils- klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs- gebühr
I	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
N	-	0,35 %	0,15 %	-	-	-
P	-	0,65 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Q	-	0,25 %	0,12 %	-	-	-
R	-	0,35 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
T	-	0,36 %	0,12 %	5 %	-	-
X	-	0,75 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS US DOLLAR CREDIT

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. April 2011 aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: Corporate USD (29. April 2011), ein Teilfonds der ING (L) Renta Fund SICAV.

### Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Verwaltung eines Portfolios, das sich hauptsächlich (zu mindestens 2/3) aus Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten zusammensetzt, die von Finanzinstituten und Unternehmen begeben werden und auf US-Dollar lauten, Renditen zu erzielen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds verwendet sowohl grundsätzliche als auch quantitative Analysen, um Bewertungsunterschiede der Unternehmen, die die Anleihen innerhalb von Sektoren begeben, sowie Bewertungsunterschiede zwischen Sektoren und verschiedenen Bonitätssegmenten (Ratings) zu identifizieren und auszunutzen. Der Teilfonds kombiniert die Analyse bestimmter Emittenten von Unternehmensanleihen mit einer breiteren Marktanalyse mit der Absicht, ein optimales Portfolio zusammenzustellen, und unterzieht alle Emittenten vor dem Tätigen einer Anlage einer eingehenden Analyse des Geschäfts- und Finanzrisikos. Der Teilfonds verwendet eine aktive Verwaltung mit Schwerpunkt auf der Anleiheauswahl, wobei Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index eingehalten werden. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Ergänzend gehaltene flüssige Mittel werden bei der Berechnung der oben genannten Grenze von zwei Dritteln nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, „Rule 144A“-Wertpapieren, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Der Verwalter berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds mit höheren Risiken verbunden ist als ähnliche Teilfonds, die in Staatsanleihen investieren.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Obwohl der Teilfonds in der Vergangenheit in der Praxis nicht auf Wertpapierleihgeschäfte zurückgreifen konnte, wird er jetzt, je nach Marktnachfrage, Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel abschließen, zusätzliche Erträge durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zu generieren. Diese zusätzlichen Erträge würden den Teilfonds bei seinem Anlageziel unterstützen, indem sie seine Gesamtperformance steigern. Die erwartete und maximale Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, ist in Anhang I angegeben.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds

weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers:**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

US-Dollar (USD).



## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs US Dollar Credit

### Für jede Anteilklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Die Anteilklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.</p> <p>In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Kapitel Rücknahmen näher beschrieben ist.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p> <p>Der mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Teilfonds einhergehende Portfolioumschlag ist als hoch einzuschätzen.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
N	-	0,35 %	0,15 %	-	-	-
P	-	0,75 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,36 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
X	-	1,00 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Y	-	1,00 %	0,15 %	-	1 %	1 %
Z	0,12 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS US ENHANCED EQUITY

### Auflegung

Dieser Teilfonds wurde am 17. Oktober 1997 nach Einbringung der Vermögenswerte des Teilfonds „North American Equity“ der SICAV NN (L) International (ehemals ING (L) Invest North America) aufgelegt. Die neue Bezeichnung ist seit dem 23. Mai 2003 in Kraft. Der Teilfonds hat am 22. September 2003 den Teilfonds BBL Invest America übernommen.

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend (mindestens 2/3) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen übertragbaren Wertpapieren (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von in den Vereinigten Staaten von Amerika niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben werden. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds verwendet eine aktive Verwaltung durch eine Kombination aus modellbasierten Strategien und grundlegender Anlageanalyse, um zu bestimmen, ob eine Anlage attraktiv ist, wobei Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index beibehalten werden. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Die Anlagen, die diesem Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zusätzliche Erträge zu generieren. Die zusätzlichen Erträge unterstützen den Teilfonds bei seinem Anlageziel, indem sie seine Gesamtperformance steigern.

Da der Teilfonds Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage verleiht, können die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) und die erwirtschafteten Erträge variieren. Die Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, darf jedoch den in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegebenen maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. Weitere Informationen über die aktuellen Nutzungsraten zum Berichtsdatum für den Teilfonds finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Diese Nutzungsraten sind zum Berichtsdatum möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächlichen Nutzungsraten während des gesamten Jahres.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in Aktien.

### **Referenzwährung**

US-Dollar (USD).

## Anteilklassen des Teilfonds Goldman Sachs US Enhanced Equity

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.  Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter eingesehen werden.

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,48 %	0,20 %	2 %	-	-
P	-	1,30 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,65 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,48 %	0,20 %	2 %	-	-
V	-	1,30 %	0,20 %	-	-	-
X	-	1,80 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,20 %	-	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS US EQUITY INCOME

### Auflegung

Der Teilfonds wurde am 14. März 2005 aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert den überwiegenden Teil seines Nettovermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen übertragbaren Wertpapieren (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – in Höhe von Wandelanleihen), die von in den USA niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben werden und attraktive Dividendenrendite versprechen. Die Emittenten sind Unternehmen, die ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten haben oder dort schwerpunktmäßig tätig sind. Der Teilfonds setzt eine aktive Verwaltung ein, um Unternehmen mit attraktiver Dividendenrendite anzustreben, wobei Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index eingehalten werden. Seine Anlagen werden daher erheblich vom Index abweichen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Wertentwicklung des im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Unser Ziel ist es, basierend auf einer gründlichen Analyse die aussichtsreichsten Aktien auszuwählen. Der Teilfonds konzentriert sich auf Unternehmen mit stabilen und relativ hohen Dividenden. Letztendlich wählen wir die Aktien aus, von denen wir aufgrund der Stärke ihrer Finanzen und ihres Geschäfts eine nachhaltige Dividendenrendite erwarten.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten. Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel

II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

### Ökologische und soziale Merkmale

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR beschrieben. Der Teilfonds wendet sowohl einen Stewardship- als auch einen ESG-Integrationsansatz sowie Beschränkungskriterien für verschiedene Tätigkeiten an. **Weitere Informationen finden Sie in Anhang III / vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.**

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Anhang III / Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen enthalten.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Teilfonds wird Wertpapierleihgeschäfte tätigen, um durch die Gebühren aus dem Verleih von Wertpapieren zusätzliche Erträge zu generieren. Die zusätzlichen Erträge unterstützen den Teilfonds bei seinem Anlageziel, indem sie seine Gesamtperformance steigern.

Da der Teilfonds Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage verleiht, können die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) und die erwirtschafteten Erträge variieren. Die Höhe des verwalteten Vermögens, das im Wege von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden kann, darf jedoch den in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegebenen maximalen Prozentsatz nicht überschreiten. Weitere Informationen über die aktuellen Nutzungsraten zum Berichtsdatum für den Teilfonds finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Diese Nutzungsraten sind zum Berichtsdatum möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächlichen Nutzungsraten während des gesamten Jahres.

### Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel

- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Corporate Governance

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in Aktien.

### **Referenzwährung**

US-Dollar (USD).



## Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs US Equity Income

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.</p> <p>In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Kapitel Rücknahmen näher beschrieben ist.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils-klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs-gebühr
I	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
N	-	0,60 %	0,25 %	-	-	-
O	-	0,40 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
P	-	1,50 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,75 %	0,25 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
S	-	0,60 %	0,20 %	2 %	-	-
X	-	2 %	0,25 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Y	-	2 %	0,25 %	-	1 %	1 %
Z	0,20 %	-	-	-	-	-

## GOLDMAN SACHS USD GREEN BOND

### Auflegung

Der Teilfonds wird auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft aufgelegt.

### Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds strebt die Erwirtschaftung von Renditen durch die aktive Verwaltung eines Portfolios an, das zu mindestens 85 % aus weltweiten grünen Anleihen besteht, die überwiegend (mindestens zu 2/3) auf US-Dollar lauten. Grüne Anleihen sind alle Arten von Anleiheinstrumenten, deren Erlöse teilweise oder vollständig zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer bzw. bestehender Projekte verwendet werden, die vorteilhaft für die Umwelt sind. Diese Anleihen werden hauptsächlich von supranationalen und unterstaatlichen Organisationen, Behörden und Unternehmen ausgegeben, die eine Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen und dabei die Prinzipien der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance berücksichtigen.

Das Auswahlverfahren umfasst eine Analyse im Hinblick auf grüne Anleihen, eine klassische Kreditanalyse und eine ESG-Analyse (Environmental, Social and Governance; Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), die durch die Qualität und die Verfügbarkeit der durch Emittenten offengelegten oder durch Dritte bereitgestellten Daten beschränkt sein können. Ein Beispiel für nichtfinanzielle Kriterien, die bei der ESG-Analyse beurteilt werden, sind die vermiedenen jährlichen Treibhausgasemissionen.

Darüber hinaus gelten aufgrund der Eigenschaft als Teilfonds mit nachhaltigen Anlagezielen gemäß Artikel 9 der SFDR strengere Beschränkungen für Anlagen in bestimmten Emittenten. Diese Einschränkungen beziehen sich sowohl auf die Aktivitäten als auch auf das Verhalten und werden auf den Anleihenteil des Portfolios angewendet.

#### Weitere Informationen finden Sie in Anhang III: Vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.

Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Anlagen in Anleihen mit einem höheren Risiko (mit einer Bonitätsbewertung von unter BBB-, jedoch immer noch höher als BB-) dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Bei einer Herabstufung der Bonität unter BBB- gilt für die herabgestufte Anleihe die Obergrenze von 10 %. Wenn diese Obergrenze überschritten wird, werden die Anleihen innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft, um die Einhaltung des Grenzwerts von 10 % zu gewährleisten. Der Fondsmanager berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von fünf Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen. Der Index ist eine breite Darstellung des Anlageuniversums des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Anlagen in Anleihen beinhalten, die nicht Teil des Indexuniversums sind. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, mit Schwerpunkt auf der Anleiheauswahl, wobei die Analyse spezifischer Emittenten von Anleihen mit einer breiteren Marktanalyse kombiniert wird, um das optimale Portfolio zu konstruieren, wobei Abweichungsbeschränkungen gegenüber dem Index beibehalten werden. Ziel ist es, die Bewertungsunterschiede von Emittenten von Anleihen innerhalb von Sektoren sowie Bewertungsunterschiede zwischen Sektoren und verschiedenen Bonitätssegmenten (Ratings) auszunutzen. Daher können die Anlagen des Teilfonds in erheblichem Maße vom Index abweichen.

Der in Anhang II des Verkaufsprospekts der Gesellschaft aufgeführte Referenzindex des Teilfonds steht in Einklang mit dem nachhaltigen Ziel und den Eigenschaften des Teilfonds, ist jedoch nicht darauf ausgerichtet, das nachhaltige Anlageziel zu erreichen. Der Index wird zur Portfoliokonstruktion und zur Performancemessung verwendet.

Der Index besteht aus grünen Anleihen, die vom Indexanbieter als festverzinsliche Wertpapiere definiert werden, bei denen die Erlöse ausschließlich und formell für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die durch die Nutzung der Erlöse Klima- oder andere ökologische Nachhaltigkeitszwecke fördern. Der Index besteht aus grünen Anleihen, die hauptsächlich auf US-Dollar lauten.

Der Index ist folgendermaßen aufgebaut: Wertpapiere werden durch MSCI ESG Research in vier Dimensionen unabhängig bewertet, um zu bestimmen, ob ein festverzinsliches Wertpapier als grüne Anleihe klassifiziert werden sollte. Diese Zulassungskriterien spiegeln Themen wider, die in den Green Bond Principles verankert sind, und erfordern Klarheit über die folgenden Aspekte einer Anleihe: (1) angegebene Verwendung der Erlöse; (2) Verfahren zur Bewertung und Auswahl grüner Projekte; (3) Verfahren für die Verwaltung der Erlöse; und (4) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die Umweltleistung durch die Verwendung der Erlöse. Weitere Informationen zu der Methodik, die für die Berechnung des Index verwendet wird, sind auf der Website des Indexanbieters [www.bloomberg.com](http://www.bloomberg.com) zu finden.

Aufgrund der Anwendung der normenbasierten Kriterien für verantwortliches Investieren und der ESG-Analyse sowie der Methodik für umweltfreundliche, soziale und nachhaltige Anleihen, wie in Anhang III: „Vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen“ beschrieben, können das Anlageuniversum des Index und des Teilfonds voneinander abweichen.

Der Teilfonds kann sein Vermögen auch in sonstigen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Wertpapieren gemäß Rule 144 A sowie Aktien/Anteilen von OGAW (einschließlich OGAW ETFs) und sonstigen OGA gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Der Teilfonds kann Sichteinlagen bei Banken halten, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Zahlungsmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds können zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und bei ungünstigen Marktbedingungen eingesetzt werden. Diese Positionen dürfen unter normalen Marktbedingungen 15 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen können diese Bestände vorübergehend bis zu 100 % des Nettovermögens ausmachen.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes

- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden. Der Teilfonds investiert nicht in CoCos, ausgefallene und notleidende Wertpapiere.

### **Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere über Stewardship. Bei den nachhaltigen Anlagen werden durch einen „Do No Significant Harm“-Test die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bewertet, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Anlagen beschrieben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang III: Vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR – Vorlagen.

### **Wertpapierleihgeschäfte**

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapierleihgeschäften engagiert sein.

### **Risikoprofil des Teilfonds**

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen oder übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Liquiditätsrisiken treten auf, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageuniversum“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, sind beispielsweise:

- a) Klimawandel
- b) Gesundheit und Sicherheit
- c) Verhalten von Unternehmen

Auf der Grundlage der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds als hoch, moderat oder niedrig eingestuft werden. Das Risikoprofil gibt auf qualitativer Basis die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Teilfonds an. Es basiert auf dem Grad und dem Ergebnis der Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den Anlageprozess des Teilfonds. Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Teilfonds ist mittel.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

### **Profil des typischen Anlegers:**

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

### **Fondstyp**

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

### **Referenzwährung**

US Dollar (USD).

## Anteilsklassen des Teilfonds Goldman Sachs USD Green Bond

### Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit	Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Ergänzende Informationen	<p>Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung werden ausschließlich der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugewiesen.</p> <p>Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben. Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter <a href="https://am.gs.com">https://am.gs.com</a> eingesehen werden.</p>

Anteils- klasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Umtauschgebühr	Vertriebs- gebühr
I	-	0,36 %	0,12 %	2 %	-	-
N	-	0,35 %	0,15 %	-	-	-
P		0,65 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
R	-	0,36 %	0,15 %	3 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
T	-	0,36 %	0,12 %	5 %	-	-
X		0,75 %	0,15 %	5 %	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern	-
Z	0,12 %	-	-	-	-	-

## TEIL III: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

### I. DIE GESELLSCHAFT

Als Umbrella-Fonds bietet diese Gesellschaft Anlegern die Möglichkeit zur Anlage in eine Palette von Teilfonds. Jeder Teilfonds verfolgt seine eigenen spezifischen Anlageziele, setzt seine eigene Anlagepolitik um und verfügt über ein unabhängiges Portfolio aus Vermögenswerten.

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft („*Société Anonyme*“) in der Form einer SICAV und unterliegt den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 in der jeweils gültigen Fassung über Handelsgesellschaften und dem Gesetz von 2010.

Die Gesellschaft wurde am 6. September 1993 nach dem Gesetz vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen als „BBL (L) Invest“ gegründet. Der Name der Gesellschaft wurde mit Wirkung zum 7. April 2015 von ING (L) in NN (L) und zum 6. März 2023 von NN (L) in Goldman Sachs Funds III geändert. Die Satzung wurde mehrfach geändert, zuletzt am 6. März 2023. Die koordinierte Satzung wurde im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen und kann dort eingesehen werden. Exemplare sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Satzung kann von Zeit zu Zeit entsprechend den Quorums- und Mehrheitsanforderungen geändert werden, die im Luxemburger Recht und in der Satzung festgelegt sind. Der Verkaufsprospekt sowie die Details der Teilfonds, die in den Factsheets zu den einzelnen Teilfonds unter „Anlageziel und -politik“ beschrieben sind, können von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach vorheriger Genehmigung durch die CSSF gemäß Luxemburger Gesetzen und Verordnungen geändert werden. Das Gesellschaftskapital entspricht stets der Gesamtheit des Nettovermögens der Teilfonds. Das Kapital besteht aus voll eingezahlten Anteilen ohne Nennwert.

Kapitalveränderungen sind rechtlich und ohne die für Kapitalerhöhungen und -verringerungen von Aktiengesellschaften (*Sociétés Anonymes*) vorgesehenen Formalitäten zur Veröffentlichung und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister zulässig.

Die Gesellschaft kann jederzeit zusätzliche Anteile zu einem nach den Bestimmungen von Kapitel IX „Anteile“ festgesetzten Kurs ausgeben, ohne den bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugsrecht einzuräumen.

Das Mindestkapital ist im Gesetz von 2010 festgelegt. Wenn einer oder mehrere Teilfonds der Gesellschaft Anteile halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben wurden, so bleibt deren Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft, auf dessen Grundlage das oben genannte Mindestkapital ermittelt wird, unberücksichtigt.

Die Konsolidierungswährung der Gesellschaft ist der Euro.

### II. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANLAGEUNIVERSUM: DETAILLIERTE BESCHREIBUNG

#### Allgemeine Risikohinweise

Mit einer Anlage in Anteilen sind bestimmte Risiken verbunden. Zu diesen Risiken können folgende gehören: Aktien- und Anleihenrisiko, Wechselkursrisiko, Zinsrisiko, Kreditrisiko und Volatilitätsrisiko sowie politische Risiken. Jedes dieser Risiken kann einzeln oder zusammen mit anderen Risiken auftreten. Einige dieser Risikofaktoren sind nachfolgend kurz beschrieben. Anleger müssen über Erfahrung im Zusammenhang mit der Anlage in den im

Rahmen der Anlagepolitik vorgesehenen Finanzinstrumenten verfügen.

Anleger müssen sich darüber hinaus der Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Anteile der Gesellschaft bewusst sein und sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über a) die Eignung einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer finanziellen und steuerlichen Situation und besonderer Umstände und b) die in dem vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und c) die Anlagepolitik des Teilfonds (gemäß den Factsheets der Teilfonds) informieren lassen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Eine Anlage in Anteilen der Gesellschaft bietet nicht nur die Möglichkeit, von Wertzuwächsen an der Börse zu profitieren, sondern beinhaltet auch das Risiko eines Wertverlusts. Die Anteile der Gesellschaft sind Papiere, deren Wert in Abhängigkeit von den Kursveränderungen der von ihr gehaltenen Wertpapiere schwankt. Der Wert der Anteile kann somit gegenüber ihrem Anfangswert steigen oder fallen.

Es gibt keine Garantie, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

#### Marktrisiko

Es handelt sich hier um ein generelles Risiko, das alle Anlagen betrifft. Die Kurse der Finanzinstrumente hängen im Wesentlichen von den Finanzmärkten sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst ist (Marktrisiko).

#### Zwischenstaatliches Risiko

Die Zinssätze werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt. Diese wiederum werden durch makroökonomische Faktoren, Spekulationsgeschäfte sowie den politischen Kurs bzw. Interventionen von Zentralbanken und Regierungen beeinflusst. Schwankungen bei den kurz- bzw. langfristigen Zinssätzen können möglicherweise Einfluss auf den Wert der Anteile haben. Zinsschwankungen in Bezug auf die Währung, auf die die Anteile lauten, und/oder Zinsschwankungen in Bezug auf die Währung bzw. Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, können den Wert der Anteile beeinträchtigen.

#### Währungsrisiko

Bei Teilfonds, die Anlagen in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds ermöglichen, kann der Wert der Anlagen durch Wechselkurschwankungen beeinflusst werden.

#### Kreditrisiko

Anleger müssen sich bewusst sein, dass mit einer solchen Anlage Kreditrisiken verbunden sind. Die Anleihen oder Schuldtitel beinhalten ein Kreditrisiko in Verbindung mit den Emittenten, das sich anhand des Kreditratings messen lässt. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem niedrigen Rating begeben werden, sind in der Regel mit einem höheren Kreditrisiko und Ausfallrisiko behaftet als solche von Emittenten mit einem höheren Rating. Wenn ein Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann dies auch Auswirkungen auf den Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der auf null sinken kann) und die Zahlungen in Verbindung mit diesen Anleihen oder Schuldtiteln (die ganz ausbleiben können) haben.



## Schuldnerausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen auf den Finanzmärkten können sich auch besondere Entwicklungen in Verbindung mit den Emittenten auf den Wert einer Anlage auswirken. Auch durch eine sorgfältige Auswahl der übertragbaren Wertpapiere kann ein Verlustrisiko infolge der Unfähigkeit eines Emittenten, seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, nicht ausgeschlossen werden.

## Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko kann in zwei Formen auftreten: als Asset Liquidity Risk (Liquiditätsrisiko in Bezug auf die Vermögenswerte) und als Funding Liquidity Risk (Refinanzierungsrisiko). Das Asset Liquidity Risk bezieht sich auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, ein Wertpapier oder eine Position zum Börsenkurs oder zum Marktwert zu erwerben, aufgrund von Faktoren wie einer plötzlichen Veränderung des angenommenen Werts, der Bonität der Position oder allgemein widriger Marktbedingungen. Das Funding Liquidity Risk bezieht sich auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, einen Rücknahmeantrag zu erfüllen, aufgrund der Unfähigkeit des Teilfonds, Wertpapiere oder Positionen zu veräußern, um ausreichende Barmittel zur Erfüllung des Rücknahmeantrags aufzubringen. An den Märkten, an denen die Wertpapiere des Teilfonds gehandelt werden, können ebenfalls widrige Bedingungen auftreten, die dazu führen, dass die Börsen die Handelsaktivitäten aussetzen. Die aufgrund dieser Faktoren verringerte Liquidität kann sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds und auf seine Fähigkeit auswirken, Rücknahmeanträge fristgerecht zu erfüllen.

## Operationelles Risiko

Ein Teilfonds kann einem Verlustrisiko ausgesetzt sein, das beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem Versagen oder Systemfehlern bei der Verwaltungsgesellschaft, dem/den Fondsmanager(n) oder bei externen Dritten entstehen kann. Diese Risiken können sich auf die Wertentwicklung eines Teilfonds und damit auch auf den Nettoinventarwert je Anteil und das vom Anleger investierte Kapital negativ auswirken.

## Rechtliches Risiko

Anlagen können in Ländern getätigt werden, in denen das luxemburgische Recht nicht gilt, oder, im Falle von Rechtsstreitigkeiten, der Gerichtsstand nicht in Luxemburg ist. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Teilfonds können – zum Nachteil der Gesellschaft und/oder des Anlegers – von ihren Rechten und Pflichten in Luxemburg abweichen. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Fondsmanager haben von politischen oder rechtlichen Entwicklungen, einschließlich Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern, möglicherweise keine Kenntnis (oder erlangt erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis davon). Solche Entwicklungen können auch zu Einschränkungen in Bezug auf die Zulässigkeit von Vermögenswerten führen, die möglicherweise erworben werden oder bereits erworben wurden. Eine solche Situation kann sich auch ergeben, wenn der luxemburgische Rechtsrahmen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung der Fondsmanager geändert wird.

## Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Anteilklassen mit Währungsabsicherung

Anteilklassen mit Währungsabsicherung setzen derivative Finanzinstrumente ein, um das erklärte Ziel der jeweiligen Anteilklassen zu erreichen. Diese werden durch eine entsprechende Bezeichnung von den anderen Klassen unterschieden. Im Vergleich zur Haupt-Anteilklassen des entsprechenden Teilfonds können Anleger in solchen Anteilklassen je nach Umfang der Absicherung zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein, beispielsweise Marktrisiken. Darüber hinaus korrelieren die Änderungen

des Nettoinventarwerts dieser Anteilklassen unter Umständen nicht mit der Entwicklung der Haupt-Anteilklassen des Teilfonds.

## Risiko der gegenseitigen Haftung für alle Anteilklassen (Standard, mit Währungsabsicherung)

Das Recht des Anteilinhabers einer Anteilklassen auf die Beteiligung an den Vermögenswerten des Teilfonds beschränkt sich auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds, und sämtliche Vermögenswerte eines Teilfonds stehen für die Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten des Teilfonds zur Verfügung, unabhängig von den verschiedenen Beträgen, die den einzelnen Anteilklassen als zahlbar zugerechnet werden. Obschon die Gesellschaft in Bezug auf eine bestimmte Anteilklassen einen Derivatekontrakt abschließen kann, betreffen die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einer solchen Derivattransaktion den Teilfonds und dessen Anteilinhaber als Ganzes, einschließlich der Anteilinhaber von Anteilklassen ohne Währungsabsicherung. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds aus diesem Grund umfangreichere liquide Mittel vorhalten kann, als wenn diese Anteilklassen nicht aktiv wären.

## Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Derivaten (einschließlich Total Return Swaps)

Die Gesellschaft kann verschiedene derivative Instrumente einsetzen, um die Risiken oder Kosten zu senken oder um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erzielen, damit das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird. Bestimmte Teilfonds können Derivate auch in erheblichem Umfang und/oder für komplexere Strategien nutzen, wie im jeweiligen Anlageziel näher beschrieben. Obwohl die umsichtige Nutzung von Derivaten von Vorteil sein kann, sind mit diesen Instrumenten Risiken verbunden, die sich von den Risiken, die durch traditionellere Anlagen entstehen, unterscheiden und in bestimmten Fällen höher sind. Die Verwendung von Derivaten kann eine Form der Hebelung mit sich bringen, die möglicherweise zur Folge hat, dass der Nettoinventarwert dieser Teilfonds volatil ist und/oder sich in größerem Umfang verändert, als es ohne Hebelung der Fall gewesen wäre, da der Wertanstieg bzw. -rückgang der Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds durch die Hebelung tendenziell verstärkt wird.

Vor einer Anlage in die Anteile müssen sich die Anleger bewusst machen, dass ihre Anlage den folgenden Risikofaktoren in Verbindung mit der Verwendung derivativer Instrumente unterliegt:

- **Marktrisiko:** Wenn sich der Wert des Basiswerts eines derivativen Instruments ändert, wird der Wert des Instruments positiv oder negativ, je nach der Performance des Basiswerts. Bei Derivaten ohne Optionscharakter entspricht der absolute Umfang der Wertschwankung eines Derivats weitgehend der Wertschwankung des Basiswerts oder des Referenzindex. Im Fall von Optionen entspricht die absolute Wertveränderung einer Option nicht unbedingt der Wertveränderung des Basiswerts, da die Wertveränderungen bei Optionen von einer Reihe anderer Variablen abhängen.
- **Liquiditätsrisiko:** Wenn eine Derivattransaktion besonders groß ist oder der relevante Markt nicht liquide ist, ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion bzw. eine Position zu einem vorteilhaften Preis zu eröffnen bzw. zu liquidieren (ein Teilfonds geht jedoch nur OTC-Derivatekontrakte ein, wenn solche Transaktionen jederzeit zum Marktwert liquidiert werden können).
- **Kontrahentenrisiko:** Beim Abschluss von OTC-Derivatkontrakten gehen die Teilfonds ein Risiko in Verbindung mit der Zahlungsfähigkeit und Liquidität der Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Einhaltung der

Bedingungen des Kontrakts ein. Die Gesellschaft kann im Namen der Teilfonds Termin-, Options- und Swapkontrakte schließen oder andere derivative Techniken anwenden, die alle das Risiko beinhalten, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen im Rahmen des jeweiligen Kontrakts nicht nachkommt. Das Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit den Anteilsklassen des Teilfonds wird vom Teilfonds als Ganzes getragen. Zur Verringerung des Risikos wird die Gesellschaft sicherstellen, dass der Handel mit bilateralen OTC-Derivaten auf der Grundlage folgender Kriterien durchgeführt wird:

- Für den Handel mit bilateralen OTC-Derivaten werden nur erstklassige Kontrahenten ausgewählt. Grundsätzlich muss der Kontrahent eines bilateralen OTC-Derivats mindestens ein Investment-Grade-Rating von Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's aufweisen, als Aktiengesellschaft organisiert sein, und der eingetragene Sitz der Muttergesellschaft muss sich in einem OECD-Staat befinden;
  - der Handel mit bilateralen OTC-Derivaten muss stets durch einen soliden rechtlichen Rahmen abgedeckt sein, gewöhnlich einen Standard-Rahmenvertrag (Master Agreement) der International Swap and Derivative Association Inc. (ISDA) und einen Besicherungsanhang (Credit Support Annex - CSA);
  - Mit Ausnahme der kurzfristigen Devisenterminkontrakte, die zu Absicherungszwecken für Anteilsklassen eingesetzt werden, müssen bilaterale OTC-Derivate durch einen Besicherungsprozess gedeckt sein, der auf der Häufigkeit der NIW-Berechnung beruht.
  - die Kreditwürdigkeit der Kontrahenten sollte mindestens einmal jährlich neu bewertet werden;
  - alle Regelungen in Bezug auf den Handel mit bilateralen OTC-Derivaten sollten mindestens einmal jährlich überprüft werden;
  - das Kontrahentenrisiko gegenüber einem einzelnen Kontrahenten beträgt maximal 5 % bzw. 10 % des Nettovermögens, wie in Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt B „Anlagegrenzen“ unter Punkt 2 festgelegt.
- **Abwicklungsrisiko:** Ein Abwicklungsrisiko liegt vor, wenn ein derivatives Instrument nicht fristgerecht abgewickelt wird, was zu einer Erhöhung des Kontrahentenrisikos vor der Abwicklung und möglicherweise zu Finanzierungskosten führt, die ansonsten nicht angefallen wären. Wenn keine Abwicklung stattfindet, entspricht der Verlust des Teilfonds der Wertdifferenz zwischen dem ursprünglichen Kontrakt und den Ersatzkontrakten. Wenn die ursprüngliche Transaktion nicht ersetzt wird, entspricht der Verlust des Teilfonds dem Wert des Kontrakts zum Zeitpunkt seiner Aufhebung.
  - **Sonstige Risiken:** Zu den sonstigen Risiken beim Einsatz derivativer Instrumente zählt die unzulängliche oder falsche Bewertung der Derivate. Einige derivative Instrumente, insbesondere OTC-Derivate, haben keine an einer Börse beobachtbaren Kurse und müssen daher mithilfe von Formeln bewertet werden, wobei der Kurs der Basiswerte oder Referenzindizes anderen Marktkurs-Datenquellen entnommen wird. OTC-Optionen beinhalten die Verwendung von Modellen unter Einbeziehung von Annahmen. Dies erhöht das Risiko von Fehlbewertungen. Inkorrekte Bewertungen können zu höheren Barzahlungsanforderungen an Kontrahenten oder zu einem Wertverlust eines Teilfonds führen. Es kann nicht davon ausgegangen

werden, dass derivative Instrumente den Wert der Vermögenswerte, Zinsen oder Indizes, die sie nachbilden sollen, stets perfekt oder auch nur in erheblichem Umfang korrelieren oder nachbilden. Die Verwendung derivativer Instrumente durch den Teilfonds ist daher möglicherweise nicht immer ein wirksames Mittel, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, und kann zuweilen das Gegenteil bewirken. Unter widrigen Umständen kann der Einsatz derivativer Instrumente durch den Teilfonds ineffektiv werden, und der Teilfonds kann infolgedessen einen wesentlichen Verlust erleiden.

Im Folgenden werden die am häufigsten eingesetzten derivativen Instrumente für die entsprechenden Teilfonds aufgelistet (die Liste ist nicht erschöpfend):

- **Futures auf Aktienindizes, Einzeltitel, Zinsen und Anleihen:** Futures-Kontrakte sind Terminkontrakte, d. h. sie stellen eine Verpflichtung über eine bestimmte wirtschaftliche Übertragung zu einem zukünftigen Zeitpunkt dar. Der Wertaustausch erfolgt zu dem im Kontrakt festgesetzten Termin. Die Kontrakte müssen größtenteils bar ausgeglichen werden. Bei Optionen mit physischer Lieferung wird das zugrunde liegende Instrument nur in seltenen Fällen tatsächlich ausgetauscht. Futures unterscheiden sich insofern von typischen Terminkontrakten, als sie standardisierte Bedingungen enthalten, an einer offiziellen Börse gehandelt, von Aufsichtsbehörden reguliert und von Clearing-Firmen garantiert werden. Um sicherzustellen, dass die Zahlung erfolgt, sind für Futures darüber hinaus eine Ersteinschusszahlung und weitere Einschusszahlungen zu leisten. Diese verändern sich entsprechend dem Marktwert des Basiswerts, der täglich abgerechnet werden muss. Das Hauptrisiko für den Käufer oder Verkäufer eines börsengehandelten Futures besteht in der Wertänderung des/der zugrunde liegenden Referenzindex/Wertpapiers/Kontrakts/Anleihe.
- **Devisengeschäfte:** Diese Kontrakte beziehen sich auf den Austausch eines Betrags in einer Währung gegen einen Betrag in einer anderen Währung zu einem festgelegten Termin. Sobald ein Kontrakt abgeschlossen wurde, ändert sich der Wert des Kontrakts in Abhängigkeit von den Devisenkursschwankungen und, im Fall von Termingeschäften, den Zinsunterschieden. Soweit derartige Kontrakte verwendet werden, um Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Engagements, die nicht auf die Basiswährung lauten, gegenüber der Basiswährung abzusichern, besteht ein Risiko, dass die Absicherung nicht optimal ist und die Wertänderungen des abgesicherten Währungsengagements durch die Schwankungen der Absicherung nicht vollständig ausgeglichen werden. Da die Bruttobeträge an dem festgesetzten Termin ausgetauscht werden, besteht ein Risiko, dass der Kontrahent, mit dem der Kontrakt vereinbart wurde, in Verzug gerät, nachdem die Zahlung durch den Teilfonds erfolgt ist, jedoch bevor der vom Kontrahenten zu zahlende Betrag beim Teilfonds eingegangen ist. In diesem Fall ist der Teilfonds dem Kontrahentenrisiko in Bezug auf den nicht erhaltenen Betrag ausgesetzt, und das gesamte Kapital einer Transaktion könnte verloren gehen.
- **Zinsswaps:** Ein Zinsswap ist eine außerbörsliche Vereinbarung zwischen zwei Parteien. Sie beinhaltet in der Regel den Austausch eines festen Zinsbetrags je Zahlungsperiode gegen eine Zahlung, die auf einem variabel verzinslichen Index beruht. Der fiktive Kapitalbetrag eines Zinsswaps wird niemals ausgetauscht. Der Austausch bezieht sich nur auf die festen und variablen Zinsbeträge. Wenn die Zahlungstermine für die beiden Zinsbeträge zusammenfallen, wird in der Regel eine Nettoabrechnung vorgenommen. Das Marktrisiko für diesen Instrumententyp beruht auf der Veränderung der



für die feste und die variable Seite jeweils verwendeten Referenzindizes. Jede Partei des Zinsswaps trägt das Kreditrisiko in Bezug auf den Kontrahenten. Zur Reduzierung dieses Risikos werden Sicherheiten vereinbart.

- Credit Default Swaps (CDSs):** Credit Default Swaps sind bilaterale Finanzkontrakte, bei denen ein Kontrahent (der „Sicherungsnehmer“) eine regelmäßige Gebühr als Gegenleistung für den möglichen Erhalt einer Zahlung durch den Sicherungsgeber nach Eintritt eines Kreditereignisses eines Referenzemittenten entrichtet. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bestimmte Anleihen oder Darlehen des Referenzemittenten mit dem Sicherungsgeber zu ihrem Nennwert zu tauschen, deren Summe bis zum rechnerischen Wert des Kontrakts betragen kann, wenn ein Kreditereignis eintritt. Ein Kreditereignis wird üblicherweise als Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Insolvenzverwaltung, wesentliche Umschuldung zum Nachteil der Gläubiger oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bei deren Fälligkeit definiert. Ein Credit Default Swap ermöglicht die Übertragung des Ausfallrisikos und beinhaltet ein höheres Risiko als die direkte Anlage in Anleihen. Kommt es zu keinem Kreditereignis, dann zahlt der Sicherungsnehmer alle erforderlichen Prämien und der Swap läuft bei Fälligkeit ohne weitere Zahlungen aus. Das Risiko des Sicherungsnehmers ist daher auf den Wert der geleisteten Prämien beschränkt. Der Markt für Credit Default Swaps kann bisweilen weniger liquide sein als die Rentenmärkte. Ein Teilfonds, der Credit Default Swaps eingeht, muss jederzeit seinen Rücknahmeanträgen nachkommen können.
- Total Return Swaps (TRS):** Diese Kontrakte stellen eine Kombination aus Markt- und Kreditausfallderivat dar. Ihr Wert ändert sich infolge von Zinsschwankungen sowie von Kreditereignissen und Kreditprognosen. Ein TRS beruht auf der Annahme, dass beim Erhalt der Gesamtrendite dasselbe Risikoprofil besteht wie beim tatsächlichen Besitz des zugrunde liegenden Referenzwertpapiers. Darüber hinaus sind derartige Transaktionen möglicherweise weniger liquide als Zinsswaps, da der zugrunde liegende Referenzindex nicht standardisiert ist, was die Fähigkeit, die TRS-Position glattzustellen, oder den Preis, zu dem die Glattstellung erfolgt, beeinträchtigen kann. Der Swapkontrakt ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, und daher trägt jede Partei das Kontrahentenrisiko des Kontrahenten. Zur Reduzierung dieses Risikos werden Sicherheiten vereinbart.
- Börsengehandelte und OTC-Optionen:** Optionen sind komplexe Instrumente, deren Wert von zahlreichen Variablen abhängt, unter anderem dem Ausübungspreis des Basiswerts (gegenüber dem Kassapreis zum Zeitpunkt der Durchführung der Option und danach), der Laufzeit der Option, der Art der Option (europäische, amerikanische oder sonstige Option) und der Volatilität. Der wichtigste Faktor in Bezug auf das aus Optionen resultierende Marktrisiko ist das Marktrisiko im Zusammenhang mit dem Basiswert, wenn die Option einen inneren Wert aufweist (d. h. „im Geld“ ist), oder wenn der Ausübungspreis nahe am Preis des Basiswerts liegt („nahe am Geld“). In diesen Fällen hat die Wertänderung des Basiswerts maßgeblichen Einfluss auf die Wertänderung der Option. Auch die anderen Variablen haben einen Einfluss, der wahrscheinlich umso größer ist, je weiter der Ausübungspreis vom Preis des Basiswerts entfernt ist. Anders als börsengehandelte Optionskontrakte (die über eine Clearing-Firma abgewickelt werden), werden OTC-Optionskontrakte zwischen zwei Parteien privat ausgehandelt und sind nicht standardisiert. Darüber hinaus tragen beide Parteien jeweils das Kreditrisiko in Bezug auf den Kontrahenten. Zur Reduzierung dieses Risikos werden Sicherheiten vereinbart. Die Liquidität

einer OTC-Option kann geringer sein als bei einer börsengehandelten Option, was die Fähigkeit, die Position glattzustellen, oder den Preis, zu dem die Glattstellung erfolgt, beeinträchtigen kann.

### Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von SFT (einschl. Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften)

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte beinhalten bestimmte Risiken. Es wird nicht gewährleistet, dass ein Teilfonds das Ziel erreicht, für das er eine solche Transaktion tätigt. Bei Ausfall eines Kontrahenten oder im Fall von Abwicklungsschwierigkeiten können ausgeliehene Wertpapiere verspätet oder nur teilweise zurückgezahlt werden, was die Fähigkeit des Teilfonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschließen oder Rücknahmeanträgen nachzukommen, einschränken könnte. Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds wird durch die Tatsache gemindert, dass der Kontrahent seinen Anspruch auf die geleistete Sicherheit verliert, wenn er seine Verpflichtungen bei dem Geschäft nicht erfüllt. Wurde die Sicherheit in Form von Wertpapieren geleistet, besteht das Risiko, dass der Erlös aus dem Verkauf dieser Wertpapiere nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten des Kontrahenten gegenüber dem Teilfonds zu begleichen oder um einen Ersatz für die dem Kontrahenten geliehenen Wertpapiere zu kaufen. Falls der Teilfonds Barsicherheiten reinvestiert, besteht ein Risiko, dass die Erträge der Anlage geringer ausfallen als die dem Kontrahenten für diese Barmittel geschuldeten Zinsen oder sogar unter dem investierten Betrag an Barmitteln liegen. Es besteht auch ein Risiko, dass die Anlage illiquide wird, was die Fähigkeit des Teilfonds, seine verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten, einschränken würde, was wiederum die Fähigkeit des Teilfonds einschränken könnte, den Verkauf abzuschließen oder Rücknahmeanträgen nachzukommen.

Der Wert verliehener Wertpapiere kann steigen. Daher reichen die erhaltenen Sicherheiten möglicherweise nicht mehr aus, um den Anspruch des Teilfonds auf Lieferung oder Rücknahme von Sicherheiten gegenüber einem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Der Teilfonds kann die Sicherheiten auf Sperrkonten hinterlegen. Es kann jedoch sein, dass das Kreditinstitut, das die Einlagen verwahrt, ausfällt. Nach Abschluss der Transaktion stehen die hinterlegten Sicherheiten möglicherweise nicht mehr im vollen Umfang zur Verfügung, wobei der Teilfonds jedoch verpflichtet ist, die Sicherheiten in Höhe des ursprünglich gewährten Betrags zurückzugeben. Daher kann der Teilfonds verpflichtet sein, die durch die Hinterlegung von Sicherheiten entstandenen Verluste zu kompensieren.

Desweiteren erfordert die Sicherheitenverwaltung den Einsatz von Systemen und bestimmten Prozessdefinitionen. Das Versagen von Prozessen sowie menschliches Versagen oder Systemfehler auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager oder Dritter im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung könnten mit dem Risiko verbunden sein, dass Vermögenswerte, die als Sicherheit dienen, Wertverluste aufweisen und nicht mehr ausreichen, um den Anspruch des Teilfonds auf Lieferung oder Rückübertragung gegenüber einem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

### Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS)

Asset-Backed Securities (ABS) sind forderungsbesicherte Wertpapiere, zu denen unter anderem Anlagepools in Kreditkartendarlehen, Autokrediten, Hypothekendarlehen für Wohn- und Gewerbeimmobilien, besicherten Hypothekenverpflichtungen und Collateralised Debt Obligations sowie Agency Mortgage Pass-Throughs und Covered Bonds zählen können. Diese Wertpapiere sind möglicherweise mit größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken verbunden als andere festverzinsliche

Wertpapiere wie beispielsweise Unternehmensanleihen. ABS und MBS berechnen ihre Inhaber, Zahlungen zu erhalten, die hauptsächlich von dem Cashflow abhängig sind, der sich aus einem bestimmten Pool von Finanzanlagen ergibt.

ABS und MBS sind häufig mit dem Risiko einer Verlängerung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden, das erhebliche Auswirkungen auf den Zeitpunkt und die Höhe der von den Wertpapieren gezahlten Cashflows haben und die Rendite der Wertpapiere beeinträchtigen kann.

### Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in wandelbaren Wertpapieren

Ein wandelbares Wertpapier ist in der Regel eine Schuldverschreibung, eine Vorzugsaktie oder ein anderes, gleichwertiges Wertpapier, das Zinsen oder Dividenden zahlt und vom Inhaber innerhalb eines bestimmten Zeitraums in eine Stammaktie gewandelt werden kann. Der Wert von wandelbaren Wertpapieren kann mit dem Marktwert der zugrunde liegenden Aktien steigen und fallen oder, wie es bei Schuldtiteln der Fall ist, aufgrund von Änderungen der Zinssätze und der Bonität des Emittenten schwanken. Ein wandelbares Wertpapier entwickelt sich eher wie eine Aktie, wenn der Kurs der zugrunde liegenden Aktie im Verhältnis zum Wandelungskurs hoch ist (da ein größerer Teil des Wertes des Wertpapiers in der Option zur Wandelung liegt), und eher wie ein Schuldtitel, wenn der Kurs der zugrunde liegenden Aktie im Verhältnis zum Wandelungskurs niedrig ist (da die Option zur Wandelung weniger wertvoll ist). Da sein Wert durch viele verschiedene Faktoren beeinflusst werden kann, ist ein wandelbares Wertpapier weniger empfindlich gegenüber Zinsänderungen als ein vergleichbarer nicht wandelbarer Schuldtitel und besitzt in der Regel ein geringeres Gewinn- oder Verlustpotenzial als die zugrunde liegende Aktie.

### Risiken aufgrund von Investitionen in bedingt wandelbare Anleihen („CoCos“)

Bedingte umwandelbare Anleihen sind eine Form von hybriden Schuldenwertpapieren, deren Zweck es ist, entweder automatisch in Eigenkapital umgewandelt zu werden oder deren Hauptsumme beim Auftreten bestimmter Auslöser festzulegen, die mit regulatorischen Kapitalgrenzwerten verbunden sind, oder wenn die Regulierungsbehörden der ausgebenden Kreditinstitution dies für notwendig hält. CoCos haben eine einzigartige Eigenkapitalumwandlung oder Eigenschaften der Hauptsummenbestimmung, die auf die ausgebende Kreditinstitution und deren regulatorische Anforderungen zugeschnitten sind. Einige zusätzliche Risiken in Zusammenhang mit CoCos werden im Folgenden geschildert:

- **Auslöserniveaurisiko:** Auslöserniveaus variieren und bestimmen das Umwandlungsrisiko abhängig von der Kapitalstruktur des Ausgebers. Die Umwandlungsauslöser werden im Prospekt jeder Ausgabe beschrieben. Der Auslöser kann entweder durch einen erheblichen Kapitalverlust – wie im Zähler dargestellt – oder eine Erhöhung der risikogewichteten Vermögenswerte – wie durch den Nenner angegeben – aktiviert werden.
- **Risiken durch Umwandlung der Kapitalstruktur:** Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Inhaber von CoCo-Bonds einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktionären nicht der Fall ist, beispielsweise wenn ein hoher Auslöser für die Kapitalherabschreibung von CoCos aktiviert wird. Dies ist konträr zur gewöhnlichen Ordnung einer Kapitalstrukturhierarchie, in der erwartet wird, dass Inhaber die ersten Verluste erleiden. Dies ist weniger wahrscheinlich bei einem CoCos mit geringem Auslöser, wenn Anteilinhaber bereits Verluste erlitten haben. Darüber hinaus können CoCos mit hohem Auslöser möglicherweise nicht bei laufenden

Geschäften, sondern vor den CoCos mit geringem Auslöser und Eigenkapital Verluste erleiden.

- **Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken:** Unter normalen Marktbedingungen beinhalten CoCos hauptsächlich realisierbare Investitionen, die sehr solide sein können. Die Struktur dieser Instrumente ist innovativ, aber ungetestet. In einer angespannten Umgebung, wenn die zugrunde liegenden Eigenschaften dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden, ist unsicher, wie sie abschneiden. Falls ein einzelner Emittent einen Auslöser aktiviert oder Bezugsscheine aussetzt, ist nicht bekannt, ob der Markt die Ausgabe als ein idiosynkratisches oder systemisches Ereignis betrachtet. In letzterem Fall sind potenzielle negative Preiseinflüsse und Instabilität der gesamten Vermögensklasse möglich. Außerdem kann in einem illiquiden Markt die Preisbildung höchst angespannt sein. Die Natur des Anlageuniversums ist divers aus Sicht eines einzelnen Unternehmens, bedeutet jedoch, dass ein Fonds in einem bestimmten Sektor konzentriert sein kann und dass der Nettowert des Teilfonds als Ergebnis dieser Konzentration von Beteiligungen instabiler sein kann im Vergleich zu einem Teilfonds, der sich auf eine größere Anzahl an Sektoren verteilt.
- **Bewertungsrisiko:** Der lukrative Ertrag aus dieser Art von Instrument könnte nicht das einzige Kriterium für die Bewertung und der Investitionsentscheidung sein. Es sollte als eine komplexe und riskante Prämie betrachtet werden. Investoren sollten die zugrunde liegenden Risiken vollständig betrachten.
- **Nennerweiterungs-Risiken:** Da CoCos als ewiges Instrument ausgegeben werden können, können Investoren ihr Kapital möglicherweise nicht zurückerhalten, wenn dies bei einem Nenndatum oder zu irgendeinem Datum erwartet wurde.
- **Risiko auf Rückruf von Bezugsscheinen:** Bei bestimmten Arten von CoCo-Anleihen erfolgt die Zahlung von Bezugsscheinen willkürlich und kann vom Emittenten zu jeder Zeit und für einen unbestimmten Zeitraum zurückgerufen werden.

### Risiken aufgrund von Investitionen in Wertpapiere zu stark verminderten Preisen oder mit Zahlungsverzug

Wertpapiere zu stark verminderten Preisen können als Schuldenwertpapiere definiert werden, die offiziell restrukturiert werden oder in Zahlungsverzug sind und deren Bewertung (von mindestens einer der großen Bewertungsagenturen) geringer als CCC- ist. Investitionen in Wertpapiere mit stark verminderten Preisen können zusätzliche Risiken für einen Teilfonds verursachen. Solche Wertpapiere werden als überwiegend spekulativ bezeichnet in Bezug auf die Kapazität des Emittenten, Zinsen und Hauptsumme zu zahlen oder die anderen Bedingungen des angebotenen Produkts über einen langen Zeitraum zu gewährleisten. Sie sind generell ungesichert und könnten anderen ausstehenden Wertpapieren und Gläubigern des Emittenten untergeordnet werden. Auch wenn diese Ausgaben wahrscheinlich eine gewisse Qualität und schützende Eigenschaften haben, wiegen die großen Unsicherheiten und große Risiken auf negative wirtschaftliche Auswirkungen schwerer. Daher kann ein Teilfonds sein gesamtes Vermögen verlieren, Bargeld oder Wertpapiere akzeptieren müssen, die weniger wert sind als die ursprüngliche Investition, bzw. Zahlungen über einen langen Zeitraum akzeptieren müssen. Die Wiedererlangung von Zinsen und Hauptsumme können zusätzliche Kosten für den relevanten Teilfonds bedeuten. Unter solchen Umständen können die Erträge aus den Investitionen in die relevanten Teilfonds möglicherweise die Anteilinhaber nicht angemessen für die aufgenommenen Risiken kompensieren.

## Risiko in Verbindung mit Wertpapieren vom Typ Rule 144A (144A Securities)

„Rule 144A“-Wertpapiere sind US-amerikanische Wertpapiere, die im Rahmen einer Privatplatzierungsregelung (d. h. ohne Registrierung bei der Securities and Exchange Commission) übertragbar sind und die mit einem „Registrierungsrecht“ gemäß dem Securities Act verbunden sein können, das das Recht zum Umtausch in entsprechende Schuldtitel oder Aktienanteile gewährt. Der Verkauf solcher „Rule 144A“-Wertpapiere ist auf qualifizierte institutionelle Käufer (gemäß Definition im Securities Act) beschränkt. Der Vorteil für Anleger kann in höheren Renditen durch geringere Verwaltungskosten bestehen. Der Weiterverkauf von Sekundärmarkttransaktionen mit „Rule 144A“-Wertpapieren ist jedoch beschränkt und nur für qualifizierte institutionelle Käufer verfügbar. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse erhöhen und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule 144A-Wertpapiers verringern.

## Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern

Ein Teilfonds kann in weniger entwickelte oder Schwellenmärkte investieren. Diese Märkte können volatil und illiquide sein, und die Investitionen des Teilfonds in solche Märkte können als spekulativ betrachtet werden und erheblichen Abrechnungsverzögerungen unterliegen. Die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen an den Schwellenmärkten ist mit höheren Risiken verbunden als in den Industrieländern, was teilweise dadurch bedingt ist, dass der Teilfonds Makler und Kontrahenten mit geringerer Kapitalisierung einsetzen muss, und dass die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in einigen Ländern möglicherweise nicht zuverlässig durchgeführt werden. Abrechnungsverzögerungen könnten zur Folge haben, dass, wenn ein Teilfonds ein Wertpapier nicht kaufen oder verkaufen kann, Anlagegelegenheiten nicht genutzt werden. Das Risiko erheblicher Schwankungen des Nettoinventarwerts und der Aussetzung von Rücknahmen in diesen Teilfonds kann höher sein als bei Teilfonds, die in größere Weltmärkte investieren. Darüber hinaus kann das Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Instabilität und abträglicher Änderungen staatlicher Gesetze und Verordnungen in Schwellenmärkten höher sein als sonst üblich, und die Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung zwangseingezogen werden. Die Vermögenswerte eines Teilfonds, der in solchen Märkten investiert, sowie die sich daraus ableitenden Erträge des Teilfonds können auch durch Schwankungen der Wechselkurse und durch Devisenkontroll- und Steuerverordnungen ungünstig beeinflusst werden. Demzufolge kann der Nettoinventarwert der Anteile dieses Teilfonds einer erheblichen Volatilität unterliegen. Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstellungsstandards und -praktiken, die nicht mit denen von besser entwickelten Ländern vergleichbar sind, und die Wertpapiermärkte dieser Länder können unerwartet geschlossen werden.

## Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland

Anlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums an und der Verwahrung von Wertpapieren. Dieses wird in Russland durch Einträge in den Büchern einer Gesellschaft oder ihrer Registerstelle nachgewiesen. Die Verwahrstelle oder ihre Korrespondenzbanken erhalten keine Eigentumsnachweise über den Besitz von Wertpapieren russischer Unternehmen; auch werden keine Eigentumsnachweise in einem zentralen Verwahrungssystem hinterlegt. Aufgrund dieses Systems, der fehlenden staatlichen Regulierung oder Durchsetzung und des nicht gut etablierten Konzepts der treuhänderischen Pflicht könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und ihr Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder sogar bloßes Versehen des

Managements ohne befriedigenden Rechtsbehelf verlieren, wodurch Anteilinhaber eine Verwässerung oder einen Verlust der Anlage erleiden können. Manche Teilfonds können einen wesentlichen Anteil ihres Nettovermögens in Wertpapiere oder Unternehmensanleihen, die von Unternehmen mit Sitz, Gründung oder Geschäftstätigkeit in Russland ausgegeben werden, sowie gegebenenfalls, in Schuldtitel investieren, die von der russischen Regierung gemäß näherer Beschreibung in den Factsheets der relevanten Teilfonds ausgegeben werden. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht an Börsen notiert oder an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt in einem Mitglieds- oder sonstigen Staat im Sinne des Gesetzes von 2010 gehandelt werden, wozu russische übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zählen, dürfen 10 % des Vermögens der relevanten Teilfonds nicht überschreiten. Die russischen Märkte können tatsächlich Liquiditätsrisiken unterliegen, weshalb die Liquidation von Vermögenswerten teilweise langwierig oder schwierig sein kann. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die am „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS) notiert sind oder gehandelt werden, sind jedoch nicht auf 10 % des Vermögens der relevanten Teilfonds beschränkt, da diese Märkte als geregelte Märkte anerkannt sind.

## Risiken in Zusammenhang mit dem Handel mit Wertpapieren mit festem Ertrag durch Bond Connect:

Wertpapiere mit festem Ertrag in China können in dem Umfang, der von der Anlagepolitik eines Teilfonds gestattet wird, durch Bond Connect erworben werden. Investitionen in solch einen Markt sind mit dem Risiko einer Investition in ein Schwellenland verbunden und beinhalten Risiken, die im Abschnitt „Risiken verbunden mit Geschäften mit Wertpapieren in China über Stock Connect“, besonders in „c. Unterschied zwischen Handelstag und Handelsstunden“, „f. Handelskosten“, „g. RMB-Währungsrisiko“, „k. Lokale Marktregeln, ausländische Beteiligungsbeschränkungen und Geheimhaltungsverpflichtungen“ und „l. Steuerverpflichtungen“ beschrieben werden. Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass sich Bond Connect in einem Entwicklungsstadium befindet. Daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte.“

## Risiken in Verbindung mit Anlagen in China über Stock Connect

Neben den im Abschnitt „Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern“ beschriebenen Risiken unterliegen Anlagen in chinesische A-Aktien zusätzlichen Risikofaktoren. Die Anteilinhaber werden insbesondere darauf hingewiesen, dass es sich bei Stock Connect um ein neues Handelsprogramm handelt. Die maßgeblichen Verordnungen sind unerprobt und können sich ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds zur termingerechten Durchführung von Handelsgeschäften über Stock Connect einschränken können. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds zur effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen. Die Anteilinhaber werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Universum von Stock Connect gestrichen oder ausgesetzt werden kann. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Fondsmanager ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Universum von Stock Connect gestrichen wurde.

### a. Quoten verbraucht

Wenn die jeweilige Gesamtquote für Northbound-Handelsgeschäfte niedriger ist als die tägliche Quote, werden die entsprechenden Kaufaufträge am nächsten Handelstag ausgesetzt (Verkaufsaufträge werden weiterhin



akzeptiert), bis die Gesamtquote wieder das Niveau der täglichen Quote erreicht. Wenn die tägliche Quote verbraucht wurde, wird die Annahme der entsprechenden Kaufaufträge ebenfalls unmittelbar ausgesetzt und es werden für den Rest des Tages keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Das Verbrauchen der täglichen Quote wirkt sich nicht auf Kaufaufträge aus, die bereits angenommen wurden, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden. Abhängig von der Situation bezüglich der Gesamtquote werden Kaufdienstleistungen am nächsten Handelstag wieder aufgenommen.

Nach den aktuellen Vorschriften für das chinesische Festland darf ein einzelner ausländischer Anleger maximal 10 % der insgesamt ausgegebenen Aktien eines notierten Unternehmens und maximal 30 % der insgesamt ausgegebenen A-Aktien eines notierten Unternehmens besitzen (einschließlich seiner Anlagen über andere Anlageprogramme wie QFII und RQFII). Wenn der ausländische Gesamtaktienbesitz die Grenze von 30 % überschreitet, müssen die betreffende SICAV bzw. der betreffende Teilfonds ihre Anteile auf LIFO-Basis (last-in-first-out) innerhalb von fünf Handelstagen verkaufen.

Weiterhin verhängen SSE und SZSE eine tägliche Kursobergrenze für den Handel mit Titel und Anlagefonds. Damit werden die täglichen Kursbewegungen nach oben und unten auf 10 % bzw. 5 % für „Special Treatment“-Aktien begrenzt. In Phasen stärkerer Kursschwankungen müssen sich die Anleger bewusst sein, dass der Handel mit sehr volatilen Titeln ausgesetzt werden könnte.

#### **b. Streichung von qualifizierten Aktien und Handelsbeschränkungen**

Eine Aktie kann aus unterschiedlichen Gründen aus dem Universum der für den Handel über Stock Connect qualifizierten Aktien gestrichen werden, und in diesem Fall kann die Aktie nur verkauft, jedoch nicht gekauft werden. Dies kann Auswirkungen auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Fondsmanagers besitzen. Im Rahmen von Stock Connect kann der Fondsmanager chinesische A-Aktien nur verkaufen, jedoch nicht mehr kaufen, wenn: (i) die chinesische A-Aktie anschließend nicht mehr in den relevanten Indizes vertreten ist; (ii) für die chinesische A-Aktie anschließend eine Risikowarnung besteht; bzw. (iii) die entsprechende H-Aktie der chinesischen A-Aktie anschließend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird.

#### **c. Unterschiede bei Handelstagen und -zeiten**

Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen in Hongkong und auf dem chinesischen Festland oder aus anderen Gründen, wie schlechten Wetterbedingungen, können die Handelstage und -zeiten auf den Märkten SSE, SZSE und SEHK verschieden sein. Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen alle Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken auf allen Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es beispielsweise vorkommen, dass es an einem normalen Handelstag für den Markt auf dem chinesischen Festland nicht möglich ist, Geschäfte mit chinesischen A-Aktien in Hongkong zu tätigen.

#### **d. Einschränkungen beim Daytrading**

Bis auf wenige Ausnahmen ist das Daytrading (Turnaround-Trading) auf dem Markt für chinesische A-Aktien generell nicht erlaubt. Wenn ein Teilfonds Stock Connect-Wertpapiere an einem Handelstag (T) kauft, kann der Teilfonds die Stock Connect-Wertpapiere möglicherweise erst an oder nach T+1 verkaufen.

#### **e. Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt**

Anlagen über den Northbound-Handel im Rahmen des Stock Connect-Programms werden durch Broker abgewickelt und unterliegen dem Risiko, dass diese Broker ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Anlagen des Teilfonds, die über den Northbound-Handel abgewickelt werden, sind

nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt. Dieser wurde eingerichtet, um Anlegern aller Nationalitäten, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines autorisierten Finanzinstituts in Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Da Ausfallangelegenheiten beim Northbound-Handel über Stock Connect keine Produkte umfassen, die an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notiert sind oder gehandelt werden, sind sie nicht vom Investor Compensation Fund abgedeckt. Daher unterliegt der Teilfonds dem Ausfallrisiko in Bezug auf den/die Broker, den/die er mit der Durchführung seines Handels mit A-Aktien über Stock Connect betraut.

#### **f. Handelskosten**

Neben der Zahlung von Handels- und Stempelgebühren in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien sollten Teilfonds, die Northbound-Handelsgeschäfte tätigen, auch alle neuen Portfoliogeühren und Steuern beachten, die von den relevanten Behörden festgelegt werden.

#### **g. RMB-Währungsrisiko**

Die Teilfonds können entsprechend ihrer jeweiligen Anlagepolitik am Markt für Offshore RMB teilnehmen, der den Anlegern den freien Handel mit CNH außerhalb des chinesischen Festlands ermöglicht. Der CNH-Wechselkurs unterliegt nun einem verwalteten frei schwankenden Wechselkurs, der auf Marktangebot und -nachfrage basiert und sich an einem Korb ausländischer Währungen orientiert. Der tägliche Handelskurs des CNH gegenüber anderen Hauptwährungen auf dem Interbanken-Devisenmarkt kann innerhalb eines schmalen Bereichs um die von der VRC veröffentlichte zentrale Parität schwanken. Der RMB ist derzeit nicht frei konvertierbar. Die Konvertierung des CNH in CNY ist ein kontrollierter Währungsprozess und unterliegt Devisenkontrollbestimmungen sowie Rückführungsbeschränkungen, die von der Regierung der VRC in Abstimmung mit der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) eingeführt wurden.

Gemäß den aktuellen Bestimmungen in der VRC kann der Wert des CNH und des CNY aufgrund einer Reihe von Faktoren, insbesondere der erwähnten Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen, unterschiedlich sein und Schwankungen unterliegen. Auch ist es möglich, dass die Verfügbarkeit des CNH gering ist und dass es aufgrund der Einführung aufsichtsrechtlicher Beschränkungen durch die Regierung der VRC zu verzögerten Zahlungen kommt.

#### **h. Wirtschaftlicher Eigentümer der chinesischen A-Aktien im Rahmen des Stock Connect-Programms**

Chinesische A-Aktien werden nach der Abwicklung von Maklern oder Verwahrstellen als Clearing-Teilnehmer in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) als Zentralverwahrer in Hongkong und Nominee-Besitzer unterhalten wird. Die HKSCC hält wiederum chinesische A-Aktien von all ihren Teilnehmern über ein Sammel-Wertpapierkonto mit einem einzigen Nominee, das auf seinen Namen bei ChinaClear, dem Zentralverwahrer auf dem chinesischen Festland, registriert ist. Da die HKSCC nur ein Nominee-Besitzer und nicht der wirtschaftliche Eigentümer von chinesischen A-Aktien ist, sollten die Aktionäre in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand von Liquidationsverfahren in Hongkong wird, beachten, dass chinesische A-Aktien selbst gemäß den in der VRC geltenden Gesetzen nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Die HKSCC ist jedoch nicht dazu verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in chinesischen A-Aktien auf dem chinesischen Festland durchzusetzen. Ausländische Anleger, wie die betreffenden Teilfonds, die über Stock

Connect investieren und die chinesische A-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und können ihre Rechte daher nur über den Nominee ausüben.

#### **i. Prüfung vor dem Handelsgeschäft**

Die Gesetze der VRC sehen vor, dass die SSE bzw. SZSE einen Verkaufsauftrag ablehnen kann, wenn ein Anleger in seinem Konto nicht über genügend chinesische A-Aktien verfügt. SEHK führt eine ähnliche Prüfung bei allen Verkaufsaufträgen für Stock Connect-Wertpapiere beim Northbound-Handel auf Ebene der bei der SEHK registrierten Börsenteilnehmer („Börsenteilnehmer“) durch, um sicherzustellen, dass es keinen Überverkauf durch einen einzelnen Börsenteilnehmer gibt („Prüfung vor dem Handelsgeschäft“). Darüber hinaus müssen Stock Connect-Anleger alle Anforderungen in Bezug auf die Prüfung vor dem Handelsgeschäft erfüllen, die von der entsprechenden, für Stock Connect zuständigen Regulierungsbehörde, Agentur oder Behörde aufgestellt werden („Stock Connect-Behörden“).

Diese Anforderung der Prüfung vor dem Handelsgeschäft kann dazu führen, dass Stock Connect-Wertpapiere vom inländischen Verwahrer oder dem Unterverwahrer eines Stock Connect-Anlegers vor dem Handelsgeschäft an den Börsenteilnehmer übermittelt werden müssen, der diese Wertpapiere verwahrt, um sicherzustellen, dass sie an einem bestimmten Handelstag gehandelt werden können. Es besteht ein Risiko, dass Gläubiger des Börsenteilnehmers versuchen durchzusetzen, dass diese Wertpapiere dem Börsenteilnehmer und nicht dem Stock Connect-Anleger gehören, wenn nicht deutlich gemacht wird, dass der Börsenteilnehmer als Verwahrer für diese Wertpapiere zugunsten des Stock Connect-Anlegers handelt. Wenn ein Teilfonds chinesische A-Aktien über einen Makler handelt, der ein Börsenteilnehmer ist und den Unterverwahrer als Clearingstelle nutzt, ist keine vorherige Übermittlung der Wertpapiere erforderlich und das oben beschriebene Risiko ist geringer.

#### **j. Ausführungsprobleme**

Stock Connect-Handelsgeschäfte können nach den Regeln von Stock Connect über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die von der SICAV für den Northbound-Handel ernannt werden. Angesichts der Anforderung der Prüfung vor dem Handelsgeschäft und somit der Vorab-Übermittlung der Stock Connect-Wertpapiere an einen Börsenteilnehmer kann der Fondsmanager festlegen, dass es im Interesse eines Teilfonds ist, dass nur Stock Connect-Handelsgeschäfte über einen Makler ausgeführt werden, der mit dem Unterverwahrer der SICAV verbunden ist, die ein Börsenteilnehmer ist. In dieser Situation ist sich der Fondsmanager zwar seiner Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bewusst, hat jedoch nicht die Möglichkeit, über mehrere Makler zu handeln, und ein Wechsel zu einem neuen Makler ist nicht ohne eine entsprechende Änderung der Unterverwahrvereinbarungen der SICAV möglich.

#### **k. Lokale Marktregeln, Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz und Offenlegungspflichten**

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen mit chinesischen A-Aktien notierte Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Marktregeln und Offenlegungsanforderungen des Marktes für chinesische A-Aktien. Änderungen der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien oder der Regeln in Zusammenhang mit Stock Connect können sich auf die Anteilspreise auswirken.

Gemäß den derzeit in der VRC geltenden Regeln muss ein Anleger, sobald er bis zu 5 % der Anteile eines an der SSE bzw. SZSE notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Werktagen offenlegen und kann während dieses Zeitraums nicht mit den Anteilen dieses Unternehmens handeln. Des Weiteren muss gemäß dem Wertpapiergesetz der VRC ein Inhaber von 5 % oder mehr der insgesamt begebenen Aktien einer in der VRC notierten

Gesellschaft („Großaktionär“) alle Gewinne zurückgeben, die er aus dem Kauf und Verkauf von Aktien dieser in der VRC notierten Gesellschaft erzielt hat, falls beide Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten erfolgen. Wenn der Teilfonds ein Großaktionär eines in der VRC notierten Unternehmens wird, indem er über Stock Connect in chinesische A-Aktien investiert, können die Gewinne, die ein Teilfonds möglicherweise aus diesen Anlagen erzielt, begrenzt sein. Dadurch kann die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigt werden. Gemäß den bestehenden Praktiken auf dem chinesischen Festland kann der Teilfonds als wirtschaftlicher Eigentümer von chinesischen A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, keine Stellvertreter zur Teilnahme an Versammlungen der Anteilinhaber an seiner Stelle ernennen.

#### **l. Steuerliche Erwägungen**

Die MOF, CSRC und SAT haben temporär eine PRC-Unternehmenseinkommenssteuerbefreiung auf Kapitalerträge durch Anleger aus Hongkong und Übersee für den Handel mit A-Aktien über Stock Connect eingeführt.

Die Dauer der vorübergehenden Steuerbefreiung wurde nicht festgelegt, sie kann von den Steuerbehörden der VRC mit oder ohne vorherige Ankündigung aufgehoben werden.

Falls die Steuerbefreiung aufgehoben oder geändert wird, besteht ein Risiko, dass die Steuerbehörden der VRC versuchen werden, auf die durch die Anlagen des Teilfonds in der VRC erzielten Kapitalerträge Steuern einzuziehen. Falls die Steuerbefreiung zurückgezogen wird, würde der Teilfonds in Bezug auf Erträge aus seinen Anlagen der direkten oder indirekten Besteuerung in der VRC unterliegen, und die daraus resultierende Steuerpflicht würde letztendlich von den Anlegern getragen.

Sofern ein geltendes Steuerabkommen besteht, kann die Steuerpflicht möglicherweise reduziert werden. In diesem Fall werden die Vorteile an die Anleger weitergegeben.

Anteilinhaber sollten bezüglich ihrer Steuersituation im Hinblick auf ihre Anlage in einem Teilfonds ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

#### **m. Clearing-, Abrechnungs- und Verwahr Risiken**

Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen zwischen den beiden Börsen eingerichtet und sind Teilnehmer der jeweils anderen Verbindung, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, die Stock Connect-Wertpapiere über den Northbound-Handel erworben haben, sollten diese Wertpapiere auf den Depotkonten ihrer Makler oder Verwahrer bei CCASS (wird von HKSCC betrieben) hinterlegen.

#### **n. Priorität der Aufträge**

Handelsaufträge werden im China Stock Connect System („CSC“) auf Zeitbasis eingegeben. Handelsaufträge können nicht geändert, aber storniert und als neue Aufträge am Ende der Warteschlange des CSC eingegeben werden. Aufgrund von Quotenbeschränkungen oder anderen Eingriffen in den Markt kann es keine Garantie dafür geben, dass über einen Makler ausgeführte Handelsgeschäfte durchgeführt werden.

#### **o. Risiko des Ausfalls von ChinaClear**

ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Gemäß den allgemeinen Bestimmungen des CCASS wird bei einem

Ausfall von ChinaClear (als zentraler Host-Kontrahent) die HKSCC nach Treu und Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Stock Connect-Wertpapiere und -Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle und ggf. durch den Liquidationsprozess von ChinaClear anstreben.

Die HKSCC wird im Gegenzug die wiedererlangten Stock Connect-Wertpapiere bzw. -Gelder anteilmäßig an die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie von den relevanten Stock Connect-Behörden vorgeschrieben. Obwohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear als sehr gering betrachtet wird, sollte sich der Teilfonds dieser Regelung und dieses potenziellen Risikos bewusst sein, bevor er Northbound-Handelsgeschäfte tätigt.

#### p. Risiko des Ausfalls der HKSCC

Wenn die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren bzw. Geldern in Verbindung mit diesen führen und der Teilfonds und seine Anleger können infolgedessen Verluste erleiden.

#### q. Eigentum an Stock Connect-Wertpapieren

Stock Connect-Wertpapiere sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von Stock Connect-Wertpapieren ist im Rahmen der Northbound-Handelsgeschäfte für die Teilfonds nicht verfügbar. Die Eigentumsrechte oder anderen Rechte des Teilfonds an Stock Connect-Wertpapieren und dessen Ansprüche auf Stock Connect-Wertpapiere (ob gesetzlich, billigungsrechtlich oder anderweitig) unterliegen den anwendbaren Anforderungen, einschließlich Gesetzen bezüglich Anforderungen für die Offenlegung von Rechten oder Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz. Es ist ungewiss, ob im Falle von Streitigkeiten die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Anleger anerkennen würden, um ihnen die Klagebefugnis zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen die chinesischen Rechtssubjekte zu erteilen.

Die obigen Angaben zeigen möglicherweise nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken auf und die oben erwähnten Gesetze, Regeln und Verordnungen können Änderungen unterliegen. Dies ist ein komplexes Rechtsgebiet, und die Anteilinhaber sollten professionellen Rat von unabhängiger Stelle einholen.

### Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Hochzinsanleihen

Teilfonds, die in Hochzinsanleihen investieren, sind im Vergleich zu Anlagen in herkömmlichen Anlageinstrumenten einem wesentlich höheren Risiko ausgesetzt. Bei der Anlage in einen Teilfonds, der in Hochzinsanleihen investiert, sind Kreditrisiken bezüglich der zinstragenden Anlagen möglich.

Im Vergleich zu Anlagen in Schuldverschreibungen mit Investment Grade sind jene Schuldverschreibungen unter Investment Grade (auch als „Hochzinsanleihe“ bzw. „High-Yield-Anleihe“ oder „Ramschanleihe“ bezeichnet), egal ob mit oder ohne Rating, spekulativer Natur, bergen ein größeres Ausfallrisiko und unterliegen größeren Preisschwankungen und ein höherem Kreditrisiko, da der Emittent möglicherweise nicht in der Lage ist, bei Fälligkeit Zinsen und Kapital zu zahlen, insbesondere in Zeiten schlechter wirtschaftlicher Bedingungen oder steigender Zinsen. Abwertungen des Kreditratings eines einzelnen Emittenten oder entsprechender ähnlicher Emittenten, deren Wertpapiere sich in wesentlichem Umfang im Bestand des Teilfonds befinden, können das Engagement des Teilfonds in Wertpapieren unterhalb von Investment Grade sowie das damit verbundene Risiko, insbesondere das Liquiditäts- und Ausfallrisiko, wesentlich und unerwartet erhöhen. Der Markt für unterhalb von Investment Grade bewertete Wertpapiere kann weniger

liquide sein, wodurch diese Wertpapiere schwerer zu bewerten bzw. zu einem annehmbaren Preis zu verkaufen sind, insbesondere in Zeiten volatiler oder fallender Märkte. Da der Teilfonds in Wertpapiere unterhalb von Investment Grade investieren kann, sind die Kreditrisiken der Gesellschaft höher als die von Fonds, die ausschließlich Wertpapiere mit Investment Grade kaufen.

### Risiko im Zusammenhang mit Anlagen in Anleihen ohne Rating (die auch Anleihen ohne Investment-Grade-Rating umfassen können)

Teilfonds können in Anleihen investieren, die nicht von einer unabhängigen Ratingagentur bewertet wurden. In einem solchen Fall wird die Bonität dieser Anleihen zum Zeitpunkt der Investition von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer internen Bonitätsbeurteilung bestimmt. Alle Anleihen, die nicht über ein Rating einer unabhängigen Ratingagentur verfügen oder deren Emittent nicht von einer unabhängigen Ratingagentur bewertet wurde, werden als „Anleihen ohne Rating“ betrachtet und daher auf Ebene des Teilfonds begrenzt, um das potenzielle Kredit- und Ausfallrisiko zu mindern.

### Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Portfoliorisiken auswirken – ähnlich wie Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken oder operative Risiken – und so einen Beitrag zum Gesamtrisiko leisten. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken, wie in Artikel 2 (22) der Offenlegungsverordnung definiert, wird in den Anlageentscheidungsprozess integriert, indem die für den Teilfonds spezifischen Kriterien für verantwortungsbewusstes Investieren angewandt und ggf. relevante Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, ESG) integriert werden. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist Bestandteil der Anlageanalyse, wobei ESG-Faktoren je nach der zugrunde liegenden Anlagestrategie berücksichtigt werden. Für Unternehmensemittenten bietet der ESG-Wesentlichkeitsrahmen der Verwaltungsgesellschaft Leitlinien zu wesentlichen ESG-Faktoren. Bei Umweltrisiken können die wesentlichen Faktoren, die berücksichtigt werden, Klimawandel, Ressourcennutzung und Umweltverschmutzung umfassen. Bei sozialen Risiken werden unter anderem die Menschenrechte und das Humankapital als wesentliche Faktoren berücksichtigt. Bei Risiken im Bereich Unternehmensführung können die wesentlichen Faktoren, die berücksichtigt werden, das Unternehmensverhalten und die Unternehmensführung umfassen. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt unter Verwendung interner Daten und/oder Daten externer Anbieter, von denen einige auf ESG-bezogene Daten spezialisiert sind. Bei Anlagen, bei denen es Hinweise auf Verhaltensweisen oder Tätigkeiten gibt, die nicht den formulierten Kriterien für verantwortungsbewusstes Investieren entsprechen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft, ob sie mit dem Emittenten Kontakt aufnehmen oder den Emittenten aus dem zulässigen Anlageuniversum eines Teilfonds ausschließen soll. Aufgrund der Entscheidung, die Kriterien für verantwortungsbewusstes Investieren anzuwenden, kann das Anlageuniversum eines Teilfonds ggf. vom Index abweichen. Die Ausübung von Stewardship ist Teil des Anlageprozesses der Verwaltungsgesellschaft und spielt eine wichtige Rolle, bei der Minimierung und Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie der langfristigen Steigerung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Werts des Emittenten im Laufe der Zeit.

Bei staatlichen Emittenten werden die ESG-Faktoren, die bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos berücksichtigt werden, grob in Stabilitäts- und Entwicklungsfaktoren



unterteilt. Zu den für die Stabilität berücksichtigten Faktoren können Gewalt und Terrorismus, Spaltung, sozioökonomische Spannungen, politische Unruhen und Naturkatastrophen gehören. Bei den Entwicklungsfaktoren können die Faktoren weiter in Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Staatsführung unterteilt werden. Zu den Umweltrisiken gehören u.a. die biologische Vielfalt und der Lebensraum, der Verlust von Baumbeständen und die Luftqualität. Bei den sozialen Risiken werden unter anderem Faktoren wie Einschulungsraten, Forschungs- und Entwicklungsausgaben und der Zugang zu Elektrizität berücksichtigt. Bei den Risiken im Bereich der Staatsführung werden unter anderem Faktoren wie die Effektivität der Regierung, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitspracherecht und Rechenschaftspflicht berücksichtigt. Die Bewertung der Risiken erfolgt unter Verwendung interner Daten und/oder Daten externer Anbieter, von denen einige auf ESG-bezogene Daten spezialisiert sind.

Es kann Fälle geben, in denen die ESG-Faktoren, die für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden, auf der Grundlage der Teilfondsstrategie von den oben beschriebenen Faktoren abweichen, da die Art und Qualität der Daten und ihre Verfügbarkeit variieren können. Darüber hinaus kann in Fällen, in denen ein Anlageverwalter für einen Teilfonds ernannt wird, der Prozess der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess von dem oben beschriebenen Prozess für den jeweiligen Teilfonds abweichen. In diesen Fällen ist jedoch sichergestellt, dass die Abweichung nicht zu wesentlichen Unterschieden führt.

### Regulierung als Bankholdinggesellschaft

Goldman Sachs, die oberste Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft, unterliegt als Bank Holding Company den Bestimmungen des U.S. Bank Holding Company Act von 1956 in seiner aktuellen Fassung (der „BHCA“), der es Bank Holding Companies im Allgemeinen untersagt, andere Geschäftstätigkeiten als das Bankgeschäft und bestimmte eng damit verbundene Tätigkeiten auszuüben. Goldman Sachs hat sich dafür entschieden, eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne des BHCA zu sein und kann als solche ein breiteres Spektrum an Finanz- und damit verbundenen Tätigkeiten ausüben, solange Goldman Sachs weiterhin bestimmte Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Da die Gesellschaft derzeit im Sinne des BHCA als von Goldman Sachs „kontrolliert“ gilt, unterliegt die Gesellschaft voraussichtlich den Beschränkungen nach dem BHCA und verbundenen Vorschriften. Entsprechend können der BHCA und andere anwendbare Bankgesetze, -regeln, -vorschriften und -richtlinien und deren Auslegung und Anwendung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, einschließlich des Board of Governors der US-Notenbank („Federal Reserve“), die Transaktionen und Beziehungen zwischen den verbundenen (Unter-)Anlageverwaltern, der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwaltungsrat, Goldman Sachs und ihren verbundenen Unternehmen einerseits und der Gesellschaft andererseits begrenzen. Außerdem können die Anlagen und Transaktionen und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft eingeschränkt werden.

Darüber hinaus können die für Goldman Sachs und die Gesellschaft geltenden BHCA-Vorschriften u. a. die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Tätigkeit bestimmter Anlagen oder den Umfang bestimmter Anlagen einschränken, eine maximale Haltedauer für einige oder alle Anlagen der Gesellschaft festlegen und die Möglichkeiten für die Verwaltungsgesellschaft und die verbundenen (Unter-)Anlageverwalter beschränken, sich an der Verwaltung und der Geschäftstätigkeit von Unternehmen zu beteiligen, in die die Gesellschaft anlegt. Die Möglichkeiten von Goldman Sachs zur Anlage in die Gesellschaft werden dadurch eingeschränkt. Zudem erfordern einige BHCA-Vorschriften unter Umständen die Zusammenlegung der Positionen, die im Eigentum zugehöriger Unternehmen stehen oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden. Daher ist unter bestimmten Umständen eine Zusammenrechnung der von Goldman Sachs (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft

und der verbundenen (Unter-)Anlageverwalter) für Kunden- und Eigenkonten gehaltenen Positionen und von den Teilfonds gehaltenen Positionen erforderlich. Darüber hinaus kann die Gesellschaft beschließen, dass alle oder ein Teil ihrer Beteiligungen an anderen Emittenten, einschließlich der Teilfonds, (a) unabhängig davon, ob sie später ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen werden, als nicht stimmberechtigte Beteiligung gelten, (b) bei der Feststellung, ob der erforderliche Prozentsatz der Stimmrechte einer Maßnahme im Rahmen der für diese Emittenten maßgeblichen Dokumente zugestimmt, sie gebilligt oder getroffen hat, nicht berücksichtigt werden, und (c) wird für alle anderen Zwecke als Teil einer einzigen Klasse von Beteiligungen mit allen anderen Beteiligungen an einem solchen Emittenten behandelt, um auszuschließen, dass für die Zwecke des BHCA angenommen wird, dass die Gesellschaft solche Emittenten „kontrolliert“. In diesem Fall kann Goldman Sachs, sofern die BHCA-Vorschriften eine Obergrenze des Betrags einer zulässigen Position festlegen, zur Verfügung stehende Kapazitäten zur Tägung von Anlagen für Eigenkonten oder für die Konten von anderen Kunden verwenden, wodurch ein Teilfonds bei bestimmten Anlagen möglicherweise eingeschränkt wird oder gezwungen ist, diese zu liquidieren. Siehe Teil III: Zusätzliche Informationen, XVIII „Interessenkonflikte“.

Die möglichen zukünftigen Auswirkungen dieser Beschränkungen sind ungewiss. Diese Beschränkungen können die Möglichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der verbundenen (Unter-)Anlageverwalter zur Verfolgung bestimmter Strategien innerhalb des Anlageprogramms eines Teilfonds beeinträchtigen sowie sich anderweitig in wesentlichem Maße nachteilig auf die Teilfonds auswirken. Darüber hinaus ist es möglich, dass Goldman Sachs die Voraussetzungen für eine Finanzholdinggesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt, woraus sich zusätzliche Beschränkungen für die Teilfonds ergeben können. Darüber ist nicht sicher, welche Auswirkungen Änderungen des US-Bankenrechts, einschließlich neuer Regeln oder Vorschriften, die von Aufsichts- und Überwachungsbehörden, einschließlich der Federal Reserve, erlassen werden, auf Goldman Sachs oder die Gesellschaft haben können, oder dass die Auswirkungen solcher Gesetzesänderungen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Teilfonds haben werden.

Goldman Sachs kann in Zukunft nach alleinigem Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilinhaber eine Umstrukturierung des/der verbundenen (Unter-)Anlageverwalter(s) und/oder der Verwaltungsgesellschaft durchführen, um die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit von bankaufsichtsrechtlichen Beschränkungen für Goldman Sachs, die Teilfonds oder andere von der Verwaltungsgesellschaft und ihren verbundenen (Unter-)Anlageverwaltern verwaltete Fonds und Konten zu reduzieren oder zu eliminieren. Um dies zu erreichen, wird Goldman Sachs möglicherweise die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen (Unter-)Anlageverwalter durch eine andere Gesellschaft ersetzen lassen oder andere Maßnahmen ergreifen. Eine neu bestellte Verwaltungsgesellschaft oder deren verbundene (Unter-)Anlageverwalter, die die bisherigen ersetzen, sind möglicherweise nicht mit Goldman Sachs verbunden.

### CFTC

Die Commodity Futures Trading Commission (die „CFTC“) und verschiedene Börsen haben möglicherweise Regeln zur Festlegung einer Höchstgrenze für Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in Futures-Kontrakten oder Optionen auf Futures, die von einer Person oder Gruppe besessen, gehalten oder verwaltet werden dürfen. Aufgrund dieser Beschränkungen kann es dem Teilfonds verwehrt sein, Positionen zu erwerben, die unter anderen Umständen wünschenswert oder profitabel gewesen wären.

Entsprechend dem Dodd-Frank Act hat die CFTC kürzlich außerdem erneut Regeln zur Beschränkung von Positionen in Futures und Optionskontrakten für 25 Rohstoffe in den Bereichen Landwirtschaft, Energie und Metall vorgeschlagen. Die Beschränkungen sollen auch für die entsprechenden Futures, Optionen und Swaps gelten. Diese Regeln und ausstehenden Ergänzungen könnten die verbundenen (Unter-)Anlageberater beim Handel mit diesen Kontrakten behindern und sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die Rentabilität der Teilfonds und der Gesellschaft auswirken. Die CFTC verabschiedete zudem kürzlich bestimmte Regeln und Ergänzungen mit Zusammenfassungskriterien, die in einigen Aspekten strenger als die aktuellen Regeln sind und die Fähigkeit der Teilfonds zum Handel mit bestimmten Kontrakten einschränken können. Die Anwendung der kürzlich verabschiedeten Zusammenfassungskriterien und der vorgeschlagenen Positionsbegrenzungsregeln ist in mancher Hinsicht unsicher und kann eine Person dazu zwingen, bestimmte Rohstoffbeteiligungspositionen der Teilfonds mit ihren eigenen Positionen in solchen Rohstoffbeteiligungen zusammenzufassen.

Die kürzlich verabschiedeten Zusammenfassungskriterien verlangen unter anderem auch, dass eine Person ihre Positionen in allen Pools oder Konten zusammenfasst, die im wesentlichen identische Handelsstrategien haben. Diese Auflage gilt ungeachtet der Verfügbarkeit einer Ausnahmeregelung, wenn eine Person Positionen in einem oder mehreren Konten oder Pools mit im Wesentlichen identischen Handelsstrategien hält oder den Handel dieser Positionen kontrolliert, ohne sie direkt zu halten. Jeder Anteilinhaber ist dafür verantwortlich, diese Auflage in Verbindung mit seiner Anlage in einem Teilfonds und mit jeder seiner anderen Anlagen zu erfüllen, und sollte sich diesbezüglich an seine eigenen Rechtsberater wenden. Es ist nicht sicher, ob und welche Auswirkungen diese neuen Regeln auf die Teilfonds haben können, aber alle Beschränkungen hinsichtlich Anlagen durch die Teilfonds, die zur Einhaltung dieser Regeln erforderlich sind, wirken sich vermutlich negativ auf die Teilfonds aus.

Soweit erforderlich, wird die Verwaltungsgesellschaft jeden Teilfonds im Rahmen einer der verschiedenen möglichen CFTC-Befreiungen betreiben; in Abhängigkeit von der jeweils in Anspruch genommenen Befreiung finden bestimmte Bestimmungen für CFTC-Warenpoolbetreiber (Commodity Pool Operator, „CPO“) Anwendung für den Betrieb eines Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft wird jeden Teilfonds so betreiben, als ob die Verwaltungsgesellschaft von der Registrierung als CPO gemäß Rule 4.13(a)(3) des U.S. Commodity Exchange Act befreit wäre (die „Rule 4.13(a)(3)-Befreiung“). Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass es ihr möglich sein wird, bei Erfüllung der Kriterien für eine solche Befreiung die Rule 4.13(a)(3)-Befreiung für jeden dieser Teilfonds in Anspruch zu nehmen; diese Kriterien sind wie folgt: (i) das Angebot und der Verkauf von Anteilen sind von einer Registrierungspflicht gemäß dem Gesetz von 1933 befreit und erfolgen ohne öffentlichen Vertrieb in den Vereinigten Staaten; (ii) der Teilfonds hält zu jeder Zeit die De-minimis-Handelsgrenzen gemäß Rule 4.13(a)(3)(ii) in Bezug auf Warenkontrakte (commodity interest) ein; (iii) die verbundenen (Unter-)Anlageverwalter sind der begründeten Auffassung, dass jede am Teilfonds beteiligte Person die Voraussetzungen für Anleger gemäß Rule 4.13(a)(3) erfüllt; und (iv) die Anteile werden nicht in Form oder im Rahmen eines Vehikels zum Handel am Waren-Futures- oder Waren-Options-Markt vertrieben. Um die Rule 4.13(a)(3)-Befreiung in Anspruch nehmen zu können, darf ein Teilfonds nur eine begrenzte Anzahl von Warenkontrakten, einschließlich Transaktionen mit Futures-Kontrakten und Swaps, abschließen. Infolge dieser Beschränkungen ist es dem Teilfonds unter Umständen nicht möglich, bestimmte Transaktionen abzuschließen, was sich nachteilig auf seine Performance auswirken könnte.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Anteilen eines Teilfonds, die derzeit ausschließlich Nicht-US-Personen angeboten und verkauft werden, die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet sein wird, den Teilfonds als einen Warenpool („Commodity Pool“) gemäß den CFTC-Bestimmungen zu betreiben, da sie von einer Befreiung von einer solchen Registrierung befreit ist. Sofern die Gesellschaft künftig US-Personen Anteile eines Teilfonds anbietet, wird die Verwaltungsgesellschaft zuvor die Einhaltung der anwendbaren CFTC-Vorschriften sicherstellen oder eine entsprechende Befreiung von diesen Vorschriften und Bestimmungen erwirken.

Betreibt die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft unter der Prämisse einer Befreiung von der Registrierung als CPO, muss die Verwaltungsgesellschaft keinen den Vorschriften der CFTC entsprechenden Prospekt und testierten Jahresbericht für die Anteilinhaber dieser Gesellschaft vorlegen. Zur Klarstellung: Dies betrifft nicht die Berichte, die die Anteilinhaber einer Gesellschaft, wie in diesem Prospekt und dem Datenblatt für einen Teilfonds beschrieben, erhalten.

### Die Volcker-Rule

Gemäß der sogenannten „Volcker Rule“ des Dodd-Frank Acts darf Goldman Sachs Hedgefonds und Private-Equity-Fonds oder andere Fonds, die sich ausschließlich auf Abschnitt 3(c)(1) oder Abschnitt 3(c)(7) des U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung stützen oder die anderweitig unter die Definition von „Covered Funds“ für die Zwecke von Abschnitt 13 des BHCA fallen, der gemeinhin als „Volcker-Rule“ bezeichnet wird, nur dann „sponsern“ oder verwalten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Es wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Mehrheit oder sogar die Gesamtheit der Teilfonds nicht als „Covered Funds“ im Sinne der Volcker-Rule gelten.

Wenn (i) eine oder mehrere der Aufsichtsbehörden, die die Volcker-Rule umsetzen, mit der Behandlung eines Teilfonds als von der Definition als „Covered Fund“ ausgeschlossen nicht einverstanden sind, (ii) es Änderungen an den Gesetzen oder Vorschriften gibt, die den Status eines Teilfonds nach dem Investment Company Act und/oder der Volcker-Rule regeln, oder (iii) solche Behörden oder ihre Mitarbeiter spezifischere oder andere Anweisungen zur Anwendung einschlägiger Bestimmungen und Vorschriften des Investment Company Act und/oder der Volcker-Rule geben, müssten Goldman Sachs und/oder der Teilfonds ihre Betriebsstrategien oder Vermögenswerte anpassen und möglicherweise Verkäufe von Vermögenswerten auf eine Art und Weise, zu einem Zeitpunkt oder zu einem Preis tätigen, die sie andernfalls nicht wählen würden, damit der Teilfonds nicht als „Covered Fund“ im Sinne der Volcker-Rule gilt, einschließlich des Ergebnisses, dass Goldman Sachs verpflichtet wäre, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlagen (soweit vorhanden) über den Teilfonds zu verlagern und parallel zum Teilfonds und anderweitig in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der geltenden Sicherheits- und Soliditätsstandards, oder anderweitig zu halten.

Soweit die Gesellschaft oder ein Teilfonds „Covered Fund“ gemäß der Volcker-Rule behandelt werden, verbieten die Bedingungen der Volcker-Rule Bankinstituten (einschließlich Goldman Sachs) unter anderem grundsätzlich den Abschluss so genannter „Covered Transactions“ sowie bestimmter anderer Transaktionen mit Hedgefonds oder Private-Equity-Fonds, die von verbundenen Unternehmen der betreffenden Bankinstitute verwaltet werden, oder mit Investmentvehikeln, die von diesen Hedgefonds oder Private-Equity-Fonds kontrolliert werden. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, gehören zu den „Covered Transactions“ Darlehen oder Kreditgewährungen, der Kauf von Vermögenswerten und bestimmte andere Transaktionen (einschließlich Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten und Bürgschaften), durch die die Banken oder deren verbundene Unternehmen ein

Kreditrisiko in Bezug auf Fonds eingehen würden, die durch ihre verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Darüber hinaus verlangt die Volcker-Rule, dass bestimmte andere Transaktionen zwischen Goldman Sachs und den genannten Unternehmen zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden. Die Gesellschaft geht nicht davon aus, dass Teilfonds Transaktionen dieser Art in wesentlichem Umfang mit Goldman Sachs abschließen werden, und ein Verbot von „Covered Transactions“ zwischen Goldman Sachs und einem Teilfonds, der als „Covered Fund“ behandelt wird, dürfte daher erwartungsgemäß keine wesentlichen Auswirkungen auf den Teilfonds haben.

Zudem untersagt die Volcker-Rule Banken Aktivitäten, die wesentliche Interessenkonflikte zwischen der Bank und ihren Kunden, Mandanten oder Kontrahenten mit sich bringen oder hervorrufen würden oder die dazu führen würden, dass die betreffende Bank unmittelbar oder mittelbar Hochrisikovermögenswerten oder Hochrisikohandelsstrategien ausgesetzt wäre. Die Richtlinien und Verfahren von Goldman Sachs sind darauf ausgerichtet, eine Exposition gegenüber solchen wesentlichen Interessenkonflikten und risikoreichen Vermögenswerten und Handelsstrategien im Rahmen ihrer Handels- und Anlagetätigkeiten, einschließlich ihrer Aktivitäten in Bezug auf die Gesellschaft, zu erkennen und zu begrenzen. Alle Anforderungen oder Beschränkungen, die durch die Richtlinien und Verfahren von Goldman Sachs oder durch die mit der Umsetzung der Volcker-Rule betrauten Stellen auferlegt werden, könnten die Teilfonds erheblich beeinträchtigen, unter anderem, weil die Anforderungen oder Beschränkungen dazu führen könnten, dass ein Teilfonds auf bestimmte Anlagen oder Anlagestrategien verzichtet oder andere Maßnahmen ergreift oder unterlässt, die diesen Teilfonds benachteiligen könnten.

Wie vorstehend erwähnt, kann Goldman Sachs gemäß der Volcker-Rule „Covered Funds“ nur unter bestimmten Bedingungen „sponsern“ und verwalten. Zwar beabsichtigt Goldman Sachs, sich an diese Bedingungen zu halten, sollte sie jedoch aus irgendeinem Grund außerstande sein, diese Bedingungen zu erfüllen, oder sich entschließen, sie nicht zu erfüllen, wird Goldman Sachs unter Umständen nicht länger in der Lage sein, die Gesellschaft und die Teilfonds zu sponsern. In einem solchen Fall muss gegebenenfalls der Betrieb und die Unternehmensführung der Gesellschaft in der Weise geändert werden, dass Goldman Sachs nicht länger als Sponsor der Gesellschaft und der Teilfonds gilt, oder die Gesellschaft und die Teilfonds müssen ggf. geschlossen werden.

Darüber hinaus können andere Bestimmungen des Dodd-Frank-Gesetzes negative Auswirkungen auf die Verfolgung der Anlagestrategien durch die Teilfonds haben und erhebliche Änderungen des Geschäfts und Betriebs der Teilfonds erforderlich machen oder sich auf sonstige Weise negativ auf diese auswirken.

Goldman Sachs kann in Zukunft nach alleinigem Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilhaber eine Umstrukturierung der Verwaltungsgesellschaft und ihrer verbundenen (Unter-)Anlageverwalter vornehmen oder dem Verwaltungsrat eine Umstrukturierung der Gesellschaft vorschlagen, um die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit der Volcker-Rule auf Goldman Sachs, die Teilfonds oder andere von der Verwaltungsgesellschaft, den verbundenen (Unter-)Anlageverwaltern und deren verbundenen Unternehmen verwaltete Fonds und Konten zu reduzieren oder zu eliminieren.

Um dies zu erreichen, wird Goldman Sachs möglicherweise das Volumen ihrer Anlagen in die Gesellschaft (sofern vorhanden) verringern oder andere Maßnahmen ergreifen.

Soweit Teilfonds als „Covered Funds“ gemäß der Volcker-Rule behandelt werden, werden an solchen Teilfonds interessierte Anleger hiermit darauf hingewiesen, dass sämtliche Verluste der Teilfonds ausschließlich von den Anlegern der Teilfonds und nicht von Goldman Sachs getragen werden; daher sind die Verluste von Goldman

Sachs in Bezug auf die Teilfonds auf ihre Verluste in ihrer Eigenschaft als Anleger des Teilfonds beschränkt. Beteiligungen an dem Teilfonds sind nicht bei der U.S. Federal Deposit Insurance Corporation versichert und stellen keine Bankeinlagen oder Verpflichtungen einer Bank dar, und sie werden von Goldman Sachs oder einer anderen Bank nicht auf irgendeine Weise empfohlen oder garantiert. Anlagen in dem Teilfonds sind mit erheblichen Anlagerisiken verbunden, einschließlich unter anderem der hierin beschriebenen und einschließlich der Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes der Investition eines Anlegers.

### **Potenzielle Umstrukturierung der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der verbundenen Anlageverwalter und des/der verbundenen Untereinlageverwalter**

Goldman Sachs kann in Zukunft nach eigenem Ermessen und ohne Benachrichtigung der Anteilhaber, vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung und des geltenden Rechts, die Verwaltungsgesellschaft, die verbundenen Anlageverwalter oder jeden der verbundenen Untereinlageverwalter umstrukturieren (oder dem Verwaltungsrat die Umstrukturierung der Gesellschaft oder ihrer Verwaltungsstruktur vorschlagen) (insbesondere die Verringerung der wirtschaftlichen Beteiligung oder der Stimmrechtsanteile von Goldman Sachs an der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem verbundenen Anlageverwalter oder einem der verbundenen Untereinlageverwalter), um (i) die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit etwaiger aufsichtsrechtlicher Beschränkungen, insbesondere durch den BHCA und die Volcker-Rule, für Goldman Sachs, die Gesellschaft oder andere Fonds und Konten, die von der Verwaltungsgesellschaft, den verbundenen Anlageverwaltern oder einem der verbundenen Untereinlageverwalter und deren verbundenen Unternehmen verwaltet werden, zu erfüllen oder zu verringern oder zu beseitigen, was die Gewährung zusätzlicher Befugnisse (oder die Einschränkung zuvor gewählter Befugnisse oder Vollmachten) für die Verwaltungsgesellschaft, die verbundenen Anlageverwalter oder einen der verbundenen Untereinlageverwalter beinhalten kann, (ii) die OGAW-Richtlinie einzuhalten (unabhängig davon, ob dies eine Folge von Änderungen der OGAW-Richtlinie ist oder nicht) oder (iii) die Vermarktung der Gesellschaft auf einer EU-Pass-Basis oder anderweitig in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in anderen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Ländern zu ermöglichen. Goldman Sachs kann versuchen, dieses Ergebnis zu erreichen, indem sie die Verwaltungsgesellschaft, die verbundenen Anlageverwalter oder einen der verbundenen Untereinlageverwalter aberberuft oder deren Sitz verlagert, die Ablösung von Goldman Sachs Asset Management B.V. als Verwaltungsgesellschaft oder einer der in „Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft“ des Verkaufsprospekts als verbundene Anlageverwalter und verbundene Untereinlageverwalter genannten Gesellschaften durch eine andere Gesellschaft veranlasst, das Eigentum an einem der verbundenen Untereinlageverwalter überträgt, einen separaten Anlageverwalter (einschließlich eines der verbundenen Anlageverwalter / verbundenen Untereinlageverwalter oder eines verbundenen Unternehmens) für die Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft oder eines Teilfonds ernennt oder eine beliebige Kombination der vorgenannten Maßnahmen wählt, indem sie den Betrag der Anlagen von Goldman Sachs in der Gesellschaft oder einem Teilfonds (falls vorhanden) verringert oder indem sie andere Mittel einsetzt, die sie nach eigenem Ermessen bestimmt. Ein solcher Übertragungsempfänger oder Ersatz-Anlageverwalter, Ersatz-Untereinlageverwalter oder eine Ersatz-Verwaltungsgesellschaft muss nicht mit Goldman Sachs verbunden sein. In Verbindung mit einer solchen Änderung können die Verwaltungsgesellschaft, die verbundenen Anlageverwalter und/oder die verbundenen



Unteranlageverwalter in ihrem alleinigen Ermessen ihr Recht auf den Erhalt eines Teils oder der gesamten Verwaltungsgebühr und/oder Performancegebühr abtreten oder veranlassen, dass eine andere Gesellschaft von der Gesellschaft zum Zwecke des Erhalts eines Teils oder der Gesamtheit der Verwaltungsgebühr und/oder Performancegebühr zugelassen wird. Außerdem kann die Gesellschaft veranlasst werden, einen Teil oder die Gesamtheit der Verwaltungsgebühr und/oder Performancegebühr an eine Verwaltungsgesellschaft, einen verbundenen Anlageverwalter und/oder einen verbundenen Unteranlageverwalter zu zahlen.

### III. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Im Interesse der Anteilinhaber und im Hinblick auf eine breite Risikostreuung verpflichtet sich die Gesellschaft, die folgenden Regeln zu beachten:

#### a. Zulässige Anlageinstrumente

##### I. Zulässige Anlagen (nur für Nicht-Geldmarktfonds)

1. Die Gesellschaft darf das Vermögen der Teilfonds in folgende Anlageinstrumente investieren:
  - a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen Fassung zugelassen sind oder gehandelt werden.
  - b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten, regelmäßig geöffneten, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden
  - c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Staats, der kein Mitgliedstaat ist, zugelassen sind oder an einem anderen Markt eines Staats gehandelt werden, der kein Mitgliedstaat ist, aber geregelt, regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, sofern sich die Börse bzw. der Markt in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder in einem anderen europäischen, nordamerikanischen, südamerikanischen, afrikanischen, asiatischen oder ozeanischen Land befindet
  - d. neu emittierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, unter dem Vorbehalt, dass:
    - i. die Ausgabebedingungen die Verpflichtung beinhalten, dass die amtliche Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten, regelmäßig geöffneten, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt beantragt wird und sich die Börse bzw. der Markt in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder in einem anderen europäischen, nordamerikanischen, südamerikanischen, afrikanischen, asiatischen oder ozeanischen Land befindet und
    - ii. die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Zeitraums von einem Jahr ab der Emission erteilt wird;
  - e. Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), die gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen sind, bzw. von sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe a) und b) der Richtlinie, ungeachtet dessen, ob diese in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind oder nicht, und zwar unter der Bedingung, dass:
    - i. diese sonstigen OGA nach Gesetzen zugelassen sind, denen zufolge diese Organismen einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF der im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Aufsicht gleichwertig ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
    - iii. der Schutz der Anteilinhaber der sonstigen OGA dem Schutz der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
    - iv. die Geschäftstätigkeiten der sonstigen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten sind, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
    - v. der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
    - f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen der EU-Gesetzgebung gleichwertig sind;
    - g. derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der vorstehend unter (a), (b) und (c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, bzw. derivative Finanzinstrumente, die außerbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
      - i. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 1 oder um Indizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß seinen Anlagezielen investieren darf,
      - ii. es sich bei den Kontrahenten der Transaktionen im Zusammenhang mit außerbörslich gehandelten derivativen Instrumenten um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind und einer Aufsicht unterliegen; und
      - iii. die OTC-Derivate auf täglicher Basis zuverlässig und nachvollziehbar bewertet werden und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert oder durch eine Glattstellungstransaktion ausgeglichen werden können.

- h. nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die liquide sind und deren Wert jederzeit exakt bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente ebenfalls Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
    - i. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder im Falle eines Bundesstaats von einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen öffentlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert, oder
    - ii. von einem Unternehmen emittiert, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter (a), (b) und (c) aufgeführten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
    - iii. von einem Institut emittiert oder garantiert, das einer Aufsicht gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterliegt, bzw. von einem Institut, das an Aufsichtsbestimmungen gebunden ist, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF für mindestens genauso streng wie die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Bestimmungen erachtet werden, und diese einhält, oder
    - iv. von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der oben aufgeführten Spiegelstriche (i, ii, iii) gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll, handelt.
  - i. Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben wurden, vorausgesetzt:
    - i. der Ziel-Teilfonds investiert nicht im Gegenzug in den investierenden Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert hat;
    - ii. höchstens 10 % des Vermögens des Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb geplant ist, darf gemäß seinen Anlagezielen in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds der Gesellschaft angelegt sein;
    - iii. mit den entsprechenden Anteilen verknüpfte Stimmrechte werden so lange ausgesetzt, wie sie von dem investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet der entsprechenden Erfassung in der Buchführung und den regelmäßigen Berichten;
    - iv. der Wert der Anteile des Ziel-Teilfonds wird, solange sie vom investierenden Teilfonds gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des Mindestniveaus des Nettovermögens gemäß den Anforderungen des Gesetzes von 2010 nicht berücksichtigt;
    - v. es erfolgt keine doppelte Erhebung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und auf der Ebene dieses Ziel-Teilfonds;
    - j. Anteile eines Master-OGAW oder eines Master-Teilfonds solcher OGAW.
2. Darüber hinaus:
- a. darf die Gesellschaft höchstens 10 % ihres Nettovermögens in anderen als den unter Punkt 1 oben aufgeführten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen und
  - b. darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate erwerben, die Edelmetalle repräsentieren.
3. Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds ergänzend flüssige Mittel halten.
- II. Zulässige Anlagen (nur für Geldmarktfonds)**
1. Zulässige Vermögenswerte
- Ein Geldmarktfonds investiert ausschließlich unter den nachfolgend festgelegten Bedingungen ausschließlich in eine oder mehrere der folgenden Kategorien finanzieller Vermögenswerte:
- a. Geldmarktinstrumente, einschließlich einzeln oder gemeinsam von der Union, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Finanzinstrumente;
  - b. zulässige Verbriefungen und forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers, „ABCP“);
  - c. Einlagen bei Kreditinstituten;
  - d. Finanzderivate;
  - e. Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 14 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen;
  - f. umgekehrte Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 15 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen;
  - g. Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds.“

Ein Geldmarktfonds tätigt keines der folgenden Geschäfte:

- a. Anlagen in andere als die im obigen Absatz 1 genannten Vermögenswerte;
- b. Leerverkäufe der folgenden Instrumente: Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCP und Anteile an anderen Geldmarktfonds;
- c. direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffe, auch über Derivate, diese repräsentierende Zertifikate, auf diesen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;
- d. Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte oder andere Geschäfte, die die Vermögenswerte des Geldmarktfonds belasten würden;
- e. Aufnahme und Vergabe von Barkrediten.

Ein Geldmarktfonds kann zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 50 Absatz 2 der OGAW-Richtlinie halten.

## 2. Zulässige Geldmarktinstrumente

Ein Geldmarktinstrument ist für Investitionen durch Geldmarktfonds zugelassen, sofern es alle der folgenden Anforderungen erfüllt:

- a. Es fällt in eine der Kategorien von Geldmarktinstrumenten, die in Artikel 50 (1), Buchstabe a, b, c oder h der OGAW-Richtlinie genannt sind;
- b. Es weist eines der folgenden alternativen Merkmale auf:
  - i. Seine gesetzliche Laufzeit bei der Emission beträgt 397 Tage oder weniger.
  - ii. Seine Restlaufzeit beträgt 397 Tage oder weniger;
- c. Der Emittent des Geldmarktinstruments und die Qualität des Geldmarktinstruments wurden positiv bewertet.
- d. Wenn ein Geldmarktfonds in eine Verbriefung oder ein ABCP investiert, unterliegt er bestimmten Anforderungen gemäß Artikel 11 der Geldmarktfondsverordnung.

Ungeachtet des vorstehenden Buchstabens (b) dürfen Standard-Geldmarktfonds auch in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit bis zum gesetzlichen Rückzahlungstermin von höchstens zwei Jahren investieren, sofern die verbleibende Zeit bis zur nächsten Zinsanpassung 397 Tage oder weniger beträgt. Zu diesem Zweck werden variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente und festverzinsliche Geldmarktinstrumente, die durch eine Swap-Vereinbarung abgesichert sind, an einen Geldmarktsatz oder -index angepasst.

Obiger Buchstabe (c) gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Stabilitätsfazilität ausgegeben oder garantiert werden.

## 3. Zulässige Verbriefungen und ABCP

Sowohl eine Verbriefung als auch ein ABCP werden von einem Geldmarktfonds als zulässige Anlage angesehen, sofern die Verbriefung oder das ABCP ausreichend liquide ist, eine positive Bewertung

erhalten hat und eines der folgenden Merkmale erfüllt:

- a. Es handelt sich um eine Verbriefung gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission;
- b. Es handelt sich um ein von einem ABCP-Programm ausgegebenes ABCP, das:
  - i. von einem regulierten Kreditinstitut uneingeschränkt unterstützt wird, das alle Liquiditäts-, Kredit- und wesentlichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufenden programmweiten Kosten im Zusammenhang mit dem ABCP abdeckt, sofern dies erforderlich ist, um für den Anleger die vollständige Rückzahlung jedes Betrags aus dem ABCP zu gewährleisten;
  - ii. keine erneute Verbriefung darstellt und bei dem die der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen auf der Ebene der einzelnen ABCP-Transaktion keine Verbriefungspositionen enthalten;
  - iii. keine synthetische Verbriefung im Sinne von Artikel 242 (11) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beinhaltet;
- c. eine einfache, transparente und standardisierte („STS“) Verbriefung oder ABCP ist.

Ein kurzfristiger Geldmarktfonds kann in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die gesetzliche Laufzeit bei Emission der Verbriefungen, auf die in Absatz 1 Buchstabe (a) oben Bezug genommen wird, beträgt zwei Jahre oder weniger und die verbleibende Zeit bis zur nächsten Zinsanpassung beträgt höchstens 397 Tage.
- b. Die gesetzliche Laufzeit bei Emission oder die Restlaufzeit der in Absatz 1 Buchstaben (b) und (c) genannten Verbriefungen oder ABCP beträgt 397 Tage oder weniger.
- c. Bei den in Absatz 1 Buchstabe (a) und (c) genannten Verbriefungen handelt es sich um Tilgungsinstrumente mit einer WAL von zwei Jahren oder weniger.

Ein Standard-Geldmarktfonds kann in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die gesetzliche Laufzeit bei Emission der Verbriefungen und ABCP oder ihre Restlaufzeit, auf die oben in Absatz 1 Buchstabe (a), (b) und (c) Bezug genommen wird, beträgt zwei Jahre oder weniger und die verbleibende Zeit bis zur nächsten Zinsanpassung beträgt höchstens 397 Tage.
- b. Bei den in Absatz 1 Buchstabe (a) und (c) genannten Verbriefungen handelt es sich um Tilgungsinstrumente mit einer WAL von zwei Jahren oder weniger.

Die Kriterien zur Identifizierung von STS-Verbriefungen und ABCP umfassen mindestens Folgendes:

- a. Anforderungen in Bezug auf die Einfachheit der Verbriefung, einschließlich ihres echten Verkaufscharakters, und die Einhaltung von Standards in Zusammenhang mit der Risikoübernahme;



- b. Anforderungen in Bezug auf die Standardisierung der Verbriefung, einschließlich Anforderungen an den Risikorückbehalt;
- c. Anforderungen in Bezug auf die Transparenz der Verbriefung, einschließlich der Bereitstellung von Informationen für potenzielle Anleger;
- d. für ABCP zusätzlich zu den vorstehenden Buchstaben (a), (b) und (c) Anforderungen in Bezug auf den Sponsor und die Unterstützung des Sponsors für das ABCP-Programm.
4. Zulässige Einlagen bei Kreditinstituten
- Eine Einlage bei einem Kreditinstitut kann für die Anlage eines Geldmarktfonds zulässig sein, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a. Die Einlage ist auf Verlangen rückzahlbar oder kann jederzeit abgerufen werden.
- b. Die Einlage hat eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten.
- c. das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder unterliegt, wenn das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittland hat, aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die in Übereinstimmung mit Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 denen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind.
5. Zulässige Finanzderivate
- Ein Finanzderivat kann für die Anlage eines Geldmarktfonds zulässig sein, sofern es an gemäß Artikel 50(1) Buchstabe (a), (b) oder (c) der OGAW-Richtlinie einem geregelten Markt oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt wird und alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a. Beim zugrunde liegenden Wert des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder Indizes, die in eine der besagten Kategorien fallen;
- b. Das derivative Instrument dient nur zur Absicherung der Zins- oder Wechselkursrisiken, die mit anderen Anlagen des Geldmarktfonds verbunden sind;
- c. Die Gegenparteien von OTC-Derivatgeschäften sind Institute, die einer aufsichtsrechtlichen Regulierung und Überwachung unterliegen und in die von der zuständigen Behörde des Geldmarktfonds zugelassenen Kategorien fallen.
- d. Die OTC-Derivate werden täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und können auf Initiative der Gesellschaft jederzeit zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert oder durch eine Glatstellungstransaktion ausgeglichen werden.
6. Zulässige Pensionsgeschäfte
- Pensionsgeschäfte sind für Geldmarktfonds zulässig, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a. Sie werden vorübergehend für höchstens sieben Werktage und nur zu Zwecken des Liquiditätsmanagements und nicht zu anderen als den unter dem nachfolgenden Buchstaben (c) genannten Anlagezwecken verwendet;
- b. Die Gegenpartei, die Vermögenswerte erhält, die vom Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts als Sicherheit übertragen wurden, darf diese Vermögenswerte nicht ohne vorherige Zustimmung des Geldmarktfonds verkaufen, investieren, verpfänden oder auf andere Weise übertragen.
- c. Die Barmittel, die der Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhält, können:
- i. gemäß Artikel 50(1) Buchstabe (f) der Richtlinie 2009/65/EG als Einlage eingezahlt werden; oder
- ii. in die in Artikel 15(6) genannten Vermögenswerte investiert, aber nicht anderweitig gemäß Artikel 9 in zulässige Vermögenswerte investiert, übertragen oder anderweitig wiederverwendet werden;
- d. Die Barmittel, die der Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhält, übersteigen 10 % seines Vermögens nicht.
- e. Der Geldmarktfonds hat das Recht, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Werktagen zu kündigen.
7. Zulässige umgekehrte Pensionsgeschäfte
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind für Geldmarktfonds zulässig, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a. Der Geldmarktfonds hat das Recht, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Werktagen zu kündigen.
- b. Der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte entspricht jederzeit mindestens dem Wert der ausbezahlten Barmittel.
- Bei den Vermögenswerten, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhält, handelt es sich um Geldmarktinstrumente, die bestimmte Zulassungskriterien gemäß Artikel 10 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen:
- **Staat**
    - Belgien
    - Kanada
    - Frankreich
    - Deutschland
    - Niederlande
    - Schweden
    - Schweiz
    - Vereinigtes Königreich
    - Vereinigte Staaten
    - Dänemark
    - Norwegen
    - Finnland
  - **Zulässige supranationale Emittenten**
    - Asian Development Bank
    - Entwicklungsbank des Europarats
    - Eurofima
    - Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
    - Europäische Investitionsbank
    - Internationale Bank für Wiederaufbau & Entwicklung
    - International Finance Corporation

Die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhält, dürfen nicht verkauft, reinvestiert, verpfändet oder auf andere Weise übertragen werden.

Verbriefungen und ABCP werden von einem Geldmarktfonds nicht im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommen.

Die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, müssen ausreichend diversifiziert sein und dürfen zu höchstens 15 % des Nettoinventarwerts des Geldmarktfonds auf einen bestimmten Emittenten konzentriert sein, es sei denn, diese Vermögenswerte liegen in Form von Geldmarktinstrumenten vor, die die Anforderungen von Artikel 17(7) der Geldmarktfondsverordnung erfüllen. Darüber hinaus müssen die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, von einem vom Kontrahenten unabhängigen Unternehmen ausgegeben worden sein, von dem erwartet wird, dass es keine hohe Korrelation mit der Leistungsfähigkeit des Kontrahenten aufweist.

Ein Geldmarktfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss sicherstellen, dass er den vollen Barmittelbetrag jederzeit entweder periodengerecht oder auf Mark-to-Market-Basis abrufen kann. Wenn die Barmittel auf Mark-to-Market-Basis jederzeit abrufbar sind, wird der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Geldmarktfonds herangezogen.

Ein Geldmarktfonds kann im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente außer solchen empfangen, die die Anforderungen von Artikel 10 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen, sofern diese Vermögenswerte eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. Sie werden von der Europäischen Union, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität ausgegeben oder garantiert, sofern eine positive Bewertung vorliegt.
- b. Sie werden von einer Zentralbehörde oder einer Zentralbank eines Drittlandes ausgestellt oder garantiert, sofern eine positive Bewertung vorliegt.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß dem ersten Unterabsatz dieses Absatzes erhaltenen Vermögenswerte werden gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2015/2365 gegenüber den Geldmarktfondsanlegern offengelegt.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß dem ersten Unterabsatz erhaltenen Vermögenswerte müssen die Anforderungen von Artikel 17(7) der Geldmarktfondsverordnung erfüllen.

#### 8. Zulässige Anteile an Geldmarktfonds

Ein Geldmarktfonds darf Einheiten oder Anteile eines anderen Geldmarktfonds („Ziel-Geldmarktfonds“) erwerben, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Gemäß seinen Fondsregeln und seiner Satzung dürfen insgesamt maximal 10 % des Vermögens des Ziel-Geldmarktfonds in Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden.
- b. Der Ziel-Geldmarktfonds hält keine Einheiten oder Anteile am erwerbenden Geldmarktfonds.

Ein Geldmarktfonds, dessen Einheiten oder Anteile erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds die Einheiten oder Anteile hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.

Ein Geldmarktfonds darf Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern nicht mehr als 5 % seines Vermögens in Einheiten oder Anteile eines einzelnen Geldmarktfonds investiert sind.

Ein Geldmarktfonds darf insgesamt höchstens 17,5 % seines Vermögens in Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds investieren.

Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds können für die Anlage eines Geldmarktfonds zulässig sein, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Ziel-Geldmarktfonds ist gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen.
- b. Wenn der Ziel-Geldmarktfonds direkt oder im Rahmen einer Beauftragung von demselben Verwalter wie der erwerbende Geldmarktfonds oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Verwalter des erwerbenden Geldmarktfonds durch gemeinsames Management, gemeinsame Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ist es dem Verwalter des Ziel-Geldmarktfonds oder besagter anderer Gesellschaft untersagt, aufgrund der Investition des erwerbenden Geldmarktfonds in die Einheiten oder Anteile des Ziel-Geldmarktfonds Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zu erheben;
- c. Wenn ein Geldmarktfonds 10 % oder mehr seines Vermögens in Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds investiert:
  - i. Der Prospekt dieses Geldmarktfonds enthält Angaben zum Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren, die dem Geldmarktfonds selbst und den anderen Geldmarktfonds, in die er investiert, berechnet werden dürfen; und
  - ii. Im Jahresbericht ist der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren anzugeben, der dem Geldmarktfonds selbst und den anderen Geldmarktfonds, in die er investiert, berechnet wird.

Ein Geldmarktfonds, bei dem es sich um einen gemäß Artikel 4(2) der Geldmarktfondsverordnung zugelassenen OGAW handelt, darf gemäß Artikel 55 oder 58 der OGAW-Richtlinie unter folgenden Bedingungen Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben:

- a. Der Geldmarktfonds wird ausschließlich über ein Arbeitnehmer-Sparprogramm vertrieben, das dem nationalen Recht unterliegt und dessen Anleger nur natürliche Personen sind;

- b. Das unter Buchstabe (a) genannte Arbeitnehmer-Sparprogramm gestattet Anlegern die Rückgabe ihrer Anlage nur zu restriktiven Rücknahmebedingungen, die im nationalen Recht festgelegt sind, gemäß denen Rücknahmen nur unter bestimmten Umständen erfolgen können, die nicht mit der Marktentwicklung zusammenhängen.

Kurzfristige Geldmarktfonds dürfen nur in Einheiten oder Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.

## b. Anlagegrenzen

### I. Anlagegrenzen (nur für Nicht-Geldmarktfonds)

1. Die Gesellschaft darf nicht
  - a. mehr als 10 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, und
  - b. mehr als 20 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
2. Das Kontrahentenrisiko der Gesellschaft bei einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds nicht überschreiten, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eines der unter Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“, Punkt 1 (f) aufgeführten Kreditinstitute handelt. In allen anderen Fällen liegt die Grenze bei 5 % des Nettovermögens.
3.
  - a. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten, in die mehr als 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds investiert sind, darf 40 % des Werts dieses Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen, sowie für Transaktionen im Zusammenhang mit OTC-Derivaten, die mit diesen Instituten durchgeführt werden;
  - b. Ungeachtet der Einzelobergrenzen in den oben stehenden Punkten 1 und 2 darf die Gesellschaft Folgendes nicht miteinander kombinieren:
    - i. Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten,
    - ii. Einlagen bei einem einzigen Emittenten und/oder
    - iii. Risiken im Zusammenhang mit außerbörslichen Derivatgeschäften mit einem einzigen Emittenten, die insgesamt mehr als 20 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.
  - c. Die in Punkt 1 (a) oben genannte Obergrenze von 10 % kann auf 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- d. Die in Punkt 1 (a) festgelegte Grenze von 10 % kann für Schuldverschreibungen, die unter die Definition von gedeckten Schuldverschreibungen in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU fallen, und für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn sie vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegt, auf maximal 25 % erhöht werden. Insbesondere müssen die Beträge aus der Emission der vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Anleihen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds der Gesellschaft nicht überschreiten.
- e. Die unter Punkt 3 (c) und (d) oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der unter Punkt 3 (a) festgelegten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- f. Die unter Punkt 1, 2 und 3 (a), (b), (c) und (d) oben genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Punkt 1, 2 und 3 (a), (b), (c) und (d) oben getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben Teilfonds der Gesellschaft nicht übersteigen.
4. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben genannten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
5. Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds bis zu 20 % ihres Nettovermögens kumulativ in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.
6.
  - a. In Abweichung von den vorstehenden Grenzen und unbeschadet der unter Punkt 9 unten genannten Obergrenzen betragen die unter Punkt 1 bis 5 oben genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien bzw. Anleihen ein und desselben Emittenten maximal 20 %, wenn mit der Anlagepolitik des Teilfonds das Ziel verfolgt wird, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten

- Aktien- oder Rentenindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
- i. die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist,
  - ii. der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
  - iii. der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- b. Die oben festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- 7. Abweichend von den oben unter Punkt 1 bis 5 genannten Grenzen darf die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), von Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.**
- 8.
- a. Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds Anteile von OGAW bzw. sonstigen OGA erwerben, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“, Punkt 1 (e), aufgelistet sind, sofern nicht mehr als 20 % ihres Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder sonstigen OGA investiert werden. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds gegenüber Dritten findet Anwendung.
  - b. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens eines jeden Teilfonds ausmachen. Wenn die Gesellschaft Anteile eines OGAW bzw. sonstigen OGA erworben hat, werden die Vermögenswerte des betreffenden OGAW oder sonstigen OGA im Hinblick auf die unter Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 oben genannten Obergrenzen nicht kumuliert.
  - c. Wenn die Gesellschaft in Anteile anderer OGAW bzw. sonstiger OGA investiert, die direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, an die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer Verwaltungs- oder Kontrollgemeinschaft bzw. einer direkten oder indirekten hohen Beteiligung gebunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft bzw. andere Gesellschaft für die Investition der Gesellschaft in Anteile dieser anderen OGAW bzw. sonstigen OGA keine Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren berechnen.
9. Der Gesellschaft ist es bei keinem Teilfonds gestattet:
- a. mit einem Stimmrecht verbundene Anteile zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
  - b. Ferner darf die Gesellschaft nicht mehr als:
    - i. 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten,
    - ii. 10 % der Anleihen ein und desselben Emittenten,
    - iii. 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder sonstigen OGA;
    - iv. 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die in den Spiegelstrichen (ii, iii, iv) oben vorgesehenen Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Beschränkungen unter den oben stehenden Buchstaben a und b gelten nicht für:

    - i. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden
    - ii. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden
    - iii. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören
    - iv. von der Gesellschaft gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union, die ihr Vermögen überwiegend in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investiert, wenn eine solche Beteiligung nach dem Recht des Staates die einzige Möglichkeit darstellt, über die die Gesellschaft in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegen kann. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaats in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt B (außer Punkt 6 und 7) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Werden die in Abschnitt B festgelegten Grenzen überschritten, mit Ausnahme der unter Punkt 6, 7 und 9 genannten, gilt Artikel 49 des Gesetzes von 2010.
    - v. Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft/en bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausüben.



10. Was Transaktionen mit derivativen Produkten anbelangt, ist die Gesellschaft zur Einhaltung der in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV „Techniken und Instrumente“ festgelegten Grenzen und Beschränkungen verpflichtet.

Die Gesellschaft muss die oben genannten Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die zum Vermögen ihrer Teilfonds gehören, nicht einhalten.

Überschreitet die Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten die vorgegebenen Grenzen, muss ihr vorrangiges Ziel bei den von ihr getätigten Verkäufen darin bestehen, dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber Abhilfe zu schaffen.

Für den Fall, dass ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der ein Teilfonds mit seinem Vermögen ausschließlich bei Ansprüchen der Anleger des betreffenden Teilfonds sowie der Gläubiger haftet, deren Forderung anlässlich der Gründung, des Geschäftsbetriebs oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung gemäß diesem Abschnitt B, mit Ausnahme der Punkte 7 und 9, als eigenständiger Emittent anzusehen.

**Die oben genannten Anlagegrenzen sind allgemein gültig, sofern in den Factsheets der Teilfonds keine strengeren Regeln vorgesehen sind.**

Sollten strengere Regeln festgelegt sein, so müssen diese in dem letzten Monat vor der Liquidierung oder der Zusammenlegung des Teilfonds mit einem anderen Teilfonds nicht mehr beachtet werden.

## II. **Anlagegrenzen (nur für Geldmarktfonds)**

### 1. Diversifikation

Ein Geldmarktfonds darf nicht mehr investieren als:

- a. 5 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP eines einzigen Emittenten;
- b. 10 % seines Vermögens in Einlagen bei einem einzigen Kreditinstitut, es sei denn, der Bankensektor in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds seinen Sitz hat, ist so strukturiert, dass es nicht genügend geeignete Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es ist dem Geldmarktfonds wirtschaftlich sinnvoll nicht möglich, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat zu tätigen. In diesem Fall können bis zu 15 % seines Vermögens bei einem einzigen Kreditinstitut eingelegt werden.

Ein VNAV-Geldmarktfonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP eines einzigen Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die der VNAV-Geldmarktfonds bei einem der Emittenten hält, bei dem er mehr als 5 % seines Vermögens investiert hat, nicht mehr als 40 % des Wertes seines Vermögens ausmacht.

Das Gesamtvolumen aller Engagements eines Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP darf 20 % des Vermögens dieses Geldmarktfonds nicht überschreiten, wobei bis zu 15 % des Vermögens des Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden dürfen, die nicht die Kriterien für STS-Verbriefungen und ABCP erfüllen.

Das Gesamtengagement eines Geldmarktfonds bei einer Gegenpartei, das aus OTC-Derivatgeschäften stammt, die die Bedingungen von Artikel 13 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen, darf 5 % des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.

Der Gesamtbetrag der Barmittel, die einer bestimmten Gegenpartei eines Geldmarktfonds in umgekehrten Pensionsgeschäften zur Verfügung gestellt werden, darf 15 % des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.

Ein Geldmarktfonds darf folgende Anlagen nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15 % seines Vermögens bei einer einzigen Stelle führen würde:

- a. Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP, die von dieser Stelle begeben wurden;
- b. Einlagen bei dieser Stelle;
- c. OTC-Finanzderivate, bei denen das Kontrahentenrisiko mit dieser Stelle verbunden ist.

Ist die Struktur des Finanzmarktes in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds seinen Sitz hat, so, dass es nicht genügend geeignete Finanzinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und ist es für den Geldmarktfonds wirtschaftlich nicht vertretbar, Finanzinstitute in einem anderen Mitgliedstaat einzusetzen, dürfen Geldmarktfonds die in Buchstabe (a) bis (c) genannten Arten von Anlagen so kombinieren, dass bis zu 20 % seines Vermögens bei einer einzigen Stelle investiert sind.

Die zuständige Behörde kann es dem Geldmarktfonds gestatten, bis zu 100 % ihres Vermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente zu investieren. Der erste Unterabsatz gilt nur, wenn alle der folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a. Der Geldmarktfonds hält Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten.
- b. Der Geldmarktfonds begrenzt die Anlage in Geldmarktinstrumenten aus derselben Emission auf maximal 30 % seines Vermögens.
- c. Der Geldmarktfonds verweist in seinen Fondsregeln oder Satzungen ausdrücklich auf alle im ersten Unterabsatz genannten Verwaltungen, Institute oder Organisationen, die separat oder gemeinsam Geldmarktinstrumente begeben oder garantieren, in die er mehr als 5 % seiner Vermögenswerte investieren möchte;

- d. Der Geldmarktfonds nimmt in seine Prospekte und Marketingmitteilungen an deutlich sichtbarer Stelle eine Erklärung auf, in der auf die Anwendung der Ausnahmeregelung hingewiesen wird und alle im ersten Unterabsatz genannten Verwaltungen, Institute oder Organisationen angegeben sind, die Geldmarktinstrumente, in die er mehr als 5% seines Vermögens investieren möchte, separat oder gemeinsam begeben oder garantieren.

Ein Geldmarktfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anleihen eines einzelnen Kreditinstituts investieren, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt. Insbesondere sind Beträge aus der Emission besagter Anleihen nach dem Gesetz in Vermögenswerte zu investieren, die Ansprüche aus den Anleihen während der gesamten Laufzeit der Anleihen decken können und die im Falle des Zahlungsausfalls des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Bezahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden.

Wenn ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Anleihen eines einzelnen Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Werts des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.

Ein Geldmarktfonds darf einschließlich etwaiger Investitionen in Vermögenswerte im Sinne von Absatz 8 oben höchstens 20 % seines Vermögens in Anleihen eines einzelnen Kreditinstituts anlegen, wenn die Anforderungen von Artikel 10(1) Buchstabe (f) oder Artikel 11(1) Buchstabe (c) der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind.

Wenn ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in die von einem einzelnen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 60 % des Werts des Vermögens des Geldmarktfonds einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerte, auf die in Absatz 8 oben Bezug genommen wird, unter Beachtung der dort festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

Gesellschaften, die im Rahmen des konsolidierten Jahresabschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Jahresabschluss und die damit zusammenhängenden Berichte bestimmter Arten von Unternehmen demselben Konzern angehören oder gemäß den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften, werden für die Berechnung der in den Absätzen 1 bis 6 genannten Grenzen als eine einzige Stelle angesehen.

## 2. Konzentration

Ein Geldmarktfonds darf nicht mehr als 10 % der von einer einzigen Stelle begebenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP halten. Die oben in Absatz 1 genannte Grenze gilt nicht für den Bestand an Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Union, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen relevanten internationalen Finanzinstitut oder einer

anderen relevanten internationalen Organisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden;

## 3. Portfolio-Regeln für kurzfristige Geldmarktfonds

Ein kurzfristiger Geldmarktfonds muss fortlaufend alle der folgenden Portfolioanforderungen erfüllen:

- a. das Portfolio weist eine WAM von nicht mehr als 60 Tagen auf;
- b. das Portfolio weist eine WAL von nicht mehr als 120 Tagen auf;
- c. Bei LVNAV-Geldmarktfonds und Public Debt CNAV-Geldmarktfonds müssen mindestens 10 % ihres Vermögens aus täglich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Werktag gekündigt werden können, oder aus Bargeld bestehen, das mit einer Frist von einem Werktag abgerufen werden kann. Ein LVNAV-Geldmarktfonds oder ein Public Debt CNAV-Geldmarktfonds darf nur Vermögenswerte mit täglicher Fälligkeit erwerben, wenn ein anderer Erwerb dazu führen würde, dass der Geldmarktfonds weniger als 10 % seines Portfolios in täglich fällige Vermögenswerte investiert.
- d. Bei einem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds müssen mindestens 7,5 % seines Vermögens aus täglich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Werktag gekündigt werden können, oder Barmitteln bestehen, das mit einer Frist von einem Werktag abgerufen werden kann. Ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds darf nur Vermögenswerte mit täglicher Fälligkeit erwerben, wenn ein anderer Erwerb dazu führen würde, dass der Geldmarktfonds weniger als 7,5 % seines Portfolios in täglich fällige Vermögenswerte investiert. Grenze und Definition müssen im Prospekt offengelegt werden;
- e. Bei LVNAV-Geldmarktfonds und Public Debt CNAV-Geldmarktfonds müssen mindestens 30 % ihres Vermögens aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Werktagen gekündigt werden können, oder aus Bargeld bestehen, das mit einer Frist von fünf Werktagen abgerufen werden kann. Ein LVNAV-Geldmarktfonds oder ein Public Debt CNAV-Geldmarktfonds darf nur Vermögenswerte mit wöchentlicher Fälligkeit erwerben, wenn ein anderer Erwerb dazu führen würde, dass der Geldmarktfonds weniger als 30 % seines Portfolios in wöchentlich fällige Vermögenswerte investiert.
- f. Bei einem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds müssen mindestens 15 % seines Vermögens aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Werktagen gekündigt werden können, oder Barmitteln bestehen, das mit einer Frist von fünf Werktagen abgerufen werden kann. Ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds darf nur Vermögenswerte mit wöchentlicher Fälligkeit erwerben, wenn ein anderer Erwerb dazu führen würde, dass der Geldmarktfonds weniger als 15 % seines Portfolios in wöchentlich fällige Vermögenswerte investiert. Grenze und Definition müssen im Prospekt offengelegt werden;



- g. Für die Zwecke der bei Buchstabe (e) angeführten Berechnung können auch Vermögenswerte gemäß Artikel 17(7) der Geldmarktfondsverordnung, die hoch liquide sind, innerhalb eines Werktags zurückgezahlt und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen haben, bis zu einer Obergrenze von 17,5 % in das Vermögen eines LVNAV-Geldmarktfonds und eines Public Debt CNAV-Geldmarktfonds mit wöchentlicher Fälligkeit einbezogen werden;
- h. Für die Zwecke der bei Buchstabe (f) angeführten Berechnung können auch Geldmarktinstrumente und Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds bis zu 7,5 % in das wöchentlich fällige Vermögen eines kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds einbezogen werden, sofern sie innerhalb von fünf Werktagen zurückgenommen und abgewickelt werden können.

Für die Zwecke von Buchstabe (b) des ersten Unterabsatzes, stützt sich ein kurzfristiger Geldmarktfonds die Berechnung der WAL für Wertpapiere, einschließlich strukturierter Finanzinstrumente, auf die Restlaufzeit bis zur gesetzlichen Rückzahlung der Instrumente. Für den Fall jedoch, dass eine Put-Option in ein Finanzinstrument eingebettet ist, kann ein kurzfristiger Geldmarktfonds die Laufzeitberechnung auf der Grundlage des Ausübungsdatums der Put-Option anstelle der Restlaufzeit durchführen, jedoch nur, wenn alle der folgenden Bedingungen jederzeit erfüllt sind: technisch im Prospekt offenzulegen;

- i. die Verkaufsoption kann vom kurzfristigen Geldmarktfonds zu ihrem Ausübungsdatum frei ausgeübt werden;
- ii. Der Ausübungspreis der Put-Option bleibt nahe am erwarteten Wert des Instruments am Ausübungstag;
- iii. Die Anlagestrategie des kurzfristigen Geldmarktfonds impliziert eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Option zum Ausübungstag ausgeübt wird;

Bei der Berechnung des WAL für Verbriefungen und ABCP kann ein kurzfristiger Geldmarktfonds die Fälligkeitsberechnung im Fall von Tilgungsinstrumenten stattdessen auf eine der folgenden Grundlagen stützen:

- i. das vertragliche Tilgungsprofil solcher Instrumente;
- ii. das Tilgungsprofil der zugrunde liegenden Vermögenswerte, aus denen sich die Zahlungsströme für die Rückzahlung solcher Instrumente ergeben;

Werden die hier genannten Grenzen aus Gründen überschritten, auf die ein Geldmarktfonds keinen Einfluss hat, oder die sich aus der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten ergeben, so hat dieser Geldmarktfonds vorrangig das Ziel, diese Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Inhaber von Einheiten oder der Anteilinhaber zu beheben.

VNAV-Geldmarktfonds, Public Debt CNAV-Geldmarktfonds und LVNAV-Geldmarktfonds können die Form eines kurzfristigen Geldmarktfonds haben.

#### 4. Portfolioregeln für Standard-Geldmarktfonds

Ein Standard-Geldmarktfonds muss fortlaufend alle der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. das Portfolio weist jederzeit eine WAM von nicht mehr als sechs Monaten auf;

- b. das Portfolio weist jederzeit eine WAL von nicht mehr als 12 Tagen auf;
- c. mindestens 7,5 % seines Vermögens müssen aus täglich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Werktag gekündigt werden können, oder Barmitteln bestehen, das mit einer Frist von einem Werktag abgerufen werden kann. Ein Standard-Geldmarktfonds darf nur Vermögenswerte mit täglicher Fälligkeit erwerben, wenn ein anderer Erwerb dazu führen würde, dass der Geldmarktfonds weniger als 7,5 % seines Portfolios in täglich fällige Vermögenswerte investiert.
- d. mindestens 15 % seines Vermögens müssen aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Werktagen gekündigt werden können, oder Barmitteln bestehen, das mit einer Frist von fünf Werktagen abgerufen werden kann. Ein Standard-Geldmarktfonds darf nur Vermögenswerte mit wöchentlicher Fälligkeit erwerben, wenn ein anderer Erwerb dazu führen würde, dass der Geldmarktfonds weniger als 15 % seines Portfolios in wöchentlich fällige Vermögenswerte investiert.
- e. Für die Zwecke der bei Buchstabe (d) angeführten Berechnung können auch Geldmarktinstrumente und Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds bis zu 7,5 % in das wöchentlich fällige Vermögen einbezogen werden, sofern sie innerhalb von fünf Werktagen zurückgenommen und abgewickelt werden können.

Für die Zwecke von Buchstabe (b) stützt sich ein Standard-Geldmarktfonds die Berechnung der WAL für Wertpapiere, einschließlich strukturierter Finanzinstrumente, auf die Restlaufzeit bis zur gesetzlichen Rückzahlung der Instrumente. Für den Fall jedoch, dass eine Put-Option in ein Finanzinstrument eingebettet ist, kann ein Standard-Geldmarktfonds die Laufzeitberechnung auf der Grundlage des Ausübungsdatums der Put-Option anstelle der Restlaufzeit durchführen, jedoch nur, wenn alle der folgenden Bedingungen jederzeit erfüllt sind: technisch im Prospekt offenzulegen;

- i. Die Put-Option kann vom Standard-Geldmarktfonds zum Ausübungszeitpunkt frei ausgeübt werden;
- ii. Der Ausübungspreis der Put-Option bleibt nahe am erwarteten Wert des Instruments am Ausübungstag;
- iii. Die Anlagestrategie des Standard-Geldmarktfonds impliziert eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Option zum Ausübungstag ausgeübt wird;

Bei der Berechnung des WAL für Verbriefungen und ABCP kann ein Standard-Geldmarktfonds die Fälligkeitsberechnung im Fall von Tilgungsinstrumenten, abweichend vom zweiten Unterabsatz, stattdessen auf eine der folgenden Grundlagen stützen:

- i. das vertragliche Tilgungsprofil solcher Instrumente;
- ii. das Tilgungsprofil der zugrunde liegenden Vermögenswerte, aus denen sich die Zahlungsströme für die Rückzahlung solcher Instrumente ergeben;

Werden die genannten Grenzen aus Gründen überschritten, auf die ein Standard-Geldmarktfonds keinen Einfluss hat, oder die sich aus der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten ergeben, so hat dieser Geldmarktfonds vorrangig das Ziel, diese Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Inhaber von Einheiten oder der Anteilinhaber zu beheben.

Ein Standard-Geldmarktfonds darf nicht die Form eines Public Debt CNAV-Geldmarktfonds oder eines LVNAV-Geldmarktfonds haben.

#### 5. Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein internes Verfahren zur Kreditrisiko-Bewertung eingeführt, anhand dessen das Kreditrisikoprofil der Teilfonds der Gesellschaft über ein Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität gemäß den Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung gesteuert werden kann.

Das Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität zielt in erster Linie darauf ab, sicherzustellen, dass die Kontrahenten, Emittenten und Merkmale des Instruments der Beteiligungen des Geldmarktfonds gemäß den Gesetzen und Vorschriften eine angemessene Kreditqualität aufweisen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die bei der internen Bewertung der Kreditqualität verwendeten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind und aus zuverlässigen Quellen stammen.

Das interne Bewertungsverfahren stützt sich auf vorsichtige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden. Die verwendeten Methoden werden von der Verwaltungsgesellschaft anhand historischer Erfahrungswerte und empirischer Nachweise, einschließlich Rückvergleichen, validiert.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität folgenden allgemeinen Grundsätzen entspricht:

- a. Es ist ein wirksames Verfahren zu schaffen, um aussagekräftige Informationen zum Emittenten und den Merkmalen des Instruments zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten;
- b. Es wurden angemessene Maßnahmen eingeführt und angewendet, um sicherzustellen, dass bei der internen Bewertung der Kreditqualität eine eingehende Analyse der verfügbaren maßgeblichen Informationen zugrunde gelegt und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität des Instruments beeinflussen, Rechnung getragen wird;
- c. das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität wird fortlaufend überwacht, und alle Bewertungen der Kreditqualität werden mindestens einmal jährlich überprüft;
- d. obwohl kein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings erfolgen darf, führt die Verwaltungsgesellschaft eine neue Bewertung der Kreditqualität für Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP durch, wenn eine wesentliche Veränderung Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des Instruments haben kann;
- e. die Methoden zur Bewertung der Kreditqualität sind von der Verwaltungsgesellschaft mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf zu überprüfen, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äußeren Rahmenbedingungen noch

angemessen sind, und die Überprüfung wird der für die Verwaltungsgesellschaft zuständigen Behörde übermittelt. Erlangt die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis von Fehlern in den Methoden zur Bewertung der Kreditqualität oder deren Anwendung, so behebt sie diese Fehler umgehend;

- f. werden die bei dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität verwendeten Methoden, Modelle oder grundlegenden Annahmen geändert, so hat die Verwaltungsgesellschaft alle davon betroffenen internen Bewertungen der Kreditqualität so schnell wie möglich zu überprüfen.

#### 6. Interne Bewertung der Kreditqualität

In Übereinstimmung mit der Geldmarktfondsverordnung hat die Verwaltungsgesellschaft ein vorsichtiges internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität (das „Verfahren“) eingeführt und umgesetzt und wendet es konsequent an.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft der Luxemburger Fondspalette von Goldman Sachs Asset Management B.V. ist Eigentümer dieses Verfahrens.

Das Treasury-Team ist verantwortlich für das Portfoliomanagement von Geldmarktfonds bei Goldman Sachs Asset Management B.V.

Die Treasury-Abteilung ist Teil von Fixed Income Solutions (FIS) und der Leiter dieser Abteilung ist Mitglied des Management Team Investments (MTI), unter dem Vorsitz des Chief Investment Officer (CIO) von Goldman Sachs Asset Management B.V. arbeitet.

Die Überprüfung der Kreditqualität wird von Analysten durchgeführt, die Teil der Spezialabteilung für festverzinsliche Wertpapiere sind, deren Leiter ebenfalls zum MTI gehört und dem CIO berichtet.

Investment Restriction Control (IRC): IRC ist dafür verantwortlich, die richtigen Grenzen, Regeln und Überwachungen im Handelssystem festzulegen. In Bezug auf diesen Prozess ist IRC dafür verantwortlich, die Liste der zugelassenen Emittenten zu aktualisieren, sobald die Genehmigung durch das Counterparty Risk Management (CCRM) vorliegt. Sie sind für die Überwachung der Grenzwerte vor und nach dem Handel verantwortlich. Wenn ein Verstoß angezeigt wird, setzen Sie sich mit den zuständigen Abteilungen in Verbindung. Wenn IRC ein externes Rating unter Investment Grade oder einen Emittenten feststellt, der nicht auf der Liste der zugelassenen Emittenten steht, so wird diese Information unverzüglich an den Portfoliomanager weitergeleitet.

Investment Risk Management (IRM): Das Investment Risk Management (IRM, Anlagerisikomanagement) berichtet dem Leiter des Risikomanagements von Goldman Sachs Asset Management B.V. Die Berichte bieten einen Überblick über alle Positionen (einschließlich der Emittenten und externen Ratings), die zugehörige Liste der zugelassenen Emittenten (einschließlich der internen Ratings) und die IRC-Berichte über Verstöße während des Berichtszeitraums. Und gegebenenfalls die Frühwarnung. Diese Berichte werden mindestens vierteljährlich erstellt und ermöglichen es allen relevanten Interessengruppen, die Wirksamkeit dieses Systems zu überwachen.

Credit and Counterparty Risk Management (CCRM): CCRM ist verantwortlich für die Genehmigung der Liste der zugelassenen Emittenten (oder die Aufnahme von Emittenten in diese Liste). Das Team prüft das staatliche Unterstützungsmodell (falls zutreffend) und/oder prüft (für Unternehmen wie auch Finanzunternehmen) die unabhängigen internen und externen Ratings. Falls das

interne Rating um 2 oder mehr Stufen vom zweitbesten externen Rating abweicht, kontaktiert CCRM die Analysten und bestätigt entweder das interne Rating oder empfiehlt ein anderes Rating. Falls das interne oder eines der externen Ratings unter Investment Grade fällt (oder wenn CCRM der Meinung ist, dass das interne Rating unter Investment Grade liegen sollte), wird der Emittent von der Liste der zugelassenen Emittenten gestrichen. Der Portfoliomanager und die Analysten werden über diese Entscheidung informiert. Im Allgemeinen ist die Rating-Empfehlung von CCRM nicht bindend, aber eine CCRM-Entscheidung über die Annahme der Liste ist bindend. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Portfoliomanager, den Analysten und/oder CCRM können endgültige Entscheidungen an MTI oder, falls dies als erforderlich erachtet wird, an den Leiter des Finanzrisikomanagements eskaliert werden. Darüber hinaus führt CCRM monatlich eine Überprüfung auf Frühindikatoren durch, bei der die vom Markt implizierten Ausfallwahrscheinlichkeiten geprüft werden. Wenn es nach Ansicht von CCRM erforderlich ist, wird das Team den Portfoliomanager und die Analysten kontaktieren, um eine angemessene Vorgehensweise zu koordinieren. Darüber hinaus ist CCRM dafür verantwortlich, MTI auf Anforderung oder proaktiv Ratschläge zu erteilen, die sich aus der Verantwortung für die Zweitaufsicht ergeben. Zu diesen Ratschlägen können unter anderem Modelle, Daten, Prozesse, Grenzen usw. gehören. Aber der Rat von CCRM ist für MTI nicht bindend. Wenn der Rat jedoch von MTI nicht befolgt und dies nicht angemessen begründet wird, kann CCRM diese Information an den Leiter des Finanzrisikomanagements oder den Chief Risk Officer weiterleiten.

Die internen Verfahren zur Überprüfung der Kreditqualität werden von der Verwaltungsgesellschaft laufend überwacht.

Da sich die Bedeutung und Verfügbarkeit der verschiedenen Kriterien im Laufe der Zeit ändern kann, sind unsere internen Verfahren zur Überprüfung der Kreditqualität darauf ausgelegt, sich an Veränderungen der relativen Bedeutung der verwendeten Kriterien anzupassen.

Der Anlageprozess ist zentralisiert und auf die Liste der zulässigen Emittenten mit der Einstufung „Finanziell stabil“ begrenzt. Ehe der Portfoliomanager in ein Wertpapier investiert, muss er sicherstellen, dass der Emittent auf der Liste der zugelassenen Emittenten steht.

Die Portfoliomanager sind dafür verantwortlich, die Liste der zugelassenen Emittenten zusammenzustellen und Vorschläge zu unterbreiten. Für die Aufnahme in die Liste der zugelassenen Emittenten wird das Wertpapier extern wie auch intern mit Investment Grade bewertet. Falls kein externes Rating vorliegt, ist die Anlage nicht zulässig. Falls ein externes, aber kein internes Rating vorliegt, wendet sich der Portfoliomanager an einen Analysten, um ein internes Rating anzufordern. Erst nachdem von einem Analysten ein internes Rating festgelegt wurde und der Analyst die Anlage als „finanziell stabil“ für Geldmarktinvestitionen ansieht, kann die Emission (kann der Emittent) vorbehaltlich der regulären Standards, Prozesse und Qualitätsprüfungen von Goldman Sachs Asset Management B.V. zur Liste hinzugefügt werden.

Zur Ermittlung der zulässigen Emittenten und Emissionen werden verschiedene quantitative und qualitative Kriterien herangezogen, bei denen der kurzfristige Charakter von Geldmarktinstrumenten, das Kreditrisiko des Emittenten, das relative Ausfallrisiko des Emittenten und des Instruments sowie qualitative Kriterien des Emittenten des Instruments berücksichtigt werden, auch im Lichte der makroökonomischen Lage und der Finanzmarktsituation.

Die Kredit-Research-Analysten wenden Kriterien zur Quantifizierung des Kreditrisikos und des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des Instruments an. Der Fokus der Scorecards liegt auf der Analyse von Finanz- und Marktdaten in Bezug auf den Emittenten sowie auf der Feststellung und Überwachung der maßgeblichen Triebkräfte des Kreditrisikos.

Zu den Kriterien für die Quantifizierung des Kreditrisikos zählen unter anderem:

- Informationen über die Preisgestaltung von Anleihen, einschließlich Kreditspreads und Preisgestaltung für ähnliche Wertpapiere;
- Preisgestaltung von Geldmarktinstrumenten, die sich auf den Emittenten, das Instrument oder die Branche beziehen;
- Preisinformationen zu Credit Default Swaps, einschließlich Credit Default Swap-Spreads für vergleichbare Instrumente;
- Ausfallstatistiken in Bezug auf den Emittenten, das Instrument oder die Branche;
- Finanzindizes, die sich auf den geografischen Standort, die Branchen oder die Anlageklasse des Emittenten oder Instruments beziehen;
- Finanzinformationen in Bezug auf den Emittenten, darunter Rentabilitätskennzahlen, Zinsdeckungsgrad, Leverage-Kennzahlen und Preise von Neuemissionen, einschließlich der Existenz nachrangiger Wertpapiere.

Bei der qualitativen Analyse des Kreditrisikos des Emittenten überprüfen die Kreditanalysten eine Reihe von Kriterien, die sich auf die finanzielle Situation des Emittenten, seine Liquiditätsquellen und die Fähigkeit des Emittenten beziehen, auf künftige marktweite oder emittentenspezifische Ereignisse, einschließlich äußerst ungünstiger Situationen, zu reagieren und die Stärke der Branche des Emittenten in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Wettbewerbsposition des Emittenten innerhalb seiner Branche.

- Abhängig von der Art des Emittenten und der Emission wird eine Analyse der qualitativen Kriterien durchgeführt, um das Risiko in Bezug auf den Emittenten des Instruments zu bestimmen. Bei dieser Analyse berücksichtigen die Kreditanalysten alle strukturellen Aspekte der relevanten Instrumente und untersuchen die makroökonomische Lage wie auch die Finanzmarktbedingungen, die sich auf den Emittenten des Instruments auswirken können:
- eine Analyse der relevanten Märkte, einschließlich des Volumens und des Liquiditätsgrads dieser Märkte;
- eine Analyse des betreffenden Staates, einschließlich der Höhe der expliziten und bedingten Verbindlichkeiten und der Höhe der Devisenreserven im Vergleich zu den Devisenverbindlichkeiten;
- eine Analyse des Governance-Risikos in Bezug auf den Emittenten, darunter dolose Handlungen, Geldbußen, Rechtsstreitigkeiten, Nachbesserungen bei Finanzberichten, Sondereinflüsse, Wechsel des Managements, Kreditnehmerkonzentration und Qualität der Abschlussprüfung;
- wertpapierbezogene Analyse in Bezug auf den Emittenten oder den Marktsektor;

- gegebenenfalls eine Analyse der Kreditratings oder der Ratingaussichten, die der Emittent eines Instruments von einer Ratingagentur erhalten hat, die bei der ESMA registriert und vom Verwalter eines Geldmarktfonds ausgewählt wurde, wenn sie für das spezifische Anlageportfolio des Geldmarktfonds geeignet ist.

Für das Verbriefungsrisiko umfasst die Analyse das Kreditrisiko des Emittenten und das Kreditrisiko eines der zugrunde liegenden Vermögenswert. Für strukturierte Finanzinstrumente betrachtet der Analyst auch das inhärente Betriebs- und Kontrahentenrisiko des strukturierten Finanzinstruments.

Entsprechend der Verordnung wird die Prüfung der Kreditqualität mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Im Falle einer wesentlichen Änderung in Bezug auf den Emittenten oder die Emission, wie z. B. einer gravierenden Finanz-, Governance- oder sonstigen Störung oder bei einer plötzlichen Herabstufung des Ratings oder des Ausblicks durch die Ratingagentur, die sich auf die jeweilige Bewertung des betreffenden Instruments auswirken könnte, wird die Kreditqualität des Emittenten gemäß Artikel 19(4)(d) der Geldmarktfondsverordnung unverzüglich überprüft. Eine wesentliche Veränderung ist unter anderem definiert als negatives Finanzereignis oder als deutliche Herabstufung des Ratings durch eine externe Ratingagentur. Dies könnte dazu führen, dass innerhalb des Portfolios für ein bestimmtes Instrument des jeweiligen Emittenten Maßnahmen ergriffen werden. Zu den Maßnahmen, die möglicherweise ergriffen werden, gehören der Verkauf aller Bestände oder das Halten von Beständen bis zur Fälligkeit ohne Aufstockung oder Reinvestition in den Emittenten oder bestimmte von ihm begebene Instrumente. Die Entscheidung wird auf der Grundlage des besten Interesses der Anteilhaber des Teilfonds getroffen.

### c. Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Bürgschaften

1. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Kredite aufzunehmen. Abweichend von dieser Vorschrift kann die Gesellschaft einen Kredit in Höhe von 10 % ihres Nettovermögens aufnehmen, wenn es sich um eine vorübergehende Maßnahme handelt.
2. Die Gesellschaft kann jedoch über ein Back-to-Back-Darlehen Fremdwährungen für die einzelnen Teilfonds erwerben.
3. Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“, Punkt 1 (e) (f) und (g) genannten Finanzinstrumenten vornehmen.
4. Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte Bürgschaften übernehmen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die betreffenden Organismen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“, Punkt 1 (e), (g) und (h) genannte und noch nicht vollständig eingezahlte Finanzinstrumente erwerben.

## IV. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE

### a. Allgemeine Vorschriften

1. Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios bzw. zum Schutz des Vermögens und der Verpflichtungen kann die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager veranlassen, dass von den Teilfonds Techniken und Instrumente eingesetzt werden, die übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.
  - a. Bei Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten darf das mit den Basiswerten verbundene Gesamtrisiko die im obigen Abschnitt „Anlagegrenzen“ genannten Anlagegrenzen nicht übersteigen. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen bei der Berechnung der in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt B „Anlagegrenzen“, Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden.
  - b. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, muss es bei der Einhaltung der in diesem Abschnitt genannten Bestimmungen berücksichtigt werden.

Die Risiken werden unter Berücksichtigung der im Gesetz von 2010 und in den damit verbundenen Verordnungen oder Rundschreiben der CSSF aufgeführten Richtlinien berechnet. Das Gesamtrisiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten kann anhand der Value-at-Risk-Methode („VaR“-Methode) oder des Commitment-Ansatzes berechnet werden.

2. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet das Gesamtrisiko jedes Teilfonds gemäß den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften. Die Verwaltungsgesellschaft bewertet das Risiko jedes Teilfonds entweder nach dem Commitment-Ansatz, dem Relative-Value-at-Risk-Ansatz oder dem Absolute-Value-at-Risk-Ansatz. Für Teilfonds, die nach dem Relative-Value-at-Risk-Ansatz oder dem Absolute-Value-at-Risk-Ansatz bewertet werden, ist das erwartete maximale Leverage in der unten stehenden Tabelle angegeben. Für Teilfonds, die nach dem Relative-Value-at-Risk-Ansatz bewertet werden, ist unten zusätzlich das entsprechende Referenzportfolio angegeben.

Das erwartete Leverage wird als Verhältnis zwischen dem Marktrisikoengagement der Positionen des Teilfonds und seinem Nettoinventarwert ausgedrückt. Dieses Verhältnis wird als Prozentsatz ausgedrückt, der gemäß der Methode der Summe der Nominalwerte („Brutto-Ansatz“) berechnet wird. Vom Brutto-Ansatz werden Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen nicht berücksichtigt, weshalb dessen Ergebnisse in der Regel höher und unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Engagements nicht unbedingt repräsentativ sind. Unabhängig von dem verwendeten Ansatz ist die erwartete Hebelwirkung stets eine Kennzahl und kein aufsichtsrechtlicher Grenzwert. Das Leverage eines Teilfonds kann über dem erwarteten Niveau liegen, solange es mit dem Risikoprofil des Teilfonds vereinbar ist und der Grenzwert für den VaR eingehalten wird. Die erwartete Hebelwirkung kann je nach Marktentwicklung mit der Zeit schwanken. Falls das Portfolio keine Derivatepositionen enthält, ist der Basiswert für die Hebelwirkung „0“ (d. h. 0 %).

Die erwartete Hebelwirkung ist eine Maßzahl, die die Auswirkungen der Nutzung von Derivaten auf das Gesamtmarktrisiko eines bestimmten Teilfonds annähernd angeben soll. Einen vollständigen Überblick über das Risikoprofil der einzelnen Teilfonds finden Sie im Abschnitt zum Risikoprofil im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds.

3. Die Durchführung von Transaktionen in Verbindung mit derivativen Instrumenten oder sonstigen Techniken und Finanzinstrumenten darf unter keinen Umständen dazu führen, dass die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager von den im vorliegenden Prospekt dargelegten Anlagezielen der Teilfonds abweicht.

Die Anteilinhaber werden darüber informiert, dass gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 Angaben über die Arten von Vermögenswerten, die bei TRS und SFT zum Einsatz kommen können, sowie über den Anteil der Vermögenswerte, der höchstens und voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, in der diesem Prospekt als Anhang I beigefügten Tabelle offengelegt sind.



Name des Teilfonds (mit Verwendung des VaR-Ansatzes)	VaR-Ansatz	Erwartetes maximales Leverage (Summe der Nennwerte)	Referenzportfolio
Goldman Sachs Alternative Beta	Absoluter VaR	150 %	-
Goldman Sachs Asian Debt (Hard Currency)	Relativer VaR	200 %	JP Morgan Asia Credit (JACI)
Goldman Sachs Biodiversity Bond	Absolute VaR	175 %	-
Goldman Sachs Commodity Enhanced	Relativer VaR	150 %	Bloomberg Commodity Total Return (BCOMTR)
Goldman Sachs Corporate Green Bond	Relativer VaR	75 %	Bloomberg Barclays MSCI Euro Green Bond: Corporate Index mit einer Emittentenobergrenze von 5 %
Goldman Sachs Emerging Markets Debt (Hard Currency)	Relativer VaR	200 %	J.P. Morgan Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified
Goldman Sachs Emerging Markets Debt (Local Bond)	Relativer VaR	400 %	J.P. Morgan Government Bond- Emerging Market (GBI-EM) Global Diversified
Goldman Sachs Euro Bond	Relativer VaR	500 %	Bloomberg Barclays Euro Aggregate
Goldman Sachs Euro Credit	Relativer VaR	200 %	Bloomberg Barclays Euro Aggregate Corporate
Goldman Sachs Euro Long Duration Bond	Relativer VaR	500 %	Bloomberg Barclays Euro Aggregate 10+ Y
Goldman Sachs Euro Sustainable Credit	Relativer VaR	100 %	Bloomberg Barclays Euro- Aggregate Corporate
Goldman Sachs Euro Sustainable Credit (ex- Financials)	Relativer VaR	100 %	Bloomberg Barclays Euro-Aggregate Corporate ex financials
Goldman Sachs Euromix Bond	Relativer VaR	500 %	Bloomberg Barclays Euro Aggregate Treasury AAA 1-10y
Goldman Sachs Euro High Yield (ehemals NN)	Relativer VaR	200 %	ICE BofAML European Currency High Yield Constrained, ex Subordinated Financials
Goldman Sachs Global Flexible Multi-Asset	Absoluter VaR	300 %	-
Goldman Sachs Global Yield Opportunities (ehemals NN)	Absoluter VaR	400 %	-
Goldman Sachs Frontier Markets Debt (Hard Currency)	Relativer VaR	200 %	J.P. Morgan Next Generation Markets (NEXGEM)
Goldman Sachs Global High Yield (ehemals NN)	Relativer VaR	200 %	Bloomberg Barclays High Yield 70% US 30% Pan-European ex Fin Subord 2% Issuer Capped
Goldman Sachs Global Impact Corporate Bond	Relativer VaR	75 %	IBoxx Global Green, Social & Sustainable Bonds EUR Hedged Total Return Index (EUR) – Unternehmen
Goldman Sachs Global Inflation Linked Bond	Relativer VaR	700 %	Bloomberg Barclays World Gvt Inflation-



Name des Teilfonds (mit Verwendung des VaR-Ansatzes)	VaR-Ansatz	Erwartetes maximales Leverage (Summe der Nennwerte)	Referenzportfolio
			Linked All Maturities EUR (hedged)
Goldman Sachs Global Investment Grade Credit (ehemals NN)	Relativer VaR	200 %	Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate
Goldman Sachs Green Bond	Relativer VaR	75 %	Bloomberg Barclays MSCI Euro Green Bond (NR) 10% Capped Index
Goldman Sachs Green Bond Short Duration	Absoluter VaR	175 %	-
Goldman Sachs Social Bond	Relativer VaR	75 %	iBoxx EUR Investment Grade Social Bonds (10% Issuer Cap)
Goldman Sachs Sovereign Green Bond	Relativer VaR	75 %	Bloomberg Barclays MSCI Euro Green Bond Treasury and Government-Related 10% Capped Index
Goldman Sachs US Dollar Credit	Relativer VaR	200 %	Bloomberg Barclays US Aggregate Corporate
Goldman Sachs USD Green Bond	Relativer VaR	75 %	Bloomberg MSCI Global Green Bond Index USD Total Return Index. Unhedged USD

**b. Beschränkungen hinsichtlich STF (einschl. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) und Total Return Swaps**

Zum Zwecke der Generierung von zusätzlichen Erträgen durch Steigerung der Gesamtperformance des Teilfonds kann die Gesellschaft im Hinblick auf die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds SFT eingehen, sofern die entsprechenden Transaktionen den geltenden Gesetzen und Verordnungen entsprechen, darunter das CSSF-Rundschreiben 08/356 und das CSSF-Rundschreiben 14/592 in der jeweils gültigen Fassung.

Im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verleihen die Teilfonds Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage nach Wertpapierleihgeschäften. Diese Nachfrage variiert je nach Kontrahent, Anlageklasse und Markt, abhängig von Faktoren wie Liquidität, Absicherungsstrategien und Abrechnungseffizienz. Diese Faktoren ändern sich im Laufe der Zeit, bedingt durch die allgemeine Marktdynamik (z. B. Geldpolitik) und Änderungen der Anlage- und Handelsstrategien von Kontrahenten oder den Teilfonds. Daher können die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften und die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) je nach Anlageklasse und Teilfonds variieren.

Geht ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein, so ist sicherzustellen, dass der verliehene Barbetrag oder ein verliehenes bzw. verkauftes Wertpapier jederzeit uneingeschränkt zurückgefordert werden kann, und dass jedes eingegangene Wertpapierleihgeschäft bzw. Pensionsgeschäft aufgelöst werden kann. Weiterhin ist sicherzustellen, dass der Umfang der Transaktionen auf einem Niveau gehalten wird, das es dem Teilfonds ermöglicht, jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen gegenüber den Anteilinhabern zu erfüllen. Außerdem darf der Einsatz von SFTs nicht zu einer Änderung des Anlageziels des Teilfonds oder zu beträchtlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu dem im Factsheet des Teilfonds angegebenen Risikoprofil führen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht das Programm und Goldman Sachs International Bank sowie Goldman Sachs Bank USA sind zur Wertpapierleihstelle der Gesellschaft ernannt. Goldman Sachs International Bank und Goldman Sachs Bank USA sind mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden. Goldman Sachs International Bank und Goldman Sachs Bank USA sind nicht mit der Verwahrstelle verbunden.

Jeder Teilfonds darf die Wertpapiere in seinem Portfolio an einen Leihnehmer/Käufer (den „Kontrahenten“) verleihen/verkaufen, entweder direkt oder über ein standardisiertes Leihsystem, das von einer anerkannten Clearingstelle eingerichtet wurde, oder über ein Leihsystem, das von einem Finanzinstitut eingerichtet wurde, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Der Kontrahent von SFTs und Total Return Swaps muss eine hohe Qualität aufweisen, die Anforderungen an eine „finanzielle Gegenpartei“ gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 erfüllen (d. h., der Kontrahent muss mindestens ein Investment-Grade-Rating von Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's aufweisen, als Aktiengesellschaft organisiert sein, und der eingetragene Sitz der Muttergesellschaft muss sich in einem OECD-Staat befinden) und aufsichtsrechtlichen Kontrollbestimmungen unterliegen, die von der CSSF als mit denen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden. Handelt das vorerwähnte Finanzinstitut auf eigene Rechnung, ist es bei dem Wertpapierleihgeschäft und Total Return Swaps als Kontrahent anzusehen. Weitere Informationen zu dem/den Kontrahent(en) sind im

Jahresbericht enthalten, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden kann.

Zur Klarstellung: Die als Geldmarktfonds qualifizierten Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

100 % der Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten/-gebühren, die vollständig durch die feste Servicegebühr gedeckt sind, an den teilnehmenden Teilfonds zurückgezahlt. Die durch den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhobenen Betriebskosten/-gebühren haben keine wesentliche Auswirkung (d. h. weniger als 1 %) auf die feste Servicegebühr des teilnehmenden Teilfonds.

Ähnlich wie bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden 100 % der Erträge aus Total Return Swaps an den teilnehmenden Teilfonds zurückgezahlt.

Keiner der Teilfonds geht Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte und Verkauf-/Rückkaufgeschäfte ein.

Die im Zusammenhang mit den Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps verwendeten Wertpapiere werden von der Verwahrstelle und ihrem Depotbanknetzwerk verwahrt.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Wertpapierleihstelle, die Fondsmanager, die Verwahrstelle und die Hauptverwaltungsstelle können im Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte mit dem Fonds geraten, wenn sie Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen, wie z. B.:

Die Verwahrstelle oder die Wertpapierleihstelle sind möglicherweise bestrebt, die Menge der verliehenen Wertpapiere zu erhöhen oder zu senken oder bestimmte Wertpapiere zu verleihen, um für sich selbst und/oder ihre verbundenen Unternehmen zusätzliche risikobereinigte Erträge zu erzielen, oder

Die Verwahrstelle oder die Wertpapierleihstelle haben möglicherweise einen Anreiz, Kunden Darlehen zuzuweisen, die der Firma höhere Erträge bieten würden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Wertpapierleihstelle, die Fondsmanager, die Verwahrstelle und die Hauptverwaltungsstelle werden bei der Durchführung von Transaktionen, bei denen Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte auftreten können, ihre jeweiligen Pflichten gegenüber dem Fonds und den Anteilinhabern berücksichtigen. Falls ein solcher Konflikt entsteht, unternimmt jede dieser Personen alle angemessenen Anstrengungen oder wird hierzu vom Fonds aufgefordert, alle solchen Interessenkonflikte fair zu lösen (in Anbetracht ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) und zu gewährleisten, dass der Fonds und seine Anteilinhaber fair behandelt werden.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts wurden potenzielle Interessenkonflikte mit Kontrahenten untersucht und von der Verwaltungsgesellschaft ausgeschlossen.

**c. Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte (einschließlich Total Return Swaps) und SFT (einschließlich Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften)**

Um das durch den Einsatz von OTC-Derivategeschäften und SFT entstehende Kontrahentenrisiko zu verringern, können mit dem Kontrahenten Garantien („Sicherheiten“) vereinbart werden. Der Besicherungsprozess entspricht den geltenden Gesetzen und Verordnungen, darunter das CSSF-

Rundschreiben 08/356 und das CSSF-Rundschreiben 14/592 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gesellschaft muss die Bewertung der gestellten Sicherheiten täglich überprüfen, wobei ein Austausch (einschl. Schwankungsmargen) täglich erfolgt. Zu beachten ist, dass zwischen dem Engagement in Derivaten und dem Erhalt bzw. der Stellung von Sicherheiten in Bezug auf das betreffende Engagement eine betriebsbedingte Verzögerung von bis zu zwei Geschäftstagen liegt.

Sicherheiten müssen in folgender Form geleistet werden:

1. flüssige Mittel, wozu neben Barmitteln und kurzfristigen Bankzertifikaten auch Geldmarktinstrumente gehören
2. Anleihen, die von einem Land mit hoher Bonität begeben oder garantiert werden;
3. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
4. Aktien, die an einem geregelten Markt eines Landes mit hoher Bonität zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind

Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass er seinen Anspruch auf die Sicherheit im Falle eines Ereignisses, das deren Erfüllung erfordert, geltend machen kann. Daher muss die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder durch ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts verfügbar sein, und zwar auf eine Weise, die dem Teilfonds die unverzügliche Aneignung oder Realisierung der als Sicherheit gegebenen Vermögenswerte ermöglicht, wenn der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Wertpapiere nicht nachkommt.

Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass die im Rahmen von OTC-Derivategeschäften und SFT erhaltenen Sicherheiten die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Als Sicherheiten erhaltene Vermögenswerte werden zum Marktpreis bewertet. Um das Risiko zu minimieren, dass der Wert der von einem Teilfonds gehaltenen Sicherheit geringer ist als das Engagement im Kontrahenten, wird auf im Rahmen von OTC-Derivaten und SFTs erhaltene Sicherheiten eine umsichtige Haircut-Politik angewendet. Ein „Haircut“ ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem die Wertschwankungen der Sicherheit zwischen zwei Margin Calls oder während des für eine Liquidation einer Sicherheit erforderlichen Zeitraums ausgeglichen werden soll. Darin enthalten sind ein Liquiditäts- und ein Bonitätselement hinsichtlich der Restlaufzeit bzw. des Ratings des Wertpapiers. Die Haircut-Politik berücksichtigt die Merkmale der betreffenden Anlageklasse, inklusive der Bonität des Emittenten der Sicherheit, der Kursvolatilität der Sicherheit und potenzieller Währungsinkongruenzen. Haircuts, die auf Barmittel, qualitativ hochwertige Staatsanleihen und Unternehmensanleihen angewendet werden, liegen in der Regel zwischen 0 und 15 %, und Haircuts, die auf Aktien angewendet werden, zwischen 10 und 20 %. Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen können unterschiedliche Haircuts angewandt werden. Vorbehaltlich der Rahmenvereinbarungen mit dem betreffenden Kontrahenten, die sich auf Mindesttransferbeträge erstrecken können, ist beabsichtigt, dass sämtliche erhaltene Sicherheiten über einen Wert verfügen, der, angepasst gemäß der Haircut-Politik, je nach Sachlage dem betreffenden Kontrahentenrisiko entspricht oder darüber liegt.
2. Erhaltene Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein (z. B. erstklassige Staatsanleihen oder liquide Mittel), sodass sie umgehend zu einem Preis verkauft werden können, der nahe ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt.

3. Erhaltene Sicherheiten werden vom Verwahrer oder einem Unterverwahrer der Gesellschaft gehalten, vorausgesetzt, dass der Verwahrer der Gesellschaft die Verwahrung der Sicherheiten an diesen Unterverwahrer delegiert hat und der Verwahrer haftbar bleibt, falls der Unterverwahrer die Sicherheiten verliert.
4. Erhaltene Sicherheiten müssen die im CSSF-Rundschreiben 14/592 festgelegten Diversifizierungsanforderungen erfüllen. Während der Laufzeit der Vereinbarung dürfen die unbaren Sicherheiten nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. In Form von liquiden Mitteln erhaltene Sicherheiten können entsprechend den Regeln zur Diversifizierung, die in Art. 43 (e) des erwähnten CSSF-Rundschreibens näher beschrieben werden, ausschließlich in zulässige risikofreie Vermögenswerte reinvestiert werden, vorwiegend in kurzfristige Geldmarktfonds (im Sinne der Richtlinien über eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds) und Tagesgeldanlagen bei Rechtssubjekten gemäß Artikel 50 (f) der OGAW-Richtlinie; sowie ergänzend in hochwertige Staatsanleihen.

Weitere Informationen über die von den einzelnen Teilfonds erhaltenen Sicherheiten finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist.

Zur Klarstellung: Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch für Geldmarktfonds, sofern sie nicht mit den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung unvereinbar sind.

### d. Pooling

Im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft, insofern die Anlagepolitik eines Teilfonds dies zulässt, einen Teil oder alle Vermögenswerte zweier oder mehrerer Teilfonds innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft einer gemeinsamen Fondsverwaltung unterstellen. In diesem Fall werden die Vermögenswerte verschiedener Teilfonds gemeinsam verwaltet. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet, wobei solche Pools ausschließlich internen Verwaltungszwecken dienen. Diese Poolingmaßnahmen sind ein verwaltungstechnisches Instrument zur Senkung der Betriebskosten und sonstigen Aufwendungen, das gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen ermöglicht. Der Einsatz von Pooling hat keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht unmittelbar zugänglich. Jeder der gemeinsam verwalteten Teilfonds behält das Anrecht auf sein spezifisches verwaltetes Vermögen. Werden die Vermögenswerte mehrerer Teilfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt, werden zunächst die jedem beteiligten Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte im Hinblick auf die ursprüngliche Beteiligung der Vermögenswerte des Teilfonds an diesem Pool festgestellt. Danach ändert sich die Zusammensetzung des Vermögens in Abhängigkeit von zusätzlichen Anlagen oder Kapitalentnahmen. Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds sind eindeutig feststellbar und klar vom Vermögen anderer Teilfonds abgegrenzt, sodass der Wert dieser Vermögenswerte im Falle der Liquidierung eines Teilfonds bestimmt werden kann. Die Anrechte jedes beteiligten Teilfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, die für die gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigt werden, werden diesen Teilfonds gemäß ihren Anrechten zugeteilt, während veräußerte Vermögenswerte auf die gleiche Weise vom Vermögen, das jedem beteiligten Teilfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden. Die Methode des „Swinging Single Pricing“ (gemäß den Bestimmungen von Teil III: Zusätzliche Informationen, Kapitel X. Nettoinventarwert) kann angewendet werden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann über den Einsatz von Pooling beschließen und setzt die Grenzen desselben fest.

## V. VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

### a. Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft

Goldman Sachs Asset Management B.V. wurde von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Verordnung zur benannten Verwaltungsgesellschaft bestellt, deren Aufgabe unter anderem das Tagesgeschäft der Gesellschaft und die kollektive Verwaltung der Portfolios und des Vermögens der Gesellschaft umfasst.

Goldman Sachs Asset Management B.V. ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach niederländischem Recht gegründet wurde. Goldman Sachs Asset Management B.V. hat ihren Sitz in Den Haag, Niederlande, unter der folgenden Adresse: Prinses Beatrixlaan 35, 2595AK, Den Haag. Das Unternehmen ist unter der Nummer 27132220 im niederländischen Handelsregister eingetragen.

Alle Anteile an Goldman Sachs Asset Management B.V. werden von Goldman Sachs Asset Management International Holdings B.V. gehalten. Goldman Sachs Asset Management B.V. ist Teil der Goldman Sachs Group, Inc. Die Goldman Sachs Group Inc ist an der NY Stock Exchange notiert und eine Bankholdinggesellschaft nach US-Recht. Goldman Sachs ist ein globales Finanzinstitut und bietet über eine Vielzahl von branchenführenden Unternehmen und Tochtergesellschaften integrierte Finanzdienstleistungen für Einzelpersonen, Unternehmen und Institutionen an.

Zum 8. Juni 2015 belief sich das voll eingezahlte Gesellschaftskapital auf 193.385 EUR. Alle Anteile sind vollständig einbezahlt. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- **Martijn Canisius**  
Co Chief Executive Officer
- **Gerald Cartigny**  
Co Chief Executive Officer
- **Edith Siermann**  
Chief Investment Officer
- **Bob van Overbeek**  
Chief Operations Officer

Für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Prospekt haben die Vorstände der Verwaltungsgesellschaft ihre Domizilierung unter der Adresse von Goldman Sachs Asset Management B.V. gewählt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Beauftragten für Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung bestellt.

Der Unternehmensgegenstand von Goldman Sachs Asset Management B.V. beinhaltet das Portfoliomanagement für Dritte, einschließlich Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternative Investmentfonds (AIF).

Goldman Sachs Asset Management B.V. ist in den Niederlanden von der Autoriteit Financiële Markten (der „AFM“) als Verwalter von alternativen Investmentfonds und als Verwaltungsgesellschaft von OGAW zugelassen. Darüber hinaus ist Goldman Sachs Asset Management B.V. von der AFM ermächtigt worden, diskretionäres Portfoliomanagement durchzuführen, Anlageberatung zu erteilen und Aufträge für Finanzinstrumente entgegenzunehmen und zu übermitteln. Goldman Sachs Asset Management B.V. fungiert im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit der OGAW-Richtlinie grenzübergreifend als benannte Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft.

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten im Namen der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft eine Abstimmungsrichtlinie verabschiedet, die kostenlos von der Verwaltungsgesellschaft angefordert oder auf der folgenden Website eingesehen werden kann: <https://am.gs.com>. Gemäß den derzeit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften ist die Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem Verwaltungsrat der Gesellschaft und im Rahmen der weitergehenden Angaben im Prospekt ermächtigt, ihre Aufgaben ganz oder teilweise an andere, von ihr als geeignet erachtete Gesellschaften zu delegieren. Dies geschieht jedoch unter der Bedingung, dass die Verwaltungsgesellschaft weiterhin für das Tun und Unterlassen dieser Beauftragten haftet, die mit der Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen in Zusammenhang stehen - und zwar so, als sei die Verwaltungsgesellschaft deren Urheber.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsrichtlinie mit Einzelheiten zu den allgemeinen Vergütungsgrundsätzen, zur Governance sowie zur Vergütung von Mitarbeitern und zu relevanten quantitativen Informationen eingeführt, die am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos angefordert oder auf der folgenden Website eingesehen werden kann: <https://am.gs.com>. Bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungsrichtlinie muss die Verwaltungsgesellschaft die geltenden Anforderungen des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht, Wft) und unter anderem die folgenden Grundsätze einhalten:

1. Die Vergütungsrichtlinie und -praxis entsprechen einem soliden und effektiven Risikomanagement und fördern keine Risikobereitschaft, die mit den Risikoprofilen, Regeln oder der Satzung des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW unvereinbar ist.
2. Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und dem von ihr verwalteten OGAW sowie den Anlegern dieses OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
3. für die Bewertung der Performance wird ein mehrjähriger und für die Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlene Haltedauer angemessener Rahmen zugrunde gelegt, damit das Bewertungsverfahren auf der längerfristigen Performance und Anlagerisiken des OGAW basiert und damit die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist; und
4. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten.

Änderungen der Vergütungsrichtlinie aufgrund erwarteter aufsichtsrechtlicher Entwicklungen im Bereich der Vergütung sind vorbehalten.

Die folgenden Informationen sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft einsehbar: <https://am.gs.com>:

- a. eine Fotokopie der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft;
- b. die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- c. die Satzung der Verwahrstelle;
- d. Handelsregisterauszüge für die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft und die Verwahrstelle;



- e. der Jahresabschluss und der Lagebericht der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft (einschließlich der Teilfonds) sowie die begleitenden Berichte des unabhängigen Abschlussprüfers;
- f. Halbjahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft (einschließlich der Teilfonds);
- g. Fotokopie des Verwahrstellenvertrags;
- h. monatlich die monatliche Übersicht über (i) den Wert der Anlagen der einzelnen Teilfonds, (ii) die Zusammensetzung der Anlagen; (iii) die Gesamtzahl der ausgegebenen und ausstehenden Anteile je Teilfonds und Anteilsklasse und (iv) der letzte Nettoinventarwert der Anteile jeder Anteilsklasse und der Tag, an dem dieser bestimmt wurde;
- i. der Prospekt, die Nachträge dazu und die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für Anleger;
- j. Vorschlag zur Änderung der für die Gesellschaft oder einen Teilfonds geltenden Bedingungen und deren Abweichung, falls die Änderung von dem veröffentlichten Vorschlag abweicht;
- k. Einberufung zu einer Versammlung der Anteilinhaber.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft bei der AFM einen Antrag auf Entzug ihrer Zulassung stellt, wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilinhaber hiervon informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt zum Selbstkostenpreis eine Kopie der unter Punkt i. genannten Informationen sowie der Informationen bereit, die die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle gemäß geltendem Recht beim Handelsregister einreichen müssen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt die Satzung der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt das diesem Prospekt beigefügte Registrierungsformular auf ihrer Website <https://am.gs.com> zur Verfügung. Eine Kopie des Registrierungsformulars ist kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Änderungen und Ergänzungen des Registrierungsformulars bedürfen der Genehmigung der AFM.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit luxemburgische OGAW und AIF, die als Common Funds (FCP) strukturiert sind, Investmentgesellschaften mit variablem Anteilskapital (SICAV) sowie niederländische OGAW und AIF, die als börsengehandelte Unternehmen mit beschränkter Haftung (NV) und variablem Kapital und als Fonds für gemeinsame Anlagen strukturiert sind (fondsen voor gemene rekening).

Eine aktuelle Liste der verwalteten Investmentfonds ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter <https://am.gs.com> verfügbar. Diese können an professionelle und/oder nicht professionelle Anleger vertrieben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die als Verwalter des OGAW oder AIF fungiert, handelt im besten Interesse der OGAW und AIF bzw. der Anleger darin und des gesamten Marktes.

Die Verwaltungsgesellschaft sollte sich bei der Bewertung der Qualität der Vermögenswerte der Gesellschaft nicht ausschließlich oder systematisch auf von Ratingagenturen abgegebene Ratings verlassen. Aus diesem Grund besitzt die Verwaltungsgesellschaft ein internes Ratingsystem, mit

dem sie die Ratings der Ratingagenturen überprüfen und/oder unabhängig eigene Ratings ausgeben kann.

## b. Verwaltungsgebühr/Feste Servicegebühr

1. Gemäß den Bestimmungen zur Ernennung von Goldman Sachs Asset Management B.V. durch die Gesellschaft zahlt diese Goldman Sachs Asset Management B.V. eine jährliche Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds berechnet wird, wie in den Factsheets der einzelnen Teilfonds angegeben. Diese Gebühr ist monatlich rückwirkend zahlbar.
2. Wie oben in Teil I „Wesentliche Informationen über die Gesellschaft“, Kapitel IV „Kosten, Provisionen und Besteuerung“, Abschnitt A „Kosten zulasten der Gesellschaft“ angegeben, wurde eine feste Servicegebühr eingeführt.

## VI. (SUB-)FONDSMANAGER

Zu Effizienz Zwecken kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Portfolios der Teilfonds auf eigene Kosten an Dritte („Fondsmanager“) übertragen, wobei die Haftung, die Kontrolle und die Koordinierung bei der Gesellschaft verbleiben.

Jegliche Bezugnahme auf Handlungen von Goldman Sachs Asset Management B.V. als Fondsmanager gilt als Bezugnahme auf Goldman Sachs Asset Management B.V. in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft.

### Bestellung von (Sub-)Fondsmanagern, die Goldman Sachs angehören

Um die Effizienz zu steigern, die Sachkenntnis der verbundenen Parteien, die Teil von Goldman Sachs als Gruppe sind, in bestimmten Märkten oder Anlagebereichen in vollem Umfang zu nutzen und Zugang zu ihren globalen Handelskapazitäten zu erlangen, kann die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten die Portfoliomanagementaktivitäten der verschiedenen Teilfonds an verbundene Parteien, wie im Abschnitt „Kurzüberblick über die Gesellschaft/verbundene Fondsmanager“ im Prospekt aufgeführt, delegieren, wobei ihr jedoch weiterhin die Verantwortung, Kontrolle und Koordination obliegt.

Die verbundenen Fondsmanager sind Teil von The Goldman Sachs Group, Inc., einer Bankholdinggesellschaft, und bilden zusammen mit Goldman Sachs & Co. LLC, GSAM LP und ihren verbundenen Unternehmen eine der ältesten und größten Investmentbanken und Wertpapierfirmen der Welt. Goldman Sachs wurde 1869 gegründet und verfügt derzeit über mehr als 30 Niederlassungen weltweit.

Sollte GSAMI zum verbundenen Fondsmanager im Namen der Gesellschaft bestellt werden, wird GSAMI ihrerseits eines oder mehrere seiner verbundenen Unternehmen als Sub-Fondsmanager, wie im Abschnitt „Kurzüberblick über die Gesellschaft/verbundene Sub-Fondsmanager“ im Prospekt aufgeführt, bestellen, wobei die geltenden Gesetze einzuhalten sind. Auf diese Weise kann GSAMI bei der Auswahl und Verwaltung von Anlagen für das Portfolio des betreffenden Teilfonds auf die Kompetenzen dieser ausgewählten verbundenen Sub-Fondsmanager für Anlageverwaltung, Research und Anlagen zurückgreifen. GSAMI ist berechtigt, alle im Abschnitt „Kurzüberblick über die Gesellschaft/verbundene Sub-Fondsmanager“ im Prospekt aufgeführten verbundenen Unternehmen als Beauftragte zu bestellen, unter der Voraussetzung, dass die Haftung von GSAMI gegenüber der Gesellschaft und dem Teilfonds für alle auf diese Weise übertragenen Angelegenheiten von der Delegation nicht berührt wird. Die an einen solchen Beauftragten zu zahlenden Gebühren werden nicht aus den

Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds gezahlt, sondern von GSAMI aus der Verwaltungsgebühr und (ggf.) der Performancegebühr, wobei die Höhe von Zeit zu Zeit zwischen GSAMI und dem Beauftragten vereinbart wird.

GSAMI wird von der FCA reguliert und ist ein gemäß dem Advisers Act registrierter Anlageberater. GSAMI ist aktuell für eine breite Palette von Kunden tätig, darunter Investmentfonds, private und öffentliche Pensionsfonds, staatliche Einrichtungen, Stiftungen, Banken, Versicherungsgesellschaften, Kapitalgesellschaften, Privatanleger und Familiengruppen. GSAMI und seine verbundenen Beratungsunternehmen beschäftigen in Finanzzentren weltweit über 1.000 Anlageverwaltungsexperten.

GSAMI sowie die von ihr ernannten verbundenen Sub-Fondsmanager sind für die Zwecke der Portfolioverwaltungstätigkeiten in einem Drittland (d. h. außerhalb der Europäischen Union) ansässig. Sowohl GSAMI als auch die von ihr bestellten (künftigen) verbundenen Sub-Fondsmanager unterliegen nicht der MiFID II-Verordnung, sondern den lokalen Gesetzen und Marktpraktiken, die die Finanzierung von externem Research in ihrem eigenen Land regeln. In diesem Fall dürfen die Kosten für externes Research, wie im Abschnitt „Sonstige Gebühren“ von Teil I des Prospekts beschrieben, aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds bezahlt werden. Im Einklang mit den Best Execution-Richtlinien von GSAMI und den verbundenen Sub-Fondsmanagern sind die Kosten für externes Research, die von den Teilfonds getragen werden, soweit möglich und im besten Interesse der Anteilshaber auf das begrenzt, was für die Verwaltung der Teilfonds erforderlich ist.

Eine Liste der derzeit verbundenen (Sub-)Fondsmanager, die im Namen der Gesellschaft und ihrer Teilfonds ausgewählt und bestellt werden, einschließlich eines Überblicks über die von den jeweiligen verbundenen (Sub-)Fondsmanagern durchzuführenden Portfolioverwaltungstätigkeiten, wird auf der Website <https://am.gs.com> zur Verfügung gestellt.

## VII. VERWAHRSTELLE, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE, ZAHLSTELLE SOWIE ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE

### a. Verwahrstelle

Die Gesellschaft bestellte Brown Brothers Harriman (Luxembourg)

S.C.A. („BBH“) zur Verwahrstelle ihrer Vermögenswerte (die „Verwahrstelle“) gemäß den Bedingungen eines Verwahrstellenvertrags in der jeweils gültigen Fassung (der „Verwahrstellenvertrag“). BBH ist im Luxemburger Handels- und Firmenregister (RCS) unter der Nummer B-29923 eingetragen und wurde am 9. Februar 1989 nach luxemburgischem Recht gegründet. Sie ist gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der jeweils geltenden Fassung zur Führung von Bankgeschäften zugelassen. BBH ist eine als Kommanditgesellschaft auf Aktien und nach Luxemburger Recht organisierte Bank mit eingetragenem Sitz in 80 Route d’Esch, L-1470 Luxemburg.

BBH hat geeignete Corporate Governance etabliert und wendet eine detaillierte Unternehmenspolitik an, die von allen Geschäftsbereichen Richtlinien und Verfahren zur Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften fordert. Die Governancestruktur und -verfahren von BBH werden vom Vorstand, vom Leitungsausschuss (einschließlich des bevollmächtigten Managements) sowie von den Funktionen

interne Compliance, Innenrevision und Risikomanagement definiert und überwacht.

BBH unternimmt alle zumutbaren Schritte zur Identifizierung und Reduzierung potenzieller Interessenkonflikte. Diese Schritte beinhalten die Einführung von Verfahren für Interessenkonflikte, die dem Umfang, der Komplexität und Art der Geschäftstätigkeit angemessen sind. Dieses Verfahren identifiziert die Umstände, aus denen sich Interessenkonflikte ergeben (können) und beinhaltet die zu befolgenden Verfahren und Maßnahmen zur Handhabung von Interessenkonflikten. Die Verwahrstelle führt und überwacht ein Register der Interessenkonflikte.

Da BBH auch als Register- und Transferstelle, Zahlstelle und Hauptverwaltungsstelle für die Gesellschaft tätig ist, sorgte BBH für die Einführung und Anwendung angemessener Richtlinien und Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten, die durch die Erbringung von Dienstleistungen als Verwahrstelle, Register- und Transferstelle, Zahlstelle und Hauptverwaltungsstelle für die Gesellschaft entstehen können.

BBH hat eine geeignete Trennung der Tätigkeiten zwischen der Depotstelle und den administrativen Dienstleistungen einschließlich Eskalationsverfahren und Governance eingerichtet. Zu diesem Zweck ist Verwahrstellenfunktion hierarchisch und funktionell von den Servicebereichen der Verwaltungs- und Registerstellen getrennt.

Gemäß der Politik von BBH zum Umgang mit Interessenkonflikten müssen alle wesentlichen Interessenkonflikte mit internen oder externen Parteien unverzüglich offengelegt, zum oberen Management eskaliert, registriert, behoben und/oder verhindert werden. Wenn ein Interessenkonflikt nicht verhindert werden kann, muss BBH wirksame organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen treffen und beibehalten, um alle angemessenen Schritte zur ordnungsgemäßen (i) Meldung von Interessenkonflikten an die Gesellschaft sowie (ii) Verwaltung und Überwachung dieser Konflikte zu ergreifen.

BBH gewährleistet, dass alle Mitarbeiter Informationen, Schulungen und Beratung zu anwendbaren Richtlinien und Verfahren für Interessenkonflikte erhalten und dass Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen getrennt werden, um Probleme zu verhindern.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Funktionen und Aufgaben als Verwahrstelle eines Fonds gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags, des Gesetzes von 2010 und anwendbarer Luxemburger Gesetze, Regeln und Verordnungen bezüglich (i) der Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft, die in Verwahrung zu halten sind, und der Überwachung anderer Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in Verwahrung gehalten werden (können), (ii) der Überwachung des Cashflow der Gesellschaft und (iii) der folgenden Kontrollaufgaben:

- i. Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung der Anteile gemäß der Satzung der Gesellschaft und anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Regelungen und Vorschriften erfolgt;
- ii. Gewährleistung, dass der Wert der Anteile gemäß der Satzung und anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Regelungen und Vorschriften berechnet wird;
- iii. sicherstellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht;
- iv. Gewährleistung, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß der Satzung und anwendbaren Luxemburger Gesetzen,



Regelungen und Vorschriften verwendet werden; und

- v. Gewährleistung, dass die Anweisungen von der Gesellschaft nicht gegen die Satzung und anwendbare Luxemburger Gesetze, Regelungen und Vorschriften verstoßen.

Die Depotbank verwahrt alle Finanzinstrumente, die ihr physisch übergeben werden können, sowie alle Finanzinstrumente der Gesellschaft, die:

- registriert oder auf einem Konto direkt oder indirekt im Namen der Verwahrstelle gehalten werden können;
- nur direkt beim Emittenten selbst oder bei dessen Erfüllungsgehilfen im Namen der Verwahrstelle registriert sind;
- von einem Dritten gehalten werden, an den die Verwahrungsfunktionen delegiert wurden.

Die Verwahrstelle gewährleistet, dass das Verwahrungsrisko ordnungsgemäß bewertet wird und dass Due-Diligence- und Trennungspflichten über die gesamte Verwahrkette eingehalten werden, damit die Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich verwahrter Finanzinstrumente jederzeit erfüllt werden.

Die Depotbank hat jederzeit einen umfassenden Überblick über alle Vermögenswerte, die keine in Verwahrung zu haltenden Finanzinstrumente sind, und muss das Eigentum prüfen und Aufzeichnungen über alle Vermögenswerte führen, von denen sie überzeugt ist, dass sie sich im Eigentum der Gesellschaft befinden.

Gemäß ihren Aufsichtspflichten richtet die Depotbank geeignete Verfahren zur rückwirkenden Prüfung der Übereinstimmung der Anlagen der Gesellschaft mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der Gesellschaft und der Teilfonds gemäß der Beschreibung im Prospekt und in der Satzung sowie zur Gewährleistung ein, dass die relevanten Anlagebeschränkungen eingehalten werden.

Die Verwahrstelle führt ferner die ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows der Gesellschaft durch, um unter anderem zu gewährleisten, dass alle Zahlungen von oder im Auftrag von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft eingegangen sind und dass alle liquiden Mittel auf einem oder mehreren Konten gebucht wurden, die bei einem zulässigen Bankinstitut eröffnet wurden.

Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags, des Gesetzes von 2010 und anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Regeln und Verordnungen kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und zur effizienten Wahrnehmung ihrer Aufgaben, ihre Verwahrungsaufgaben bezüglich zu verwahrter Finanzinstrumente vollständig oder teilweise an eine oder mehrere Korrespondenzstellen delegieren, die von der Verwahrstelle jeweils bestellt werden (d. h. Finanzinstrumente, die in einem Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wird, und alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können). Zu diesem Zweck errichtet und unterhält die Depotbank geeignete Verfahren zur Auswahl und Überwachung der besten Drittanbieter an jedem Markt gemäß lokal geltenden Gesetzen und Vorschriften. Eine Liste dieser Korrespondenzstellen (und gegebenenfalls ihrer Untervertreter) sowie die Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Delegation ergeben können, stehen Anteilhabern auf Antrag zur Verfügung oder sind auf folgender Webseite einzusehen: <https://am.gs.com>. Die Liste der Korrespondenzstellen kann zu gegebener Zeit aktualisiert werden.

Die Auswahl und Ernennung einer Korrespondenzstelle führt die Verwahrstelle mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäß den Anforderungen der

Luxemburger Gesetze, Regeln und Vorschriften durch, um zu gewährleisten, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einer Korrespondenzstelle anvertraut, die einen angemessenen Schutzstandard bieten kann. Ferner bewertet die Depotbank regelmäßig, ob die Korrespondenzstellen anwendbare gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen und führt eine laufende Überwachung jeder Korrespondenzstelle durch, um zu gewährleisten, dass die Pflichten der Korrespondenzstellen ständig korrekt erfüllt werden.

Wenn die Gesetze eines Drittlandes fordern, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Einrichtung in Verwahrung gehalten werden und keine lokalen Einrichtungen die im Gesetz von 2010 festgelegten Anforderungen für Übertragungen erfüllen, kann die Verwahrstelle ihre Funktionen an eine solche lokale Einrichtung nur soweit von den Gesetzen des Drittlandes gefordert und nur solange übertragen, wie keine lokalen Einrichtungen vorhanden sind, die die Anforderungen für Übertragungen erfüllen, wobei folgende Anforderungen gelten: Die Haftung der Verwahrstelle darf von einer solchen Delegation nicht beeinträchtigt sein. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Anteilhabern gemäß den Bestimmungen anwendbarer Luxemburger Gesetze, Regeln und Verordnungen.

Für Interessenkonflikte besteht ein potenzielles Risiko in Situationen, in denen die Korrespondenzstellen eine separate gewerbliche und/oder geschäftliche Beziehung mit der Verwahrstelle neben der Beziehung der Übertragung der Verwahrung eingehen oder haben. Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzstelle entstehen. Wenn eine Korrespondenzstelle eine Konzernverbindung mit der Verwahrstelle hat, verpflichtet sich die Verwahrstelle, potenzielle Interessenkonflikte, die gegebenenfalls aus dieser Verbindung entstehen, zu identifizieren und alle zumutbaren Schritte zur Reduzierung dieser Interessenkonflikte zu ergreifen.

Die Depotbank erwartet nicht, dass spezifische Interessenkonflikte aufgrund einer Delegation an eine Korrespondenzstelle entstehen. Falls ein derartiger Konflikt entstehen sollte, wird die Verwahrstelle die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft des Fonds entsprechend informieren.

Soweit andere potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle bestehen, wurden diese identifiziert, entschärft und entsprechend den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle geregelt.

Aktualisierte Informationen zu den Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle und möglichen Interessenskonflikten sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenlos erhältlich.

Das Gesetz von 2010 sieht ferner eine verschuldensunabhängige Haftung der Verwahrstelle im Falle von Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten vor. Bei einem Verlust dieser Finanzinstrumente erstattet die Verwahrstelle Finanzinstrumente identischer Art im entsprechenden Betrag an der Gesellschaft, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Anteilhabern wird mitgeteilt, dass unter bestimmten Umständen von der Gesellschaft gehaltene Finanzinstrumente bezüglich der Gesellschaft nicht als in Verwahrung zu haltende Finanzinstrumente gelten (d. h. Finanzinstrumente, die in einem Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, das in den Büchern der Depotbank eröffnet wird, und alle Finanzinstrumente, die der Depotbank physisch übergeben werden können), sodass die Depotbank gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilhabern für Verluste haftet, die diesen aufgrund fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllter Pflichten der

Depotbank gemäß anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Regeln und Verordnungen entstanden sind.

Gemäß dem Depotvertrag erhält BBH eine Provision, die zulasten aller Teilfonds der Gesellschaft geht und in Teil I, Kapitel IV „Kosten, Provisionen und Steuern“, Abschnitt A „Kosten zulasten der Gesellschaft“, genannt ist.

### b. Register- und Transferstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. („BBH“) ist als Register- und Transferstelle der Gesellschaft unter anderem für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen der Gesellschaft, die Führung des Registers der Anteilsinhaber sowie für die Übertragung der Anteile der Gesellschaft an die Anteilsinhaber, beauftragte Stellen und Dritte zuständig.

Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars bestätigt der Anleger und stimmt zu, dass seine Daten (d. h. Name, Vorname, Anschrift, Nationalität, Kontonummern, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), die über das Antragsformular erhoben werden, im Einklang mit dem im Großherzogtum Luxemburg geltenden Datenschutzgesetz und der DSGVO von der Verwaltungsgesellschaft grenzüberschreitend an verschiedene Körperschaften in der BBH-Gruppe weitergegeben werden, damit letztere die mit dem Anleger vertraglich vereinbarten und gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlichen Leistungen erbringen können. Das Einverständnis des Anlegers mit der grenzüberschreitenden Verarbeitung seiner Daten, das er durch Unterzeichnung des Antragsformulars bestätigt, kann die Übertragung personenbezogener Daten an Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums einschließen, die unter Umständen nicht über die gleichen Datenschutzgesetze verfügen wie das Großherzogtum Luxemburg. Bei der Übertragung an die vorstehend erwähnten Unternehmen können die personenbezogenen Daten durch Länder geleitet und/oder in Ländern verarbeitet werden, die unter Umständen nicht über Datenschutzbestimmungen verfügen, die als gleichwertig mit den Bestimmungen des Europäischen Wirtschaftsraums gelten. In diesem Fall werden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet bleibt, und zwar beispielsweise durch Vereinbaren der Standardklauseln für den Datenschutz, die von der EU-Kommission angenommen wurden.

### c. Zahlstelle

Als Zahlstelle ist Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. („BBH“) Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. („BBH“) für die Ausschüttung der Erträge und Dividenden an die Anteilsinhaber verantwortlich.

### d. Zentralverwaltungsstelle

BBH wurde als Zentralverwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt. In dieser Eigenschaft erfüllt BBH die folgenden vom luxemburgischen Gesetz verlangten Verwaltungsaufgaben: Erstellung der Jahresabschlüsse, Buchführung und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft, die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen, die Annahme von Zahlungen, die Verwahrung des Registers der Anteilinhaber der Gesellschaft sowie die Erstellung und Überwachung des Versands von Mitteilungen, Berichten, Bekanntmachungen und sonstigen Unterlagen an die Anteilinhaber. BBH fungiert auch als Domizilierungsstelle der Gesellschaft.

## VIII. VERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft darf Vereinbarungen mit Vertriebsstellen über die Vermarktung und Platzierung von Anteilen jedes Teilfonds in verschiedenen Ländern weltweit abschließen,

ausgenommen jene Länder, in denen diese Aktivitäten untersagt sind.

Die Gesellschaft und die Vertriebsstellen gewährleisten, dass sie sämtliche ihnen durch Gesetze, Vorschriften und Richtlinien auferlegten Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche erfüllen und im Rahmen des Möglichen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtungen erfüllt werden.

## IX. ANTEILE

Das Kapital der Gesellschaft entspricht stets dem Vermögen, das sich aus den in Umlauf befindlichen Anteilen der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft zusammensetzt.

Jede natürliche oder juristische Person kann gemäß den unter Kapitel III „Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch“ genannten Bestimmungen in Teil I „Wesentliche Informationen über die Gesellschaft“ Anteile der Gesellschaft erwerben.

Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen nach Zeichnung voll eingezahlt werden. Bisherige Anteilinhaber haben bei der Ausgabe neuer Anteile kein Vorzugsrecht bei der Zeichnung.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds die Ausgabe einer oder mehrerer Anteilklassen beschließen. Diese können einer spezifischen Anlegergruppe, wie zum Beispiel Anlegern aus einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region oder institutionellen Anlegern, vorbehalten sein.

Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Kostenstruktur, des Erstanlagebetrags, der Referenzwährung, in der der Nettoinventarwert berechnet wird, und anderer Merkmale voneinander unterscheiden; maßgeblich sind dabei die Bestimmungen von Teil II im Kapitel „Anteilklassen“. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann bestimmte Vorgaben für Erstanlagen in Anteilklassen, Teilfonds oder die Gesellschaft erlassen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann weitere Anteilklassen mit eigener Bezeichnung und eigenen Merkmalen auflegen. Diese weiteren Anteilklassen werden in den Factsheets der Teilfonds beschrieben, die diese neuen Anteilklassen enthalten.

Die Referenzwährung ist die Referenzwährung eines Teilfonds (oder gegebenenfalls einer Anteilsklasse desselben), die jedoch nicht notwendigerweise der Währung entspricht, in der das Nettovermögen des Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt angelegt ist. Wird eine Währung in der Bezeichnung des Teilfonds erwähnt, so bezieht sich dies lediglich auf die Referenzwährung des Teilfonds und stellt keinen Hinweis auf eine innerhalb des Portfolios bevorzugte Währung dar. Einzelne Anteilklassen können auf verschiedene Währungen lauten, die jeweils die Währung bezeichnen, in der der Nettoinventarwert pro Anteil ausgewiesen wird. Diese unterscheiden sich von den „Hedged“-Anteilklassen.

Im Anschluss an jede Dividendenausschüttung für die ausschüttenden Anteile wird derjenige Anteil des Nettovermögens der Anteilsklasse, der den ausschüttenden Anteilen zuzurechnen ist, um die Höhe der ausgeschütteten Dividenden verringert. Dies bewirkt eine Verringerung des Prozentsatzes des Nettovermögens, der den ausschüttenden Anteilen zugerechnet wird, während der Anteil des Nettovermögens, der den thesaurierenden Anteilen zugerechnet wird, gleich bleibt.

Jede Dividendenausschüttung bewirkt eine Erhöhung des Verhältnisses zwischen dem Wert der thesaurierenden Anteile und dem der ausschüttenden Anteile der betreffenden Anteilsklasse und des betreffenden Teilfonds. Dieses Verhältnis wird Parität genannt.

Innerhalb ein und desselben Teilfonds sind alle Anteile hinsichtlich des Dividendenanspruchs sowie der Liquidations- und der Rücknahmeerlöse gleichberechtigt (vorbehaltlich der jeweiligen Rechte der ausschüttenden und thesaurierenden Anteile unter Berücksichtigung der Parität zu diesem Zeitpunkt).

Die Gesellschaft kann beschließen, Anteilsbruchteile auszugeben. Mit Anteilsbruchteilen ist kein Stimmrecht verbunden, sie berechtigen jedoch zur anteiligen Beteiligung am Nettovermögen der Gesellschaft. Nur ganze Anteile sind – unabhängig von ihrem Wert – mit einem Stimmrecht verbunden.

Die Gesellschaft weist die Anteilinhaber darauf hin, dass ein Anteilinhaber seine Rechte als Anteilinhaber nur unmittelbar gegenüber der Gesellschaft vollständig wahrnehmen kann und keine direkten vertraglichen Rechte gegenüber den Auftragnehmern der Gesellschaft und der von Zeit zu Zeit ernannten Verwaltungsgesellschaft hat. Ein Anteilinhaber kann das Recht auf die Teilnahme an den Hauptversammlungen ausüben, wenn der Anleger in seinem eigenen Namen im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen wurde. Falls ein Anleger eine Anlage in der Gesellschaft über einen Vermittler tätigt und der Vermittler dabei in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es unter Umständen für den Anteilinhaber nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilinhaber unmittelbar gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen oder im Fall von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder bei Nichteinhaltung von Anlageregeln und/oder bei anderen Fehlern auf Gesellschaftsebene entschädigt zu werden. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Die Anteile werden in eingetragener Form ausgegeben. Anteile der Anteilsklassen der Gesellschaft werden nicht mehr in Form von physischen Inhaberpapieren begeben. Anteile können zudem auf Konten von Clearingsystemen gehalten bzw. über diese übertragen werden.

In Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberkonten und -anteilen und die Führung des Registers für Namensaktien und des Registers für immobilisierte Inhaberkonten, wurden physische Inhaberkonten, die nicht bis spätestens 18. Februar 2016 hinterlegt wurden, gelöscht, und die mit dieser Löschung verbundenen Erlöse wurden bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

## X. NETTOINVENTARWERT

### I. Nettoinventarwert (nur für Nicht-Geldmarktfonds)

Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Anteilsklassen der verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft wird in der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Währung ausgedrückt. Dieser Nettoinventarwert wird grundsätzlich mindestens zweimal pro Monat ermittelt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft legt die Bewertungstage und die Modalitäten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts gemäß den geltenden Gesetzen fest.

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Nettoinventarwert eines Teilfonds an Tagen, an denen ein Großteil der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieses Teilfonds aufgrund von Handelsbeschränkungen oder der Schließung eines oder mehrerer relevanter Märkte nicht angemessen bewertet werden kann, nicht zu berechnen. Eine Liste der Tage, die keine Bewertungstage sind, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

1. Das Vermögen der Gesellschaft umfasst:

- a. alle Kassenbestände und Einlagen, einschließlich aller aufgelaufenen und ausstehenden Zinsen
  - b. sämtliche Sichtwechsel und Eigenwechsel sowie Forderungen, einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde;
  - c. sämtliche Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Terminpapiere, Vorzugsaktien, Optionen oder Zeichnungsrechte, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, die von der Gesellschaft gehalten werden;
  - d. sämtliche Dividenden und Ausschüttungen, die die Gesellschaft in bar oder in Form von Anteilen erhält (die Gesellschaft kann jedoch Anpassungen entsprechend den Schwankungen des Marktwerts der Wertpapiere vornehmen, die durch Praktiken wie den Handel Ex-Dividende oder ohne Bezugsrecht hervorgerufen werden);
  - e. sämtliche aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen auf die von der Gesellschaft gehaltenen verzinslichen Wertpapiere, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalwert dieser Wertpapiere enthalten sind;
  - f. die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;
  - g. alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich Gewinnen aus Swapgeschäften und Vorauszahlungen.
2. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:
- a. alle Darlehen, fälligen Rechnungen und Verbindlichkeiten
  - b. sämtliche bekannten fälligen oder nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich fällig gewordener vertraglicher Verpflichtungen, die Zahlungen in bar oder in Sachwerten zum Gegenstand haben, einschließlich des Betrags von der Gesellschaft angekündigter, aber noch nicht ausgezahlter Dividenden
  - c. alle Rückstellungen für die Kapitalgewinnsteuer und die Körperschaftssteuer bis zum Bewertungstag sowie alle anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Rückstellungen
  - d. alle anderen Verbindlichkeiten jedweder Art mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die in den Anteilen an der Gesellschaft bestehen. Um die Höhe dieser Verbindlichkeiten zu bestimmen, berücksichtigt die Gesellschaft alle von ihr gezahlten Aufwendungen, einschließlich der Gründungskosten, der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager und Berater, der Abschlussprüfer, der Verwahrstelle und der Korrespondenzstellen, der Zentralverwaltungsstelle, der Registerstelle, der Transferstelle, der Zahlstellen, der Vertriebsstellen und ständigen Vertretungen in den Ländern, in denen sie registriert ist, und jeder anderen von der Gesellschaft beauftragten Stelle, die Kosten für Rechtsberatung und Prüfungsleistungen, die Kosten für Verkaufsförderungsmaßnahmen, Druck und Veröffentlichung, einschließlich der Kosten für die Veröffentlichung, die Erstellung und den Druck der Prospekte, der wesentlichen Anlegerinformationen, der

erläuternden Mitteilungen und der Registrierungsmitteilungen, für die Jahres- und Halbjahresberichte, Steuern und sonstigen Abgaben sowie alle anderen Betriebsaufwendungen, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank-, Makler- und Portogebühren sowie Telefon- und Telexkosten, es sei denn, diese werden bereits von der festen Servicegebühr abgedeckt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungskosten und sonstigen wiederkehrenden oder regelmäßigen Kosten berechnen, indem sie eine Schätzung für das Gesamtjahr oder einen anderen Zeitraum vornimmt und den Betrag anteilig über den jeweiligen Zeitraum verteilt.

3. Der Wert des Vermögens wird wie folgt ermittelt:

- a. Bei der Bewertung der Barmittel und des Bankguthabens, der Diskontrechnungen, der Handelpapiere und Sichtwechsel, der Forderungen, der im Voraus gezahlten Aufwendungen, der Bardividenden und der angekündigten, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen wird deren voller Wert berücksichtigt, sofern es nicht unwahrscheinlich ist, dass diese Beträge in voller Höhe eingehen. In letzterem Fall wird der Wert durch Abzug eines Betrags ermittelt, den der Verwaltungsrat der Gesellschaft für angemessen erachtet, um dem tatsächlichen Wert Rechnung zu tragen.
- b. Der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft basiert für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente oder Derivate, die an einer amtlichen Börse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, auf dem durch einen anerkannten und vom Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigten Notierungsservice ausgewiesenen letzten verfügbaren Kurs auf dem Hauptmarkt, auf dem diese Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate gehandelt werden. Sollte dieser Kurs nicht repräsentativ für den Marktwert sein, wird die Bewertung dieser Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und sonstiger zulässiger Vermögenswerte anhand des voraussichtlichen Veräußerungswerts vorgenommen, der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt wird.
- c. Die Bewertung von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, erfolgt anhand des letzten verfügbaren Kurses, es sei denn, dieser Kurs ist nicht repräsentativ für den tatsächlichen Wert. In letzterem Fall wird die Bewertung anhand des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers vorgenommen, der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt wird.
- d. Zur Bewertung von kurzfristigen übertragbaren Wertpapieren in bestimmten Teilfonds der Gesellschaft darf die Bewertung nach dem Anschaffungskostenprinzip vorgenommen werden. Diese Methode besteht darin, ein Wertpapier entsprechend seinen Kosten zu bewerten und anschließend eine konstante Abschreibung bis zur Fälligkeit sämtlicher Abschläge oder Aufschläge

anzunehmen, unabhängig vom Einfluss der Zinsschwankungen auf den Marktwert des Wertpapiers. Auch wenn diese Methode eine zuverlässige Bewertung ermöglicht, kann es vorkommen, dass der anhand der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten ermittelte Wert über oder unter dem Preis liegt, den der Teilfonds beim Verkauf des Wertpapiers erzielt. Bei manchen kurzfristigen Wertpapieren kann die Rendite für den Anteilshaber etwas von der Rendite abweichen, die von einem ähnlichen Teilfonds erzielt werden könnte, der die Wertpapiere in seinem Portfolio zum Marktwert bewertet.

- e. Der Wert von Anlagen in Anlagefonds wird auf Grundlage der letzten verfügbaren Bewertung berechnet. Im Allgemeinen erfolgt die Bewertung von Anlagen in Investmentfonds mithilfe der Methoden, die in den für diese Investmentfonds geltenden Dokumenten beschrieben sind. Eine solche Bewertung wird normalerweise von der Fondsverwaltung oder der für die Bewertung dieser Investmentfonds zuständigen Stelle vorgenommen. Um die Kohärenz der Bewertungen der einzelnen Teilfonds sicherzustellen, kann der Nettoinventarwert für den Fall, dass der Zeitpunkt, zu dem die Bewertung eines Investmentfonds vorgenommen wurde, nicht auf den Bewertungstag des betreffenden Teilfonds fällt und sich dessen Wert seit der Berechnung erheblich verändert hat, angepasst werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. In welcher Form die Anpassung vorgenommen wird, legt der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen fest.
- f. Swaps werden basierend auf ihrem Marktwert bewertet, der wiederum von verschiedenen Faktoren abhängt, z. B. der Höhe und Volatilität des zugrunde liegenden Index, den Marktzinsen oder der Restlaufzeit des Swaps. Anpassungen, die infolge von Emissionen oder Rücknahmen erforderlich sind, werden über eine Erhöhung oder Verringerung der Swaps, die zu ihrem Marktwert gehandelt werden, vorgenommen.
- g. Der Wert von OTC-Derivaten, z. B. Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der im Einklang mit den vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundsätzen auf gleich bleibender Grundlage für jede Art von Kontrakt ermittelt wird. Der Liquidationswert einer Derivatposition entspricht dem nicht realisierten Gewinn oder Verlust. Diese Bewertung basiert auf bzw. richtet sich nach einem auf dem Markt anerkannten und gängigen Modell.
- h. Die Bewertung sonstiger Vermögenswerte wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach konservativen Kriterien und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und verfahren vorgenommen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Anwendung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Meinung ist, dass eine solche Bewertung den tatsächlichen Wert eines Vermögenswerts der Gesellschaft besser widerspiegelt.



Die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Fremdwährungen erfolgt durch Umrechnung in die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds auf der Basis des letzten bekannten Wechselkurses.

Alle Vorschriften werden nach den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ausgelegt. Dies gilt auch für Bewertungen.

In jedem Teilfonds werden für Kosten, die den Teilfonds der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden, angemessene Rückstellungen gebildet. Gegebenenfalls werden nicht in der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten nach billigen und vorsichtigen Kriterien berücksichtigt.

Für jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse wird der Nettoinventarwert pro Anteil in der Währung des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse berechnet. Der Wert wird ermittelt, indem das Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse, bestehend aus dem Vermögen dieser Anteilsklasse abzüglich den ihr zuzurechnenden Verbindlichkeiten, am Bewertungstag durch die Zahl der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilsklasse dividiert wird.

Sind in einem Teilfonds mehrere Anteilsklassen erhältlich, so entspricht der Nettoinventarwert pro Anteil einer bestimmten Anteilsklasse jederzeit dem Betrag, der sich durch die Division des dieser Anteilsklasse zurechenbaren Anteils am Nettovermögen durch die Gesamtzahl der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilsklasse ergibt.

Jeder Anteil, der Gegenstand einer Rücknahme gemäß Kapitel III „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch“ in Teil I des Prospekts („Wesentliche Informationen über die Gesellschaft“) ist, wird bis Geschäftsschluss des für die Rücknahme dieses Anteils geltenden Bewertungstags als ausgegebener und existierender Anteil betrachtet und stellt bis zur Zahlung des Rücknahmepreises eine Verbindlichkeit der Gesellschaft dar.

Die von der Gesellschaft entsprechend den eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Anteile werden ab Geschäftsschluss des Bewertungstags, an dem der Emissionspreis festgesetzt wurde, als ausgegeben betrachtet. Dieser Preis wird bis zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Gesellschaft als eine Forderung der Gesellschaft angesehen.

Sofern möglich, werden am Bewertungstag alle Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren durch die Gesellschaft wirksam.

Zeichnungs- oder Rücknahmetransaktionen innerhalb eines Teilfonds, inklusive in Form von Sachleistungen, können die „Verwässerung“ der Vermögenswerte des Teilfonds zur Folge haben, da der Preis, zu dem ein Anleger Anteile eines Teilfonds zeichnet oder zurückgibt, nicht vollständig die Transaktionskosten und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Fondsmanager im Rahmen von Mittelzuflüssen oder -abflüssen Wertpapiergeschäfte tätigen muss. Um diesen Effekt abzuschwächen und den Schutz der bestehenden Anteilsinhaber zu verbessern, kann die Methode des Swinging Single Pricing („SSP“) nach Ermessen des Verwaltungsrats für jeden Teilfonds der Gesellschaft angewandt werden. Beim SSP kann der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds um einen Betrag (den „Swing-Faktor“) angepasst werden, um die erwarteten Transaktionskosten, die sich aus der Differenz zwischen den Kapitalzuflüssen und -abflüssen (den „Nettokapitalflüssen“) ergeben, zu kompensieren. Falls der Nettokapitalfluss einen zuvor festgelegten Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Teilfonds (den „Schwellenwert“) überschreitet, wird das SSP automatisch ausgelöst. Bei Nettokapitalzuflüssen kann der Swing-Faktor zur Berücksichtigung getätigter Zeichnungen zum Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds hinzugerechnet werden. Bei Nettokapitalabflüssen kann der

Swing-Faktor zur Berücksichtigung beantragter Rücknahmen vom Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds abgezogen werden. In beiden Fällen gilt für alle Anleger, die Zeichnungen oder Rücknahmen vornehmen, an einem bestimmten Tag derselbe Nettoinventarwert.

Die Höhe der Schwellenwerte, falls anwendbar, wird auf der Grundlage bestimmter Parameter festgelegt. Hierzu können die Größe eines Teilfonds, die Liquidität des zugrunde liegenden Marktes, an dem der entsprechende Teilfonds anlegt, das Cash-Management des entsprechenden Teilfonds und die Art der Instrumente, die zur Steuerung der Nettokapitalzuflüsse bzw. -abflüsse verwendet werden, zählen. Der Swing-Faktor basiert unter anderem auf der erwarteten Geld-Brief-Spanne sowie den erwarteten Netto-Maklerkommissionen, Steuern und allen Anfangs- oder Ausstiegsgebühren, die auf das Finanzinstrument, in das der entsprechende Teilfonds investieren kann, angewendet werden.

Der maximale Swing-Faktor beträgt 1,50 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds, außer bei Teilfonds, die in festverzinslichen Instrumenten anlegen. Diese können einen Swing-Faktor von maximal 3,00 % anwenden.

Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, bei umfangreichen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen, die sich negativ auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken können, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach eigenem Ermessen eine vorübergehende Erhöhung des Swing-Faktors über den maximalen Swing-Faktor hinaus genehmigen. Außergewöhnliche Marktbedingungen können unter anderem durch Phasen gekennzeichnet sein, in denen eine erhöhte Marktvolatilität, Liquiditätsmangel, Schwierigkeiten bei der Zwischenschaltung von Händlern, marktstörende Handelsbedingungen, Turbulenzen an den Märkten, Entkoppelung von Marktpreisen und Bewertungen vorherrschen und die das Ergebnis höherer Gewalt (unter anderem Kriegshandlungen, Arbeitskämpfmaßnahmen, innere Unruhen oder Cyber-Sabotage) sein können.

Jeder Teilfonds kann unter Beachtung des vorstehend genannten maximalen Swing-Faktors einen anderen Swing-Faktor und einen anderen Schwellenwert anwenden. Die unterschiedlichen Niveaus der Schwellenwerte und Swing-Faktoren werden regelmäßig überprüft und können angepasst werden. Ein anwendbarer Schwellenwert kann für einen einzelnen Teilfonds dazu führen, dass das SSP nicht oder selten angewandt wird. Der Verwaltungsrat hat einen angemessenen Entscheidungsprozess aufgestellt, um sicherzustellen, dass pro Teilfonds ein entsprechender Swing-Faktor angewandt wird. Alle Teilfonds wenden den SSP-Mechanismus an.

Die aktuellen Schwellenwerte und Swing-Faktoren für jeden Teilfonds werden auf der Website <https://am.gs.com> veröffentlicht und aktualisiert.

Das Nettovermögen der Gesellschaft entspricht grundsätzlich der Summe der Nettovermögen aller Teilfonds, gegebenenfalls umgerechnet in die Konsolidierungswährung der Gesellschaft auf der Grundlage der letzten bekannten Wechselkurse.

Liegen weder Arglist, grobe Fahrlässigkeit noch offenkundige Fehler vor, ist jede Entscheidung in Verbindung mit der Berechnung des Nettoinventarwerts, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft oder einer vom Verwaltungsrat der Gesellschaft mit der Berechnung des Nettoinventarwerts beauftragten Bank, Gesellschaft oder Organisation getroffen wird, endgültig und für die Gesellschaft und die jetzigen, früheren und zukünftigen Anteilsinhaber verbindlich.

## II. Nettoinventarwert (nur für Geldmarktfonds)

Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Anteilsklassen der verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft, die als Geldmarktfonds qualifiziert sind, wird in der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Währung ausgedrückt.

Für Geldmarktfonds wird der Nettoinventarwert gemäß der Geldmarktfondsverordnung täglich bestimmt und mindestens einmal pro Tag im öffentlichen Bereich der Website der Gruppe der Gesellschaft bzw. der Website der Gesellschaft veröffentlicht: <https://am.gs.com>.

Für Geldmarktfonds wird der Nettoinventarwert je Anteil auf den nächsten Basispunkt oder, bei einer Veröffentlichung in einer Währungseinheit, dessen Äquivalent gerundet.

Zusätzlich zu den in Absatz I beschriebenen Bewertungsregeln gilt für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Geldmarktfonds Folgendes:

Die Vermögenswerte eines Geldmarktfonds werden mindestens einmal täglich bewertet. Die Vermögenswerte eines Geldmarktfonds werden, wann immer möglich, nach der Bewertung zu Marktpreisen bewertet. Bei Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen:

- a. Die Vermögenswerte eines Geldmarktfonds werden auf der vorsichtigen Seite des Geld-/Briefkurses bewertet, es sei denn, der Vermögenswert kann zum Mittelkurs glattgestellt werden;
- b. es wird ausschließlich auf hochwertige Marktdaten zurückgegriffen; diese Daten werden anhand aller nachstehend genannten Faktoren bewertet:
  - i. Anzahl und Qualität der Gegenparteien;
  - ii. Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts des Geldmarktfonds im Markt;
  - iii. Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarktfonds kaufen oder verkaufen will;

Ist die Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich oder weisen die Marktdaten nicht die erforderliche Qualität auf, wird der Vermögenswert eines Geldmarktfonds konservativ unter Anwendung der Mark-to-Model-Bewertung bewertet. Das Modell muss eine präzise Schätzung des dem Vermögenswert des Geldmarktfonds inhärenten Wertes liefern und sich auf alle folgenden aktuellen Schlüsselfaktoren stützen:

- a. Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts auf dem Markt;
- b. Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarktfonds kaufen oder verkaufen will;
- c. das mit dem Vermögenswert verbundene Markt-, Zins- und Kreditrisiko.

Bei Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen wird die Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten nicht angewandt.

Ein Geldmarktfonds berechnet den Nettoinventarwert je Anteil als Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte eines Geldmarktfonds und der Summe aller Verbindlichkeiten dieses Geldmarktfonds, die jeweils nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden bewertet wurden, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Geldmarktfondsanteile.

## XI. VORLÄUFIGE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DIE DARAUS RESULTIERENDE AUSSETZUNG DES HANDELS

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines(r) oder mehrerer Teilfonds oder Anteilsklassen bzw. die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

1. wenn eine Börse oder ein anderer geregelter, regelmäßig geöffneter, anerkannter und der Öffentlichkeit zugänglicher Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, über die normalen Feiertage hinaus geschlossen ist oder wenn der Handel dort ausgesetzt oder mit Beschränkungen belegt wurde, die es unmöglich machen, in dem erforderlichen Umfang Transaktionen durchzuführen;
2. wenn die normalerweise für die Bestimmung des Werts der Anlagen der Gesellschaft oder des aktuellen Werts eines Anlagentauschs verwendeten Kommunikationsmittel nicht verfügbar sind oder wenn der Wert der Anlagen nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit und Genauigkeit bestimmt werden kann,
3. wenn Devisen- oder Kapitaltransferbeschränkungen die Durchführung von Transaktionen für Rechnung eines oder mehrerer Teilfonds verhindern oder wenn Käufe und Verkäufe für deren Rechnung nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können,
4. wenn Faktoren, die u. a. von der politischen, wirtschaftlichen, militärischen und geldpolitischen Situation abhängig sind und die außerhalb der Kontrolle, der Verantwortung und des Einflusses der Gesellschaft liegen, diese daran hindern, über ihre Vermögenswerte zu verfügen und deren Nettoinventarwert normal oder angemessen zu bestimmen,
5. wenn der Beschluss gefasst wird, einen, mehrere oder alle Teilfonds der Gesellschaft aufzulösen;
6. wenn der Markt einer Währung, in der ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, über die normalen Feiertage hinaus geschlossen ist oder wenn der Handel dort ausgesetzt oder mit Beschränkungen belegt wurde,
7. um die Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Kapitalaufstockung, Aufspaltung oder sonstigen Umstrukturierungsmaßnahme innerhalb oder durch einen oder mehrere Teilfonds der Gesellschaft zu ermitteln,
8. im Falle einer Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW oder OGA (oder deren Teilfonds), vorausgesetzt, eine solche Aussetzung liegt im Interesse der Anteilhaber, und
9. bei einem Feeder-Teilfonds der Gesellschaft, wenn die Berechnung des Nettovermögens des Master-Teilfonds oder des Master-OGAW ausgesetzt wird.

Außerdem ist der Verwaltungsrat befugt, zur Verhinderung von Market-Timing-Gelegenheiten, die daraus entstehen können, dass ein Nettoinventarwert auf der Grundlage veralteter Marktpreise berechnet wird, vorübergehend die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds auszusetzen.

In allen oben genannten Fällen werden die eingegangenen Anträge zum ersten gültigen Nettoinventarwert nach der Unterbrechung ausgeführt.



In Ausnahmesituationen, die sich negativ auf die Interessen der Anteilhaber auswirken können, bei umfangreichen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen oder im Falle mangelnder Liquidität auf den Märkten behält sich der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Recht vor, den Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft erst dann zu bestimmen, wenn er für Rechnung der Gesellschaft alle erforderlichen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren getätigt hat. (Im Falle von Rücknahmeanträgen bedeutet „umfangreich“, dass der Gesamtwert der Anteile, die Gegenstand von Rücknahmeanträgen sind, an einem Handelstag mehr als 10 % des gesamten Nettoinventarwerts des Teilfonds an diesem Handelstag beträgt.) In diesem Fall werden alle gleichzeitig zur Ausführung anstehenden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge auf der Grundlage eines einheitlichen Nettoinventarwerts ausgeführt.

Werden die Berechnung des Nettoinventarwerts und mithin der Handel mit Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds vorübergehend ausgesetzt, wird dies mithilfe aller geeigneten Mittel und insbesondere durch Mitteilungen in der Presse bekannt gegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft nicht die Auffassung vertritt, dass eine Bekanntgabe aufgrund der kurzen Dauer der Aussetzung unnötig ist.

Über eine Aussetzung werden diejenigen Anteilhaber informiert, die eine Zeichnung, eine Rücknahme oder einen Umtausch von Anteilen beantragt haben.

Die vorgesehenen Aussetzungsmaßnahmen können auf einen oder mehrere Teilfonds begrenzt werden.

## XII. GESCHÄFTSBERICHTE

Die Jahresberichte, einschließlich Bilanzierungsdaten, werden vom Abschlussprüfer testiert. Der geprüfte Bericht der Gesellschaft wird den allgemein anerkannten luxemburgischen Rechnungslegungsgrundsätzen („Lux GAAP“) entsprechen. Die Jahres- und Halbjahresberichte stehen den Anteilhabern am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Die Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht.

Die Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Halbjahres veröffentlicht.

Die Geschäftsberichte enthalten alle Finanzdaten über die einzelnen Teilfonds, die Zusammensetzung und Entwicklung ihres Vermögens und ihren konsolidierten, in Euro ausgewiesenen Abschluss aller Teilfonds, sowie die relevanten Angaben zur Vergütung.

## XIII. HAUPTVERSAMMLUNGEN

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in dem Einladungsschreiben genannten Ort in Luxemburg am vierten Donnerstag im Januar um 14.00 Uhr MEZ eines jeden Kalenderjahrs statt. Ist dieser Tag kein Geschäftstag, so findet die Jahreshauptversammlung am nächsten darauffolgenden Geschäftstag statt. Die Jahreshauptversammlung kann im Ausland stattfinden, wenn der Verwaltungsrat eigenverantwortlich beschließt, dass dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Es können weitere Hauptversammlungen für einen oder mehrere Teilfonds an dem in der Einladung angegebenen Ort und Datum stattfinden.

Die Einberufungsmittelungen für jede Hauptversammlung müssen die Tagesordnung enthalten und der Form der Veröffentlichung entsprechen, wie beim RCS eingereicht

und im RESA und in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung veröffentlicht werden. Die Einberufungsmittelungen werden eingetragenen Anteilhabern mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung übermittelt. Diese Mitteilungen erfolgen per Post, sofern die Empfänger nicht individuell zugestimmt haben, die Einberufungsmittelungen über andere elektronische oder physische Kommunikationsmittel zu erhalten (unter anderem per Fax, Telex oder E-Mail). Es wird kein Nachweis erbracht, dass diese Formalität eingehalten wurde.

Wenn alle Anteile Namensanteile sind, muss die Gesellschaft die Einberufungsmittelungen für eine Hauptversammlung mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung per Einschreiben versenden, unbeschadet anderer physischer oder elektronischer Kommunikationsmittel, die individuell von den Empfängern akzeptiert werden müssen, um die Benachrichtigung sicherzustellen. Die Bestimmungen, die die Veröffentlichung der Einberufungsmittelungen im RESA oder in einer Luxemburger Zeitung vorschreiben, gelten in diesem Fall nicht.

Falls ein Teilfonds der Gesellschaft in Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft investiert, werden die mit den entsprechenden Anteilen verknüpften Stimmrechte so lange ausgesetzt, wie sie von dem investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet der entsprechenden Erfassung in der Buchführung und den regelmäßigen Berichten.

Die Vorschriften zu Einberufung Beteiligung, Quorum, Durchführung und Stimmenmehrheit auf den Hauptversammlungen sind im luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 in der jeweils gültigen Fassung und in der Satzung der Gesellschaft festgelegt.

## XIV. DIVIDENDEN

Die Hauptversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats der Gesellschaft im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Beschränkungen über die Höhe der Dividende. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann entscheiden, Zwischendividenden auszuschütten.

Es kann beschlossen werden, in Übereinstimmung mit Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (1) realisierte Kapitalgewinne und sonstige Erträge, (2) nicht realisierte Kapitalgewinne und (3) Kapital auszuschütten.

Ausschüttungen werden unter keinen Umständen vorgenommen, wenn dadurch das Nettovermögen aller Teilfonds der Gesellschaft unter das gesetzlich erforderliche Mindestkapital von 1.250.000 EUR fallen würde. Der Verwaltungsrat bestimmt nach den gesetzlichen Vorschriften, wo und wann die Dividenden ausgezahlt werden und wie die Anteilhaber über Dividendenzahlungen informiert werden.

Ansprüche auf Dividenden, die fünf Jahre nach deren Zuteilung vom Empfänger nicht geltend gemacht werden, verfallen und werden der bzw. den Anteilklasse(n) wieder zugeführt, die in Bezug auf den entsprechenden Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben wurden.

Falls die von einer Anteilklasse „Y“ gezahlten Dividenden wieder angelegt werden, erhält der betreffende Anteilhaber zusätzliche Anteile, für die keine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge, CDSC) anfällt. Diese zusätzlichen Anteile werden im Fall einer Rücknahme bei der Berechnung der CDSC nicht berücksichtigt.

## XV. LIQUIDATION, ZUSAMMENLEGUNG UND EINBRINGUNG VON TEILFONDS ODER ANTEILSKLASSEN SOWIE AUFTEILUNG UND KONSOLIDIERUNG VON ANTEILEN

Der Verwaltungsrat kann jedes Mal, wenn (i) der Wert des Nettovermögens einer Anteilsklasse eines Teilfonds auf die Mindestsumme dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse gesunken ist oder diese nicht erreicht hat, um wirtschaftlich effizient zu arbeiten, oder (ii) im Falle einer wesentlichen Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder währungspolitischen Gegebenheiten oder (iii) aus Gründen der wirtschaftlichen Rationalisierung beschließen,

- a) die Rücknahme aller Anteile der entsprechenden Anteilsklassen des Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung tatsächlicher Realisierungspreise der Anlagen und Realisierungsaufwendungen), der an dem Bewertungstag berechnet wird, an dem dieser Beschluss wirksam wird,
- b) den Umtausch einer oder mehrerer Anteilsklassen zum Nettoinventarwert je Anteil, der an dem Bewertungstag berechnet wird, an dem dieser Umtausch wirksam wird (das „Umtauschdatum“), in andere Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds. In einem solchen Fall werden die Anteilinhaber von der Gesellschaft schriftlich durch eine Mitteilung informiert, die mindestens einen (1) Monat vor dem vorgeschlagenen Umtauschdatum an die Inhaber der entsprechenden Anteilsklassen versendet wird. Die Anteilinhaber haben mindestens einen (1) Monat Zeit, um ihre Anteile kostenlos zurückzugeben. Am Umtauschdatum erhalten Anteilinhaber, die ihre Anteile nicht zurückgegeben haben, neue Anteilsklassentypen, die zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben werden.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften muss die Gesellschaft die (registrierten) Anteilinhaber schriftlich über die Gründe und das Rücknahme-/Umtauschverfahren informieren, bevor die Zwangsrücknahme bzw. der Zwangsumtausch in Kraft tritt. Wird die Liquidation eines Teilfonds oder einer Aktienklasse beschlossen, so wird diese Mitteilung per Einschreiben bekannt gegeben.

Vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung im Interesse der Anteilinhaber bzw. im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Anteilinhaber können die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse vor Inkrafttreten der Zwangsrücknahme bzw. des Zwangsumtauschs weiterhin Anträge auf kostenfreie(n) Rücknahme/Umtausch ihrer Anteile (jedoch unter Berücksichtigung der Liquidationskosten sowie des Veräußerungskurses der Anlagen und der damit verbundenen Kosten) stellen. Die Ausgabe von Anteilen wird ausgesetzt, sobald die Entscheidung zur Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse getroffen wurde.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat der Gesellschaft laut oben stehendem Absatz übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilinhaber jeder Anteilsklasse bzw. aller Anteilsklassen, die in einem Teilfonds ausgegeben wurde(n), in jedem Fall auf Vorschlag des Verwaltungsrats der Gesellschaft alle Anteile der betreffenden Anteilsklasse(n), die in dem Teilfonds ausgegeben wurde(n), zurücknehmen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile, der an dem Bewertungstag, an dem ein solcher Beschluss in Kraft tritt, berechnet wurde, auszahlen (unter Berücksichtigung

des Veräußerungskurses und der damit verbundenen Kosten). Bei solchen Hauptversammlungen ist kein Quorum erforderlich, und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und abstimmungsberechtigten Anteilinhaber gefasst werden.

Vermögenswerte, die ihren Begünstigten bei der Durchführung der Rücknahme nicht ausgehändigt werden konnten, werden bei der Depotbank der Gesellschaft für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten danach und anschließend bei der Caisse de Consignation in Luxemburg im Namen der berechtigten Personen hinterlegt.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jeder Anteilsklasse oder jedes Teilfonds (der bzw. die „übertragende Teilfonds/Anteilsklasse“) (1) einer anderen Anteilsklasse oder einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder (2) einer anderen Anteilsklasse oder einem anderen Teilfonds eines anderen OGAW, der den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie unterliegt (der bzw. die „übernehmende Teilfonds/Anteilsklasse“), zuzuweisen bzw. mit diesem bzw. dieser zusammenzulegen und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der übertragenden Teilfonds/Anteilsklasse in den bzw. die neue(n) oder bestehende(n) übernehmende(n) Teilfonds/Anteilsklasse(n) zu übertragen (gegebenenfalls nach Aufteilung oder Konsolidierung und Zahlung aller einem Anteilsbruchteil entsprechenden Beträge an die Anteilinhaber). Die Anteilinhaber des bzw. der übertragenden Teilfonds/Aktienklasse werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere gemäß der CSSF-Verordnung 10-5 der CSSF in ihrer geänderten Fassung mindestens einen (1) Monat vor dem Inkrafttreten der Zusammenlegung benachrichtigt, um den Anteilinhabern der übertragenden Teilfonds/Aktienklasse die Möglichkeit zu geben, während dieses Zeitraums kostenlos die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, mit der Maßgabe, dass die Zusammenlegung fünf (5) Werktagen nach Ablauf der Frist in Kraft tritt. Anteilinhaber des bzw. der übertragenden Teilfonds/Anteilsklasse, die keine Rücknahme beantragt haben, werden von Rechts wegen Anteilinhaber des bzw. der übernehmenden Teilfonds/Anteilsklasse.

Eine Zusammenlegung, die zur Auflösung der Gesellschaft führt, muss auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber beschlossen werden. Bei solchen Hauptversammlungen ist kein Quorum erforderlich, und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und abstimmungsberechtigten Anteilinhaber gefasst werden.

Der Verwaltungsrat kann auch vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung (falls erforderlich) beschließen, einen oder mehrere Anteile innerhalb einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds zu konsolidieren oder aufzuteilen. Soweit dies nach luxemburgischem Recht erforderlich ist, wird diese Entscheidung auf die in der Satzung beschriebene Weise veröffentlicht oder mitgeteilt, bevor sie in Kraft tritt. Die Veröffentlichung und/oder Benachrichtigung wird Informationen über die vorgeschlagene Aufteilung oder Konsolidierung enthalten. Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, die Frage der Konsolidierung oder Aufteilung der Anteile einer Versammlung der Inhaber dieses Anteils/dieser Anteile zu unterbreiten. Für diese Sitzung ist kein Quorum erforderlich. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

## XVI. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse aufgelöst werden.

Jeglicher Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft sowie die Liquidationsmodalitäten werden im RESA und in zwei Tageszeitungen mit einer angemessenen Verbreitung, darunter mindestens eine luxemburgische Tageszeitung, bekannt gegeben.

Sobald die Hauptversammlung der Anteilhaber den Beschluss gefasst hat, die Gesellschaft aufzulösen, dürfen keine Anteile mehr ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden. Solche Transaktionen sind bei Zuwiderhandlung null und nichtig.

Wenn das Anteilskapital unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, sollte der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung der Anteilhaber unterbreiten. Die Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der auf dieser Versammlung vertretenen Anteile.

Die Frage der Gesellschaftsauflösung wird der Hauptversammlung außerdem vorgelegt, wenn das Anteilskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt.

In einem solchen Fall wird die Hauptversammlung ohne Beschlussfähigkeit gehalten, und die Auflösung kann von den Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der Stimmen der auf der Versammlung vertretenen Anteile besitzen.

Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung abgehalten wird, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen ist.

Bei einer Auflösung der Gesellschaft wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Hierbei kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln, die von der Hauptversammlung der Anteilhaber ernannt werden. Diese bestimmt auch deren Vollmachten und Bezüge.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber wird von Liquidatoren so einberufen, dass sie innerhalb eines Zeitraums von einem Monat stattfindet, wenn Anteilhaber, die ein Zehntel des Gesellschaftskapitals repräsentieren, sie hierzu durch einen schriftlichen Antrag mit Angabe der Tagesordnung auffordern.

Die Liquidation wird nach den Vorschriften des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen durchgeführt, das nach Abzug der Liquidationskosten die Verteilung des Nettoliquidationserlöses an die Anteilhaber vorsieht. Der Liquidationserlös wird an die Anteilhaber anteilig zu ihren Ansprüchen unter Berücksichtigung der Paritäten ausgezahlt.

Nach Abschluss der Liquidation der Gesellschaft werden die von den Anteilhabern nicht eingeforderten Beträge bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

## XVII. VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kontrollieren die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Einhaltung der diesbezüglichen luxemburgischen Gesetze und sorgen dafür, dass in folgenden Fällen die Identität der Zeichner in Luxemburg gemäß den geltenden Rechtsvorschriften festgestellt wird:

1. im Falle einer direkten Zeichnung bei der Gesellschaft,
2. im Falle einer Zeichnung über einen Finanzmittler mit Sitz in einem Land, das keiner vergleichbaren Pflicht zur Feststellung der Identität wie in den luxemburgischen

Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgesehen unterliegt,

3. im Falle einer Zeichnung über eine Niederlassung oder Tochtergesellschaft, deren Muttergesellschaft einer Pflicht zur Feststellung der Identität unterliegt, die mit der in den luxemburgischen Gesetzen vorgesehenen Pflicht vergleichbar ist, sofern die für die Muttergesellschaft geltenden Gesetze nicht vorgeben, dass die Muttergesellschaft für die Einhaltung dieser Bestimmung durch ihre Niederlassungen oder Tochtergesellschaften sorgen muss.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft verpflichtet, die Herkunft der Gelder festzustellen, wenn die Gelder von Finanzinstituten stammen, die keiner Feststellungspflicht wie in den luxemburgischen Gesetzen vorgeschrieben unterliegen. Zeichnungen können vorübergehend ausgesetzt werden, bis die Herkunft der Gelder geklärt ist. Die Gesellschaft überprüft die Anlagen auch im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass Finanzdienstleister mit Sitz in Ländern, für die die Schlussfolgerungen des GAFI-Berichts (Groupe d'Action Financière sur le blanchiment de capitaux) maßgeblich sind, einer Feststellungspflicht unterliegen, die mit der in den luxemburgischen Gesetzen vorgesehenen Pflicht vergleichbar ist.

## XVIII. INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und ggf. der Anlageberater, der Verwahrer, die Zahlstelle, die Zentralverwaltungsstelle, die Register- und die Transferstelle, die Wertpapierleihstelle und andere nicht verbundenen Parteien für SFT sowie deren Tochterunternehmen, Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Manager oder Anteilhaber (zusammenfassend als „Parteien“ bezeichnet) üben unter Umständen berufliche finanzbezogene Tätigkeiten aus, die zu einem Interessenkonflikt mit der Verwaltung der Gesellschaft führen können. Hierzu gehören die Verwaltung anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Maklerdienste, die Verwahrung von Wertpapieren und die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Berater oder Bevollmächtigter anderer Fonds oder Gesellschaften, in die die Gesellschaft möglicherweise anlegt.

Jede Partei verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft durch solche Verflechtungen nicht beeinträchtigt wird. Liegt ein Interessenkonflikt vor, verpflichten sich die Verwaltungsratsmitglieder und die betreffende Partei, diesen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und im Interesse der Anteilhaber in angemessener Form zu lösen.

Zwischen der Gesellschaft und den Parteien wurden keine Interessenkonflikte identifiziert.

Die Gesellschaft wendet die Politik der Verwaltungsgesellschaft zum Umgang mit Interessenkonflikten an, die auf der Website eingesehen werden kann.

## XIX. NOMINEES

Wenn ein Anteilhaber Anteile über eine bestimmte Vertriebsstelle zeichnet, kann die Vertriebsstelle auf ihren eigenen Namen ein Konto eröffnen und die Anteile ausschließlich auf ihren Namen eintragen lassen, wobei sie als Nominee oder im Namen des Anlegers handelt. Falls die Vertriebsstelle als Nominee handelt, müssen danach alle darauffolgenden Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge und sonstigen Anweisungen über die

betreffende Vertriebsstelle gestellt bzw. erteilt werden. Möglicherweise bieten manche Nominees ihren Kunden nicht alle Teilfonds oder Anteilsklassen oder alle Währungen für Zeichnungen oder Rücknahmen an. Nähere Informationen zu diesem Thema erhalten die Kunden bei ihren Nominees.

Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen für die Mitwirkung eines Nominees erfüllt sein:

1. Die Anleger müssen die Möglichkeit haben, direkt in dem Teilfonds ihrer Wahl anzulegen, ohne dass der Nominee mitwirkt.
2. Die Verträge zwischen dem Nominee und den Anlegern müssen eine Auflösungsklausel enthalten, die den Anlegern das Recht gewährt, jederzeit das direkte Eigentum an den über den Nominee gezeichneten Wertpapieren geltend zu machen.

Die unter 1 und 2 oben genannten Bedingungen gelten nicht in Fällen, in denen die Vermittlung eines Nominees aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen oder im Rahmen der üblichen Praxis unabdingbar oder sogar zwingend vorgeschrieben ist.

Wird ein Nominee ernannt, muss dieser alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß dem oben stehenden Kapitel XVII ergreifen.

Nominees sind nicht befugt, ihre Aufgaben und Vollmachten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

## XX. BÖRSENNOTIERUNG

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Notierung von Anteilen eines beliebigen Teilfonds der Gesellschaft an der Börse Luxemburg oder an anderen Börsen für den Handel an organisierten Märkten genehmigen. Die Gesellschaft ist sich jedoch bewusst, dass zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Prospekts möglicherweise Anteile der Teilfonds an bestimmten Märkten gehandelt werden, ohne dass sie hierzu die Genehmigung erteilt hätte. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Handel kurzfristig ausgesetzt wird oder dass Anteile an Teilfonds künftig an anderen Märkten gehandelt werden oder bereits jetzt dort gehandelt werden.

Der Marktpreis von Anteilen, die an Börsen oder anderen Märkten gehandelt werden, wird nicht ausschließlich durch den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Aus diesem Grund kann der Marktpreis von dem für eine Anteilsklasse ermittelten Anteilspreis abweichen.

## Anhang I: Vermögenswerte, die bei TRS und SFT zum Einsatz kommen können - Tabelle

Angaben über die Arten von Vermögenswerten, die bei TRS und SFT zum Einsatz kommen können, sowie über den Anteil der Vermögenswerte, der höchstens und voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, sind gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 in der folgenden Tabelle offengelegt. Zu beachten ist, dass der maximale bzw. voraussichtliche Anteil der TRS als Bestandteil des Gesamtrisikos des jeweiligen Teilfonds berechnet wird. Die Berechnung erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte („Brutto-Ansatz“), d. h. ohne Berücksichtigung von Aufrechnungsvereinbarungen.

Die voraussichtlichen und maximalen Werte für TRS und SFT sind Richtwerte und stellen je nach Marktnachfrage keine aufsichtsrechtlichen Grenzwerte dar. Die Teilfonds verleihen Wertpapiere in Abhängigkeit von der Marktnachfrage nach Wertpapierleihgeschäften. Diese Nachfrage variiert je nach Kontrahent, Anlageklasse und Markt, abhängig von Faktoren wie Liquidität, Absicherungsstrategien und Abrechnungseffizienz. Diese Faktoren ändern sich im Laufe der Zeit, bedingt durch die allgemeine Marktdynamik (z. B. Geldpolitik) und Änderungen der Anlage- und Handelsstrategien von Kontrahenten oder den Teilfonds. Daher können die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften und die Nutzung (% des verwalteten Vermögens) je nach Anlageklasse und Teilfonds variieren. Der Einsatz von TRS und/oder SFT durch einen Teilfonds kann vorübergehend höher sein als die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte, solange er dem Risikoprofil des Teilfonds entspricht und der Grenzwert für das Gesamtrisiko eingehalten wird. Weitere Informationen über die aktuellen Nutzungsraten zum Berichtsdatum für die einzelnen Teilfonds finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Diese Nutzungsraten sind zum Berichtsdatum möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächlichen Nutzungsraten während des gesamten Jahres.

Nr.	Name des Teilfonds	Arten von Vermögenswerten, die bei SFT zum Einsatz kommen können	Arten von Vermögenswerten, die bei TRS zum Einsatz kommen können	Vorauss. Wertpapierleihgeschäfte (Marktwert)	Max. Wertpapierleihgeschäfte (Marktwert)	Vorauss. TRS-Anteil (Summe der Nennwerte)	Max. TRS (Summe der Nennwerte)
1.	Goldman Sachs AAA ABS	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %
2.	Goldman Sachs Alternative Beta	Festverzinsliche Wertpapiere	Aktienindex bzw. Rohstoffindex	0-1 %	10 %	20 %	50 %
3.	Goldman Sachs Asia Equity Income	Aktien	Aktienindex	1 %	10 %	5 %	10 %
4.	Goldman Sachs Asian Debt (Hard Currency)	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	2 %	10 %	5 %	10 %
5.	Goldman Sachs Biodiversity Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0 %	0 %	0 %	0 %
6.	Goldman Sachs Global Climate & Environment Equity	Aktien	Aktienindex	0 %	0 %	0 %	10 %
7.	Goldman Sachs Commodity Enhanced	Festverzinsliche Wertpapiere	Rohstoffindex	0-1 %	10 %	100 %	150 %
8.	Goldman Sachs Corporate Green Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0 %	0 %	5 %	10 %
9.	Goldman Sachs Emerging Markets Debt (Hard Currency)	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	3 %	10 %	5 %	10 %
10.	Goldman Sachs Emerging Markets Debt (Local Bond)	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %
11.	Goldman Sachs Emerging Markets Enhanced Index Sustainable Equity	Aktien	Aktienindex	0 %	0 %	0 %	0 %



## Prospekt

Nr.	Name des Teilfonds	Arten von Vermögenswerten, die bei SFT zum Einsatz kommen können	Arten von Vermögenswerten, die bei TRS zum Einsatz kommen können	Vorauss. Wertpapierleihgeschäfte (Marktwert)	Max. Wertpapierleihgeschäfte (Marktwert)	Vorauss. TRS-Anteil (Summe der Nennwerte)	Max. TRS (Summe der Nennwerte)
12.	Goldman Sachs Emerging Markets Equity Income	Aktien	Aktienindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %
13.	Goldman Sachs Global Environmental Transition Equity	Aktien	Aktienindex	0-1 %	10 %	0 %	10 %
14.	Goldman Sachs Euro Credit	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %
15.	Goldman Sachs Eurozone Equity	Aktien	Aktienindex	2 %	10 %	5 %	10 %
16.	Goldman Sachs Euro Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0-1 %	10 %	50 %	100 %
17.	Goldman Sachs Eurozone Equity Income	Aktien	Aktienindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %
18.	Goldman Sachs Euro Long Duration Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %
19.	Goldman Sachs Euro Short Duration Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %
20.	Goldman Sachs Euro Sustainable Credit	Der Teilfonds beabsichtigt nicht, sich in SFT zu engagieren	Rentenindex	Entfällt	Entfällt	5 %	10 %
21.	Goldman Sachs Euro Sustainable Credit (ex-Financials)	Der Teilfonds beabsichtigt nicht, sich in SFT zu engagieren	Rentenindex	Entfällt	Entfällt	5 %	10 %
22.	Goldman Sachs Euromix Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %
23.	Goldman Sachs European ABS	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %
24.	Goldman Sachs Europe Enhanced Index Sustainable Equity	Aktien	Aktienindex	0 %	0 %	0 %	0 %
25.	Goldman Sachs Europe Equity	Aktien	Aktienindex	1 %	10 %	5 %	10 %
26.	Goldman Sachs Europe Equity Income	Aktien	Aktienindex	2 %	10 %	5 %	10 %
27.	Goldman Sachs Europe Sustainable Equity	Der Teilfonds beabsichtigt nicht, sich	Aktienindex	Entfällt	Entfällt	5 %	10 %



## Prospekt

Nr.	Name des Teilfonds	Arten von Vermögenswerten, die bei SFT zum Einsatz kommen können	Arten von Vermögenswerten, die bei TRS zum Einsatz kommen können	Vorauss. Wertpapierleihgeschäfte (Marktwert)	Max. Wertpapierleihgeschäfte (Marktwert)	Vorauss. TRS-Anteil (Summe der Nennwerte)	Max. TRS (Summe der Nennwerte)
		in SFT zu engagieren					
28.	Goldman Sachs Europe Sustainable Small Cap Equity	Aktien	Aktienindex	0 %	0 %	0 %	0 %
29.	Goldman Sachs Global Flexible Multi-Asset	Renten- bzw. Aktienwerte	Aktienkorb, Aktienindex bzw. Rentenindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %
30.	Goldman Sachs Protection	Festverzinsliche Wertpapiere	Der Teilfonds beabsichtigt nicht, sich in TRS zu engagieren	0-1 %	10 %	Entfällt	Entfällt
31.	Goldman Sachs Global Yield Opportunities (ehemals NN)	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	1 %	10 %	5 %	10 %
32.	Goldman Sachs Frontier Markets Debt (Hard Currency)	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	3 %	10 %	5 %	10 %
34.	Goldman Sachs Global Enhanced Index Sustainable Equity	Aktien	Aktienindex	0 %	0 %	0 %	0 %
35.	Goldman Sachs Global Equity Impact Opportunities	Aktien	Aktienindex	0 %	0 %	0 %	10 %
36.	Goldman Sachs Global Equity Income	Aktien	Aktienindex	2 %	10 %	5 %	10 %
37.	Goldman Sachs Global High Yield (ehemals NN)	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	3 %	10 %	5 %	10 %
38.	Goldman Sachs Global Impact Corporate Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0 %	0 %	0 %	0 %
39.	Goldman Sachs Global Inflation Linked Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %
40.	Goldman Sachs Global Investment Grade Credit (ehemals NN)	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %
41.	Goldman Sachs Global Real Estate Equity (ehemals NN)	Aktien	Aktienindex	0-1 %	15 %	0 %	10 %
42.	Goldman Sachs Global Sustainable Equity	Der Teilfonds beabsichtigt nicht, sich in SFT zu engagieren	Aktienindex	Entfällt	Entfällt	5 %	10 %
43.	Goldman Sachs Greater China	Aktien	Aktienindex	2 %	10 %	5 %	10 %

## Prospekt

Nr.	Name des Teilfonds	Arten von Vermögenswerten, die bei SFT zum Einsatz kommen können	Arten von Vermögenswerten, die bei TRS zum Einsatz kommen können	Vorauss. Wertpapierleihgeschäfte (Marktwert)	Max. Wertpapierleihgeschäfte (Marktwert)	Vorauss. TRS-Anteil (Summe der Nennwerte)	Max. TRS (Summe der Nennwerte)
Equity							
44.	Goldman Sachs Green Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0 %	0 %	5 %	10 %
45.	Goldman Sachs Green Bond Short Duration	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0 %	0 %	5 %	10 %
46.	Goldman Sachs Japan Equity (ehemals NN)	Aktien	Aktienindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %
47.	Goldman Sachs North America Enhanced Index Sustainable Equity	Aktien	Aktienindex	0 %	0 %	0 %	0 %
48.	Goldman Sachs Global Social Impact Equity	Aktien	Aktienindex	0 %	0 %	0 %	10 %
49.	Goldman Sachs Social Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0 %	0 %	5 %	10 %
50.	Goldman Sachs Sovereign Green Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0 %	0 %	5 %	10 %
51.	Goldman Sachs US Dollar Credit	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0-1 %	10 %	5 %	10 %
52.	Goldman Sachs US Enhanced Equity	Aktien	Aktienindex	1 %	10 %	5 %	10 %
53.	Goldman Sachs US Equity Income	Aktien	Aktienindex	1 %	10 %	5 %	10 %
54.	Goldman Sachs USD Green Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0 %	0 %	0 %	0 %

## Anhang II: Übersicht über die Indizes der Teilfonds der Gesellschaft - Tabelle

Nr.	Name des Teilfonds	Benchmark/Index-Name	Im Umfang der Referenzwerte-Verordnung?	Administrator des Index	Bei der zuständigen Behörde registriert?
1.	Goldman Sachs AAA ABS	Bloomberg Barclays Euro ABS Floating Rate AAA	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja
2.	Goldman Sachs Alternative Beta	Keine Benchmark	Außerhalb des Rahmens	Entfällt*	Entfällt*
3.	Goldman Sachs Asia Equity Income	MSCI AC Asia Ex-Japan (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
4.	Goldman Sachs Asian Debt (Hard Currency)	J.P. Morgan Asia Credit (JACI)	Im Umfang	J.P. Morgan Securities PLC	Ja
5.	Goldman Sachs Biodiversity Bond	Bloomberg Global Aggregate Corporate Index	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja
6.	Goldman Sachs Global Climate & Environment Equity	MSCI AC World (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
7.	Goldman Sachs Commodity Enhanced	Bloomberg Commodity (TR)	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja
8.	Goldman Sachs Corporate Green Bond	Bloomberg Barclays Euro Green Corporate Bond 5% Issuer Capped (NR)	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja
9.	Goldman Sachs Emerging Markets Debt (Hard Currency)	J.P. Morgan Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified	Im Umfang	J.P. Morgan Securities PLC	Ja
10.	Goldman Sachs Emerging Markets Debt (Local Bond)	J.P. Morgan Government Bond-Emerging Market (GBI-EM) Global Diversified	Im Umfang	J.P. Morgan Securities PLC	Ja
11.	Goldman Sachs Emerging Markets Enhanced Index Sustainable Equity	MSCI Emerging Markets (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
12.	Goldman Sachs Emerging Markets Equity Income	MSCI Emerging Markets (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
13.	Goldman Sachs Global Environmental Transition Equity	MSCI AC World (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
14.	Goldman Sachs Euro Credit	Bloomberg Barclays Euro-Aggregate Corporate	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja
15.	Goldman Sachs Eurozone Equity	MSCI EMU (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
16.	Goldman Sachs Euro Bond	Bloomberg Barclays Euro-Aggregate	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja

## Prospekt

Nr.	Name des Teilfonds	Benchmark/Index-Name	Im Umfang der Referenzwerte-Verordnung?	Administrator des Index	Bei der zuständigen Behörde registriert?
17.	Goldman Sachs Eurozone Equity Income	MSCI EMU (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
18.	Goldman Sachs Euro Long Duration Bond	Bloomberg Barclays Euro Aggregate 10+ Y	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja
19.	Goldman Sachs Euro Short Duration Bond	J.P. Morgan EMU Investment Grade 1-3Y	Im Umfang	J.P. Morgan Securities PLC	Ja
20.	Goldman Sachs Euro Sustainable Credit (ex-Financials)	Bloomberg Barclays Euro-Aggregate Corporate ex financials	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja
21.	Goldman Sachs Euro Sustainable Credit	Bloomberg Barclays Euro-Aggregate Corporate	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja
22.	Goldman Sachs Euromix Bond	Bloomberg Barclays Euro-Aggregate Treasury AAA 1-10Y	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja
23.	Goldman Sachs European ABS	3-Monats-EURIBOR	Außerhalb des Rahmens	Entfällt*	Entfällt*
24.	Goldman Sachs European Enhanced Index Sustainable Equity	MSCI Europe (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
25.	Goldman Sachs Europe Equity	MSCI Europe (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
26.	Goldman Sachs Europe Equity Income	MSCI Europe (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
27.	Goldman Sachs Europe Sustainable Equity	MSCI Europe (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
28.	Goldman Sachs Europe Sustainable Small Cap Equity	MSCI Europe Small Cap Index (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
29.	Goldman Sachs Global Flexible Multi-Asset	1-Monats-EURIBOR	Außerhalb des Rahmens	Entfällt*	Entfällt*
30.	Goldman Sachs Protection	Keine Benchmark	Außerhalb des Rahmens	Entfällt*	Entfällt*
31.	Goldman Sachs Global Yield Opportunities (ehemals NN)	1-Monats-EURIBOR	Außerhalb des Rahmens	Entfällt*	Entfällt*
32.	Goldman Sachs Frontier Markets Debt (Hard Currency)	J.P. Morgan Next Generation Markets (NEXGEM)	Im Umfang	J.P. Morgan Securities PLC	Ja
33.	Goldman Sachs Global Enhanced Index Sustainable Equity	MSCI World (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja

## Prospekt

Nr.	Name des Teilfonds	Benchmark/Index-Name	Im Umfang der Referenzwerte-Verordnung?	Administrator des Index	Bei der zuständigen Behörde registriert?
34.	Goldman Sachs Global Equity Impact Opportunities	MSCI AC World (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
35.	Goldman Sachs Global Equity Income	MSCI World (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
36.	Goldman Sachs Global High Yield (ehemals NN)	Bloomberg Barclays High Yield 70% US 30% Pan-European ex Fin Subord 2% Issuer Capped	Im Umfang	a) Bloomberg Index Services Limited b) Bloomberg Index Services Limited	a) Ja b) Ja
37.	Goldman Sachs Global Impact Corporate Bond	iBoxx Global Green, Social & Sustainable Bonds EUR Hedged Total Return Index (EUR) – Unternehmen	Im Umfang	iBoxx	Ja
38.	Goldman Sachs Global Inflation Linked Bond	Bloomberg Barclays World Govt Inflation-Linked All Maturities EUR (hedged)	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja
39.	Goldman Sachs Global Investment Grade Credit (ehemals NN)	Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja
40.	Goldman Sachs Global Real Estate Equity (ehemals NN)	FTSE EPRA Nareit Developed Index	Im Umfang	FTSE International Limited	Ja
41.	Goldman Sachs Global Sustainable Equity	MSCI World (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
42.	Goldman Sachs Greater China Equity	MSCI Golden Dragon 10/40 (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
43.	Goldman Sachs Green Bond	Bloomberg Barclays MSCI Euro Green Bond (NR) 10% Capped Index	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja
44.	Goldman Sachs Green Bond Short Duration	Bloomberg Barclays MSCI Euro Green Bond (NR) 10% Capped Index	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja
45.	Goldman Sachs Japan Equity (ehemals NN)	MSCI Japan (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
46.	Goldman Sachs North America Enhanced Index Sustainable Equity	MSCI North America (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
47.	Goldman Sachs Global Social Impact Equity	MSCI AC World (NR)	Im Umfang	MSCI Limited	Ja
48.	Goldman Sachs Social Bond	iBoxx EUR Investment Grade Social Bonds (10% Issuer Cap)	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja
49.	Goldman Sachs Sovereign Green Bond	MSCI Euro Green Bond Treasury and Government-Related 10% Capped Index	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja

## Prospekt

Nr.	Name des Teilfonds	Benchmark/Index-Name	Im Umfang der Referenzwert-Verordnung?	Administrator des Index	Bei der zuständigen Behörde registriert?
50.	Goldman Sachs US Dollar Credit	Bloomberg Barclays US Aggregate Corporate	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja
51.	Goldman Sachs US Enhanced Equity	S&P 500 (NR)	Im Umfang	S&P Dow Jones Indices LLC	Ja
52.	Goldman Sachs US Equity Income	S&P 500 (NR)	Im Umfang	S&P Dow Jones Indices LLC	Ja
53.	Goldman Sachs USD Green Bond	Bloomberg MSCI Global Green Bond Index USD Total Return Index Unhedged USD	Im Umfang	Bloomberg Index Services Limited	Ja

\* Der Teilfonds verwendet keinen Index, verwendet keinen Index auf eine Weise, die nicht in den Geltungsbereich der Referenzwert-Verordnung fällt, oder verwendet keinen Index, dessen Administrator eine Zentralbank ist, die nicht in den Geltungsbereich der Referenzwert-Verordnung fällt.



## Anhang III: Vorvertragliche Offenlegungen für Teilfonds gemäß Artikel 8 und 9 SFDR - Vorlagen

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs AAA ABS

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
549300DV6X6ZJLHWYD81

### Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja     Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien und (ii) Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage einer proprietären ESG-Scorecard für ABS-Scorecard, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er Investitionen in Schuldtitel von Unternehmens- und staatlichen Emittenten vermeidet, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Informationen zu den bei der Beurteilung der vorgenannten Erträge angewendeten Grenzwerten und Kriterien sind in den Angaben auf der Teilfondswebseite auf der Webseite <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden:

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Darüber hinaus werden mindestens zwei Drittel der Investitionen des Teilfonds in Wertpapiere mit einer ESG ABS-Scorecard von mindestens 50 investiert sein.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen sein Screening-Verfahren regelmäßig aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte ändern. Es kann Fälle geben, in denen in Bezug auf bestehende Emittenten im Teilfonds, die sich nicht in der niedrigsten Kategorie von ESG-Ratings befanden oder anderweitig gemäß den oben genannten ESG-Kriterien ausgeschlossen wurden, anschließend vom Fondsmanager festgestellt wird, dass sie entweder in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig gemäß den vorstehend genannten ESG-Kriterien auszuschließen sind. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und ist zu einem Verkauf möglicherweise nicht in der Lage, wenn die Wertpapiere beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne Weiteres veräußert werden können.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird. Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- Prozentsatz der Investitionen des Teilfonds in Wertpapiere mit einer ESG ABS-Scorecard von mindestens 50.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

- Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

### ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Mindestens zwei Drittel der Investitionen des Teilfonds werden in Wertpapiere mit einer ESG ABS-Scorecard von mindestens 50 investiert sein.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen proprietären Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Emittenten, die gegen globale Normen verstoßen, sowie von Emittenten, die möglicherweise schlechte Verfahrensweisen der Unternehmensführung anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 70 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Bis zu 30 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

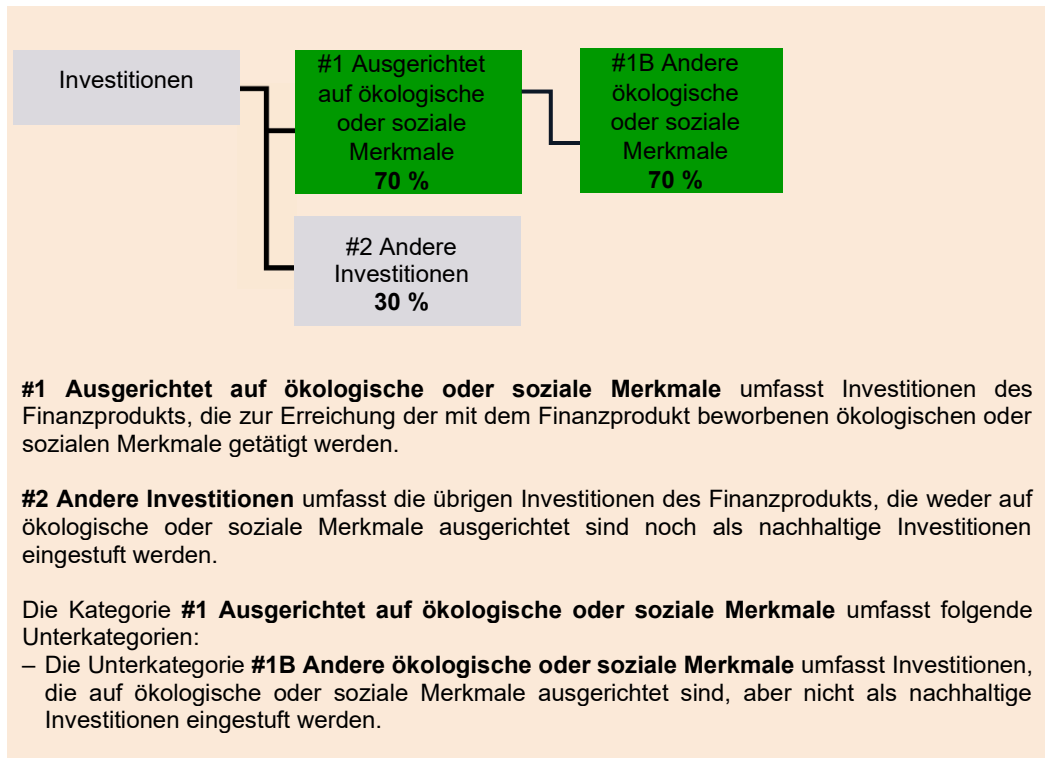
ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Seine Taxonomiekonformität beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

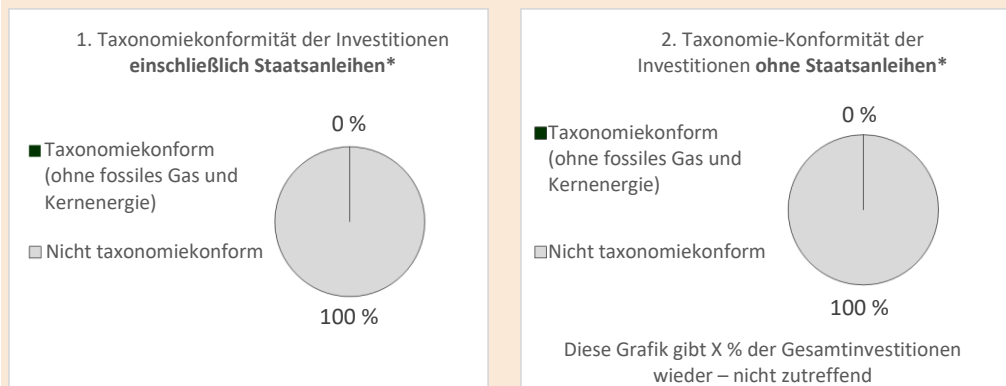
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**


Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.


 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

 **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate zu Anlagezwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement (außer Single-Name-Credit-Default-Swaps, aber einschließlich Credit-Default-Swap-Indizes) und Emittenten, für die Daten keine ausreichenden Daten vorliegen, die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Asian Debt (Hard Currency)

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
549300ZSI9I7LF8WJ851

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien und (ii) Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage von proprietären ESG-Ratings, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er Investitionen in Schuldtitel von Unternehmens- und staatlichen Emittenten vermeidet, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);  
und
- Herstellung von Tabak.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Darüber hinaus schließt der Screening-Prozess für den Teilfonds im Allgemeinen staatliche und Unternehmensemittenten ein, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, vorausgesetzt jedoch, dass der Teilfonds ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem Rating von mindestens 1 haben kann. Die proprietären ESG-Ratings umfassen eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 in die niedrigste Kategorie von ESG-Ratings eingestuft werden. Die staatlichen und Unternehmensemittenten, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers die niedrigste ESG-Rating-Kategorie aufweisen, machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, für die der Fondsmanager ein internes ESG-Rating vergeben hat. Der Teilfonds kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent eine interne ESG-Bewertung erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen sein Screening-Verfahren regelmäßig aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte ändern. Es kann Fälle geben, in denen in Bezug auf bestehende Emittenten im Teilfonds, die sich nicht in der niedrigsten Kategorie von ESG-Ratings befanden oder anderweitig gemäß den oben genannten ESG-Kriterien ausgeschlossen wurden, anschließend vom Fondsmanager festgestellt wird, dass sie entweder in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig gemäß den vorstehend genannten ESG-Kriterien auszuschließen sind. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und ist zu einem Verkauf möglicherweise nicht in der Lage, wenn die Wertpapiere beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne Weiteres veräußert werden können.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
  - Herstellung von Tabak.
- Der Screening-Prozess für den Teilfonds schließt im Allgemeinen staatliche und Unternehmensemittenten ein, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, vorausgesetzt jedoch, dass der Teilfonds ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem Rating von mindestens 1 haben kann.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.
- Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO2-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Der Teilfonds schließt staatliche und Unternehmensemittenten ein, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, vorausgesetzt jedoch, dass der Teilfonds ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem Rating von mindestens 1 haben kann.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Teilfonds nutzt einen proprietären Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Emittenten, die gegen globale Normen verstoßen, sowie von Emittenten, die möglicherweise schlechte Verfahrensweisen der Unternehmensführung anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

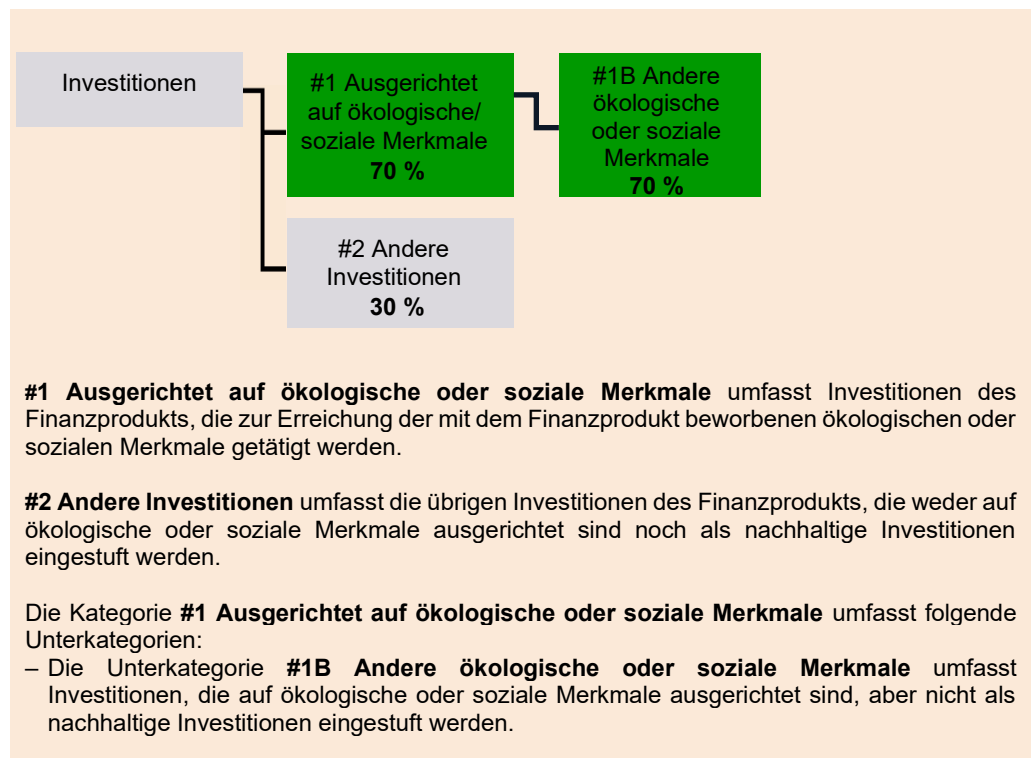
Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 70 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Bis zu 30 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, bedingte Kapitalinstrumenten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.



### ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

**Taxonomiekonforme Tätigkeiten**, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

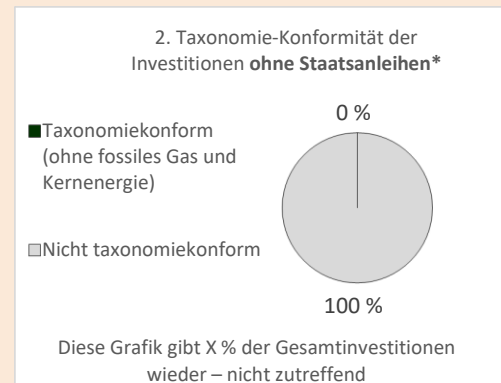
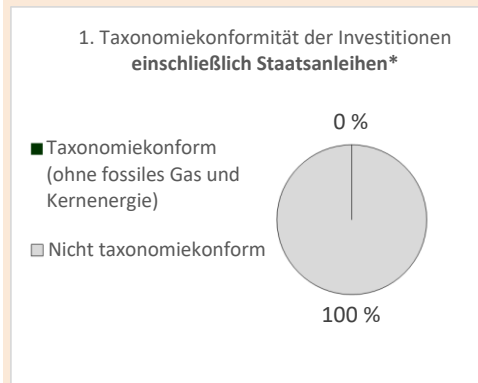
**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Seine Taxonomiekonformität beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>2</sup> investiert?**

- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

<sup>2</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Andere“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Zahlungsmittel zu Liquiditätszwecken, Derivate zu Anlagezwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement (außer Single-Name-Credit-Default-Swaps, aber einschließlich Credit-Default-Swap-Indizes) und Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen werden müssten, die jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9, Absatz 1 bis 4a, der Verordnung (EU) 2019/2088, und Artikel 5, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852, genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Biodiversity Bond

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
NOCH OFFEN

## Nachhaltiges Investitionsziel

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

**x Ja**   **Nein**

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **90 %**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **0 %**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von \_\_\_%** an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds zielt darauf ab, einen Beitrag zur Schaffung einer nachhaltigeren Zukunft zu leisten, indem er in Anleihen investiert, die die Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität unterstützen, indem er entweder:

- in eine Kombination aus grünen, sozialen und Nachhaltigkeitsanleihen investiert, bei denen die Verwendung der Erlöse nicht auf den freiwilligen Grundsätzen der (ICMA) für selbst gekennzeichnete grüne, soziale und Nachhaltigkeitsanleihen („nicht gekennzeichnete Anleihen“) basiert, sondern die von Unternehmen begeben werden, die mit ihren Einnahmen einen positiven Beitrag zu SDG 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen) und/oder SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion) und/oder SDG 14 (Leben unter Wasser) und/oder SDG 15 (Leben an Land) leisten; oder

- b) in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen investiert, deren Erlöse für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die grüne, soziale und nachhaltige Zwecke durch die Verwendung der Erlöse auf der Grundlage der freiwilligen Grundsätze der International Capital Market Association (ICMA) für selbst gekennzeichnete grüne, soziale und nachhaltige Anleihen („gekennzeichnete Anleihen“) fördern, mit spezifischer Ausrichtung auf SDG 6 und/oder SDG 12 und/oder SDG 14 und/oder SDG 15. Die Ausrichtung auf diese SDG erfolgt auf der Grundlage der vom Emittenten erhaltenen Informationen über die Verwendung der Erlöse.

Der Fondsmanager wird außerdem vermeiden, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas);
- Tabakherstellung;
- Erwachsenenunterhaltung;
- Pelz und Leder;
- Schusswaffen;
- Glücksspiel.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Merkmale basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager in seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und auf der Anwendung dieser Schwellenwerte auf proprietäre Daten und/oder Daten, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den Kriterien für Investitionen mit einem nachhaltigen Anlageziel können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen: Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas); Herstellung von Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Pelz und Leder, Schusswaffen und Glücksspiel;



- Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds, der in gekennzeichnete Anleihen investiert wird, und der prozentuale Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der in nicht gekennzeichnete Anleihen investiert wird, die die Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität zum Ziel haben.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie die Verwaltungsgesellschaft die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz der Verwaltungsgesellschaft, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAI werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen Kriterien für ein nachhaltiges Investitionsziel berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager setzt die Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben, im Rahmen des nachhaltigen Investitionsziels dieses Teilfonds um.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kredit servicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich

entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

Soweit der Teilfonds in Anleihen zur Verwendung der Erlöse investiert, werden die Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert auf Look-Through-Basis auf die durch diese Anleihen finanzierten wirtschaftlichen Aktivitäten angewendet. Im Rahmen der Ausschlüsse von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten schließt der Teilfonds auch Investitionen in Anleihen zur Verwendung der Erlöse aus, die von Unternehmen begeben wurden, von denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

#### Methodik der Bewertung von Biodiversitätsanleihen

Die von der Verwaltungsgesellschaft entwickelte Methodik zur Bewertung von Biodiversitätsanleihen beschreibt die Screening-Kriterien für jede Wirtschaftstätigkeit, die in grünen, sozialen und nachhaltigen Anleihen vorkommt, sowie das Screening für nicht gekennzeichnete Anleihen, das sich auf die Kriterien auf Emittentenebene konzentriert. Jede Wirtschaftstätigkeit und jeder Emittent sollte diese Screening-Kriterien erfüllen, die den SDG-Beitrag der Aktivitäten in der Anleihe oder der Einnahmen des Emittenten, eine interne Zuordnung der Einnahmen des Emittenten zu nachhaltigen Aktivitäten sowie zusätzliche Biodiversitäts-Screenings auf hohe Auswirkungen und Kontroversen berücksichtigen. Der Rahmen beruht auf der EU-Taxonomie, der Climate Bonds Initiative, den ICMA-Grundsätzen für grüne und soziale Anleihen, den ICMA-Leitlinien für nachhaltige Anleihen, ENCORE-Daten, Daten von Drittanbietern, Brancheninitiativen und internen Screening-Kriterien für Biodiversität. Der Teilfonds ist bestrebt, die wirtschaftlichen Aktivitäten im Rahmen von grünen, sozialen und nachhaltigen Anleihen und die Einnahmen der Emittenten von nicht gekennzeichneten Anleihen an den folgenden UN SDG auszurichten:

- SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum und Produktion
- SDG 14 – Leben unter Wasser
- SDG 15 – Leben an Land

#### ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel, wie weiter oben beschrieben, festgelegt. Im Rahmen der Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen: Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas); Herstellung von Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Pelz und Leder, Schusswaffen und Glücksspiel.

Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.

Der Teilfonds investiert in eine Kombination aus gekennzeichneten Anleihen und nicht gekennzeichneten Anleihen (wie vorstehend definiert), die darauf abzielen, den Erhalt und die Wiederherstellung der Biodiversität zu unterstützen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßend eingestuft werden und/oder hohe Kontroversenscores aufweisen (einschließlich erheblicher Kontroversen hinsichtlich der Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen hinsichtlich Arbeitsrechten und schwerwiegender Kontroversen hinsichtlich der Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anteilhaber zu veräußern.

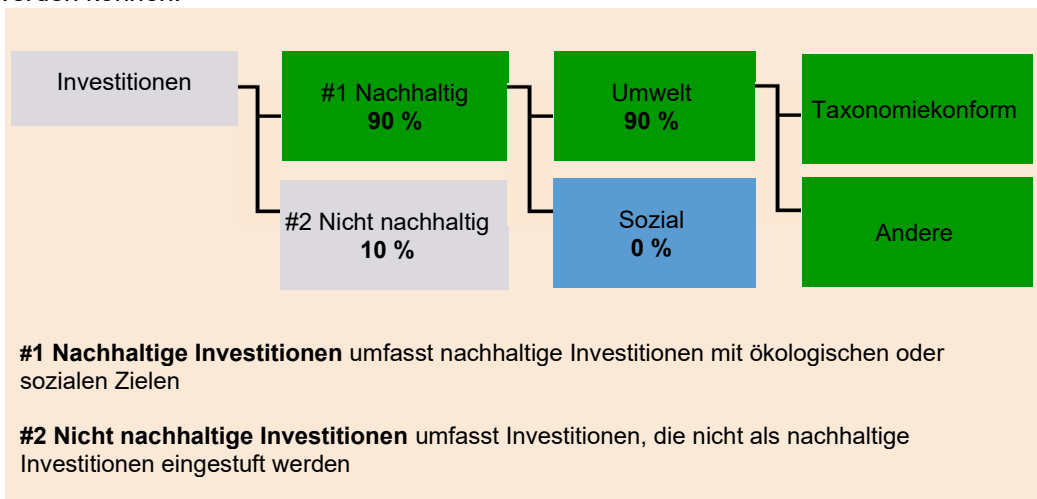


**Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensallokation des Teilfonds auf nachhaltige Investitionen, einschließlich der Verpflichtungen speziell für ökologische und soziale nachhaltige Investitionen, wie jeweils zutreffend, ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, Investitionen in nachhaltige Investitionen mit einem Ziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, zu tätigen. Bis zu 10 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.



**Taxonomiekonforme Tätigkeiten**, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten dient der Absicherung von Anlagerisiken. Die Investitionen haben keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels.



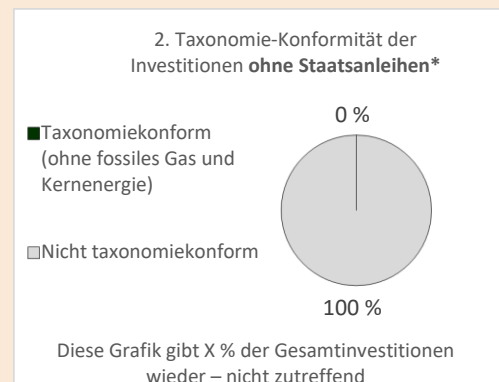
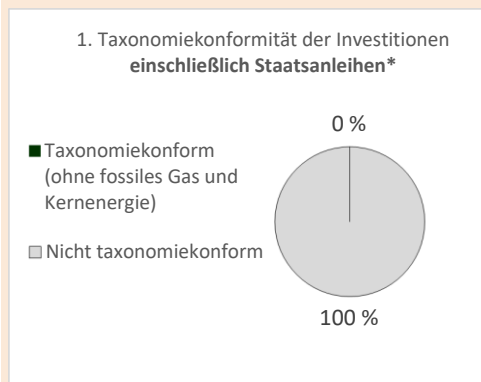
● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Daher liegt seine Portfolioausrichtung an der entsprechenden EU-Taxonomie bei 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Diese Investitionen können mit der EU-Taxonomie konform sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch derzeit nicht den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Teilfonds angeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil ökologisch oder sozial nachhaltiger Investitionen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

In „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ enthaltene Investitionen können Wertpapiere wie Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate, die für ein effizientes Portfoliomanagement genutzt werden, und Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können, enthalten. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Investitionen unterliegen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



● **Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.

**Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.



● **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.



**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9, Absatz 1 bis 4a, der Verordnung (EU) 2019/2088, und Artikel 5, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852, genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten

**Name des Produkts:**

Goldman Sachs Global Climate & Environment Equity

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**

5493002LTQZUXRXPNO60

## Nachhaltiges Investitionsziel

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



**Ja**



**Nein**



Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **50 %**



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **\_\_\_%**



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von \_\_\_%** an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds ist bestrebt, positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erzielen, indem er in Unternehmen investiert, die der Fondsmanager als nachhaltige Investitionen betrachtet und die Lösungen anbieten, die die ökologische Nachhaltigkeit fördern, indem sie sich auf Schlüsselthemen zur Lösung von ökologischen Problemen konzentrieren. Die Schlüsselthemen (thematische Ausrichtung) werden von Unternehmen repräsentiert, die nach Ansicht des Fondsmanagers Produkte, Dienstleistungen oder Technologien unter anderem in folgenden Bereichen anbieten, in diese investieren oder zu ihrer Entwicklung beitragen:

- Saubere Energie – in Bereichen wie Solarenergie, Windenergie, Bioenergie, Energiespeicherung, Netzdienstleistungen und CO<sub>2</sub>-Sequestrierung.
- Ressourceneffizienz – in Bereichen wie elektrische und autonome Fahrzeuge, nachhaltige Produktion, Logistik und intelligente Städte.
- Nachhaltiger Konsum – in Bereichen wie Landwirtschaft, Lebensmittel, Tourismus und Mode.
- Kreislaufwirtschaft – in Bereichen wie Recycling und Wiederverwendung, Abfallwirtschaft und Ersatz von Einwegprodukten.
- Nachhaltige Wassernutzung – in Bereichen wie Wasseraufbereitung, Wasserverteilung und Entsalzung.

Jede einzelne Investition muss gemäß der Einschätzung des Fondsmanagers eine Ausrichtung auf eines (oder mehrere) dieser Schlüsselthemen aufweisen. Der Teilfonds wird sich bemühen, die Ausrichtung an diesen Themen kontinuierlich aufrechtzuerhalten.

Die Ausrichtung an den Schlüsselthemen wird in der Regel vom Fondsmanager zum Zeitpunkt des erstmaligen Kaufs beurteilt. Dies umfasst eine Bewertung des Anteils der Einnahmen eines Emittenten durch nachhaltige Auswirkungen, sowie die Berücksichtigung weiterer finanzieller und nicht-finanzieller Indikatoren, die wesentlich zur Lösung von Umweltproblemen beitragen, z. B. unter anderem Investitionsausgaben, innerer Wert, Forschungs- und Entwicklungsausgaben, zukünftiges Wachstum und Unternehmensstrategie.

Die thematische Ausrichtung bezieht sich auf das Ergebnis des vom Fondsmanager angewendeten Prozesses zur Bewertung des positiven Beitrags eines Emittenten zur Lösung ökologischer Probleme. Die für das Anlageziel des Teilfonds relevanten Themen werden durch die Beurteilung der Anlagegelegenheiten durch den Fondsmanager bestimmt, die sich aus dem Anspruch der globalen Gesellschaft ergeben, die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

Das primäre Ziel des Teilfonds besteht darin, in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen. Da sich soziale und ökologische nachhaltige Faktoren jedoch nicht gegenseitig ausschließen und miteinander in Verbindung stehen, wird erwartet, dass der Teilfonds auch Anlagen in Emittenten mit nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel tätigen wird.

Die Beurteilung des Fondsmanagers kann unter anderem auf der Grundlage von Unternehmensangaben, des Researchs Dritter, der Zusammenarbeit mit den Unternehmen oder subjektiver Kriterien wie der eigenen Recherche, den Erwartungen oder den Ansichten des Fondsmanagers erfolgen.

Die Anlagen des Teilfonds werden auch anhand von ökologischen Wirkungskennzahlen bewertet, und der Teilfonds erstattet jährlich Bericht über den Gesamtbeitrag der im Teilfonds gehaltenen Unternehmen zu wichtigen ökologischen Performanceindikatoren.

Wenn der Fondsmanager der Ansicht ist, dass Anlagen eines Teilfonds ihre ökologischen Kriterien nicht mehr erfüllen, wird er angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, darunter insbesondere den Dialog mit Unternehmen, in die investiert wird, eine verstärkte Überwachung, die Identifizierung alternativer oder zusätzlicher Anlagen und/oder die Entscheidung, die entsprechenden Anlagen des Teilfonds zu veräußern.

Der Fondsmanager wird außerdem vermeiden, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:

- umstrittene Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- konventionelle Waffen;
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Alkohol;
- Erwachsenenunterhaltung;
- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen;
- Glücksspiel;
- Schieferöl und -gas;
- Stromerzeugung aus nicht erneuerbaren Quellen.

Weitere Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden, gegebenenfalls zusammen mit zusätzlichen Informationen in Bezug auf die Einhaltung einer freiwilligen Kennzeichnung.

Die Einhaltung dieser ESG-Merkmale basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager in seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und auf der Anwendung dieser Schwellenwerte auf proprietäre Daten und/oder Daten, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse.

Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des vom Teilfonds beworbenen nachhaltigen Investitionsziels herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die erhebliche Einnahmen aus ausgeschlossenen Anlagen erzielen, wie oben in der Frage zum nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds beschrieben.
- Score der durchschnittlichen gewichteten CO<sub>2</sub>-Bilanz im Vergleich zum Index/Referenzwert.
- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die nach Einschätzung des Fondsmanagers (siehe oben) eine wesentliche Ausrichtung auf eines oder mehrere der Schlüsselthemen aufweisen.
- Gesamtbeitrag der im Teilfonds vertretenen Unternehmen zu den wichtigsten Leistungsindikatoren in Bezug auf ökologische Auswirkungen, zu denen unter anderem die installierte Kapazität an erneuerbaren Energien, die vermiedenen/eingesparten Tonnen CO<sub>2</sub> (netto), die Tonnen an reduziertem Abfall, die Tonnen an recyceltem/behandeltem Material und die eingesparten/behandelten Liter Wasser gehören können.
- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die den Schwellenwert des Fondsmanagers für nachhaltige Umsätze erfüllen.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“-(DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

*– Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Bewertung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll, festgelegt. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie der Fondsmanager die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie der Teilfonds PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht des Teilfonds veröffentlicht.

*– Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz des Fondsmanagers, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager setzt die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben, im Rahmen des nachhaltigen Investitionsziels dieses Teilfonds um.

Nachdem der Fondsmanager festgestellt hat, dass ein Unternehmen die ESG-Kriterien des Teilfonds wie oben beschrieben erfüllt, führt der Fondsmanager eine zusätzliche Analyse der Unternehmensführungsfaktoren einzelner Unternehmen und einer Reihe von Umwelt- und Sozialfaktoren durch, die über Anlageklassen, Sektoren und Strategien hinweg variieren können. Diese zusätzliche Analyse wird neben traditionellen fundamentalen Bottom-up-Finanzanalysen einzelner Unternehmen durchgeführt, die traditionelle fundamentale Kennzahlen verwenden. Der Fondsmanager kann einen aktiven Dialog mit Managementteams von Unternehmen führen, um mithilfe seiner Fundamental- und ESG-Analysen weitere Informationen für den Anlageentscheidungsprozess zu gewinnen und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu fördern. Der Teilfonds kann vor dem Abschluss der zusätzlichen Analysen oder ohne Mitwirkung bei der Geschäftsleitung in ein Unternehmen investieren. Eine Anlage kann zum Beispiel bei Börsengängen, Übertragungen von Sachwerten, Kapitalmaßnahmen und/oder bestimmten kurzfristigen Positionen erfolgen, ohne dass die zusätzlichen Analysen vorher abgeschlossen werden. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich.

Dieser Teilfonds nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

### ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

- Umsatz- oder wertbasierte Ausschlüsse, die Investitionen in bestimmte Aktivitäten verhindern.
- Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.
- Ausrichtung der Unternehmen, in die investiert wird, auf Schlüsselthemen im Zusammenhang mit der Lösung von Umweltproblemen, einschließlich unter anderem

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

sauberer Energie, Ressourceneffizienz, nachhaltigen Konsums, Kreislaufwirtschaft und nachhaltiger Wassernutzung.

- Gesamtbeitrag der im Teilfonds gehaltenen Unternehmen zu den vom Fondsmanager festgelegten Leistungsindikatoren für die Umweltverträglichkeit.
- **CO2-Bilanz.** Durchschnittliche gewichtete CO2-Bilanz niedriger als der Index/der Referenzwert.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

### ● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht des Fondsmanagers einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Der Fondsmanager ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen). Der Fondsmanager versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anteilhaber zu veräußern.



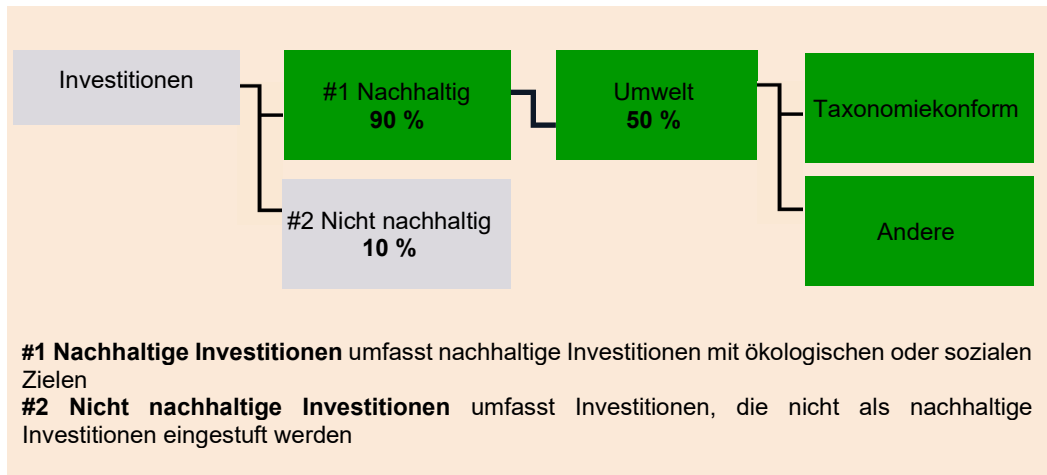
### ● **Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?**

Dieser Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 90 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten. Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in Barmitteln und Barmitteläquivalenten, in zum Zwecke des Liquiditätsmanagements verwendeten OGA und OGAW (z. B. ETFs und Geldmarktfonds), die ihrerseits Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 SFDR veröffentlichen, sowie in zu Absicherungszwecken eingesetzten Derivaten gehalten werden, wobei dieser Grenzwert in Ausnahmefällen vorübergehend überschritten werden kann. Unter solchen Umständen wird die Vermögensallokation so bald wie möglich und im besten Interesse der Anleger auf die oben genannten Niveaus zurückgebracht.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



**Taxonomiekonforme Tätigkeiten**, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Nicht zutreffend.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Produkt getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt, das zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angewendet wird. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

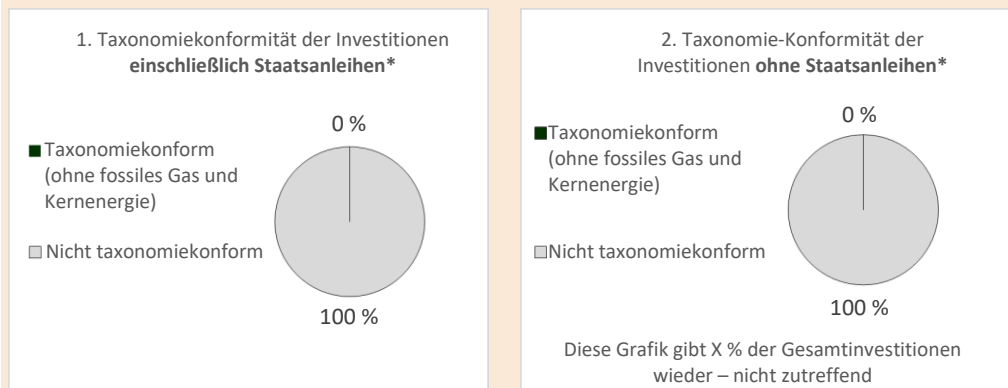
- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonmiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.


**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonmie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonmie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonmie beträgt 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonmie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonmie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Diese Investitionen können mit der EU-Taxonmie konform sein. Der Fondsmanager kann jedoch derzeit nicht den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Teilfonds angeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonmie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Dieses Produkt beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Nicht nachhaltig“ aufgeführten Investitionen handelt es sich um zu Liquiditätszwecken verwendete Barmittel und Barmitteläquivalente, zu Absicherungszwecken verwendete Derivate sowie OGA und OGAW (z. B. ETFs und Geldmarktfonds), die ihrerseits Angaben gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung machen, und die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements verwendet werden. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, bewerben jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds, noch gelten sie als nachhaltige Investitionen.

Der angegebene Prozentsatz ist der geplante Prozentsatz, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Es dürfen nur OGA und OGAW aufgenommen werden, die ausschließlich in Staatsanleihen investieren und kein (direktes oder indirektes) Engagement in Unternehmen aufweisen oder anderweitig passiv einen Index nachbilden, der so konstruiert wurde, dass er die Kriterien für die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte erfüllt.



## Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.

**Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:  
Goldman Sachs Corporate Green Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
549300JQ2JWYPCANER60

## Nachhaltiges Investitionsziel

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **90 %**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **\_\_\_ %**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **\_\_\_ %** an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds soll zur Schaffung einer nachhaltigeren Zukunft beitragen, indem er in Anleihen investiert, deren Erlöse zur Finanzierung von Klima- und Umweltprojekten verwendet werden, die einen Beitrag zu positiven Auswirkungen für die Umwelt leisten. Um dies zu erreichen, wendet der Teilfonds die proprietäre Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen der Verwaltungsgesellschaft an und investiert sowohl in neue als auch in bestehende Projekte, die an den Grundsätzen der International Capital Markets Association (ICMA) für grüne Anleihen und den folgenden Kategorien ausgerichtet sind:

- Erneuerbare Energie
- Energieeffizienz
- Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
- Ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen und Landnutzung
- Terrestrische und aquatische Biodiversität
- Sauberer Transport
- Nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement
- Anpassung an den Klimawandel

- An eine Kreislaufwirtschaft angepasste Produkte, Produktionstechnologien und Prozesse
- Verbrauch und Produktion
- Grüne Gebäude

### **Umweltziel gemäß Taxonomieverordnung**

Der Teilfonds ist bestrebt, in Emittenten zu investieren, die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu den Zielen zur Minderung des Klimawandels beitragen, wie in Artikel 10 der Taxonomieverordnung dargelegt. Der Teilfonds kann auch in Emittenten investieren, die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu anderen Umweltzielen gemäß Artikel 9 der Taxonomieverordnung beitragen, oder die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu anderen Umweltzielen beitragen, die nicht Gegenstand der Taxonomieverordnung sind.

Der Fondsmanager wird außerdem vermeiden, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen),
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas),
- Herstellung von Tabak,
- Erwachsenenunterhaltung,
- Pelz und Leder,
- Schusswaffen,
- Glücksspiel

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Merkmale basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager in seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und auf der Anwendung dieser Schwellenwerte auf proprietäre Daten und/oder Daten, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den Kriterien für Investitionen mit einem nachhaltigen Anlageziel können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des vom Teilfonds beworbenen nachhaltigen Investitionsziels herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen: Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas); Herstellung von Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Pelz und Leder, Schusswaffen und Glücksspiel.
- Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds, der in grüne Anleihen investiert ist
- Prozentsatz der Taxonomiekonformität.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie die Verwaltungsgesellschaft die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.



– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz der Verwaltungsgesellschaft, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAI werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen Kriterien für ein nachhaltiges Investitionsziel berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager setzt die Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben, im Rahmen des nachhaltigen Investitionsziels dieses Teilfonds um.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kredit servicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmensemittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt, oder ohne dies zu tun

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Die von unseren Unternehmensanalysten durchgeführten Engagements konzentrieren sich auf proaktives Engagement, um zu versuchen, Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

Soweit der Teilfonds in Anleihen zur Verwendung der Erlöse investiert, werden die Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert auf Look-Through-Basis auf die durch diese Anleihen finanzierten wirtschaftlichen Aktivitäten angewendet. Im Rahmen der Ausschlüsse von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten schließt der Teilfonds auch Investitionen in Anleihen zur Verwendung der Erlöse aus, die von Unternehmen begeben wurden, von denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

### **Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen**

Die proprietäre Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen der Verwaltungsgesellschaft erläutert ausführlich die technischen Prüf-Kriterien für jede Wirtschaftstätigkeit, die in grünen Anleihen zu finden ist. Jede Wirtschaftstätigkeit sollte diese technischen Prüf-Kriterien erfüllen, die sich aus der EU-Taxonomie, der Climate Bonds Initiative und internen Umwelt-Prüf-Kriterien ergeben. Der Teilfonds ist bestrebt, die Wirtschaftstätigkeiten innerhalb der grünen Anleihen an den folgenden SDGs (Ziele für nachhaltige Investitionen) der Vereinten Nationen auszurichten:

- SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum und Produktion
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14 – Leben unter Wasser
- SDG 15 – Leben an Land

In Übereinstimmung mit der Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Investitionen bewertet der Teilfonds die folgenden Kennzahlen:

- Jährliche vermiedene Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Äquivalent) – insgesamt und je investierter Million
- Mehr Kapazität bei erneuerbaren Energien (MW)
- Jährliche Erzeugung erneuerbarer Energie (MWh) – insgesamt und je investierter Million
- Jährliche Energieeinsparungen (MWh) – insgesamt und je investierter Million
- Aufteilung der Anleiheerlöse, die neuen Projekten zugewiesen wurden, gegenüber der Refinanzierung bestehender Projekte
- Prozentualer Anteil der Benchmark, der aufgrund der Bewertung der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich grüner, sozialer und Nachhaltigkeitsanleihen nicht zulässig ist
- Aufteilung der Anleiheerlöse auf die Kategorien der Green Bond Principles der International Capital Markets Association (ICMA)

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel, wie weiter oben beschrieben, festgelegt. Im Rahmen der Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmensemittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen: Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen), Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas), Herstellung von Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Pelz und Leder, Schusswaffen und Glücksspiel.

**Mindestnettovermögensbeitrag zu grünen Anleihen.** Mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen grüne Anleihen sein.

**Taxonomiekonforme Investitionen.** Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Prozentsatz seines Portfolios in taxonomiekonforme Investitionen zu investieren.

Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNG), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

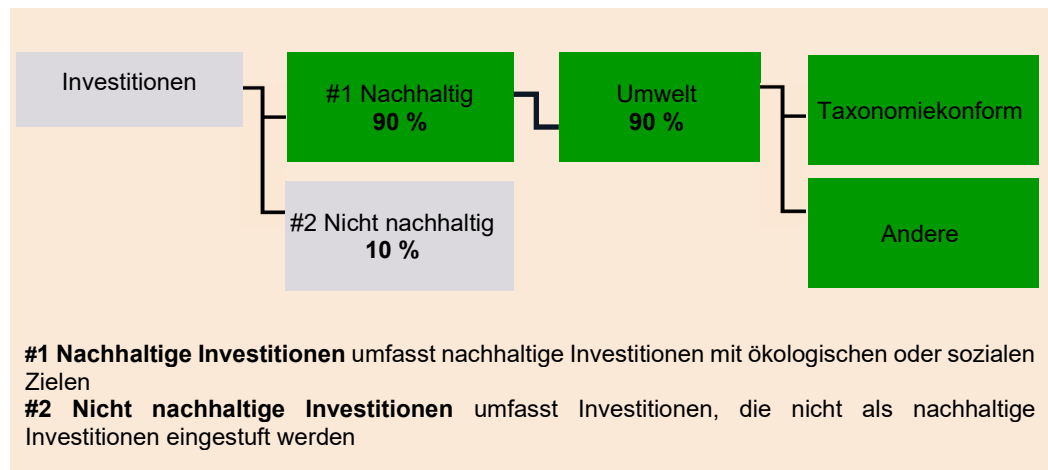
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Vermögensallokation des Teilfonds auf nachhaltige Investitionen, einschließlich der Verpflichtungen speziell für ökologische und soziale nachhaltige Investitionen, wie jeweils zutreffend, ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Bei diesen nachhaltigen Investitionen kann es sich um grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen handeln. Der Teilfonds verpflichtet sich auch, mindestens 25 % in nachhaltige Investitionen mit einem Ziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, zu investieren. Bis zu 10 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, OGA, OGAW und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

**Taxonomiekonforme Tätigkeiten**, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

### Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Einsatz von Derivaten dient in erster Linie der Absicherung von Anlagerisiken. Die Investitionen haben keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die grünen Anleihen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, werden als Investitionen definiert, die die technischen Prüf-Kriterien und die DNSH-Kriterien erfüllen, die gemäß den Anweisungen der EU-Taxonomieverordnung für jede Wirtschaftstätigkeit relevant sind. Die grünen Anleihen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, sind stattdessen an den Schwerpunktbereichen der Grundsätze für grüne Anleihen ausgerichtet, d. h. erneuerbare Energie, Energieeffizienz, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung, ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen und Landnutzung, Aufrechterhaltung der terrestrischen und aquatischen Biodiversität, sauberer Transport, nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement, Anpassung an den Klimawandel, an die Kreislaufwirtschaft angepasste Produkte, Produktionstechnologien und -Prozesse und/oder zertifizierte umweltfreundliche Produkte und Gebäude. Dies wird durch die Beurteilung auf Grundlage der Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen bestätigt.


● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %

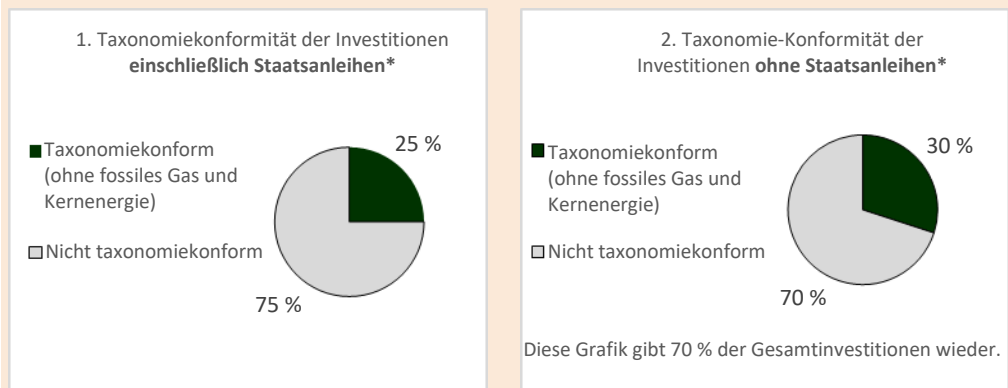
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Der Teilfonds verpflichtet sich auch, mindestens 25 % in nachhaltige Investitionen mit einem Ziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, zu investieren.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Obwohl es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt, kann der Teilfonds solche nachhaltigen Investitionen gemäß seinem vorstehend unter der Frage „Was ist das nachhaltige Anlageziel des Finanzprodukts?“ beschriebenen nachhaltigen Investitionsziel tätigen.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ enthaltene Investitionen können Wertpapiere wie OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate, die für ein effizientes Portfoliomanagement genutzt werden, und Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können, enthalten. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Investitionen unterliegen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



## Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.

**Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.



**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Emerging Markets Debt  
(Hard Currency)

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
5493000PS4D9LNWGNX55

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja    **X** Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von \_\_\_%** an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

**X** Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien; und (ii) Zielen für den Umwelt-Score auf Teilfondsebene, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er Investitionen in Schuldtitel von Unternehmens- und staatlichen Emittenten vermeidet, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Der Teilfonds beschränkt außerdem Investitionen in Ländern, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ein landesweites Waffenembargo verhängt hat, und in Ländern, die auf der Liste der Financial Action Task Force zur weltweiten Überwachung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen und gegen die eine „Handlungsaufforderung“ ergangen ist.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Der Teilfonds strebt einen im Vergleich zum Referenzportfolio/zum Referenzwert höheren Umwelt-Score an. Der Fondsmanager beabsichtigt, einen Umwelt-Score für jeden Emittenten im Teilfonds und im Referenzportfolio/im Referenzwert gemäß seinem internen ESG-Bewertungssystem zu ermitteln, in dem unter anderem Luftqualität, Wasserknappheit, Klima und Energie, Biodiversität und Lebensraum berücksichtigt werden. Wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen (insbesondere eine hohe Marktvolatilität, außergewöhnliche Marktbedingungen, Marktstörungen), die dazu führen, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, ist der Fondsmanager bestrebt, den Teilfonds so bald wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber anzupassen, um das Ziel zu erreichen. Es kann jedoch Fälle geben, in denen ein interner Umwelt-Score für einen bestimmten Emittenten nicht verfügbar ist. Dazu gehören unter anderem Sachübertragungen, Neuemissionen, Positionen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Positionen. Wenn ein Emittent keinen Umwelt-Score hat, wird er bei der Berechnung des Umwelt-Scores des Teilfonds bzw. des Referenzportfolios/des Referenzwerts ausgeschlossen.

Obwohl der Teilfonds bestrebt ist, einen im Vergleich zum Referenzportfolio/Referenzwert besseren Umwelt-Score zu erzielen, wird darauf hingewiesen, dass der entsprechende Referenzwert keine ESG-Benchmark ist.

Der Fondsmanager wird diese Ziele laufend überwachen und versuchen, den Teilfonds mindestens vierteljährlich anzupassen, um die Ziele zu erreichen.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
  - Herstellung von Tabak.
- Anzahl der Emittenten, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Waffenembargos erlassen hat und die auf der Liste der Financial Action Task Force eine Handlungsaufforderung erhalten haben
- Die Differenz des Umwelt-Scores des Teilfonds für jeden Emittenten gemäß dem vom Fondsmanager entwickelten ESG-Bewertungssystem und dem Umwelt-Score des Referenzportfolios/Referenzwerts.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Der Teilfonds investiert nicht in Länder, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ein landesweites Waffenembargo verhängt hat, und in Länder, die auf der Liste der Financial Action Task Force zur weltweiten Überwachung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen und gegen die eine „Handlungsaufforderung“ ergangen ist.

Der Teilfonds strebt einen im Vergleich zum Referenzportfolio/zum Referenzwert höheren Umwelt-Score an. Referenzportfolio/zum Referenzwert höheren Umwelt-Score an.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

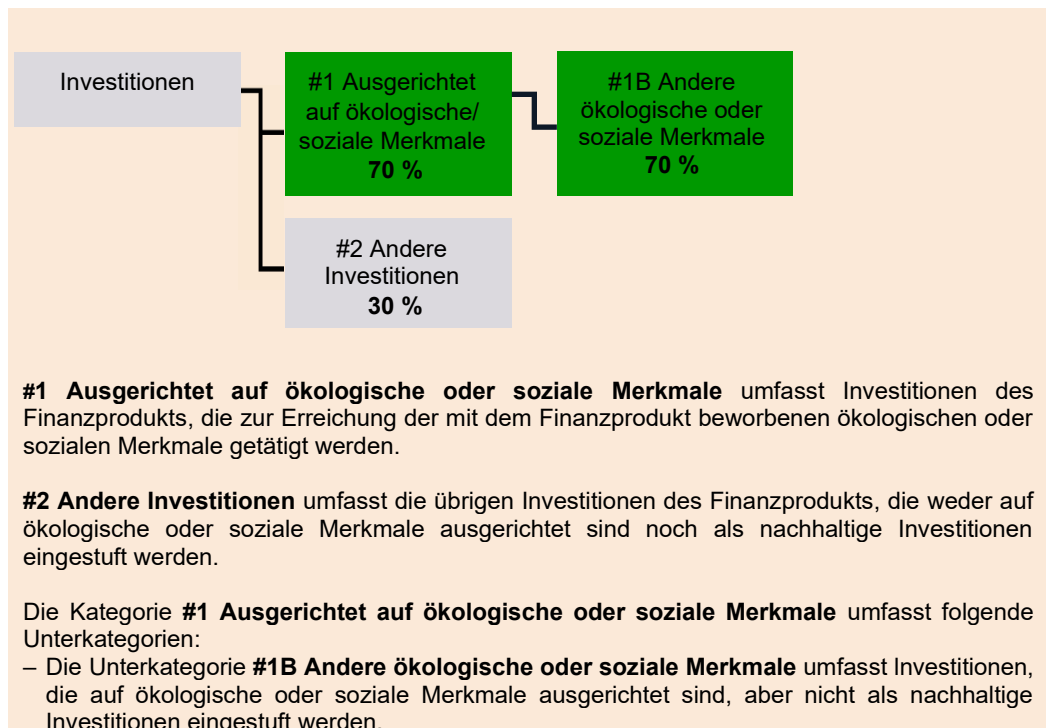
Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 70 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Bis zu 30 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, bedingte Kapitalinstrumenten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.



### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Seine Taxonomiekonformität beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %

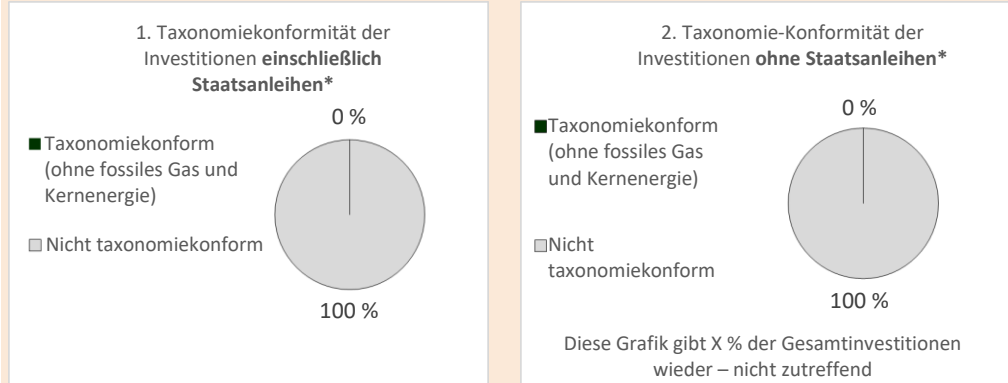
<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten


**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Zahlungsmittel zu Liquiditätszwecken, Derivate zu Anlagezwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement (außer Single-Name-Credit-Default-Swaps, aber einschließlich Credit-Default-Swap-Indizes) und Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen werden müssten, die jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Goldman Sachs Emerging Markets Debt (Local Bond)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300865PCWOQMPK094

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



X Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dies besteht aus Zielen für den Umwelt-Score auf Teilfondsebene, wie nachstehend dargelegt.

Der Teilfonds beschränkt außerdem Investitionen in Ländern, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ein landesweites Waffenembargo verhängt hat, und in Ländern, die auf der Liste der Financial Action Task Force zur weltweiten Überwachung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen und gegen die eine „Handlungsaufforderung“ ergangen ist.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind

möglicherweise keine Daten zu bestimmten Ländern verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem Länder umfassen, denen ein externer Anbieter noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Der Teilfonds strebt einen im Vergleich zum Referenzportfolio/zum Referenzwert höheren Umwelt-Score an. Der Fondsmanager beabsichtigt, einen Umwelt-Score für jeden Emittenten im Teilfonds und im Referenzportfolio/im Referenzwert gemäß seinem internen ESG-Bewertungssystem zu ermitteln, in dem unter anderem Luftqualität, Wasserknappheit, Klima und Energie, Biodiversität und Lebensraum berücksichtigt werden. Wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen (insbesondere eine hohe Marktvolatilität, außergewöhnliche Marktbedingungen, Marktstörungen), die dazu führen, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, ist der Fondsmanager bestrebt, den Teilfonds so bald wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber anzupassen, um das Ziel zu erreichen. Es kann jedoch Fälle geben, in denen ein interner Umwelt-Score für einen bestimmten Emittenten nicht verfügbar ist. Dazu gehören unter anderem Sachübertragungen, Neuemissionen, Positionen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Positionen. Wenn ein Emittent keinen Umwelt-Score hat, wird er bei der Berechnung des Umwelt-Scores des Teilfonds bzw. des Referenzportfolios/des Referenzwerts ausgeschlossen.

Obwohl der Teilfonds bestrebt ist, einen im Vergleich zum Referenzportfolio/Referenzwert besseren Umwelt-Score zu erzielen, wird darauf hingewiesen, dass der entsprechende Referenzwert keine ESG-Benchmark ist.

Der Fondsmanager wird diese Ziele laufend überwachen und versuchen, den Teilfonds mindestens vierteljährlich anzupassen, um die Ziele zu erreichen.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird. Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Anzahl der Emittenten, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Waffenembargos erlassen hat und die auf der Liste der Financial Action Task Force eine Handlungsaufforderung erhalten haben
- Die Differenz des Umwelt-Scores des Teilfonds für jeden Emittenten gemäß dem vom Fondsmanager entwickelten ESG-Bewertungssystem und dem Umwelt-Score des Referenzportfolios/Referenzwerts.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein





## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

### ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds investiert nicht in Länder, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ein landesweites Waffenembargo verhängt hat, und in Länder, die auf der Liste der Financial Action Task Force zur weltweiten Überwachung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen und gegen die eine „Handlungsaufforderung“ ergangen ist.

Der Teilfonds strebt einen im Vergleich zum Referenzportfolio/zum Referenzwert höheren Umwelt-Score an. Referenzportfolio/zum Referenzwert höheren Umwelt-Score an.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

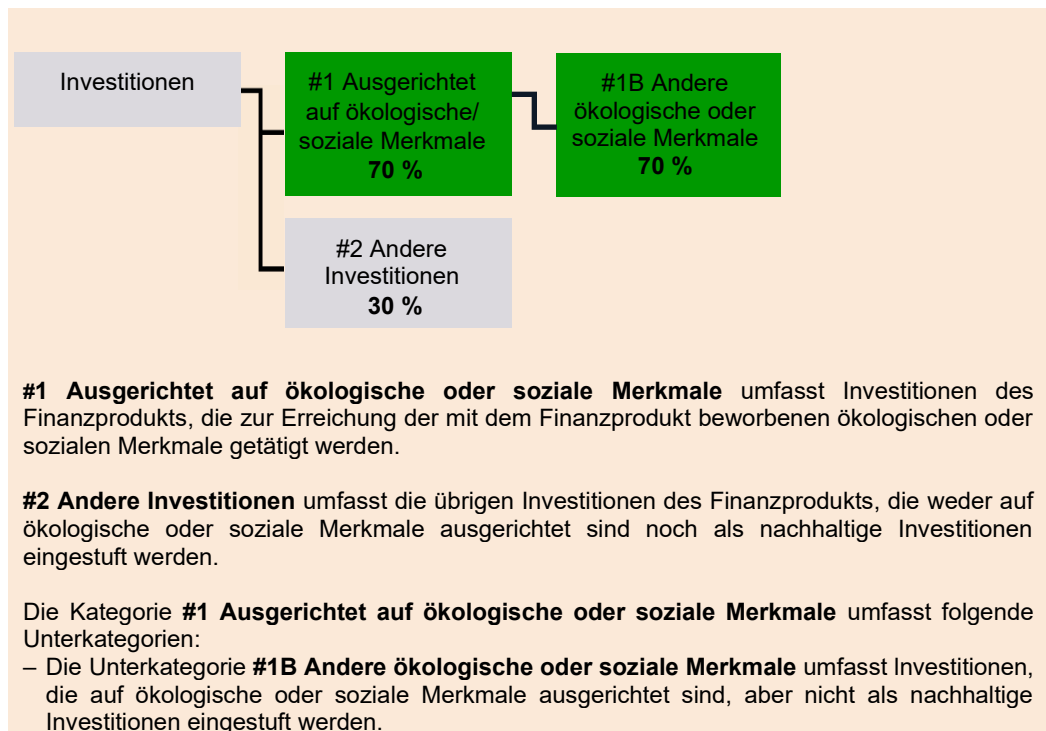
Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 70 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Bis zu 30 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, bedingte Kapitalinstrumenten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

**Taxonomiekonforme Tätigkeiten** werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Seine Taxonomiekonformität beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**


- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

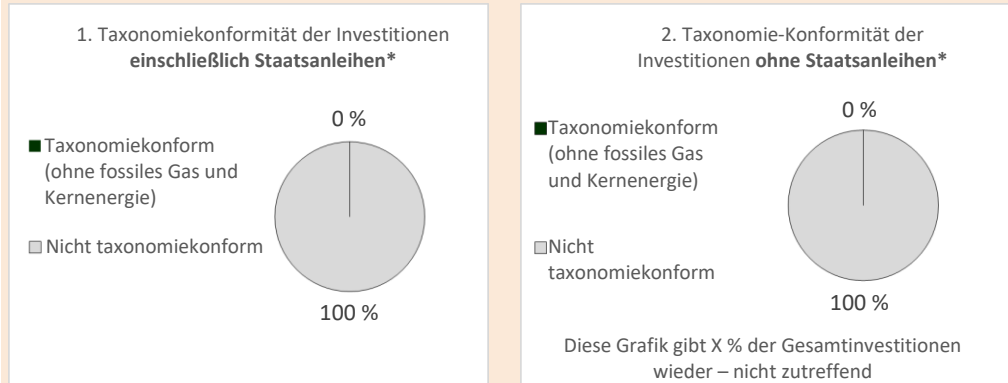
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Andere“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Zahlungsmittel zu Liquiditätszwecken, Derivate zu Anlagezwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement (außer Single-Name-Credit-Default-Swaps, aber einschließlich Credit-Default-Swap-Indizes) und Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen werden müssten, die jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Emerging Markets Enhanced Index Sustainable Equity

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
549300V33RHGCYXRU545

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

**Ja**    **Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **50 %** an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR erläutert. Insbesondere bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch:

- Beschränkung von Emittenten, die an umstrittenen Aktivitäten beteiligt sind. Dies geschieht durch die Beschränkung von Investitionen in Unternehmen, die insbesondere an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas, Schieferöl und -gas)
  - Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten
  - Verstromung und/oder Beteiligung an der Verstromung fossiler Brennstoffe
  - Waffen



- Glücksspiel
  - Unterhaltung für Erwachsene
- Die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen der guten Unternehmensführung, die der Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte, dem Schutz der Umwelt und der Verhinderung von Bestechung und Korruption dienen. Der Teilfonds bewertet hierzu den Umfang, in dem die Emittenten in Übereinstimmung mit relevanten Gesetzen und international anerkannten Standards handeln, z. B.: den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Global Compact der Vereinten Nationen.
  - Der Teilfonds bewirbt eine geringere Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Index/Referenzwert.
  - Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen. Der Teilfonds bewirbt Investitionen in Unternehmen oder Projekte, die auf der Grundlage des Produktbeitrags oder des operativen Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Direktes Engagement des Teilfonds in ausgeschlossenen Investitionen, wie in den verbindlichen Elementen des Teilfonds beschrieben
- Direktes Engagement des Teilfonds in Emittenten, die aufgrund von Verstößen gegen international anerkannte Standards ausgeschlossen wurden, wie im Ansatz zur Bewertung der guten Unternehmensführung beschrieben.
- Score der durchschnittlichen gewichteten Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Index/Referenzwert.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Einstufung der vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen wird unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Dieses beinhaltet eine Beurteilung dahingehend, ob die Anlage einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leistet. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?***

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

*– Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie die Verwaltungsgesellschaft die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

*– Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz der Verwaltungsgesellschaft, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Teilfonds berücksichtigt PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Für die nachhaltigen Investitionen werden PAIs im Rahmen der DNSH-Prüfung berücksichtigt, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen beschrieben. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds PAI-Indikatoren als Teil des dokumentierten Anlageprozesses des Teilfonds. Die PAI werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen Beschränkungskriterien berücksichtigt, und unverbindlich werden sie auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen.

Informationen darüber, wie der Teilfonds PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds Folgendes an:

- Beschränkungskriterien
- ESG-Integrationsansatz
- Stewardship
- Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen

#### **Beschränkungskriterien**

Der Teilfonds schränkt Anlagen in Emittenten ein, die an umstrittenen Tätigkeiten beteiligt sind.

#### **ESG-Integrationsansatz**

Der Teilfonds integriert die Informationen zu Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in seine Anlagen. Der erste Schritt in Richtung ESG-Integration besteht darin, wesentliche ESG-Risiken und -Chancen zu identifizieren. Zweitens werden die wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen beurteilt und in das Anlage-Screening und die Wertpapierauswahl der Emittenten integriert.

Bei den ESG-Faktoren, die berücksichtigt werden können, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensität und Emissionen, Wasserintensität und Abfallintensität, Biodiversität, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, gesellschaftliche Auswirkungen, Verfahrensweisen der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln.

### **Stewardship**

Dieser Teilfonds nutzt die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Fragen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsthemen berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

### **Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen**

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds entsprechen der Definition von „nachhaltigen Investitionen“ gemäß SFDR, die von den Emittenten verlangt, 1. zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beizutragen, 2. keine erheblichen Beeinträchtigungen zu verursachen und 3. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu befolgen. Das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen führt zu einem binären Ergebnis: Ein Emittent erfüllt entweder die Voraussetzungen für eine nachhaltige Anlage insgesamt oder er erfüllt sie überhaupt nicht. Bei einem Emittenten kann festgestellt werden, dass er einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, basierend auf zwei Kategorien: 1. Produktbeitrag (basierend auf den Tätigkeiten des Emittenten) und 2. Operativer Beitrag (die Art und Weise, wie der Emittent sein Geschäft führt).

#### ● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Bestandteile des Teilfonds sind nachstehend aufgeführt:

Der Teilfonds schließt Anlagen in Emittenten aus, die unter anderem in folgenden Bereichen tätig sind:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas, Schieferöl und -gas)
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten
- Verstromung und/oder Beteiligung an der Verstromung fossiler Brennstoffe
- Waffen
- Glücksspiel
- Unterhaltung für Erwachsene

Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.

**Kohlenstoffintensität.** Durchschnittliche gewichtete Kohlenstoffintensität niedriger als der Index/Referenzwert.

#### ● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend – Vor der Anwendung der Anlagestrategie verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen verringert werden muss.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

## ● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.



## **Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, sowie die Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 90 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 50 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Diese nachhaltigen Investitionen tragen beispielsweise mit einem Teil ihrer Umsätze zu einem nachhaltigen Ziel bei, finanzieren nachhaltige Projekte (wie grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen) oder agieren nachhaltig. Diese Investitionen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen bei anderen nachhaltigen Zielen. Geschätzt 10 % der Investitionen des Teilfonds fallen in die Kategorie „Andere“ und werden nicht zur Bewertung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Bei diesen Anlagen handelt es sich hauptsächlich um Barmittel, Barmitteläquivalente, Derivate, die für Techniken für ein effektives Portfoliomanagement verwendet werden, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, sowie OGA und OGAW, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und kein nachhaltiges Anlageziel haben.

Die Verpflichtung zu einem Mindestanteil von ökologisch nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.

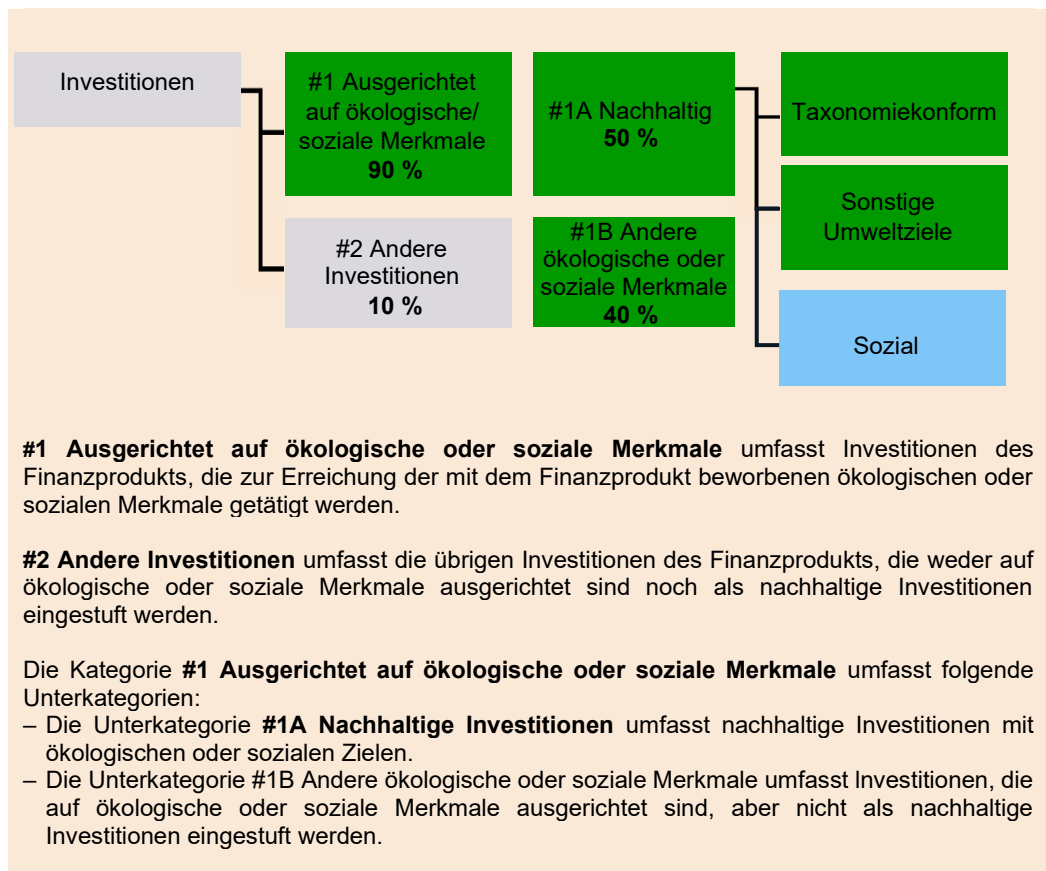
Die Verpflichtung zu einem Mindestanteil von sozialen nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend – Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Daher liegt seine Portfolioausrichtung an der entsprechenden EU-Taxonomie bei 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Produkt getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft bestimmt, das zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angewendet wird. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.




● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %

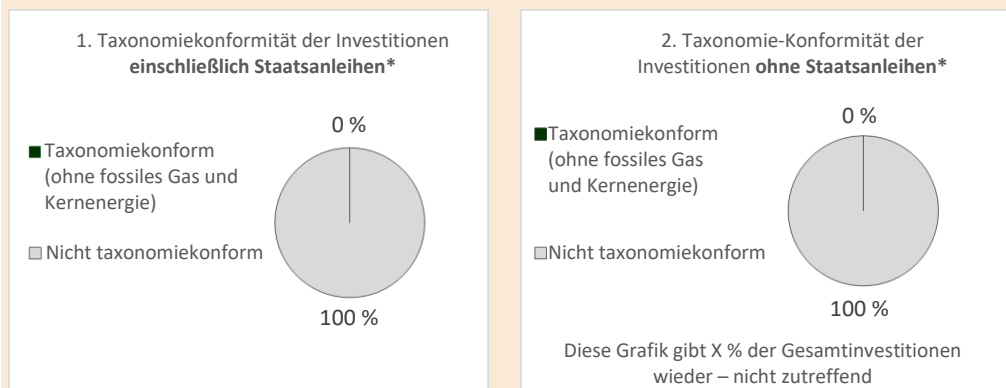
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Diese Investitionen können mit der EU-Taxonomie konform sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch derzeit nicht den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Teilfonds angeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „Andere Investitionen“ genannten Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements bzw. für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Investitionsziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten.

Der angegebene Prozentsatz ist der geplante Prozentsatz, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Finanzinstrumente, die ein Engagement in mindestens einem Unternehmen bieten, unterliegen den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert. Andere Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:  
Goldman Sachs Emerging Markets Equity Income

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
549300NSYRACRQQ9F081

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja    **X** Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

**X** Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, der sich aus Ausschlusskriterien zusammensetzt, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses vermeidet der Fondsmanager, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:

- umstrittene Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;
- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die erhebliche Einnahmen aus ausgeschlossenen Investitionen erzielen, wie in den weiter oben beschriebenen ESG-Kriterien dargelegt.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?***

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben. Zusätzlich zur Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Bei den traditionellen fundamentalen Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Cashflows, bilanzielle Verschuldung, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität handeln. Bei den ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, gesellschaftliche Auswirkungen, Verfahrensweisen der Unternehmensführung, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Dieser Teilfonds nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die ESG-Kriterien sind nicht darauf ausgerichtet, Investitionen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlusskriterien sollen sicherstellen, dass Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, vollständig aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden. Es wird erwartet, dass zwischen 0 und 5 % des Referenzteilfonds/Referenzwerts entfernt werden.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz des Fondsmanagers zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNG), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht des Fondsmanagers einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Der Fondsmanager ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen). Der Fondsmanager versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.





## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

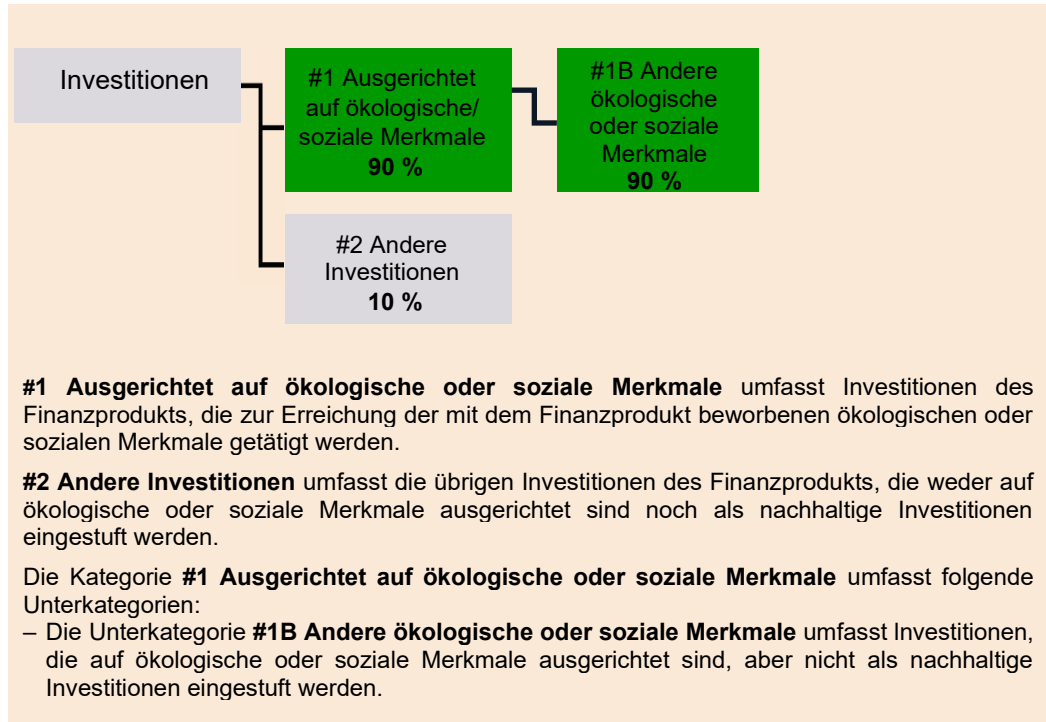
Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds entsprechen den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, wie oben ausgeführt.

Bis zu 10 % der Investitionen des Teilfonds fallen in die Kategorie „Andere“ und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements bzw. für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten (wie weiter unten genauer beschrieben).

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, Anlagen in nachhaltige Investitionen zu tätigen.

**Taxonomiekonforme Tätigkeiten** werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Diese Frage ist nicht anwendbar.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Daher beträgt das Mindestmaß 0 %.


- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein

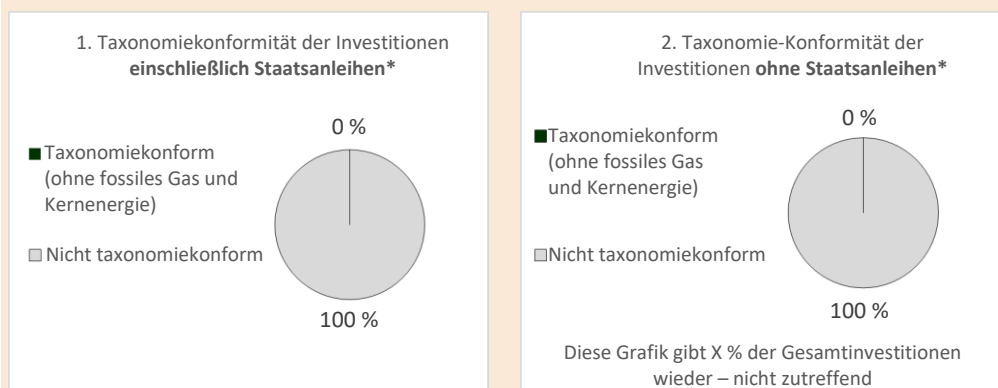
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die unter „#2 Andere“ genannten Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Investitionsziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerten noch als nachhaltige Investitionen gelten.

Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, die in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

## Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Global Environmental Transition Equity

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
549300HSUN3021VWTQ25

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja    **X** Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

**X** Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds ist bestrebt, den ökologischen Wandel zu unterstützen, indem er in Unternehmen mit einem großen ökologischen Fußabdruck investiert, die auf einen kleineren ökologischen Fußabdruck umstellen. Eine solche Umstellung wird vom Fondsmanager als wesentlicher Bestandteil der Aktivitäten eines Unternehmens mit dem Ziel der Verringerung des ökologischen Fußabdrucks des Unternehmens bewertet. Die Bewertung erfolgt quantitativ oder qualitativ basierend unter anderem auf den Unternehmenszielen in Bezug auf die Verringerung von Emissionen, Abfall und Wasserverbrauch, die Investitionsausgaben, das künftige Wachstum und die Unternehmensstrategie. Zu den Unternehmen mit großem ökologischem Fußabdruck gehören solche, die nach Ansicht des Fondsmanagers insbesondere in den folgenden Bereichen Produkte herstellen oder Dienstleistungen anbieten:

- Rohstoffgewinnung: in Bereichen wie Öl und Gas, Metalle und Bergbau sowie Raffination
- Energieerzeugung: in Bereichen wie Stromversorgung
- Herstellung: in Bereichen wie Papier und Verpackungen, Hochbau, Investitionsgüter, Chemikalien

- Transport: in Bereichen wie Automobilbranche, Eisenbahnverkehr, Luftfahrt, Marine
- Verbrauch: in Bereichen wie Haushaltswaren, Lebensmittel und Getränke, Bekleidung

Der Fondsmanager wird außerdem vermeiden, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:

- umstrittene Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;
- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Weitere Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die auf einen kleineren ökologischen Fußabdruck umstellen. Als Übergang wird vom Anlageverwalter ein erheblicher Anteil der Unternehmensaktivitäten gewertet, der sich auf die Verringerung des ökologischen Fußabdrucks des Unternehmens konzentriert, gemessen u. a. an den Zielen für die Verringerung von Emissionen, Abfällen und Wasser, den Investitionsausgaben, dem künftigen Wachstum und der Unternehmensstrategie.
- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die erhebliche Einnahmen aus ausgeschlossenen Investitionen erzielen, wie in den weiter oben beschriebenen ESG-Kriterien dargelegt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

- Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein





## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Nachdem der Fondsmanager festgestellt hat, dass ein Unternehmen die ESG-Kriterien des Teilfonds wie oben beschrieben erfüllt, führt der Fondsmanager eine zusätzliche Analyse der Unternehmensführungsfaktoren einzelner Unternehmen und einer Reihe von Umwelt- und Sozialfaktoren durch, die über Anlageklassen, Sektoren und Strategien hinweg variieren können. Diese zusätzliche Analyse wird neben traditionellen fundamentalen Bottom-up-Finanzanalysen einzelner Unternehmen durchgeführt, die traditionelle fundamentale Kennzahlen verwenden. Der Fondsmanager kann einen aktiven Dialog mit Managementteams von Unternehmen führen, um mithilfe seiner Fundamental- und ESG-Analysen weitere Informationen für den Anlageentscheidungsprozess zu gewinnen und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu fördern. Der Teilfonds kann vor dem Abschluss der zusätzlichen Analysen oder ohne Mitwirkung bei der Geschäftsleitung in ein Unternehmen investieren. Eine Anlage kann zum Beispiel bei Börsengängen, Übertragungen von Sachwerten, Kapitalmaßnahmen und/oder bestimmten kurzfristigen Positionen erfolgen, ohne dass die zusätzlichen Analysen vorher abgeschlossen werden. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich.

Dieser Teilfonds nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Bestandteile des Teilfonds sind nachstehend aufgeführt:

**Investitionen nur in Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Anlage nach Einschätzung des Fondsmanagers auf einen geringeren ökologischen Fußabdruck umstellen, unter anderem Rohstoffgewinnung, Energieerzeugung, Herstellung, Transport und Verbrauch.**

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt.

Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel aus.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend – Vor der Anwendung der Anlagestrategie verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen verringert werden muss.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Teilfonds nutzt den firmeneigenen Ansatz des Fondsmanagers zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise Verfahrensweisen einer schlechten Unternehmensführung anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften) zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen. Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht des Fondsmanagers einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Der Fondsmanager ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen). Der Fondsmanager versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

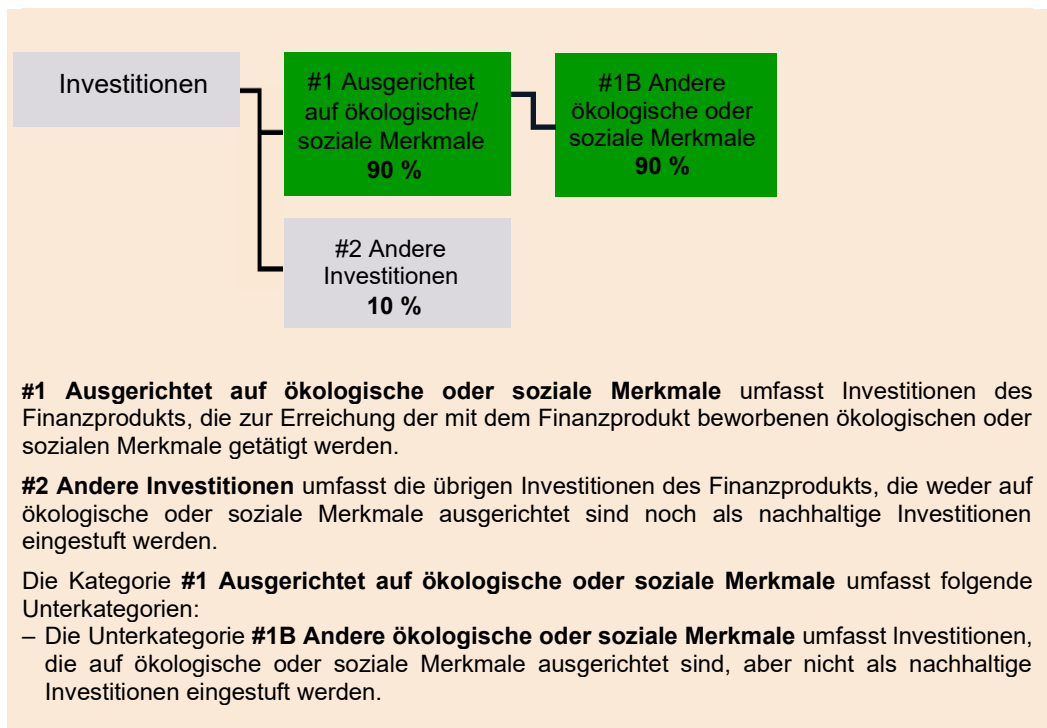
Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds entsprechen den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, wie oben ausgeführt.

Bis zu 10 % der Investitionen des Teilfonds fallen in die Kategorie „Andere“ und werden nicht zur Bewertung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements bzw. für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten (wie weiter unten genauer beschrieben).

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, Anlagen in nachhaltige Investitionen zu tätigen.

**Taxonomiekonforme Tätigkeiten** werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Diese Frage ist nicht anwendbar.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Daher beträgt das Mindestmaß 0 %.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

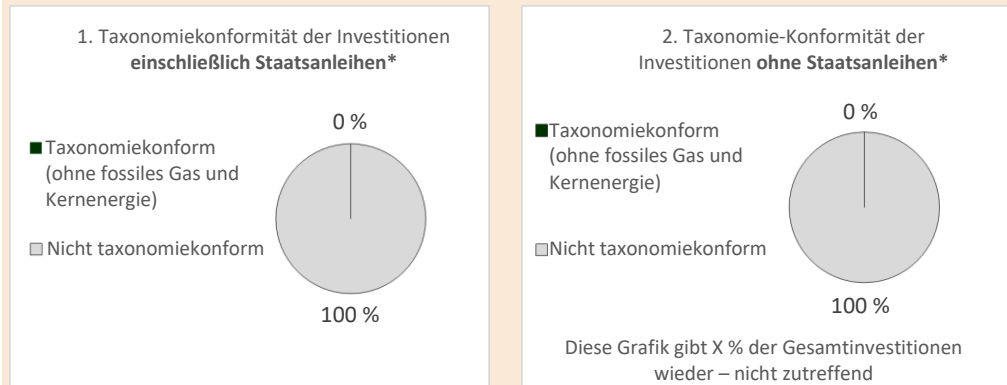
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Andere“ genannten Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements bzw. für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten.

Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, die in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Es dürfen nur OGA und OGAW aufgenommen werden, die ausschließlich in Staatsanleihen investieren und kein (direktes oder indirektes) Engagement in Unternehmen aufweisen oder anderweitig passiv einen Index nachbilden, der so konstruiert wurde, dass er die Kriterien für den EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel erfüllt.

Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen. Finanzinstrumente, die ein Engagement in mindestens einem Unternehmen bieten, unterliegen den Ausschlusskriterien für den EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel. Andere Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Euro Credit

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
549300L11RIHCWUDJZ28

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja    **x** Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

**x** Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

**x** Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien und (ii) Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage von proprietären ESG-Ratings, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er Investitionen in Schuldtitel von Unternehmens- und staatlichen Emittenten vermeidet, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.



Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Der Teilfonds bewirbt außerdem ökologische und/oder soziale Merkmale im Zusammenhang mit der Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung und der Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks, indem er Unternehmen aus seinem Anlageuniversum ausschließt, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen (bei denen es sich um allgemein anerkannte Grundsätze zur Unternehmensnachhaltigkeit handelt, die grundlegende Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen). Hierfür verwendet er den proprietären Ansatz zur Bewertung der nachfolgend beschriebenen Praktiken der guten Unternehmensführung sowie der von externen Anbietern bereitgestellten Daten.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Darüber hinaus umfasst der Screening-Prozess für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings umfassen eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 in die niedrigste Kategorie von ESG-Ratings eingestuft werden. Die staatlichen und Unternehmensemittenten, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers die niedrigste ESG-Rating-Kategorie aufweisen, machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, für die der Fondsmanager ein internes ESG-Rating vergeben hat. Der Teilfonds kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent eine interne ESG-Bewertung erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen sein Screening-Verfahren regelmäßig aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte ändern. Es kann Fälle geben, in denen in Bezug auf bestehende Emittenten im Teilfonds, die sich zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in der niedrigsten Kategorie von ESG-Ratings befanden oder anderweitig gemäß den oben genannten ESG-Kriterien ausgeschlossen wurden, anschließend vom Fondsmanager festgestellt wird, dass sie entweder in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig gemäß den vorstehend genannten ESG-Kriterien auszuschließen sind. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und ist zu einem Verkauf möglicherweise nicht in der Lage, wenn die Wertpapiere beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne Weiteres veräußert werden können.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen; und
- Der Screening-Prozess umfasst für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Einstufung der vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen wird unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Dieses beinhaltet eine Beurteilung dahingehend, ob die Anlage einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leistet. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie die Verwaltungsgesellschaft die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAIs als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz der Verwaltungsgesellschaft, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umwelleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen (bei denen es sich um allgemein anerkannte Grundsätze zur Unternehmensnachhaltigkeit handelt, die grundlegende Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen). Hierfür verwendet er den proprietären Ansatz zur Bewertung der Praktiken der guten Unternehmensführung sowie der von externen Anbietern bereitgestellten Daten.

Der Teilfonds enthält staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, wie oben beschrieben.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 70 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 10 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Bis zu 30 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, bedingte Kapitalinstrumenten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

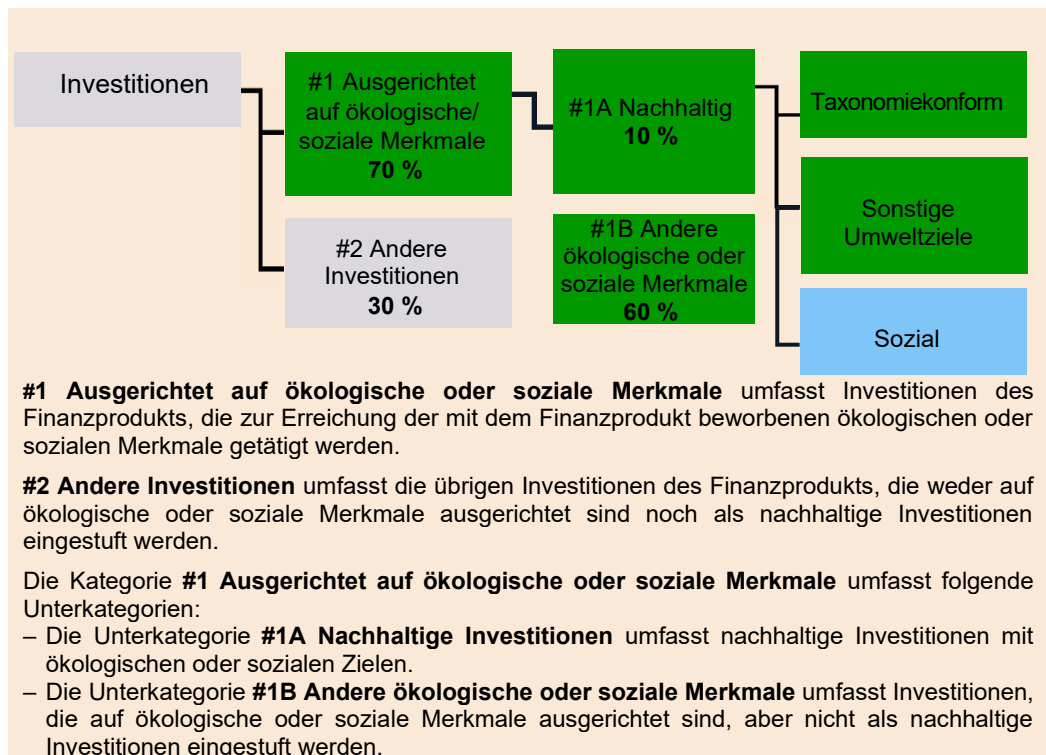
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Daher liegt seine Portfolioausrichtung an der entsprechenden EU-Taxonomie bei 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie


Nein, 0 %

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

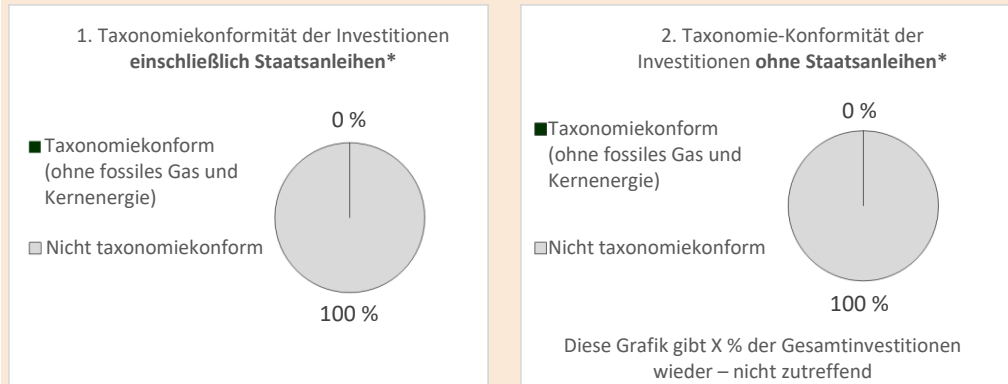
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Dieser Teilfonds wird nachhaltige Investitionen tätigen, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil ökologisch oder sozial nachhaltiger Investitionen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Teilfonds getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate (außer Single Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swaps Indizes) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

Name des Produkts:  
Goldman Sachs Eurozone Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
2221003113MMSBDME03

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja    **X** Nein

- |  |  |
|--|--|
| <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: ___%</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: ___%</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b>, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b>.</p> |
|--|--|



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, der sich aus Ausschlusskriterien zusammensetzt, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

- Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses vermeidet der Fondsmanager, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:
  - umstrittene Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
  - Tabak;
  - Erwachsenenunterhaltung;
  - gewinnorientierte Gefängnisse;
  - Palmöl;
  - zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

- Der Teilfonds bewirbt eine geringere CO2-Bilanz im Vergleich zum Index/Referenzwert.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die erhebliche Einnahmen aus ausgeschlossenen Investitionen erzielen, wie in den weiter oben beschriebenen ESG-Kriterien dargelegt.
- Score der durchschnittlichen gewichteten CO2-Bilanz im Vergleich zum Index/Referenzwert.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Einstufung der vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen wird unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt. Dieses beinhaltet eine Beurteilung dahingehend, ob die Anlage einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leistet. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie der Fondsmanager die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie der Teilfonds PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht des Teilfonds veröffentlicht.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz des Fondsmanagers, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.



*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Nachdem der Fondsmanager festgestellt hat, dass ein Unternehmen die ESG-Kriterien des Teilfonds wie oben beschrieben erfüllt, führt der Fondsmanager eine zusätzliche Analyse der Unternehmensführungsfaktoren einzelner Unternehmen und einer Reihe von Umwelt- und Sozialfaktoren durch, die über Anlageklassen, Sektoren und Strategien hinweg variieren können. Diese zusätzliche Analyse wird neben traditionellen fundamentalen Bottom-up-Finanzanalysen einzelner Unternehmen durchgeführt, die traditionelle fundamentale Kennzahlen verwenden. Der Fondsmanager kann einen aktiven Dialog mit Managementteams von Unternehmen führen, um mithilfe seiner Fundamental- und ESG-Analysen weitere Informationen für den Anlageentscheidungsprozess zu gewinnen und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu fördern. Der Teilfonds kann vor dem Abschluss der zusätzlichen Analysen oder ohne Mitwirkung bei der Geschäftsleitung in ein Unternehmen investieren. Eine Anlage kann zum Beispiel bei Börsengängen, Übertragungen von Sachwerten, Kapitalmaßnahmen und/oder bestimmten kurzfristigen Positionen erfolgen, ohne dass die zusätzlichen Analysen vorher abgeschlossen werden. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich.

Dieser Teilfonds nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt.

**CO2-Bilanz.** Durchschnittliche gewichtete CO2-Bilanz niedriger als der Index/der Referenzwert.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend – Vor der Anwendung der Anlagestrategie verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen verringert werden muss.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Teilfonds nutzt den firmeneigenen Ansatz des Fondsmanagers zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht des Fondsmanagers einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Der Fondsmanager ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen). Der Fondsmanager versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

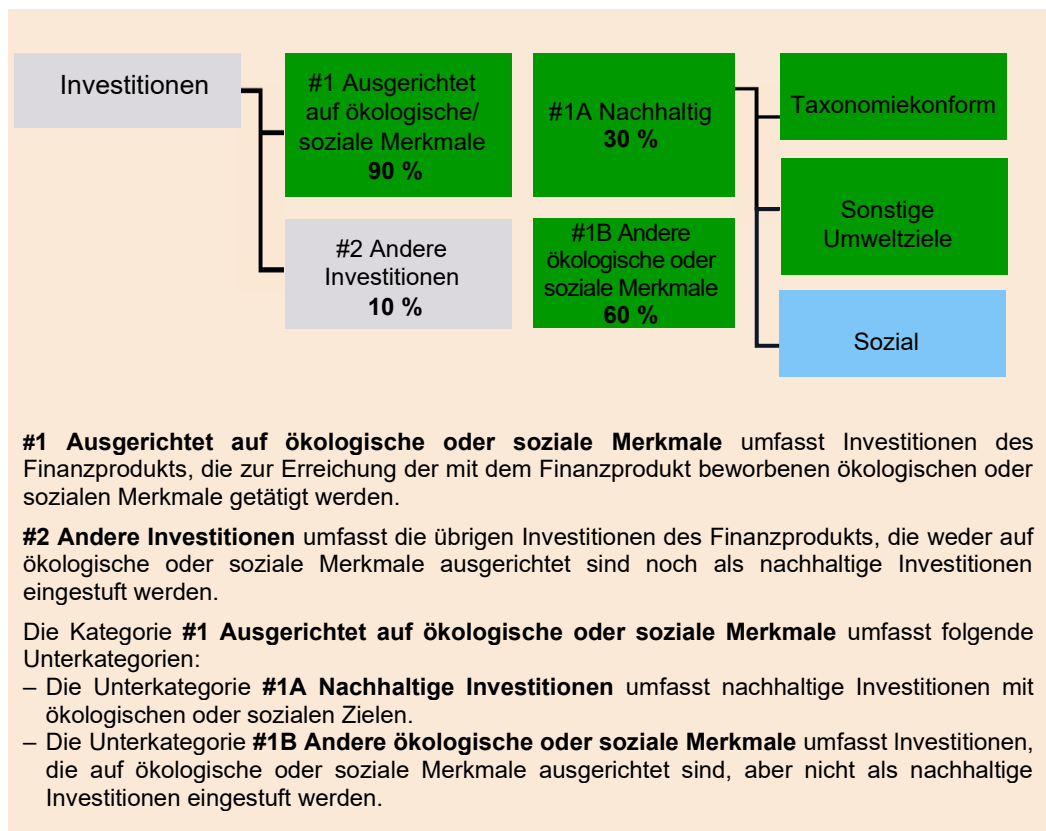
Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds entsprechen den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, wie oben ausgeführt. Mindestens 30 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen.

Bis zu 10 % der Investitionen des Teilfonds fallen in die Kategorie „Andere“ und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements bzw. für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten (wie weiter unten genauer beschrieben).

### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Diese Frage ist nicht anwendbar.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der

EU-Taxonomie. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Produkt getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt, das zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angewendet wird. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

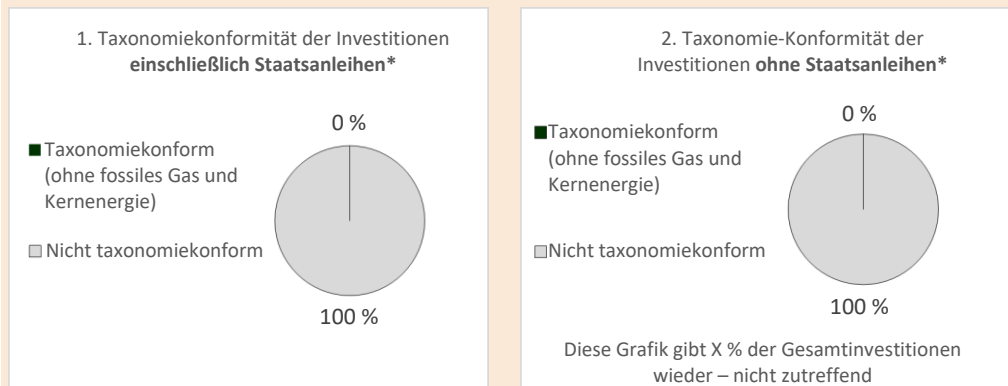
- Ja
- In fossiles Gas  In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Auch wenn der Teilfonds beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, verpflichtet er sich nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



### Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Produkt beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



### Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere“ genannten Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Investitionsziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten.

Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, die in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



### Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



### Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

Name des Produkts:  
Goldman Sachs Euro Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
62IR3CXMHZX5EF2JXK15

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja    **x** Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

**x** Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien und (ii) Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage von proprietären ESG-Ratings, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er Investitionen in Schuldtitel von Unternehmens- und staatlichen Emittenten vermeidet, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.



Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Der Teilfonds bewirbt außerdem ökologische und/oder soziale Merkmale im Zusammenhang mit der Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung und der Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks, indem er Unternehmen aus seinem Anlageuniversum ausschließt, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen (bei denen es sich um allgemein anerkannte Grundsätze zur Unternehmensnachhaltigkeit handelt, die grundlegende Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen). Hierfür verwendet er den proprietären Ansatz zur Bewertung der nachfolgend beschriebenen guten Praktiken der guten Unternehmensführung sowie der von externen Anbietern bereitgestellten Daten.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Darüber hinaus umfasst der Screening-Prozess für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings umfassen eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 in die niedrigste Kategorie von ESG-Ratings eingestuft werden. Die staatlichen und Unternehmensemittenten, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers die niedrigste ESG-Rating-Kategorie aufweisen, machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, für die der Fondsmanager ein internes ESG-Rating vergeben hat. Der Teilfonds kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent eine interne ESG-Bewertung erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen sein Screening-Verfahren regelmäßig aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte ändern. Es kann Fälle geben, in denen in Bezug auf bestehende Emittenten im Teilfonds, die sich zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in der niedrigsten Kategorie von ESG-Ratings befanden oder anderweitig gemäß den oben genannten ESG-Kriterien ausgeschlossen wurden, anschließend vom Fondsmanager festgestellt wird, dass sie entweder in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig gemäß den vorstehend genannten ESG-Kriterien auszuschließen sind. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und ist zu einem Verkauf möglicherweise nicht in der Lage, wenn die Wertpapiere beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne Weiteres veräußert werden können.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen; und
- Der Screening-Prozess umfasst für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen (bei denen es sich um allgemein anerkannte Grundsätze zur Unternehmensnachhaltigkeit handelt, die grundlegende Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen). Hierfür verwendet er den proprietären Ansatz zur Bewertung der Praktiken der guten Unternehmensführung sowie der von externen Anbietern bereitgestellten Daten.

Der Teilfonds enthält staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, wie oben beschrieben.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

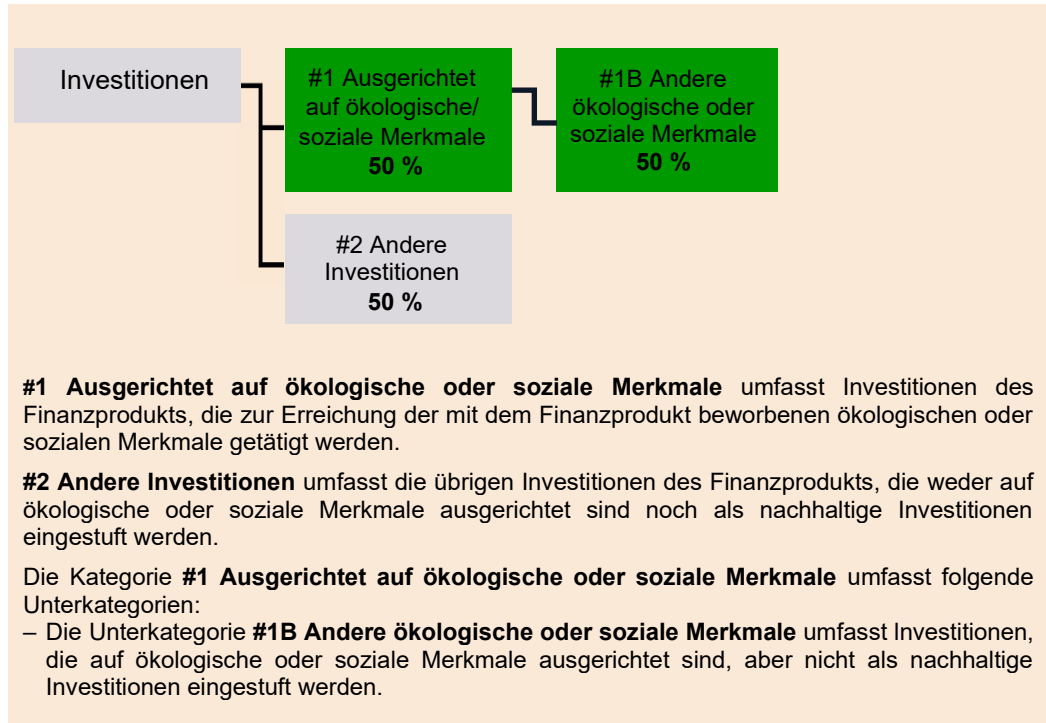
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 50 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Bis zu 50 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, bedingte Kapitalinstrumenten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

**Taxonomiekonforme Tätigkeiten**, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



### **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



### **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Seine Taxonomiekonformität beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

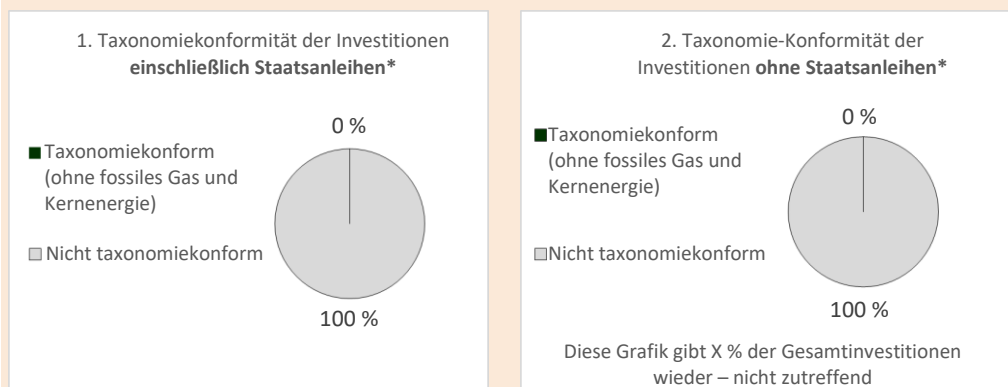
- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.




● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.





## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate (außer Single Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swaps Indizes) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Eurozone Equity Income

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
549300R35LEP2GV6YS74

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja    **x** Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

**x** Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG)

in seinem fundamentalen Anlageprozess um, der sich aus Ausschlusskriterien zusammensetzt, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

- Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses vermeidet der Fondsmanager, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:
  - umstrittene Waffen (einschließlich Kernwaffen); Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
  - Tabak;
  - Erwachsenenunterhaltung;
  - gewinnorientierte Gefängnisse;
  - Palmöl;

- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

- Der Teilfonds bewirbt eine geringere CO2-Bilanz im Vergleich zum Index/Referenzwert.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die erhebliche Einnahmen aus ausgeschlossenen Investitionen erzielen, wie in den weiter oben beschriebenen ESG-Kriterien dargelegt.
- Score der durchschnittlichen gewichteten CO2-Bilanz im Vergleich zum Index/Referenzwert.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Einstufung der vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen wird unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt. Dieses beinhaltet eine Beurteilung dahingehend, ob die Anlage einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leistet. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?***

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie der Fondsmanager die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie der Teilfonds PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht des Teilfonds veröffentlicht.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz des Fondsmanagers, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Nachdem der Fondsmanager festgestellt hat, dass ein Unternehmen die ESG-Kriterien des Teilfonds wie oben beschrieben erfüllt, führt der Fondsmanager eine zusätzliche Analyse der Unternehmensführungsfaktoren einzelner Unternehmen und einer Reihe von Umwelt- und Sozialfaktoren durch, die über Anlageklassen, Sektoren und Strategien hinweg variieren können. Diese zusätzliche Analyse wird neben traditionellen fundamentalen Bottom-up-Finanzanalysen einzelner Unternehmen durchgeführt, die traditionelle fundamentale Kennzahlen verwenden. Der Fondsmanager kann einen aktiven Dialog mit Managementteams von Unternehmen führen, um mithilfe seiner Fundamental- und ESG-Analysen weitere Informationen für den Anlageentscheidungsprozess zu gewinnen und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu fördern. Der Teilfonds kann vor dem Abschluss der zusätzlichen Analysen oder ohne Mitwirkung bei der Geschäftsleitung in ein Unternehmen investieren. Eine Anlage kann zum Beispiel bei Börsengängen, Übertragungen von Sachwerten, Kapitalmaßnahmen und/oder bestimmten kurzfristigen Positionen erfolgen, ohne dass die zusätzlichen Analysen vorher abgeschlossen werden. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich.

Dieser Teilfonds nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Global Stewardship Team der

Verwaltungsgesellschaft Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt.

**CO2-Bilanz.** Durchschnittliche gewichtete CO2-Bilanz niedriger als der Index/der Referenzwert.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend – Vor der Anwendung der Anlagestrategie verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen verringert werden muss.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Teilfonds nutzt den firmeneigenen Ansatz des Fondsmanagers zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht des Fondsmanagers einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Der Fondsmanager ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen). Der Fondsmanager versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.





## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

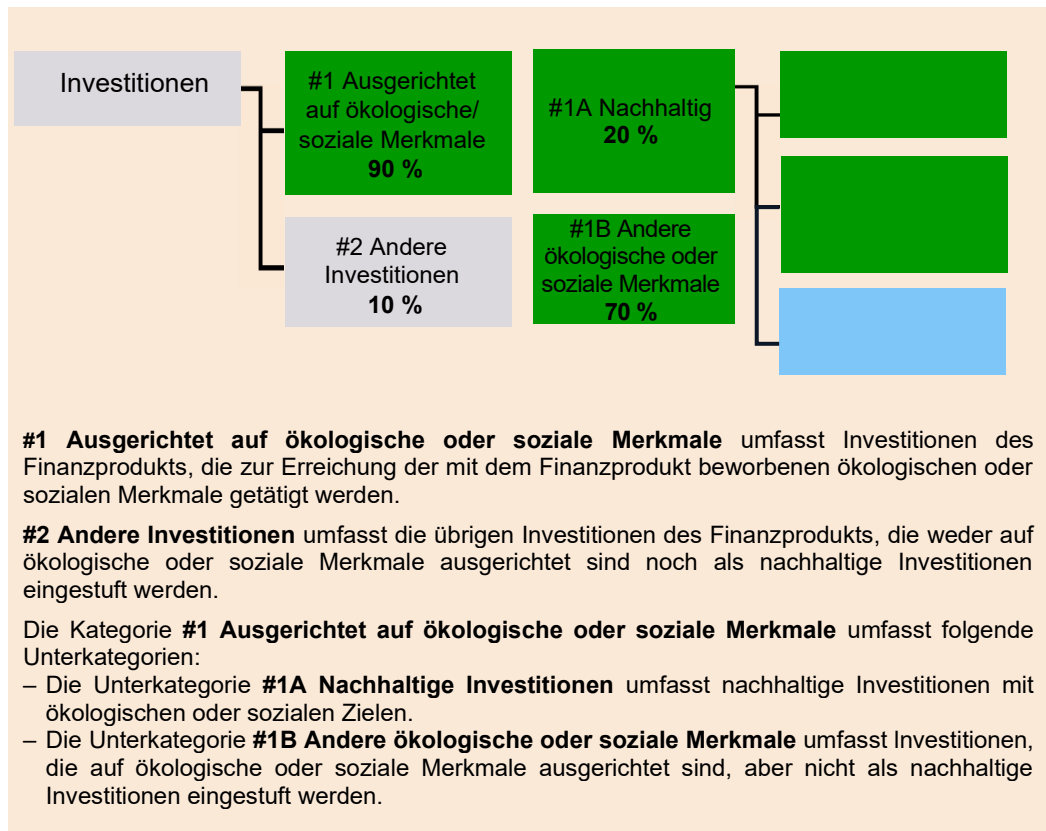
Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds entsprechen den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, wie oben ausgeführt. Mindestens 20 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen.

Bis zu 10 % der Investitionen des Teilfonds fallen in die Kategorie „Andere“ und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements bzw. für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten (wie weiter unten genauer beschrieben).

### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Diese Frage ist nicht anwendbar.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Produkt getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt, das zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angewendet wird. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

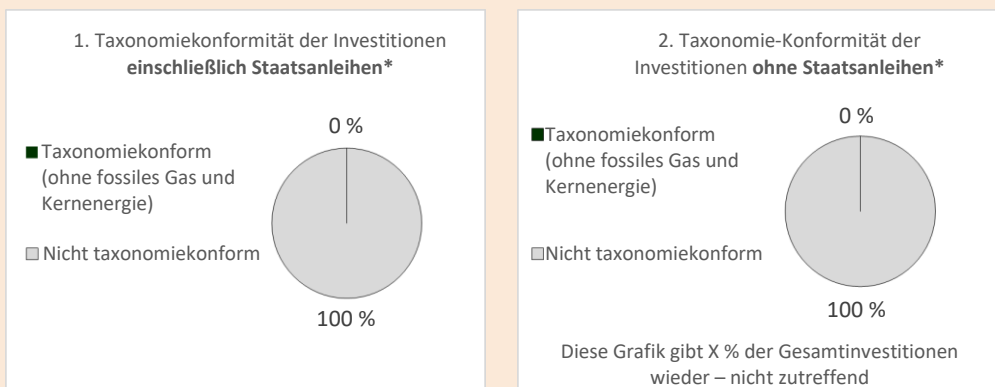
**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*




*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Auch wenn der Teilfonds beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, verpflichtet er sich nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



### Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Produkt beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



### Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere“ genannten Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Investitionsziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten.

Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, die in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



### Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



### Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Euro Long Duration Bond

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
1AIZ1D8N5DE6H2MQVN30

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja    **x** Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

**x** Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien und (ii) Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage von proprietären ESG-Ratings, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er Investitionen in Schuldtitel von Unternehmens- und staatlichen Emittenten vermeidet, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Der Teilfonds bewirbt außerdem ökologische und/oder soziale Merkmale im Zusammenhang mit der Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung und der Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks, indem er Unternehmen aus seinem Anlageuniversum ausschließt, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen (bei denen es sich um allgemein anerkannte Grundsätze zur Unternehmensnachhaltigkeit handelt, die grundlegende Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen). Hierfür verwendet er den proprietären Ansatz zur Bewertung der nachfolgend beschriebenen Praktiken der guten Unternehmensführung sowie der von externen Anbietern bereitgestellten Daten.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Darüber hinaus umfasst der Screening-Prozess für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings umfassen eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 in die niedrigste Kategorie von ESG-Ratings eingestuft werden. Die staatlichen und Unternehmensemittenten, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers die niedrigste ESG-Rating-Kategorie aufweisen, machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, für die der Fondsmanager ein internes ESG-Rating vergeben hat. Der Teilfonds kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent eine interne ESG-Bewertung erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen sein Screening-Verfahren regelmäßig aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte ändern. Es kann Fälle geben, in denen in Bezug auf bestehende Emittenten im Teilfonds, die sich zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in der niedrigsten Kategorie von ESG-Ratings befanden oder anderweitig gemäß den oben genannten ESG-Kriterien ausgeschlossen wurden, anschließend vom Fondsmanager festgestellt wird, dass sie entweder in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig gemäß den vorstehend genannten ESG-Kriterien auszuschließen sind. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und ist zu einem Verkauf möglicherweise nicht in der Lage, wenn die Wertpapiere beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne Weiteres veräußert werden können.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen; und
- Der Screening-Prozess umfasst für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen (bei denen es sich um allgemein anerkannte Grundsätze zur Unternehmensnachhaltigkeit handelt, die grundlegende Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen). Hierfür verwendet er den proprietären Ansatz zur Bewertung der Praktiken der guten Unternehmensführung sowie der von externen Anbietern bereitgestellten Daten.

Der Teilfonds umfasst staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, so wie oben beschrieben.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

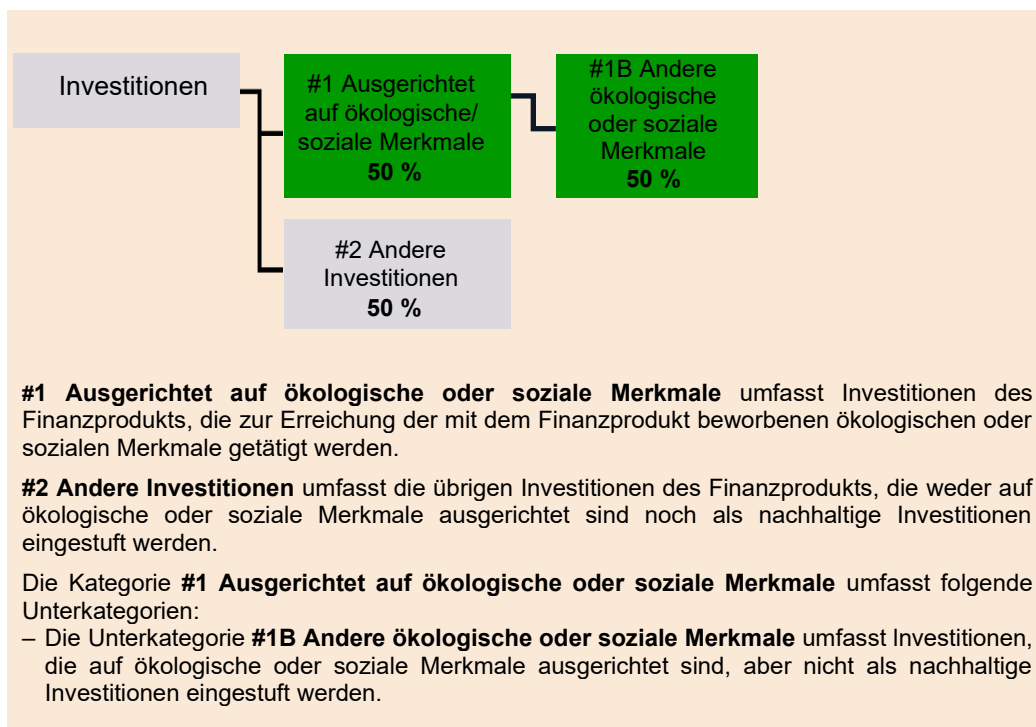
Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 50 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Bis zu 50 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, bedingte Kapitalinstrumenten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



### ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Seine Taxonomiekonformität beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

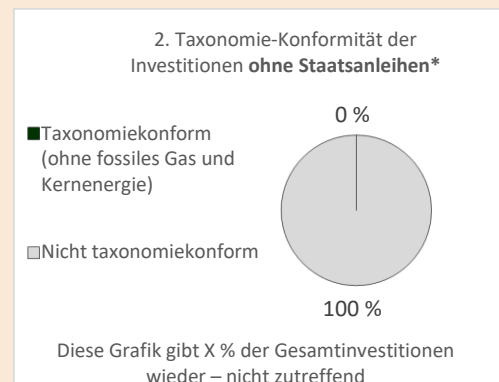
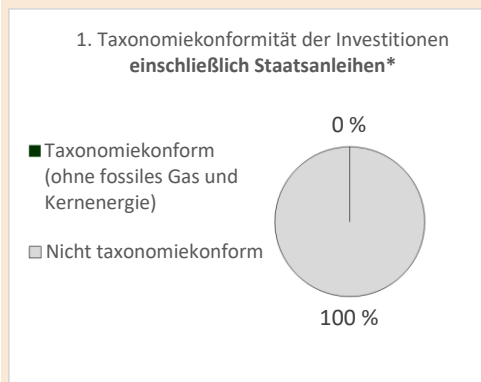
Nein, 0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



### Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



### Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



### Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate (außer Single Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swaps Indizes) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



### Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



### Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

Name des Produkts:  
Goldman Sachs Euro Short Duration Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
549300HOPHAVX18U5781

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja     Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien und (ii) Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage von proprietären ESG-Ratings, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er Investitionen in Schuldtitel von Unternehmens- und staatlichen Emittenten vermeidet, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.



Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Der Teilfonds bewirbt außerdem ökologische und/oder soziale Merkmale im Zusammenhang mit der Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung und der Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks, indem er Unternehmen aus seinem Anlageuniversum ausschließt, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen (bei denen es sich um allgemein anerkannte Grundsätze zur Unternehmensnachhaltigkeit handelt, die grundlegende Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen). Hierfür verwendet er den proprietären Ansatz zur Bewertung der nachfolgend beschriebenen guten Praktiken der guten Unternehmensführung sowie der von externen Anbietern bereitgestellten Daten.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Darüber hinaus umfasst der Screening-Prozess für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings umfassen eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 in die niedrigste Kategorie von ESG-Ratings eingestuft werden. Die staatlichen und Unternehmensemittenten, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers die niedrigste ESG-Rating-Kategorie aufweisen, machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, für die der Fondsmanager ein internes ESG-Rating vergeben hat. Der Teilfonds kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent eine interne ESG-Bewertung erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen sein Screening-Verfahren regelmäßig aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte ändern. Es kann Fälle geben, in denen in Bezug auf bestehende Emittenten im Teilfonds, die sich zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in der niedrigsten Kategorie von ESG-Ratings befanden oder anderweitig gemäß den oben genannten ESG-Kriterien ausgeschlossen wurden, anschließend vom Fondsmanager festgestellt wird, dass sie entweder in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig gemäß den vorstehend genannten ESG-Kriterien auszuschließen sind. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und ist zu einem Verkauf möglicherweise nicht in der Lage, wenn die Wertpapiere beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne Weiteres veräußert werden können.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird. Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen; und
- Der Screening-Prozess umfasst für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen (bei denen es sich um allgemein anerkannte Grundsätze zur Unternehmensnachhaltigkeit handelt, die grundlegende Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen). Hierfür verwendet er den proprietären Ansatz zur Bewertung der Praktiken der guten Unternehmensführung sowie der von externen Anbietern bereitgestellten Daten.

Der Teilfonds enthält staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, wie oben beschrieben.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

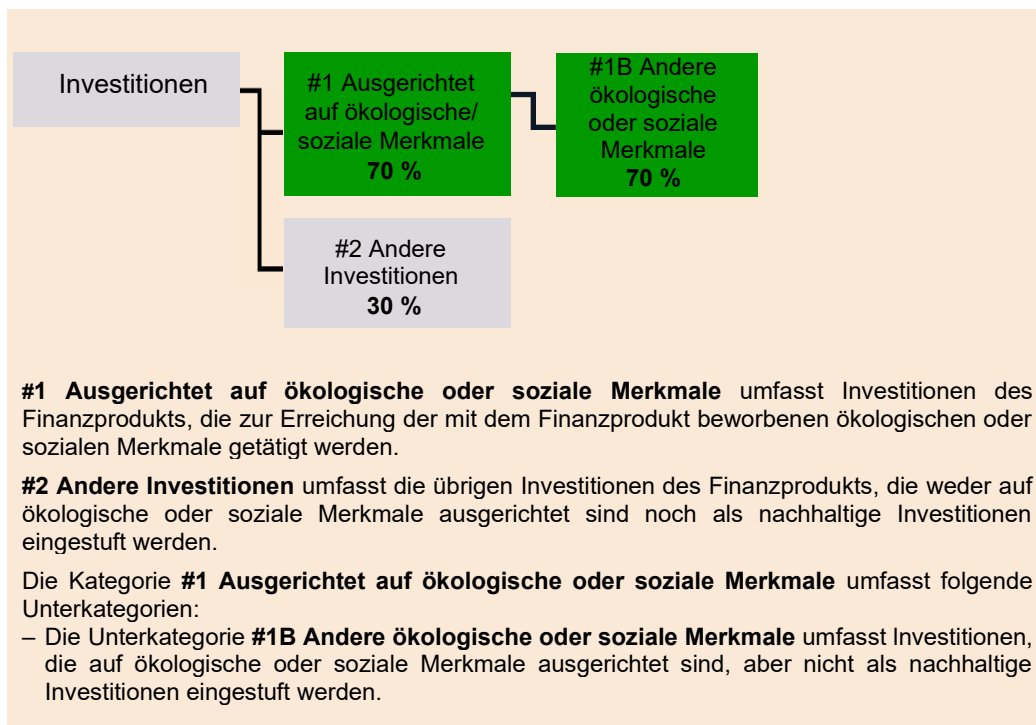
Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 70 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Bis zu 30 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



### ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Seine Taxonomiekonformität beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

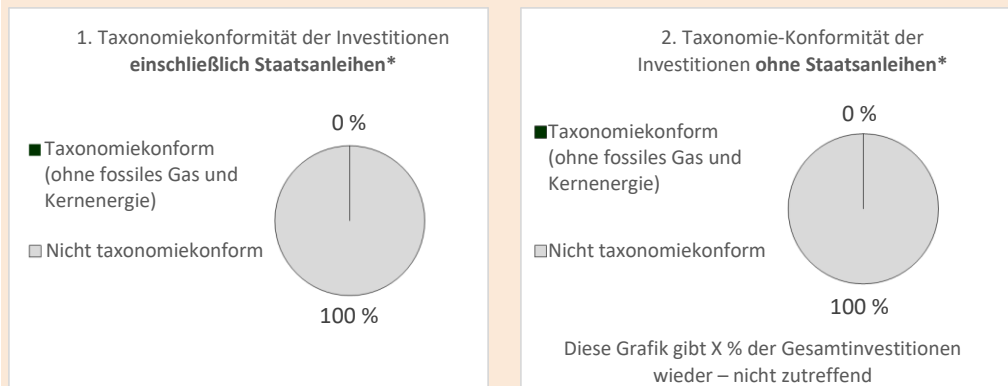
- Ja
- In fossiles Gas  In Kernenergie
- Nein, 0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.





## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate (außer Single Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swaps Indizes) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Euro Sustainable Credit

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
222100019E1J2N5LXF58

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja    **x** Nein

- |  |   |
|--|---|
| <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: ____%</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: ____%</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>x</b> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b>, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>x</b> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>x</b> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b>.</p> |
|--|---|



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien und (ii) Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage von proprietären ESG-Ratings, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er Investitionen in Schuldtitel von Unternehmens- und staatlichen Emittenten vermeidet, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas);
- Herstellung von Tabak;
- Glücksspiel;
- Erwachsenenunterhaltung;

- Pelze und Spezialleder; und
- Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Der Teilfonds beschränkt außerdem Investitionen in Ländern, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ein landesweites Waffenembargo verhängt hat, und in Ländern, die auf der Liste der Financial Action Task Force zur weltweiten Überwachung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen und gegen die eine „Handlungsaufforderung“ ergangen ist.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Darüber hinaus umfasst der Screening-Prozess für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings umfassen eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 in die niedrigste Kategorie von ESG-Ratings eingestuft werden. Die staatlichen und Unternehmensemittenten, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers die niedrigste ESG-Rating-Kategorie aufweisen, machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, für die der Fondsmanager ein internes ESG-Rating vergeben hat. Der Teilfonds kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent eine interne ESG-Bewertung erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen sein Screening-Verfahren regelmäßig aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte ändern. Es kann Fälle geben, in denen in Bezug auf bestehende Emittenten im Teilfonds, die sich nicht in der niedrigsten Kategorie von ESG-Ratings befanden oder anderweitig gemäß den oben genannten ESG-Kriterien ausgeschlossen wurden, anschließend vom Fondsmanager festgestellt wird, dass sie entweder in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig gemäß den vorstehend genannten ESG-Kriterien auszuschließen sind. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und ist zu einem Verkauf möglicherweise nicht in der Lage, wenn die Wertpapiere beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne Weiteres veräußert werden können.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas);
  - Herstellung von Tabak; und
  - Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, Pelze und Spezialleder, Schusswaffen.
- Prozentsatz der staatlichen und Unternehmensemittenten im Teilfonds, die nach dem internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von 1 oder weniger aufweisen.
- Anzahl der Emittenten, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Waffenembargos erlassen hat und die auf der Liste der Financial Action Task Force eine Handlungsaufforderung erhalten haben
- Score der durchschnittlichen gewichteten CO<sub>2</sub>-Bilanz im Vergleich zum Index/Referenzwert - MSCI Scope 1 + 2.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Einstufung der vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen wird unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Dieses beinhaltet eine Beurteilung dahingehend, ob die Anlage einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leistet. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie die Verwaltungsgesellschaft die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz der Verwaltungsgesellschaft, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

### **Aufnahme durch positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit durch Einnahmen.**

Der Teilfonds ist bestrebt, in Emittenten zu investieren, die einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit durch Einnahmen leisten. Der Beitrag zur Nachhaltigkeit durch die Emittenteneinnahmen wird durch die Bewertung der Verwaltungsgesellschaft der Erträge jedes Emittenten als nachhaltig festgestellt, wofür sie proprietäre Analysen und Analysen Dritter verwendet. Nachhaltige Einnahmebeiträge werden nach den Einnahmen aus einer der folgenden nachhaltigen Umsatzaktivitäten kategorisiert:

- Klimaschutz
- Natürliches Kapital und gesunde Ökosysteme
- Ressourcensicherheit
- Grundbedürfnisse und Themen mit sozialen Auswirkungen
- Sozioökonomische Befähigung und menschliche Entwicklung

Der nachhaltige Einnahmenbeitrag eines Emittenten wird im Rahmen der Bewertung der Verwaltungsgesellschaft entsprechend einem Ziel oder mehreren Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN-SDGs) zugeordnet.

### **Netto-Null-Verpflichtung**

Der Teilfonds verpflichtet sich unverbindlich, bis 2050 in Bezug auf seine Investitionen das Ziel von Netto-Null-Treibhausgasemissionen zu erreichen und trägt somit zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens bei. Zu diesem Zweck verringert er die CO<sub>2</sub>-Bilanz seines Portfolios, indem er Anleger unterstützt, die eine Exposition gegenüber Klimarisiken verringern und die Chancen nutzen möchten, die sich aus Lösungen ergeben, die den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft ermöglichen. Darüber hinaus unterstützt der Teilfonds Emittenten beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch Aktivitäten im Rahmen der Stewardship.

### **● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Herstellung von Tabak; und

- Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, Pelze und Spezialleder, Schusswaffen, arktisches Öl und Gas sowie Schieferöl und -gas.

Der Teilfonds schließt Investitionen in Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.

Der Teilfonds investiert nicht in Länder, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ein landesweites Waffenembargo verhängt hat, und in Länder, die auf der Liste der Financial Action Task Force zur weltweiten Überwachung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen und gegen die eine „Handlungsaufforderung“ ergangen ist.

Der Teilfonds enthält staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, wie oben beschrieben.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

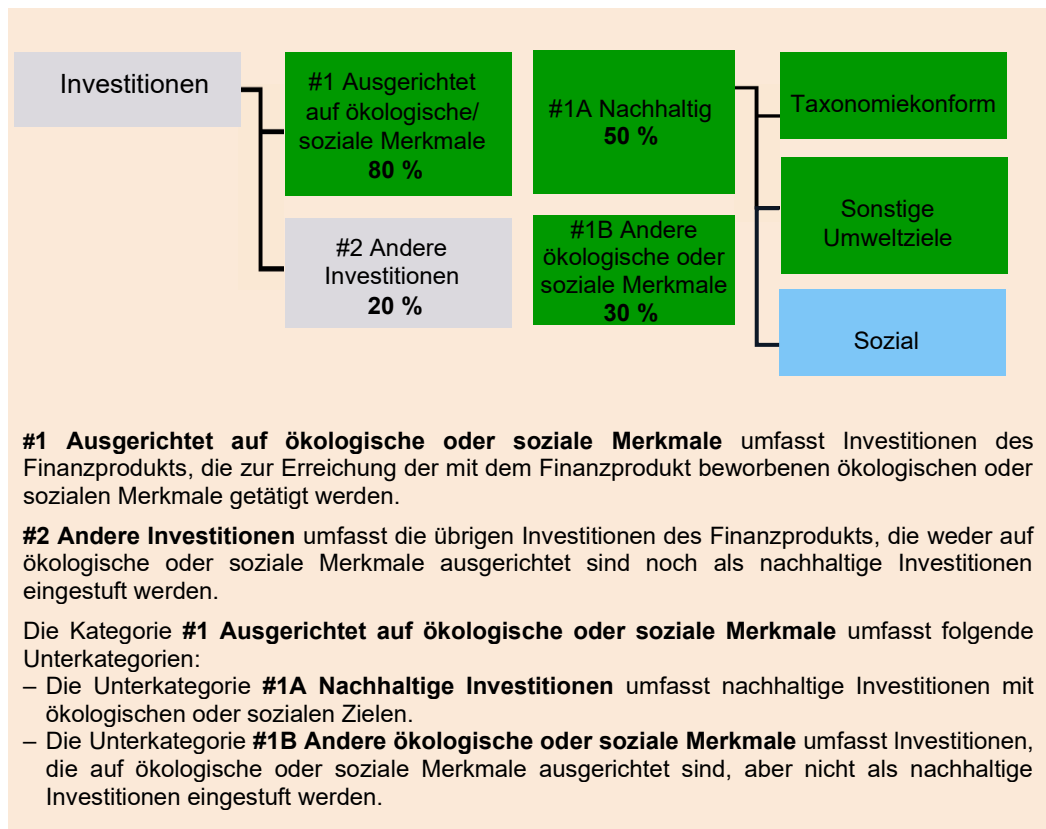
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, sowie die Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 80 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 50 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Diese nachhaltigen Investitionen tragen beispielsweise mit einem Teil ihrer Umsätze zu einem nachhaltigen Ziel bei, finanzieren nachhaltige Projekte (wie grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen) oder agieren nachhaltig. Diese Investitionen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen bei anderen nachhaltigen Zielen. Bis zu 20 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, bedingte Kapitalinstrumenten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

Die Verpflichtung zu einem Mindestanteil von ökologisch nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.

Die Verpflichtung zu einem Mindestanteil von sozialen nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.



### ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

## Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



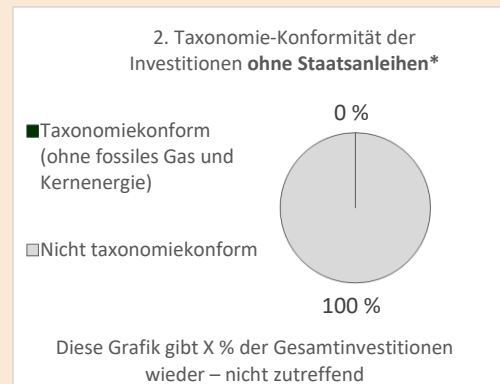
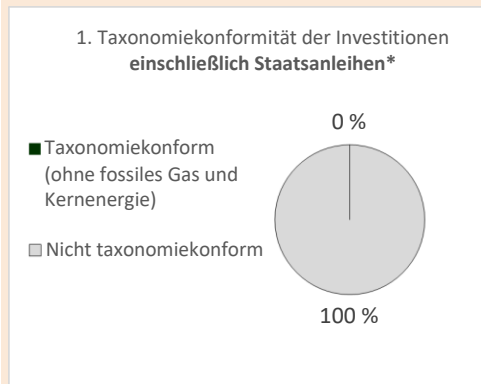
## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Daher liegt seine Portfolioausrichtung an der entsprechenden EU-Taxonomie bei 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



## Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Diese Investitionen können mit der EU-Taxonomie konform sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch derzeit nicht den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Teilfonds angeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate (außer Single Name Credit Default Swaps) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.

Finanzinstrumente, die ein Engagement in mindestens einem Unternehmen bieten, unterliegen den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert. Andere Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Euro Sustainable Credit  
(Ex-Financials)

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
549300QKR99BILS8E556

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja    **X** Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

**X** Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

**X** mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

**X** mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien und (ii) Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage von proprietären ESG-Ratings, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er Investitionen in Schuldtitel von Unternehmens- und staatlichen Emittenten vermeidet, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand und arktisches Öl und Gas, Schieferöl und -gas);
- Herstellung von Tabak;
- Glücksspiel;



- Erwachsenenunterhaltung;
- Pelze und Spezialleder; und
- Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Der Teilfonds beschränkt außerdem Investitionen in Ländern, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ein landesweites Waffenembargo verhängt hat, und in Ländern, die auf der Liste der Financial Action Task Force zur weltweiten Überwachung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen und gegen die eine „Handlungsaufforderung“ ergangen ist.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Darüber hinaus umfasst der Screening-Prozess für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings umfassen eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 in die niedrigste Kategorie von ESG-Ratings eingestuft werden. Die staatlichen und Unternehmensemittenten, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers die niedrigste ESG-Rating-Kategorie aufweisen, machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, für die der Fondsmanager ein internes ESG-Rating vergeben hat. Der Teilfonds kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent eine interne ESG-Bewertung erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen sein Screening-Verfahren regelmäßig aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte ändern. Es kann Fälle geben, in denen in Bezug auf bestehende Emittenten im Teilfonds, die sich nicht in der niedrigsten Kategorie von ESG-Ratings befanden oder anderweitig gemäß den oben genannten ESG-Kriterien ausgeschlossen wurden, anschließend vom Fondsmanager festgestellt wird, dass sie entweder in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig gemäß den vorstehend genannten ESG-Kriterien auszuschließen sind. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und ist zu einem Verkauf möglicherweise nicht in der Lage, wenn die Wertpapiere beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne Weiteres veräußert werden können.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird. Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
  - Herstellung von Tabak.
  - Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, Pelze und Spezialleder, Schusswaffen, arktisches Öl und Gas sowie Schieferöl und -gas.
- Prozentsatz der staatlichen und Unternehmensemittenten im Teilfonds, die nach dem internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von 1 oder weniger aufweisen.
- Anzahl der Emittenten, gegen die Waffen-Embargos vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt wurden und für die in der Liste der Financial Action Task Force ein „Call for Action“ vermerkt ist.
- Score der durchschnittlichen gewichteten CO<sub>2</sub>-Bilanz im Vergleich zum Index/Referenzwert - MSCI Scope 1 + 2.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Einstufung der vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen wird unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Dieses beinhaltet eine Beurteilung dahingehend, ob die Anlage einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leistet. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie die Verwaltungsgesellschaft die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz der Verwaltungsgesellschaft, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.
- Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umwelleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

### **Aufnahme durch positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit durch Einnahmen.**

Der Teilfonds ist bestrebt, in Emittenten zu investieren, die einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit durch Einnahmen leisten. Der Beitrag zur Nachhaltigkeit durch die Emittenteneinnahmen wird durch die Bewertung der Verwaltungsgesellschaft der Erträge jedes Emittenten als nachhaltig festgestellt, wofür sie proprietäre Analysen und Analysen Dritter verwendet. Nachhaltige Einnahmebeiträge werden nach den Einnahmen aus einer der folgenden nachhaltigen Umsatzaktivitäten kategorisiert:

- Klimaschutz
- Natürliches Kapital und gesunde Ökosysteme
- Ressourcensicherheit
- Grundbedürfnisse und Themen mit sozialen Auswirkungen
- Sozioökonomische Befähigung und menschliche Entwicklung

Der nachhaltige Einnahmenbeitrag eines Emittenten wird im Rahmen der Bewertung der Verwaltungsgesellschaft entsprechend einem Ziel oder mehreren Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN-SDGs) zugeordnet.

### **Netto-Null-Verpflichtung**

Der Teilfonds verpflichtet sich unverbindlich, bis 2050 in Bezug auf seine Investitionen das Ziel von Netto-Null-Treibhausgasemissionen zu erreichen und trägt somit zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens bei. Zu diesem Zweck verringert er die CO<sub>2</sub>-Bilanz seines Portfolios, indem er Anleger unterstützt, die eine Exposition gegenüber Klimarisiken verringern und die Chancen nutzen möchten, die sich aus Lösungen ergeben, die den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft ermöglichen. Darüber hinaus unterstützt der Teilfonds Emittenten beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch Aktivitäten im Rahmen der Stewardship.

### **● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand, arktisches Öl und Gas, Schieferöl und -gas);
- Herstellung von Tabak; und
- Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, Pelze und Spezialleder, Schusswaffen.

Der Teilfonds schließt Investitionen in Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.

Der Teilfonds investiert nicht in Länder, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ein landesweites Waffenembargo verhängt hat, und in Länder, die auf der Liste der Financial Action Task Force zur weltweiten Überwachung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen und gegen die eine „Handlungsaufforderung“ ergangen ist.

Der Teilfonds enthält staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, wie oben beschrieben.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.





## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, sowie die Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 80 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 50 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Diese nachhaltigen Investitionen tragen beispielsweise mit einem Teil ihrer Umsätze zu einem nachhaltigen Ziel bei, finanzieren nachhaltige Projekte (wie grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen) oder agieren nachhaltig. Diese Investitionen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen bei anderen nachhaltigen Zielen. Bis zu 20 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, bedingten Kapitalinstrumenten, OGAW und OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

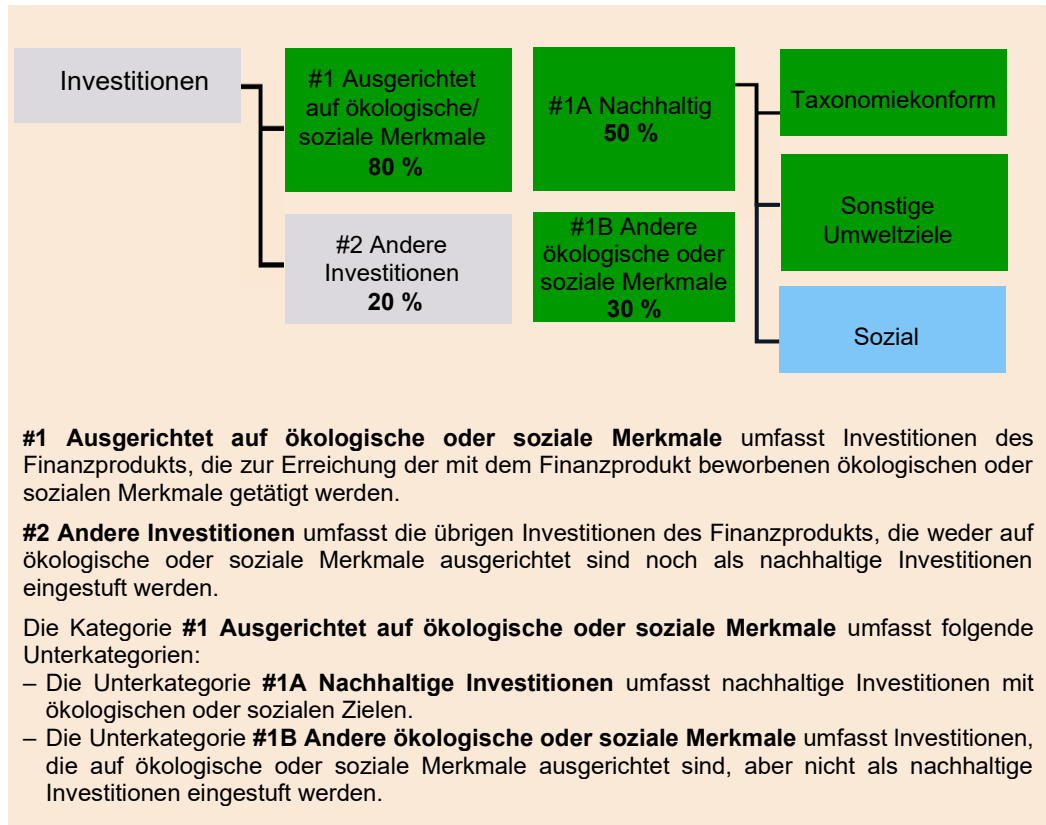
Die Verpflichtung zu einem Mindestanteil von ökologisch nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.

Die Verpflichtung zu einem Mindestanteil von sozialen nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.

### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Daher liegt seine Portfolioausrichtung an der entsprechenden EU-Taxonomie bei 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

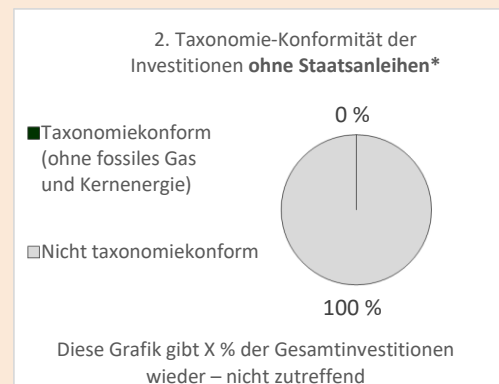
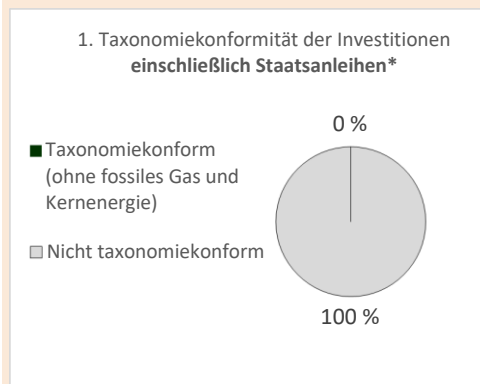
Nein, 0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



### Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Diese Investitionen können mit der EU-Taxonomie konform sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch derzeit nicht den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Teilfonds angeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.



### Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.



### Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate (außer Single Name Credit Default Swaps) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren. Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.

Finanzinstrumente, die ein Engagement in mindestens einem Unternehmen bieten, unterliegen den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert. Andere Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



### Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



### Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:  
Goldman Sachs Euromix Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
549300QPSBIM0UVOQU85

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja    **X** Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

**X** Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dies umfasst Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage proprietärer ESG-Ratings, so wie nachstehend dargelegt.

Der Screening-Prozess für den Teilfonds schließt im Allgemeinen staatliche und Unternehmensemittenten ein, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, vorausgesetzt jedoch, dass der Teilfonds ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem Rating von mindestens 1 haben kann. Die proprietären ESG-Ratings umfassen eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 in die niedrigste Kategorie von ESG-Ratings eingestuft werden. Die staatlichen und Unternehmensemittenten, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers die niedrigste ESG-Rating-Kategorie aufweisen, machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, für die der Fondsmanager ein internes ESG-Rating vergeben hat. Der Teilfonds kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent eine interne ESG-Bewertung erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in

Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen sein Screening-Verfahren regelmäßig aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte ändern. Es kann Fälle geben, in denen in Bezug auf bestehende Emittenten im Teilfonds, die sich nicht in der niedrigsten Kategorie von ESG-Ratings befanden oder anderweitig gemäß den oben genannten ESG-Kriterien ausgeschlossen wurden, anschließend vom Fondsmanager festgestellt wird, dass sie entweder in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig gemäß den vorstehend genannten ESG-Kriterien auszuschließen sind. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und ist zu einem Verkauf möglicherweise nicht in der Lage, wenn die Wertpapiere beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne Weiteres veräußert werden können.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Der Screening-Prozess umfasst für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.



Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Einschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien umfasst der Teilfonds staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

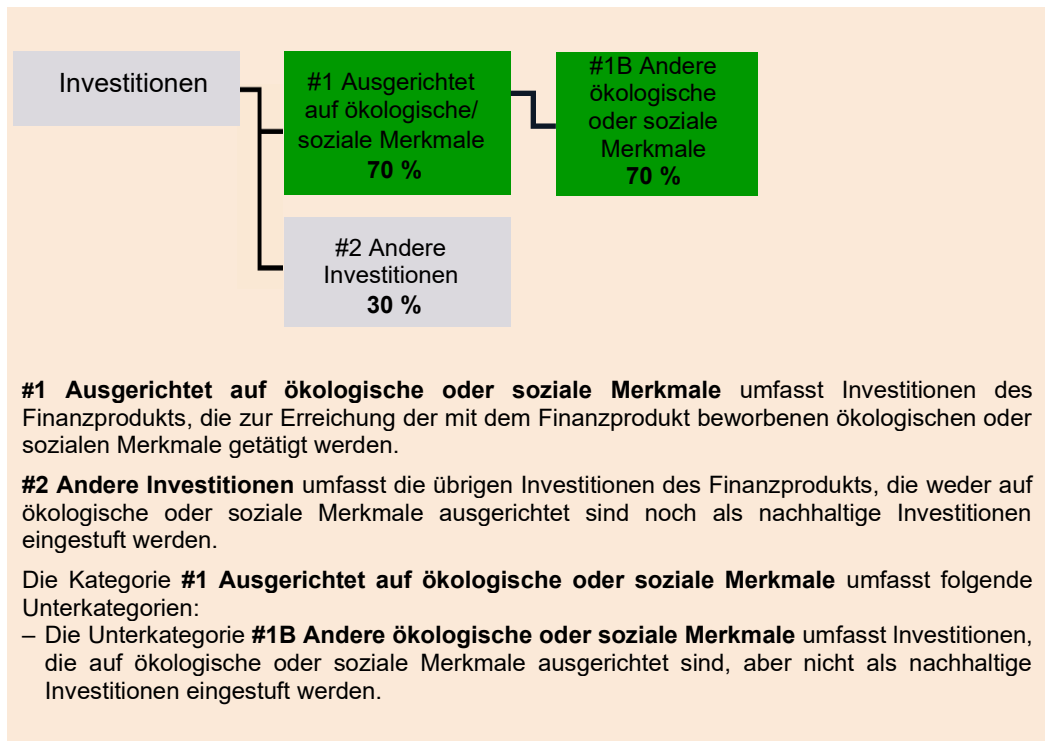
Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 70 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Bis zu 30 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte

### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



### • Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Seine Taxonomiekonformität beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

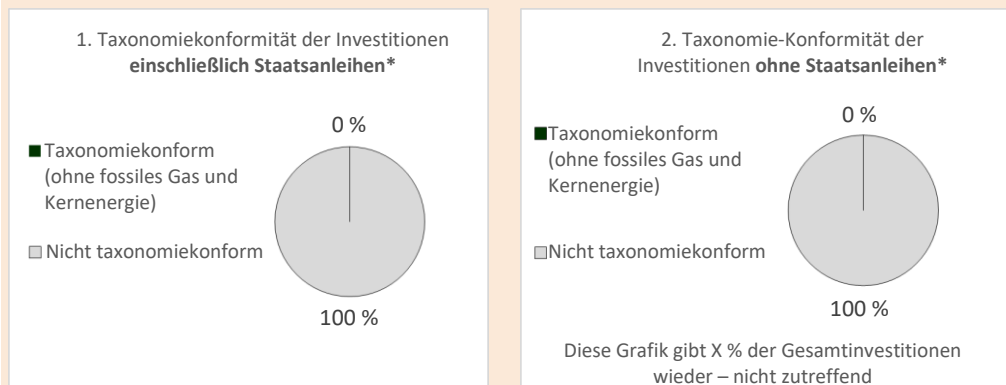
**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %


*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate zu Anlagezwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement (außer Single-Name-Credit-Default-Swaps, aber einschließlich Credit-Default-Swap-Indizes) und Emittenten, für die Daten keine ausreichenden Daten vorliegen, die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

Name des Produkts:  
Goldman Sachs European ABS

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
549300CY1METF34H4295

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja     Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien und (ii) Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage einer proprietären ESG-ABS-Scorecard, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er Investitionen in Schuldtitel von Unternehmens- und staatlichen Emittenten vermeidet, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

**Darüber hinaus werden mindestens zwei Drittel der Investitionen des Teilfonds in Wertpapiere mit einer ESG ABS-Scorecard von mindestens 50 investiert sein.**

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen sein Screening-Verfahren regelmäßig aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte ändern. Es kann Fälle geben, in denen in Bezug auf bestehende Emittenten im Teilfonds, die sich nicht in der niedrigsten Kategorie von ESG-Ratings befanden oder anderweitig gemäß den oben genannten ESG-Kriterien ausgeschlossen wurden, anschließend vom Fondsmanager festgestellt wird, dass sie entweder in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig gemäß den vorstehend genannten ESG-Kriterien auszuschließen sind. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und ist zu einem Verkauf möglicherweise nicht in der Lage, wenn die Wertpapiere beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne Weiteres veräußert werden können.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- Prozentsatz der Investitionen des Teilfonds in Wertpapiere mit einer ESG ABS-Scorecard von mindestens 50.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

- Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Mindestens 2/3 der Investitionen des Fonds erfolgen in Wertpapiere mit einem ESG-Rating von mindestens 50.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

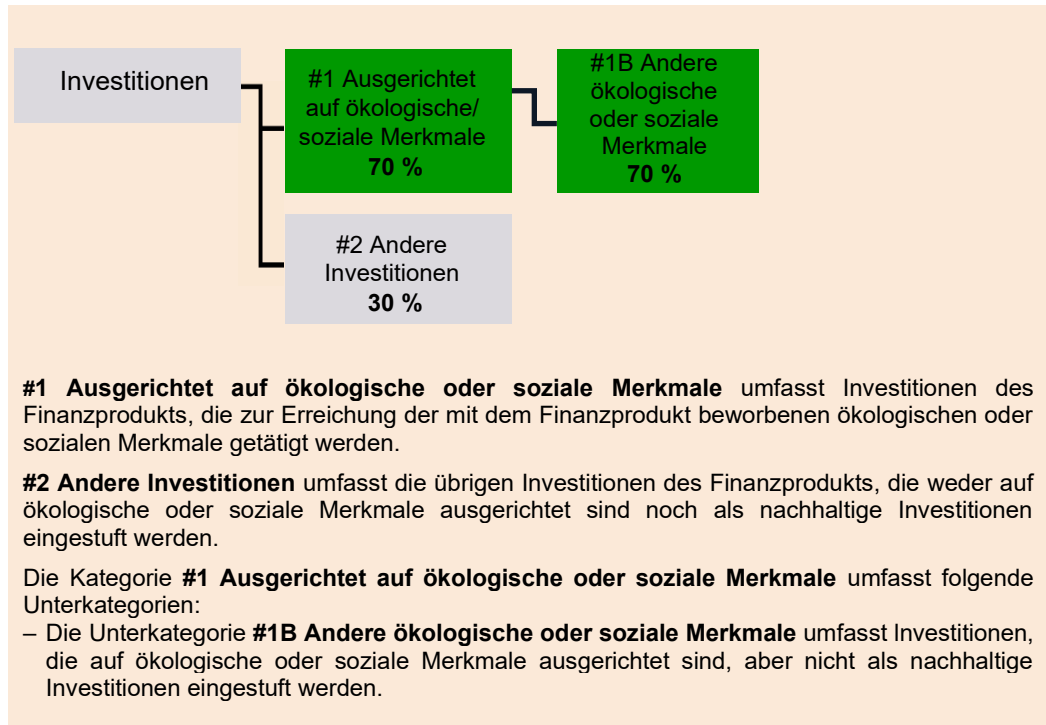
### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 70 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Bis zu 30 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.



### Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Seine Taxonomiekonformität beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

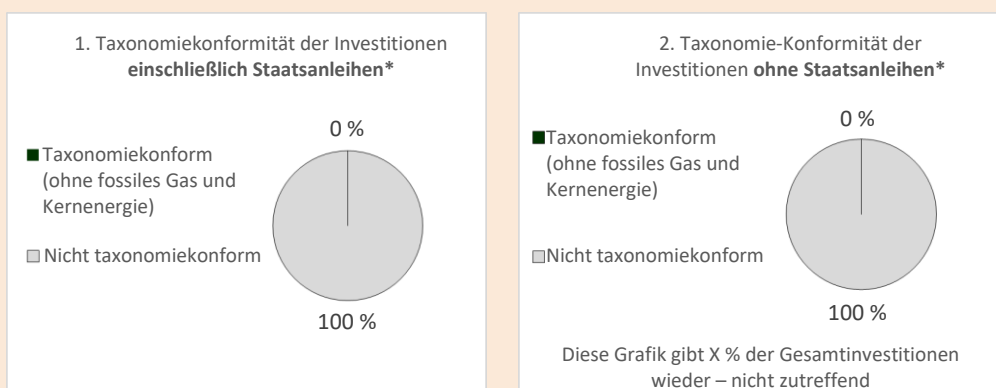
- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate zu Anlagezwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement (außer Single-Name-Credit-Default-Swaps, aber einschließlich Credit-Default-Swap-Indizes) und Emittenten, für die Daten keine ausreichenden Daten vorliegen, die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren. Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.



**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**

Goldman Sachs Europe Enhanced Index Sustainable Equity

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**

549300AH1C3JSFTHHN70

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

Ja    **X** Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

**X** Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

**X** mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

**X** mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR erläutert. Insbesondere bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch:

- **Beschränkung von Emittenten, die an umstrittenen Aktivitäten beteiligt sind.** Dies geschieht durch die Beschränkung von Investitionen in Unternehmen, die insbesondere an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen;
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas, Schieferöl und -gas);
  - Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten;
  - Verstromung und/oder Beteiligung an der Verstromung fossiler Brennstoffe;
  - Waffen;
  - Glücksspiel;
  - Erwachsenenunterhaltung.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

**Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen der guten Unternehmensführung, die der Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte, dem Schutz der Umwelt und der Verhinderung von Bestechung und Korruption dienen.** Der Teilfonds bewertet hierzu den Umfang, in dem die Emittenten in Übereinstimmung mit relevanten Gesetzen und international anerkannten Standards handeln, z. B.: den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Global Compact der Vereinten Nationen.

Der Teilfonds bewirbt eine geringere Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Index/Referenzwert.

**Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen.** Der Teilfonds bewirbt Investitionen in Unternehmen oder Projekte, die auf der Grundlage des Produktbeitrags oder des operativen Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Direktes Engagement des Teilfonds in ausgeschlossenen Investitionen, wie in den verbindlichen Elementen des Teilfonds beschrieben
- Direktes Engagement des Teilfonds in Emittenten, die aufgrund von Verstößen gegen international anerkannte Standards ausgeschlossen wurden, wie im Ansatz zur Bewertung der guten Unternehmensführung beschrieben.
- Score der durchschnittlichen gewichteten Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Index/Referenzwert.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Einstufung der vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen wird unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Dieses beinhaltet eine Beurteilung dahingehend, ob die Anlage einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leistet. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie die Verwaltungsgesellschaft die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz der Verwaltungsgesellschaft, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Teilfonds berücksichtigt PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Für die nachhaltigen Investitionen werden PAIs im Rahmen der DNSH-Prüfung berücksichtigt, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen beschrieben. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds PAI-Indikatoren als Teil des dokumentierten Anlageprozesses des Teilfonds. Die PAI werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen Beschränkungskriterien berücksichtigt, und unverbindlich werden sie auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen.

Informationen darüber, wie der Teilfonds PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds Folgendes an:

- Beschränkungskriterien
- ESG-Integrationsansatz
- Stewardship
- Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen

#### **Beschränkungskriterien**

Der Teilfonds schränkt Anlagen in Emittenten ein, die an umstrittenen Tätigkeiten beteiligt sind.

#### **ESG-Integrationsansatz**

Der Teilfonds integriert die Informationen zu Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in seine Anlagen. Der erste Schritt in Richtung ESG-Integration besteht darin, wesentliche ESG-Risiken und -Chancen zu identifizieren. Zweitens werden die wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen beurteilt und in das Anlage-Screening und die Wertpapierauswahl der Emittenten integriert.

Bei den ESG-Faktoren, die berücksichtigt werden können, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensität und Emissionen, Wasserintensität und Abfallintensität, Biodiversität, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, gesellschaftliche Auswirkungen, Verfahrensweisen der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln.

### **Stewardship**

Dieser Teilfonds nutzt die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Fragen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsthemen berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

### **Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen**

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds entsprechen der Definition von „nachhaltigen Investitionen“ gemäß SFDR, die von den Emittenten verlangt, 1. zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beizutragen, 2. keine erheblichen Beeinträchtigungen zu verursachen und 3. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu befolgen. Das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen führt zu einem binären Ergebnis: Ein Emittent erfüllt entweder die Voraussetzungen für eine nachhaltige Anlage insgesamt oder er erfüllt sie überhaupt nicht. Bei einem Emittenten kann festgestellt werden, dass er einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, basierend auf zwei Kategorien: 1. Produktbeitrag (basierend auf den Tätigkeiten des Emittenten) und 2. operativer Beitrag (die Art und Weise, wie der Emittent sein Geschäft führt).

#### **● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Bestandteile des Teilfonds sind nachstehend aufgeführt:

Der Teilfonds schließt Anlagen in Emittenten aus, die unter anderem in folgenden Bereichen tätig sind:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas, Schieferöl und -gas)
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten
- Verstromung und/oder Beteiligung an der Verstromung fossiler Brennstoffe
- Waffen
- Glücksspiel
- Unterhaltung für Erwachsene

Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.

Kohlenstoffintensität. Durchschnittliche gewichtete Kohlenstoffintensität niedriger als der Index/Referenzwert.

#### **● *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend – Vor der Anwendung der Anlagestrategie verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen verringert werden muss.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGIC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, sowie die Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 90 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 50 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Diese nachhaltigen Investitionen tragen beispielsweise mit einem Teil ihrer Umsätze zu einem nachhaltigen Ziel bei, finanzieren nachhaltige Projekte (wie grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen) oder agieren nachhaltig. Diese Investitionen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen bei anderen nachhaltigen Zielen. Geschätzt 10 % der Investitionen des Teilfonds fallen in die Kategorie „Andere“ und werden nicht zur Bewertung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Bei diesen Anlagen handelt es sich hauptsächlich um Barmittel, Barmitteläquivalente, Derivate, die für Techniken für ein effektives Portfoliomanagement verwendet werden, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, sowie OGA und OGAW, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und kein nachhaltiges Anlageziel haben.

Die Verpflichtung zu einem Mindestanteil von ökologisch nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.

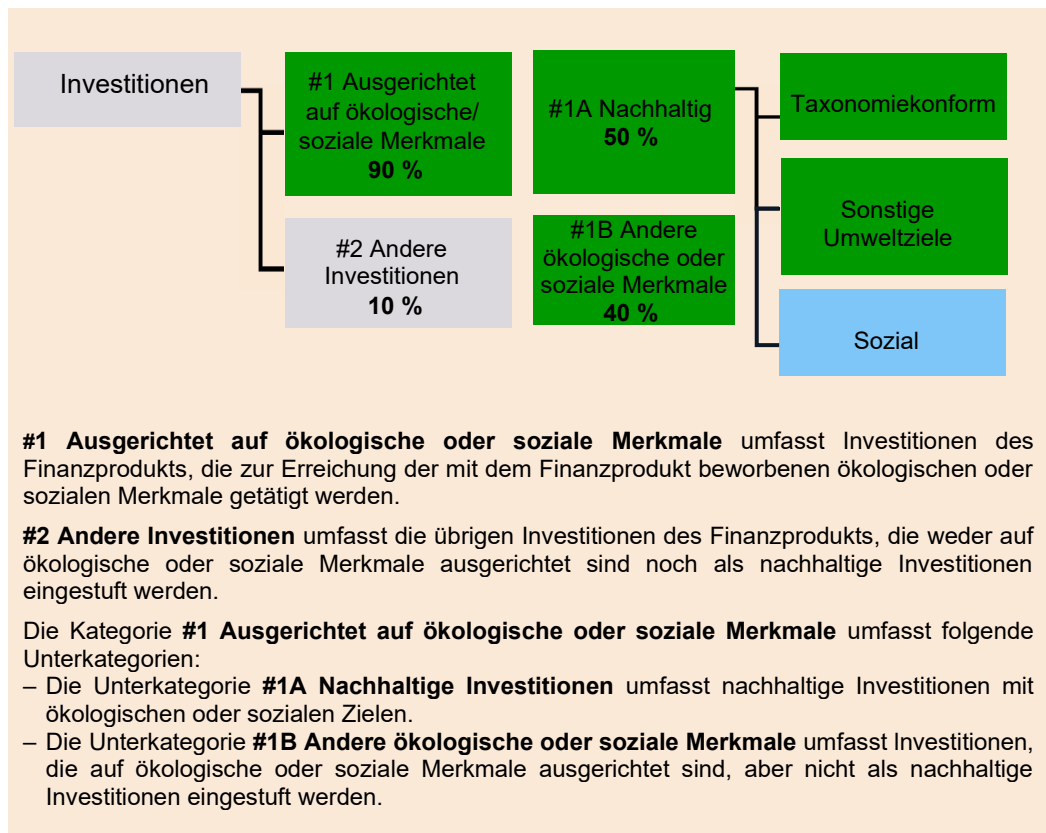
Die Verpflichtung zu einem Mindestanteil von sozialen nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.



### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



### ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend – Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Daher liegt seine Portfolioausrichtung an der entsprechenden EU-Taxonomie bei 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Produkt getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft bestimmt, das zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angewendet wird. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>11</sup> investiert?**

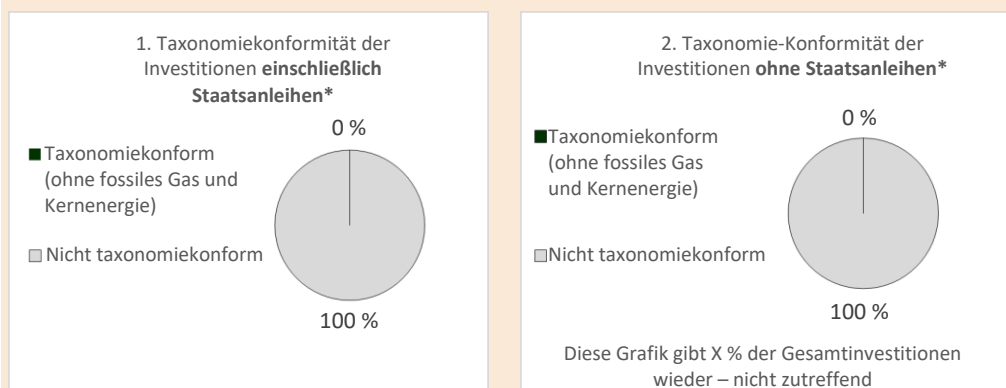
- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Diese Investitionen können mit der EU-Taxonomie konform sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch derzeit nicht den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Teilfonds angeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

<sup>11</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „Andere Investitionen“ genannten Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements bzw. für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Investitionsziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten.

Der angegebene Prozentsatz ist der geplante Prozentsatz, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Finanzinstrumente, die ein Engagement in mindestens einem Unternehmen bieten, unterliegen den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert. Andere Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:  
Goldman Sachs Europe Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
549300V5KTXWBKJYL511

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, der sich aus Ausschlusskriterien zusammensetzt, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses vermeidet der Fondsmanager, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:

- umstrittene Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;
- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

- Der Teilfonds bewirbt eine geringere CO2-Bilanz im Vergleich zum Index/Referenzwert.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die erhebliche Einnahmen aus ausgeschlossenen Investitionen erzielen, wie in den weiter oben beschriebenen ESG-Kriterien dargelegt.
- Score der durchschnittlichen gewichteten CO2-Bilanz im Vergleich zum Index/Referenzwert.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Einstufung der vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen wird unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt. Dieses beinhaltet eine Beurteilung dahingehend, ob die Anlage einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leistet. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?***

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie der Fondsmanager die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie der Teilfonds PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht des Teilfonds veröffentlicht.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz des Fondsmanagers, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien



der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlagenteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Nachdem der Fondsmanager festgestellt hat, dass ein Unternehmen die ESG-Kriterien des Teilfonds wie oben beschrieben erfüllt, führt der Fondsmanager eine zusätzliche Analyse der Unternehmensführungsfaktoren einzelner Unternehmen und einer Reihe von Umwelt- und Sozialfaktoren durch, die über Anlageklassen, Sektoren und Strategien hinweg variieren können. Diese zusätzliche Analyse wird neben traditionellen fundamentalen Bottom-up-Finanzanalysen einzelner Unternehmen durchgeführt, die traditionelle fundamentale Kennzahlen verwenden. Der Fondsmanager kann einen aktiven Dialog mit Managementteams von Unternehmen führen, um mithilfe seiner Fundamental- und ESG-Analysen weitere Informationen für den Anlageentscheidungsprozess zu gewinnen und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu fördern. Der Teilfonds kann vor dem Abschluss der zusätzlichen Analysen oder ohne Mitwirkung bei der Geschäftsleitung in ein Unternehmen investieren. Eine Anlage kann zum Beispiel bei Börsengängen, Übertragungen von Sachwerten, Kapitalmaßnahmen und/oder bestimmten kurzfristigen Positionen erfolgen, ohne dass die zusätzlichen Analysen vorher abgeschlossen werden. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter

traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich.

Dieser Teilfonds nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt.

**CO2-Bilanz.** Durchschnittliche gewichtete CO2-Bilanz niedriger als der Index/der Referenzwert.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend – Vor der Anwendung der Anlagestrategie verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen verringert werden muss.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Teilfonds nutzt den firmeneigenen Ansatz des Fondsmanagers zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNG), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht des Fondsmanagers einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Der Fondsmanager ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen). Der Fondsmanager versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

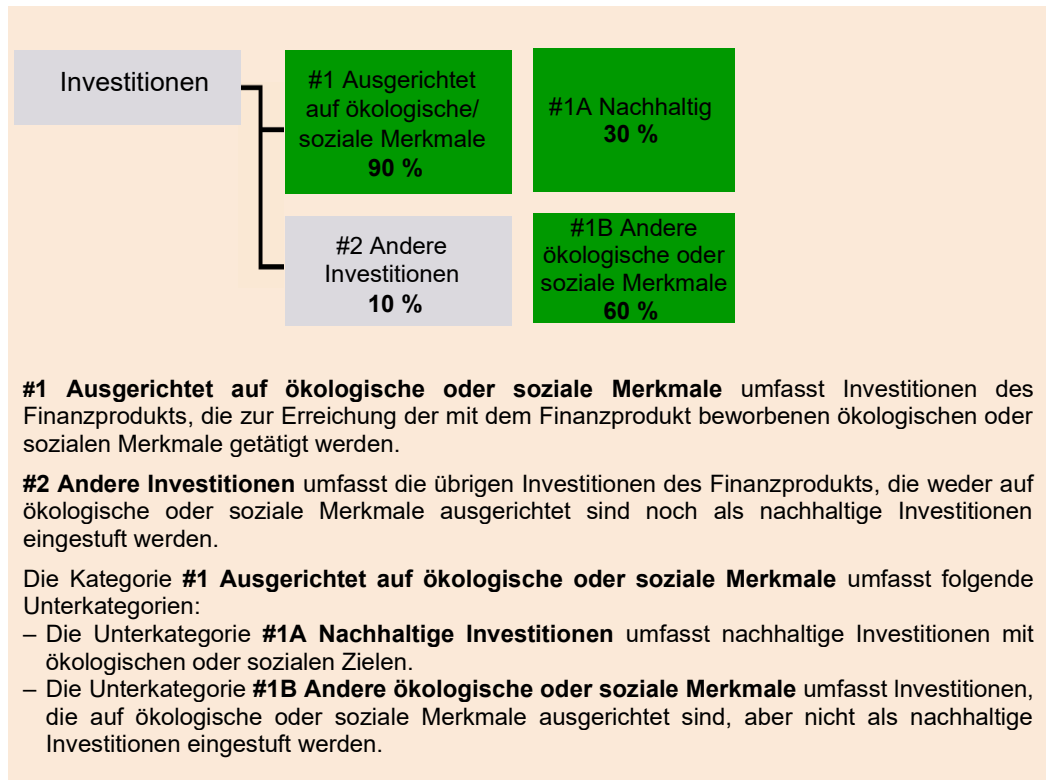
Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds entsprechen den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, wie oben ausgeführt. Mindestens 30 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen.

Bis zu 10 % der Investitionen des Teilfonds fallen in die Kategorie „Andere“ und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten (wie weiter unten genauer beschrieben).

### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Diese Frage ist nicht anwendbar.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Produkt getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt, das zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angewendet wird. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.


● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein

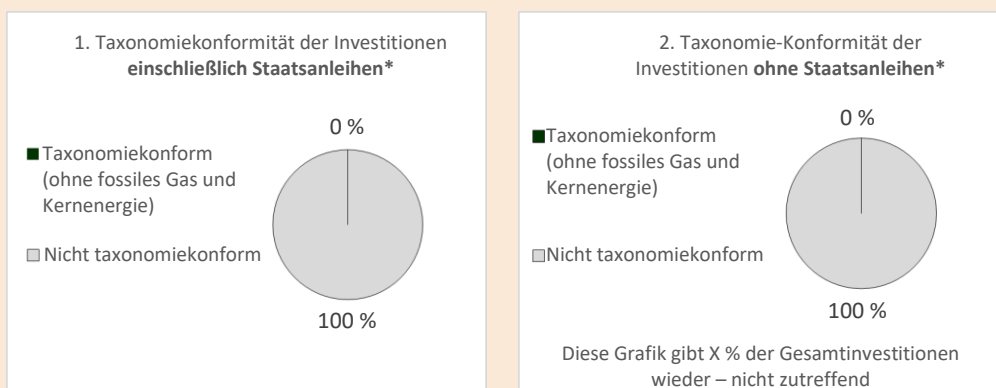
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Auch wenn der Teilfonds beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, verpflichtet er sich nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Dieses Produkt beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Andere“ genannten Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Investitionsziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten.

Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, die in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



### **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Europe Equity Income

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
5493000YF35FL5NW5J03

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja     Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, der sich aus Ausschlusskriterien zusammensetzt, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

- Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses vermeidet der Fondsmanager, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:
  - umstrittene Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
  - Tabak;
  - Erwachsenenunterhaltung;
  - gewinnorientierte Gefängnisse;
  - Palmöl;
  - zivile Schusswaffen.



Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

- Der Teilfonds bewirbt eine geringere CO2-Bilanz im Vergleich zum Index/Referenzwert.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die erhebliche Einnahmen aus ausgeschlossenen Investitionen erzielen, wie in den weiter oben beschriebenen ESG-Kriterien dargelegt.
- Score der durchschnittlichen gewichteten CO2-Bilanz im Vergleich zum Index/Referenzwert.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Einstufung der vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen wird unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt. Dieses beinhaltet eine Beurteilung dahingehend, ob die Anlage einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leistet. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie der Fondsmanager die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie der Teilfonds PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht des Teilfonds veröffentlicht.

*– Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz des Fondsmanagers, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlagenteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Nachdem der Fondsmanager festgestellt hat, dass ein Unternehmen die ESG-Kriterien des Teilfonds wie oben beschrieben erfüllt, führt der Fondsmanager eine zusätzliche Analyse der Unternehmensführungsfaktoren einzelner Unternehmen und einer Reihe von Umwelt- und Sozialfaktoren durch, die über Anlageklassen, Sektoren und Strategien hinweg variieren können. Diese zusätzliche Analyse wird neben traditionellen fundamentalen Bottom-up-Finanzanalysen einzelner Unternehmen durchgeführt, die traditionelle fundamentale Kennzahlen verwenden. Der Fondsmanager kann einen aktiven Dialog mit Managementteams von Unternehmen führen, um mithilfe seiner Fundamental- und ESG-Analysen weitere Informationen für den Anlageentscheidungsprozess zu gewinnen und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu fördern. Der Teilfonds kann vor dem Abschluss der zusätzlichen Analysen oder ohne Mitwirkung bei der Geschäftsleitung in ein Unternehmen investieren. Eine Anlage kann zum Beispiel bei Börsengängen, Übertragungen von Sachwerten, Kapitalmaßnahmen und/oder bestimmten kurzfristigen Positionen erfolgen, ohne dass die zusätzlichen Analysen vorher abgeschlossen werden. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich.

Dieser Teilfonds nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt.

**CO2-Bilanz.** Durchschnittliche gewichtete CO2-Bilanz niedriger als der Index/der Referenzwert.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend – Vor der Anwendung der Anlagestrategie verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen verringert werden muss.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt den firmeneigenen Ansatz des Fondsmanagers zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht des Fondsmanagers einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Der Fondsmanager ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen). Der Fondsmanager versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds entsprechen den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, wie oben ausgeführt. Mindestens 20 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen.

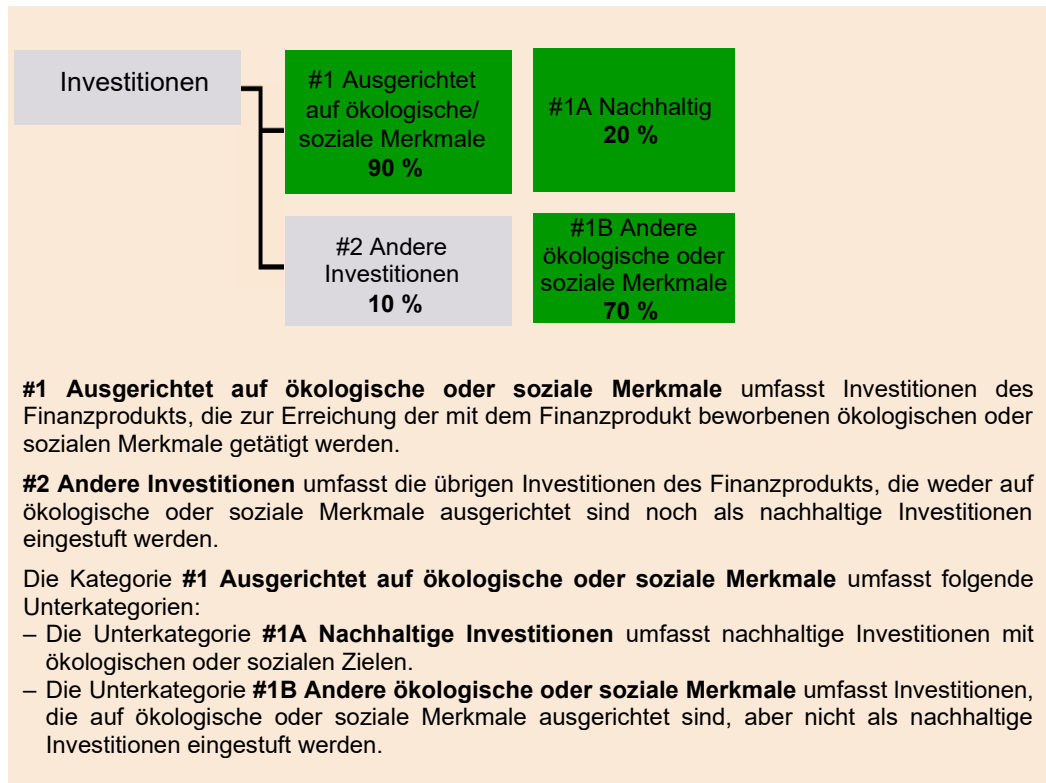
Bis zu 10 % der Investitionen des Teilfonds fallen in die Kategorie „Andere“ und werden nicht zur Bewertung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten (wie weiter unten genauer beschrieben).



### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Dies Frage ist nicht anwendbar.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Produkt getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt, das zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angewendet wird. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

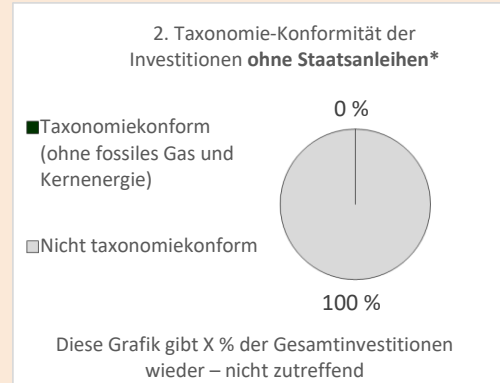
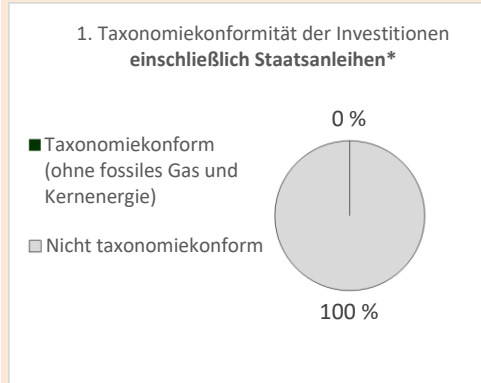
<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.


● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Auch wenn der Teilfonds beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, verpflichtet er sich nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Dieses Produkt beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die unter „#2 Andere“ genannten Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Investitionsziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerten noch als nachhaltige Investitionen gelten.

Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, die in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Europe Sustainable Equity

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
549300GUTBQB38S08F04

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja    **X** Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

**X** Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, der sich aus Ausschlusskriterien zusammensetzt, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

- Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses vermeidet der Fondsmanager, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:
  - umstrittene Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - konventionelle Waffen;
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
  - Tabak;
  - Alkohol;
  - Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen;
- Glücksspiel;
- Schieferöl und -gas;
- Stromerzeugung aus nicht erneuerbaren Quellen.

Weitere Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden, gegebenenfalls zusammen mit zusätzlichen Informationen in Bezug auf die Einhaltung einer freiwilligen Kennzeichnung.

- Der Teilfonds berücksichtigt bei der Investitionsentscheidung ESG-Faktoren bei jedem Emittenten.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

- Der Teilfonds bewirbt eine geringere CO2-Bilanz im Vergleich zum Index/Referenzwert.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die erhebliche Einnahmen aus ausgeschlossenen Investitionen erzielen, wie in den weiter oben beschriebenen ESG-Kriterien dargelegt.
- Durchschnittliche gewichtetes ESG-Rating im Vergleich zum Index/Referenzwert.
- Score der durchschnittlichen gewichteten CO2-Bilanz im Vergleich zum Index/Referenzwert.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Einstufung der vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen wird unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt. Dieses beinhaltet eine Beurteilung dahingehend, ob die Anlage einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leistet. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?***

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

*– Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie der Fondsmanager die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie der Teilfonds PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht des Teilfonds veröffentlicht.



- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz des Fondsmanagers, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen.
- Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Nachdem der Fondsmanager festgestellt hat, dass ein Unternehmen die ESG-Kriterien des Teilfonds wie oben beschrieben erfüllt, führt der Fondsmanager eine zusätzliche Analyse der Unternehmensführungsfaktoren einzelner Unternehmen und einer Reihe von Umwelt- und Sozialfaktoren durch, die über Anlageklassen, Sektoren und Strategien hinweg variieren können. Diese zusätzliche Analyse wird neben traditionellen fundamentalen Bottom-up-Finanzanalysen einzelner Unternehmen durchgeführt, die traditionelle fundamentale Kennzahlen verwenden. Der Fondsmanager kann einen aktiven Dialog mit Managementteams von Unternehmen führen, um mithilfe seiner Fundamental- und ESG-Analysen weitere Informationen für den Anlageentscheidungsprozess zu gewinnen und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu fördern. Der Teilfonds kann vor dem Abschluss der zusätzlichen Analysen oder ohne Mitwirkung bei der Geschäftsleitung in ein Unternehmen

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

investieren. Eine Anlage kann zum Beispiel bei Börsengängen, Übertragungen von Sachwerten, Kapitalmaßnahmen und/oder bestimmten kurzfristigen Positionen erfolgen, ohne dass die zusätzlichen Analysen vorher abgeschlossen werden. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich.

Dieser Teilfonds nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams der Verwaltungsgesellschaft. Das Global Stewardship Team der Verwaltungsgesellschaft konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team der Verwaltungsgesellschaft ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams der Verwaltungsgesellschaft widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt.

Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.

**ESG-Bewertung.** Die durchschnittliche gewichtete ESG-Bewertung der Emittenten des Teilfonds wird besser sein als der Index/Referenzwerts.

**CO2-Bilanz** Durchschnittliche gewichtete CO2-Bilanz niedriger als der Index/der Referenzwert.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend – Vor der Anwendung der Anlagestrategie verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen verringert werden muss.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Teilfonds nutzt den firmeneigenen Ansatz des Fondsmanagers zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht des Fondsmanagers einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Der Fondsmanager ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen). Der Fondsmanager versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds werden den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechen, wie oben ausgeführt. Mindestens 50 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen.

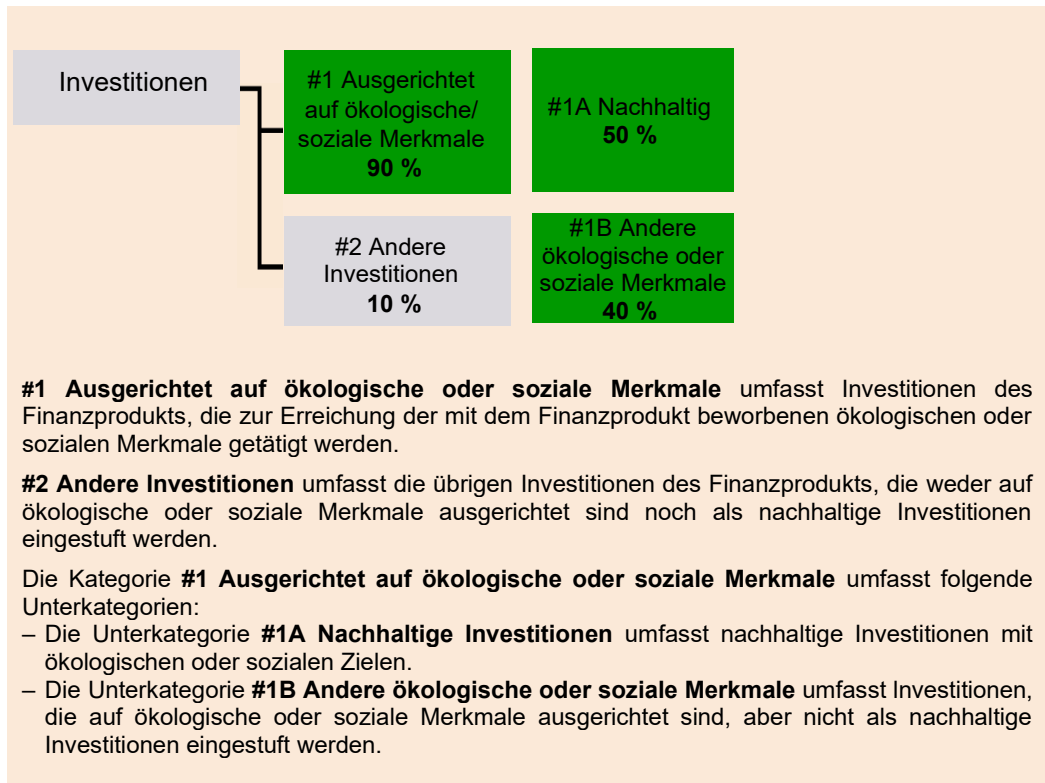
Bis zu 10 % der Investitionen des Teilfonds können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewertung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten (wie weiter unten genauer beschrieben).

### Taxonomiekonforme

#### Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Diese Frage ist nicht anwendbar.



### **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Produkt getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt, das zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angewendet wird. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

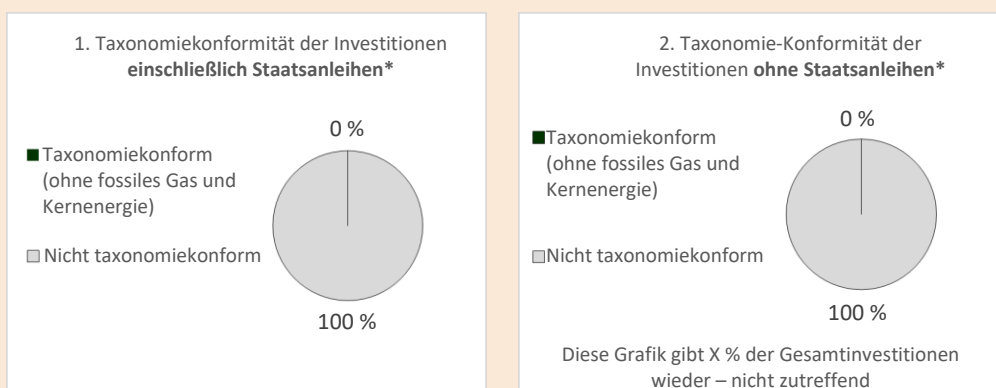
- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.


**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Auch wenn der Teilfonds beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, verpflichtet er sich nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Produkt beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Produkt getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt, das zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angewendet wird. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere“ genannten Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten.

Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, die in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Es dürfen nur OGA und OGAW aufgenommen werden, die ausschließlich in Staatsanleihen investieren und kein (direktes oder indirektes) Engagement in Unternehmen aufweisen oder anderweitig passiv einen Index nachbilden, der so konstruiert wurde, dass er die Kriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfüllt.

Finanzinstrumente, die ein Engagement in mindestens einem Unternehmen bieten, unterliegen den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert. Andere Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.



**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:**

Goldman Sachs Europe Sustainable Small Cap Equity

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**

549300J9L3FRF0L11197

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



X Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, der sich aus Ausschlusskriterien zusammensetzt, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

- Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses vermeidet der Fondsmanager, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:
  - umstrittene Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - konventionelle Waffen;
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
  - Tabak;
  - Alkohol;
  - Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen;
- Glücksspiel.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

- Der Teilfonds bewirbt eine geringere CO2-Bilanz im Vergleich zum Index/Referenzwert.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten. Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die erhebliche Einnahmen aus ausgeschlossenen Investitionen erzielen, wie in den weiter oben beschriebenen ESG-Kriterien dargelegt.
- Score der durchschnittlichen gewichteten CO2-Bilanz im Vergleich zum Index/Referenzwert.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Einstufung der vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen wird unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt. Dieses beinhaltet eine Beurteilung dahingehend, ob die Anlage einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leistet. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen

Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?***

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie der Fondsmanager die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAIs als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie der Teilfonds PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht des Teilfonds veröffentlicht.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz des Fondsmanagers, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Nachdem der Fondsmanager festgestellt hat, dass ein Unternehmen die ESG-Kriterien des Teilfonds wie oben beschrieben erfüllt, führt der Fondsmanager eine zusätzliche Analyse der Unternehmensführungsfaktoren einzelner Unternehmen und einer Reihe von Umwelt- und Sozialfaktoren durch, die über Anlageklassen, Sektoren und Strategien hinweg variieren können. Diese zusätzliche Analyse wird neben traditionellen fundamentalen Bottom-up-Finanzanalysen einzelner Unternehmen durchgeführt, die traditionelle fundamentale Kennzahlen verwenden. Der Fondsmanager kann einen aktiven Dialog mit Managementteams von Unternehmen führen, um mithilfe seiner Fundamental- und ESG-Analysen weitere Informationen für den Anlageentscheidungsprozess zu gewinnen und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu fördern. Der Teilfonds kann vor dem Abschluss der zusätzlichen Analysen oder ohne Mitwirkung bei der Geschäftsleitung in ein Unternehmen investieren. Eine Anlage kann zum Beispiel bei Börsengängen, Übertragungen von Sachwerten, Kapitalmaßnahmen und/oder bestimmten kurzfristigen Positionen erfolgen, ohne dass die zusätzlichen Analysen vorher abgeschlossen werden. Der Fondsmanager verwendet

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich.

Dieser Teilfonds nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams der Verwaltungsgesellschaft. Das Global Stewardship Team der Verwaltungsgesellschaft konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team der Verwaltungsgesellschaft ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams der Verwaltungsgesellschaft widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Bestandteile des Teilfonds sind nachstehend aufgeführt:

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt.

Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.

**CO2-Bilanz.** Durchschnittliche gewichtete CO2-Bilanz niedriger als der Index/der Referenzwert.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend – Vor der Anwendung der Anlagestrategie verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen verringert werden muss.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Teilfonds nutzt den firmeneigenen Ansatz des Fondsmanagers zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNG), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht des Fondsmanagers einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Der Fondsmanager ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen). Der Fondsmanager versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds werden den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechen, wie oben ausgeführt. Mindestens 50 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Bis zu 10 % der Investitionen des Teilfonds können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewertung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten (wie weiter unten genauer beschrieben).

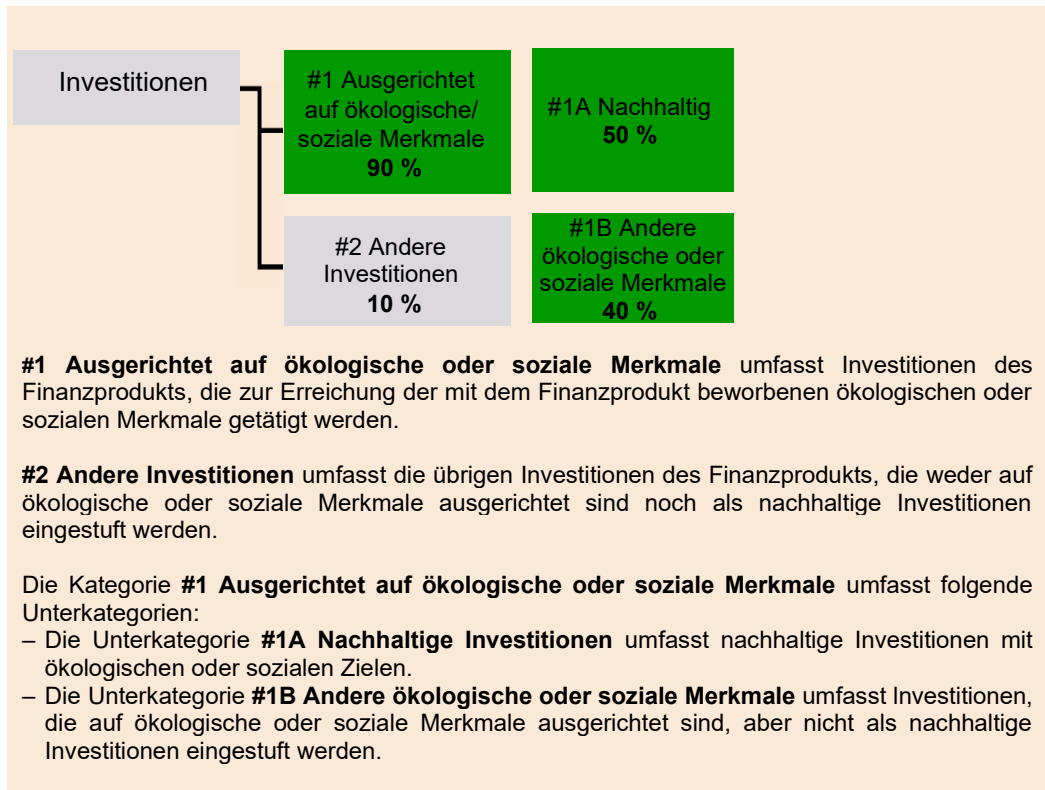


### Taxonomiekonforme

#### Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Diese Frage ist nicht anwendbar.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Produkt getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt, das zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angewendet wird. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

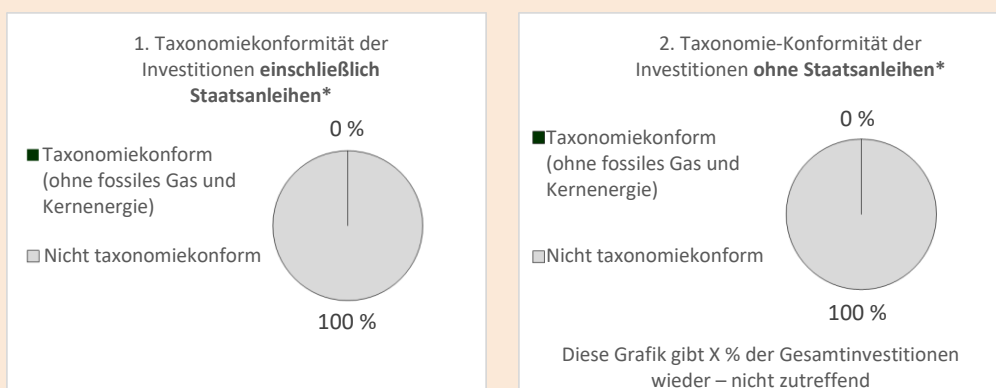
- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Auch wenn der Teilfonds beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, verpflichtet er sich nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Dieses Produkt beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere“ genannten Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten.

Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, die in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Es dürfen nur OGA und OGAW aufgenommen werden, die ausschließlich in Staatsanleihen investieren und kein (direktes oder indirektes) Engagement in Unternehmen aufweisen oder anderweitig passiv einen Index nachbilden, der so konstruiert wurde, dass er die Kriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfüllt.

Finanzinstrumente, die ein Engagement in mindestens einem Unternehmen bieten, unterliegen den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert. Andere Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



### Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.



### Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:  
Goldman Sachs Global Flexible Multi-Asset

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
222100KFI81DVYYSNY82

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja    **X** Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

**X** Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR erläutert. Insbesondere bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch:

- Beschränkung von Emittenten, die an umstrittenen Aktivitäten beteiligt sind. Dies geschieht durch die Beschränkung von Investitionen in Unternehmen, die nach Überzeugung des Fondsmanagers direkt an der Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen, der Herstellung von Tabakprodukten und der Förderung fossiler Brennstoffe (Ölsand und Kraftwerkskohle) beteiligt sind und/oder bedeutende Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen.
- Darüber hinaus umfasst der Screening-Prozess für den Teilfonds in der Regel staatliche Emittenten, die zum Kaufzeitpunkt gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings umfassen eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 in die niedrigste Kategorie von ESG-Ratings eingestuft werden. Die staatlichen Emittenten, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers die

niedrigste ESG-Rating-Kategorie aufweisen, machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, für die der Fondsmanager ein internes ESG-Rating vergeben hat. Der Teilfonds kann in einen staatlichen Emittenten investieren, bevor dieser Emittent ein internes ESG-Rating erhält. Es gibt Fälle, in denen ein internes ESG-Rating möglicherweise nicht verfügbar ist. Dazu gehören unter anderem Sachübertragungen, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Bestände, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Positionen.

- Bezüglich seiner direkten Anlagen bewirbt der Teilfonds einen kleineren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck im Vergleich zum Anlageuniversum der entsprechenden zugrunde liegenden Anlageklassen.
- Der Teilfonds kann auch ökologische und soziale Merkmale bewerben, indem er einen Teil seines Vermögens in bestimmte OGA und OGAW investiert, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 veröffentlichen und die von einem Dritten verwaltet werden, der nicht mit dem Fondsmanager verbunden ist, um auf Mindestumsätzen basierende Ausschlusskriterien zu berücksichtigen (auch in Bezug auf Tabak, umstrittene Waffen und fossile Brennstoffe).

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Direktes Engagement des Teilfonds in ausgeschlossenen Unternehmen, wie in den verbindlichen Elementen des Teilfonds beschrieben.
- Direktes Engagement des Teilfonds in staatlichen Emittenten mit einem ESG-Rating gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers von höchstens 1.
- Score der durchschnittlichen gewichteten CO<sub>2</sub>-Bilanz des Teilfonds im Vergleich zum Universum.
- Engagement des Teilfonds in bestimmten OGA und OGAW, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 veröffentlichen oder, wenn sie durch einen nicht mit dem Fondsmanager verbundenen Dritten verwaltet werden, die zusätzlich auf Mindestumsätzen basierende Ausschlusskriterien berücksichtigen, wie oben beschrieben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Einstufung der vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen wird unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Dieses beinhaltet eine Beurteilung dahingehend, ob die Anlage einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leistet. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten direkten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Im Zusammenhang mit Anlagen in OGA und OGAW, in die der Teilfonds investiert, bewertet er die zugrunde liegenden Anlagen bei den Überlegungen über seine Allokation in nachhaltigen Investitionen.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?***

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie die Verwaltungsgesellschaft die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAIs als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*



Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz der Verwaltungsgesellschaft, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlagenteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Im Zusammenhang mit Anlagen in OGA und OGAW, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR veröffentlichen und die von einem Dritten verwaltet werden, der nicht mit dem Fondsmanager verbunden ist, führt der Fondsmanager ein Prüfungsverfahren durch, um sicherzustellen, dass jeder von ihnen die vorstehend dargelegten Kriterien erfüllt. Dazu gehören die Beschaffung von Fondsprospekten und Unterlagen, um sowohl die Angaben gemäß der Offenlegungsverordnung als auch die Übereinstimmung mit den oben genannten Kriterien zu überprüfen. Der Fondsmanager führt dann eine genehmigte Liste der zulässigen Fonds und nimmt regelmäßige Prüfungen vor, um die laufende Einhaltung der Anforderungen durch die einzelnen Fonds in der Liste zu bestätigen. Alle neuen Fonds durchlaufen vor der Aufnahme ähnliche Überprüfungsverfahren, um sicherzustellen, dass nur Fonds, die die oben genannten Mindestkriterien erfüllen, in der Liste der zulässigen Fonds aufgeführt werden.

Dieser Teilfonds nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Fragen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsthemen berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Bestandteile des Teilfonds sind nachstehend aufgeführt:

- Der Teilfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, wie in den vorstehenden bindenden Verpflichtungen dargelegt. Die Einhaltung basiert auf vorab festgelegten Umsatzschwellen und stützt sich auf von Dritten bereitgestellte Daten.
- Der Teilfonds enthält staatliche Emittenten, die zum Kaufzeitpunkt gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, wie oben beschrieben.
- Die durchschnittliche gewichtete CO<sub>2</sub>-Bilanz des Teilfonds wird kleiner sein als beim Universum der jeweiligen zugrunde liegenden Anlageklassen:
  - Bei direkten Investitionen in Aktien das relevante globale Aktienanlageuniversum
  - Bei direkten Investitionen in Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Kredit-Rating das Universum der relevanten Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating
  - Bei direkten Investitionen in Unternehmensanleihen ohne Investment-Grade-Kredit-Rating das Universum der relevanten Unternehmensanleihen ohne Investment-Grade-Rating
- Der Teilfonds investiert einen Teil seines Vermögens in OGA und OGAW, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR veröffentlichen. OGA und OGAW, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 veröffentlichen und von einem Dritten verwaltet werden, der nicht mit dem Fondsmanager verbunden ist, müssen auf Mindestumsätzen basierende Ausschlusskriterien berücksichtigen, die weiter oben beschrieben sind.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend – Vor der Anwendung der Anlagestrategie verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen verringert werden muss.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, gegebenenfalls Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds oder aus OGA und OGAW, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 veröffentlichen, ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere aus dem Portfolio oder aus den relevanten OGA und OGAW, die bei der halbjährlichen Überprüfung ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.<sup>4</sup>

Für OGA und OGAW, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR veröffentlichen und von einem Dritten verwaltet werden, der nicht mit dem Fondsmanager verbunden ist, nutzt der Teilfonds die auf Ebene der zugrunde liegenden OGA und OGAW angewandte Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.



### Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

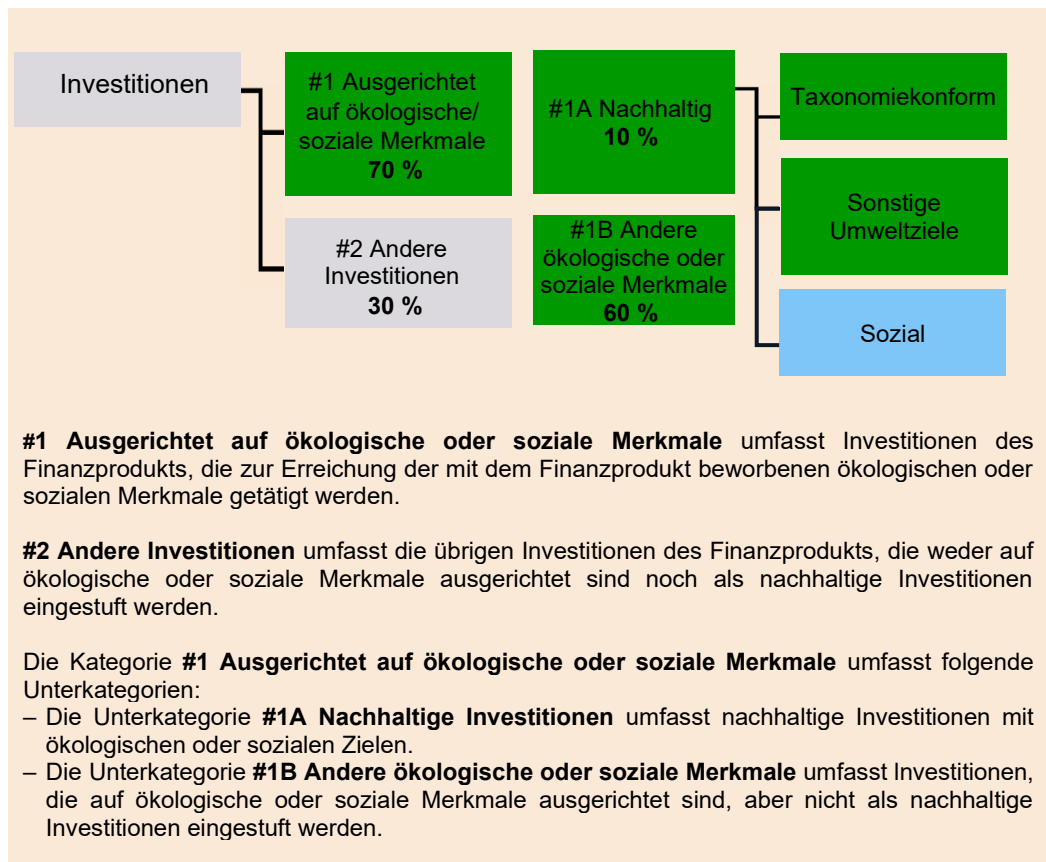
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

70 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Mindestens 10 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Diese nachhaltigen Investitionen tragen beispielsweise mit einem Teil ihrer Umsätze zu einem nachhaltigen Ziel bei, finanzieren nachhaltige Projekte (wie grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen) oder agieren nachhaltig. Diese Investitionen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen bei anderen nachhaltigen Zielen. 30 % der Investitionen des Teilfonds können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewertung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Diese Anlagen erfolgen überwiegend in Barmitteln, Barmitteläquivalenten, Derivaten, die für ein effizientes Portfoliomanagement/zu Anlagezwecken eingesetzt werden, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und OGA und OGAW, die keine Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR veröffentlichen oder die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 veröffentlichen, jedoch nicht von einer mit dem Fondsmanager verbundenen Partei verwaltet werden und nicht zumindest bestimmte umsatzbasierte Ausschlusskriterien berücksichtigen, wie weiter oben beschrieben.

### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend – Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Produkt getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft bestimmt, das zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angewendet wird. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

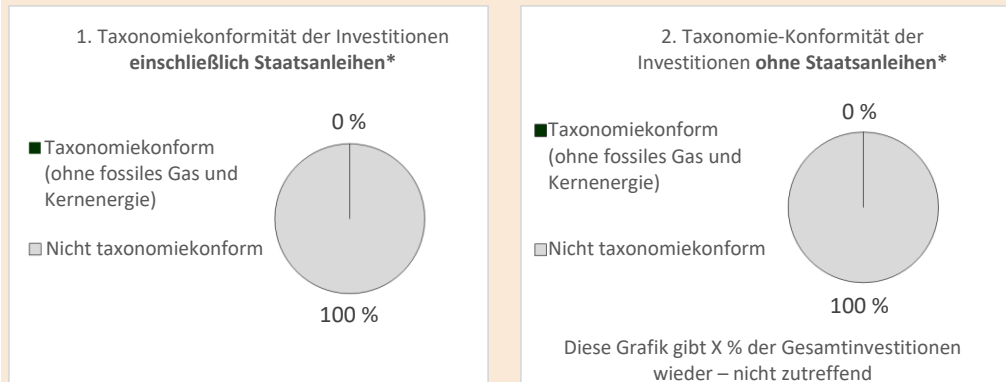
- Ja
- In fossiles Gas  In Kernenergie
- Nein, 0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.


● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Auch wenn der Teilfonds beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, verpflichtet er sich nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %. Diese Investitionen können mit der EU-Taxonomie konform sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch derzeit nicht den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Teilfonds angeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, er verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Teilfonds getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt, das zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angewendet wird. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „Andere“ genannten Investitionen können Barmittel umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements bzw. für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die keine Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR veröffentlichen oder die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 veröffentlichen, jedoch nicht von einer mit dem Fondsmanager verbundenen Partei verwaltet werden und nicht zumindest bestimmte umsatzbasierte Ausschlusskriterien berücksichtigen.

Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, die in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren. Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



### **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:  
Goldman Sachs Protection

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
5493000K858UHG00SN90

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja    **X** Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

**X** Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien und (ii) Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage von proprietären ESG-Ratings, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er Investitionen in Schuldtitel von Unternehmens- und staatlichen Emittenten vermeidet, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Darüber hinaus umfasst der Screening-Prozess für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings umfassen eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 in die niedrigste Kategorie von ESG-Ratings eingestuft werden. Die staatlichen und Unternehmensemittenten, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers die niedrigste ESG-Rating-Kategorie aufweisen, machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, für die der Fondsmanager ein internes ESG-Rating vergeben hat. Der Teilfonds kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent eine interne ESG-Bewertung erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen sein Screening-Verfahren regelmäßig aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte ändern. Es kann Fälle geben, in denen in Bezug auf bestehende Emittenten im Teilfonds, die sich zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in der niedrigsten Kategorie von ESG-Ratings befanden oder anderweitig gemäß den oben genannten ESG-Kriterien ausgeschlossen wurden, anschließend vom Fondsmanager festgestellt wird, dass sie entweder in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig gemäß den vorstehend genannten ESG-Kriterien auszuschließen sind. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und ist zu einem Verkauf möglicherweise nicht in der Lage, wenn die Wertpapiere beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne Weiteres veräußert werden können.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird. Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- Der Screening-Prozess umfasst für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umwelleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Der Teilfonds enthält staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, wie oben beschrieben.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

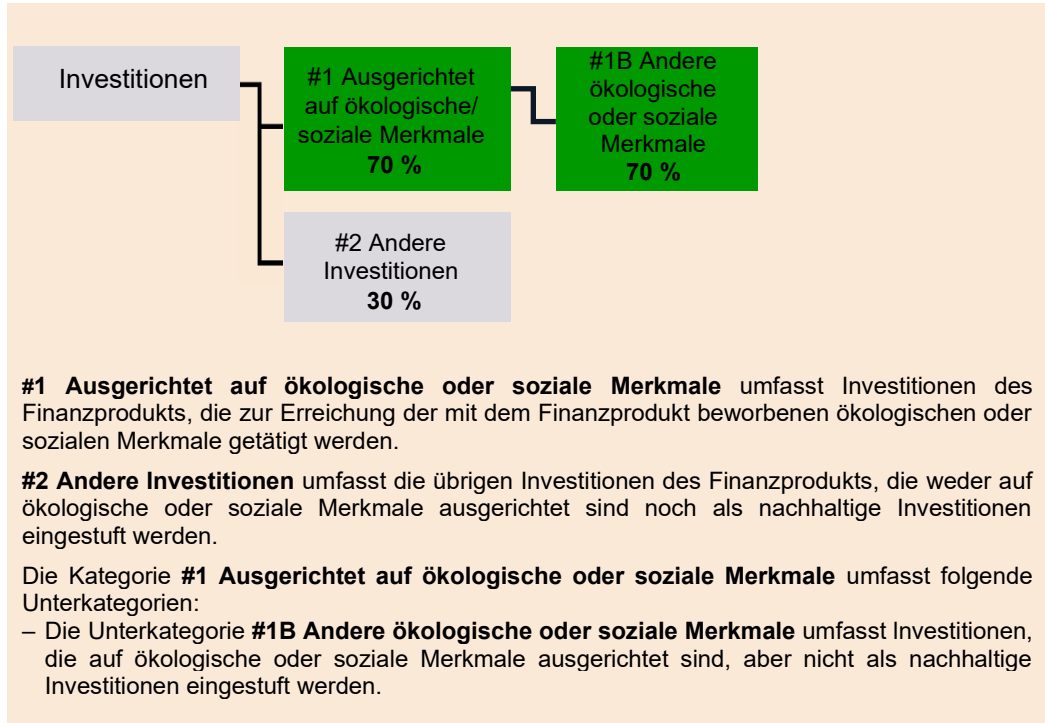
Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 70 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Bis zu 30 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



### Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Seine Taxonomiekonformität beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.




- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %

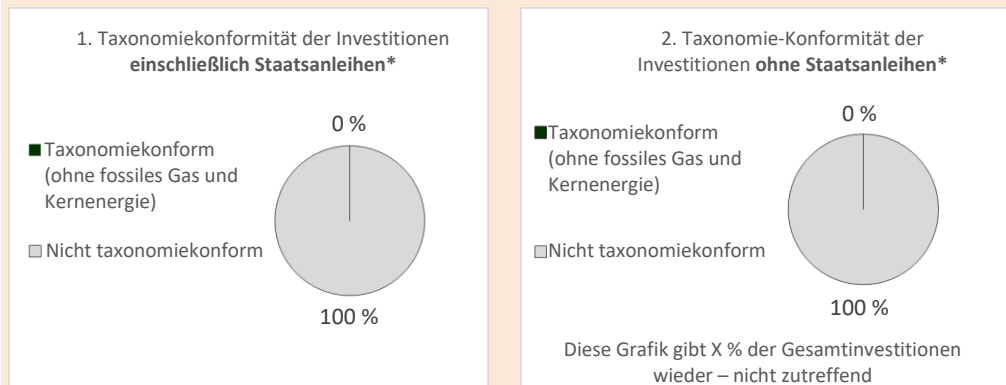
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate zu Anlagezwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement (außer Single-Name-Credit-Default-Swaps, aber einschließlich Credit-Default-Swap-Indizes) und Emittenten, für die Daten keine ausreichenden Daten vorliegen, die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Global Yield Opportunities  
(ehemals NN)

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
549300ZH1SNL1LPQ2C09

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

**Ja**    **Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien und (ii) Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage von proprietären ESG-Ratings, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er Investitionen in Schuldtitel von Unternehmens- und staatlichen Emittenten vermeidet, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Darüber hinaus schließt der Screening-Prozess für den Teilfonds im Allgemeinen staatliche und Unternehmensemittenten ein, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, vorausgesetzt jedoch, dass der Teilfonds ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem Rating von mindestens 1 haben kann. Die proprietären ESG-Ratings umfassen eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 in die niedrigste Kategorie von ESG-Ratings eingestuft werden. Die staatlichen und Unternehmensemittenten, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers die niedrigste ESG-Rating-Kategorie aufweisen, machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, für die der Fondsmanager ein internes ESG-Rating vergeben hat. Der Teilfonds kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent eine interne ESG-Bewertung erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen sein Screening-Verfahren regelmäßig aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte ändern. Es kann Fälle geben, in denen in Bezug auf bestehende Emittenten im Teilfonds, die sich nicht in der niedrigsten Kategorie von ESG-Ratings befanden oder anderweitig gemäß den oben genannten ESG-Kriterien ausgeschlossen wurden, anschließend vom Fondsmanager festgestellt wird, dass sie entweder in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig gemäß den vorstehend genannten ESG-Kriterien auszuschließen sind. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und ist zu einem Verkauf möglicherweise nicht in der Lage, wenn die Wertpapiere beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne Weiteres veräußert werden können.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- Der Screening-Prozess für den Teilfonds schließt im Allgemeinen staatliche und Unternehmensemittenten ein, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, vorausgesetzt jedoch, dass der Teilfonds ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem Rating von mindestens 1 haben kann.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Der Teilfonds schließt im Allgemeinen staatliche und Unternehmensemittenten ein, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, vorausgesetzt jedoch, dass der Teilfonds ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem Rating von mindestens 1 haben kann.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

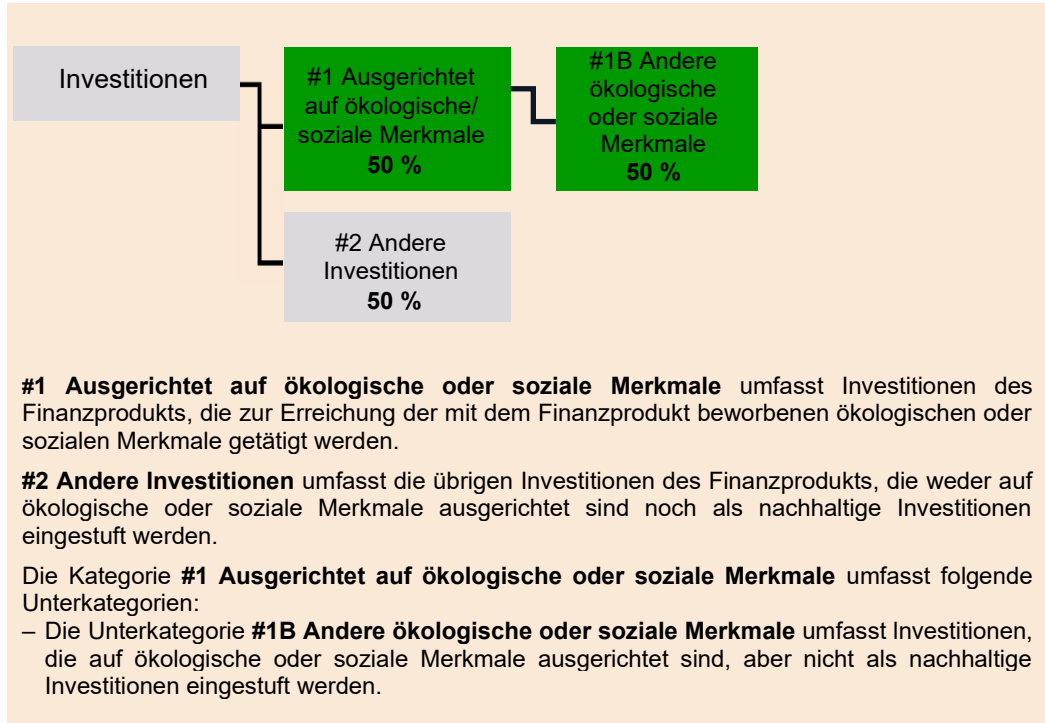
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 50 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Bis zu 50 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, bedingte Kapitalinstrumenten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

**Taxonomiekonforme Tätigkeiten**, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



### **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



### **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Seine Taxonomiekonformität beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

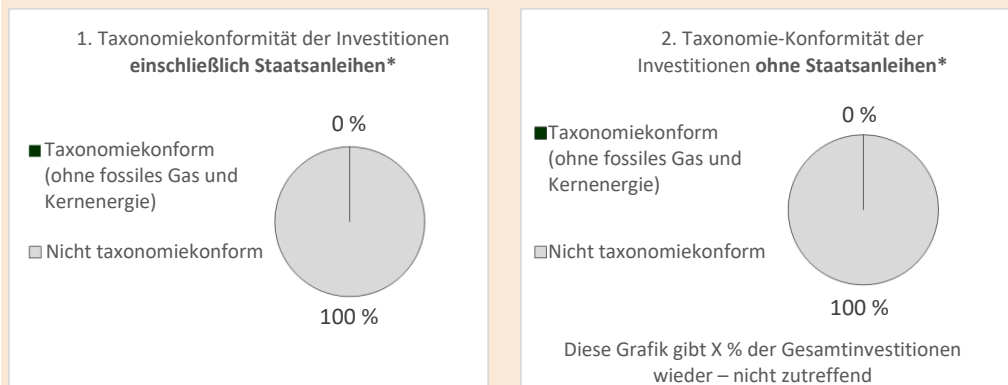
- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.


**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate (außer Single Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swaps Indizes) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Frontier Markets Debt  
(Hard Currency)

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
5493006YQLBPCXT3ZZ34

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja    X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

X Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien; und (ii) Zielen für den Umwelt-Score auf Teilfondsebene, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er Investitionen in Schuldtitel von Unternehmens- und staatlichen Emittenten vermeidet, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Der Teilfonds beschränkt außerdem Investitionen in Ländern, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ein landesweites Waffenembargo verhängt hat, und in Ländern, die auf der Liste der Financial Action Task Force zur weltweiten Überwachung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen und gegen die eine „Handlungsaufforderung“ ergangen ist.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Der Teilfonds strebt einen im Vergleich zum Referenzportfolio/zum Referenzwert höheren Umwelt-Score an. Der Fondsmanager beabsichtigt, einen Umwelt-Score für jeden Emittenten im Teilfonds und im Referenzportfolio/im Referenzwert gemäß seinem internen ESG-Bewertungssystem zu ermitteln, in dem unter anderem Luftqualität, Wasserknappheit, Klima und Energie, Biodiversität und Lebensraum berücksichtigt werden. Wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen (insbesondere eine hohe Marktvolatilität, außergewöhnliche Marktbedingungen, Marktstörungen), die dazu führen, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, ist der Fondsmanager bestrebt, den Teilfonds so bald wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber anzupassen, um das Ziel zu erreichen. Es kann jedoch Fälle geben, in denen ein interner Umwelt-Score für einen bestimmten Emittenten nicht verfügbar ist. Dazu gehören unter anderem Sachübertragungen, Neuemissionen, Positionen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Positionen. Wenn ein Emittent keinen Umwelt-Score hat, wird er bei der Berechnung des Umwelt-Scores des Teilfonds bzw. des Referenzportfolios/des Referenzwerts ausgeschlossen.

Obwohl der Teilfonds bestrebt ist, einen im Vergleich zum Referenzportfolio/Referenzwert besseren Umwelt-Score zu erzielen, wird darauf hingewiesen, dass der entsprechende Referenzwert keine ESG-Benchmark ist.

Der Fondsmanager wird diese Ziele laufend überwachen und versuchen, den Teilfonds mindestens vierteljährlich anzupassen, um die Ziele zu erreichen.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
  - Herstellung von Tabak.
- Anzahl der Emittenten, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Waffenembargos erlassen hat und die auf der Liste der Financial Action Task Force eine Handlungsaufforderung erhalten haben
- Die Differenz des Umwelt-Scores des Teilfonds für jeden Emittenten gemäß dem vom Fondsmanager entwickelten ESG-Bewertungssystem und dem Umwelt-Score des Referenzportfolios/Referenzwerts.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umwelleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Der Teilfonds investiert nicht in Länder, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ein landesweites Waffenembargo verhängt hat, und in Länder, die auf der Liste der Financial Action Task Force zur weltweiten Überwachung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen und gegen die eine „Handlungsaufforderung“ ergangen ist.

Der Teilfonds strebt einen im Vergleich zum Referenzportfolio/zum Referenzwert höheren Umwelt-Score an. Referenzportfolio/zum Referenzwert höheren Umwelt-Score an.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

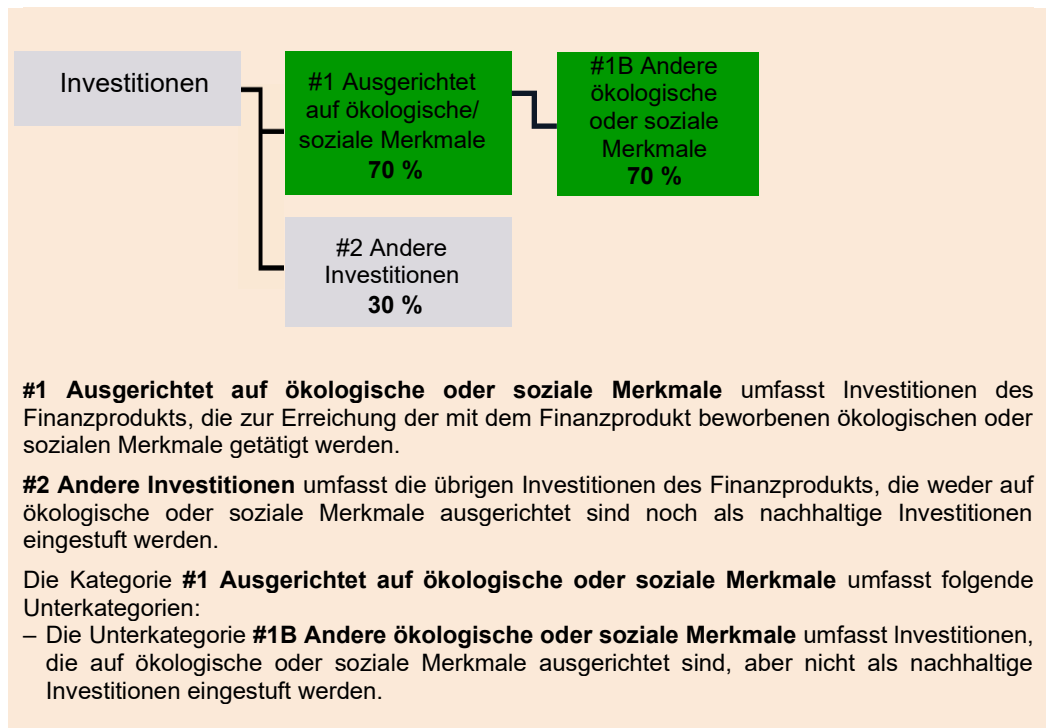
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

**Taxonomiekonforme Tätigkeiten** werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 70 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Bis zu 30 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, bedingte Kapitalinstrumenten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Seine Taxonomiekonformität beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

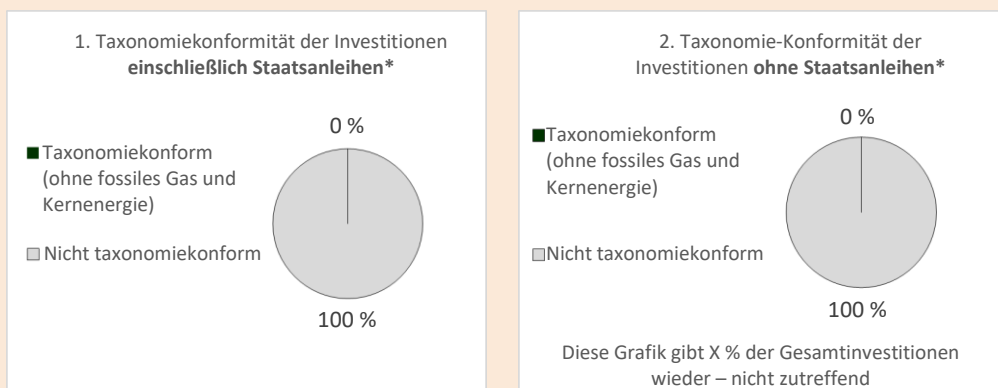
- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Zahlungsmittel zu Liquiditätszwecken, Derivate zu Anlagezwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement (außer Single-Name-Credit-Default-Swaps, aber einschließlich Credit-Default-Swap-Indizes) und Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen werden müssten, die jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.



**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**

Goldman Sachs Global Enhanced Index Sustainable Equity

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**

549300681VGWRRMS8U23

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



X Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR erläutert. Insbesondere bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch:

- **Beschränkung von Emittenten, die an umstrittenen Aktivitäten beteiligt sind.** Dies geschieht durch die Beschränkung von Investitionen in Unternehmen, die insbesondere an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas, Schieferöl und -gas)
  - Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten
  - Verstromung und/oder Beteiligung an der Verstromung fossiler Brennstoffe
  - Waffen
  - Glücksspiel
  - Unterhaltung für Erwachsene

- Der Teilfonds bewirbt eine geringere Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Index/Referenzwert
- **Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen der guten Unternehmensführung, die der Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte, dem Schutz der Umwelt und der Verhinderung von Bestechung und Korruption dienen.** Der Teilfonds bewertet hierzu den Umfang, in dem die Emittenten in Übereinstimmung mit relevanten Gesetzen und international anerkannten Standards handeln, z. B.: den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Global Compact der Vereinten Nationen.
- **Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen.** Der Teilfonds bewirbt Investitionen in Unternehmen oder Projekte, die auf der Grundlage des Produktbeitrags oder des operativen Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Direktes Engagement des Teilfonds in ausgeschlossenen Investitionen, wie in den verbindlichen Elementen des Teilfonds beschrieben
- Direktes Engagement des Teilfonds in Emittenten, die aufgrund von Verstößen gegen international anerkannte Standards ausgeschlossen wurden, wie im Ansatz zur Bewertung der guten Unternehmensführung beschrieben.
- Score der durchschnittlichen gewichteten Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Index/Referenzwert.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Einstufung der vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen wird unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Dieses beinhaltet eine Beurteilung dahingehend, ob die Anlage einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leistet. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie die Verwaltungsgesellschaft die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz der Verwaltungsgesellschaft, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Teilfonds berücksichtigt PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Für die nachhaltigen Investitionen werden PAIs im Rahmen der DNSH-Prüfung berücksichtigt, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen beschrieben. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds PAI-Indikatoren als Teil des dokumentierten Anlageprozesses des Teilfonds. Die PAI werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen Beschränkungskriterien berücksichtigt, und unverbindlich werden sie auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen.

Informationen darüber, wie der Teilfonds PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds Folgendes an:

- Beschränkungskriterien
- ESG-Integrationsansatz
- Stewardship
- Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen

#### Beschränkungskriterien

Der Teilfonds schränkt Anlagen in Emittenten ein, die an umstrittenen Tätigkeiten beteiligt sind.

#### ESG-Integrationsansatz

Der Teilfonds integriert die Informationen zu Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in seine Anlagen. Der erste Schritt in Richtung ESG-Integration besteht darin, wesentliche ESG-Risiken und -Chancen zu identifizieren. Zweitens werden die wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen beurteilt und in das Anlage-Screening und die Wertpapierauswahl der Emittenten integriert.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei den ESG-Faktoren, die berücksichtigt werden können, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensität und Emissionen, Wasserintensität und Abfallintensität, Biodiversität, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, gesellschaftliche Auswirkungen, Verfahrensweisen der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln.

### **Stewardship**

Dieser Teilfonds nutzt die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Fragen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsthemen berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

### **Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen**

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds entsprechen der Definition von „nachhaltigen Investitionen“ gemäß SFDR, die von den Emittenten verlangt, 1. zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beizutragen, 2. keine erheblichen Beeinträchtigungen zu verursachen und 3. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu befolgen. Das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen führt zu einem binären Ergebnis: Ein Emittent erfüllt entweder die Voraussetzungen für eine nachhaltige Anlage insgesamt oder er erfüllt sie überhaupt nicht. Bei einem Emittenten kann festgestellt werden, dass er einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, basierend auf zwei Kategorien: 1. Produktbeitrag (basierend auf den Tätigkeiten des Emittenten) und 2. operativer Beitrag (die Art und Weise, wie der Emittent sein Geschäft führt).

#### **● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Bestandteile des Teilfonds sind nachstehend aufgeführt:

Der Teilfonds schließt Anlagen in Emittenten aus, die unter anderem in folgenden Bereichen tätig sind:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas, Schieferöl und -gas)
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten
- Verstromung und/oder Beteiligung an der Verstromung fossiler Brennstoffe
- Waffen
- Glücksspiel
- Unterhaltung für Erwachsene

Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.

**Kohlenstoffintensität.** Durchschnittliche gewichtete Kohlenstoffintensität niedriger als der Index/Referenzwert.

#### **● *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend – Vor der Anwendung der Anlagestrategie verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen verringert werden muss.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNG), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, sowie die Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 90 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 50 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Diese nachhaltigen Investitionen tragen beispielsweise mit einem Teil ihrer Umsätze zu einem nachhaltigen Ziel bei, finanzieren nachhaltige Projekte (wie grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen) oder agieren nachhaltig. Diese Investitionen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen bei anderen nachhaltigen Zielen. Geschätzt 10 % der Investitionen des Teilfonds fallen in die Kategorie „Andere“ und werden nicht zur Bewertung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Bei diesen Anlagen handelt es sich hauptsächlich um Barmittel, Barmitteläquivalente, Derivate, die für Techniken für ein effektives Portfoliomanagement verwendet werden, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, sowie OGA und OGAW, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und kein nachhaltiges Anlageziel haben.

Die Verpflichtung zu einem Mindestanteil von ökologisch nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.

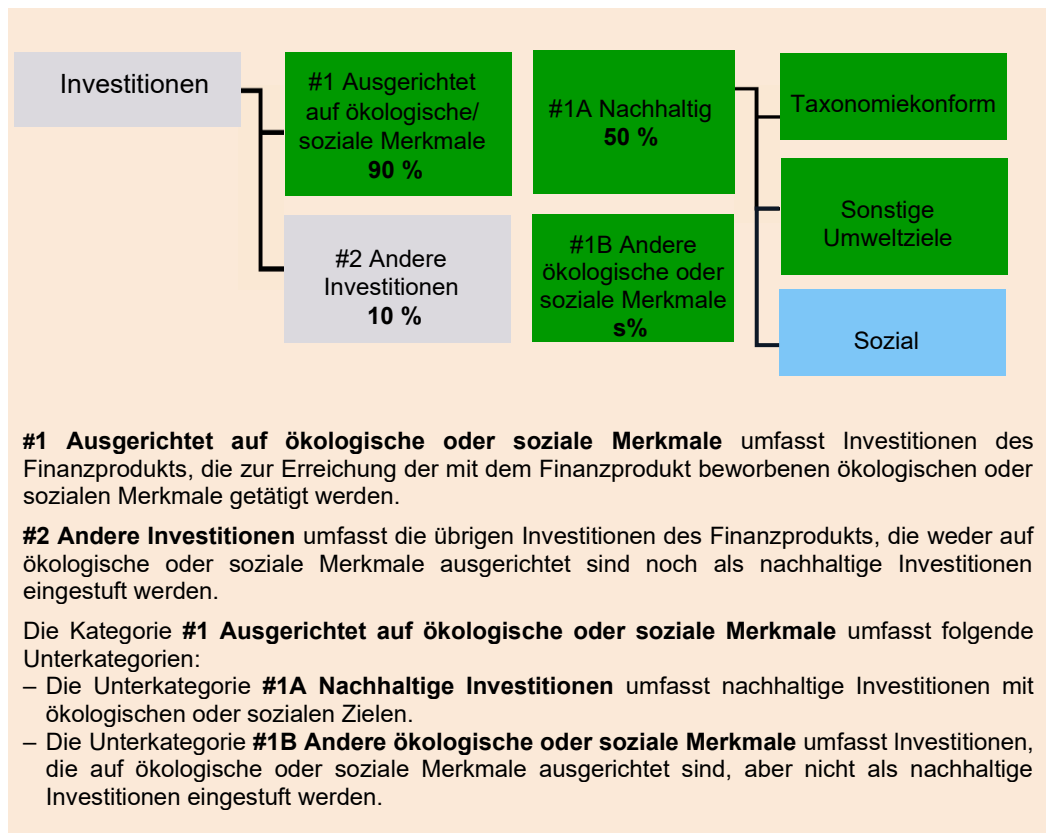
Die Verpflichtung zu einem Mindestanteil von sozialen nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.



### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend – Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Daher liegt seine Portfolioausrichtung an der entsprechenden EU-Taxonomie bei 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Produkt getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft bestimmt, das zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angewendet wird. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

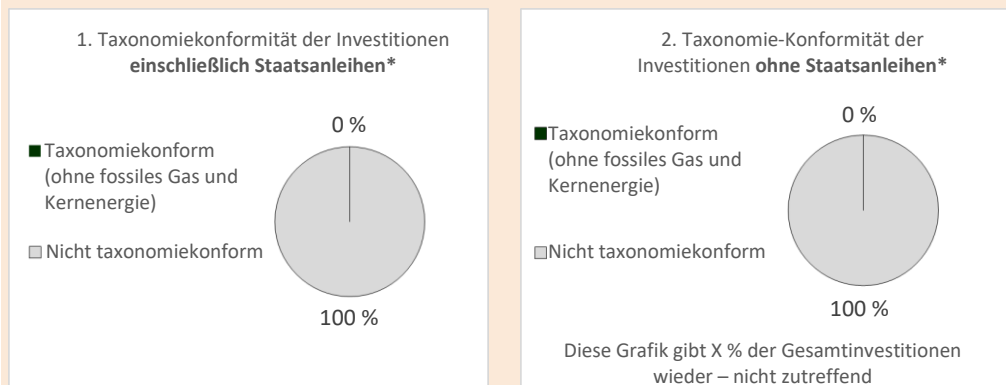
- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.


**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Diese Investitionen können mit der EU-Taxonomie konform sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch derzeit nicht den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Teilfonds angeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „Andere Investitionen“ genannten Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements bzw. für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Investitionsziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten.

Der angegebene Prozentsatz ist der geplante Prozentsatz, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Finanzinstrumente, die ein Engagement in mindestens einem Unternehmen bieten, unterliegen den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert. Andere Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

Name des Produkts:

Goldman Sachs Global Equity Impact Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300B4KPB2FJB2YZ07

## Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **25 %**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **25 %**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds ist bestrebt, positive Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft zu erzielen, indem er in Unternehmen investiert, die der Fondsmanager als nachhaltige Investitionen betrachtet und die Lösungen anbietet, die die ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit fördern, indem sie sich auf Schlüsselthemen zur Lösung von ökologischen und sozialen Problemen konzentrieren. Die Schlüsselthemen (thematische Ausrichtung) werden von Unternehmen repräsentiert, die nach Ansicht des Fondsmanagers Produkte, Dienstleistungen oder Technologien unter anderem in folgenden Bereichen anbieten, in diese investieren oder zu ihrer Entwicklung beitragen:

- Florierende Gemeinschaften – in Bereichen wie erschwinglicher Wohnraum, digitale Inklusion, Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen, Zugang zu sauberer Energie.
- Wirtschaftliche Befähigung – in Bereichen wie Bildung für alle, gleiche Beschäftigungschancen, finanzielle Inklusion.
- Sichere Gesellschaft – in Bereichen wie Datenschutz und Sicherheit, menschliche Sicherheit, Widerstandsfähigkeit gegen den Klimawandel, verantwortungsvolle und transparente Institutionen.

- Gesundheit und Wohlbefinden – in Bereichen wie nahrhafte Lebensmittel, zugängliche und innovative Gesundheitsversorgung, aktiver Lebensstil.
- Saubere Energie – in Bereichen wie Solarenergie, Windenergie, Bioenergie, Energiespeicherung, Netzdienstleistungen und CO<sub>2</sub>-Sequestrierung.
- Ressourceneffizienz – in Bereichen wie elektrische und autonome Fahrzeuge, nachhaltige Produktion, Logistik und intelligente Städte.
- Nachhaltiger Konsum – in Bereichen wie Landwirtschaft, Lebensmittel, Tourismus und Mode.
- Kreislaufwirtschaft – in Bereichen wie Recycling und Wiederverwendung, Abfallwirtschaft und Ersatz von Einwegprodukten.
- Nachhaltige Wassernutzung – in Bereichen wie Wasseraufbereitung, Wasserverteilung und Entsalzung.

Jede einzelne Investition muss gemäß der Einschätzung des Fondsmanagers eine Ausrichtung auf eines (oder mehrere) dieser Schlüsselthemen aufweisen. Der Teilfonds wird sich bemühen, die Ausrichtung an diesen Themen kontinuierlich aufrechtzuerhalten.

Die Ausrichtung an den Schlüsselthemen wird in der Regel vom Fondsmanager zum Zeitpunkt des erstmaligen Kaufs beurteilt. Dies umfasst eine Bewertung des Anteils der Einnahmen eines Emittenten durch nachhaltige Auswirkungen, sowie die Berücksichtigung weiterer finanzieller und nicht-finanzieller Indikatoren, die wesentlich zur Lösung von ökologischen und sozialen Problemen beitragen, z. B. unter anderem Investitionsausgaben, innerer Wert, Forschungs- und Entwicklungsausgaben, zukünftiges Wachstum und Unternehmensstrategie.

Die thematische Ausrichtung bezieht sich auf das Ergebnis des vom Fondsmanager angewendeten Prozesses zur Bewertung des positiven Beitrags eines Emittenten zur Lösung sozialer und ökologischer Probleme. Die für das Anlageziel des Teilfonds relevanten Themen werden durch die Beurteilung der Anlagegelegenheiten durch den Fondsmanager bestimmt, die sich aus dem Anspruch der globalen Gesellschaft ergeben, die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

Die Beurteilung des Fondsmanagers kann unter anderem auf der Grundlage von Unternehmensangaben, des Researchs Dritter, der Zusammenarbeit mit den Unternehmen oder subjektiver Kriterien wie der eigenen Recherche, den Erwartungen oder den Ansichten des Fondsmanagers erfolgen.

Die Anlagen des Teilfonds werden auch anhand von ökologischen und/oder sozialen Wirkungskennzahlen bewertet, und der Teilfonds erstattet jährlich Bericht über den Gesamtbeitrag der im Teilfonds gehaltenen Unternehmen zu wichtigen ökologischen und sozialen Performanceindikatoren.

Wenn der Fondsmanager der Ansicht ist, dass Anlagen eines Teilfonds ihre ökologischen und/oder sozialen Kriterien nicht mehr erfüllen, wird er angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, darunter insbesondere den Dialog mit Unternehmen, in die investiert wird, eine verstärkte Überwachung, die Identifizierung alternativer oder zusätzlicher Anlagen und/oder die Entscheidung, die entsprechenden Anlagen des Teilfonds zu veräußern.

Der Fondsmanager wird außerdem vermeiden, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:

- umstrittene Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- konventionelle Waffen;
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Alkohol;
- Erwachsenenunterhaltung;
- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen;
- Glücksspiel;
- Schieferöl und -gas;
- Stromerzeugung aus nicht erneuerbaren Quellen.

Die Einhaltung dieser ESG-Merkmale basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager in seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und auf der Anwendung dieser Schwellenwerte auf proprietäre Daten und/oder Daten, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse.

Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des vom Teilfonds beworbenen nachhaltigen Investitionsziels herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die erhebliche Einnahmen aus ausgeschlossenen Anlagen erzielen, wie oben in der Frage zum nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds beschrieben.
- Score der durchschnittlichen gewichteten CO<sub>2</sub>-Bilanz im Vergleich zum Index/Referenzwert.
- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die nach Einschätzung des Fondsmanagers (siehe oben) eine wesentliche Ausrichtung auf eines oder mehrere der Schlüsselthemen aufweisen.
- Gesamtbeitrag der im Teilfonds vertretenen Unternehmen zu den wichtigsten Leistungsindikatoren in Bezug auf soziale Auswirkungen, zu denen unter anderem die Zahl der erreichten Menschen, der unterstützten Unternehmer und KMU, der behandelten Patienten, der befähigten Frauen, der erbrachten einschlägigen Dienstleistungen, der betroffenen Einrichtungen usw. gehören können.
- Gesamtbeitrag der im Teilfonds vertretenen Unternehmen zu den wichtigsten Leistungsindikatoren in Bezug auf ökologische Auswirkungen, zu denen unter anderem die installierte Kapazität an erneuerbaren Energien, die vermiedenen/eingesparten Tonnen CO<sub>2</sub> (netto), die Tonnen an reduziertem Abfall, die Tonnen an recyceltem/behandeltem Material und die eingesparten/behandelten Liter Wasser gehören können.
- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die den Schwellenwert des Fondsmanagers für nachhaltige Umsätze erfüllen.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

*– Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Bewertung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll, festgelegt. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie der Fondsmanager die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie der Teilfonds PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht des Teilfonds veröffentlicht.

*– Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz des Fondsmanagers, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja, dieses Portfolio berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlagenteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager setzt die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben, im Rahmen des nachhaltigen Investitionsziels dieses Teilfonds um.

Nachdem der Fondsmanager festgestellt hat, dass ein Unternehmen die ESG-Kriterien des Portfolios erfüllt, führt der Fondsmanager eine zusätzliche Analyse der Unternehmensführungsfaktoren einzelner Unternehmen und einer Reihe von Umwelt- und Sozialfaktoren durch, die über Anlageklassen, Sektoren und Strategien hinweg variieren können. Diese zusätzliche Analyse wird neben traditionellen fundamentalen Bottom-up-Finanzanalysen einzelner Unternehmen durchgeführt, die traditionelle fundamentale Kennzahlen verwenden. Der Fondsmanager kann einen aktiven Dialog mit Managementteams von Unternehmen führen, um mithilfe seiner Fundamental- und ESG-Analysen weitere Informationen für den Anlageentscheidungsprozess zu gewinnen und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu fördern. Das Portfolio kann vor dem Abschluss der zusätzlichen Analysen oder ohne Mitwirkung bei der Geschäftsleitung in ein Unternehmen investieren. Eine Anlage kann zum Beispiel bei Börsengängen, Übertragungen von Sachwerten, Kapitalmaßnahmen und/oder bestimmten kurzfristigen Positionen erfolgen, ohne dass die zusätzlichen Analysen vorher abgeschlossen werden. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich.

Dieses Portfolio nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

### ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

- Umsatz- oder wertbasierte Ausschlüsse, die Investitionen in bestimmte Aktivitäten verhindern.
- Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.
- **CO2-Bilanz.** Durchschnittliche gewichtete CO2-Bilanz niedriger als der Index/der Referenzwert
- Ausrichtung der Unternehmen, in die investiert wird, auf Schlüsselthemen im Zusammenhang mit der Lösung sozialer Probleme, insbesondere auf florierende Gemeinschaften, wirtschaftliche Befähigung, sichere Gesellschaft, Gesundheit und Wohlbefinden.
- Ausrichtung der Unternehmen, in die investiert wird, auf Schlüsselthemen im Zusammenhang mit der Lösung von Umweltproblemen, einschließlich unter anderem sauberer Energie, Ressourceneffizienz, nachhaltigen Konsums, Kreislaufwirtschaft und nachhaltiger Wassernutzung.
- Gesamtbeitrag der im Teilfonds gehaltenen Unternehmen zu den vom Fondsmanager festgelegten Leistungsindikatoren für die ökologischen und sozialen Auswirkungen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

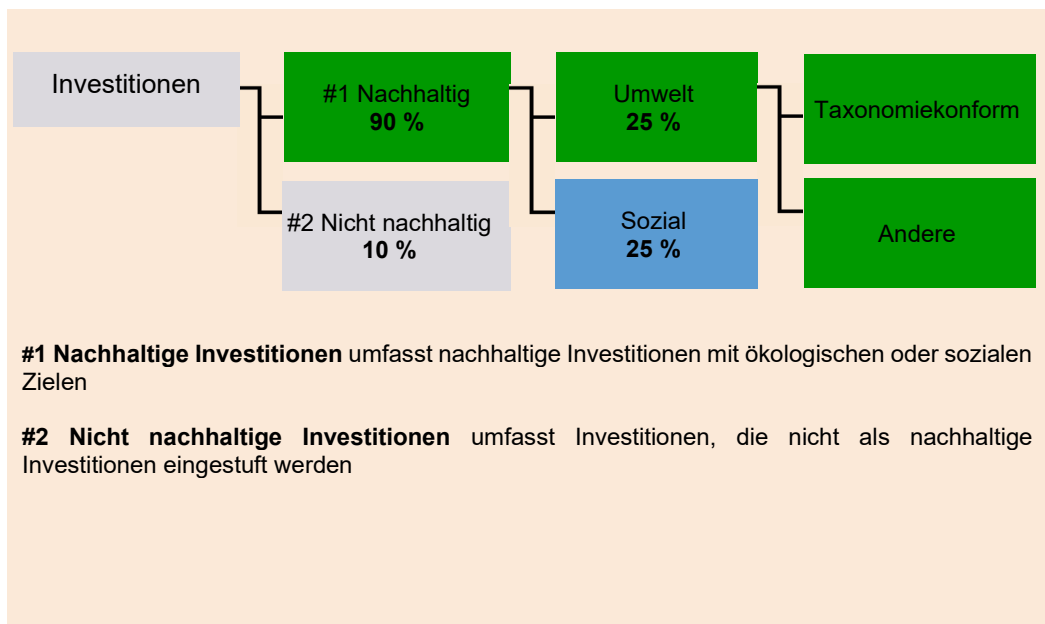
Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht des Fondsmanagers einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Der Fondsmanager ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen). Der Fondsmanager versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.



**Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Dieser Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 90 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten. Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in Barmitteln und Barmitteläquivalenten, in zum Zwecke des Liquiditätsmanagements verwendeten OGA und OGAW (z. B. ETFs und Geldmarktfonds), die ihrerseits Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 SFDR veröffentlichen, sowie in zu Absicherungszwecken eingesetzten Derivaten gehalten werden, wobei dieser Grenzwert in Ausnahmefällen vorübergehend überschritten werden kann. Unter solchen Umständen wird die Vermögensallokation so bald wie möglich und im besten Interesse der Anleger auf die oben genannten Niveaus zurückgebracht.



### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

### ● Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Nicht zutreffend.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Produkt getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt, das zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angewendet wird. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

### ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?

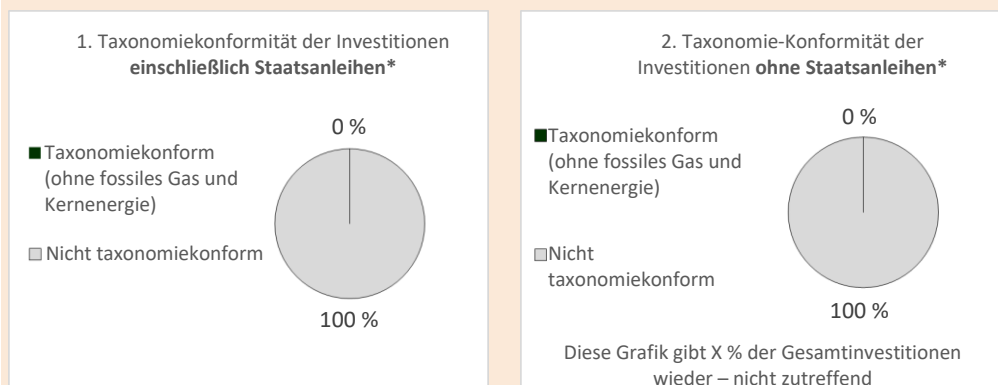
Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt 0 %.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Diese Investitionen können mit der EU-Taxonomie konform sein. Der Fondsmanager kann jedoch derzeit nicht den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Teilfonds angeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel liegt bei 25 %.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei den unter „#2 Nicht nachhaltig“ aufgeführten Investitionen handelt es sich um zu Liquiditätszwecken verwendete Barmittel und Barmitteläquivalente, zu Absicherungszwecken verwendete Derivate sowie OGA und OGAW (z. B. ETFs und Geldmarktfonds), die ihrerseits Angaben gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung machen, und die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements verwendet werden. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, bewerben jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds, noch gelten sie als nachhaltige Investitionen.

Der angegebene Prozentsatz ist der geplante Prozentsatz, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Es dürfen nur OGA und OGAW aufgenommen werden, die ausschließlich in Staatsanleihen investieren und kein (direktes oder indirektes) Engagement in Unternehmen aufweisen oder anderweitig passiv einen Index nachbilden, der so konstruiert wurde, dass er die Kriterien für die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte erfüllt.



**Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**

Nicht zutreffend – Diese Frage trifft nicht zu. Der Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.

**Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:  
Goldman Sachs Global Equity Income

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
5493000WZY3YLO3WB727

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja   Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, der sich aus Ausschlusskriterien zusammensetzt, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses wird der Anlageverwalter Emittenten beschränken, die an umstrittenen Aktivitäten beteiligt sind. Dies erfolgt durch Beschränkung von Investitionen in die Entwicklung, Herstellung, Instandhaltung von oder den Handel mit umstrittenen Waffen, die Herstellung von Tabakprodukten, den Abbau von Kraftwerkskohle und/oder die Ölsandgewinnung.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt

werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die erhebliche Einnahmen aus ausgeschlossenen Investitionen erzielen, wie in den weiter oben beschriebenen ESG-Kriterien dargelegt.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben. Zusätzlich zur Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Bei den traditionellen fundamentalen Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Cashflows, bilanzielle Verschuldung, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität handeln. Bei den ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, gesellschaftliche Auswirkungen, Verfahrensweisen der Unternehmensführung, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Dieser Teilfonds nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die ESG-Kriterien sind nicht darauf ausgerichtet, Investitionen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlusskriterien sollen sicherstellen, dass Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, vollständig aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden. Es wird erwartet, dass zwischen 0 und 5 % des Referenzteilfonds/Referenzwerts entfernt werden.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt den firmeneigenen Ansatz des Fondsmanagers zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht des Fondsmanagers einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Der Fondsmanager ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen). Der Fondsmanager versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

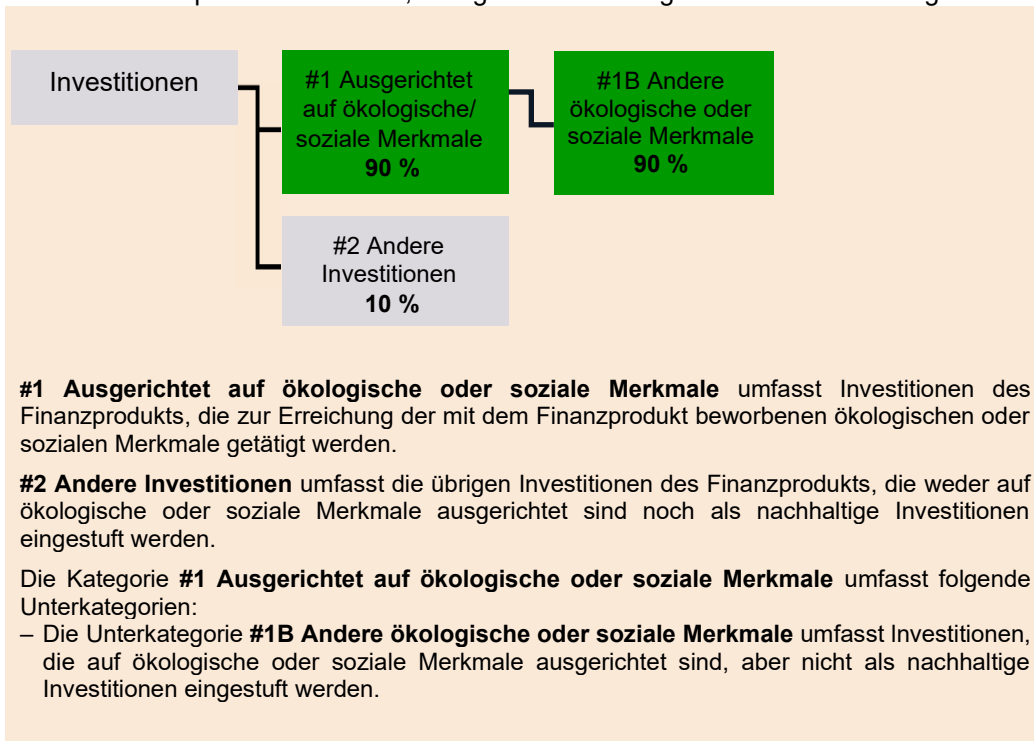
Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds entsprechen den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, wie oben ausgeführt.

Bis zu 10 % der Investitionen des Teilfonds fallen in die Kategorie „Andere“ und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten (wie weiter unten genauer beschrieben).

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, Anlagen in nachhaltige Investitionen zu tätigen.

**Taxonomiekonforme Tätigkeiten** werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Diese Frage ist nicht anwendbar.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Daher beträgt das Mindestmaß 0 %.




- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein

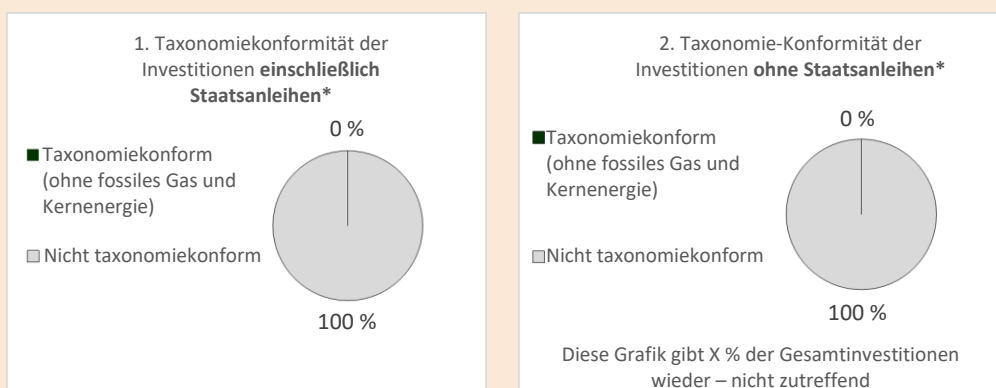
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.





## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere“ genannten Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Investitionsziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten.

Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, die in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:  
Goldman Sachs Global High Yield (ehemals NN)

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
4810WQYUNTDS15FA8P36

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja   **X** Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien und (ii) Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage von proprietären ESG-Ratings, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er Investitionen in Schuldtitel von Unternehmens- und staatlichen Emittenten vermeidet, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Darüber hinaus schließt der Screening-Prozess für den Teilfonds im Allgemeinen staatliche und Unternehmensemittenten ein, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, vorausgesetzt jedoch, dass der Teilfonds ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem Rating von mindestens 1 haben kann. Die proprietären ESG-Ratings umfassen eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 in die niedrigste Kategorie von ESG-Ratings eingestuft werden. Die staatlichen und Unternehmensemittenten, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers die niedrigste ESG-Rating-Kategorie aufweisen, machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, für die der Fondsmanager ein internes ESG-Rating vergeben hat. Der Teilfonds kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent eine interne ESG-Bewertung erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen sein Screening-Verfahren regelmäßig aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte ändern. Es kann Fälle geben, in denen in Bezug auf bestehende Emittenten im Teilfonds, die sich nicht in der niedrigsten Kategorie von ESG-Ratings befanden oder anderweitig gemäß den oben genannten ESG-Kriterien ausgeschlossen wurden, anschließend vom Fondsmanager festgestellt wird, dass sie entweder in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig gemäß den vorstehend genannten ESG-Kriterien auszuschließen sind. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und ist zu einem Verkauf möglicherweise nicht in der Lage, wenn die Wertpapiere beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne Weiteres veräußert werden können.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
  - Herstellung von Tabak.
- Der Screening-Prozess für den Teilfonds schließt im Allgemeinen staatliche und Unternehmensemittenten ein, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, vorausgesetzt jedoch, dass der Teilfonds ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem Rating von mindestens 1 haben kann.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Der Teilfonds schließt staatliche und Unternehmensemittenten ein, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, vorausgesetzt jedoch, dass der Teilfonds ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem Rating von mindestens 1 haben kann.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.





## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

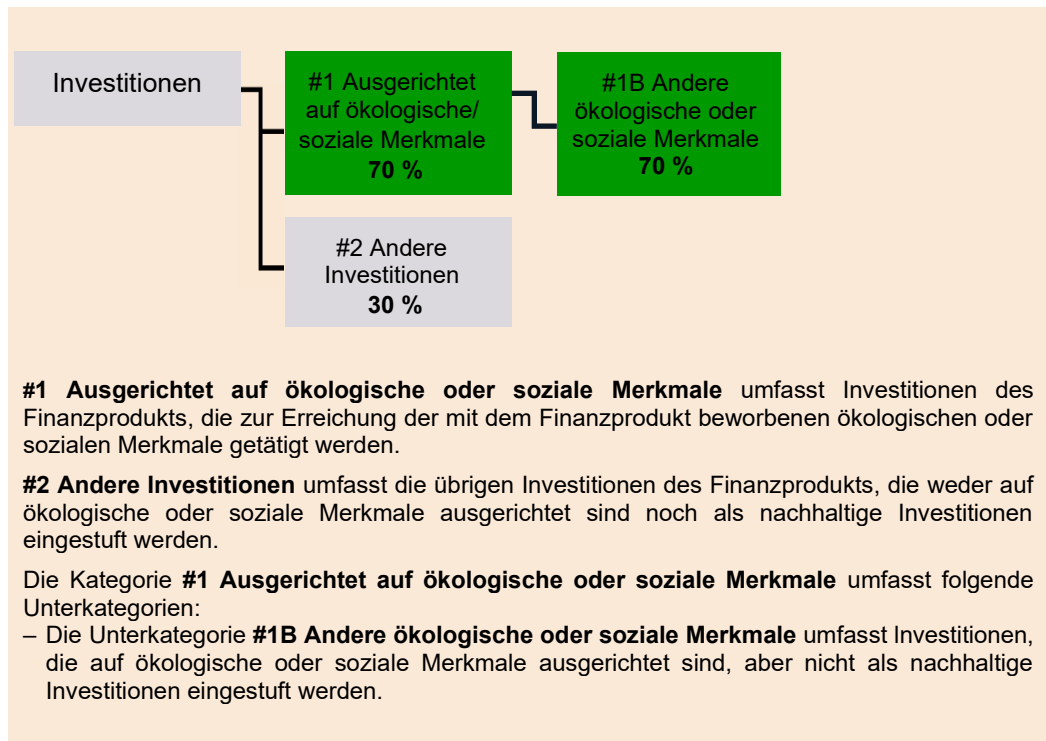
Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 70 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Bis zu 30 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, bedingte Kapitalinstrumenten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



### • Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Seine Taxonomiekonformität beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.


● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja
- In fossiles Gas  In Kernenergie
- Nein, 0 %

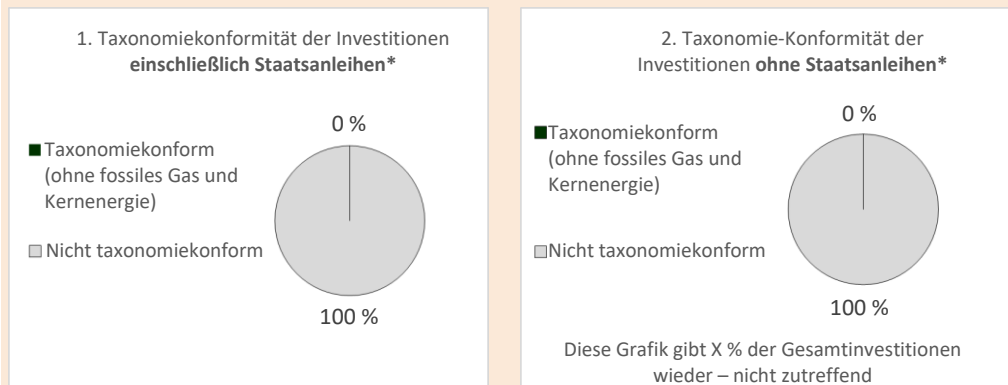
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Zahlungsmittel zu Liquiditätszwecken, Derivate zu Anlagezwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement (außer Single-Name-Credit-Default-Swaps, aber einschließlich Credit-Default-Swap-Indizes) und Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen werden müssten, die jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

Name des Produkts:  
Goldman Sachs Global Impact Corporate Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
549300JYQJYCSQCPCB76

## Nachhaltiges Investitionsziel

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **40 %**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **10 %**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds zielt darauf ab, einen Beitrag zur Schaffung einer nachhaltigeren Zukunft zu leisten, indem er in grüne, soziale und nachhaltige Unternehmensanleihen gemäß den Green Bond Principles der International Capital Markets Association (ICMA), den ICMA Social Bond Principles und den ICMA Sustainability Bond Guidelines investiert.

Grüne Anleihen sind Anleihen, deren Erlöse zur Finanzierung von klima- und umweltbezogenen Projekten verwendet werden, die einen positiven Beitrag zum Umweltschutz leisten. Soziale Anleihen sind Anleihen, deren Erlöse zur Finanzierung von Projekten verwendet werden, die der Gesellschaft zugutekommen. Nachhaltige Anleihen umfassen Projekte, deren Erlöse einen positiven Beitrag für die Umwelt und die Gesellschaft leisten, und berücksichtigen die Prinzipien von grünen und sozialen Anleihen.

- Die Investitionen des Teilfonds in grüne Anleihen werden sich an den ICMA Green Bond Principles, den ICMA Social Bond Principles und den folgenden Kategorien orientieren:
  - Erneuerbare Energie
  - Energieeffizienz

- Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
- Ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen und Landnutzung
- Terrestrische und aquatische Biodiversität
- Sauberer Transport
- Nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement
- Anpassung an den Klimawandel
- An eine Kreislaufwirtschaft angepasste Produkte, Produktionstechnologien und Prozesse
- Verbrauch und Produktion
- Grüne Gebäude
- Bezahlbare grundlegende Infrastruktur
- Zugang zu elementaren Dienstleistungen
- Erschwinglicher Wohnraum
- Schaffung von Arbeitsplätzen
- Nahrungssicherheit und nachhaltige Nahrungsmittelsysteme
- Sozioökonomischer Fortschritt und Befähigung.

### **Umweltziel gemäß Taxonomieverordnung**

Der Teilfonds ist bestrebt, in Emittenten zu investieren, die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu den Zielen zur Minderung des Klimawandels beitragen, wie in Artikel 10 der Taxonomieverordnung dargelegt. Der Teilfonds kann auch in Emittenten investieren, die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu anderen Umweltzielen gemäß Artikel 9 der Taxonomieverordnung beitragen, oder die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu anderen Umweltzielen beitragen, die nicht Gegenstand der Taxonomieverordnung sind.

Der Fondsmanager wird außerdem vermeiden, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen),
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas),
- Tabakherstellung,
- Erwachsenenunterhaltung,
- Pelz und Leder,
- Schusswaffen,
- Glücksspiel.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Merkmale basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager in seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und auf der Anwendung dieser Schwellenwerte auf proprietäre Daten und/oder Daten, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den Kriterien für Investitionen mit einem nachhaltigen Anlageziel können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele des Teilfonds herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen: Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas); Herstellung von Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Pelz und Leder, Schusswaffen und Glücksspiel.
- Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds, der in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen investiert wird.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie die Verwaltungsgesellschaft die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.



– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz der Verwaltungsgesellschaft, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAI werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen Kriterien für ein nachhaltiges Investitionsziel berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager setzt die Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben, im Rahmen des nachhaltigen Investitionsziels dieses Teilfonds um.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmensemittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Die von unseren Unternehmensanalysten durchgeführten Engagements konzentrieren sich auf proaktives Engagement, um zu versuchen, Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

Soweit der Teilfonds in Anleihen zur Verwendung der Erlöse investiert, werden die Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert auf Look-Through-Basis auf die durch diese Anleihen finanzierten wirtschaftlichen Aktivitäten angewendet. Im Rahmen der Ausschlüsse von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten schließt der Teilfonds auch Investitionen in Anleihen zur Verwendung der Erlöse aus, die von Unternehmen begeben wurden, von denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

#### **Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen**

Die proprietäre Methodik der Verwaltungsgesellschaft für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen beschreibt die technischen Prüfkriterien für jede Wirtschaftstätigkeit, die in grünen, sozialen und nachhaltigen Anleihen zu finden ist. Jede Wirtschaftstätigkeit muss diese technischen Prüfkriterien erfüllen, die sich aus der EU-Taxonomie, der Climate Bonds Initiative, den ICMA Social Bond Principles, den ICMA Sustainability Bond Guidelines und internen ökologischen und sozialen Prüfkriterien zusammensetzen. Der Teilfonds ist bestrebt, die Wirtschaftstätigkeiten im Rahmen von grünen, sozialen und nachhaltigen Anleihen an den SDGs der Vereinten Nationen auszurichten:

- SDG 1 – Keine Armut
- SDG 2 – Kein Hunger
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen
- SDG 4 – Hochwertige Bildung
- SDG 5 – Geschlechter-Gleichheit
- SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 10 – Weniger Ungleichheiten
- SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum und Produktion
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14 – Leben unter Wasser
- SDG 15 – Leben an Land

Im Einklang mit der Methode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen bewertet der Teilfonds die folgenden Kennzahlen:

- Jährliche vermiedene Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Äquivalent) – insgesamt und je investierter Million
- Mehr Kapazität bei erneuerbaren Energien (MW)
- Jährliche Erzeugung erneuerbarer Energie (MWh) – insgesamt und je investierter Million
- Jährliche Energieeinsparungen (MWh) – insgesamt und je investierter Million
- Anzahl der Begünstigten – insgesamt und je investierter Million
- Aufteilung der Anleiheerlöse, die neuen Projekten zugewiesen wurden, gegenüber der Refinanzierung bestehender Projekte

- Prozentualer Anteil der Benchmark, der aufgrund der Bewertung der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich grüner, sozialer und Nachhaltigkeitsanleihen nicht zulässig ist
- Aufteilung der Anleiheerlöse auf die Kategorien der Green Bond Principles & Social Bond Principles der International Capital Markets Association (ICMA)

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel, wie weiter oben beschrieben, festgelegt. Im Rahmen der Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmensemittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen: Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen), Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas), Herstellung von Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Pelz und Leder, Schusswaffen und Glücksspiel.

Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.

**Mindestnettovermögensbeitrag zu grünen, sozialen und nachhaltigen Anleihen.** Mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen investiert werden.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anteilhaber zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

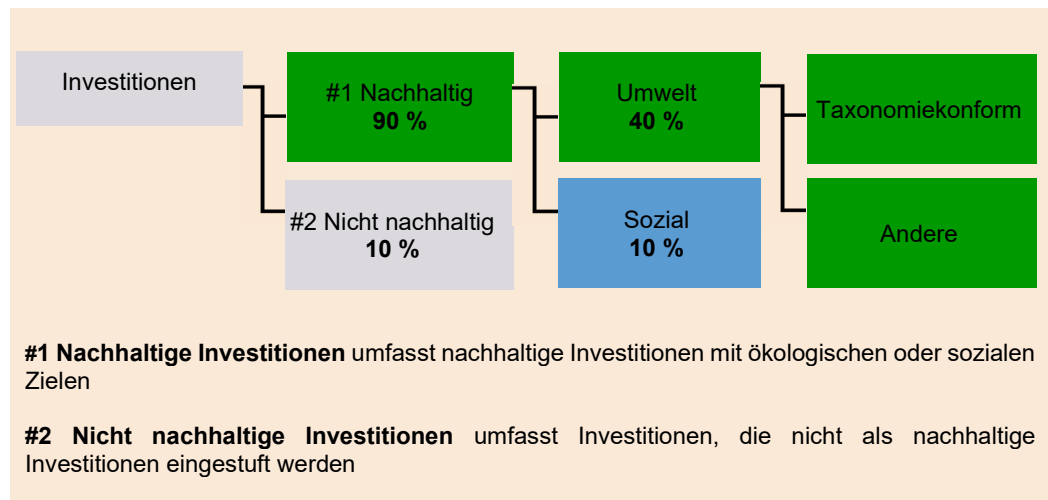
Die Vermögensallokation des Teilfonds auf nachhaltige Investitionen, einschließlich der Verpflichtungen speziell für ökologische und soziale nachhaltige Investitionen, wie jeweils zutreffend, ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, Investitionen in nachhaltige Investitionen mit einem Ziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, zu tätigen. Bis zu 10 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, OGA, OGAW und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

**Taxonomiekonforme Tätigkeiten**, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



### ● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten dient in erster Linie der Absicherung von Anlagerisiken. Die Investitionen haben keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels.



### ● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Daher liegt seine Portfolioausrichtung an der entsprechenden EU-Taxonomie bei 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

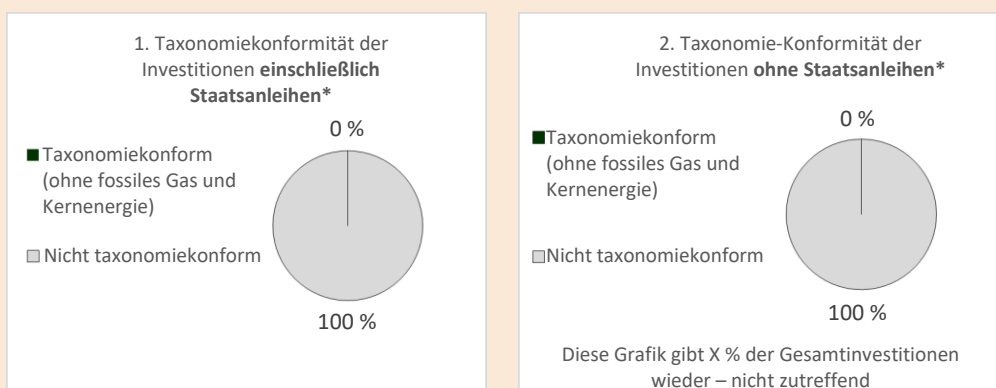
- Ja
- In fossiles Gas  In Kernenergie
- Nein, 0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.


**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Diese Investitionen können mit der EU-Taxonomie konform sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch derzeit nicht den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Teilfonds angeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Dieser Teilfonds tätigt nachhaltige Investitionen in Höhe von insgesamt mindestens 90 % und verpflichtet sich zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 10 %.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ enthaltene Investitionen können Wertpapiere wie OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate, die für ein effizientes Portfoliomanagement genutzt werden, und Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können, enthalten. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Investitionen unterliegen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



## Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.

**Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.



**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Global Inflation Linked Bond

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
6YHYO2C8GGWW6BMN3557

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

X Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, der aus Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage proprietärer ESG-Ratings, so wie nachstehend dargelegt, besteht.

Der Screening-Prozess umfasst für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings umfassen eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 in die niedrigste Kategorie von ESG-Ratings eingestuft werden. Die staatlichen und Unternehmensemittenten, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers die niedrigste ESG-Rating-Kategorie aufweisen, machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, für die der Fondsmanager ein internes ESG-Rating vergeben hat. Der Teilfonds kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent eine interne ESG-Bewertung erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen sein Screening-Verfahren regelmäßig aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte ändern. Es kann Fälle geben, in denen in Bezug auf bestehende Emittenten im Teilfonds, die sich nicht in der niedrigsten Kategorie von ESG-Ratings befanden oder anderweitig gemäß den oben genannten ESG-Kriterien ausgeschlossen wurden, anschließend vom Fondsmanager festgestellt wird, dass sie entweder in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig gemäß den vorstehend genannten ESG-Kriterien auszuschließen sind. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und ist zu einem Verkauf möglicherweise nicht in der Lage, wenn die Wertpapiere beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne Weiteres veräußert werden können.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Der Screening-Prozess umfasst für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Einstufung der vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen wird unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Dieses beinhaltet eine Beurteilung dahingehend, ob die Anlage einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leistet. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentschei-

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

*– Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie die Verwaltungsgesellschaft die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

*– Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz der Verwaltungsgesellschaft, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonformen Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei den dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, basierend auf Faktoren wie Investitionsziele und Risikotoleranz.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umwelleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds enthält Unternehmens- und staatliche Emittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, wie oben beschrieben.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNG), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

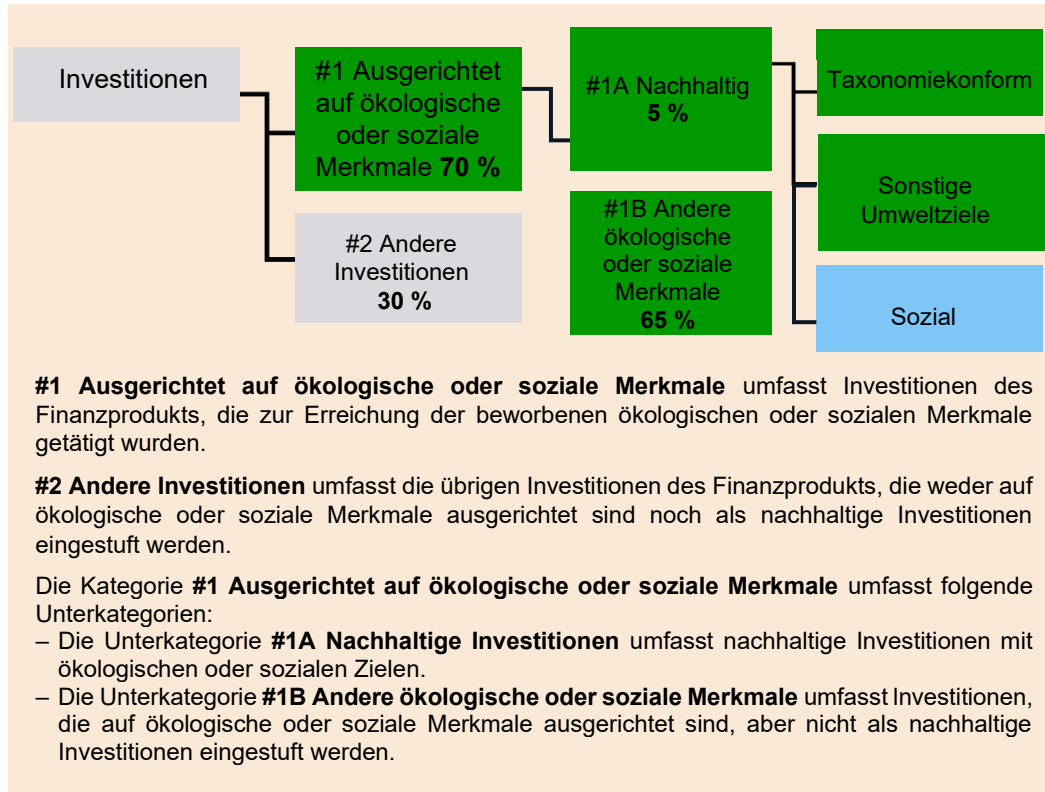
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 70 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 5 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Bis zu 30 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

**Taxonomiekonforme Tätigkeiten**, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Daher liegt seine Portfolioausrichtung an der entsprechenden EU-Taxonomie bei 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.



● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

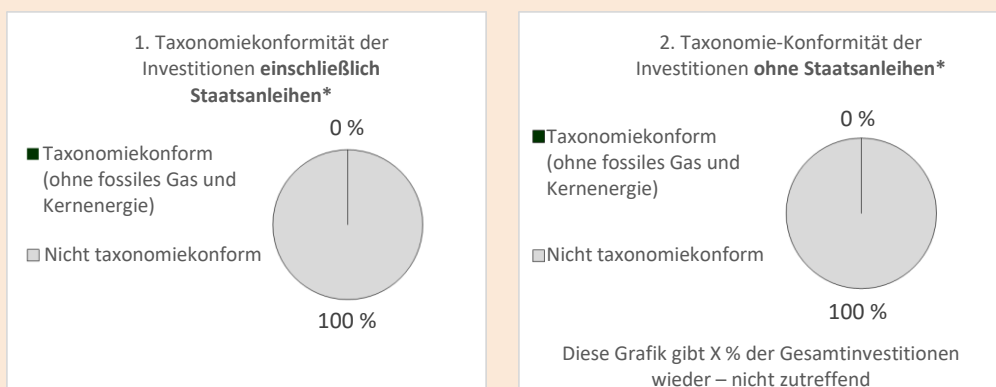
- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonmiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*




*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonmie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonmie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonmie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonmie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonmie konform sind?**

Auch wenn der Teilfonds nachhaltige Investitionen tätigen wird, verpflichtet er sich nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonmie konform ist. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonmie **nicht berücksichtigen**.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonmie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieser Teilfonds wird nachhaltige Investitionen tätigen, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil ökologisch oder sozial nachhaltiger Investitionen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Teilfonds getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate (außer Single Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swaps Indizes) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Global Investment Grade Credit  
(ehemals NN)

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
549300RFUH48OSCQXI25

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

**X** Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

**X** Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien und (ii) Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage von proprietären ESG-Ratings, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er Investitionen in Schuldtitel von Unternehmens- und staatlichen Emittenten vermeidet, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung des Teilfonds auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Der Teilfonds bewirbt außerdem ökologische und/oder soziale Merkmale im Zusammenhang mit der Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung und der Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks, indem er Unternehmen aus seinem Anlageuniversum ausschließt, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen (bei denen es sich um allgemein anerkannte Grundsätze zur Unternehmensnachhaltigkeit handelt, die grundlegende Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen). Hierfür verwendet er den proprietären Ansatz zur Bewertung der nachfolgend beschriebenen guten Praktiken der guten Unternehmensführung sowie der von externen Anbietern bereitgestellten Daten.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Darüber hinaus umfasst der Screening-Prozess für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings umfassen eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 in die niedrigste Kategorie von ESG-Ratings eingestuft werden. Die staatlichen und Unternehmensemittenten, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers die niedrigste ESG-Rating-Kategorie aufweisen, machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, für die der Fondsmanager ein internes ESG-Rating vergeben hat. Der Teilfonds kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent eine interne ESG-Bewertung erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen sein Screening-Verfahren regelmäßig aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte ändern. Es kann Fälle geben, in denen in Bezug auf bestehende Emittenten im Teilfonds, die sich nicht in der niedrigsten Kategorie von ESG-Ratings befanden oder anderweitig gemäß den oben genannten ESG-Kriterien ausgeschlossen wurden, anschließend vom Fondsmanager festgestellt wird, dass sie entweder in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig gemäß den vorstehend genannten ESG-Kriterien auszuschließen sind. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und ist zu einem Verkauf möglicherweise nicht in der Lage, wenn die Wertpapiere beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne Weiteres veräußert werden können.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
  - Herstellung von Tabak.
- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen
- Der Screening-Prozess umfasst für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Einstufung der vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen wird unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Dieses beinhaltet eine Beurteilung dahingehend, ob die Anlage einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leistet. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie die Verwaltungsgesellschaft die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz der Verwaltungsgesellschaft, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.



*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonformen Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei den dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

**Die Anlagestrategie dient als Richtschnur** für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen (bei denen es sich um allgemein anerkannte Grundsätze zur Unternehmensnachhaltigkeit handelt, die grundlegende Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen). Hierfür verwendet er den proprietären Ansatz zur Bewertung der Praktiken der guten Unternehmensführung sowie der von externen Anbietern bereitgestellten Daten.

Der Teilfonds enthält staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, wie oben beschrieben.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

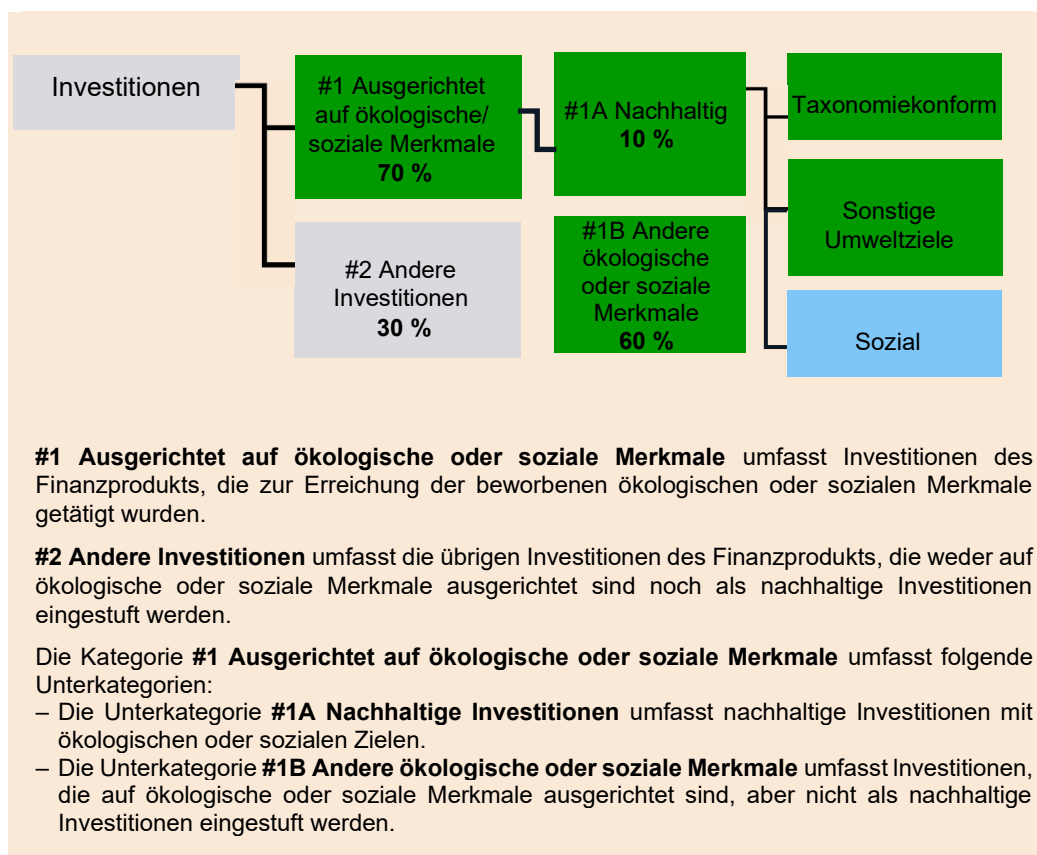
Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 70 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 10 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Bis zu 30 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, bedingte Kapitalinstrumenten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.



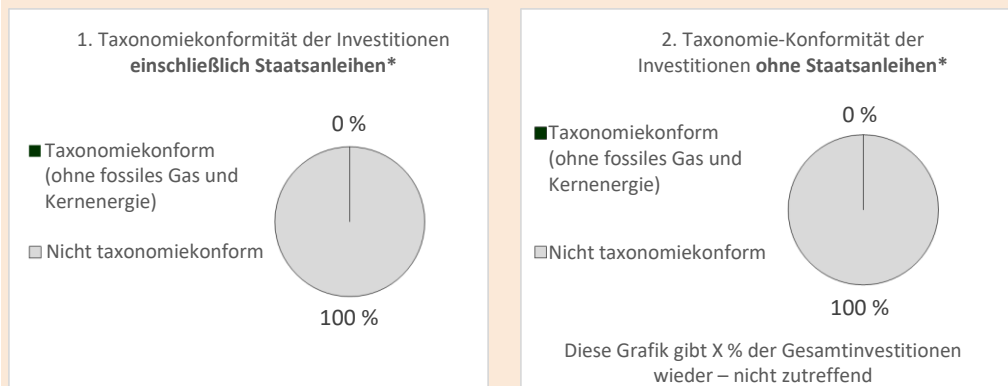
- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Daher liegt seine Portfolioausrichtung an der entsprechenden EU-Taxonomie bei 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



### Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Auch wenn der Teilfonds nachhaltige Investitionen tätigen wird, verpflichtet er sich nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



### Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieser Teilfonds wird nachhaltige Investitionen tätigen, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil ökologisch oder sozial nachhaltiger Investitionen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Teilfonds getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.



### Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Zahlungsmittel zu Liquiditätszwecken, Derivate zu Anlagezwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement (außer Single-Name-Credit-Default-Swaps, aber einschließlich Credit-Default-Swap-Indizes) und Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen werden müssten, die jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



### Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



### Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Global Real Estate Equity  
(ehemals NN)

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
549300SJTA1WLSG28J62

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, der sich aus Ausschlusskriterien zusammensetzt, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses vermeidet der Fondsmanager, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:

- umstrittene Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;
- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.



Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die erhebliche Einnahmen aus ausgeschlossenen Investitionen erzielen, wie in den weiter oben beschriebenen ESG-Kriterien dargelegt.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonformen Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei den dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, basierend auf Faktoren wie Investitionsziele und Risikotoleranz.

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben. Zusätzlich zur Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Bei den traditionellen fundamentalen Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Cashflows, bilanzielle Verschuldung, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität handeln. Bei den ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, gesellschaftliche Auswirkungen, Verfahrensweisen der Unternehmensführung, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Dieser Teilfonds nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft,

verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die ESG-Kriterien sind nicht darauf ausgerichtet, Investitionen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlusskriterien sollen sicherstellen, dass Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, vollständig aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden. Es wird erwartet, dass zwischen 0 und 5 % des Referenzteilfonds/Referenzwerts entfernt werden.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt den firmeneigenen Ansatz des Fondsmanagers zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht des Fondsmanagers einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Der Fondsmanager ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen). Der Fondsmanager versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds entsprechen den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, wie oben ausgeführt.

Bis zu 10 % der Investitionen des Teilfonds fallen in die Kategorie „Andere“ und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten (wie weiter unten genauer beschrieben).

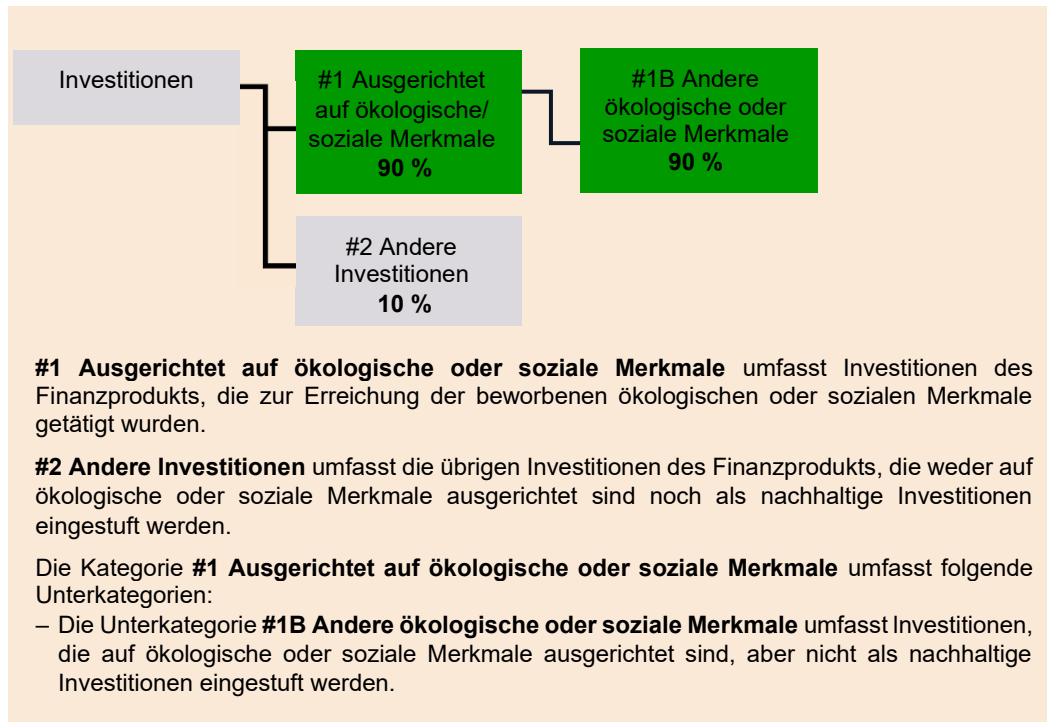
Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, Anlagen in nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Diese Frage ist nicht anwendbar.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Daher beträgt das Mindestmaß 0 %.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

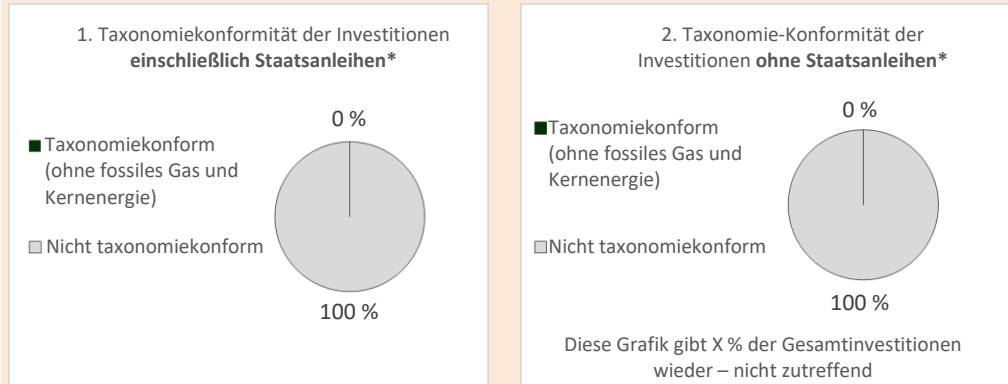
**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Andere“ genannten Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Investitionsziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten.

Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, die in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.





**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Global Sustainable Equity

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
5493009JJ9MH0CBUH668

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

**X** Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

**X** Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, der sich aus Ausschlusskriterien zusammensetzt, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

- Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses vermeidet der Fondsmanager, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:
- umstrittene Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- konventionelle Waffen;
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Alkohol;
- Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen;
- Glücksspiel;
- Schieferöl und -gas;
- Stromerzeugung aus nicht erneuerbaren Quellen.

Weitere Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden, gegebenenfalls zusammen mit zusätzlichen Informationen in Bezug auf die Einhaltung einer freiwilligen Kennzeichnung.

- Der Teilfonds berücksichtigt bei der Investitionsentscheidung ESG-Faktoren bei jedem Emittenten.
- Der Teilfonds bewirbt eine geringere CO<sub>2</sub>-Bilanz im Vergleich zum Index/Referenzwert.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die erhebliche Einnahmen aus ausgeschlossenen Investitionen erzielen, wie in den weiter oben beschriebenen ESG-Kriterien dargelegt.
- Durchschnittliche gewichtete ESG-Bewertung im Vergleich zum Index/Referenzwert
- Score der durchschnittlichen gewichteten CO<sub>2</sub>-Bilanz im Vergleich zum Index/Referenzwert.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Einstufung der vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen wird unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt. Dieses beinhaltet eine Beurteilung dahingehend, ob die Anlage einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leistet. Unter diesem Rahmenwerk wird davon

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie der Fondsmanager die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie der Teilfonds PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht des Teilfonds veröffentlicht.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz des Fondsmanagers, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonformen Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei den dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlagenteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Nachdem der Fondsmanager festgestellt hat, dass ein Unternehmen die ESG-Kriterien des Teilfonds wie oben beschrieben erfüllt, führt der Fondsmanager eine zusätzliche Analyse der Unternehmensführungsfaktoren einzelner Unternehmen und einer Reihe von Umwelt- und Sozialfaktoren durch, die über Anlageklassen, Sektoren und Strategien hinweg variieren können. Diese zusätzliche Analyse wird neben traditionellen fundamentalen Bottom-up-Finanzanalysen einzelner Unternehmen durchgeführt, die traditionelle fundamentale Kennzahlen verwenden. Der Fondsmanager kann einen aktiven Dialog mit Managementteams von Unternehmen führen, um mithilfe seiner Fundamental- und ESG-Analysen weitere Informationen für den Anlageentscheidungsprozess zu gewinnen und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu fördern. Der Teilfonds kann vor dem Abschluss der

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

zusätzlichen Analysen oder ohne Mitwirkung bei der Geschäftsleitung in ein Unternehmen investieren. Eine Anlage kann zum Beispiel bei Börsengängen, Übertragungen von Sachwerten, Kapitalmaßnahmen und/oder bestimmten kurzfristigen Positionen erfolgen, ohne dass die zusätzlichen Analysen vorher abgeschlossen werden. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich.

Dieser Teilfonds nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams der Verwaltungsgesellschaft. Das Global Stewardship Team der Verwaltungsgesellschaft konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team der Verwaltungsgesellschaft ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams der Verwaltungsgesellschaft widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt.

Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.

**ESG-Bewertung.** Die durchschnittliche gewichtete ESG-Bewertung der Emittenten des Teilfonds wird besser sein als der Index/Referenzwerts.

**CO2-Bilanz.** Durchschnittliche gewichtete CO2-Bilanz niedriger als der Index/der Referenzwert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend – Vor der Anwendung der Anlagestrategie verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen verringert werden muss.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt den firmeneigenen Ansatz des Fondsmanagers zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht des Fondsmanagers einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Der Fondsmanager ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen). Der Fondsmanager versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

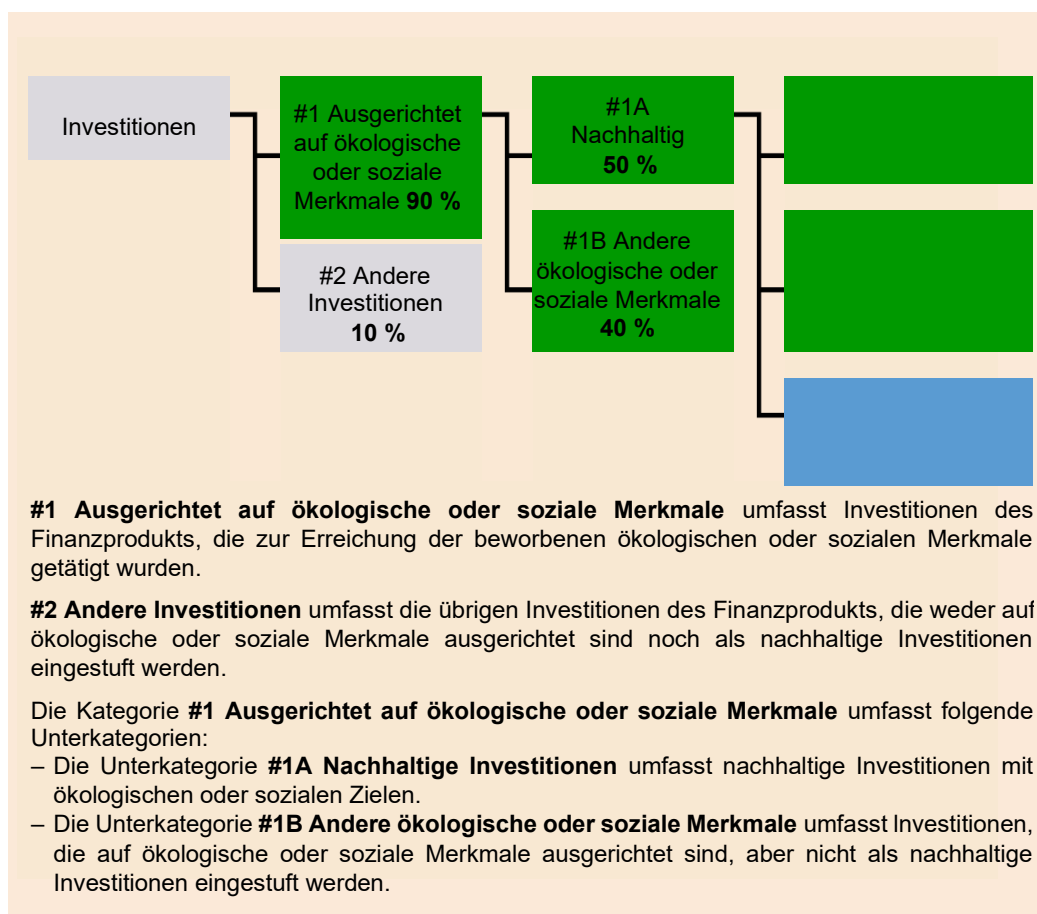
Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 90 % der Investitionen des Teilfonds den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechen, wie oben ausgeführt. Mindestens 50 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen.

Bis zu 10 % der Investitionen des Teilfonds können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten (wie weiter unten genauer beschrieben).

### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Diese Frage ist nicht anwendbar.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Produkt getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt, das zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angewendet wird. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

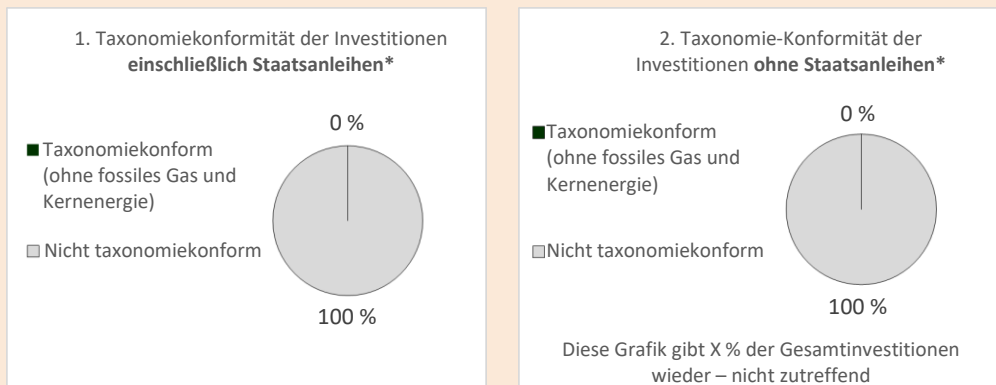
**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**


<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Auch wenn der Teilfonds beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, verpflichtet er sich nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Dieses Produkt beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Produkt getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt, das zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angewendet wird. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Andere“ genannten Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten.

Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, die in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Es dürfen nur OGA und OGAW aufgenommen werden, die ausschließlich in Staatsanleihen investieren und kein (direktes oder indirektes) Engagement in Unternehmen aufweisen oder anderweitig passiv einen Index nachbilden, der so konstruiert wurde, dass er die Kriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfüllt.

Finanzinstrumente, die ein Engagement in mindestens einem Unternehmen bieten, unterliegen den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert. Andere Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



### **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.



### Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

Name des Produkts:  
Goldman Sachs Green Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
5493000HC7SO40XE445

## Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **90 %**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds soll zur Schaffung einer nachhaltigeren Zukunft beitragen, indem er in Anleihen investiert, deren Erlöse zur Finanzierung von Klima- und Umweltprojekten verwendet werden, die einen Beitrag zu positiven Auswirkungen für die Umwelt leisten. Um dies zu erreichen, wendet der Teilfonds die proprietäre Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen der Verwaltungsgesellschaft an und investiert sowohl in neue als auch in bestehende Projekte, die an den Grundsätzen der International Capital Markets Association (ICMA) für grüne Anleihen und den folgenden Kategorien ausgerichtet sind:

- Erneuerbare Energie
- Energieeffizienz
- Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
- Ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen und Landnutzung
- Terrestrische und aquatische Biodiversität
- Sauberer Transport
- Nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement
- Anpassung an den Klimawandel
- An eine Kreislaufwirtschaft angepasste Produkte, Produktionstechnologien und Prozesse
- Verbrauch und Produktion
- Grüne Gebäude

### **Umweltziel gemäß Taxonomieverordnung**

Der Teilfonds ist bestrebt, in Emittenten zu investieren, die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu den Zielen zur Minderung des Klimawandels beitragen, wie in Artikel 10 der Taxonomieverordnung dargelegt. Der Teilfonds kann auch in Emittenten investieren, die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu anderen Umweltzielen gemäß Artikel 9 der Taxonomieverordnung beitragen, oder die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu anderen Umweltzielen beitragen, die nicht Gegenstand der Taxonomieverordnung sind.

Der Fondsmanager wird außerdem vermeiden, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen),
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas),
- Tabakherstellung,
- Erwachsenenunterhaltung,
- Pelz und Leder,
- Schusswaffen,
- Glücksspiel.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Merkmale basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager in seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und auf der Anwendung dieser Schwellenwerte auf proprietäre Daten und/oder Daten, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den Kriterien für Investitionen mit einem nachhaltigen Anlageziel können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds festgelegt.

### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele des Teilfonds herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen: Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas); Herstellung von Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Pelz und Leder, Schusswaffen und Glücksspiel.
- Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds, der in grüne Anleihen investiert ist
- Prozentsatz der Taxonomiekonformität.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.



● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie die Verwaltungsgesellschaft die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz der Verwaltungsgesellschaft, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAI werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen Kriterien für ein nachhaltiges Investitionsziel berücksichtigt, und werden verbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager setzt die Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben, im Rahmen des nachhaltigen Investitionsziels dieses Teilfonds um.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Soweit der Teilfonds in Anleihen zur Verwendung der Erlöse investiert, werden die Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert auf Look-Through-Basis auf die durch diese Anleihen finanzierten wirtschaftlichen Aktivitäten angewendet. Im Rahmen der Ausschlüsse von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten schließt der Teilfonds auch Investitionen in Anleihen zur Verwendung der Erlöse aus, die von Unternehmen begeben wurden, von denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

### **Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen**

Die proprietäre Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen der Verwaltungsgesellschaft erläutert ausführlich die technischen Prüf-Kriterien für jede Wirtschaftstätigkeit, die in grünen Anleihen zu finden ist. Jede Wirtschaftstätigkeit sollte diese technischen Prüf-Kriterien erfüllen, die sich aus der EU-Taxonomie, der Climate Bonds Initiative und internen Umwelt-Prüf-Kriterien ergeben. Der Teilfonds ist bestrebt, die Wirtschaftstätigkeiten innerhalb der grünen Anleihen an den folgenden SDGs (Ziele für nachhaltige Investitionen) der Vereinten Nationen auszurichten:

- SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum und Produktion
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14 – Leben unter Wasser
- SDG 15 – Leben an Land

In Übereinstimmung mit der Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Investitionen bewertet der Teilfonds die folgenden Kennzahlen:

- Jährliche vermiedene Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Äquivalent) – insgesamt und je investierter Million
- Mehr Kapazität bei erneuerbaren Energien (MW)
- Jährliche Erzeugung erneuerbarer Energie (MWh) – insgesamt und je investierter Million
- Jährliche Energieeinsparungen (MWh) – insgesamt und je investierter Million
- Aufteilung der Anleiheerlöse, die neuen Projekten zugewiesen wurden, gegenüber der Refinanzierung bestehender Projekte
- Prozentualer Anteil der Benchmark, der aufgrund der Bewertung der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich grüner, sozialer und Nachhaltigkeitsanleihen nicht zulässig ist
- Aufteilung der Anleiheerlöse auf die Kategorien der Green Bond Principles der International Capital Markets Association (ICMA)

### **● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel, wie weiter oben beschrieben, festgelegt. Im Rahmen der Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen: Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas); Herstellung von Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Pelz und Leder, Schusswaffen und Glücksspiel.

Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.

**Mindestnettovermögensbeitrag zu grünen Anleihen.** Mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen grüne Anleihen sein.

**Taxonomiekonforme Investitionen.** Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Prozentsatz seines Portfolios in taxonomiekonforme Investitionen zu investieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anteilhaber zu veräußern.



**Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

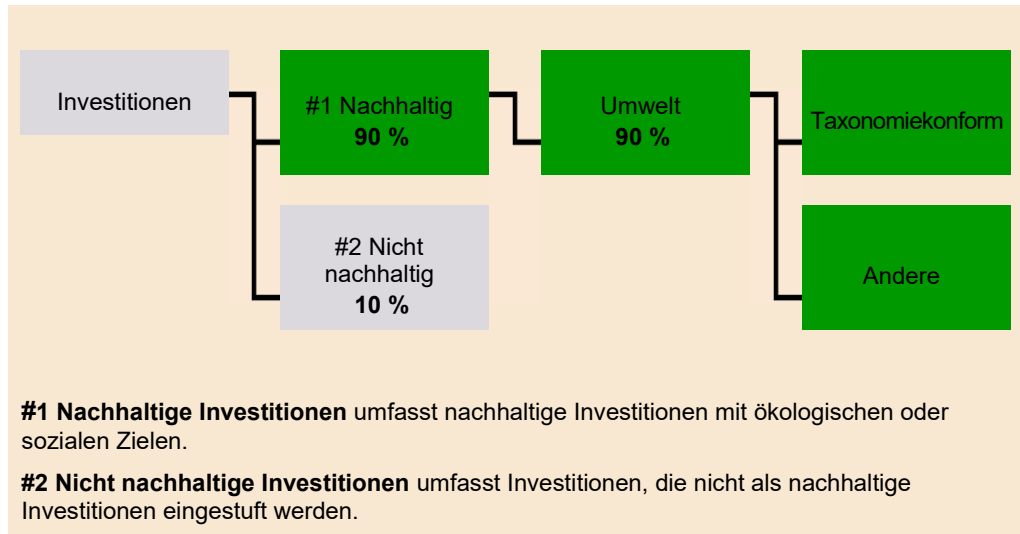
Die Vermögensallokation des Teilfonds auf nachhaltige Investitionen, einschließlich der Verpflichtungen speziell für ökologische und soziale nachhaltige Investitionen, wie jeweils zutreffend, ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Bei diesen nachhaltigen Investitionen kann es sich um grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen handeln. Der Teilfonds verpflichtet sich auch, mindestens 25 % in nachhaltige Investitionen mit einem Ziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, zu investieren. Bis zu 10 % können in Wertpapieren wie Barmitteln, Barmitteläquivalenten, Derivaten, bedingten Kapitalinstrumenten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



### Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Einsatz von Derivaten dient in erster Linie der Absicherung von Anlagerisiken. Die Investitionen haben keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die grünen Anleihen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, werden als Investitionen definiert, die die technischen Prüf-Kriterien und die DNSH-Kriterien erfüllen, die gemäß den Anweisungen der EU-Taxonomieverordnung für jede Wirtschaftstätigkeit relevant sind. Die grünen Anleihen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, sind stattdessen an den Schwerpunktbereichen der Grundsätze für grüne Anleihen ausgerichtet, d. h. erneuerbare Energie, Energieeffizienz, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung, ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen und Landnutzung, Aufrechterhaltung der terrestrischen und aquatischen Biodiversität, sauberer Transport, nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement, Anpassung an den Klimawandel, an die Kreislaufwirtschaft angepasste Produkte, Produktionstechnologien und -Prozesse und/oder zertifizierte umweltfreundliche Produkte und Gebäude. Dies wird durch die Beurteilung auf Grundlage der Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen bestätigt.

### Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein, 0 %

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

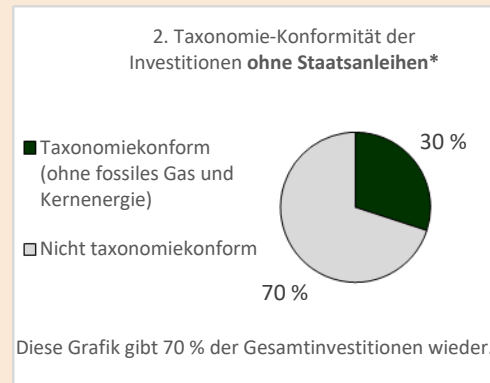
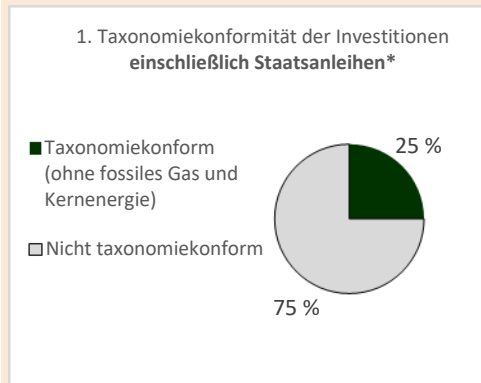
**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Der Teilfonds verpflichtet sich auch, mindestens 25 % in nachhaltige Investitionen mit einem Ziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, zu investieren.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Obwohl es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt, kann der Teilfonds solche nachhaltigen Investitionen gemäß seinem vorstehend unter der Frage „Was ist das nachhaltige Anlageziel des Finanzprodukts?“ beschriebenen nachhaltigen Investitionsziel tätigen.

● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Zweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

In „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ enthaltene Investitionen können Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate, die für ein effizientes Portfoliomanagement genutzt werden, und Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können, enthalten. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Investitionen unterliegen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.





### **Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.

**Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9, Absatz 1 bis 4a, der Verordnung (EU) 2019/2088, und Artikel 5, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852, genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Green Bond Short Duration

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
5493001XCKXPVX5RW897

## Nachhaltiges Investitionsziel

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

**X Ja**

**Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 90 %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds soll zur Schaffung einer nachhaltigeren Zukunft beitragen, indem er in Anleihen investiert, deren Erlöse zur Finanzierung von Klima- und Umweltprojekten verwendet werden, die einen Beitrag zu positiven Auswirkungen für die Umwelt leisten. Um dies zu erreichen, wendet der Teilfonds die proprietäre Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen der Verwaltungsgesellschaft an und investiert sowohl in neue als auch in bestehende Projekte, die an den Grundsätzen der International Capital Markets Association (ICMA) für grüne Anleihen und den folgenden Kategorien ausgerichtet sind:

- Erneuerbare Energie
- Energieeffizienz
- Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
- Ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen und Landnutzung
- Terrestrische und aquatische Biodiversität
- Sauberer Transport
- Nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement
- Anpassung an den Klimawandel
- An eine Kreislaufwirtschaft angepasste Produkte, Produktionstechnologien und Prozesse

- Verbrauch und Produktion
- Grüne Gebäude

### **Umweltziel gemäß Taxonomieverordnung**

Der Teilfonds ist bestrebt, in Emittenten zu investieren, die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu den Zielen zur Minderung des Klimawandels beitragen, wie in Artikel 10 der Taxonomieverordnung dargelegt. Der Teilfonds kann auch in Emittenten investieren, die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu anderen Umweltzielen gemäß Artikel 9 der Taxonomieverordnung beitragen, oder die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu anderen Umweltzielen beitragen, die nicht Gegenstand der Taxonomieverordnung sind.

Der Fondsmanager wird außerdem vermeiden, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen),
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas),
- Tabakherstellung,
- Erwachsenenunterhaltung,
- Pelz und Leder,
- Schusswaffen,
- Glücksspiel.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Merkmale basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager in seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und auf der Anwendung dieser Schwellenwerte auf proprietäre Daten und/oder Daten, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den Kriterien für Investitionen mit einem nachhaltigen Anlageziel können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds festgelegt.

### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele des Teilfonds herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen: Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas); Herstellung von Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Pelz und Leder, Schusswaffen und Glücksspiel.
- Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds, der in grüne Anleihen investiert ist
- Prozentsatz der Taxonomiekonformität.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie die Verwaltungsgesellschaft die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz der Verwaltungsgesellschaft, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAI werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen Kriterien für ein nachhaltiges Investitionsziel berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager setzt die Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben, im Rahmen des nachhaltigen Investitionsziels dieses Teilfonds um.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kredit servicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein,

das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

Soweit der Teilfonds in Anleihen zur Verwendung der Erlöse investiert, werden die Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert auf Look-Through-Basis auf die durch diese Anleihen finanzierten wirtschaftlichen Aktivitäten angewendet. Im Rahmen der Ausschlüsse von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten schließt der Teilfonds auch Investitionen in Anleihen zur Verwendung der Erlöse aus, die von Unternehmen begeben wurden, von denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

### **Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen**

Die proprietäre Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen der Verwaltungsgesellschaft erläutert ausführlich die technischen Prüf-Kriterien für jede Wirtschaftstätigkeit, die in grünen Anleihen zu finden ist. Jede Wirtschaftstätigkeit sollte diese technischen Prüf-Kriterien erfüllen, die sich aus der EU-Taxonomie, der Climate Bonds Initiative und internen Umwelt-Prüf-Kriterien ergeben. Der Teilfonds ist bestrebt, die Wirtschaftstätigkeiten innerhalb der grünen Anleihen an den folgenden SDGs (Ziele für nachhaltige Investitionen) der Vereinten Nationen auszurichten:

- SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum und Produktion
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14 – Leben unter Wasser
- SDG 15 – Leben an Land

In Übereinstimmung mit der Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Investitionen bewertet der Teilfonds die folgenden Kennzahlen:

- Jährliche vermiedene Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Äquivalent) – insgesamt und je investierter Million
- Mehr Kapazität bei erneuerbaren Energien (MW)
- Jährliche Erzeugung erneuerbarer Energie (MWh) – insgesamt und je investierter Million
- Jährliche Energieeinsparungen (MWh) – insgesamt und je investierter Million
- Aufteilung der Anleiheerlöse, die neuen Projekten zugewiesen wurden, gegenüber der Refinanzierung bestehender Projekte
- Prozentualer Anteil der Benchmark, der aufgrund der Bewertung der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich grüner, sozialer und Nachhaltigkeitsanleihen nicht zulässig ist
- Aufteilung der Anleiheerlöse auf die Kategorien der Green Bond Principles der International Capital Markets Association (ICMA)

### **● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel, wie weiter oben beschrieben, festgelegt. Im Rahmen der Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen: Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas); Herstellung von Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Pelz und Leder, Schusswaffen und Glücksspiel.



Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.

**Mindestnettovermögensbeitrag zu grünen Anleihen.** Mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen grüne Anleihen sein.

**Taxonomiekonforme Investitionen.** Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Prozentsatz seines Portfolios in taxonomiekonforme Investitionen zu investieren.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anteilhaber zu veräußern.



**Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?**

Die Vermögensallokation des Teilfonds auf nachhaltige Investitionen, einschließlich der Verpflichtungen speziell für ökologische und soziale nachhaltige Investitionen, wie jeweils zutreffend, ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Bei diesen nachhaltigen Investitionen kann es sich um grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen handeln. Der Teilfonds verpflichtet sich auch, mindestens 25 % in nachhaltige Investitionen mit einem Ziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, zu investieren. Bis zu 10 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, OGA, OGAW und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

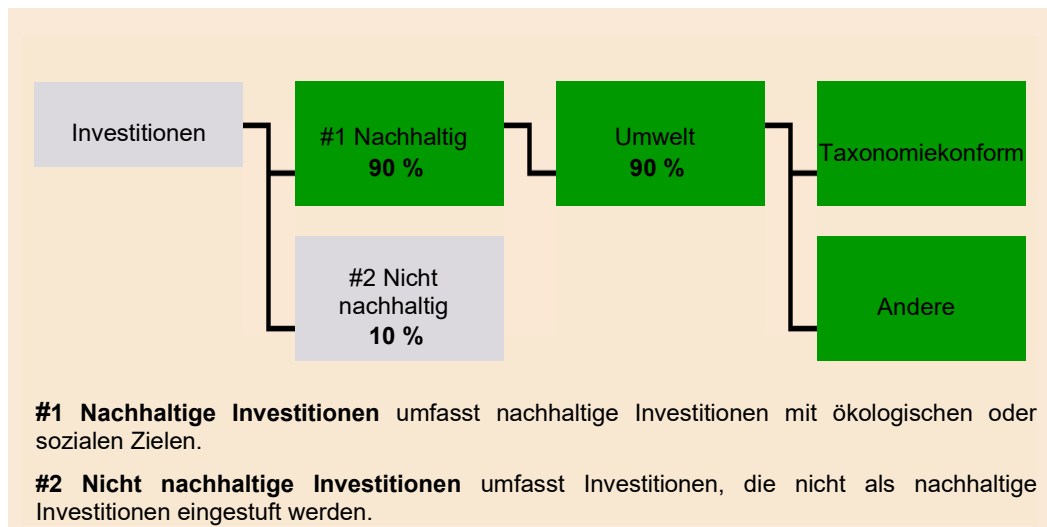
ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



### Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

#### Bei grünen Anleihen mit kurzer Laufzeit:

Der Teilfonds hat ein bestimmtes Laufzeitprofil. Um diesem Profil zu entsprechen, werden Futures verwendet. Der Einsatz von Futures ist ein effizientes Mittel, um ein bestimmtes Laufzeitprofil zu erreichen, während gleichzeitig ein maximaler Spielraum besteht, um die verbleibenden Vermögenswerte des Teilfonds in grüne Anleihen zu investieren. Der Teilfonds kann auch Derivate einsetzen, um Anlagerisiken, wie etwa Währungsrisiken, abzusichern. Die Investitionen haben keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

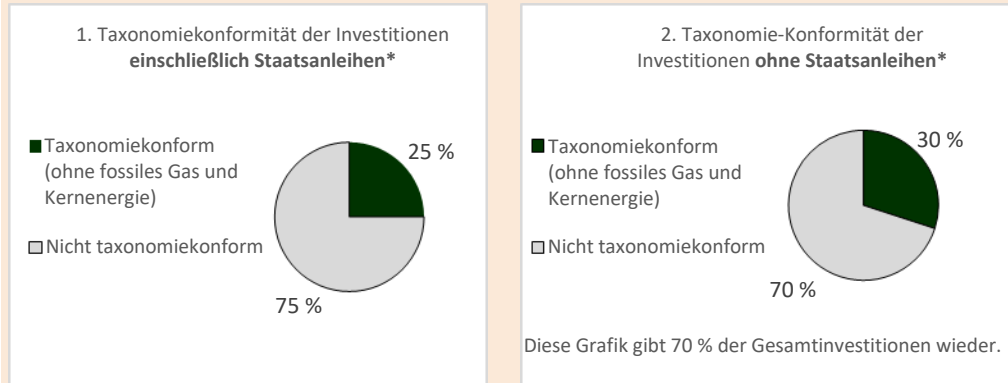
Die grünen Anleihen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, werden als Investitionen definiert, die die technischen Prüf-Kriterien und die DNSH-Kriterien erfüllen, die gemäß den Anweisungen der EU-Taxonomieverordnung für jede Wirtschaftstätigkeit relevant sind. Die grünen Anleihen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, sind stattdessen an den Schwerpunktbereichen der Grundsätze für grüne Anleihen ausgerichtet, d. h. erneuerbare Energie, Energieeffizienz, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung, ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen und Landnutzung, Aufrechterhaltung der terrestrischen und aquatischen Biodiversität, sauberer Transport, nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement, Anpassung an den Klimawandel, an die Kreislaufwirtschaft angepasste Produkte, Produktionstechnologien und -Prozesse und/oder zertifizierte umweltfreundliche Produkte und Gebäude. Dies wird durch die Beurteilung auf Grundlage der Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen bestätigt.

### Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?

- Ja
- In fossiles Gas  In Kernenergie
- Nein, 0 %

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Der Teilfonds verpflichtet sich auch, mindestens 25 % in nachhaltige Investitionen mit einem Ziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, zu investieren.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Obwohl es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt, kann der Teilfonds solche nachhaltigen Investitionen gemäß seinem vorstehend unter der Frage „Was ist das nachhaltige Anlageziel des Finanzprodukts?“ beschriebenen nachhaltigen Investitionsziel tätigen.

● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

In „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ enthaltene Investitionen können Wertpapiere wie OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate, die für ein effizientes Portfoliomanagement genutzt werden, und Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können, enthalten. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Investitionen unterliegen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.





### **Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.

**Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie ist ein** Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs North America Enhanced Index Sustainable Equity

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
549300BCWEKCL173WB88

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, wie in Artikel 8 der SFDR erläutert. Insbesondere bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch:

- **Beschränkung von Emittenten, die an umstrittenen Aktivitäten beteiligt sind.** Dies geschieht durch die Beschränkung von Investitionen in Unternehmen, die insbesondere an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas, Schieferöl und -gas)
  - Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten
  - Verstromung und/oder Beteiligung an der Verstromung fossiler Brennstoffe
  - Waffen
  - Glücksspiel
  - Unterhaltung für Erwachsene

- **Die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen der guten Unternehmensführung, die der Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte, dem Schutz der Umwelt und der Verhinderung von Bestechung und Korruption dienen.** Der Teilfonds bewertet hierzu den Umfang, in dem die Emittenten in Übereinstimmung mit relevanten Gesetzen und international anerkannten Standards handeln, z. B.: den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Global Compact der Vereinten Nationen.
- Der Teilfonds bewirbt eine geringere Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Index/Referenzwert.
- **Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen.** Der Teilfonds bewirbt Investitionen in Unternehmen oder Projekte, die auf der Grundlage des Produktbeitrags oder des operativen Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Direktes Engagement des Teilfonds in ausgeschlossenen Investitionen, wie in den verbindlichen Elementen des Teilfonds beschrieben
- Direktes Engagement des Teilfonds in Emittenten, die aufgrund von Verstößen gegen international anerkannte Standards ausgeschlossen wurden, wie im Ansatz zur Bewertung der guten Unternehmensführung beschrieben.
- Score der durchschnittlichen gewichteten Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Index/Referenzwert.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Einstufung der vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen wird unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Dieses beinhaltet eine Beurteilung dahingehend, ob die Anlage einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leistet. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?***

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie die Verwaltungsgesellschaft die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz der Verwaltungsgesellschaft, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonformen Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei den dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Teilfonds berücksichtigt PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Für die nachhaltigen Investitionen werden PAIs im Rahmen der DNSH-Prüfung berücksichtigt, wie im Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen beschrieben. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds PAI-Indikatoren als Teil des dokumentierten Anlageprozesses des Teilfonds. Die PAI werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen Beschränkungskriterien berücksichtigt, und unverbindlich werden sie auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlagenteamspezifischen Engagements erwogen.

Informationen darüber, wie der Teilfonds PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht des Teilfonds veröffentlicht.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds Folgendes an:

- Beschränkungskriterien
- ESG-Integrationsansatz
- Stewardship
- Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen

#### **Beschränkungskriterien**

Der Teilfonds schränkt Anlagen in Emittenten ein, die an umstrittenen Tätigkeiten beteiligt sind.

#### **ESG-Integrationsansatz**

Der Teilfonds integriert die Informationen zu Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in seine Anlagen. Der erste Schritt in Richtung ESG-Integration besteht darin, wesentliche ESG-Risiken und -Chancen zu identifizieren. Zweitens werden die wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen beurteilt und in das Anlage-Screening und die Wertpapierauswahl der Emittenten integriert.

Bei den ESG-Faktoren, die berücksichtigt werden können, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensität und Emissionen, Wasserintensität und Abfallintensität, Biodiversität, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, gesellschaftliche Auswirkungen, Verfahrensweisen der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln.

## Stewardship

Dieser Teilfonds nutzt die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Fragen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsthemen berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

## Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds entsprechen der Definition von „nachhaltigen Investitionen“ gemäß SFDR, die von den Emittenten verlangt, 1. zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beizutragen, 2. keine erheblichen Beeinträchtigungen zu verursachen und 3. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu befolgen. Das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen führt zu einem binären Ergebnis: Ein Emittent erfüllt entweder die Voraussetzungen für eine nachhaltige Anlage insgesamt oder er erfüllt sie überhaupt nicht. Bei einem Emittenten kann festgestellt werden, dass er einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, basierend auf zwei Kategorien: 1. Produktbeitrag (basierend auf den Tätigkeiten des Emittenten) und 2. Operativer Beitrag (die Art und Weise, wie der Emittent sein Geschäft führt).

### ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Bestandteile des Teilfonds sind nachstehend aufgeführt:

Der Teilfonds schließt Anlagen in Emittenten aus, die unter anderem in folgenden Bereichen tätig sind:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas, Schieferöl und -gas)
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten
- Verstromung und/oder Beteiligung an der Verstromung fossiler Brennstoffe
- Waffen
- Glücksspiel
- Unterhaltung für Erwachsene

Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.

**Kohlenstoffintensität.** Durchschnittliche gewichtete Kohlenstoffintensität niedriger als der Index/Referenzwert.

### ● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend – Vor der Anwendung der Anlagestrategie verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen verringert werden muss.

### ● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.



### Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, sowie die Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 90 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 50 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Diese nachhaltigen Investitionen tragen beispielsweise mit einem Teil ihrer Umsätze zu einem nachhaltigen Ziel bei, finanzieren nachhaltige Projekte (wie grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen) oder agieren nachhaltig. Diese Investitionen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen bei anderen nachhaltigen Zielen. Geschätzt 10 % der Investitionen des Teilfonds fallen in die Kategorie „Andere“ und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Bei diesen Anlagen handelt es sich hauptsächlich um Barmittel, Barmitteläquivalente, Derivate, die für Techniken für ein effektives Portfoliomanagement verwendet werden, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, sowie OGA und OGAW, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und kein nachhaltiges Anlageziel haben.

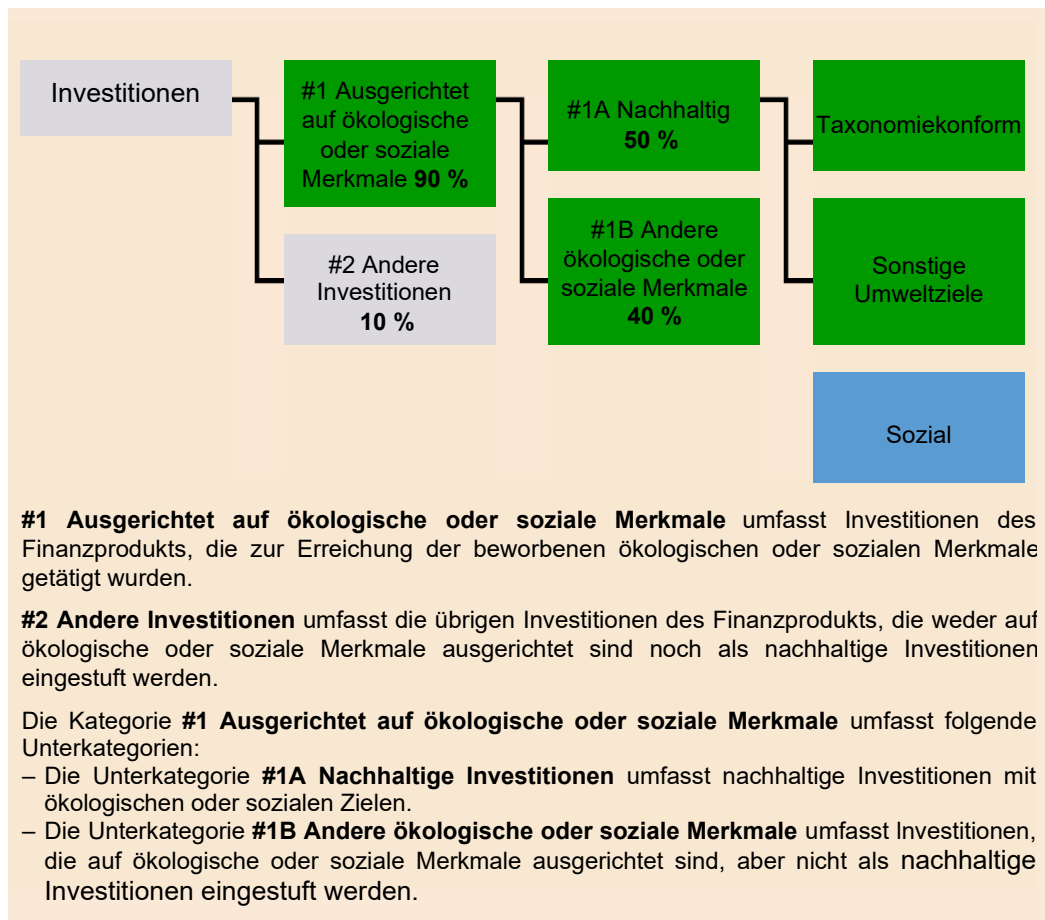
Die Verpflichtung zu einem Mindestanteil von ökologisch nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.

Die Verpflichtung zu einem Mindestanteil von sozialen nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.

### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend – Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Daher liegt seine Portfolioausrichtung an der entsprechenden EU-Taxonomie bei 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Produkt getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft bestimmt, das zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angewendet wird. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

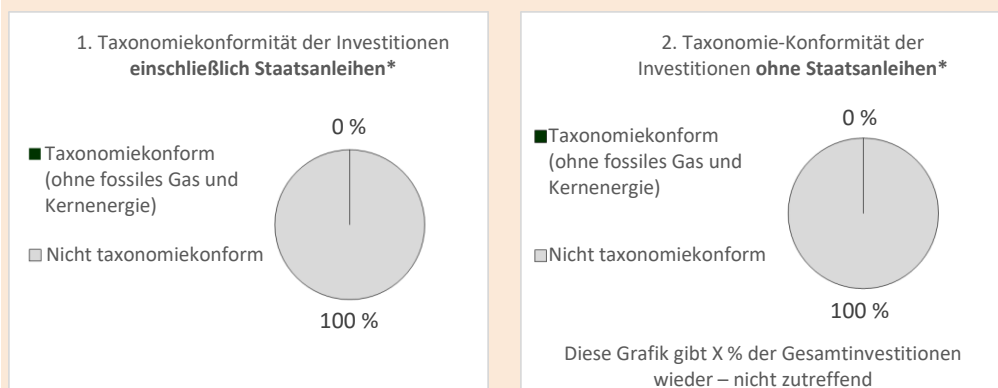
- Ja
- In fossiles Gas  In Kernenergie
- Nein, 0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Diese Investitionen können mit der EU-Taxonomie konform sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch derzeit nicht den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Teilfonds angeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.





## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „Andere Investitionen“ genannten Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements bzw. für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Investitionsziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten.

Der angegebene Prozentsatz ist der geplante Prozentsatz, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Finanzinstrumente, die ein Engagement in mindestens einem Unternehmen bieten, unterliegen den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert. Andere Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

Name des Produkts:  
Goldman Sachs Global Social Impact Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
549300CW6O747M6WV837

## Nachhaltiges Investitionsziel

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **50 %**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds ist bestrebt, positive soziale Auswirkungen zu erzielen, indem er in Unternehmen investiert, die der Fondsmanager als nachhaltige Investitionen betrachtet und die Lösungen anbieten, die die soziale Nachhaltigkeit fördern, indem sie an Schlüsselthemen ausgerichtet sind (thematische Ausrichtung), die mit der Lösung sozialer Probleme verbunden sind. Die Schlüsselthemen werden von Unternehmen repräsentiert, die nach Ansicht des Fondsmanagers Produkte, Dienstleistungen oder Technologien unter anderem in folgenden Bereichen anbieten, in diese investieren oder zu ihrer Entwicklung beitragen:

- Florierende Gemeinschaften – in Bereichen wie erschwinglicher Wohnraum, digitale Inklusion, Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen, Zugang zu sauberer Energie
- Wirtschaftliche Befähigung – in Bereichen wie Bildung für alle, gleiche Beschäftigungschancen, finanzielle Inklusion
- Sichere Gesellschaft – in Bereichen wie Datenschutz und Sicherheit, menschliche Sicherheit, Widerstandsfähigkeit gegen den Klimawandel, verantwortungsvolle und transparente Institutionen
- Gesundheit und Wohlbefinden – in Bereichen wie nahrhafte Lebensmittel, zugängliche und innovative Gesundheitsversorgung, aktiver Lebensstil

Jede einzelne Investition muss gemäß der Einschätzung des Fondsmanagers eine Ausrichtung auf eines (oder mehrere) dieser Schlüsselthemen aufweisen. Der Teilfonds wird sich bemühen, die Ausrichtung an diesen Themen kontinuierlich aufrechtzuerhalten.

Die Ausrichtung an den Schlüsselthemen wird in der Regel vom Fondsmanager zum Zeitpunkt des erstmaligen Kaufs beurteilt. Dies umfasst eine Bewertung des Anteils der Einnahmen eines Emittenten durch nachhaltige Auswirkungen, sowie die Berücksichtigung weiterer finanzieller und nicht-finanzieller Indikatoren, die wesentlich zur Lösung von sozialen Problemen beitragen, z. B. unter anderem Investitionsausgaben, innerer Wert, Forschungs- und Entwicklungsausgaben, zukünftiges Wachstum und Unternehmensstrategie.

Die thematische Ausrichtung bezieht sich auf das Ergebnis des vom Fondsmanager angewendeten Prozesses zur Bewertung des positiven Beitrags eines Emittenten zur Lösung sozialer Probleme. Die für das Anlageziel des Teilfonds relevanten Themen werden durch die Beurteilung der Anlagegelegenheiten durch den Fondsmanager bestimmt, die sich aus dem Anspruch der globalen Gesellschaft ergeben, die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

Das primäre Ziel des Teilfonds besteht darin, in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel anzulegen. Da sich soziale und ökologische nachhaltige Faktoren jedoch nicht gegenseitig ausschließen und miteinander in Verbindung stehen, wird erwartet, dass der Teilfonds auch Anlagen in Emittenten mit nachhaltigen Anlagen mit einem ökologischen Ziel tätigen wird.

Die Beurteilung des Fondsmanagers kann unter anderem auf der Grundlage von Unternehmensangaben, des Researchs Dritter, der Zusammenarbeit mit den Unternehmen oder subjektiver Kriterien wie der eigenen Recherche, den Erwartungen oder den Ansichten des Fondsmanagers erfolgen.

Die Anlagen des Teilfonds werden auch anhand von sozialen Wirkungskennzahlen bewertet, und der Teilfonds erstattet jährlich Bericht über den Gesamtbeitrag der im Teilfonds gehaltenen Unternehmen zu wichtigen sozialen Performanceindikatoren.

Wenn der Fondsmanager der Ansicht ist, dass Anlagen eines Teilfonds seine sozialen Kriterien nicht mehr erfüllen, wird er angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, darunter insbesondere den Dialog mit Unternehmen, in die investiert wird, eine verstärkte Überwachung, die Identifizierung alternativer oder zusätzlicher Anlagen und/oder die Entscheidung, die entsprechenden Anlagen des Teilfonds zu veräußern.

Der Fondsmanager wird außerdem vermeiden, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:

- umstrittene Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- konventionelle Waffen;
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Alkohol;
- Erwachsenenunterhaltung;
- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen;
- Glücksspiel;
- Schieferöl und -gas;
- Stromerzeugung aus nicht erneuerbaren Quellen.

Weitere Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden, gegebenenfalls zusammen mit zusätzlichen Informationen in Bezug auf die Einhaltung einer freiwilligen Kennzeichnung.

Die Einhaltung dieser ESG-Merkmale basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager in seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und auf der Anwendung dieser Schwellenwerte auf proprietäre Daten und/oder Daten, die von einem oder mehreren externen

Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse.

Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele des Teilfonds herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die erhebliche Einnahmen aus ausgeschlossenen Anlagen erzielen, wie oben in der Frage zum nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds beschrieben.
- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die nach Einschätzung des Fondsmanagers (siehe oben) eine wesentliche Ausrichtung auf eines oder mehrere der Schlüsselthemen aufweisen.
- Gesamtbeitrag der im Teilfonds vertretenen Unternehmen zu den wichtigsten Leistungsindikatoren in Bezug auf soziale Auswirkungen, zu denen unter anderem die Zahl der erreichten Menschen, der unterstützten Unternehmer und KMU, der behandelten Patienten, der befähigten Frauen, der erbrachten einschlägigen Dienstleistungen, der betroffenen Einrichtungen usw. gehören können.
- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die den Schwellenwert des Fondsmanagers für nachhaltige Umsätze erfüllen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll, festgelegt. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie der Fondsmanager die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie der Teilfonds Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden im Jahresbericht des Teilfonds aufgeführt.

*– Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz des Fondsmanagers, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieses Portfolio berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlagenteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein

### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?



Der Fondsmanager setzt die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben, im Rahmen des nachhaltigen Investitionsziels dieses Teilfonds um.

Nachdem der Fondsmanager festgestellt hat, dass ein Unternehmen die ESG-Kriterien des Portfolios erfüllt, führt der Fondsmanager eine zusätzliche Analyse der Unternehmensführungsfaktoren einzelner Unternehmen und einer Reihe von Umwelt- und Sozialfaktoren durch, die über Anlageklassen, Sektoren und Strategien hinweg variieren können. Diese zusätzliche Analyse wird neben traditionellen fundamentalen Bottom-up-Finanzanalysen einzelner Unternehmen durchgeführt, die traditionelle fundamentale Kennzahlen verwenden. Der Fondsmanager kann einen aktiven Dialog mit Managementteams von Unternehmen führen, um mithilfe seiner Fundamental- und ESG-Analysen weitere Informationen für den Anlageentscheidungsprozess zu gewinnen und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu fördern. Das Portfolio kann vor dem Abschluss der zusätzlichen

dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Analysen oder ohne Mitwirkung bei der Geschäftsleitung in ein Unternehmen investieren. Eine Anlage kann zum Beispiel bei Börsengängen, Übertragungen von Sachwerten, Kapitalmaßnahmen und/oder bestimmten kurzfristigen Positionen erfolgen, ohne dass die zusätzlichen Analysen vorher abgeschlossen werden. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich.

Dieses Portfolio nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

- Umsatz- oder wertbasierte Ausschlüsse, die Investitionen in bestimmte Aktivitäten verhindern.
- Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.
- **CO<sub>2</sub>-Bilanz.** Durchschnittliche gewichtete CO<sub>2</sub>-Bilanz niedriger als der Index/der Referenzwert.
- Ausrichtung der Unternehmen, in die investiert wird, auf Schlüsselthemen im Zusammenhang mit der Lösung sozialer Probleme, insbesondere auf florierende Gemeinschaften, wirtschaftliche Befähigung, sichere Gesellschaft, Gesundheit und Wohlbefinden.
- Gesamtbeitrag der im Teilfonds gehaltenen Unternehmen zu den vom Fondsmanager festgelegten Leistungsindikatoren für die sozialen Auswirkungen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNG), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht des Fondsmanagers einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Der Fondsmanager ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen). Der Fondsmanager versucht jedoch,

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.



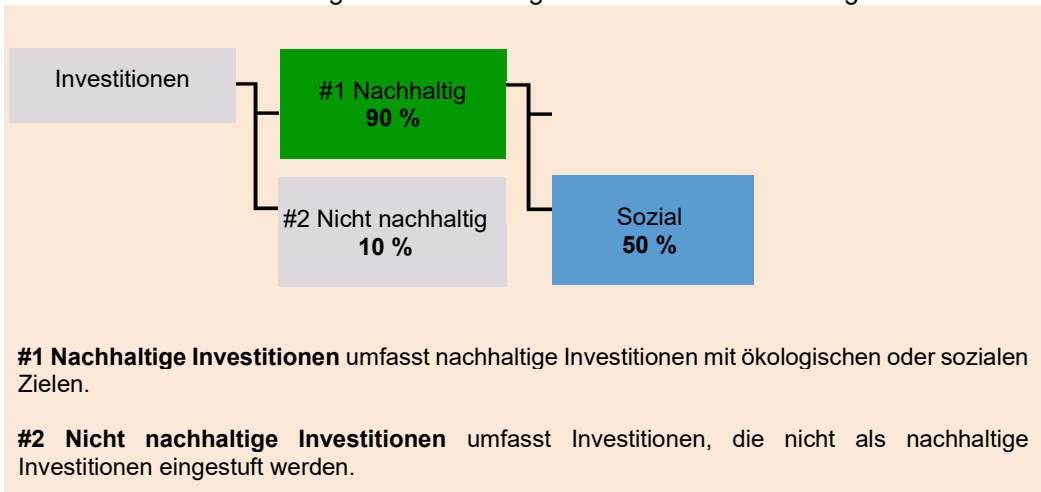
## Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Dieser Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 90 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten. Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in Barmitteln und Barmitteläquivalenten, in zum Zwecke des Liquiditätsmanagements verwendeten OGA und OGAW (z. B. ETFs und Geldmarktfonds), die ihrerseits Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 SFDR veröffentlichen, sowie in zu Absicherungszwecken eingesetzten Derivaten gehalten werden, wobei dieser Grenzwert in Ausnahmefällen vorübergehend überschritten werden kann. Unter solchen Umständen wird die Vermögensallokation so bald wie möglich und im besten Interesse der Anleger auf die oben genannten Niveaus zurückgebracht.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

**Taxonomiekonforme Tätigkeiten**, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



### ● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Nicht zutreffend.



### ● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Produkt getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers bestimmt, das zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen angewendet wird. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

### ● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**


<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- Ja
- In fossiles Gas  In Kernenergie
- Nein

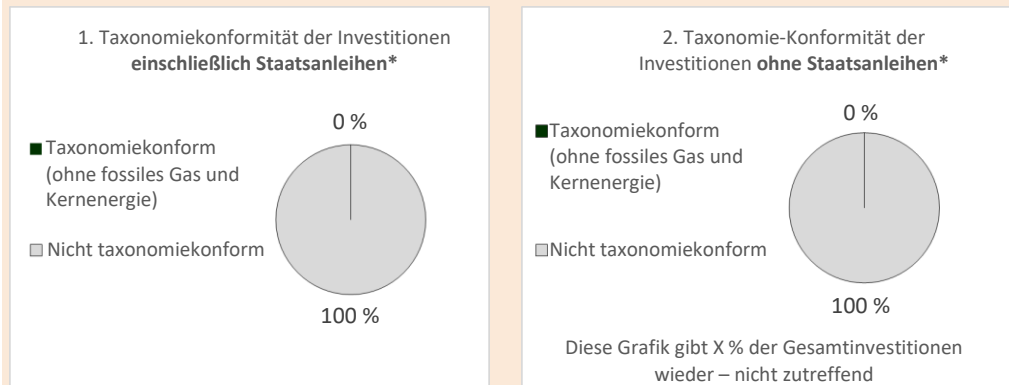
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, welche **die Kriterien für ökologisch nachhaltige** Wirtschaftstätigkeiten nach der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt 0 %.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Entfällt



● **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel liegt bei 50 %.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Zweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei den unter „#2 Nicht nachhaltig“ aufgeführten Investitionen handelt es sich um zu Liquiditätszwecken verwendete Barmittel und Barmitteläquivalente, zu Absicherungszwecken verwendete Derivate sowie OGA und OGAW (z. B. ETFs und Geldmarktfonds), die ihrerseits Angaben gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung machen, und die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements verwendet werden. Diese können verwendet werden, um

das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, bewerten jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds, noch gelten sie als nachhaltige Investitionen.

Der angegebene Prozentsatz ist der geplante Prozentsatz, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Es dürfen nur OGA und OGAW aufgenommen werden, die ausschließlich in Staatsanleihen investieren und kein (direktes oder indirektes) Engagement in Unternehmen aufweisen oder anderweitig passiv einen Index nachbilden, der so konstruiert wurde, dass er die Kriterien für die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte erfüllt.



### **Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**

Nicht zutreffend – Diese Frage trifft nicht zu. Der Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.

**Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

Name des Produkts:  
Goldman Sachs Social Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
5493005TMV0TCSX44S59

## Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 90 %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von    % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds soll zur Schaffung einer nachhaltigeren Zukunft beitragen, indem er in Anleihen investiert, deren Erlöse teilweise oder vollständig zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer und/oder bestehender Projekte verwendet werden, die für die Gesellschaft von Vorteil sind. Um dies zu erreichen, wendet der Teilfonds die proprietäre Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen der Verwaltungsgesellschaft an und investiert in soziale Anleihen (gemäß Definition der ICMA Social Bond Principles) von Emittenten, die neben einer finanziellen Rendite positive gesellschaftliche Auswirkungen bewirken. Der Teilfonds zielt darauf ab, ein bestimmtes soziales Problem anzugehen oder abzumildern und/oder positive soziale Ergebnisse zu erzielen, die an den ICMA-Grundsätzen für soziale Anleihen und den folgenden Kategorien ausgerichtet sind:

- Bezahlbare grundlegende Infrastruktur
- Zugang zu elementaren Dienstleistungen
- Erschwinglicher Wohnraum
- Schaffung von Arbeitsplätzen
- Nahrungssicherheit und nachhaltige Nahrungsmittelsysteme
- Sozioökonomischer Fortschritt und Befähigung.

Ein soziales Problem bedroht, behindert oder schädigt das Wohlergehen der Gesellschaft oder einer bestimmten Zielpopulation. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition der Zielpopulation je nach lokalem Kontext variieren kann und dass in einigen Fällen eine solche Zielpopulation auch dadurch begünstigt werden kann, dass auf die allgemeine Bevölkerung abgezielt wird.

Der Fondsmanager wird außerdem vermeiden, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen),
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas),
- Tabakherstellung,
- Erwachsenenunterhaltung,
- Pelz und Leder,
- Schusswaffen,
- Glücksspiel.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Merkmale basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager in seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und auf der Anwendung dieser Schwellenwerte auf proprietäre Daten und/oder Daten, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den Kriterien für Investitionen mit einem nachhaltigen Anlageziel können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele des Teilfonds herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen: Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas); Herstellung von Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Pelz und Leder, Schusswaffen und Glücksspiel.
- Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds, der in soziale Anleihen investiert ist.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie die Verwaltungsgesellschaft die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz der Verwaltungsgesellschaft, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.





## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAI werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen Kriterien für ein nachhaltiges Investitionsziel berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager setzt die Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben, im Rahmen des nachhaltigen Investitionsziels dieses Teilfonds um.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kredit servicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein,

das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

Soweit der Teilfonds in Anleihen zur Verwendung der Erlöse investiert, werden die Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert auf Look-Through-Basis auf die durch diese Anleihen finanzierten wirtschaftlichen Aktivitäten angewendet. Im Rahmen der Ausschlüsse von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten schließt der Teilfonds auch Investitionen in Anleihen zur Verwendung der Erlöse aus, die von Unternehmen begeben wurden, von denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

#### **Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen**

Die proprietäre Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen der Verwaltungsgesellschaft erläutert ausführlich die technische Prüfung jeder Wirtschaftstätigkeit, die in grünen Anleihen zu finden ist. Jede Wirtschaftstätigkeit sollte diese technischen Prüfkriterien erfüllen, die sich aus den ICMA Social Bond Principles und internen sozialen Prüfkriterien ergeben. Der Teilfonds ist bestrebt, die Wirtschaftstätigkeiten innerhalb der grünen Anleihen an den folgenden SDGs (Ziele für nachhaltige Entwicklung) der Vereinten Nationen auszurichten:

- SDG 1 – Keine Armut
- SDG 2 – Kein Hunger
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen
- SDG 4 – Hochwertige Bildung
- SDG 5 – Geschlechter-Gleichheit
- SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 10 – Weniger Ungleichheiten
- SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden

In Übereinstimmung mit der Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Investitionen bewertet der Teilfonds die folgenden Kennzahlen:

- Anzahl der Begünstigten – insgesamt und je investierter Million
- Aufteilung der Anleiheerlöse, die neuen Projekten zugewiesen wurden, gegenüber der Refinanzierung bestehender Projekte
- Prozentualer Anteil der Benchmark, der aufgrund der Bewertung der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich grüner, sozialer und Nachhaltigkeitsanleihen nicht zulässig ist
- Aufteilung der Anleiheerlöse auf die Kategorien der Social Bond Principles der International Capital Markets Association (ICMA)

#### **● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel, wie weiter oben beschrieben, festgelegt. Im Rahmen der Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen: Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas); Herstellung von Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Pelz und Leder, Schusswaffen und Glücksspiel.

Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.

**Mindestnettovermögensbeitrag zu sozialen Anleihen.** Der Teilfonds strebt die Erwirtschaftung von Renditen durch die aktive Verwaltung eines Portfolios an, das überwiegend (mindestens 2/3) in soziale Anleihen investiert, die größtenteils auf Euro lauten.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anteilhaber zu veräußern.



**Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?**

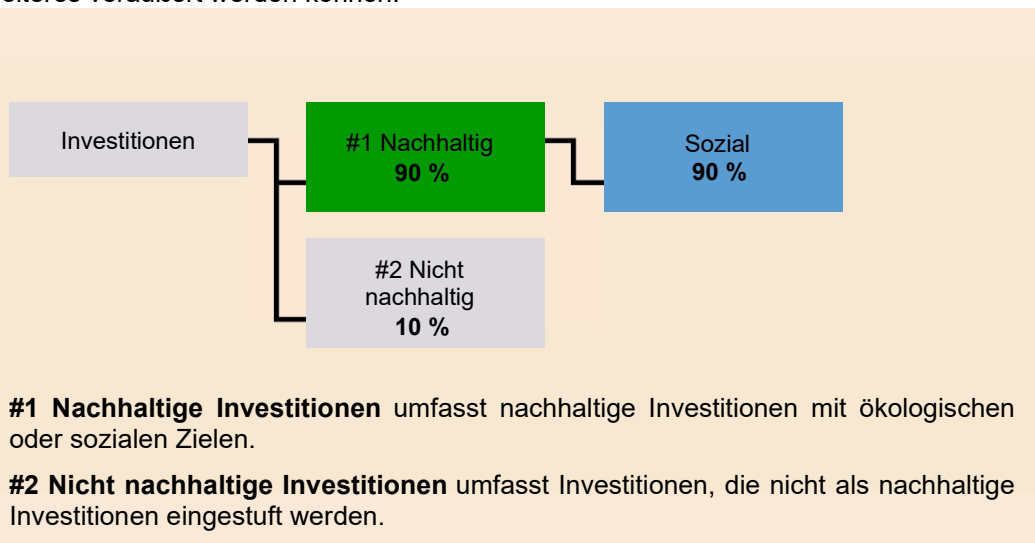
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensallokation des Teilfonds auf nachhaltige Investitionen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, Investitionen in nachhaltige Investitionen mit einem Ziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, zu tätigen. Bis zu 10 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, OGA, OGAW und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

**Taxonomiekonforme Tätigkeiten**, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben**



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten dient in erster Linie der Absicherung von Anlagerisiken. Die Investitionen haben keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Daher liegt seine Portfolioausrichtung an der entsprechenden EU-Taxonomie bei 0 %.

Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

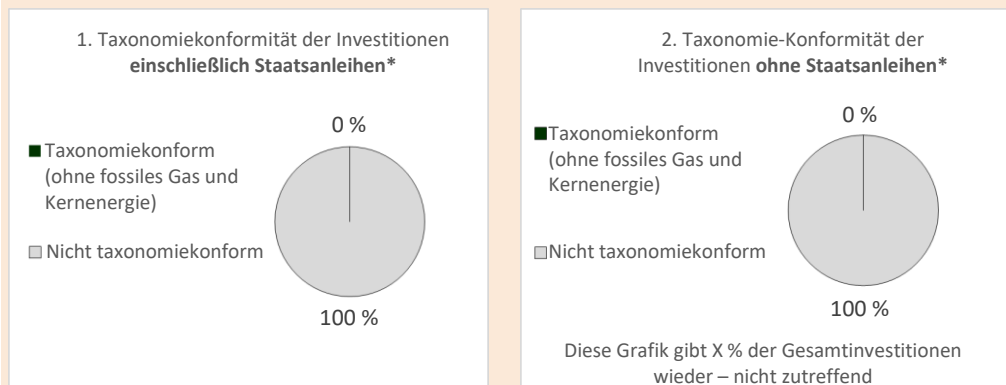
- Ja
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein, 0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**


<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel liegt bei 90 %.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

In „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ enthaltene Investitionen können Wertpapiere wie OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate, die für ein effizientes Portfoliomanagement genutzt werden, und Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können, enthalten. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Investitionen unterliegen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



**Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.

**Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9, Absatz 1 bis 4a, der Verordnung (EU) 2019/2088, und Artikel 5, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852, genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs Sovereign Green Bond

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
549300TIZRR5CVLAZU53

## Nachhaltiges Investitionsziel

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

**X Ja**

**Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **90 %**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **\_ %**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **\_\_%** an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds soll zur Schaffung einer nachhaltigeren Zukunft beitragen, indem er in Anleihen investiert, deren Erlöse zur Finanzierung von Klima- und Umweltprojekten verwendet werden, die einen Beitrag zu positiven Auswirkungen für die Umwelt leisten. Um dies zu erreichen, wendet der Teilfonds die proprietäre Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen der Verwaltungsgesellschaft an und investiert sowohl in neue als auch in bestehende Projekte, die an den Grundsätzen der International Capital Markets Association (ICMA) für grüne Anleihen und den folgenden Kategorien ausgerichtet sind:

- Erneuerbare Energie
- Energieeffizienz
- Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
- Ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen und Landnutzung
- Terrestrische und aquatische Biodiversität
- Sauberer Transport.
- Nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement
- Anpassung an den Klimawandel
- An eine Kreislaufwirtschaft angepasste Produkte, Produktionstechnologien und Prozesse
- Verbrauch und Produktion
- Grüne Gebäude.



### **Umweltziel gemäß Taxonomieverordnung**

Der Teilfonds ist bestrebt, in Emittenten zu investieren, die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu den Zielen zur Minderung des Klimawandels beitragen, wie in Artikel 10 der Taxonomieverordnung dargelegt. Der Teilfonds kann auch in Emittenten investieren, die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu anderen Umweltzielen gemäß Artikel 9 der Taxonomieverordnung beitragen, oder die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu anderen Umweltzielen beitragen, die nicht Gegenstand der Taxonomieverordnung sind.

Der Fondsmanager wird außerdem vermeiden, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen),
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas),
- Tabakherstellung,
- Erwachsenenunterhaltung,
- Pelz und Leder,
- Schusswaffen,
- Glücksspiel.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Merkmale basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager in seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und auf der Anwendung dieser Schwellenwerte auf proprietäre Daten und/oder Daten, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den Kriterien für Investitionen mit einem nachhaltigen Anlageziel können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds festgelegt.

### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele des Teilfonds herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen: Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas); Herstellung von Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Pelz und Leder, Schusswaffen und Glücksspiel.
- Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds, der in grüne Anleihen investiert ist
- Prozentsatz der Taxonomiekonformität.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie die Verwaltungsgesellschaft die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz der Verwaltungsgesellschaft, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAI werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen Kriterien für ein nachhaltiges Investitionsziel berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager setzt die Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben, im Rahmen des nachhaltigen Investitionsziels dieses Teilfonds um.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kredit servicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein,

das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

Soweit der Teilfonds in Anleihen zur Verwendung der Erlöse investiert, werden die Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert auf Look-Through-Basis auf die durch diese Anleihen finanzierten wirtschaftlichen Aktivitäten angewendet. Im Rahmen der Ausschlüsse von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten schließt der Teilfonds auch Investitionen in Anleihen zur Verwendung der Erlöse aus, die von Unternehmen begeben wurden, von denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

### **Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen**

Die proprietäre Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen der Verwaltungsgesellschaft erläutert ausführlich die technischen Prüf-Kriterien für jede Wirtschaftstätigkeit, die in grünen Anleihen zu finden ist. Jede Wirtschaftstätigkeit sollte diese technischen Prüf-Kriterien erfüllen, die sich aus der EU-Taxonomie, der Climate Bonds Initiative und internen Umwelt-Prüf-Kriterien ergeben. Der Teilfonds ist bestrebt, die Wirtschaftstätigkeiten innerhalb der grünen Anleihen an den folgenden SDGs (Ziele für nachhaltige Investitionen) der Vereinten Nationen auszurichten:

- SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum und Produktion
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14 – Leben unter Wasser
- SDG 15 – Leben an Land

In Übereinstimmung mit der Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Investitionen bewertet der Teilfonds die folgenden Kennzahlen:

- Jährliche vermiedene Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Äquivalent) – insgesamt und je investierter Million
- Mehr Kapazität bei erneuerbaren Energien (MW)
- Jährliche Erzeugung erneuerbarer Energie (MWh) – insgesamt und je investierter Million
- Jährliche Energieeinsparungen (MWh) – insgesamt und je investierter Million
- Aufteilung der Anleiheerlöse, die neuen Projekten zugewiesen wurden, gegenüber der Refinanzierung bestehender Projekte
- Prozentualer Anteil der Benchmark, der aufgrund der Bewertung der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich grüner, sozialer und Nachhaltigkeitsanleihen nicht zulässig ist
- Aufteilung der Anleiheerlöse auf die Kategorien der Green Bond Principles der International Capital Markets Association (ICMA)

### **● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel, wie weiter oben beschrieben, festgelegt. Im Rahmen der Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen: Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas); Herstellung von Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Pelz und Leder, Schusswaffen und Glücksspiel.

Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.

**Mindestnettovermögensbeitrag zu grünen Anleihen.** Mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen grüne Anleihen sein.

**Taxonomiekonforme Investitionen.** Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Prozentsatz seines Portfolios in taxonomiekonforme Investitionen zu investieren.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.



**Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

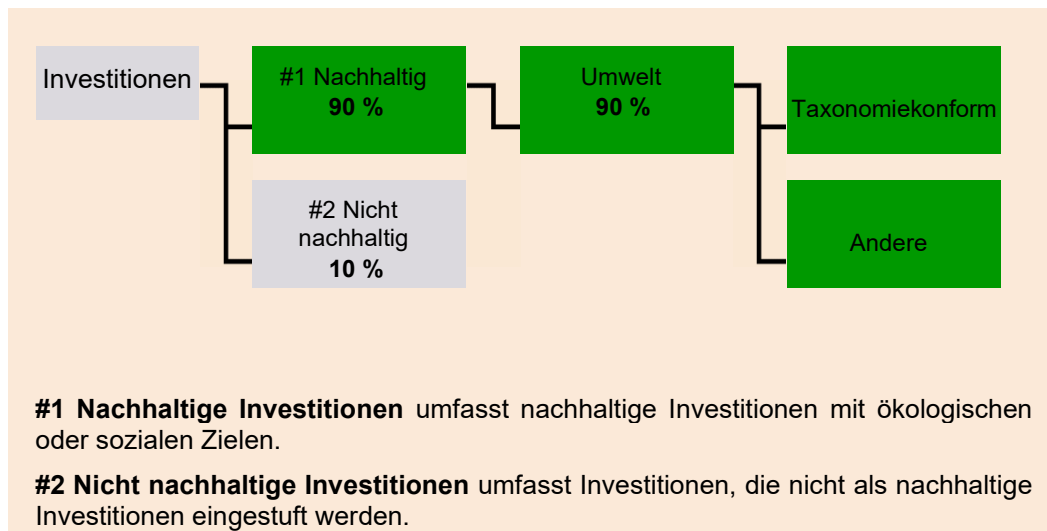
Die Vermögensallokation des Teilfonds auf nachhaltige Investitionen, einschließlich der Verpflichtungen speziell für ökologische und soziale nachhaltige Investitionen, wie jeweils zutreffend, ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Bei diesen nachhaltigen Investitionen kann es sich um grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen handeln. Der Teilfonds verpflichtet sich auch, mindestens 25 % in nachhaltige Investitionen mit einem Ziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, zu investieren. Bis zu 10 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, OGA, OGAW und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



### ● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten dient in erster Linie der Absicherung von Anlagerisiken. Die Investitionen haben keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels.



### ● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Die grünen Anleihen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, werden als Investitionen definiert, die die technischen Prüf-Kriterien und die DNSH-Kriterien erfüllen, die gemäß den Anweisungen der EU-Taxonomieverordnung für jede Wirtschaftstätigkeit relevant sind. Die grünen Anleihen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, sind stattdessen an den Schwerpunktbereichen der Grundsätze für grüne Anleihen ausgerichtet, d. h. erneuerbare Energie, Energieeffizienz, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung, ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen und Landnutzung, Aufrechterhaltung der terrestrischen und aquatischen Biodiversität, sauberer Transport, nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement, Anpassung an den Klimawandel, an die Kreislaufwirtschaft angepasste Produkte, Produktionstechnologien und -Prozesse und/oder zertifizierte umweltfreundliche Produkte und Gebäude. Dies wird durch die Beurteilung auf Grundlage der Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen bestätigt.

### ● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein, 0 %


<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



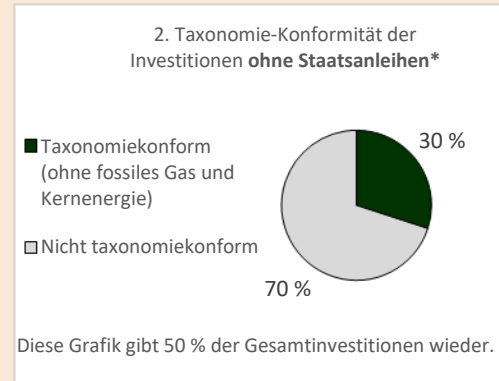
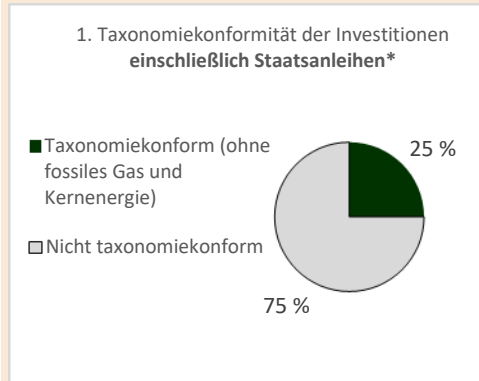
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Der Teilfonds verpflichtet sich auch, mindestens 25 % in nachhaltige Investitionen mit einem Ziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, zu investieren.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Obwohl es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt, kann der Teilfonds solche nachhaltigen Investitionen gemäß seinem vorstehend unter der Frage „Was ist das nachhaltige Anlageziel des Finanzprodukts?“ beschriebenen nachhaltigen Investitionsziel tätigen. **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Zweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**



In „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ enthaltene Investitionen können Wertpapiere wie OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate, die für ein effizientes Portfoliomanagement genutzt werden, und Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können, enthalten. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Investitionen unterliegen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

● **Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**



**Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs US Dollar Credit

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
HFKIDI5CTG4L2CR5MQ32

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

**X** Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

**X** Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

**X** Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dieser besteht aus: (i) Ausschlusskriterien und (ii) Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage von proprietären ESG-Ratings, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er Investitionen in Schuldtitel von Unternehmens- und staatlichen Emittenten vermeidet, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Der Teilfonds bewirbt außerdem ökologische und/oder soziale Merkmale im Zusammenhang mit der Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung und der Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks, indem er Unternehmen aus seinem Anlageuniversum ausschließt, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen (bei denen es sich um allgemein anerkannte Grundsätze zur Unternehmensnachhaltigkeit handelt, die grundlegende Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen). Hierfür verwendet er den proprietären Ansatz zur Bewertung der nachfolgend beschriebenen guten Praktiken der guten Unternehmensführung sowie der von externen Anbietern bereitgestellten Daten.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Darüber hinaus umfasst der Screening-Prozess für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings umfassen eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 in die niedrigste Kategorie von ESG-Ratings eingestuft werden. Die staatlichen und Unternehmensemittenten, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers die niedrigste ESG-Rating-Kategorie aufweisen, machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, für die der Fondsmanager ein internes ESG-Rating vergeben hat. Der Teilfonds kann in einen staatlichen oder Unternehmensemittenten investieren, bevor dieser Emittent ein internes ESG-Rating erhält. Es gibt Fälle, in denen ein internes ESG-Rating möglicherweise nicht verfügbar ist. Dazu gehören unter anderem Sachübertragungen, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Bestände, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Positionen.

Der Fondsmanager kann nach seinem alleinigen Ermessen sein Screening-Verfahren regelmäßig aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte ändern. Es kann Fälle geben, in denen in Bezug auf bestehende Emittenten im Teilfonds, die sich nicht in der niedrigsten Kategorie von ESG-Ratings befanden oder anderweitig gemäß den oben genannten ESG-Kriterien ausgeschlossen wurden, anschließend vom Fondsmanager festgestellt wird, dass sie entweder in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig gemäß den vorstehend genannten ESG-Kriterien auszuschließen sind. Der Fondsmanager ist nicht verpflichtet, diese Wertpapiere zu verkaufen, und kann diese Wertpapiere möglicherweise nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzwert nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass der Teilfonds nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird. Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
  - Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen; und
- Der Screening-Prozess umfasst für den Teilfonds in der Regel staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Einstufung der vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen wird unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Dieses beinhaltet eine Beurteilung dahingehend, ob die Anlage einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leistet. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen der Verwaltungsgesellschaft erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie die Verwaltungsgesellschaft die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds nutzt den proprietären Ansatz der Verwaltungsgesellschaft, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die unter anderem als nicht an den globalen Normen ausgerichtet angesehen werden. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.



*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonformen Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei den dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt PAIs in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAIs werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kreditservicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers an den folgenden Aktivitäten direkt beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen);
- Gewinnung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand); und
- Herstellung von Tabak.

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, von denen der Fondsmanager glaubt, dass sie gegen die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen (bei denen es sich um allgemein anerkannte Grundsätze zur Unternehmensnachhaltigkeit handelt, die grundlegende Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen). Hierfür verwendet er den proprietären Ansatz zur Bewertung der Praktiken der guten Unternehmensführung sowie der von externen Anbietern bereitgestellten Daten.

Der Teilfonds enthält staatliche und Unternehmensemittenten, die gemäß dem proprietären internen Scoring-System des Fondsmanagers ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen, wie oben beschrieben.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nicht darauf ausgelegt, die vor der Anwendung dieser Strategie berücksichtigten Anlagen um einen festgelegten Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

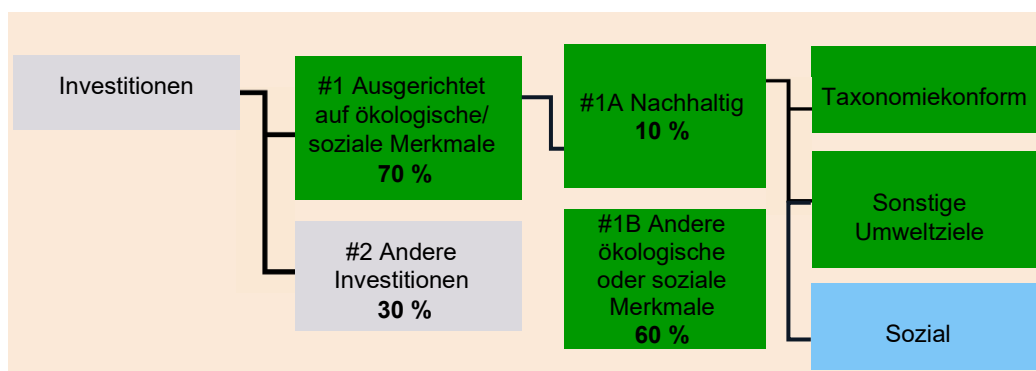
gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht des Fondsmanagers einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Der Fondsmanager ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei einer halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen). Der Fondsmanager versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensallokation des Teilfonds, die an ökologischen und sozialen Merkmalen sowie an sonstigen Merkmalen ausgerichtet ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die geplante Vermögensallokation sieht vor, dass 70 % der Investitionen des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 10 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Bis zu 30 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, bedingte Kapitalinstrumenten, OGAW, OGA und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

### ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Für Single-Name-Credit-Default-Swaps (ausschließlich) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

**Taxonomiekonforme Tätigkeiten** werden ausgedrückt als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Daher liegt seine Portfolioausrichtung an der entsprechenden EU-Taxonomie bei 0 %. Die Position wird jedoch weiterhin überprüft, bis die zugrunde liegenden Regeln endgültig vorliegen und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Zeitverlauf steigt.

### Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?

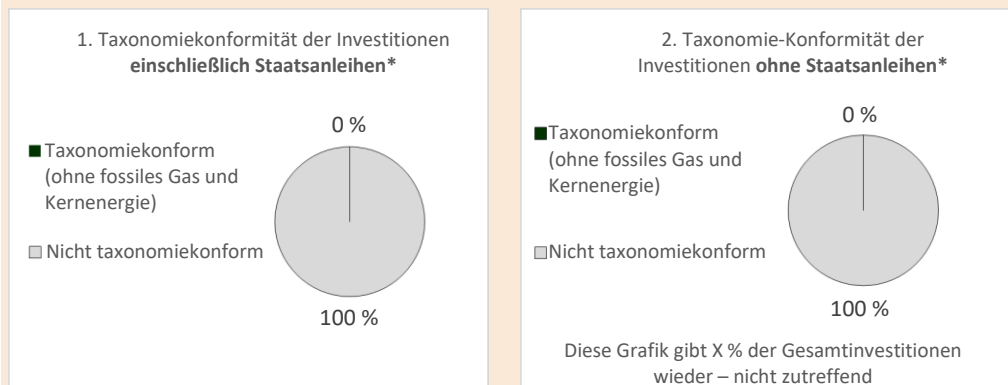
- Ja
- In fossiles Gas  In Kernenergie
- Nein, 0 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.

### Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



### Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Auch wenn der Teilfonds nachhaltige Investitionen tätigen wird, verpflichtet er sich nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieser Teilfonds wird nachhaltige Investitionen tätigen, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil ökologisch oder sozial nachhaltiger Investitionen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.

Wie oben erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den von diesem Teilfonds getätigten Investitionen um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk zur Beurteilung des Beitrags der Investitionen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Der Teilfonds zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.



## Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate (außer Single Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swaps Indizes) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:**  
Goldman Sachs US Equity Income

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
549300IWWVR4E0SV8D21

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

X Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fondsmanager setzt einen Ansatz zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (ESG) in seinem fundamentalen Anlageprozess um, der sich aus Ausschlusskriterien zusammensetzt, wie nachstehend dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageprozesses wird der Anlageverwalter Emittenten beschränken, die an umstrittenen Aktivitäten beteiligt sind. Dies erfolgt durch Beschränkung von Investitionen in die Entwicklung, Herstellung, Instandhaltung von oder den Handel mit umstrittenen Waffen, die Herstellung von Tabakprodukten, den Abbau von Kraftwerkskohle und/oder die Ölsandgewinnung.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager nach seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und sie werden auf proprietäre Daten und/oder Daten angewendet, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt



werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten Dritter. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die erhebliche Einnahmen aus ausgeschlossenen Investitionen erzielen, wie in den weiter oben beschriebenen ESG-Kriterien dargelegt.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonformen Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei den dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind auf unserer Website sowie im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben. Zusätzlich zur Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Bei den traditionellen fundamentalen Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Cashflows, bilanzielle Verschuldung, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität handeln. Bei den ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, gesellschaftliche Auswirkungen, Verfahrensweisen der Unternehmensführung, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Dieser Teilfonds nutzt außerdem die Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams. Das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft,

verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den ESG-Kriterien, die weiter oben beschrieben sind, festgelegt.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die ESG-Kriterien sind nicht darauf ausgerichtet, Investitionen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlusskriterien sollen sicherstellen, dass Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, vollständig aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden. Es wird erwartet, dass zwischen 0 und 5 % des Referenzteilfonds/Referenzwerts entfernt werden.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt den firmeneigenen Ansatz des Fondsmanagers zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht des Fondsmanagers einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Der Fondsmanager ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen). Der Fondsmanager versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anleger zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

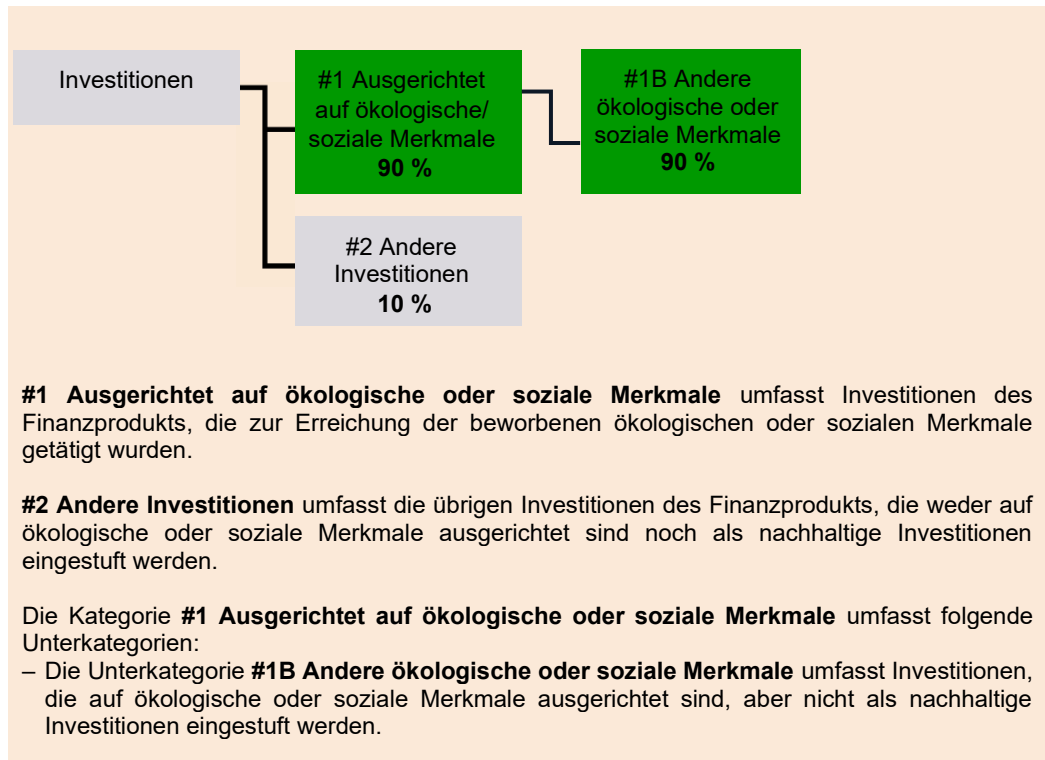
Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds entsprechen den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, wie oben ausgeführt.

Bis zu 10 % der Investitionen des Teilfonds fallen in die Kategorie „Andere“ und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten (wie weiter unten genauer beschrieben).

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, Anlagen in nachhaltige Investitionen zu tätigen.

**Taxonomiekonforme Tätigkeiten**, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Diese Frage ist nicht anwendbar.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, zu tätigen. Daher beträgt das Mindestmaß 0 %.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- Ja
- In fossiles Gas  In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für

**Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

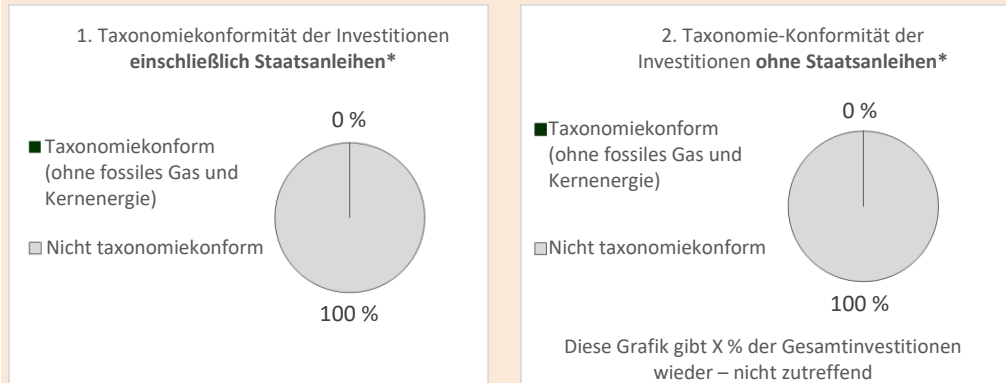
**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



*\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Daher beträgt die Mindestverpflichtung 0 %.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend – Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Anlagen zu tätigen.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Andere“ genannten Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke, Emittenten, für die keine Daten vorliegen und/oder Investitionen in OGAW und OGA, die zur Erreichung des Investitionsziels des Teilfonds verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds bewerben noch als nachhaltige Investitionen gelten.

Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, die in diesen Instrumenten gehalten werden kann, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.



Name des Produkts:  
Goldman Sachs USD Green Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
549300HFMZBKIBOH3T06

## Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

**X Ja**

**Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **90 %**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **\_ %**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **\_\_%** an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds soll zur Schaffung einer nachhaltigeren Zukunft beitragen, indem er in Anleihen investiert, deren Erlöse zur Finanzierung von Klima- und Umweltprojekten verwendet werden, die einen Beitrag zu positiven Auswirkungen für die Umwelt leisten. Um dies zu erreichen, wendet der Teilfonds die proprietäre Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen der Verwaltungsgesellschaft an und investiert sowohl in neue als auch in bestehende Projekte, die an den Grundsätzen der International Capital Markets Association (ICMA) für grüne Anleihen und den folgenden Kategorien ausgerichtet sind:

- Erneuerbare Energie
- Energieeffizienz
- Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
- Ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen und Landnutzung
- Terrestrische und aquatische Biodiversität
- Sauberer Transport.
- Nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement
- Anpassung an den Klimawandel
- An eine Kreislaufwirtschaft angepasste Produkte, Produktionstechnologien und Prozesse

- Verbrauch und Produktion
- Grüne Gebäude.

#### Umweltziel gemäß Taxonomieverordnung

Der Teilfonds ist bestrebt, in Emittenten zu investieren, die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu den Zielen zur Minderung des Klimawandels beitragen, wie in Artikel 10 der Taxonomieverordnung dargelegt. Der Teilfonds kann auch in Emittenten investieren, die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu anderen Umweltzielen gemäß Artikel 9 der Taxonomieverordnung beitragen, oder die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die zu anderen Umweltzielen beitragen, die nicht Gegenstand der Taxonomieverordnung sind.

Der Fondsmanager wird außerdem vermeiden, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen),
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas),
- Tabakherstellung,
- Erwachsenenunterhaltung,
- Pelz und Leder,
- Schusswaffen,
- Glücksspiel.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in der Offenlegung der Teilfonds-Website auf der Website <https://am.gs.com> im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Merkmale basiert auf Schwellenwerten, die vom Fondsmanager in seinem alleinigen Ermessen vorab festgelegt wurden, und auf der Anwendung dieser Schwellenwerte auf proprietäre Daten und/oder Daten, die von einem oder mehreren externen Anbietern bereitgestellt werden. Der Fondsmanager verlässt sich auf Daten Dritter, die er als zuverlässig ansieht, garantiert jedoch nicht die Richtigkeit dieser Daten. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten auszuschließen, wenn er die Daten für unrichtig oder unangemessen hält. In einigen Fällen sind möglicherweise keine Daten zu bestimmten Unternehmen verfügbar oder werden vom Fondsmanager anhand interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den Kriterien für Investitionen mit einem nachhaltigen Anlageziel können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Im Zuge der Datenerfassung können Anbieter bestimmte Bewertungen vornehmen. Der Fondsmanager überprüft diese Bewertungen nicht und beziffert nicht ihre Auswirkungen auf seine Analyse. Der Fondsmanager kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen sein Screening-Verfahren aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Schwellenwerte überarbeiten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds festgelegt.

#### ● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele des Teilfonds herangezogen:

- Prozentsatz der Unternehmen im Teilfonds, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen: Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas); Herstellung von Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Pelz und Leder, Schusswaffen und Glücksspiel.
- Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds, der in grüne Anleihen investiert ist
- Prozentsatz der Taxonomiekonformität.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Emittenten, die so eingestuft werden, dass sie zu einer nachhaltigen Anlage beitragen, müssen außerdem die „Do No Significant Harm“- (DNSH)-Kriterien des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen des Fondsmanagers erfüllen. Alle Emittenten, die die DNSH-Prüfung nicht bestehen, gelten nicht als nachhaltige Anlage. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Teilfonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ökologische und soziale Säulen hinweg. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch Anwendung der oben beschriebenen DNSH-Beurteilung („Do no significant harm“) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der PAIs im Rahmen der DNSH-Bewertung eines Emittenten wurde, wie oben erwähnt, ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt für erhebliche Beeinträchtigungen zu allen 14 obligatorischen PAIs zur Bewertung von Unternehmen, in die investiert werden soll. Dies erfolgte anhand von Informationen eines externen Datenanbieters. Diese Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf relativer oder absoluter Basis zu jedem PAI festgelegt, abhängig davon, wie der Fondsmanager die Investitionen mit der schlechtesten Performance im Hinblick auf diese PAIs beurteilt. Wenn keine Daten für einen bestimmten PAI verfügbar sind, wird eine geeignete Stellvertreter-Metrik bestimmt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds sind konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (OECDGP) und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), indem diese globalen Normen identifiziert und bewertet werden, wodurch die schwerwiegendsten Verstöße aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, dieser Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAI werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen Kriterien für ein nachhaltiges Investitionsziel berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Weitere Informationen darüber, welche PAIs berücksichtigt werden, sind im Jahresbericht des Teilfonds gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung verfügbar.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager setzt die Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben, im Rahmen des nachhaltigen Investitionsziels dieses Teilfonds um.

Zusätzlich zur Anwendung der oben beschriebenen Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel kann der Fondsmanager ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren im Rahmen seines fundamentalen Analyseprozesses integrieren, um Folgendes zu erreichen: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) deren potenzielle Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Fondsmanager auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Fremdkapital, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, umfassen unter anderem CO<sub>2</sub>-Intensitäts- und -Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyberrisiken, Beziehungen zu Interessengruppen, Beziehungen zu Mitarbeitern, Anreize für die Geschäftsleitung, Vorstandsstruktur und -praktiken, Umweltprobleme, physische Risiken in Bezug auf das Klima, Unternehmensführung beim Kredit servicing sowie Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Fondsmanager kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Fondsmanager verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine umfangreiche Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Fondsmanager beabsichtigt, auf Unternehmens- und staatliche Emittenten in diesem Teilfonds einzuwirken, die nach Ansicht des Fondsmanagers geringe ESG-Merkmale aufweisen, mit dem Ziel, Unternehmensemittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verbessern, und staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu verbessern. Der Fondsmanager kann in einen Emittenten investieren, bevor er mit diesem in Dialog tritt oder ohne dies zu tun.

Dieser Teilfonds ist darüber hinaus mit den Engagement-Initiativen des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams konform. Der Schwerpunkt der von unseren Unternehmensanalysten und Volkswirten geführten Engagements liegt auf der proaktiven Mitwirkung, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global

Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Engagementbemühungen dient.

Soweit der Teilfonds in Anleihen zur Verwendung der Erlöse investiert, werden die Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert auf Look-Through-Basis auf die durch diese Anleihen finanzierten wirtschaftlichen Aktivitäten angewendet. Im Rahmen der Ausschlüsse von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten schließt der Teilfonds auch Investitionen in Anleihen zur Verwendung der Erlöse aus, die von Unternehmen begeben wurden, von denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

### **Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen**

Die proprietäre Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen der Verwaltungsgesellschaft erläutert ausführlich die technischen Prüf-Kriterien für jede Wirtschaftstätigkeit, die in grünen Anleihen zu finden ist. Jede Wirtschaftstätigkeit sollte diese technischen Prüf-Kriterien erfüllen, die sich aus der EU-Taxonomie, der Climate Bonds Initiative und internen Umwelt-Prüf-Kriterien ergeben. Der Teilfonds ist bestrebt, die Wirtschaftstätigkeiten innerhalb der grünen Anleihen an den folgenden SDGs (Ziele für nachhaltige Investitionen) der Vereinten Nationen auszurichten:

- SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum und Produktion
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14 – Leben unter Wasser
- SDG 15 – Leben an Land

In Übereinstimmung mit der Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Investitionen bewertet der Teilfonds die folgenden Kennzahlen:

- Jährliche vermiedene Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Äquivalent) – insgesamt und je investierter Million
  - Mehr Kapazität bei erneuerbaren Energien (MW)
  - Jährliche Erzeugung erneuerbarer Energie (MWh) – insgesamt und je investierter Million
  - Jährliche Energieeinsparungen (MWh) – insgesamt und je investierter Million
  - Aufteilung der Anleiheerlöse, die neuen Projekten zugewiesen wurden, gegenüber der Refinanzierung bestehender Projekte
  - Prozentualer Anteil der Benchmark, der aufgrund der Bewertung der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich grüner, sozialer und Nachhaltigkeitsanleihen nicht zulässig ist
- Aufteilung der Anleiheerlöse auf die Kategorien der Green Bond Principles der International Capital Markets Association (ICMA)

### **● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Der Teilfonds implementiert die Ausschlusskriterien, so wie in den Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel, wie weiter oben beschrieben, festgelegt. Im Rahmen der Kriterien für das nachhaltige Investitionsziel vermeidet der Teilfonds Investitionen in Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Fondsmanagers direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Einnahmen aus diesen Aktivitäten erzielen: Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Kernwaffen); Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, Schieferöl und -gas, arktisches Öl und Gas); Herstellung von Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Pelz und Leder, Schusswaffen und Glücksspiel.

Der Teilfonds schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert aus.

**Mindestnettovermögensbeitrag zu grünen Anleihen.** Mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen grüne Anleihen sein.

**Taxonomiekonforme Investitionen.** Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Prozentsatz seines Portfolios in taxonomiekonforme Investitionen zu investieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds nutzt einen firmeneigenen Ansatz zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu prüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern in Bezug auf einen Verstoß gegen oder als anderweitig nicht ausgerichtet auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewiesen sind, sowie Unternehmen, die hohe Kontroversen-Scores erhalten haben (einschließlich signifikanter Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen fortlaufenden und schwerwiegenden Verstoß aufweisen und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht einhalten und nur unzureichende Abhilfemaßnahmen treffen, aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste der Unternehmen wird halbjährlich überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei der halbjährlichen Überprüfung aus dem Teilfonds ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu verkaufen (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen). Die Verwaltungsgesellschaft versucht jedoch, diese Wertpapiere so bald wie möglich auf ordnungsgemäße Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

**Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?**

Die Vermögensallokation des Teilfonds auf nachhaltige Investitionen, einschließlich der Verpflichtungen speziell für ökologische und soziale nachhaltige Investitionen, wie jeweils zutreffend, ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Bei diesen nachhaltigen Investitionen kann es sich um grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen handeln. Der Teilfonds verpflichtet sich auch, mindestens 10 % in nachhaltige Investitionen mit einem Ziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, zu investieren. Bis zu 10 % können in Wertpapieren wie Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, Derivaten, OGA, OGAW und Emittenten gehalten werden, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



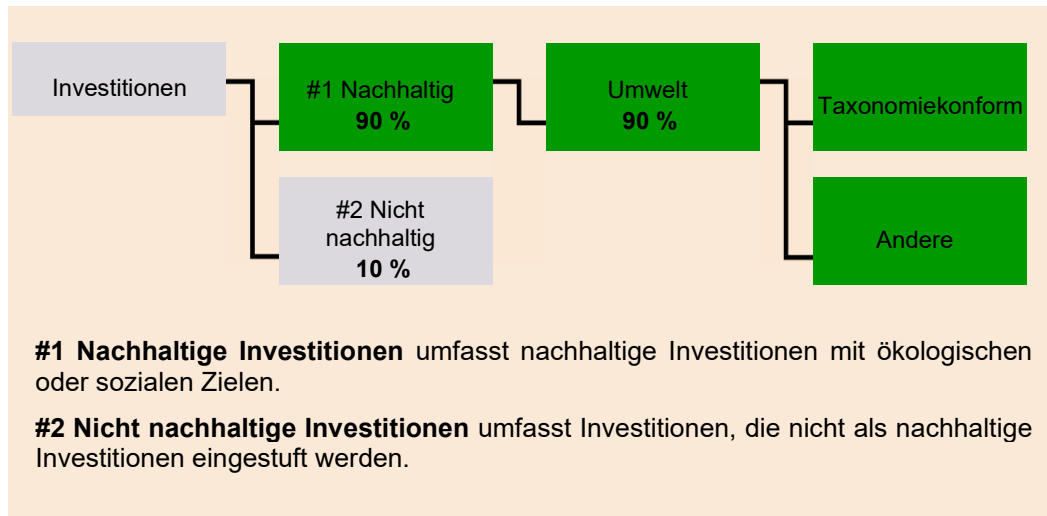
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



### Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#### ● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten dient in erster Linie Absicherungszwecken. Die Investitionen haben keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels.



#### ● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Die grünen Anleihen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, werden als Investitionen definiert, die die technischen Prüf-Kriterien und die DNSH-Kriterien erfüllen, die gemäß den Anweisungen der EU-Taxonomieverordnung für jede Wirtschaftstätigkeit relevant sind. Die grünen Anleihen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, sind stattdessen an den Schwerpunktbereichen der Grundsätze für grüne Anleihen ausgerichtet, d. h. erneuerbare Energie, Energieeffizienz, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung, ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen und Landnutzung, Aufrechterhaltung der terrestrischen und aquatischen Biodiversität, sauberer Transport, nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement, Anpassung an den Klimawandel, an die Kreislaufwirtschaft angepasste Produkte, Produktionstechnologien und -Prozesse und/oder zertifizierte umweltfreundliche Produkte und Gebäude. Dies wird durch die Beurteilung auf Grundlage der Bewertungsmethode für grüne, soziale und nachhaltige Anleihen bestätigt.

#### ● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie


Nein, 0 %

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

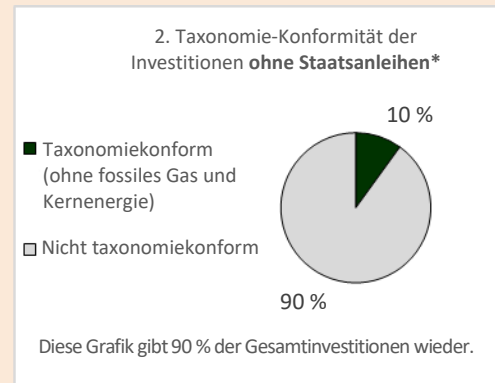
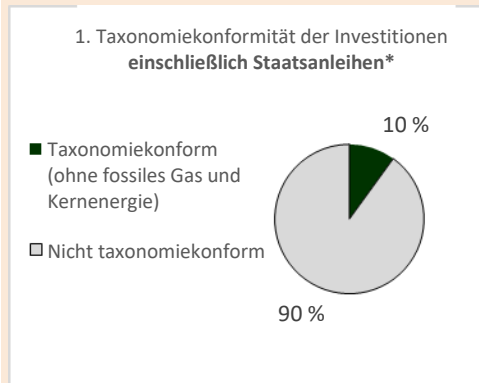
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen in der Grafik.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0 %.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Der Teilfonds verpflichtet sich auch, mindestens 10 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, zu investieren.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Obwohl es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt, kann der Teilfonds solche nachhaltigen Investitionen gemäß seinem vorstehend unter der Frage „Was ist das nachhaltige Anlageziel des Finanzprodukts?“ beschriebenen nachhaltigen Investitionsziel tätigen.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

In „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ enthaltene Investitionen können Wertpapiere wie OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate, die für ein effizientes Portfoliomanagement genutzt werden, und Emittenten, für die keine ausreichenden Daten vorliegen oder die nach dem Kauf in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können, enthalten. Diese können verwendet werden, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, fördern jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds und können auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der angegebene Prozentsatz ist voraussichtlich die Obergrenze, bis zu der diese Instrumente gehalten werden können, doch der tatsächliche Prozentsatz kann von Zeit zu Zeit variieren.

Diese Investitionen unterliegen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



### **Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**

**Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.

Nicht zutreffend – Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://am.gs.com> unter der Rubrik „Fonds“.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:  
Goldman Sachs Asset Management B.V.  
P.O. Box 90470  
2509 LL Den Haag  
Niederlande  
E-Mail: [ESS@gs.com](mailto:ESS@gs.com)  
oder <https://am.gs.com>